J.publ.g. 92 f, III-3

<36624559130010 S

<36624559130010

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Gesetzgebung des Deutschen Reiches

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Reichsgerichts-Rath Dr. Puchelt, Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze
und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Ernst Bezold.

Dritter Theil.

Strafrecht.

Band III,

enthaltend:

Das Deutsche Patentgesetz

vom 25. Mai 1877

erläutert

durch

Dr. J. Rosenthal,
Beigeordneter der Stadt Cöln, Gerichtsassessor a. D.

Erlangen, 1881.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

J. publ. g. 92 f, III-3

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

9

Das

Deutsche Patentgesetz

vom 25. Mai 1877

unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung

erläutert

durch

Dr. J. Rosenthal,
Gerichts-Assessor a. D., Beigeordneter der Stadt Cöln.

Das

Deutsche Patentgesetz

vom 25. Mai 1877

unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung

erläutert

von

Dr. [illegible]

[illegible]

Dem Vorkämpfer für ein Deutsches Patentgesetz

Herrn Dr. Werner Siemens,

Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kaiserlichen Patentamts,

in Freundschaft und Verehrung

der Verfasser.

Literatur.

(Die wesentlichen Vorarbeiten sowie die Materialien des Gesetzes sind in der Einleitung citirt.)

Dambach, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin (Enslin) 1877.

Gareis, Das Deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877. Berlin (Carl Heymann) 1877.

Grothe, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich. Berlin (Guttentag) 1877.

Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder. 2. Auflage. Berlin (Guttentag) 1876.

Klostermann, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877. Berlin (Vahlen) 1877.

Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim und Straßburg (Bensheimer) 1878.

Landgraf, Das Deutsche Reichsgesetz betreffend den Schutz von Erfindungspatenten. Stuttgart (Maier) 1877.

Patentblatt. Herausgegeben von dem Kaiserlichen Patentamt. (Carl Heymann's Verlag) Berlin.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

Die Motive zu dem Entwurfe des Deutschen Reichs-Patentgesetzes gedenken gleichmäßig mit dem Berichte der zur Vorberathung desselben niedergesetzten Kommission des Reichstags in warmer Anerkennung der vorbereitenden Thätigkeit des Deutschen Patentschutz-Vereins; kurz nach dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes glaubte auch der Vorsitzende des Reichspatentamts auf dieselbe hinweisen zu müssen, als er im Vereine zur Beförderung des Gewerbfleißes die Bedeutung des Gesetzes für die Entwickelung unserer nationalen Industrie und die Erfüllung der Pflichten, welche mit dem Erscheinen desselben den betheiligten Kreisen zufallen, zum Gegenstande eines Vortrags machte. „Bei anderer Gelegenheit", so führte er aus, „habe ich halb im Scherz, halb im Ernst zu sagen mir erlaubt, die (der Vorlage des Gesetzes voraufgegangene) Enquete sei bestimmt gewesen, dem Deutschen Patentschutz-Verein ein ehrliches Leichenbegängniß zu bereiten. Dennoch kann ich es nicht rühmen, daß derselbe so schnell das Leichenbegängniß angenommen hat. Wer so zu sagen die Mutter des Kindes ist, sollte, meine ich, auch die Sorge der Ernährung einige Zeit auf sich nehmen."

Diese Pflicht voll nachempfindend ist der Verfasser an die Ausarbeitung des nachfolgenden Kommentars herangegangen. Sie ist bisher langsam fortgeschritten, da unmittelbarere Berufsobliegenheiten es ihm leider versagten, sich in dem Maße, als er es wünschte, dieser Arbeit zu widmen, oder richtiger, in derselben Erholung zu suchen. Denn zur Quelle reicher innerer Befriedigung und geistiger Erquickung wird diese Thätigkeit unter dem Gedanken, nach einer langen Periode mühsamen Ringens der gelösten und glücklich gelösten Aufgabe sich gegenüber zu sehen, welche einer der wichtigsten Regungen des nationalen Lebens, dem geistigen Schaffen auf industriellem Gebiete und damit der industriellen Entwickelung selbst gewidmet war, und deren bloße Lösung schon, so wie sie geschehen, den anderen großen In-

dustriestaaten bekunden mag, wie die Deutsche Nation gesonnen ist, auch ihre wirthschaftlichen geistigen und materiellen Kräfte unter dem Schilde eines gemeinsamen, wohlthätig wirkungsvollen Rechtsschutzes energisch zur Entfaltung zu bringen.

In diesem Sinne mag hier in Kurzem denn auch auf die Vorgeschichte der Entstehung des Gesetzes, auf seine wirthschaftliche Bedeutung, den Geist seiner Bestimmungen, einzelne Wünsche nach ihrer Ausbildung hingewiesen werden. Zu einem solchen Rück- und Ausblick drängt eine doppelte Erwägung. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Patentwesens ist zu neu, um abgeschlossen zu erscheinen. Der Gesunde freut sich seines Wohlbefindens, ohne über den glücklichen Zustand nachzudenken; der halbwegs Genesene denkt an die Leidenszeit zurück und baut, wenn er besonnen ist, einem Rückfalle vor. In dem kurzen Zeitraum, seit welchem das Patentgesetz in Kraft getreten, haben sich dessen Bestimmungen und die damit verbundenen Verwaltungseinrichtungen allerdings schon erprobt; ja es ist, wie ein Blick auf das Amtsblatt des Patentamtes, auf den Inhalt und Umfang der Patentanmeldungen, der Patentschriften und ertheilten Patente lehrt, über Erwarten viel geleistet worden. Es läßt sich aber noch nicht übersehen, inwiefern die gesetzlichen Normen ausreichen, um für die richtige Abgrenzung der Rechte des Patentbewerbers einerseits und der betheiligten Industriellen andererseits die nothwendigen Garantieen zu gewähren. Noch weniger kann schon jetzt die Wirkung des Gesetzes beurtheilt werden. Dieselbe ist wesentlich von der Art seiner Anwendung bedingt und gerade dieser Umstand ist es, der in zweiter Linie zu dem Versuche anregt, den zu dieser Anwendung des Gesetzes berufenen Kreisen gegenüber in kurzen Zügen auf Geist und Ziel desselben hinzuweisen. Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes geltend gemacht wird, sind den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Schon allein die kurze Bestimmung in dem Abschnitte des Gesetzes über Strafen und Entschädigung, wonach darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch derselbe sich beläuft, das Gericht „unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung" entscheidet, reicht hin, um obigen Versuch zu rechtfertigen. Nur dann ist die von dem Gesetzgeber vorgesehene Würdigung aller Umstände zu erreichen und für die freie Ueberzeugung die nothwendige Unterlage zu gewinnen, wenn es gelingt, den lebendigen Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens zu erfassen. Unsere moderne Rechtsbildung weist dem richterlichen Ermessen und der freien Beweiswürdigung eine so hervorragende Bedeutung zu, daß der richterliche Beruf von einer bisher ungekannten Machtfülle umgeben erscheint. Jener Grundsatz eines von starren Beweisformen losgelösten judicium, das sich dem an die naturalis aequitas

sich anlehnenden und von den strengen Formen des jus civile abweichenden imperium des römischen Prätors wohl an die Seite stellen läßt, hatte zunächst im Reichshaftpflichtgesetz und den Reichsgesetzen über das geistige Eigenthum Eingang gefunden; durch die §§. 259 und 260 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung erhält er seine Sanction für das gesammte bürgerliche Prozeßverfahren. Mit der Höhe der Aufgabe wächst aber auch das Maß der Pflichten; gerade denjenigen Berufsständen, welche zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes berufen sind, liegt es mehr denn einem ob, zu den Quellen desselben zu dringen, sich seiner wirthschaftlichen Bedeutung bewußt zu werden, über der Deutung der einzelnen Bestimmungen das Bedürfniß, aus welchem das ganze Gesetz hervorwuchs, und die Wirkung desselben, so wie sie seinen Urhebern vorschwebte, niemals aus dem Gesichtskreis zu verlieren. Wer erfahren hat, welchen Reiz diese Auffassung des richterlichen und des Anwaltsberufs zu üben vermag, der wird dem Verfasser auch ein vielleicht über Gebühr ausgedehntes Vorwort, das ja füglich überschlagen werden kann, zu Gute halten.

I. Zur Vorgeschichte des Gesetzes.

Der Streit der Meinungen für und wider den Patentschutz ist ausgetragen. Er würde, das läßt sich nicht verkennen, länger gewährt haben, als es der Fall war, ja er würde vielleicht eine andere Lösung gefunden haben, wenn nicht die an sich beklagenswerthe wirthschaftliche Krisis der letzten Jahre den Bestrebungen für einen rationellen Erfinderschutz zu Hülfe gekommen wäre und den Klagen der arg betroffenen betheiligten Kreise williger es Gehör verschafft hätte. Mehr wie ein anderes neueres Gesetz läßt das Patentgesetz den Gegensatz zwischen dem Doktrinarismus auf wirthschaftlichem Gebiete und der Verwirklichung realer Bedürfnisse hervortreten, und auch an ihm bewährte sich die öfter gemachte Erfahrung, daß der Reichskanzler nicht ansteht, seine bisherige Ueberzeugung einer besseren sofort zu opfern, wenn der praktische Erfolg zugleich mit der Stärkung der nationalen Einheit unausbleiblich erscheint. Eine jahrelange agitatorische Thätigkeit für die Reform der verschiedenen Deutschen Patentgesetze und einer einheitlichen Kodifikation derselben schien im mühsamen Kampfe wider den Indifferentismus und die Gegenströmungen bereits zu ermatten. Die Beseitigung des Erfinderschutzes erschien vorläufig nur noch als eine Frage der Zeit. Da trat die industrielle Krisis ein und alle die Gebrechen, an denen unsere im Verhältniß zu der anderer Länder junge Industrie zu leiden hatte, traten dop-

pelt empfindlich hervor. In einem Sendschreiben an den Reichskanzler wies der Vorstand des Deutschen Patentschutzvereins darauf hin, daß die Deutsche Industrie den Druck der Lage so lange in gesteigertem Maße empfinden würde, als sie durch den Mangel des Patentschutzes gezwungen sei, auf den Gebieten der Technik anderen Nationen den Vortritt zu überlassen; daß in dem Erfinderschutze einer der wesentlichen Faktoren zu erkennen sei, um die Deutsche Industrie, die hinter der Industrie anderer Länder weit zurückgeblieben, dieser ebenbürtig zu machen und dadurch ihre Exportfähigkeit wieder herzustellen; daß durch den Mangel desselben die der deutschen Industrie mit Recht vorgeworfene Unsolidität und Unredlichkeit befördert werde und zum Theil veranlaßt sei; daß durch diesen Mangel das Ansehen der Deutschen im Auslande und das des Reiches selbst schwer beeinträchtigt werde; daß es endlich auch im politischen Interesse des Reiches liege, die ihm nach der Reichsverfassung zustehende einheitliche Patentgesetzgebung mit der damit verbundenen Leitung des Patentwesens zur Ausführung zu bringen und dadurch gewichtige Interessen und Bevölkerungskreise aller Deutschen Staaten fester an das Reich und seine Institutionen zu knüpfen. Während der Kanzler des Norddeutschen Bundes im Jahre 1868 die Ansicht der Preußischen Regierung, „daß anstatt weiterer voraussichtlich doch unbefriedigender Versuche, das Patentwesen zu reformiren, zur völligen Beseitigung desselben für den Bereich der Bundesgewalt zu schreiten sei,“ dem Bundesrathe mit dem Antrage mittheilte, den Ausschuß für Handel und Verkehr mit der Berathung der erwähnten Frage und der Berichterstattung über dieselbe zu beauftragen, und diese Berathung und Berichterstattung nach acht Jahren noch der Erledigung harrte, geschah auf persönliches Betreiben des Reichskanzlers und wider die notorische Anschauung des damaligen Präsidenten des Reichskanzleramts der erste und für die Lösung der Patentfrage entscheidende Schritt: die Berufung einer von Vertretern industrieller und wissenschaftlicher Kreise aus allen Deutschen Bundesstaaten gebildeten Sachverständigen-Kommission, um an der Hand eines im Reichskanzleramte sofort ausgearbeiteten Fragebogens sich über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Patentschutzes und die hiebei festzuhaltenden Grundsätze gutachtlich zu äußern.

Das Interesse, welches man aus weiteren, nicht ganz unmittelbar betheiligten Kreisen der Lösung der Aufgabe, welche dieser Kommission zugewiesen war, entgegenbrachte, stand zu der Bedeutung derselben nicht im Verhältniß. Wenn auch in einem Theile der politischen Presse auf die Enquete hingewiesen und die eine oder andere einschlägige Frage kurz besprochen wurde, so hatte sich doch eine Theilnahme, wie man sie in anderen großen Industriestaaten, vor allem in England und Amerika einer gesetzlichen Neu-

Regelung des Patentwesens entgegenzubringen gewohnt ist und entgegenbringt, nicht kundgegeben.

Die Erklärung dieser Erscheinung liegt nahe.

Man suche sie nicht in dem sogenannten Bedürfniß für eine Ruhe unserer gesetzgeberischen Thätigkeit. Wenn auch in letzter Zeit von vielen Seiten ein solches Bedürfniß betont wurde, wenn sogar in dem letzten „Wahlaufrufe der Deutschen Reichs- und Freikonservativen Partei" ein solches Bedürfniß zum Gegenstand des Parteiprogramms gemacht wurde, so ist dessen Berechtigung nicht anzuerkennen. Ein Blick auf den Inhalt unserer Reichs-Gesetzsammlung und deren Zusammenhang führt unseres Erachtens zu einer ganz andern Empfindung, als der der Uebersättigung, er will weit eher in uns das Bewußtsein wecken, daß, wenn die äußeren Erfolge, welche die Deutsche Nation errungen, die Bewunderung der Nachwelt erregen werden, man mit gleicher Bewunderung anerkennen wird, wie das Deutsche Volk rastlos und erfolgreich bemüht war, dem endlich erstandenen Reiche durch eine Reihe tiefwichtiger Gesetze auf allen Gebieten des inneren Staatswesens Leben und Gestalt zu geben, durchdrungen von der Erkenntniß, daß, wenn große nationale Gefahren und Erfolge uns zusammen*führten*, der stetige Ausbau der Reichsverfassung in freiheitlichem Geiste und eine Reihe gemeinschaftlicher Institutionen auf dem Gebiete des wirthschaftlichen und des Rechtslebens uns zusammen*halten*. In diesem Sinne hoffen wir, daß unsere Gesetzgebung nicht plötzlich stille stehe, sondern ihren Entwickelungsgang, der durch die Nothwendigkeit von bessernden Reformen nichts von seiner Bedeutung verliert, stetig weiter nehme; nach einer Reihe von Jahren wird es dann auch weiteren Kreisen zum Bewußtsein kommen, von welcher Bedeutung für die wirthschaftliche Entwickelung des Reichs es war, daß die Förderung unserer technischen Industrie durch eine liberale Patentgesetzgebung in den Kreis der nationalen Wohlfahrtspflege hineingezogen wurde.

Man suche ferner nicht die Quelle des Indifferentismus gegen die beabsichtigte Reform des Erfindungsschutzes in der Abneigung gegen denselben. Man konnte auf den Gedanken kommen, in der Forderung eines Patentgesetzes *lediglich* eines der vielen Palliativmittel zu suchen, welche man gegen die gegenwärtige wirthschaftliche Krisis zu empfehlen pflegt.

Allerdings war ein rationelles Patentgesetz unentbehrlich, um unserer Industrie zu der ihr gebührenden Stellung im Kreise der großen Industriestaaten zu verhelfen, um ihr die geistig schaffenden Kräfte, an welchen glücklicherweise die Deutsche Nation nicht Mangel leidet, zu erhalten, während dieselben jetzt das Ausland aufsuchen und von diesem dankbar festgehalten werden; um zu verhüten, daß die *geistige Verarmung* auf dem Ge-

biete des gewerblichen Lebens, welche jeder bedeutendere Industrielle zugesteht und beklagt, welche durch Geheimrath Reuleaux von Philadelphia aus öffentlich eingestanden, von ihm und Hunderten anderer wohlmeinender Sachverständiger schon früher tief empfunden wurde, weiter und weiter um sich greife; um der Unsolidität, welche in der Deutschen Industrie eingerissen und wesentlich eine Folge des mangelnden Rechtsschutzes für originale Erzeugnisse ist, und der damit verbundenen laxen Moral bei der Benutzung fremder nach oft jahrelangen, kostspieligen Versuchen vollendeter Erfindungen — um allen diesen Uebelständen endlich zu steuern. Aber den Freunden eines die Interessen des Erfinders, der betheiligten Industrie und des Staates gleichmäßig berücksichtigenden Deutschen Patentgesetzes könnte kein ungegründeterer, ja kein illoyalerer Vorwurf gemacht werden als der, daß sie eine Forderung rigoroser Schutzzoll-Politik — um sie kurz zu bezeichnen — zu der ihrigen machten. Die Bestrebungen zur Anbahnung eines guten Deutschen Patentgesetzes reichen in eine Zeit zurück, wo die Industrie scheinbar in voller Blüthe stand. Eine rationelle Patentgesetzgebung hat mit dem Gegensatze Schutzzoll oder Freihandel nichts zu schaffen; sie bildete den Abschluß der Gesetzgebung über das geistige Eigenthum, dessen Anerkennung nun einmal unserem modernen Rechtsbewußtsein entspricht und dem industriellen Gewerbe nicht länger vorenthalten bleiben konnte, nachdem das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, der Marken-, Muster-, und Modellschutz seine gesetzliche Regelung gefunden hatte. Allerdings mußten, wie dort, so auch hier, Garantieen geschaffen werden, um das Interesse des Gemeinwohls mit dem Rechtsschutze des Individuums zu versöhnen.

Die geringe Theilnahme an der Lösung der hier in Rede stehenden Frage erklärt sich daraus, daß der Mangel eines guten Patentgesetzes oder richtiger die Mängel der bisher in Geltung gewesenen Deutschen Patentgesetze die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung des Erfindungsschutzes bei der großen Mehrheit der Bevölkerung noch nicht zum Bewußtsein kommen ließen. Innerhalb des Deutschen Reiches galten bis zum Erlaß des Reichspatentgesetzes nicht weniger als neunundzwanzig Patentgesetze, welche auf ganz verschiedenen Grundlagen ruhten und in Bezug auf die Voraussetzungen der Patentirung, das Verfahren bei derselben, die Wirkungen des Patents, die Dauer desselben, die Gebühren — wesentlich von einander abwichen; überdies hatten die beiden Mecklenburg und die Hansestädte gar kein Patentschutzgesetz. Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 enthielt zwar einzelne Bestimmungen zum Schutze des Erfinders, hatte aber das Recht des Patentinhabers auf Anfertigung des patentirten Gegenstandes und den Gebrauch der patentirten Vorrichtung im Inlande beschränkt, so daß der Verkauf nachgemachter Waaren in einem anderen

Vereinsstaate nicht verboten war. Der Inhalt dieser Uebereinkunft macht auf den unbefangenen Beobachter heute den Eindruck, als ob man die Lücken des geltenden Rechtszustandes wohl empfunden, dieselben aber mit Seidenpapier zugeklebt hätte. Die wiederholten Berathungen des Bundestages zum Zwecke einer gemeinsamen Patentgesetzgebung verliefen ohne Ergebniß. Seit der zweiten Londoner Weltausstellung gelangte endlich zuerst in England und Frankreich, sodann aber auch in Deutschland eine lebhafte Antipatentbewegung zum Durchbruch, die hier noch andauerte, als sie dort durch das Ergebniß der vom Englischen Parlamente veranlaßten Enquete bereits zur Ruhe gekommen war. Während der Verein Deutscher Ingenieure, dessen seitherige wirkungsvolle freie Mitbethätigung an der Lösung wichtiger allgemeiner Aufgaben dafür bürgte, daß die höheren staatswirthschaftlichen Rücksichten von ihm nicht außer Acht gelassen wurden, unermüdlich die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform des Erfinderschutzes betonte, sprach sich der Kongreß Deutscher Volkswirthe für eine vollkommene Beseitigung desselben aus und diese dem Patentschutze feindselige Strömung herrschte in den Regierungskreisen des größten Deutschen Staates, in Preußen, lange Zeit vor. Unterm 8. Juli 1863 wurden die Handelskammern von dem Preußischen Handelsminister zu einer Aeußerung über die Beibehaltung des Patentschutzes aufgefordert. Es ist zweifellos auf die um jene Zeit herrschenden Vorurtheile zurückzuführen, so lautet der Kommissionsbericht des Reichstags, daß der größere Theil der Preußischen Handelskammern sich für die Aufhebung des Patentschutzes aussprach; nicht minder steht fest, daß auch die Mitglieder der Preußischen Patentbehörde von einer den Erfindungspatenten prinzipiell ungünstigen Beurtheilung beeinflußt wurden und aus diesem Grunde Patent-Anmeldungen mit der größten Härte behandelten. Der Verein Deutscher Ingenieure ließ sich glücklicherweise auch bei der einstweiligen Aussichtslosigkeit seiner Bestrebungen nicht abhalten, immer und immer wieder auf eine rationelle Reform hinzuweisen. Die Bedürfnisse der Praxis zwangen seine Mitglieder eben zur Wahrung ihrer Interessen und ihnen entging es nicht, daß diejenigen Länder, welche ihnen die gefährlichste Konkurrenz auf industriellem Gebiete bereiteten und deren Industrie unter einem beständigen Vorsprunge arbeitete, den ausgebildetsten Patentschutz besaßen und trotz aller theoretischen Einwendungen gegen denselben nicht im Entferntesten an seine Beseitigung dachten. Durch Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften gab er seinen Forderungen Ausdruck, durch die Veröffentlichung entsprechender Schriften [1]) versuchte er ihre Berechtigung,

---

[1]) Die Patentfrage, Köln und Leipzig 1873.

durch Abfassung eines bezüglichen Gesetzentwurfs [2]) die vielbestrittene Möglichkeit ihrer Erfüllung darzuthun. Er fand eine kräftige Unterstützung an den Beschlüssen des Internationalen Patentkongresses, welcher unter Betheiligung hervorragender Vertreter wissenschaftlicher und industrieller Kreise aus allen größeren Industriestaaten im Jahre 1873 bei Gelegenheit der Wiener Weltausstellung zusammentrat. Derselbe hatte bezüglich aller das Patentwesen berührenden Fragen eine Reihe wichtiger Resolutionen [3]) gefaßt, die

---

[2]) Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich. Berlin 1872, abgedruckt in der Kortkampf'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

[3]) Diese Resolutionen lauten:

1. Der Schutz der Erfindungen ist in den Gesetzgebungen aller civilisirten Nationen zu gewährleisten:
   a) weil das Rechtsbewußtsein derselben den gesetzlichen Schutz der geistigen Arbeit verlangt;
   b) weil er unter der Voraussetzung vollständiger Veröffentlichung der Spezifikation der Erfindungen das einzige, praktisch wirksame Mittel bildet, neue technische Gedanken ohne Zeitverlust und in glaubwürdiger Art zur allgemeinen Kenntniß zu bringen;
   c) weil der Patentschutz die Arbeit des Erfinders zu einer lohnenden macht und dadurch berufene Kräfte veranlaßt, Zeit und Mittel an die Durch- und Einführung neuer nützlicher technischer Methoden und Einrichtungen selbst zu wenden, oder ihm fremde Kapitalien zuführt, die ohne Patentschutz eine sicherere Anlage suchen und finden;
   d) weil durch die obligatorische vollständige Publikation der den Gegenstand des Patents bildenden Erfindung die großen Opfer an Zeit und Geld, welche die technische Durchführung anderenfalls der Industrie aller Länder kostet, bedeutend vermindert werden;
   e) weil durch sie das Fabrikgeheimniß, welches den größten Feind des technischen Fortschritts bildet, den Boden verliert;
   f) weil den Ländern, welche kein rationelles Patentwesen haben, dadurch großer Nachtheil erwächst, daß ihre talentvollen Kräfte sich Ländern zuwenden, in denen ihre Arbeit gesetzlichen Schutz findet;
   g) weil erfahrungsgemäß der Patent-Inhaber am wirksamsten für schnelle Einführung seiner Erfindung sorgt.
2. Ein wirksames und nützliches Patent-Gesetz muß folgende Grundlagen haben:
   a) nur der Erfinder selbst oder sein Rechtsnachfolger kann ein Patent erlangen;
   b) dasselbe darf dem Ausländer nicht versagt werden;
   c) mit Rücksicht hierauf ist eine vorläufige Prüfung geboten;
   d) ein Erfindungs-Patent muß eine Dauer von 15 Jahren haben oder auf diese Zeit ausgedehnt werden können;

sowohl in dem neuesten, in dem Oberhause bereits durchberathenen Englischen Patentgesetz-Entwurfe (A Bill intitulated an Act for consolidating, with Amendements the Acts relating to Letter Patents for Inventions), als auch in dem Namens des Deutschen Patentschutz-Vereins verfaßten Entwurfe ihre praktische Verwerthung fanden. Letzterer trat unter dem Vorsitze von Dr. Werner Siemens kurz nach Abhaltung des erwähnten Kongresses ins Leben. Er zählte nicht nur eine große Reihe der namhaftesten Erfinder und Großindustriellen, sowie Vertreter wissenschaftlicher Kreise, welche seit längerer Zeit dem Patentwesen ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmeten, sondern auch eine Anzahl industrieller und gewerblicher Vereine, darunter den Verein Deutscher Ingenieure, zu seinen Mitgliedern.

---

e) es muß mit seiner Ertheilung eine vollständige, zur technischen Anwendung der Erfindung befähigende Publikation verbunden sein;

f) die Kosten der Patentertheilung müssen mäßig sein, jedoch muß es durch eine steigende Abgabenskala in das Interesse des Erfinders gelegt werden, ein nutzloses Patent baldmöglichst fallen zu lassen;

g) es muß durch ein gut organisirtes Patent-Amt Jedermann leicht gemacht werden, die Spezifikation eines jeden Patents zu erhalten, sowie zu erkennen, welche Patente noch in Kraft stehen;

h) die Nichtausübung einer Erfindung in einem Lande soll das Erlöschen des Patents nicht nach sich ziehen, wenn die patentirte Erfindung überhaupt einmal ausgeführt worden und es den Angehörigen des betreffenden Landes ermöglicht ist, die Erfindung zu erwerben und anzuwenden.

Außerdem empfiehlt der Kongreß:

i) daß gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, nach welchen der Patent-Inhaber in solchen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse dieß verlangt, veranlaßt werden kann, seine Erfindung gegen angemessene Vergütung allen geeigneten Bewerbern zur Mitbenutzung zu überlassen.

Im Uebrigen und insbesondere rücksichtlich des bei Ertheilung von Patenten zu beobachtenden Verfahrens weist der Kongreß auf das Englische, Amerikanische und Belgische Patent-Gesetz, sowie auf den für Deutschland vom Vereine Deutscher Ingenieure ausgearbeiteten Patent-Gesetz-Entwurf als beachtenswerth hin.

3. In Anbetracht der großen Ungleichheit der bestehenden Patentgesetzgebung und in Anbetracht der veränderten internationalen Verkehrsbeziehungen der Jetztzeit liegt das Bedürfniß für Reformen vor, und es ist dringend zu empfehlen, daß die Regierungen sobald wie möglich eine internationale Verständigung über den Patentschutz herbeizuführen suchen.

Von vorneherein betrachtete der Patentschutz-Verein es als seine vornehmliche Aufgabe, mit bestimmten Vorschlägen für ein rationelles Patentgesetz hervorzutreten, um den Nachweis zu liefern, daß der oft gehörte Vorwurf der Unausführbarkeit der verlangten Reformen der Berechtigung entbehre, vielmehr eine Kodifikation der fraglichen Materie sich im Anschlusse an den bestehenden Rechtszustand und die vorhandenen Verwaltungseinrichtungen ohne allzugroße Schwierigkeiten bewerkstelligen lasse. Er ging ferner mit der bewußten Absicht an seine Arbeit, durch den Gesammtinhalt der zur gesetzlichen Sanction empfohlenen Bestimmungen darzuthun, daß die vorzuschlagenden Reformen den Interessen des Erfinders genügend Rechnung tragen und dennoch der Entwickelung unserer Industrie nicht hemmend entgegentreten, vielmehr für den gewerblichen Fortschritt Gewähr geben; mit anderen Worten, daß nicht Sonderinteressen einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern das Bestreben, die Ansprüche des Einzelnen mit den Rücksichten auf das Gemeinwohl in Einklang zu bringen, bei der Berathung und Formulirung dieser Vorschläge maßgebend war. Es mußte endlich Sorge dafür getragen werden, daß ebensowohl die bewährten Einrichtungen anderer Nationen, als die dort zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten gebührende Beachtung fanden und bei Herübernahme der ersteren zugleich auf eine Beseitigung der letzteren hingewirkt wurde.

Die von dem Patentschutzvereine zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs niedergesetzte Kommission, — an deren Arbeiten sich vorzugsweise und ununterbrochen Dr. Werner Siemens, Fabrikbesitzer und Mitglied der Akademie der Wissenschaften — Berlin, Dr. Klostermann, Geheimer Bergrath und Professor — Bonn, Dr. André, Oberbürgermeister — Chemnitz, und der Verfasser betheiligten — legte seinen Arbeiten den Entwurf des Deutschen Ingenieur-Vereins zu Grunde und ließ den Verhandlungen des Wiener Kongresses sowie dem Berichte des von dem Englischen Unterhause eingesetzten Untersuchungs-Ausschusses (Blaubuch 1872) eine besondere Berücksichtigung angedeihen. Auf Grund eines im Jahre 1875 gefaßten Beschlusses der General-Versammlung des Vereins wurde der erste Entwurf einer nochmaligen Bearbeitung unterworfen, dem Bundesrathe vorgelegt und der Oeffentlichkeit übergeben [4]). Sowohl dem Behufs der Veranstaltung der Enquete entworfenen Fragebogen, als dieser Enquete selbst, welche vom 29. August bis 2. September 1876 stattfand und zu welcher 22 Sachver-

---

[4]) Revidirter Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich nebst Motiven. Vorgelegt in einer Petition an den Bundesrath durch den Deutschen Patentschutzverein. Berlin, Kortkampf 1876.

ständige aus verschiedenen Deutschen Bundesstaaten eingeladen waren, ist der Entwurf des Deutschen Patentschutzvereins zu Grunde gelegt. Auf Grund der Ergebnisse dieser Enquete [5]), welche in den meisten Punkten mit den Vorschlägen des letzteren übereinstimmten, wurde ein Gesetzentwurf für das Deutsche Reich ausgearbeitet und im Reichsanzeiger vom 21. und 22. November 1876 [6]) veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde jedoch einer durchgreifenden Umänderung unterworfen, demnächst am 6. Februar 1877 dem Bundesrathe mitgetheilt, von diesem an die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen gewiesen und mit geringen Fassungsänderungen [7]) am 24. Februar 1877 nebst Motiven dem Reichstage vorgelegt. Während gelegentlich einer im Jahre 1872 an den Reichstag eingereichten Petition die prinzipielle Berechtigung des Erfinderschutzes eine längere Diskussion hervorrief, die allerdings resultatlos verlief [8]), sprach sich bei der ersten Lesung des Entwurfs am 2. März 1877 nur ein Abgeordneter gegen denselben aus; derselbe wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern — VII. Commission — verwiesen, welche unter Theilnahme von drei Vertretern des Bundesraths beziehungsweise des Reichskanzleramts in elf Sitzungen und zwei Lesungen unbeschadet der Gründlichkeit ihre Arbeit dermaßen förderte, daß bereits am 22. April 1877 durch den Referenten Dr. Hammacher Bericht [9]) erstattet werden konnte. Der Entwurf wurde in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung nachdem am 1. Mai 1877 die zweite, am 3. Mai 1877 die dritte Berathung stattgefunden [10]), mit unwesentlichen Aenderungen angenommen, erhielt unterm 9. Mai 1877 die Zustimmung des Bundesraths und ist als Gesetz am 25. Mai 1877 im Reichsgesetzblatt 1877 Nr. 23 S. 501 ff., zu Berlin ausgegeben am 30. Mai 1877, veröffentlicht.

---

[5]) Verlauf und Ergebniß der über die reichsgesetzliche Regelung des Patentwesens durch Beschluß des Bundesrathes veranlaßten Sachverständigen-Vernehmungen. Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1877.

[6]) Auch als Separat-Abdruck Nr. 32 des Deutschen Reichsanzeigers 1876 veröffentlicht. „Entwurf eines Patentgesetzes" Berlin 1876. In Commission bei Heymann's Verlag.

[7]) Drucksachen des Bundesraths; Session 1876/77 Nrn. 14, 25; Drucksachen des Deutschen Reichstags 3. Legisl.-Periode I. Session 1877 Nr. 8.

[8]) Stenographische Berichte des Reichstags 1872 Bd. I pag. 304 ff.

[9]) Drucksachen des Deutschen Reichstags 1877 Nr. 144.

[10]) Stenographische Berichte des Reichstags 1877 S. 25—29, 915—944, 1011—1014.

II. Die wirthschaftliche Bedeutung des Patentgesetzes.

Die gewerbliche und industrielle Krisis der letzten Jahre hat, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht wenig zum Erlaß des Reichsschutz-Gesetzes für das geistige Eigenthum auf dem gewerblichen Gebiete beigetragen; sie war nicht die Ursache, wohl aber die Veranlassung zu dem Umschwung, welcher in der öffentlichen Meinung in einem verhältnißmäßig so kurzen Zeitraum bezüglich der Nothwendigkeit eines Erfindungsschutzes sich vollzogen hat. Zwar die Motive der Reichsregierung zu dem Gesetzentwurfe nehmen dieser Frage gegenüber eine zuwartende und zurückhaltende Stellung ein. Die Frage, ob der Patentschutz für die Entwickelung des Gewerbfleißes in der That von so erheblicher Bedeutung ist, wie es heutzutage vielfach angenommen wird, kann nach denselben zur Zeit auf sich beruhen bleiben. Selbst wenn man das Urtheil darüber durch den derzeitigen Ausspruch der öffentlichen Meinung noch nicht für abgeschlossen ansieht, wird die reichsgesetzliche Regelung des Patentschutzes gegenwärtig um so weniger Bedenken erregen können, als die großen Industriestaaten Europas den Patentschutz schwerlich in absehbarer Zeit aufgeben werden. Deutschland würde, zur Beseitigung desselben entschlossen, vielleicht in der Lage sein, mit einer darauf gerichteten Reform voranzugehen, wenn die Aussicht vorläge, unter den übrigen Industriestaaten demnächst Nachfolger zu finden. Ob es aber gerathen, ob es überhaupt möglich wäre, einen solchen Schritt zu thun, wenn die Gewißheit dauernder Isolirung für Deutschland gegeben ist, erscheint mehr als fraglich." — Motive S. 14 —. Diese allgemein legislatorische Erwägung, welche den Uebergang von bisher festgehaltenen Anschauungen zu erleichtern geeignet ist, hat gewissermaßen ihre Berechtigung. Eine Lücke bleibt aber bestehen. Wenn die großen Industriestaaten Europas — und man hätte hinzufügen sollen die Vereinigten Staaten Nordamerikas — den Patentschutz schwerlich in absehbarer Zeit aufgeben werden und die Gewißheit dauernder Isolirung für Deutschland bei einer Beseitigung des Patentschutzes gegeben ist, so ist die Frage der wirthschaftlichen Bedeutung des letzteren selbst für den praktischen Politiker einigermaßen beantwortet. Glauben die mächtigeren Industriestaaten mit ihren gesicherten natürlichen und wirthschaftlich ausgenutzten Hülfsmitteln jenes Schutzes nicht entrathen zu können und glauben dieselben nach zwei Jahrzehnten der öffentlichen Diskussion der Frage denselben nicht nur nicht beseitigen, sondern ausbilden und noch wirkungsvoller gestalten zu müssen, so ist vom rein *praktischen* Standpunkte aus der Schluß, daß eine rationelle Patentgesetzgebung für die industrielle und gewerbliche Entwickelung ihre erhebliche Bedeutung hat, um so näher liegend, als jene Staaten, nicht nur, wie gesagt, unter wesentlich günstigeren Bedingungen

arbeiten und der Deutschen Industrie an Leistungsfähigkeit bisheran überlegen sind, sondern auch zum Theil Jahrhunderte lang dieses Schutzes genießen und daher ihren Reformen werthvolle Erfahrungen zu Grunde legen können. Bei der Ausarbeitung der Motive zu dem Deutschen Patentgesetz-Entwurf war noch nicht zu übersehen, mit welchem Erfolge die Gegner aller Patente, — trotz der selbst von den verbündeten Regierungen nicht erwarteten Gleichartigkeit der Anschauungen und Wünsche in Bezug auf das Bedürfniß der Reform sowie in Bezug auf den Weg und die Ziele derselben, welche sich bei der Enquete herausgestellt hatte, der Durchführung der beabsichtigten Reform entgegenzutreten vermöchten. Die Stellung der Kommission des Reichstags war bereits eine durchaus veränderte. Der Entwurf hatte die erste Lesung so zu sagen widerspruchslos passirt; nur eine vereinzelte abweichende prinzipielle Anschauung war laut geworden. Das Urtheil der Kommission über den Einfluß einer gesunden Patentgesetzgebung war denn auch ein ganz anderes, wie jenes der Motive. Um dieses Urtheil ganz zu würdigen und die Handhabung des Gesetzes im Geiste dieses Urtheils zu sichern, muß man versuchen, sich ein Bild von der wirklichen Lage der einheimischen technischen Industrie gegenüber der der anderen großen Industriestaaten nach der Darstellung solcher Männer zu machen, welche, mit den Bedürfnissen derselben praktisch vertraut, hochsinnig genug waren, im nationalen Interesse für eine Besserung der Zustände und eine Hebung des ganzen Standes, selbst auf den Vorwurf der Vertheidigung von Sonderinteressen hin, einzutreten und auszuharren.

Die Deutsche Industrie vermochte trotz ihrer Jugend einige Jahrzehnte hindurch die Konkurrenz mit den auswärtigen Industriestaaten auszuhalten; sie vermochte es aber nur auf Kosten ihrer Selbstständigkeit und ihres guten Rufs. Die Nachahmung fremder Erfindungen hatte leider in den Augen selbst bedeutender Industriellen das Anstößige verloren; die Kosten der ersten Versuche und Einführung wurden dem auswärtigen Erfinder und Industriellen überlassen, und unter dem mittlerweile auch weggefallenen Vortheile billigerer Arbeitslöhne die nachgeahmten Fabrikate so billig hergestellt, daß sogar eine Konkurrenz auf dem Weltmarkte ermöglicht wurde. Es ist leider wahr, daß der Deutsche im Auslande nur mit unverhohlenem Mißtrauen zu den Fabriken zugelassen wurde, weil man eine Ausspionirung der Betriebseinrichtungen befürchtete, ja es wurden Bestellungen nach Deutschland nicht ausgeführt, weil man annahm, daß dieselben nur zum Zwecke der Imitation erfolgten. Wenn so auf der einen Seite das Ansehen der einheimischen Industrie im Auslande gewaltig litt, so mußte andererseits der Vortheil einer billigeren nachahmenden Produktion verschwinden, als die Voraussetzungen derselben fortfielen. Die Vervollkommnung der Arbeitsmaschinen

und die darauf basirte Massenfabrikation durch Maschinen ersetzte den billigeren Arbeitslohn; sie liefern vollkommenere Produkte und machen die Nachahmung um deswillen unmöglich, weil die mit großem Kapitalaufwand angelegten Spezialfabriken gewöhnlich einen solchen Vorsprung gewonnen haben, daß das Risico der Einrichtungskosten zu bedeutend wird. Die der gegenwärtigen industriellen Krisis voraufgegangene Steigerung des Arbeitslohnes, welche mit dem Sinken des Geldwerthes gleichen Schritt hielt, beraubte schließlich unsere Exportindustrie ihrer letzten Grundlage; nach dem übereinstimmenden Gutachten unserer bedeutendsten Industriellen kann nur durch solide Leistungen und durch Verwerthung unserer geistig schaffenden Kräfte im eigenen Lande unsere Exportfähigkeit wiederhergestellt werden. An letzteren fehlt es uns nicht. Die Naturwissenschaften sind in Deutschland so hoch entwickelt, wie in irgend einem Lande der Welt, und daß es uns nicht an talentvollen Technikern fehlt, darüber belehrt uns die Aussage des Amerikaners Haseltine vor der von dem Englischen Parlamente niedergesetzten Enquete-Kommission, welcher auf die Frage, ob die Preußen, weil sie so wenig Patente haben, seiner Ansicht nach weniger erfindungsreich seien, erwiderte, daß sie in den Vereinigten Staaten so erfindungsreich seien, wie seine Mitbürger, und stets eine große Zahl von Patenten nehmen zum großen Nutzen des Landes; man könnte hinzufügen, zum großen Schaden ihres Vaterlandes, welchem sie im Auslande die Konkurrenz mit letzterem unmöglich machen. Und William Siemens, der Erfinder des Regenerativ-Ofens, erklärte vor derselben Kommission, daß lediglich der mangelnde Schutz für Erfindungen ihn veranlaßt habe, sein Vaterland zu verlassen. Eine ganze Reihe Deutscher Erfindungen, es sei nur an diejenigen auf dem Gebiete der Telegraphie [11]), (insbesondere den telegraphischen Buchstabendruck) an die Cementstahlfabrikation, das Anilin erinnert, sind ins Ausland gewandert, um dort das Kapital zur Ausführung zu suchen. Nur die Aussicht auf einen durch den Patentschutz ermöglichten Ersatz der Kosten, wie sie zu allen Erfindungen, welche die Grundlage eines neuen oder veränderten Betriebs geworden sind, aufgewendet werden müssen, sichert das oft ungemein bedeutende Kapital, welches zur Durchbildung und Vollendung der Erfindung bis zu dem Punkte der unmittelbaren Verwerthung in der Industrie und schließlich zur Einführung derselben erforderlich ist. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Patentgesetzes darf diese Erfahrung nicht außer Acht gelassen werden. Es war

[11]) Der Versuch, die Telegraphie als eine eigentlich Englische Erfindung darzustellen — Times vom 22. Nov. 1877 „Telegraphic progress“ — ist im Archiv für Post und Telegraphie genügend widerlegt worden.

eine langjährige Täuschung, anzunehmen, daß bei dem heutigen Stande der Wissenschaft und Industrie die Erfindungen mit dem Bedürfnisse zusammengehen würden und daß die freie Mitarbeit Aller weit eher dies Bedürfniß befriedige. Ein Rückblick auf die Erfindungen der letzten Jahre zeigt, daß wir den langjährigen Studien und Versuchen Einzelner [12]) die staunenswerthen Resultate auf dem Gebiete der technischen und chemischen Industrie verdanken und daß oft das Vermögen derselben absorbirt war, bevor die Erfindung den mühsamen Weg bis zu ihrer gewerblichen Anwendbarkeit durchlaufen und nun erst die ihrer Einführung entgegenstehenden Schwierigkeiten und Vorurtheile beseitigt hatte. Wie sehr diese Kosten und die Schwierigkeiten unterschätzt werden, mag aus einzelnen Angaben erhellen, die der Verfasser zum Theil der direkten Mittheilung der Erfinder verdankt.

E. Langen und N. A. Otto arbeiteten gemeinschaftlich an der Konstruktion eines Gasmotors vom Jahre 1864 ab.

Im Jahre 1867 beschickten sie die Pariser Weltausstellung mit einem Motor, welcher als Grundlage für die demnächstige Fabrikation gelten durfte. Die denselben dort zu Theil gewordene Auszeichnung — goldene Medaille — ermuthigte die Erfinder, die Fabrikation energisch aufzunehmen; indeß war es ihnen nicht möglich, in den nächsten drei Jahren irgendwie erfolgreich gegen die herrschenden Vorurtheile anzukämpfen, und der Fabrikbetrieb verzeichnet zu den auf Versuche verwendeten Kosten neue Verluste, trotzdem, daß die abgelieferten Maschinen fast überall in der anerkennendsten Weise beurtheilt werden mußten. Am Schlusse des Jahres 1871 betrugen die von den Erfindern gemachten bis dahin nicht rückgeflossenen Vorlagen nahezu 70000 Thaler. Sollte die Fabrikation gewinnbringend werden, so galt es, neue Geldmittel derselben zuzuführen, was dadurch geschah, daß im Jahre 1782 die Herren Langen und Otto ihre Patente an eine Aktiengesellschaft — Gasmotorenfabrik Deutz — übertrugen, indeß in die Direktion dieser Gesellschaft eintraten.

Die Fabrikation steigerte sich nunmehr von 30 Maschinen im Jahre 1868 auf 357 in 1873 und 640 Maschinen in 1876. Im Ganzen betrug die Anzahl von atmosphärischen Gaskraftmaschinen eigener Fabrikation bis dahin etwa 2700 Stück, daneben wurden im Auslande unter dem Schutz der auch dort genommenen Patente 2500 Stück angefertigt.

---

[12]) Ueber die geistige Bedeutung des Mannes, der nach Walter Scott „die Menschen von der Sclavenarbeit befreite", James Watt, vgl. man den Aufsatz: der Schöpfer der Dampfmaschine als Märchenerzähler von M. M. von Weber (Deutsche Rundschau Heft 3, Dezember 1877).

Im Ganzen wurden also 5200 atmosphärische Gaskraftmaschinen nach diesem System gebaut und durch dieselben ca. 6000 Pferdekräfte der Kleinindustrie dienstbar gemacht. Die Maschine wurde auf fast allen industriellen Ausstellungen prämiirt, ihren letzten Triumph feierte sie 1876 zu Philadelphia. Nur der Umstand, daß es den Erfindern gelang, in Deutschland Patente zu erlangen, konnte sie veranlassen, so bedeutende Kosten an deren Einführung zu wagen, und wenn der Schutz dieser Patente auch nur ein sehr schwacher war, so konnten dieselben doch frei von Unruhe um geistigen Diebstahl während der Schutzfrist ihre Erfindung ausarbeiten, in der Okkupirung des Marktes den nothwendigen Vorsprung gewinnen und durch Uebertragung des Patentes die weiteren Mittel zur Durch- und Einführung der Maschine erlangen.

So konnte denn auch die Fabrik in ihren leitenden Personen unablässig bemüht bleiben, die Maschine zu vervollkommnen, und ihr Streben war besonders auf Vermeidung des mit dem Betriebe der Gasmotoren verbundenen Geräusches sowie darauf gerichtet, dieselben auch für größere Kräfte verwendbar zu machen. Es gelang ihr die Erreichung dieses Zieles im Jahre 1876, seit welcher Zeit die atmosphärische Gaskraftmaschine von einer Hochdruckmaschine (Otto's neuer Motor genannt) übertroffen wird. Auch zur Herstellung dieser Maschine wurden wieder große Versuchskosten verausgabt. Die Fabrik entsendet jetzt monatlich 200—300 Pferdekräfte in die Kleinindustrie. Es bedurfte einer fünfzehnjährigen zähen Ausdauer und der Aufwendung eines Kapitals von mehreren Hunderttausend Mark, um dies Ziel zu erreichen.

F. W. Hasenclever begann mit Versuchen, die beim Rösten der Zinkblende entweichenden Gase zur Schwefelsäure-Fabrikation zu verwenden, Anfangs der fünfziger Jahre. Erst nachdem viele Tausende auf Ermittelung der passendsten Oefen verwendet waren, gelang es dem Sohne des Genannten, Rob. Hasenclever, einen Ofen zu konstruiren, welcher das erstrebte Ziel einer möglichst vollständigen und zugleich rentablen Gewinnung der Schwefelsäure aus der Zinkblende, erreichte.

Um die Darstellung von schwefelsaurem Natron haben in neuerer Zeit zwei englische Fabrikanten sich große Verdienste erworben. Zunächst Jones in Middlesborough, welcher einen Sulfatofen mit mechanischem Betriebe konstruirte, und hierdurch die Nachbarschaft chemischer Fabriken von den Belästigungen durch Salzsäure-Dampf, welche beim Betriebe der Handöfen nicht zu vermeiden war, befreite. Jones verfolgte diese Ideen mit großen Opfern fünf Jahre hindurch; erst heute kann derselbe daran denken, aus derselben Idee einen Nutzen zu ziehen, denn bis heute haben die Revenüen aus dem auf die Erfindung genommenen Patente noch nicht die darauf verwendeten Ko-

sten gedeckt. — Hargreaves arbeitet an Durchführung seiner Idee, die Schwefelsäure bei dem Sulfat-Bildungsprozeß durch schweflige Säure zu ersetzen, nun schon sieben Jahre. Wie man sagt, hat die Atlas chemical company bereits 25000 £ für das im Ganzen gelungene, aber doch noch mit einigen Unvollkommenheiten behaftete Verfahren ausgegeben. Der Nutzen aus dem darauf genommenen Patente wird aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach Jahren eintreten.

Die Darstellung von Roh-Soda geschah bis vor wenigen (5) Jahren durchweg in Handöfen. Die Idee, anstatt dieser Handöfen große mechanische Oefen, sogen. Revolver anzuwenden, tauchte schon vor 15 Jahren auf; so langer Zeit, 10 Jahre, bedurfte es, um einen der Praxis in jeder Beziehung dienenden Apparat auszubilden, der nun aber, nachdem der ursprüngliche Erfinder seine Rechte durch Ablauf des Patentes verloren, allgemein anerkannt zu werden beginnt und berufen erscheint, die bisher noch im Betriebe befindlichen Handöfen zu verdrängen.

Um Chlor aus Salzsäure darzustellen, wurde dieselbe bisher mit Braunstein erhitzt, welcher aus einem Theil derselben das Chlor frei machte, mit einem andern Theile Manganchlorür bildend, das man als Abfallprodukt in der Regel in die Flüsse laufen ließ. Die Folge davon war, daß zur Chlorkalk-Darstellung große Massen Braunstein erforderlich waren, welche von Spanien und Deutschland geliefert wurden und bei dem verhältnißmäßig selteneren Vorkommen hohen Preis hatten. — Walter Weldon kam auf die Idee, diesen Braunstein aus Manganchlorür wiederzugewinnen durch Behandlung des letzteren mit Kalk und Sauerstoff der Luft. Viel Zeit und Versuche hat diese Erfindung gekostet; sie war Weldon patentirt und dieser, dem es an Mitteln fehlte, sein Verfahren einzuführen, mußte sich solche von Kapitalisten verschaffen; dies gelang ihm nur dadurch, daß er von dem eventuell aus seinem Verfahren zu erzielenden Gewinne im Voraus einen Theil abgab; und so hatte Weldon bereits das Meiste der von ihm erhofften Gewinne opfern müssen, bevor er sein Verfahren zur zufriedenstellenden Durchführung brachte; jetzt ist dasselbe allerdings allgemein anerkannt und im großen Umfange durchgeführt, jetzt endlich fängt Weldon auch an, die Früchte seiner Mühe zu erndten.

Noch nicht ganz so weit ist der von Deacon erfundene Prozeß gediehen, den Braunstein bei der Chlor-Darstellung ganz zu umgehen, die Salzsäure mittelst atmosphärischen Sauerstoffs durch Kontakt-Wirkung zu oxydiren und daraus für Chlorkalkdarstellung geeignetes Chlor zu gewinnen; Deacon hat an diesem Prozeß 6 Jahre lang gearbeitet und dafür etwa 30,000 £ ausgegeben; eine große Anzahl Englischer Fabrikanten hat, bauend auf die ersten günstigen Erfolge, die genannte Fabrikation versuchs-

weise aufgenommen und Apparate montirt, deren jeder etwa 8000 £ kostete, um nach kurzem Betriebe dieselben wieder aufzugeben; allerdings zu voreilig, denn heute liefert dieser Deacon'sche Prozeß in 2 Werken vortreffliche Resultate und beginnt die darauf verwendeten Opfer einzubringen.

Daß Ernest Solvay in Brüssel seine sogenannte Ammoniak-Soda schon im Jahre 1867 auf der Pariser Weltausstellung produzirte, ist bekannt. Zehnjähriger Versuche eines höchst genialen Mannes bedurfte es, um diesem einen Lohn der Erfindung einzubringen, während eine ganze Reihe von Deutschen und Englischen Chemikern sich vergeblich bemühten, das Ziel zu erreichen, und allein in Deutschland vier Werke das Verfahren mit großen Kosten — dieselben beziffern sich mindestens auf eine Million Mark — ins Leben zu rufen vergeblich bemüht waren. Heute freilich scheint der Solvay'sche Ammoniak-Soda-Prozeß den Leblanc'schen Prozeß fast vollständig verdrängt zu haben, und Solvay ist in diesem Augenblick beschäftigt, nachdem er in Dieuze eine der größten bestehenden Sodafabriken begründete, ähnliche Werke von Weltbedeutung auf den unerschöpflichen Soolquellen Englands zu erbauen.

Auch andere Zweige der chemischen Industrie z. B. die Bleiweißfabrikation haben, um zu gewissen Reformen zu gelangen, vieler Opfer bedurft. — Wood hatte versucht, die seitherige Methode der Bleiweiß-Fabrikation umzugestalten und aus dem gekörnten Blei direkt einen feinen Bleiweißschlamm herzustellen, welcher nicht gemahlen sondern nur getrocknet zu werden brauchte, um direkt zur Verwendung gelangen zu können. Ungefähr um das Jahr 1840 wurde nach dem Prinzipe Wood's zu Stettin eine große Bleiweißfabrik mit Aufwand von mindestens 300,000 M. erbaut. Als dieselbe in Betrieb gesetzt werden sollte, fand es sich, daß anstatt eines weißen Bleiweiß ein röthliches, durch Bleisuperoxyd gefärbtes Bleiweiß erzielt wurde, und dies änderte sich nicht, trotzdem innerhalb 2 Jahren auf das Verfahren unendliche Kosten verwendet wurden. Im Jahre 1850 nahm H. Grüneberg dieses Verfahren wieder auf, verhinderte durch Einleiten von Kohlensäure in die Oxydations-Apparate die Bildung von Bleisuperoxyd, indem das sich bildende Bleioxydhydrat in statu nascendi mit Kohlensäure verbunden, somit einer weiteren Oxydation entzogen wurde, und erreichte hiermit das Ziel, direkt aus gekörntem Blei sogleich ein absolut feines, deshalb ungemein deckendes Bleiweiß von blendend-weißer Farbe in kürzester Zeit zu erzielen. Aber H. Grüneberg verlor sein Vermögen bei diesem Verfahren, denn es stellten sich im Laufe der Zeit Anfangs nicht geahnte galvanische Vorgänge ein; das in den Oxydations-Apparaten befindliche Blei überzog sich nach und nach mit einer Kupferschicht, herrührend aus den Unreinheiten des Bleies, und diese Kupferschicht verlangsamte im Verhältniß zu ihrer zunehmenden Stärke die Oxydation des

Bleies so sehr, daß das Verfahren unrentabel wurde. Erst mehrere Jahre später gelang es H. Grüneberg an anderen Orten mit reinem Blei das Verfahren erfolgreich durchzuführen und 20 Jahre später erst bewährte sich das im Prinzip richtige Verfahren auch bei Anwendung von unreinerem Blei, indem man sich metallener Oxydations-Apparate bediente, welche die metallischen Beimengungen des Bleies, namentlich das Kupfer, galvanisch präzipitirten und hierdurch nicht nur eine beschleunigte Oxydation des Bleies, sondern auch ein in jeder Beziehung ausgezeichnetes Produkt erzielten.

Daß auch eine verhältnißmäßig junge Industrie, diejenige Staßfurt's, nicht ohne mancherlei verfehlte Methoden geschaffen werden konnte, ließ sich voraussehen.

In den Staßfurter Salzen kommt neben dem Chlorkalium außer anderen Salzen die schwefelsaure Magnesia vor. H. Grüneberg stellte sich die Aufgabe, aus dem Kali des Chlorkalium und der Schwefelsäure der schwefelsauren Magnesia, schwefelsaures Kali, den Rohstoff der Pottasche-Fabrikation, nach dem Leblanc'schen Prozeß herzustellen. Derselbe erreichte sein Ziel, indem er das sich leicht bildende Doppelsalz aus schwefelsaurem Kali und schwefelsaurer Magnesia durch Einführung von 1 Molekül Chlorkalium in schwefelsaures Kali und Chlorkalium zerlegte; er erhielt auch auf dieses Verfahren ein Preußisches Patent im Jahre 1862. Nun wurden von der Firma Vorster und Grüneberg große Opfer gebracht, um dieses Verfahren zur rentablen Durchführung zu bringen, Opfer, welche sich auf die Summe von 250,000 Mark beziffern. Dennoch mußte das Verfahren, für welches der genannten Firma auf der Pariser Weltausstellung von 1867 die goldene Medaille verliehen wurde, im Jahre 1868 verlassen werden, weil dasselbe, um rentabel durchgeführt zu werden, einer sehr intensiven chemischen Beaufsichtigung bedurfte und der Erfinder die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß er Mangels eines wirkungsvollen gesetzlichen Schutzes in Deutschland bei der lebhaften Concurrenz anderer Fabrikanten trotz aller auf dieses Verfahren verwendeten Kosten und Mühen nicht im Besitze des Errungenen bleiben werde. Mit dem Verfahren haben sich später noch verschiedene andere Chemiker erfolglos beschäftigt und darauf große Summen verwendet; jetzt, 15 Jahre nach Beginn der ersten Versuche, wird das lange umworbene Verfahren, schwefelsaures Kali aus Chlorkalium und Kieserit der Staßfurter Salze darzustellen, im Prinzip immer dasselbe, wenn auch mit einigen Verbesserungen, unter dem Schutze des mittlerweile erlassenen Deutschen Patentgesetzes zweifellos die ihm gebührende Ausdehnung gewinnen.

Es erschien nicht überflüssig, an einer Reihe von Beispielen aus der unmittelbaren Gegenwart darzuthun, mit welchen Schwierigkeiten und Opfern

die Durchführung wichtiger Erfindungen verbunden ist und wie unberechtigt das Vorurtheil ist, welches dem mühelosen Erfindungsgewinne den schwer zu verdienenden Arbeitslohn entgegenstellen zu müssen glaubte; es wird mit dazu beitragen, das Verwerfliche und Unwürdige einer lange Jahre hindurch geübten Praxis im richtigen Lichte erscheinen zu lassen, welche die Ersparniß von Versuchskosten und die billigere Nachahmung für geschäftlich erlaubt hielt. Diese Praxis war aber nicht nur moralisch verwerflich, sie gereichte auch der ganzen gewerblichen Industrie und unserer wirthschaftlichen Entwickelung zu unberechenbarem Nachtheile. Auch dies wird an einem einzigen Beispiele, dem Einflusse, welcher die Fabrikation der Nähmaschinen auf den internationalen Handel, auf die Entwickelung des Gewerbfleißes und die socialen Verhältnisse eines Theiles der gewerbtreibenden Bevölkerung ausübt, klar werden. Die Ersparniß, welche durch die bloße Anwendung der Nähmaschine einem Gewerbetreibenden erwächst, wird in Amerika nach J. Plummer's Mittheilung täglich auf 8,50 M. berechnet, was für das ganze Land einen Betrag von 2000 Millionen Mark ergeben würde. Dazu kommt dann, daß die Nähmaschine in zahlreichen anderen Gewerbzweigen die Anwendung von Maschinen ähnlichen Prinzips herbeigeführt hat, welche ihrerseits allmählich einen Ausgleich der Kosten amerikanischer Produktion mit den Preisen europäischer Länder, wo die Arbeit billiger und mehr angeboten ist, bewirkt haben. Theilweise wenigstens würde sich hieraus der Rückgang, welchen die Einfuhr von Stiefeln und Schuhen so wie von fertigen Kleidungsstücken nach Amerika erlitten hat, erklären lassen. In Leicester, dessen Schuh-Industrie zu den ersten gehört, welche die Nähmaschine anwandten, hat dieser Gewerbzweig zu einer bedeutenden Industrie sich herausgebildet, die einen neuen Handelsartikel trug. Es wurden hier am Anfang dieses Jahrhunderts nur 20—30, dagegen 1820 150, 1841 746, 1851 1375, 1861 2315 und 1871 5103 Schuhmacher gezählt. Manche, die bei dem ersten Erscheinen der Nähmaschine noch einfache Arbeiter waren, hat ihre Geschicklichkeit in der Handhabung der neuen Maschine und die richtige Voraussicht der Umgestaltungen, die sie in ihrem Gefolge haben mußte, zu Inhabern größerer Fabriken erhoben, die nur die Schäfte und Blätter der Stiefel für den größeren Markt liefern. Auch hier also hat, wie bei anderen Industrieen, die Einführung einer Maschine eine weitere Arbeitstheilung und den Uebergang zur Fabrik-Industrie zur Folge gehabt. Nichtsdestoweniger war diese Umgestaltung, nach J. Plummer's Ausführungen, von mannigfachen heilsamen Folgen für die Schuharbeiter. Es hat sich heutigen Tages bei einer nur 10—11stündigen Arbeitszeit deren Verdienst in bemerklicher Weise gehoben. So beträgt jetzt in England der Wochenlohn der Schuhmacher bei 10½stündiger Arbeitszeit für Maschinenarbeit 9, 12,

15 und 18 Sh., für Handarbeit dagegen nur 6, 8 und 12 Sh. Andere Gewerbzweige, welche die Nähmaschine einführten, gewähren noch weit höhere Löhne, in London z. B. die Damenkonfektionsgeschäfte 20, 23, 29, selbst 33 Sh. für die Woche. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß die Lohnsteigerung bei denjenigen Gewerben, welche sich der Nähmaschine bedienen, gegen 50 bis 100 pCt. beträgt.

Die Anwendung der Nähmaschine hat die Nachfrage nach Arbeitskräften nicht verringert, obwohl die Herstellung vieler Fabrikate eine raschere und billigere geworden ist. Sie schuf im Vereinigten Königreiche vielmehr neue Arbeitsgelegenheit für eine große Anzahl von Frauen, die bisher zur Unthätigkeit gezwungen waren. In Irland beschäftigen sich seitdem Tausende von jungen Mädchen und Frauen mit der Herstellung von Corsets, Hemden u. s. w., und der Gesammtbetrag der Löhne, die sie verdienen, wird von Einigen auf 30, von Anderen auf 50 Millionen Mark geschätzt. Eine der segensreichsten Folgen der Einführung der Nähmaschine war aber die Verringerung der beschäftigten Kinder, die sich im Vereinigten Königreiche stellenweise bis auf 95 pCt. belaufen soll. Im Laufe der Zeit hat die Nähmaschine bis in die entferntesten Theile der civilisirten Welt ihre Verbreitung gefunden. Canada verdankt ihr seine ausgedehnte Bekleidungs-Industrie, Australien seine wichtigen Betriebe zur Herstellung von Schuh- und Stiefelwaaren aus einheimischem Leder. Victoria allein zählte 1874 nicht weniger als 42 Fabriken, darunter 6 mit Dampfbetrieb, in welchen vermittelst Maschinen Schuhe und Stiefel hergestellt werden. Der Werth der in diesen Fabriken arbeitenden Werkzeugsmaschinen ist auf 300,000 Mark, derjenige der daselbst durch 1800 Personen hergestellten Waaren aber auf 8 Mill. Mark geschätzt worden. Eine weitere Schätzung der über die ganze Erde verbreiteten Nähmaschinen gibt die Zahl derselben auf 4 Mill. Stück an, die, je nachdem die Leistung einer Maschine der von fünf oder acht Menschen gleichgesetzt wird, die Arbeitskraft von 20 oder 32 Mill. Personen ersetzen würden. In England sind mindestens 100,000 Arbeiter, in Amerika mehr als 100,000, in Frankreich und auf dem übrigen europäischen Festlande 50,000 Arbeiter bei der Nähmaschinenfabrikation thätig. Es beziehen sonach ein Viertel Million Arbeiter ihren Lebensunterhalt bloß aus der Herstellung der Nähmaschine, aber noch ungleich größer ist die Zahl derer, denen die industrielle Anwendung derselben neue und lohnende Einkommenquellen eröffnet hat. Solche fast unberechenbare Bedeutung erlangte schon in kurzer Zeit eine Maschine, die bei ihrem ersten Erscheinen als ein interessantes und geistvoll angelegtes, aber praktisch wenig verwerthbares Spielzeug angesehen und zunächst unentgeltlich hergegeben wurde, um ihre Vortheile gegenüber der Handarbeit bekannt zu machen. Die Behauptung, daß durch

die Nähmaschine in zahlreichen anderen Gewerbszweigen die Anwendung von Maschinen ähnlichen Prinzips herbeigeführt wird und der gewaltige Einfluß dieser Maschinen-Fabrikation auf die Entwickelung solcher Gewerbszweige wird in einer Schrift über die Schuhmacherei auf der Weltausstellung in Philadelphia [13]) mit interessanten Zahlen belegt. Der nordamerikanische Gewerbfleiß, so schreibt der Verfasser, hat sich seit Jahren, gezwungen von dem hohen Preise menschlicher Arbeit und unterstützt durch ein treffliches Patentgesetz, die Erzeugung neuer Maschinen zur Erleichterung der Schuhfabrikation, und zwar mit bestem Erfolge angelegen sein lassen. In Folge davon sind die Hausindustrie und der Kleinbetrieb in der Schuhmacherei in den Vereinigten Staaten schon längst durch den Großbetrieb verdrängt, der zahlreiche Maschinen und Motoren beschäftigt. Die amerikanische Schuhindustrie stützt sich vorwiegend auf das Kapital, erst in zweiter Linie auf die Arbeit, und liefert mit den mächtigen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, auch in technischer Hinsicht das Vollendetste.

Der Umfang dieses Industriezweiges ist sehr beträchtlich. Nach den Angaben des Census vom Jahre 1850 wurden in den Vereinigten Staaten 11,300 Betriebe für Fertigung von Schuhen und Stiefeln gezählt; darin waren 72,305 männliche und 32,498 weibliche Personen, zusammen 104,803 Personen beschäftigt. Bis 1860 hatte die Zahl der Betriebe nicht erheblich zugenommen; sie war nur bis auf 12,500 gestiegen; dagegen wurden bei dem Census vom Jahre 1870, dem letzten allgemeinen, 26,977 Betriebe für Schuh- und Stiefelwaren (einschließlich der für Schuhmacher-Werkzeuge) gezählt, worin im Ganzen 231,552 Personen (186,218 männliche, 38,875 weibliche, 6459 Kinder) beschäftigt wurden. Die inzwischen neugegründeten zahlreichen Etablissements sind meist im großartigsten Style angelegt. Im Jahre 1870 wurden über 80 Millionen Paar Schuhe und Stiefel erzeugt, die fast sämmtlich im Inlande verbraucht wurden, da die Ausfuhr sehr unbedeutend ist. Die Neu-England-Staaten, mit Massachusetts an der Spitze, sind die Hauptsitze der Schuhindustrie. Massachusetts allein produzirt etwa zwei Drittheile aller in den Vereinigten Staaten verbrauchten Schuhwaren. Die Stadt Boston hat, neben starker eigener Produktion, fast das gesammte Kommissions- und Handelsgeschäft der Branche in der Hand. Von dort aus wurden nach Plätzen außerhalb der Neu-England-Staaten 1870 1,250,000, 1873 1,336,000 und 1876 1,521,000 Kisten mit Schuhwerk versandt, von denen jede entweder 2 Dutzend Paar Herrenstiefel oder 5 bezw. 12 Dutzend

---

[13]) H. A. Schneider, die Schuhmacherei auf der Weltausstellung in Philadelphia 1876 (Weimar, Voigt).

Paar Damen- bezw. Kinderstiefel faßt. Die Zahlen deuten auf eine sehr große Produktion, die aber außerdem noch den eigenen Verbrauch, der bei $3^1/_2$ Millionen Einwohnern nicht unbedeutend sein kann, befriedigt.

Uebrigens finden wir, wie in vorstehender Schrift, so in jedem Urtheil über die Ursachen der Blüthe der amerikanischen Industrie an erster Stelle die dortige Patentgesetzgebung erwähnt [14]). Und es sind nicht nur die großartigen, ganze Fabrikationszweige umgestaltenden Erfindungen, welche der Industrie derjenigen Länder, welche den ausgedehntesten Patentschutz gewähren und die kostspieligsten Verwaltungseinrichtungen besitzen, unausgesetzt einen so wichtigen Impuls geben, auch Tausende kleinerer Verbesserungen, Vereinfachungen, welche ebenwohl auf Grund der Patentgesetzgebung ihrem Autor zu Gute kommen, reihen sich aneinander und ermöglichen die imponirende Vervollkommnung der einzelnen Betriebe.

Mit der mächtigen Entwickelung der die menschliche Arbeitsleistung ersetzenden Maschinen geht der Aufschwung in Landwirthschaft und Bergbau Hand in Hand.

Erst neuerdings beginnt man in Deutschland die Pflug-, Mäh-, Erndtemaschinen zu würdigen, während sie in England und Amerika bereits Tausende Morgen Haideland zu ertragsfähigem Boden umgeschaffen haben. Ende 1877 fanden sich nach statistischen Erhebungen 104 Fowler'sche Dampfpflüge in den Händen Deutscher Landwirthe, während in England 2000 Dampfpflüge, theils nach dem Ein- theils nach dem Zweimaschinensystem in Gebrauch sind. Der Herzog von Sutherland, welcher die erste Anregung zu dieser volkswirthschaftlich so bedeutenden Benützung der Dampfkraft gab, kultivirt im Norden Schottlands alljährlich 400 ha fast ertragloser Haide mit dem Dampfpfluge und erzielt aus der Verpachtung derselben (50—60 Mark für die Hectare bei einem Kostenaufwand von 1000 M. für die Hectare einschließlich Gebäude) eine hohe Rente. Nunmehr beginnt sich die öffentliche Aufmerksamkeit, nachdem der Herzog von Aremberg mit gelungenen Versuchen vorangegangen, auf die Möglichkeit der Kultivirung der Hunderte Quadratmeilen umfassenden Norddeutschen Haide in Westfalen, Hannover, Schleswig, Oldenburg und dem benachbarten Holland zu lenken [15]).

---

[14]) Außer Reuleaux' Briefen vgl. man den Bericht der Oesterreichischen Kommission über die Weltausstellung in Philadelphia (Wien 1877), Goldschmidt, die Weltausstellung in Philadelphia und die deutsche Industrie. Berlin (Springer 1877); Königs, das Patent-System der Verein. Staaten. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1876.

[15]) Vgl. Die Moorgebiete des Herzogthums Bremen. Veröffentlicht im Auftrage

Gegenwärtig findet auf der Pariser Weltausstellung der Dampfbaumfäller der Werkzeugmaschinenfabrik A. Ransome u. Cie. Chelsea — London die Anerkennung aller Fachmänner[16]). Die Ersparniß der beim Baumfällen in heutzutage ungerechtfertigtem Maße verschwendeten Zeit und Arbeitskraft, ein scheinbar schwieriges Problem, ist damit auf einfachste Weise erreicht und diese Operation den Fortschritten der Technik angepaßt.

Das Uebergewicht Englands in der Eisenindustrie ist wesentlich auf die Einrichtungen der Eisenwerke, nicht auf natürliche Hülfsquellen zurückzuführen. In diesen Einrichtungen steckt allerdings ein Kapital, welches einen mehrjährigen Vorsprung nicht mehr einholbar macht. Als Dunks in Cincinnati seinen rotirenden Puddelofen erfand, traten sofort englische Eisenwerksbesitzer zusammen und ließen zweihundert Oefen nach dessen Patent gegen eine Entschädigung von 50,000 Pfund Sterling herstellen.

In Preußen wurden in den Jahren 1869—1873 durchschnittlich 63 Patente im Jahre ertheilt; seitdem die Bewegung für eine durchgreifende Patentreform nach dem Wiener Kongreß eine nachhaltigere wurde und auch in den Verwaltungskreisen Boden gewann, stieg die Anzahl im Jahre 1874 auf 187, 1875 auf 261, 1876 auf 463. Im praktischen England wurden 1876 3435 Patente und in den noch praktischeren Vereinigten Staaten in demselben Jahre 17,000 Patente ertheilt, wobei jedoch die Patente für Musterschutz, etwa 10 Prozent, mitgezählt sind. Selbst in solchen Industriezweigen, welche bisher Baden und die Schweiz beherrschten, in der Uhrenfabrikation, beginnt Amerika mit Hülfe seiner Arbeitsmaschinen und Massenproduktion erfolgreiche Konkurrenz zu machen und während bisher von den Gegnern des Patentschutzes auf die Schweiz hingewiesen wurde, um die Entbehrlichkeit desselben darzuthun, steht auch dort der Erlaß eines Patentgesetzes in unmittelbarer Aussicht. Der Nationalrath hat im März vorigen Jahres einstimmig eine Motion für bringlich erklärt, wonach der Bundesrath zur Prüfung aufgefordert wird, „ob es nicht im Interesse der industriellen Produktion liege, das System der Erfindungspatente auf dem Gebiete der Industrie und des Ackerbaues einzuführen und bejahenden Falls einen Gesetzentwurf über den Gegenstand vorzulegen". Die Resultate der vom Bundesrath veranstalteten Untersuchung sind bereits nebst einem Gesetzentwurf veröffentlicht, welch' letzterer sich wesentlich an das

des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Berlin. Wiegandt, Hempel und Parey.

[16]) Illustrirter Katalog der Pariser Weltausstellung. Leipzig, Brockhaus, 1. Lief. Seite 8.

Deutsche Reichsgesetz anlehnt [17]). Auch Holland, welches weniger dem Patentschutz als der mangelhaften Form desselben abgeneigt war, wird sich voraussichtlich der Gesetzgebung der größeren Nachbarstaaten anschließen, wie denn auch ein Mitglied des Wiener Kongresses seine Bereitwilligkeit zu einer internationalen Regelung kund gab. Hiernach wird der gesetzliche Schutz des geistigen Eigenthums auf industriellem Gebiete den Rechtsinstitutionen aller Industriestaaten einverleibt sein.

Dem bisherigen politischen Entwickelungsgang Deutschlands war es wesentlich mit zuzuschreiben, daß die Vereinigung seiner tüchtigen geistigen und ausgedehnten natürlichen Hülfsmittel, seine kulturhistorische Mission auf dem wirthschaftlichen Gebiete, nur ein stiller Gedanke blieb. Das Volk der Dichter und philosophischen Denker vereinigt wohl alle Vorbedingungen in sich, um auch im wirthschaftlichen Verkehrsleben der Nationen mit an die Spitze zu treten. Aber erst nachdem das politisch geeinte Volk auch zur wirthschaftlich geeinten Nation geworden, war die Stunde gekommen, wo der Trieb zur Selbsterhaltung und Entwickelung, der jede mächtige Nation durchzieht, Wesen und Gestalt annehmen konnte. In dem technisch-induktiven Zeitalter, wie es Du Bois-Reymond treffend bezeichnet [18]), „in welchem der Mensch mit dem Dampf reist, mit dem Blitze schreibt und mit dem Sonnenstrahle malt, in welchem die Zurückverwandlung des in den schwarzen Diamanten aufgespeicherten Sonnenlichts in Arbeit seine Kraft vermillionenfacht und die Wunder des Alterthums [19]), die Römerwerke,

---

[17]) Droz (Chef des Eidgenössischen Departements des Innern): Gewerbliches Eigenthum. I. Erfindungspatente. Allgemeine vergleichende Umschau und erster Gesetzentwurf. Bern (Stämpfli) 1877.

[18]) Culturgeschichte und Naturwissenschaft (Vortrag) Leipzig 1878, Veit u. Cie.

[19]) Wenn auch dem Verfasser eine leichtfertige Behandlung des geschichtlichen Materials insbesondere bezüglich der bereits im Alterthum schon bedeutend entwickelten Technik vorgeworfen wird — Literarisches Centralblatt 1878 Nr. 20 —, so bleibt doch der obige Satz seinem ganzen Inhalte nach u. E. bestehen, wenn man nur den dort erwähnten Entwässerungsbauten des Servius Tullius gegenüber hält die elektrische Drahtleitung, welche die Naturgrenzen zwischen der neuen und alten Welt verwischt, die Dampfkraft, welche nach Vollendung der Riesenwerke einer Pacificeisenbahn, des Suezcanals, der Alpentunnels die Länder in Verbindung bringt, die Spectralanalyse, die electro-dynamische Maschine, das Telephon, die Fortschritte der Chemie, „die den schwarzen stinkenden Abfällen der Leuchtgasbereitung, welche jede Stadt in ein Baku verwandelt, Farben entlehnt, vor denen die Pracht tropischen Gefieders erbleicht.“

neben alltäglichen Unternehmungen des heutigen Geschlechts verschwinden", konnte es den Vertretern Deutschlands nicht verborgen bleiben — und diese Erkenntniß hat in dem durch das Votum des Reichstags sanktionirten Kommissionsbericht seinen Ausdruck gefunden —, daß eine Gewerbe und Industrie treibende Nation den gesetzlichen Schutz neuer gewerblicher Erfindungen ohne wesentliche Schädigung ihrer gewerblichen Interessen und ihrer Kulturentwickelung nicht entbehren kann. Weder das Ansehen, so führt jener Bericht weiter aus, noch die Gewohnheiten der Industriellen sind für die Entwickelung unseres Landes gleichgültig. Soweit hiervon bloße Interessenfragen individueller Art berührt werden, braucht die Gesetzgebung hierauf nicht Rücksicht zu nehmen. Von Bedeutung ist es aber, ob die Industrie eines Landes die Neuerungen und Vervollkommnungen im Gewerbebetriebe der ganzen Welt sich leicht aneignen kann oder nicht. Der Zeitpunkt, **wann** neue Erfindungen in einem Lande ein- und ausgeführt werden, hat vom Standpunkte des Volkswohles aus den allergrößten Werth. Wenn es sich darum handelt, neue Verfahren einzuführen, welche, wie bei dem Bessemerprozesse, die Fabrikationsgrundlagen ganzer Industriezweige umwälzen, so entscheidet oft der Vorsprung weniger Jahre über das Schicksal wichtiger und umfassender Arbeitszweige. Fast jeder Theil industrieller Thätigkeit bedarf, um lebensfähig zu bleiben, der raschen Anwendung der neu erfundenen Verfahrungsarten und Werkzeuge. Doppelt nothwendig erscheint aber ein gutes Patentgesetz gerade für das Deutsche Reich, um bei den Deutschen Arbeitern und Ingenieuren die auf den Fortschritt in der Industrie mittelst neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit durch den Reiz einer genügenden Entlohnung zu erwecken und zu beleben und dem bestehenden Nachahmungstriebe gegenüber selbstständige Initiative und Originalität zu fördern.

Es ist aber nicht nur die Theilnahme am Gewinn, sondern auch die Theilnahme an Arbeit und Opfern, welche einer großen Nation ihren Platz im Völkerleben anweist.

In dieser Beziehung mögen die Worte des Mannes [20]), an dessen Seite der Verfasser Jahrelang um das Zustandekommen eines Deutschen Patentgesetzes bemüht war, am Schlusse dieser Betrachtung einen Platz finden:

„Man betrachtet mit Recht die Erfindungspatente mit Publizirungsverpflichtung als ein Opfer an wirthschaftlicher Freiheit, welches die Gemeinschaft der industrietreibenden Nationen dem technischen Fortschritt bringen, von dessen Intensität heute wesentlich das Wohlbefinden

---

[20]) Dr. W. Siemens, Denkschrift an den Reichskanzler, April 1876.

der Völker abhängt und von dem allein eine allmählig fortschreitende Verbesserung des socialen Zustandes der Menschheit zu erwarten ist. Dem zerrissenen, uneinigen Deutschland konnte man es noch verzeihen, daß es sich, wie die Schweiz und andern kleinere Staaten, von diesem Opfer ausschloß, nicht so dem mächtig erstandenen Deutschen Reiche, von dem man eine seiner Bedeutung entsprechende Theilnahme an den Arbeiten und Opfern verlangt, welche die anderen Nationen sich im Kultur-Interesse auferlegen. Erst wenn das Deutsche Reich seinen vollen Antheil an diesen Lasten übernommen hat, wenn die Deutsche Nation einen der Machtstellung ihres Staates entsprechenden, fortlaufenden Beitrag zur Vermehrung des Schatzes der Menschheit an Wissen und Können leistet, und wenn die Deutschen selbst sich durch Redlichkeit im Verkehr und Tüchtigkeit ihres Schaffens die volle Achtung der anderen Völker errungen haben, wird die Welt mit der großen Umwälzung, die Deutschlands politische Auferstehung bewirkt hat, ausgesöhnt und unser Vaterland gegen alle Zukunftsstürme gesichert sein! Förderung, Anerkennung und Schutz alles guten und nützlichen geistigen Schaffens und mit in erster Linie Schutz des gewerblichen Fortschritts auf allen Gebieten durch ein gutes, die Interessen der Erfinder mit denen der Gewerbe und des Publikums versöhnendes Patentgesetz bilden die unumgängliche Grundlage jedes erfolgreichen Wirkens zur Herbeiführung dieser Bedingungen. Der Erlaß eines solchen Gesetzes würde ein in den industriellen Kreisen ganz Deutschlands tief empfundenes Bedürfniß befriedigen, würde den bisher fehlenden Centralpunkt für alle auf den technischen Fortschritt gerichteten Bestrebungen schaffen und gewichtige Bevölkerungskreise fester an das Reich und seine Institutionen knüpfen. Schon die begründete Aussicht auf Regelung der Frage des Erfindungsschutzes würde endlich ermuthigend und neu belebend auf viele wichtige, jetzt fast hoffnungslos darniederliegende Industriezweige einwirken und sie zu den äußersten Anstrengungen anspornen, um den Kampf ums Dasein in der jetzigen schweren Geschäftskrisis, die neben dem Ungesunden auch viel Gesundes und Tüchtiges verrichtet, in der Hoffnung auf kommende bessere Zeiten glücklich zu bestehen."

III. Zur Charakteristik des Patentgesetzes.

Die Hoffnungen und Wünsche, welche von dem Vorsitzenden des Deutschen Patentschutzvereins Namens des letzteren in der vorstehenden, dem Beschlusse einer Enquete unmittelbar voraufgegangenen Denkschrift ausgesprochen wurden, scheinen sich mehr als man füglich zu erwarten berechtigt war,

zu erfüllen. Der Bericht des Vorsitzenden des Reichspatentamts an den Reichskanzler für das erste Halbjahr der Thätigkeit des letzteren vom 1. Juli bis zum Schlusse des Jahres 1877 [21]) konnte eine überraschend erfreuliche Wirksamkeit desselben berichten. Numerisch hat Deutschland England und Frankreich an Zahl der Patentgesuche überflügelt. Wenn auch nach dem Berichte manche künftig wegfallende Umstände mitgewirkt haben, um die Zahlen im Anfang so hoch zu steigern, so etwa die Neuheit des Instituts und die Zurückhaltung der Gesuche bis zum Erlaß des Gesetzes, so blieb doch der Geschäftsumfang im ersten Halbjahr 1878 ein äußerst ansehnlicher. Bis jetzt sind nach einer kaum einjährigen Wirksamkeit des Gesetzes etwa 2200 Patente ertheilt worden, während etwa 7000 Gesuche eingegangen sein mögen. Die strengen Garantieen, mit welchen das Gesetz die Vorprüfung umgeben hat, und die Zusammensetzung der Prüfungsbehörde gibt diesen Patenten einen ganz andern Werth, wie in den Ländern des reinen Anmeldeverfahrens, und stellt dieselben zum Mindesten auf gleiche Stufe mit den in England und Amerika genommenen Patenten. Der Umstand, daß eine große Zahl Ausländer, insbesondere Englische und Amerikanische Staatsangehörige, trotz der hohen Abgaben sich um ein Deutsches Patent bewerben, legt Zeugniß dafür ab, welches Gewicht man auf deren Besitz im Auslande legt. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß der Entwurf eines Patentgesetzes für die Schweiz sich im Wesentlichen an das Deutsche Reichspatentgesetz anlehnt. Von besonderer Bedeutung erscheint aber das Urtheil eines Französischen Schriftstellers, dessen Ausführungen eine volle Sachkenntniß sowohl der juristischen und volkswirthschaftlichen Materie als auch des geschichtlichen Entwickelungsgangs der Patentfrage bekunden [22]):

On peut affirmer que la loi est pour l'industrie allemande un fait de la plus haute importance . . . . . . La loi nouvelle a consacré sur beaucoup de points des doctrines excellentes, souvent préférables à celle de la loi française de 1844. La durée uniforme des brevets, le système de la taxe ascendante, l'organisation d'une juridiction spéciale composée de magistrats et d'hommes de science et sourtout l'examen préalable entouré d'une procédure provocatoire, font de la

---

[21]) Patentblatt 1878 Nr. 15.

[22]) Etude sur la loi du 25. Mai 1877 relative aux brevets d'invention dans l'empire d'Allemagne par Charles Lyon-Caen, Prof. agr. à la faculté de droit de Paris (Extrait du Bulletin de la société de législation comparée, Paris, A. Cotillon et Cie. 1878).

loi allemande une des meilleures qui aient été faites sur la matière. Elle exercera incontestablement une grande influence dans les autres pays, et le jour où l'on voudrait reviser notre loi de 1844, il serait à souhaiter qu'on fit à la loi nouvelle de 1877 de nombreux emprunts.

Das Reichspatentgesetz lehnt sich in seinen Hauptbestimmungen an den von der Kommission des Deutschen Patentschutzvereins ausgearbeiteten bezüglich revidirten Entwurf an, welch' letzterer wieder, wie bereits im Eingange erwähnt wurde, den Entwurf des Deutschen Ingenieur-Vereins zur Grundlage hatte.

Die wesentlichen Grundsätze des erstgenannten Entwurfs, Aufgebotsverfahren, konsultative Vorprüfung, steigende, nicht zu niedrige Abgaben, strenge Publikation, Ausführungszwang, sind adoptirt worden, andere, insbesondere die unbedingte Offenhaltung des Rechtswegs und der Licenzzwang, sind nur in modifizirter Form zur Anwendung gelangt.

Ein Aufgebotsverfahren, wie es das Reichs-Patentgesetz einführte, ist nicht absolut neu. Es besteht ein solches in England schon seit dem Jahre 1852, aber in wesentlich beschränkter Form, die seine Wirkung nicht zur vollen Entfaltung brachte. Nur das Patentgesuch, nicht die Beschreibung wird veröffentlicht; die Frist zur Geltendmachung von Erinnerungen beträgt nur 21 Tage; die Beschreibung wird demjenigen, der opponirt, nicht mitgetheilt. Ein förmlicher Instanzenzug ist in Nordamerika durch das Gesetz vom 8. Juli 1870 eingeführt worden, jedoch nur zum Schutze gegen eine irrthümliche Zurückweisung des Patentgesuchs und ohne daß die gegen eine Ueberfluthung von unnützen Patenten nothwendigen Garantieen vorhanden sind. In den Vereinigten Staaten wurde bei der ungeheuren Anzahl der ertheilten Patente und trotz der Vorprüfung, welche dort das auf's Splendideste eingerichtete Patentamt den Gesuchen angedeihen läßt, der Uebelstand fühlbar, daß ein großer Theil der ertheilten Patente die unnützesten Dinge zum Gegenstande hat und der freien Bewegung der Gewerbe hinderlich sein muß. Ein langjähriges Mitglied der amerikanischen Behörde, Anwalt Chittenden, gestand dies bei seiner Vernehmung vor der Englischen Parlaments-Kommission unumwunden ein und verlangte eine Erhöhung der zu billigen Abgabe und eine Veröffentlichung der Beschreibungen mit dem Hinweis, daß hiedurch Tausende von freiwilligen unbesoldeten Examinatoren in den Mitgliedern des betheiligten Industriezweiges gewonnen würden. (Engl. Blaubuch von 1871 Fr. 2037.)

Ein Versuch zur Einführung des Aufgebotverfahrens war durch den Französischen Gesetzentwurf aus dem Jahre 1858 beabsichtigt, der sich in der Sammlung, welche den Enquete-Mitgliedern vom Reichskanzleramte zu-

ging, abgedruckt findet. In Frankreich wurden in den letzten drei Jahren je 4—5000 Patente ertheilt, und zu welchen Unzuträglichkeiten die Leichtigkeit, in den Besitz eines Patentes zu gelangen, führt, mag aus dem einen Beispiele hervorgehen, daß die Patente von Christoffle für Vergoldung und Versilberung von 1842 bis 1857 den Gegenstand von 167 gerichtlichen Urtheilen bildete.

Das Reichspatentgesetz gewährt der Erfindung erst dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie abgeschlossen fertig dasteht. Unreife Probleme werden zurückgewiesen. Daher das Requisit einer vollständigen korrekten Beschreibung. Die Veröffentlichung der Beschreibung und das Aufgebot ermöglicht allen Betheiligten, welchen die Ertheilung des Patentes Schaden drohen könnte, die Wahrnehmung ihrer Interessen, ohne daß sie gezwungen wären, die Berücksichtigung derselben durch große Opfer an Zeit und Geld zu erkaufen; die Offenhaltung des Beschwerdewegs bei Versagung eines Patents gibt der Vorprüfung in Wahrheit den Charakter einer konsultativen; diese Voruntersuchung, welche die aus besonders qualifizirten Sachverständigen zusammengesetzte Patent-Abtheilung eintreten läßt, bietet in Verbindung mit der Möglichkeit der Beschwerde die Vortheile des Vorprüfungsverfahrens, ohne dessen Nachtheile zu besitzen. Die Stellung der Behörde wird eine freiere, weniger verantwortliche, ohne daß der Erfinder durch das Ergebniß ihrer Thätigkeit in seinen Rechten beeinträchtigt würde. Die Offenhaltung des Beschwerdewegs schützt den Erfinder vor der Gefahr, mit seinem Gesuche zurückgewiesen zu sein, ohne daß es ihm ermöglicht worden wäre, die Begründung seiner Ansprüche darzuthun, nachdem er die Einwendungen gegen dieselben kennen gelernt hat; das Aufgebot und der Beschwerdeweg beseitigt den Mißstand, daß die prüfende Behörde die Rolle des Opponenten und des Richters in sich vereinigt; der oft gehörte, vielfach, wie dies nahe liegt, unberechtigte Vorwurf von Beamtenwillkühr verstummt, das Gehässige einer irrigen Entscheidung verschwindet. Die Kunst, durch möglichst unbestimmte Patente unedle Vortheile zu erreichen, verliert durch die Requisite der gewerblichen Verwerthbarkeit und den Ausführungszwang den Boden; die Aburtheilung der die Gültigkeit der Patente betreffenden Streitigkeiten vor demselben Gerichtshof wird zu einer die Zahl der Prozesse vereinfachenden Praxis und Konformität der Entscheidungen führen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Offenhaltung des Rechtswegs statt des Beschwerdewegs von Abtheilung zu Abtheilung, wie der Patentschutzverein dies vorschlug, vor dem Verfahren des Gesetzes den Vorzug verdient. Schon jetzt wird Seitens gewichtiger Kreise im richtigen Verständniß dafür, daß die Garantieen, welche der Rechtsweg bietet, eben so wichtig

sind für den Fall der Versagung eines Patentes, wie für den der Nichtigkeitserklärung, darauf aufmerksam gemacht, daß die koordinirten Abtheilungen des Patentamts nicht zweckmäßiger Weise den Instanzenzug bilden können.

Besonders heftige Angriffe wurden gegen das von dem Patentschutz-Vereine rezipirte Lizenz-Prinzip gerichtet.

Der Wiener Internationale Kongreß hatte, um eine Versöhnung der sich gegenüber stehenden Parteien zu ermöglichen und den Patenten den gefürchteten Character eines die Entwickelung der Industrie hemmenden Elementes zu benehmen, sich dahin ausgesprochen, daß der Patentinhaber, falls das öffentliche Interesse dies verlangt, gezwungen werden möge, seine Erfindung gegen angemessene Vergütung allen geeigneten Bewerbern zur Mitbenutzung zu überlassen.

Der Patentschutz-Verein ging weiter in seinen Forderungen. Wie so oft, traten auch bei dieser Frage erst nach ernster eingehender Erwägung die in derselben liegenden Schwierigkeiten zu Tage. Nachdem man sich die Konsequenzen einer Bestimmung, wie sie der Wiener Kongreß empfahl, klar gemacht hatte, drängte sich die Ueberzeugung auf, daß auf der einen Seite in ihr ein offenbarer Fortschritt geboten sei, auf der anderen Seite die Beschränkung des Zwanges zur Gewährung der Mitbenutzung auf den Fall, wo das öffentliche Interesse dies verlange, unausführbar sei. Daß die Verwerthung der Erfindung durch Licenzertheilung faktisch schon seit geraumer Zeit in England und Amerika in Uebung und der einfachste Weg ist, dem Erfinder seinen Lohn zu sichern und die möglichst schnelle Verbreitung der Erfindung, sowie ihre Vervollkommung zu verbürgen, wird von einer ganzen Reihe der vor dem Englischen Parlamentsausschusse vernommenen Personen bekundet.

Die Bestimmung, wie sie in den Entwurf des Deutschen Patentschutz-Vereins aufgenommen wurde, ging dahin:

> §. 32. Der Patentinhaber ist verpflichtet, Jedermann gegen angemessene Entschädigung die Benutzung seiner Erfindung zu gestatten (Licenz). Diese Verpflichtung bleibt jedoch während der ersten fünf Jahre der Patentdauer ausgeschlossen, sofern und solange der Patentinhaber seine Erfindung im Inlande genügend zur Ausführung bringt.
>
> Der Patenthof entscheidet im Streitfalle auf Klage dessen, welcher die Erfindung benutzen will, im ordentlichen Prozeßverfahren über die Verpflichtung zur Licenzertheilung, die Bedingungen der Benutzung und die Angemessenheit der angebotenen

Entschädigung. Der Patenthof kann auch gegen Kaution die sofortige Benutzung durch vorläufige Verfügung zulassen.

Bei veränderten Umständen kann die Erhöhung oder Minderung der festgestellten Entschädigung beantragt werden.

Mißbraucht der Inhaber der Licenz dieselbe zum Nachtheil des Patentinhabers, so kann letzterer auf Aufhebung der Licenz klagen.

Die Verfasser verhehlten sich nicht, daß eine solche Bestimmung sofort selbst unter den Freunden der Sache eine gewaltige Opposition hervorrufen würde. Sie verlief noch glimpflich gegenüber der eingreifenden Bedeutsamkeit der Neuerung. Je mehr aber die Kommission sich der letzteren bewußt wurde, um so fester wurde die Ueberzeugung, daß der kühn beschrittene Weg zum gewünschten Ziele führen werde. Es galt, die Mitbenutzung der Erfindung trotz des zu Recht bestehenden Patents zu ermöglichen und dennoch dem Erfinder die ihm gebührende Gegenleistung nicht zu verkümmern.

Der für das Gesetz unbrauchbare Begriff „öffentliches Interesse" mußte ausgeschieden werden. Jede Erfindung, soferne sie nach dem Inhalte des Gesetzes sich zur Patentertheilung eignet, muß im öffentlichen Interesse der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werden. Erinnert man sich, daß Erfindungen, wie der electrische Telegraph, als ein Stubenexperiment, die Dampfschifffahrt als die Phantasieausgeburt eines Thoren von bedeutenden Fachmännern beurtheilt wurde, so muß der Gedanke an eine Prüfung, ob das öffentliche Interesse die Verbreitung der Erfindung erheische, verschwinden, es sei denn, daß man erst abwarten wollte, ob die Erfindung eine solche Bedeutung gewinne. In diesem Falle würde allerdings die Störung des Patents durch Ablauf der demselben gewährten Dauer meistens beseitigt sein.

Den Haupteinwand konnte man voraussehen. Es war die Frage, auf welche Weise und von wem soll die Entschädigung des Patentinhabers bemessen werden? Eine richterliche Festsetzung schien nicht ausführbar. Auch diese Ansicht ist irrig. Man vergaß, daß die Vereinbarung zunächst Sache der Betheiligten ist. Die Verfasser des Entwurfs hegten sogar die Zuversicht, daß nach einer gewissen Zeit dieser Modus der normale sein, die gerichtliche Festsetzung die seltene Ausnahme bilden werde. Man vergaß ferner, daß der Patenthof, an dessen Stelle nach dem Reichspatentgesetz das Reichs-Ober-Handels-Gericht getreten ist, nicht nur im Streitfalle, sondern auch nur im ordentlichen Prozeßverfahren zur Entscheidung berufen ist. Das Gericht entscheidet mit andern Worten auf Grund der ihm beigebrachten Beweise. Alle Beweismittel sind zulässig, Zeugen, Sachverständige, Rentabilitäts-Nachweise. Analogieen derartiger richterlicher Festsetzungen gewährt unser Rechtsleben genug. Ganz ähnliche Bestimmungen enthält das

Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Die Gerichte bestimmen die Höhe des Schadensersatzes für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Verstümmelungen; auch hier sind die Gerichte an das durch die Parteien produzirte Beweismaterial gebunden; auch hier kann bei veränderten Umständen eine anderweitige Festsetzung der Entschädigungssumme erfolgen. Das Recht des Patentinhabers wird auch in keiner Weise dadurch alterirt, daß er die Licenz zu gewissen Preisen Andern einräumte. Er kann ein Interesse daran haben, dem ersten Bewerber günstige Bedingungen einzuräumen, und bleibt jedem ferneren Bewerber gegenüber berechtigt, vollkommene Gegenleistung zu verlangen. Die Angemessenheit derselben darzuthun ist zunächst Sache des Klägers, des Bewerbers. Gegen Mißbrauch gibt das Gesetz die nöthige Garantie. Der Licenzzwang ist dazu geeignet, die Anwendung von Verbesserungspatenten sowohl für den Erfinder der letzteren, als für den Inhaber des Originalpatents zu erleichtern und löst damit eine jetzt ungelöst gebliebene Schwierigkeit. Gibt man aber die Ausführbarkeit der Bestimmungen über den Licenzzwang zu, so wird man sich schwerlich den Vortheilen derselben verschließen können. Der Deutsche Erfinder wird, das Beispiel der praktischen Amerikaner und Englischer Erfinder nachahmend, für möglichst ausgedehnte Verbreitung seiner Erfindung Sorge tragen und so zu seinem eigenen Nutzen und zum gemeinen Wohle deren Einführung und Fortentwickelung fördern. An diesem Punkte berühren sich wieder Aufgebots-Verfahren, Licenzzwang und die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, sofern sie in der vorgehenden Darstellung bereits beleuchtet wurden.

An die Stelle dieses absoluten Licenzzwanges ist ein relativer getreten; die Licenzertheilung muß „im öffentlichen Interesse" nothwendig sein. Unsere oben hervorgehobenen Bedenken sind durch die Berathungen über das Gesetz nicht verscheucht worden und wir wollen der Erfahrung die Lösung in diesem Widerstreit der Ansichten überlassen.

Es ist insbesondere auch vom Verein Deutscher Ingenieure über die Höhe der Patenttaxe Klage erhoben worden. Allerdings haben die Einnahmen für die ersten neun Monate des Bestehens des Patentamts den Voranschlag um einen Betrag von 85,000 M. überschritten. Wenn trotz der Höhe der Abgabe die Bewerbung um ein Reichspatent eine so lebhafte war, so beweist dies schon, daß erstere nicht abnorm ist; die Höhe der Kosten muß aber mit dem Werthe des Patents, welches für vierzig Millionen immerhin ein Untersagungsrecht einschließt, im Verhältniß stehen. Die Ueberschüsse müssen zunächst dazu verwandt werden, eine Behörde zu schaffen, deren Mehrzahl das Amt eines Mitglieds des Patentamts nicht als Nebenamt bekleidet; aus denselben würden an zweiter Stelle die Einrichtungen

des Patentamts würdig und seiner Bedeutung angemessen auszustatten und neben der Bibliothek ein Jedermann zugängliches Museum für Erfindungen anzulegen sein, wie England und Amerika ein solches zum großen Nutzen seiner Erfinder besitzt.

Ein Fortschritt bleibt schließlich zu erreichen, welcher allerdings nach Lage der Verhältnisse nicht in dem Maße möglich ist, wie es im Interesse der gesammten wirthschaftlichen und Kultur-Entwickelung wünschenswerth erscheint: die Anbahnung internationaler Beziehungen. Ein internationales Patentgesetz hat gleiche Einrichtungen in den verschiedenen Staaten zur Voraussetzung. Davon sind wir weit entfernt. Aber auf dem Wege der Staatsverträge könnten ebensowohl wie für das literarische Eigenthum auch für das industrielle Eigenthum mit einzelnen Staaten diejenigen Vereinbarungen getroffen werden, welche den beiderseitigen Staatsangehörigen den Schutz ihres anerkannten geistigen Eigenthums sichern. Der Abschluß solcher Verträge wird nach einer Reihe von Jahren Bedürfniß werden; nach dem wird der Gedanke einer internationalen Regelung, deren Nothwendigkeit der Kommissionsbericht des Reichstags — pag. 33 — ebenfalls betont, Aussicht auf Erfüllung haben [23]).

---

[23]) Während des Druckes geht dem Verfasser die Einladung zur Theilnahme an einem bei Gelegenheit der gegenwärtigen Weltausstellung zu Paris im September d. J. abzuhaltenden amtlich genehmigten Internationalen Congreß zu, dessen Programm bezüglich der Erfindungspatente dahin lautet:

PROGRAMME

DU CONGRÈS INTERNATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE.

Brevets d'invention.

I. — De la nature du droit de l'inventeur. De la légitimé et de l'utilité des brevets d'invention.

II. — De la durée et de la prolongation des brevets.

III. — Des inventions brevetables. *Quid*, spécialement, des produits chimiques, des produits pharmaceutiques ou alimentaires, etc.

IV. — Les brevets doivent-ils être délivrés avec ou sans examen préalable? Dans tous les cas, le droit d'opposition à la délivrance des brevets doit-il être accordé aux tiers? Dans quelle mesure et devant quelle juridiction?

V. — Les brevets d'invention doivent-ils être soumis à une taxe? Cette taxe doit-elle être unique, périodique, progressive? Des mesures doivent-elles être prises pour faciliter aux inventeurs pauvres le payement de la taxe?

VI. — La description des inventions peut-elle ou doit-elle être tenue secrète pendant un certain temps? Des mesures à prendre pour la publicité des brevets, dessins, modèles et descriptions.

VII. — Des spécifications provisoires. Du droit pour l'inventeur de préciser et de restreindre sa revendication. Des certificats d'addition. Y a-t-il lieu d'accorder au breveté, pendant un certain temps, un droit de préférence pour les perfectionnements relatifs à son invention?

VIII. — A quelles conditions une invention doit-elle être réputée nouvelle? *Quid*, spécialement, de l'antériorité scientifique?

IX. — Par quels moyens doit-on chercher à concilier le droit du breveté avec les intérêts de l'industrie et du commerce? De la déchéance pour non-payement de la taxe, pour défaut ou insuffisance d'exploitation, pour introduction dans le pays du brevet d'objets fabriqués à l'étranger. De l'expropriation pour cause d'utilité publique. Des licences obligatoires.

X. — Du droit de propriété ou de copropriété du brevet, et spécialement du droit des collaborateurs de l'invention (fonctionnaires, employés, etc.)

XI. — Les actions relatives aux brevets d'invention doivent-elles être portées devant la juridiction de droit commun ou devant une juridiction spéciale?

XII. — La contrefaçon doit-elle être réprimée par la loi pénale?

XIII. — Du droit des étrangers à l'obtention des brevets.

XIV. — Le droit de se faire délivrer un brevet d'importation doit-il être accordé seulement à l'inventeur déjà breveté à l'étranger et à ses ayants cause?

XV. — Les brevets nationaux et les brevets pris à l'étranger doivent-ils être indépendants au point de vue de leur durée?

XVI. — Des mesures à prendre pour faciliter à l'inventeur le moyen de faire garantir ses droits simultanément dans les divers pays.

XVII. — Le simple fait de l'introduction en transit, par un tiers, d'un objet breveté fabriqué à l'étranger, doit-il être assimilé à la contrefaçon?

XVIII. — De la protection des inventions figurant aux expositions internationales officielles.

XIX. — De la protection des droits des inventeurs en pays étranger au moyen de conventions internationales.

Statistik

der während der letzten 35 Jahre ertheilten Patente (Commissioners of Patent's Journal Nr. 1484).

Jahr.	Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Baden.	Belgien.	England ohne Colonieen	Frankreich. Patente und Zusatzpatente.	Italien. Patente und Zusatzpatente.	Oesterreich.	Portugal.	Rußland †.	Sardinien.	Schweden und Norwegen.	Verein. Staaten. Patent-Anmeldungen.	Verein. Staaten. Ertheilte Patente.	Jahr.
1842	55	—	—	—	—	Von 1830 bis 1854 7497	371	—	—	—	—	23	—	36	761	517	1842
1843	55	77	12	} 25 (1843–1844)	5 } (1843–1844)		420	—	—	—	—	23	—	41	819	531	1843
1844	67	125	10				450	722	—	—	—	24	—	50	1045	502	1844
1845	72	124	16	22	4		572	2666	—	—	—	18	—	50	1246	502	1845
1846	55	112	31	18	9		493	2750	—	—	—	20	—	58	1272	619	1845
1847	78	155	30	12	5		493	2937	—	—	—	22	—	69	1531	572	1847
1848	72	97	29	8	6		388	1191	—	—	—	21	1	50	1628	660	1848
1849	80	97	34	6	8		514	1953	—	—	—	24	2	70	1955	1070	1849
1850	87	115	39	16	2		513	2272	—	—	—	8	9	67	2193	995	1850
1851	57	97	49	26	8		455	2462	—	—	—	36	11	61	2258	869	1851
1852	82	77	73	16	9		470	3279	—	—	—	23	15	79	2639	1020	1852
1853	84	36	—	17	10		2187	4065	—	406	11	34	22	81	2673	958	1853
1854	62	36	76	29	12		1878	4563	—	491	13	43	45	86	3324	1902	1854
1855	63	25	78	27	8	Von 1844 bis 1861 11,941	2046	5398	224	534	4	23	116	67	4435	2024	1855
1856	67	51	120	38	22		2094	5761	199	645	10	25	187	73	4960	2502	1856
1857	53	41	120	54	35		2028	6110	221	715	7	36	204	64	4771	2910	1857
1858	56	36	106	42	27		1954	5828	170	719	6	71	151	41	5364	3710	1858
1859	44	43	112	46	30		1977	5439	139	654	15	64	127	87	6225	4538	1859
1860	83	61	131	65	38		2063	6122	183	468	22	73	128 †	70	7653	4819	1860
1861	102	51	134	68	23		2047	5941	224	569	7	46	—	99	4643	3340	1861

1862	74	92	144	98	38	1730	2191	5859	161	612	12	67	—	82	5038	3521	1862
1863	71	91	176	80	33	1868	2094	5890	229	615	15	80	—	121	6014	4170	1863
1864	69	71	125	89	35	1753	2024	5653	313	619	16	56	—	98	6932	5020	1864
1865	64	93	169	92	31	1662	2186	5472	277	594	18	49	—	104	10,664	6616	1865
1866	69	81	143	66	40	1775	2124	5671	253	526	8	61	—	129	15,269	9450	1866
1867	103	133	179	143	46	2022	2284	6098	333	709	15	54	—	128	21,276	13,015	1867
1868	83	160	240	136	57	2033	2490	6103	358	775	11	44*	—	146	20,420	13,378	1868
1869	53	119	190	220	61	2052	2407	5906	395	767	32	81*	—	142	19,271	13,986	1869
1870	74	108	164		69	1523	2180	3850	342	717	23	12*	—	117	19,171	13,321	1870
1871	36	88	139	98	39	1482	2376	2782	376	699	17	—	—	—	19,472	13,033	1871
1872	56	164	259	141	113	1921	2771	4875	521	921	—	—	—	200	18,246	13,590	1872
1873	125	192	263	156	132	2072	2974	5074	485	1256	—	—	—	178	20,414	12,864	1873
1874	187	197	339	168	134	2264	3162	5746	580	1320	—	—	—	188	21,602	13,599	1874
1875	261	181	367	210	162	2751	3112	6007	597	1175	—	—	—	226	21,638	16,288	1875
1876	463	217	483	298	187	2657	3435	5734	538	1295	—	—	—	298	21,425	17,026	1876
1877																	

* Die Zahlenangaben über die für landwirthschaftliche Verbesserungen in den Jahren 1868, 1869 und 1870 genommenen Patente fehlen.

† Von 1814 bis 1841, 230.

‡ Bis zum Ende September.

Die Anzahl der in den Deutschen Staaten vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1877 ertheilten Patente beträgt, soweit bekannt: für Preußen 566, für Bayern 124, für Sachsen 256, für Württemberg 113, für Baden 147, für Hessen 48, für Braunschweig 57, für Sachsen-Meiningen 16, für Sachsen-Altenburg 16, für Sachsen-Coburg-Gotha 18, für Anhalt 22, für Schwarzburg-Sondershausen 14, für Schwarzburg Rudolstadt 13, für Waldeck und Pyrmont 8, für Reuß ä. L. 13, für Reuß j. L. 15, für Schaumburg-Lippe 9, für Lippe 10.

Patentgesetz.*

Vom 25. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

* (Patentgesetz).

1. Das auf Grund des Art. 4 Nr. 5 der Reichsverfassung erlassene Patentgesetz ist als ein für sich bestehendes Gesetz für das ganze Deutsche Reich erlassen. Durch dasselbe wird eine „der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegende Angelegenheit" für alle dem Deutschen Reiche angehörigen Staaten einheitlich geregelt. Die Bestimmungen desselben können grundsätzlich, d. h. soweit es sich um die Einheit des Patentrechts, die Voraussetzungen, den Inhalt und die Wirkungen desselben handelt, nicht durch die Landesgesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten, sondern nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung geändert oder authentisch deklarirt werden: Reichsrecht bricht Landrecht. (Art. 2 der Reichs-Verfassung). Ingleichen kann die Interpretation desselben innerhalb jener Begrenzung nur aus der Reichsgesetzgebung und den bei derselben benutzten Materialien erfolgen. Reichen diese nicht hin, so muß auf die allgemeine Rechtslehre zurückgegangen werden, im Uebrigen ist der Sprachgebrauch maßgebend.

2. Als solche Materialien kommen neben den Motiven, dem Kommissionsberichte und den Verhandlungen im Reichstage auch die Ergebnisse der in der Einleitung erwähnten Arbeiten des Deutschen Patentschutz-Vereins und der von der Reichsregierung veranstalteten Enquete in Betracht. „Die verbündeten Regierungen haben keinen Anstand genommen, das Ergebniß

der (Enquete-) Verhandlungen dem zu erlassenden Gesetz über die Erfindungspatente zu Grunde zu legen. In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist dieses geschehen. Nur in einzelnen Punkten, in welchen bei den Verhandlungen der Sachverständigen eine erschöpfende Würdigung nach allen in Betracht kommenden Seiten hin nicht möglich war, ist der Entwurf von jenem Ergebniß abgewichen". — Mot. pag. 15. — „Die Resultate der Arbeiten jener Enquete und des (Patentschutz-) Vereins lieferten höchst werthvolle Materialien und sind deshalb vom Bundesrathe bei der Gestaltung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes vielfach mit vollem Grunde benutzt worden". — Komm.-Ber. pag. 5. —

3. Bei Erlaß des Gesetzes handelte es sich um eine erschöpfende gesetzliche Regelung einer bestimmten Rechtsmaterie. Unter den der Gesetzgebung des Reichs unterliegenden Gegenständen wird in Art. 4 Nr. 5 und 6 der Reichsverfassung zwischen Erfindungspatenten und geistigem Eigenthum unterschieden. Die Verwandtschaft dieser Zweige der Legislation wird vom Gesetzgeber selbst betont: „Ein Patentschutzgesetz für das nach der Verfassung als ein einheitliches Wirthschaftsgebiet geltende Deutsche Reich zu erlassen erscheint, nachdem die Autoren-, Marken- und Musterschutz-Gesetzgebung ihren einheitlichen Abschluß gefunden hat, um so mehr geboten, weil es sich dabei gewissermaßen um den Schlußstein der Reichs-Gesetze für das geistige Eigenthum auf gewerblichem Gebiete handelt." — Komm.-Ber. pag. 2, Mot. pag. 14. — Die zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs niedergesetzte Kommission hat beschlossen, daß das Recht des Patentschutzes gleich dem des Marken- und Musterschutzes, sowie das Urheberrecht von der Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch ausgeschlossen bleiben solle. — Bericht in Nr. 5 des Deutschen Reichsanzeigers 1877, Separat-Abdruck, Berlin, Heymann's Verlag 1877 pag. 12). — Das Patentgesetz enthält allerdings Normen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, dem Civilrecht, dem Civilprozeßrecht, dem Strafrecht, dem Strafprozeßrecht und dem öffentlichen Recht. Insofern würde die Einordnung desselben in das System des bürgerlichen Rechts nur theilweise möglich sein und zu einer Zersplitterung der Materie führen. Hiernach ergibt sich denn eine Präcisirung des in Anm. 1 Gesagten: Soweit es sich nicht sowohl von der gleichmäßigen Anwendung der Grundsätze des Patentrechts in dem ganzen Reichsgebiet, als von der zu dieser Anwendung nothwendigen Ausführung handelt und das Patentgesetz keine Vorschriften ad hoc enthält, bleiben die Landesgesetze als subsidiäre Rechtsquelle maßgebend respective so lange maßgebend, als nicht das Reichsrecht an ihre Stelle getreten ist. So kommen beispielsweise einstweilen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bezüglich der auf Uebertragung des Patent-

rechts gerichteten Rechtsgeschäfte, deren Form, Auslegung und Wirkung — vgl. §§. 6, 19 — sowie bezüglich der Entschädigung außerhalb des Strafverfahrens — vgl. Abschnitt IV zu §. 34 —, die Bestimmungen der Landesgesetze wegen der Qualifikation zum Richteramte und höheren Verwaltungsdienste, die verschiedenen Strafprozeßgesetze wegen des Strafverfahrens zur Geltung.

4. Für die bestehenden Patente — Gewerbsprivilegien (Bayern), Erfindungsprivilegien (Sachsen) — bleiben endlich die landesrechtlichen Bestimmungen vor wie nach in Kraft. Nur bezüglich ihrer Dauer enthält das Reichspatentgesetz eine derogirende Bestimmung. — Vgl. Abschn. V zu §. 41. —

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

Unter der Ueberschrift „Patentrecht" enthält der I. Abschnitt den Inbegriff der Normen, welche für die Entstehung, den Inhalt und das Erlöschen der mit dem Patente verbundenen Berechtigung maßgebend sind. Der Ausdruck „Patentrecht" bedeutet hiernach die Gesammtheit dieser Rechtssätze — Patentrecht im objektiven Sinne — gegenüber dem Rechte aus dem Patent — Patentrecht im subjectiven Sinne. — Allerdings enthalten sowohl für die Voraussetzungen als für die Wirkungen des letzteren der III. und IV. Abschnitt weitere Bestimmungen, doch war die äußere Anordnung des Stoffes eine technisch-gesetzgeberische, nicht eine systematische Frage, deren Lösung übrigens um so weniger Bedenken hat, als die Vorschriften des III. und IV. Abschnittes füglich als eine Ausführung der §§. 3, 10 und 11, beziehungsweise des §. 4 gelten können.

Daß der Ausdruck „Patentrecht" diese Bedeutung hat — contra Gareis pag. 20, dessen bezügliche Erläuterungen richtiger an §. 3 sich anschlössen, sic Klostermann, Dambach —, ergibt sich gegenüber den sonstigen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigenthums schon aus der Eintheilung der Bestimmungen. Vgl. insbesondere Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. v. 11. Juni 1870 und an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876: A) „Ausschließliches Recht des Urhebers". Der Gesetzgeber konnte hier den Fundamentalsatz „daß der Urheber eines Geisteserzeugnisses allein das Recht der Vervielfältigung desselben besitze" an die Spitze des Gesetzes stellen, weil der Gegenstand und der Inhalt dieses Rechts, sowie die Person des Berechtigten — das Recht „ein Schriftwerk

zu vervielfältigen", „ein Werk der bildenden Künste", „ein durch Photographie hergestelltes Werk", „ein gewerbliches Muster oder Modell" „nachzubilden", steht „dem Urheber" desselben ausschließlich zu — keineswegs contentiös war, dagegen für den Erlaß eines Patentgesetzes Schwierigkeiten boten, die nur demjenigen ihrem ganzen Umfange nach bekannt sind, der sie vorher zu lösen mitversuchte. Jener Satz gilt übrigens in seiner apodictischen Fassung für das Patentgesetz nicht. — Dambach §. 1 und 3. — Vgl. §. 3.

Patent ist die im Verwaltungswege erfolgte Ertheilung einer exklusiven gewerblichen Berechtigung. Blum 18, S. 214.

---

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Arzneien 8, 9, 11, 12.
für Thiere 13.
Arten 1, 7.
Begriff 3.
Chemische Erfindungen 15.
Einführungspatente 1.
Eintheilung 7.
Entdeckung 4.
Erfindung 2, 3.
Essenzen 10.
Explosivstoffe 8.
Gegenstand 2.
Genußmittel 9, 12.
Gesetzwidrig 8.
Gewerblich s. Verwerthung.
Gift 8.
Herstellung s. Verfahren.
Luxuszwecke 4.
Methode s. Verfahren.
Modelle 17.
Muster 4, 17.
Nahrungsmittel 9, 12, 13.
Neuheit 2, 3.
Nützlichkeit 4.
Parfüms 10.
Reactionen, chem. 15.
Schönheitsmittel 10.
gute Sitten 8.
Tabake 10.
Unmögliche Erfindungen 6.
Verbesserungspatente 1.
Verfahren 9, 14, 15, 16.
Verwerthung 4. 5.
Zufällige Erfindungen 3.

1. Das Reichspatentgesetz kennt nur zwei Arten von Patenten: Selbstständige Patente, in dem Gesetze gemeinhin „Patente" genannt, und Zusatzpatente zu Gunsten des Inhabers eines selbstständigen Patentes. Abgesehen von diesen Zusatzpatenten, welche eine „Verbesserung" des Gegenstandes des selbstständigen Patentes erfordern, kennt das Gesetz weder Verbesserungspatente noch Einführungspatente. Vgl. dazu §§. 3 und 7.

2. Der §. 1 handelt von dem Objekte, dem Gegenstande des Patentschutzes. Dabei sieht er in seiner Fassung von einer Aufzählung einzelner Kategorieen ab, bezeichnet vielmehr generell als alleinigen Gegenstand

des Patentschutzes „Erfindungen" und beschränkt auch deren Patentfähigkeit nach zwei Seiten hin. Hiernach ist die Ertheilung eines Patentes rücksichtlich des Gegenstandes desselben an drei Voraussetzungen gebunden:

das Vorhandensein einer „Erfindung";
die Neuheit derselben;
die Möglichkeit einer gewerblichen Verwerthung.

Innerhalb des Bereiches der demgemäß an sich patentfähigen Erfindungen werden sodann noch Gruppen von Erfindungen „aus anderweiten Rücksichten" als nicht patentfähig bezeichnet. — Mot. pag. 17. — Alle diese Voraussetzungen des Patentrechts betreffen lediglich das Objekt des Patentschutzes; in subjektiver Hinsicht treten andere Erfordernisse hinzu: bona fides, Anmeldung, Gebührenzahlung, Ausführungszwang und eventuell Erlaubniß zur Mitbenutzung.

3. Eine Definition von „Erfindung" ist absichtlich nicht gegeben, weil dieselbe nicht in das Gesetz gehört, sondern der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen bleiben muß. — Mot. pag. 16; Komm.-Bericht pag. 5. — Die Erfindung ist ein Geisteserzeugniß, welches entweder in einem neuen Gegenstande des Gebrauches oder in einem neuen Hülfsmittel zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen besteht: Klostermann. Aehnlich Dambach, der jedoch irrig die produzirende Thätigkeit statt des Produktes in den Begriff aufnimmt. Nach konstantem Sprachgebrauch und im Sinne des Gesetzes ist die Erfindung das Erfundene, nicht das Erfinden.

Wenn in dem Kommissionsberichte hervorgehoben wird — pag. 5 —, daß Wissenschaft und Praxis die Definition des Wortes „Erfindung" an und für sich und im Gegensatz zu verwandten Begriffen (Entdeckung, Findung ꝛc.) festgestellt haben, so ist die von Klostermann aufgestellte als solche zu adoptiren. Unterscheidend gegenüber den sonstigen Erzeugnissen materieller Arbeit ist die Darstellung einer wiederholungsfähigen originalen Idee. Das Erzeugniß des Geistes ist zwar in dem Erzeugnisse der materiellen Arbeit, dem neuen Gebrauchsgegenstande verkörpert, gelangt in dem mittels des neuen Produktionsmittels (Maschine, Betriebsvorrichtung, Verfahren, Methode) hervorgebrachten Produkte zur Erscheinung, und wird bei jeder einzelnen Anwendung des neuen Hülfsmittels konsumirt, ist aber unvergänglich trotz des Verbrauchs des neuen Produktes, trotz der Konsumtion bei der jeweiligen Anwendung des neuen Fabrikationsprozesses, gestattet vielmehr die stetige mechanische Wiederholung auf Grund der voraufgegangenen einmaligen geistigen Thätigkeit, der Kombination, der Aeußerung der geistigen Vergegenwärtigungskraft des Erfinders. Folgerichtig betont hiernach Klostermann — Patentgesetzgebung 2. Aufl. pag. 39 —, daß die Er-

findung nicht das einzelne Produkt des Gewerbe- (Kunst-) Fleißes, sondern die neue Form desselben, das Erzeugniß der geistigen Arbeit zum Gegenstande hat und diese neue Form unabhängig von dem Stoffe, in welchem sie verkörpert ist, dem Gebrauche dient. Allerdings enthalten auch die sonstigen Erzeugnisse der materiellen Arbeit und die bekannten Hülfsmittel zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen eine wiederholungsfähige Idee; aber in ihnen wird im Gegensatze zur Erfindung nicht diese Idee sondern nur die körperliche Sache zum Gegenstande eines gesetzlichen Schutzes. Das Eigenthum an einer Laterne mit Oelbehälter, an einem verschließbaren Tintenfasse, an einem Schraubschlüssel hat nur als Eigenthum an einem körperlichen Gegenstand eine rechtliche Bedeutung; das Eigenthum des Erfinders an der durch das Reichspatentamt patentirten, in Zapfen aufgehängten Laterne mit derartigem Oelbehälter, daß das Oel bei einer Neigung der Laterne nicht überfließt (Nr. 97 der Patentliste), das des Erfinders an dem in gleicher Weise patentirten verschließbaren Tintenfasse (Nr. 87 der Patentliste), an dem patentirten Schraubschlüssel mit beweglicher Backe (Nr. 118 der Patentliste) übt seine Wirkung mit Rücksicht auf die in dem patentirten Gegenstande zur Darstellung gebrachte originale Idee und umgibt den Erfinder mit einer neuen den Wirkungskreis des allgemeinen Eigenthumsrechts überragenden Rechtssphäre; die verschiedenen Arten der Gaskraftmaschinen, nach dem System Langen u. Otto, Gilles, Funk, Sivilla, Schäffer, werden nur mit Rücksicht auf die in ihnen ausgeprägte originale Idee Gegenstand des Erfinderschutzes. Am deutlichsten wird der Unterschied, wenn man nur die als Hülfsmittel zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen dienenden Verfahrungsweisen, Methoden ins Auge faßt; sie entbehren ohne dem der Erfindung jedes rechtlichen Schutzes, da bei ihrer Anwendung nur die Idee sich wiederholt und ein Eigenthumsrecht im gemeinrechtlichen Sinne undenkbar ist.

Die „neue Form" ist im weiteren Sinne zu nehmen, es ist nichts Anderes als der erzeugte technische Effekt, auf welchen Gareis in seiner Begriffsentwickelung hinauskommt. Die von dem Letzteren gewählten Beispiele bestätigen die Richtigkeit vorstehender Auffassung. Nicht die Herstellung von Soda, nicht die Darstellung der Salicylsäure, sondern die neue Form der Darstellung, das Solvay'sche, Kolbe'sche Verfahren ist Gegenstand der neuen Erfindung. Dasselbe chemische Produkt, mag es nach der Bestimmung des Erfinders einen Namen tragen wie es will, kann auf andere Weise dargestellt werden, die „individuelle neue Methode" — Komm.-Ber. pag. 9 — erscheint als das Erzeugniß originaler geistiger Arbeit, und diese neue Form macht das Verfahren zum Objekt des Patentschutzes. Sie würde auch, die Möglichkeit einer solchen neuen Form vorausgesetzt, das Produkt dazu ma-

chen können, wenn nicht Gründe der Gesetzgebungspolitik dies ausgeschlossen hätten. (Anm. 15.)

Hiernach kann dem Patent-Gesetze gegenüber von einer zufälligen Erfindung keine Rede sein. Der Erfinder mag ganz zufällig zu derselben gelangt sein, die Patentfähigkeit setzt voraus, daß die zufällige Beobachtung zur bewußten Erkenntniß geworden ist.

Die Darstellung einer wiederholungsfähigen originalen Idee setzt die Neuheit an sich voraus. Insofern enthält das Requisit der Neuheit eine Tautologie. Aufgenommen ist dasselbe einmal mit Rücksicht auf die den Ausschluß der Neuheit bedingenden Bestimmungen des §. 2, sodann um deswillen, weil es als allgemeine Voraussetzung der Patentfähigkeit gerade diesen Bestimmungen gegenüber und neben denselben von Bedeutung ist — vgl. Anm. 1 und 8 zu §. 2 —.

Als Geisteserzeugniß steht die Erfindung den sonstigen materiellen Arbeitsleistungen gegenüber, als „Gegenstand des Gebrauchs" oder „Hülfsmittel zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen" den übrigen Gegenständen des Urheberrechts. (In Betreff der Muster und Modelle siehe Anm. 17.) Im Uebrigen s. folg. Anm.

4. Das Requisit der Möglichkeit einer gewerblichen Verwerthung scheidet die rein wissenschaftlichen Entdeckungen von den patentfähigen Erfindungen. „Der Entwurf beschränkt die Patentfähigkeit auf solche Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. ..... Auf diese Weise sind rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktivkräfte, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues u. s. w., die Kombination neuer Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels, von dem Patentschutze ausgeschlossen". — Mot. pag. 17. — Wenn auch mitunter im Sprachgebrauche, namentlich auf dem Gebiete der Chemie der Begriff Erfindung und Entdeckung nicht streng geschieden wird, so ist doch dem Unterschiede, welcher in der Schrift „Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft" gemacht wird, beizutreten: Die Entdeckung besteht in der Aufdeckung eines bereits vorhandenen, bisher aber nicht gekannten Objekts, die Erfindung in der Schaffung eines Objekts, welches nicht vorhanden war (Patentfrage, Cöln 1873 pag. 64). Bei der Erfindung handelt es sich gerade, wie der Verfasser bereits früher ausführte, um die Ueberführung der Entdeckungen ins gewerbliche Leben, um die originelle technische Nutzanwendung der Entdeckung. Die Entdeckung der bewegenden Kraft des Dampfes, der Eigenschaft des Kohlenwasserstoffes als brennenden Leuchtgases, der Berührungselektrizität, des Einflusses des elektrischen Stromes auf den Magneten, der Spektral-Analyse sind für die

Wissenschaft von höchster Bedeutung und die Idee gehört dem Entdecker; aber ihre Verwerthung für die Industrie, für die materielle Produktion ist Gegenstand einer ganz neuen Thätigkeit, die unabhängig ist von der Thätigkeit des wissenschaftlichen Forschers. Sie besteht in der Aufgabe, das Bedürfniß einer Ausführung solcher Entdeckungen zu erforschen und durch unmittelbare praktische Anwendung dieser Idee das Bedürfniß des gewerblichen Verkehrs zu befriedigen. Die Lösung dieser Aufgabe erzeugt aber ein neues Vermögensobjekt. Mit der wissenschaftlichen Entdeckung eines chemischen Prozesses, eines physikalischen Gesetzes wird erst das Problem der industriellen Verwerthung gestellt, dessen Lösung die Erfindung ist. — Rosenthal, der Erfindungsschutz (Patentfrage pag. 43). —

Eine gewerbliche Verwerthung kann bestehen entweder in der gewerbsmäßigen Herstellung des erfundenen Gegenstandes, oder in seinem Gebrauch innerhalb eines gewerblichen Betriebes. — Mot. pag. 17. — Verwerthung ist vermögensrechtliche Nutzung. Diese vermögensrechtliche Nutzung muß durch gewerbsmäßige Herstellung und Veräußerung der Erfindung im selbstständigen Gewerbebetriebe oder durch Anwendung, Gebrauch derselben in einem gewerblichen Betriebe erfolgen können. Die „gewerbsmäßige" Herstellung ist fortgesetzte auf Erzielung von Gewinn gerichtete Herstellung. — Makower, Kommentar z. Allg. d. Handels-Ges.-Buch ad Art. 4. — Auch unter einem „gewerblichen" Betriebe ist jeder auf Erzielung von Gewinn gerichtete fortgesetzte industrielle Betrieb zu verstehen, so daß nicht nur die Gewerke, sondern auch der bergbauliche, landwirthschaftliche Betrieb ꝛc. darunter fällt. Sic Gareis contra Landgraf.

Weitaus die größte Zahl von Erfindungen wird dieses gesetzliche Requisit nach beiden Seiten, hin in sich vereinigen. Die Gaskraftmaschine gestattet eine gewerbliche Verwerthung durch Herstellung und Veräußerung derselben, oder durch Gebrauch derselben im kleinen Gewerbebetriebe als Motor statt der Dampfmaschine oder der Handleistung. Das Verfahren zur Darstellung der Salicylsäure kann im chemischen Fabrikations-Betrieb ausgebeutet werden und dasselbe gestattet vermöge der antiseptischen Wirkung des Produktes mittelbar eine gewerbliche Verwerthung bei der Fabrikation der Darmsaiten, des Pergaments, des Leders, violetter Tinte, Parfümerieen ꝛc.

Das Requisit der „objektiven Verwerthbarkeit in den Gewerben", welches mit Katz — Bemerkungen zu dem Entwurf eines Patentgesetzes — Klostermann und Dambach annehmen, ist an sich begründet. Nur ist dasselbe in der richtigen Begrenzung aufzufassen und festzuhalten, daß das Erforderniß der Möglichkeit einer gewerblichen Verwerthung ein viel weiteres ist, wie das der Nützlichkeit, welches im englischen und amerikanischen Patentgesetze aufgestellt ist. Ein neues Spielzeug ist patentfähig; die Spiel-

waarenfabrikation stellt ein wichtiges Gewerbe dar. Wenn Katz anführt, daß möglicherweise Jemand, der eine Maschine zum Köpfen von Fliegen oder eine höchst complicirte und schwerfällige Maschine zum Nüsseknacken erfindet, auch Käufer finden wird und das Patentamt die Patentirung offenbar ablehnen müsse, weil erstere keinen und letztere keinen gewerblichen Werth habe, so ist doch zu unterscheiden. Wenn die Patentirung der ersteren als eines neuen Spielzeugs — ihre Eigenschaft als Erfindung vorausgesetzt — begehrt würde, so wäre sie wohl patentfähig, wenn sie nicht als den guten Sitten zuwiderlaufend reprobirt würde. Zur Spielwaarenfabrikation wäre sie ohne das specielle gesetzliche Verbot gewerblich verwerthbar. Ob auch die angeführte andere Maschine, wäre quaestio facti.

Der oben — Anm. 2 — entwickelte Begriff der Erfindung, wonach dieselbe ein Geisteserzeugniß ist, welches in einem neuen Gebrauchsgegenstande oder in einem Hülfsmittel zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen besteht, umfaßt das gesetzliche Erforderniß der gewerblichen Verwerthbarkeit. Dies scheidet wie gesagt die Erfindung von der eigentlichen Entdeckung und auch von den Gegenständen der sonstigen Urheberrechte, insbesondere des Musterschutzes. Selbstredend ist der Begriff des Gebrauchs in der weitesten Bedeutung zu nehmen. Ob ein Gebrauch zu Zwecken der Unterhaltung oder der Befriedigung wirklicher Bedürfnisse stattfindet, ist irrelevant. Jede Erfindung muß dem materiellen Gebrauche dienen und hierdurch eine industrielle Verwendung und Verwerthung gestatten, um als solche überhaupt erachtet zu werden. Wenn der Gesetzgeber dieselbe ausdrücklich als Voraussetzung der Patentfähigkeit statuirte, so sollte damit die Patentirung unfertiger Probleme, welche möglicherweise eine geistreiche Entdeckung auf Grund mühevoller Versuche enthalten, möglicherweise auch in der Folge, jedoch nicht sofort eine gewerbliche Verwerthung gestatten, ausgeschlossen und die Prüfung der Erfindung auf ihre Eigenschaft als solche, als Gegenstand des „wesentlich gewerblichen Patentgesetzes" — Komm.-Bericht pag. 5 — erleichtert werden. Eine Ueberfluthung mit „nutzlosen" Patenten wird, wie die Praxis ergeben wird, weniger durch das mangelnde Erforderniß der Möglichkeit einer gewerblichen Verwerthung, als durch den Mangel der Voraussetzungen zu einer „neuen Erfindung" und das Aufgebotsverfahren bei Patentertheilungen, welches die Konstatirung dieses Mangels im Gegensatz zum Anmeldeverfahren auf Betreiben der Betheiligten begünstigt, verhütet werden.

Zu weit würde man offenbar mit dem Verlangen „einer objektiven Verwerthbarkeit im Verkehr" gehen, wenn damit etwa ausgesprochen werden sollte, daß Erfindungen, welche lediglich Luxuszwecken dienen, von der Patentirung ausgeschlossen seien. Dieselben werden meist auch des Muster-

schutzes theilhaftig sein und diesem, der mit geringeren Kosten und auf einfacherem Wege zu erlangen ist, unterworfen werden (vgl. Anm. 17), aber an sich sind dieselben nicht ungeeignet zur Patentirung; bei der Annahme des Gegentheils würde die Möglichkeit der gewerblichen Verwerthung mit der absoluten Nützlichkeit zusammenfallen, während doch die Bedingung der Nützlichkeit, welche im nordamericanischen Patentgesetze vom 8. Juli 1870 sect. 24 —any new and useful art machine etc. — ausdrücklich aufgestellt ist, in der Praxis dahin verstanden wird, daß der Gegenstand der Erfindung dem materiellen Gebrauch dienen muß und auch im Englischen Recht lediglich diese Bedingung durch eine Anzahl von Entscheidungen indirekt anerkannt ist. — Klostermann, Patentgesetzgebung pag. 60. —

5. Es genügt die Möglichkeit der gewerblichen Verwerthung; dagegen handelt es sich nicht von der Rentabilität der Erfindung. Die Frage nach dem Vorhandensein dieser Möglichkeit ist faktischer Natur, die Anerkennung derselben kann auf dem Wege der Beschwerde erstritten werden — §. 25. — Gleichgiltig ist demnach, ob die Art der zu erzielenden gewerblichen Verwerthung eine gebräuchliche oder bisher bekannte ist, ob dieselbe im Inlande oder Auslande stattfinden wird, ob dieselbe voraussichtlich wirklich eintreten wird oder nicht. Den aus dem Mangel einer Ausführung der Erfindung möglicherweise erwachsenden Unzuträglichkeiten begegnet der §. 11, die Frage nach denselben kann erst nach dreijähriger Dauer des Patentes aufgeworfen werden.

6. Durch das Requisit der gewerblichen Verwerthbarkeit sowohl als insbesondere den Begriff der Erfindung werden s. g. unmögliche Erfindungen von der Patentirung ausgeschlossen. Der §. 2 enthielt in der Regierungsvorlage die Bestimmung, daß eine Erfindung nicht vorliege, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur als unmöglich anzusehen ist. Dieselbe wurde als selbstverständlich gestrichen: übrigens hebt der Kommissionsbericht hervor, daß möglicherweise „die Gesetze der Natur" von der Wissenschaft noch nicht klar erkannt seien. Eine etwaige Zurückweisung wird daher durch den Mangel der Requisite nach §. 1 zu begründen sein.

7. Die in den meisten anderen Patentgesetzgebungen gebräuchliche Eintheilung der Erfindungen nach ihrem Gegenstande ist vermieden, „weil sie unnöthig ist und zu Bedenken Veranlassung geben kann". — Komm.-Ber. pag. 5. — Gemeiniglich wird unterschieden zwischen Waaren (Erzeugnissen der Industrie), Maschinen (Betriebsvorrichtungen, Geräthe, Werkzeuge), Fabrikationsmethoden (Verfahrungsweisen). Nichtsdestoweniger ist die Eintheilung auch nach dem deutschen Patentgesetze von Bedeutung und zwar nicht nur bezüglich der Wirkungen des Patents, des Inhalts des

Patentrechts, sondern auch bezüglich der Voraussetzungen der Patentfähigkeit — vgl. §. 4 und Anm. 15 —.

8. Eine den Gesetzen zuwiderlaufende Verwerthung ist diejenige, welche einen strafbaren Zweck verfolgt z. B. ein Verfahren, abgestempelte Freimarken in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, falsche Münzen herzustellen u. dgl. Das Ausnahme-Verbot ist rechtlicher Natur. Eine ausdrückliche Verbotsvorschrift muß bestehen, welche durch den Gebrauch oder die Anwendung der Erfindung verletzt würde. Hiernach wird ein Verfahren zur Herstellung von Giften und Explosivstoffen nur dann von der Patentirung auszuschließen sein, wenn die Herstellung oder der Gebrauch derselben überhaupt verboten ist. Die Möglichkeit, daß von einer Erfindung ein gesetzwidriger Gebrauch gemacht wird, genügt nicht zur Versagung des Patents, sofern dieselbe eine nicht gesetzwidrige Verwerthung gestattet. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Gewerbe-Ordnung über die Zubereitung, das Feilhalten und den Verkauf von Giften oder Arzneien oder explodirenden Stoffen ohne die polizeiliche oder sonst vorgeschriebene Erlaubniß kommen gar nicht in Betracht, es sei denn, daß es sich um eine Erfindung handelt, deren vornehmlicher Zweck es ist, zu einer Umgehung dieser Vorschriften zu führen. Unter das Verbot würde auch das Verfahren zur Verfälschung von Lebensmitteln fallen, insofern die Verwerthung der Erfindung gegen die §§. 367 Nr. 7, 324, 263 oder 223 verstoßen würde, dagegen nicht das Chaptalisiren, Gallisiren u. dgl. — cf. Oppenhoff, StGB. ad §. 367 Nr. 7 Anm. 43. —

Inwiefern die Verwerthung einer Erfinduug den guten Sitten zuwiderläuft, ist lediglich Gegenstand der faktischen Entscheidung. Die Verweigerung eines Patents auf einen Apparat zur Verhinderung der Conception, wie dieselbe in den Zeitungen vor Kurzem zum Verkauf angeboten wurde, wäre offenbar gerechtfertigt, trotzdem der Gebrauch derselben gesetzlich nicht verboten und angeblich aus volkswirthschaftlichen Grundsätzen empfohlen wird. Das Zuchtpolizeigericht in Cöln hat in der Berufungsinstanz die betreffenden Anpreisungsschriften als unzüchtig im Sinne des §. 184 des StGB. erachtet; demgemäß wäre auch ein solcher Apparat resp. sein Gebrauch als unzüchtig zu erachten.

9. Die Ausnahme bezüglich der Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel beruht in einer doppelten Rücksicht. Einerseits haben dieselben für die Volkswohlfahrt im Allgemeinen und für die öffentliche Gesundheitspflege insbesondere eine hohe Bedeutung, welche es verbietet, durch Ertheilung eines Vorrechts auf die Verwerthung des Mittels an den Entdecker die Zugänglichkeit des Gegenstandes zu erschweren oder den Preis desselben

zu steigern. Andererseits würde die Ertheilung eines Patentes für derartige Gegenstände in besonderem Grade die Gefahr erzeugen, daß der gesetzliche Schutz mit marktschreierischen Mitteln unter Irreleitung der Bevölkerung zu eigennützigen Zwecken mißbraucht wird. Beide Bedenken schwinden, wenn nicht der Gebrauch eines solchen Mittels, sondern nur ein bestimmtes Verfahren für dessen Herstellung patentirt wird; hier schützt die durch den Entwurf vorgesehene Veröffentlichung des neuen Verfahrens vor einer Täuschung des Publikums über dessen wirklichen Werth und die Ermittelung des neuen, voraussichtlich vortheilhafteren Herstellungsverfahrens kann den Absatz und Verbrauch nicht erschweren, sondern nur befördern. — Mot. pag. 17. —

Die ursprüngliche Vorlage enthielt nur die Genuß- und Arzneimittel als Ausnahme, verstand aber, wie die Motive ausdrücklich hervorheben, auch die Nahrungsmittel unter den Genußmitteln, so daß letzterer Ausdruck der Bestimmung des §. 370 des StGB. gegenüber in einem erweiterten Sinne gebraucht war. Die Kommission und mit ihr der Reichstag nahm die Nahrungsmittel ausdrücklich auf, „um dieselben Worte zu gebrauchen, welche das Strafgesetzbuch (§. 370 Nr. 5) anwendet" — Komm.-Ber. pag. 6. — Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Auslegung, welche dem Ausdrucke „Nahrungs- und Genußmittel" im Strafgesetzbuche gegeben wird, auch für die Interpretation des Patentgesetzes maßgebend ist. Sic Klostermann contra Gareis, Dambach. Insbesondere kann der Unterschied in den gesetzgeberischen Erwägungen im Allgemeinen die verschiedene Interpretation um so weniger begründen, als diese Erwägungen den ausdrücklichen Hinweis auf die Gleichbedeutung der im Strafgesetzbuch und im Patentgesetz gewählten Ausdrücke enthalten (vgl. Anm. 10).

10. Nahrungsmittel fallen auch unter die Genußmittel, wie bereits in den Motiven hervorgehoben wurde. Wenn hiernach dennoch beide Ausdrücke konjunktim gebraucht sind, so ist die Ansicht gerechtfertigt, daß unter die Nahrungsmittel nicht blos zur Ernährung dienende Gegenstände, unter die Genußmittel die sonstigen zum Verzehren bestimmten Gegenstände zu rechnen seien, da andernfalls die Aufnahme der Genußmittel genügt hätte. Vielmehr sind auch, wie Theorie und Praxis übereinstimmend bei der Bestimmung des §. 370 Nr. 5 des StGB. annehmen, — Oppenhoff cit. ad Art. 370 Note 19 —, Parfüms, Essenzen, Tabake unter die Genußmittel zu subsumiren, da sie vom physiologischen Standpunkte als solche angesehen werden. Contra Dambach, bezüglich der Parfüms, Essenzen, welche nicht genossen werden, auch Gareis. Wenn dieser sich auf die gesetzgeberischen Erwägungen zur Begründung sei-

ner Auffassung beruft, so können dieselben gleicherweise für die hier vertheidigte Ansicht angezogen werden.

Schönheitsmittel sind von der Patentirung nur insoweit ausgeschlossen, als dieselben als Genußmittel oder als auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zu erachten sind. Bei der Enquete sprachen sich die Sachverständigen für die Patentfähigkeit der Nahrungs-, Arznei- und Schönheitsmittel aus. Da bei dem Ausschlusse der Nahrungs- und Arzneimittel der Schönheitsmittel nicht Erwähnung geschieht, sind sie an und für sich als patentfähig zu erachten.

11. Arzneimittel identisch mit Arzneien (§. 367 Nr. 3 d. StGB.) „Stoffe, welche in der Medizin als Heilmittel für Menschen benutzt zu werden pflegen". Oppenhoff cit. ad Art. 367 Nr. 3 Anm. 22. Das Preuß. Ober-Tribunal hat in einem Erkenntnisse vom 31. Mai 1877 sich über den Begriff von Arzneien im Sinne des §. 367 Nr. 3 des StGB. ausgesprochen und dabei ausgeführt, daß, was hiernach unter Arzneien zu verstehen sei und wie weit dieselben Gegenstand des freien Handels seien, nach den besonderen hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sei: §. 6 der Reichsgewerbeordnung, Kais. Verordnung v. 4. Januar 1875. Letztere unterscheidet zwischen „Zubereitungen als Heilmittel" ohne Unterschied, ob dieselben aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, und zwischen „Droguen und chemischen Präparaten." Auf den Großhandel mit Arzneimitteln findet die Verordnung keine Anwendung. Nach dem Patentgesetz ist ebensowenig ein Unterschied zu machen mit Rücksicht auf die gewerbliche Verwerthung im Großhandel oder im kleinen Apothekerbetriebe wie mit Rücksicht darauf, ob ein Arzneimittel aus an sich arzneilich wirksamen Stoffen besteht oder nicht.

12. Im Uebrigen ist die Frage, ob eine Erfindung als Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel anzusehen ist, lediglich faktischer Natur; ob noch eine besondere Zubereitung des Mittels erforderlich ist, um als solches zu dienen, ist irrelevant; namentlich bei Genuß- und Arzneimitteln sowie den Schönheitsmitteln, Parfüms 2c. wird die Eigenschaft als eines auf chemischem Wege hergestellten Stoffes den Ausschluß von der Patentirung häufig begründen. Es bedarf dieserhalb stets einer ausdrücklichen thatsächlichen Feststellung sowohl behufs der Einlegung der Beschwerde (§. 25), als behufs der Durchführung des Verfahrens wegen Nichtigkeitserklärung (§§. 27 ff.). Die Möglichkeit einer Verwendbarkeit eines zur Patentirung angemeldeten im Uebrigen derselben fähigen Gegenstandes als eines Nahrungs- und Genußmittels ist offenbar kein Ausschließungsgrund: contra

Gareis. In diesem Falle ist der Gebrauch des Gegenstandes übrigens auch freigegeben §. 4.

13. Zweifelhaft bleibt, da weder die Vorarbeiten noch die Motive und Verhandlungen darüber Aufschluß geben, ob auch Nahrungs- und Arzneimittel für Thiere von der Patentfähigkeit ausgeschlossen sind. Die Auffassung, daß auch diese unter die Ausnahme fallen, erscheint begründet, da die Wortfassung des Gesetzes eine allgemeine ist, der Sprachgebrauch dem entspricht und die allgemeinen Erwägungen der Motive zutreffen: Dambach, Gareis. Für dieselbe läßt sich noch geltend machen, daß das Strafgesetzbuch bei den Nahrungs- und Genußmitteln durch das Requisit des alsbaldigen eigenen Verbrauchs, bei den Arzneien durch den Hinweis auf sonstige spezielle Verordnungen eine beschränktere Auslegung ermöglicht, die nach dem Patentgesetze keinen Anhalt hat. Jedenfalls wäre eine authentische Deklaration in diesem Sinne wünschenswerth.

14. Ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln ist patentfähig.

15. Dem Ergebnisse der Enquete gemäß hatte die ursprüngliche Regierungsvorlage die Zulässigkeit der Patentirung „chemischer Erfindungen" durchweg anerkannt. — Enquete-Verh. pag. 8—14. — Die Kommission des Reichstags trat in der ersten Lesung dieser Auffassung bei, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Trennung der chemischen von anderen Erfindungen nicht selten unmöglich sei, z. B. in der Zuckerindustrie, der Keramik rc. Hier lasse sich der chemische Prozeß von den anderen Manipulationen nicht immer scheiden. Bei den wichtigeren neuen Erfindungen von Schmelzöfen (Siemens, Bessemer, Martin) und bei dem Hofmann'schen Ringofen komme es, was die Neuheit der Erfindung betreffe, eben so sehr auf den chemischen Prozeß als auf die mechanischen Konstruktionen an. Die wirthschaftlichen Bedenken wurden nicht als durchschlagend anerkannt. — Komm.-Ber. pag 7 ff. — Bei der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, ebenso wie die Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel die „auf chemischem Wege hergestellten Stoffe" von der Patentirung auszuschließen, welcher Antrag in einer Petition der Deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin, deren Mitglieder grundsätzlich für die Anwendung des Patentschutzes auf chemische Erfindungen sind, unterstützt wurde. Die Regierungskommissarien erklärten, daß auch im Sinne des Entwurfs — also ohne ausdrückliche Ausnahmebestimmung — „Stoffe" als solche in der Regel nicht Gegenstand der Patentirung seien. Der Zusatz könne Undeutlichkeiten veranlassen, weil Fälle denkbar seien, in denen es große Schwierigkeiten biete, zu entscheiden, ob die Neuheit der Erfindung das Produkt oder das Verfahren zum Gegenstande habe, und weil weiter e contrario der Schluß

gezogen werden könne, daß auf anderem als chemischem Wege hergestellte neue Stoffe patentfähig sein müßten. Zur Verdeutlichung wurde auf ein neues zu patentirendes Sprengmittel hingewiesen, welches aus einer einfachen Mischung bekannter Substanzen bestehe. Die Kommission wies jedoch darauf hin, daß es sich gerade bei diesem Beispiele um das Verfahren, nicht das Produkt, handle, im Uebrigen es auf die jedesmalige Prüfung ankomme. Die Kommission erachtete die Ausschließung der auf chemischem Wege hergestellten Stoffe von der Patentfähigkeit als durch die Natur der Sache geboten, da die wichtigsten neuen Körper wie z. B. Aluminium, auf chemischem Wege hergestellt werden können. Sie nahm den Zusatzantrag an und beschloß, die Fassung des Entwurfs betreffend, „das Verfahren" zur Herstellung (von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln) durch „ein bestimmtes Verfahren" zu ersetzen, um den Willen des Gesetzes, daß eine individuelle neue Methode der Herstellung vorliegen müsse, auszudrücken.

Hienach sind chemische Reaktionen als rein wissenschaftliche Entdeckungen an sich nicht patentfähig, ebensowenig die unter Benutzung derselben dargestellten Stoffe, vielmehr nur die bestimmte Methode, einen Stoff darzustellen, sofern dieselbe neu ist und eine gewerbliche Verwerthung gestattet. Die Darstellung desselben Stoffes durch bestimmte andere Verfahrungsweisen, d. h. durch solche, welche sich von den bekannten als neue unterscheiden, ist gestattet. Hienach ist also die Voraussetzung der Patentfähigkeit bei „chemischen Erfindungen" an die Eigenschaft der Erfindung als eine „Methode" gebunden.

Zu weit geht Klostermann, wenn er die Patentertheilung nur dann zulässig erachtet, wenn mehrere mögliche Verfahrungsweisen zur Herstellung des fraglichen Stoffes gegeben sind und unter diesen ein bestimmtes Herstellungsverfahren als neu erfunden nachgewiesen wird; vielmehr ist die Patentertheilung zulässig, wenn es sich auch nur um ein einziges, bisher eben wegen der Neuheit des Stoffes nicht bekanntes Herstellungsverfahren handelt. In diesem Falle decken sich das neue Produkt und dessen Herstellung in der Neuheit, wenn auch nur die letztere patentirbar ist. Auf ein Verfahren zur Darstellung eines neuen Farbstoffes wie die Anilinfarben kann ebensowohl ein Patent ertheilt werden, wie auf ein Verfahren, die betreffende neue Farbe billiger darzustellen, etwa die Darstellung von Anilinschwarz mittelst Vanadinsalzen. Die vortheilhaftere Darstellung des Produktes kommt nur in Betracht, wenn eine Methode bereits bekannt ist, nicht aber, wenn die Darstellung überhaupt neu ist und im Allgemeinen eine gewerbliche Verwerthung ermöglicht. Die erste Patentirung der Darstellung des Chloralhydrats wäre patentirbar ohne Rücksicht auf andere mögliche Ver-

fahrungsweisen lediglich mit Rücksicht auf die Neuheit des Körpers und auf seine Verwendung in der Medizin, während bei dem Verfahren der künstlichen Darstellung des Vanillins die Rücksicht auf die vortheilhaftere Darstellung des Produkts, welche die gewerbliche Verwerthung ermöglicht, wesentlich wäre.

16. Das Verfahren muß übrigens unmittelbar auf Herstellung des Gegenstandes gerichtet sein, jedoch kommt hierbei nicht die Neuheit des letzteren in Betracht, sondern nur die Neuheit des Verfahrens und die gewerbliche Verwerthbarkeit: ein Verfahren zur Herstellung von Conserven, von kondensirter Milch, Fleischextrakt ꝛc. ist patentfähig, trotzdem es sich nicht um absolut neue Nahrungsmittel handelt.

17. Die Regierungsvorlage enthielt im §. 1 unter Nr. 2 eine weitere Ausnahme: Erfindungen von Mustern und Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder die Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken. Die Kommission des Reichstags war mit den Motiven der Regierung, daß auf solche Erfindungen das Musterschutzgesetz und nicht das Patentgesetz Anwendung finde, einverstanden und strich deßhalb diese Bestimmung, wesentlich auch aus dem Grunde, weil das Verfahren zur Herstellung von Mustern und Modellen unter das Patentgesetz fällt, und da in der Bestimmung, betreffend die Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel, wegen des Verfahrens ein ausdrücklicher Zusatz gemacht sei, der Mangel eines solchen zu einer irrthümlichen Auffassung führen könne. Diesem Bedenken hätte allerdings durch Aufnahme eines solchen Zusatzes abgeholfen werden können.

Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 spricht von „gewerblichen Mustern und Modellen." Die Regierungsvorlage hatte nur diejenigen ausgeschlossen, welche eine ästhetische Bestimmung haben, die s. g. Geschmacksmuster, nicht diejenigen, welche eine technische Bestimmung haben: Gebrauchsmuster. Ueber die Frage, ob solche Gebrauchs- (Nützlichkeits-)Muster z. B. Gewehrmodelle, Räder ꝛc., welche nach übereinstimmender Ansicht — Klostermann, Dambach, Gareis — unter das Patentgesetz fallen, auch unter das Musterschutzgesetz fallen, vergl. Klostermann pag. 121 Nr. VII ff.; jedenfalls spricht dafür, daß die Regierungsvorlage nicht die Fassung des Musterschutzgesetzes einfach herübernahm, sondern anscheinend eine gewisse Species ausnehmen wollte.

Wie das Patentamt in einem Spezialfalle anerkannt hat — Patentblatt Nr. 16 — ist eine allgemeine Bezeichnung der Grenzen des Gebietes des Musterschutzes einerseits und des Patentschutzes andererseits unthunlich, es bedarf einer jedesmaligen Entscheidung im gegebenen Falle. Ausgenommen von der Patentfähigkeit bleiben grundsätzlich solche Erfindungen von

Mustern und Modellen, welche ausschließlich die Verschönerung oder Ausschmückung eines Gegenstandes betreffen, also nur eine Veränderung der äußeren Form desselben bezwecken. — Anm. 4. —

Seit dem Inkrafttreten des Patentgesetzes hat sich ein lebhafter Meinungsstreit über die Frage herausgestellt, ob die s. g. Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuster nicht lediglich unter das Patentgesetz, sondern auch unter das Musterschutzgesetz zu subsumiren seien. — Patentblatt 1878 Nr. 11, 14, 23. — Die Beantwortung gehört zur Auslegung des letzterwähnten Gesetzes; daß die s. g. Geschmacksmuster nicht, dagegen die s. g. Gebrauchsmuster wohl patentirt werden können, darüber herrscht kein Streit. Trotzdem der Gesammtinhalt des Musterschutzgesetzes wesentlich auf die Geschmacksmuster hindeutet, dürfte doch nach dem Grundsatz ubi lex non distinguit nec nostrum est distinguere der Auffassung Klostermann's beizutreten sein. Im Einzelnen sei erwähnt:

a) Die Regierungsvorlage zu dem Patentgesetze spricht für die dem Gutachten des gewerblichen Sachverständigen-Vereins — Patentblatt 1878 Nr. 14 — entgegengesetzte Auffassung, wie dies vor Erscheinen jenes Gutachtens bereits in obiger Anmerkung ausgesprochen war.

b) Die Materialien zur Musterschutz-Gesetzgebung berechtigen zu keiner der entgegenstehenden Ansichten in durchschlagender Weise.

c) Zwischen der Wirkung des Patentschutzes und des Musterschutzes besteht immerhin noch der von Klostermann richtig hervorgehobene Gegensatz: bei dem ersteren wird die Nachahmung auch dann verfolgt, wenn dasselbe Prinzip in veränderter Form entlehnt ist, seine Wirkung ist eine viel weiter gehende, als die des Musterschutzgesetzes.

d) Vom Standpunkte der Gesetzgebungs-Politik wäre allerdings die Entlastung des Patentamts in dem von Klostermann erläuterten Umfange dringend wünschenswerth.

e) Empfiehlt sich auf der einen Seite die Entlastung des Patentamts von der Prüfung und eventuellen Patentirung der Masse von Gegenständen, für welche die einfache Form des Musterschutzes angezeigt ist, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß für mancherlei Gegenstände, welche vielleicht Mangels der Neuheit oder aus anderen Gründen des Patentschutzes nicht theilhaftig geworden wären, der billigere, leichter zu erlangende und in Folge der Musterschutz-Verträge bezüglich des Auslands sogar intensivere Musterschutz nachgesucht wird. So hebt der neuere Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt hervor, daß sächsische Kochöfen, rostfreie Sohlen- und Absatznägel keine Gegenstände sind, welche Anspruch auf jenen Schutz haben. Derselbe fährt fort: Viele solcher Modelle sind einfach technische Ver-

vollkommnungen und Ausführungen längst bekannter Prinzipien und würden nie ein Patent erhalten.

Dieses Raisonnement beweist, wie schwierig es ist, die Grenzen zwischen Muster- und Patentschutz präcis zu bestimmen, nachdem das Patentgesetz dem Musterschutz-Gesetz nachgefolgt ist, und wie leicht solche Kreise, die nicht unmittelbar zur Auslegung und Anwendung der Gesetze berufen sind, dagegen deren praktische Wirkung zu beurtheilen wohl vermögen, bei dieser Beurtheilung in unzutreffender Weise die Auslegung des Gesetzes seinem Sinne und Wortlaute nach sich vindiciren. Auf technische Vervollkommnungen werden ebensowohl Patente ertheilt, wie auf „Ausführungen" längst bekannter Prinzipien. Der Standpunkt, daß es sich „einfach um technische Vervollkommnungen" handele, ist nicht mehr derjenige, auf welchen sich die Prüfungsbehörde zu stellen pflegt; die „Ausführung" eines längst bekannten Prinzips ist im Gegensatz zu letzterem allein patentfähig — vgl. §. 1 Anm. 4 —.

Insofern die zur Eintragung in das Musterschutzregister gelangenden Muster und Modelle nicht neu und eigenthümlich sind, schützt der §. 1 und der §. 13 des Musterschutzgesetzes, indem die Eintragung durch Gegenbeweis wirkungslos gemacht werden kann. Ueber solche Fragen, ob Neuheit und Eigenthümlichkeit vorliegt oder nicht, haben die Sachverständigen-Vereine auf Verlangen zu entscheiden und die Gerichte mit ihrem Gutachten zu unterstützen. Dagegen muß das Gericht selbstständig darüber erkennen, ob der betreffende Gegenstand, seine Neuheit vorausgesetzt, unter das Musterschutzgesetz fällt oder nicht. Auch der Königliche gewerbliche Sachverständigen-Verein hat in seinem Gutachten vom 15. Dezember 1877 (Patentblatt 1878 Nr. 14) seine Competenz offenbar überschritten, wenn er die an ihn von dem Prozeßgerichte gestellte Frage, ob eine „gesetzlich unstatthafte Nachbildung" vorliege, dahin auffaßte, daß er sich über die Grenzen des Musterschutzes und des Patentschutzes verbreiten solle. Seine Ausführungen, die sich nach §. 14 des Musterschutzgesetzes, bezüglich dem darin angezogenen §. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, nur auf technische Momente beziehen durften, mögen dem Prozeßgerichte als schätzbares Material dienen (hatten auch vielleicht nur diesen Zweck mit Rücksicht auf die nicht zu verkennenden hervorgetretenen Mißstände); relevant sind sie nicht.

f) Anlangend die praktischen Consequenzen der aufgetauchten Streitfrage, so wird von Gareis und Klostermann, welche im Uebrigen entgegengesetzten Ansichten huldigen, dem mit der Führung des Musterschutz-Registers betrauten Gerichte ein Prüfungsrecht bei der Eintragung vindicirt. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, als auf

die naheliegenden Folgen höchst bedenklich. Wenn der §. 1 des Musterschutzgesetzes auch die Neuheit und Eigenthümlichkeit voraussetzt, so verbietet doch §. 10 jegliche Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers und die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen; die Hinterlegung kann außerdem in versiegelten Paketen erfolgen. Es ist nicht abzusehen, inwiefern die Hunderte Gerichte in der Lage sein sollen, eine Prüfung dahin eintreten zu lassen, ob es sich bei dem betreffenden Modelle um eine Neuheit in der Form oder eine Neuheit im technischen Effekt handelt, oder ob der letztere mit der ersteren, was häufig der Fall sein kann, zusammenfällt. Die Mitwirkung der Sachverständigen-Vereine kann nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes (§. 14) nur bei Streitigkeiten über Nachbildung in Anspruch genommen werden. Wenn nun, wie es thatsächlich geschehen ist, sächsische Kochöfen, rostfreie Sohlen- und Absatznägel, Bügel von Portemonnaies, Thürschlösser mit Geläute, Bremsvorrichtungen von den Gerichten als Muster angenommen wurden, so läßt sich hiernach schon ermessen, daß eine von der mit der Führung des Musterschutzregisters betrauten Behörde vorzunehmende Prüfung eben so unzuverlässig wie schwierig sein würde. Sollte ein dem Musterschutz nicht unterliegender Gegenstand zur Eintragung gelangt sein, so mag derjenige, welcher von dem Anmelder wegen Nachbildung belangt wird, die Einrede der mangelnden Neuheit oder der mangelnden Qualität eines „gewerblichen Musters oder Modells" oder des Mangels der Urheberschaft erheben. Eventuell ist auch für denjenigen, der den billigeren Musterschutz statt des Patentschutzes nachsuchte, wie bereits hervorgehoben, die Gefahr vorhanden, daß derselbe technische Effekt bei einer veränderten Formgebung erreicht und dadurch der gesetzliche Schutz illusorisch wird. So lange aber das reine Anmeldeverfahren für den Musterschutz im Gegensatz zum Patentschutz gesetzlich statuirt ist, erscheint es unzulässig, ein vom Gesetzgeber durchaus nicht beabsichtigtes Prüfungsverfahren in das Gesetz hinein zu interpretiren.

Vorab wäre es nun allerdings erwünscht, wenn eine Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts provocirt würde, auf Grund deren die Instanzgerichte zu einer conformen Rechtsprechung bis zu einer Reform der Gesetzgebung gelangen könnten. Gehoben werden die zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten aber hierdurch nicht, weil bei einer unzähligen Masse von Gegenständen der technische Effekt mit der Form zusammenfällt und die Grenze zwischen Erfindung und neuem Muster und Modell unendlich schwer zu bestimmen ist. Eine Lösung der Schwierigkeiten kann u. E. nur in der Weise herbeigeführt werden, daß nach dem Vorbilde der Nordamerikanischen Gesetzgebung der Muster- und Modellschutz durch dieselbe Behörde wie der Patentschutz ertheilt und die von Klostermann verlangte, wenn auch ver-

einfachte Vorprüfung und offene Hinterlegung bei einer Centralstelle, dem Patentamte, erfolgt. Der Schutz der s. g. Geschmacksmuster mag dann an leichtere Voraussetzungen, wie der der Gebrauchsmuster, gebunden werden.

Ausland [1]).

Amerika [Vereinigte Staaten] [2]). Gesetz vom 8. Juli 1870, enthaltend eine Kodifikation der Bundesgesetze. Revidirte Statuten der Vereinigten Staaten vom 22. Juni 1874, Tit. XI §. 440 (Kongreß-Akte vom 15. August 1876), §§. 475—496; XIII §§. 892—894; XV §. 1537; XVII §. 1673; LX §§. 4883—4936; LXXIV §§. 5595—5601. Vorschriften für das Verfahren bei dem Patentamte ergingen zuletzt im August 1877. Gegenstand des Erfindungspatentes ist jedes Verfahren, Werkzeug, Gewerbserzeugniß, jede Stoffverbindung (art, machine, manufacture or composition of matter), vorausgesetzt, daß dieselben neu und nützlich sind, oder eine neue und nützliche Verbesserung an solchen — [§. 24 des Gesetzes, §. 4886 des Rev. Stat.] — enthalten. „Das Requisit der Nützlichkeit wird in der Praxis dahin verstanden, daß die Erfindung gewerbliche Verwendung findet, ohne daß es auf den Gebrauchswerth (?) der Erfindung ankommt" — Klostermann pag. 39. — Die Erfindung soll nur unter der Bedingung patentirt werden, daß dieselbe in hinreichendem Maße nützlich und wichtig ist.

Belgien [3]). Das Belgische Gesetz vom 24. Mai 1854 kennt außer selbstständigen Patenten s. g. „Einführungspatente" (Art. 14) für im Auslande bereits patentirte Erfindungen. Wegen ihrer Dauer, der Person des Berechtigten und des Requisits der Neuheit vgl. §. 2 und 3. Anm.

England [4]). (Bezüglich der Englischen Kolonieen vgl. Klostermann pag. 87 ff.) Nach der noch gültigen Parlamentsakte von 1623 (21 James I cap. 3 sect. 6) kann jede Art neuer Verfertigung (any manner of new manufacture) durch Patente geschützt werden. Der Gegenstand muß übrigens eine gewerbliche Verwendung finden und durch neue Eigenschaften dem materiellen Gebrauche dienen (Klostermann, Patentgesetzgebung pag. 299 und Anm. 1).

---

[1]) Ausländische Patentgesetze: Unter dieser Ueberschrift werden die wichtigeren Patentgesetze des Auslandes, welche gegenwärtig in Geltung stehen, im Patentblatte (mit Nr. 8 beginnend) veröffentlicht.

[2]) Patentblatt 1878 Nr. 25 ff.

[3]) Patentblatt 1877 Nr. 15.

[4]) Patentblatt 1878 Nr. 1, 2, 3, 18.

Einführungspatente unterscheiden sich nach der Praxis hinsichtlich der Person des Berechtigten von anderen Patenten; siehe §. 3.

Frankreich[5]). Gegenstand der Erfindung sind nach Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1844, welches auch in den Kolonien Anwendung findet (Verordnung v. 21. Oktober 1848), neue industrielle Erzeugnisse, neue Mittel oder neue Anwendungen von bekannten Mitteln zur Erlangung eines industriellen Endzweckes oder Fabrikats. Ausgeschlossen sind „pharmazeutische Kompositionen oder Arzneimittel und Finanzpläne" (Art. 3). Der Nichtigkeitsklage unterliegen jedoch auch Erfindungen, welche der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder den Gesetzen zuwiderlaufen, sowie solche Patente, welche auf theoretische oder rein wissenschaftliche Prinzipien, Methoden, Systeme, Entdeckungen und Ideen lauten, deren industrielle Anwendung nicht angegeben ist (Art. 30).

Italien[6]). Nach dem Gesetz vom 30. Oktober 1859 (eingeführt im heutigen Königreich 31. Januar 1864, im früheren Kirchenstaat 1870) sind Gegenstände des Patentrechts („ausschließende Gewerbsberechtigung", „privativa industriale") gewerbliche Erzeugnisse, Werkzeuge und Maschinen, technische Prozesse, neue Motoren und die technische Anwendung eines wissenschaftlichen Grundsatzes, sofern derselbe unmittelbare gewerbliche Resultate liefert (Art. 2). Ausgeschlossen sind: Erfindungen, welche der Moral oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen, nicht die Produktion materieller Gegenstände bezwecken, theoretische Entdeckungen und Arzneien. Getränke und Eßwaaren werden nur nach Anhörung des Oberen Gesundheits-Raths patentirt (Art. 39).

Oesterreich[7]). Ein ausschließendes Privilegium wird nach §. 1 des für Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzes vom 15. August 1852 ertheilt auf jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche a) ein neues Erzeugniß der Industrie, b) ein neues Erzeugungsmittel, c) eine neue Erzeugungs-Methode zum Gegenstande hat. „Man versteht aber unter „Entdeckung" jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise. Unter „Erfindung" wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden" (§. 1). Auf ein wissenschaftliches Prinzip oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das

---

5) Patentblatt 1877 Nr. 17, 18.

6) Patentblatt 1878 Nr. 6, 7, 8.

7) Patentblatt 1877 Nr. 8, 9, 10.

Prinzip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist, wohl aber ist jede neue Anwendung derselben, wodurch ein neues Erzeugniß ꝛc. zu Stande kommt, privilegirbar (§. 5). Ausgeschlossen sind: Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien sowie Erfindungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist (§. 2).

Einführungspatente werden ertheilt für im Ausland patentirte Erfindungen und zwar auf die Dauer des ausländischen Patents zu Gunsten des Patentinhabers oder seines Rechtsnachfolgers (§. 3). (Vgl. §. 29).

Rußland. Patentgesetz vom 22. November 1833 (Russ. Digesten Tit. IV Buch I Th. 3 Abschn. 3 Art. 116—149), seit 1867 auch im Königreich Polen geltend. Ausgeschlossen von der Patentirung sind bloße Prinzipien, unbedeutende und unnütze Gegenstände sowie Erfindungen, welche dem öffentlichen Wohl oder den Finanzen des Staates Eintrag thun können (Art. 122). Das Russische Gesetz bewilligt auch Einführungspatente und zwar nicht nur dem Erfinder, ausnahmsweise selbst für nicht mehr patentirte, bereits bekannte Erfindungen wegen außerordentlichen Nutzens und der Ausführungskosten (Klostermann, Patentgesetzgebung pag. 366).

Schweden und Norwegen[8]). Nach dem Schwedischen Gesetz vom 19. Aug. 1856 werden neue Erfindungen auf dem Gebiete der Künste und Gewerbe patentirt. Ausgenommen sind Arzneimittel, gesetzwidrige und solche Erfindungen, welche der öffentlichen Sicherheit oder den guten Sitten zuwiderlaufen. Durch das Patent kann nicht das ausschließliche Recht zur Verwerthung eines neuen Prinzips, sondern nur das zu einer bestimmten Anwendung derselben erlangt werden (Art. 2). In Norwegen werden Erfindungen im Kunst-, Handwerks- und Fabrikbetriebe ertheilt (§. 82 der Gewerbe-Ordnung vom 15. Juli 1839 und Königliche Verordnung vom 9. Mai 1842).

Spanien und Portugal vgl. Klostermann cit.
Südamerika desgl.
Dänemark vgl. Patentblatt 1878 Nr. 5.
Luxemburg „ „ 1878 „ 9.

---

§. 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen

[8]) Patentblatt 1878 Nr. 5.

Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Inhalt:

Abbildungen 6.
Anmeldung 5.
Ausland 7, 8.
Ausstellung 8.
Benutzung 9.
Möglichkeit derselben 11.
Beschreibung 6.
Dolus 4, 10.
Druckschrift 6.
Geheime Benutzung 8, 10.
Inland 7, 8.
Manuscript 7.
Neuheit 1.
Feststellung 2, 12.
Theilweise 3, 11.
Oeffentlich 7.
Offenkundig 8, 10.
Patentschriften 7.
Pflicht zur Geheimhaltung 10.
Schriftzeichen 6.
Verkäuflichkeit 7.
Veröffentlichung
Art derselben 4.
Umfang derselben 7.
Zeit „ 5, 7.
Vorträge, öffentliche 1.
Zeichnungen 6.

1. Unter welchen Voraussetzungen in dem von einem Patentsucher angemeldeten Gegenstande oder Verfahren thatsächlich etwas Neues zu erblicken ist, läßt sich durch Gesetz nicht bestimmen. Die das Patentgesuch prüfende Behörde hat dies nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen. — Mot. pag. 17 —. Aus der Bestimmung des §. 2 folgt keineswegs, daß alles dasjenige, was nicht in der dort angegebenen Weise beschrieben oder benutzt ist, neu sei; die Neuheit einer Erfindung gehört vielmehr zum Begriff (§. 1 Anm. 3); die Bestimmung des §. 2 verfolgt nur den Zweck, das Requisit der Neuheit als nicht vorhanden *erscheinen* zu lassen, trotzdem dasselbe dem Gegenstand der Erfindung nach ursprünglich, d. h. vor dem Eintritt der im §. 2 erwähnten Umstände, vorhanden gewesen sein mag: die Erfindung *gilt* nicht als neu. Es sind mithin Fälle denkbar, wonach eine *neue* Erfindung nicht vorhanden ist, trotzdem dieselbe weder in öffentlichen Druckschriften beschrieben, noch im Inlande benutzt wurde, z. B. wenn es sich um eine im Auslande offenkundig benutzte, notorisch vielen der betheiligten Industriellen bekannte Erfindung handelt, — vergl. Anm. 8 —, und überhaupt wenn es sich um eine solche handelt, die trotz des Mangels eines der Requisite aus §. 2, etwa durch öffentliche Vorträge, so bekannt geworden ist, daß sie nicht mehr neu erscheint. Es ist dies quaestio facti. In einem solchen Falle *gilt* nicht die Erfindung als nichtneu, sondern sie *ist* nicht neu und daher nach §. 1 nicht patentfähig. Sic *Klostermann*, *Gareis*; contra *Dambach*; die Annahme des Letzteren, daß die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Enquete-Verhandlungen seine Auffassung rechtfertigen, ist irrig: wenn einerseits die Beschlüsse der Enquete nicht rezipirt wurden, so ist andererseits in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben, daß der Mangel der Voraussetzung der Neuheit durch §. 2 *nicht* erschöpft wird.

2. Es bedarf hiernach einer ausdrücklichen, thatsächlichen Feststellung, sowohl im Falle der Abweisung der Anmeldung — §. 22 —, als der Nichtigkeitsklage — §§. 28, 29 —, ob eine Erfindung aus der Vorschrift des §. 1 oder des §. 2 als nicht neu angesehen wird. Die mangelnde Eigenschaft der Neuheit ist übrigens, insoferne auch die Entlehnung nach §. 3 mit derselben dem Wesen nach zusammenfällt, der einzige Grund zur Einsprache gegen die Ertheilung und zur Beschwerde gegen die festgestellte Ertheilung des Patents Seitens Dritter — vgl. §§. 24, 25 —, während alle übrigen Voraussetzungen der Patentfähigkeit lediglich der Kognition der Patentamts-Behörde unterliegen und der Mangel derselben nur zur Anfechtung mittels der Nichtigkeitsklage berechtigt — §. 10 —.

3. Eine Erfindung gilt nicht als neu d. h. ihrem ganzen Umfange nach, in allen Theilen. Nach §. 22 kann die Anmeldung schon vom Patentamte zurückgewiesen werden, wenn die Erfindung nach §. 2 seiner Ansicht gemäß nicht patentfähig ist. Sie kann jedoch theilweise neu sein, vgl. darüber §. 22 und §. 29 und das in der folgenden Anm. angezogene Urtheil des Preuß. Ober-Verwaltungsgerichts.

4. Auf welche Weise die Verbreitung oder Benutzung ermöglicht wurde, ist irrelevant. Vgl. Urtheil des Preuß. Ober-Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 1877, abgedruckt im Patentblatt 1877 Nr. 14 pag. 73. Die aus der mangelnden Neuheit resultirende Unpatentirbarkeit ist lediglich die Folge der stattgehabten Veröffentlichung oder offenkundigen Benutzung, die dolose Handlungsweise eines andern begründet nur einen Anspruch auf Schadensersatz nach den Bestimmungen des Civilrechts, oder bildet den Thatbestand einer strafbaren Handlung.

5. „Eine auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Anmeldung" liegt vor, wenn dieselbe unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 und der in diesem Paragraphen erwähnten Bestimmungen des Patentamts (vgl. zu §. 20) erfolgt ist und zwar so vollständig und korrekt erfolgt ist, daß auf Grund derselben die Bekanntmachung des Gesuchs verfügt werden müßte, wenn nicht besondere Gründe für die Zurückweisung des letzteren vorhanden wären.

Diese strenge Auslegung kann im gegebenen Falle zur Härte werden; man könnte auch aus der Schlußbestimmung des §. 21, wonach die Anmeldung erst dann zurückgewiesen werden soll, wenn der Anmelder der Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nicht genügt, per argumentum e contrario schließen, daß im umgekehrten Falle die Anmeldung nicht zurückgewiesen werden kann und daher ex tunc wirkte; aber gerade die Motive

zu §. 21, welche keinen Widerspruch erfuhren, lassen über obige Auslegung keinen Zweifel. „Die Anmeldung ist im Sinne des Entwurfes erst dann erfolgt, wenn sie in allen Stücken den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Daher können im Fall des §. 21 erst mit dem Augenblicke, in welchem die Anmeldung gehörig ergänzt und berichtigt ist, die durch das Gesetz an die Anmeldung geknüpften Wirkungen eintreten." — Mot. pag. 32 —. Diese Wirkungen der Anmeldung sind aber auf der einen Seite die positive des §. 3: Anspruch auf Ertheilung des Patents, andererseits die negative des §. 2: Mangel dieses Anspruchs, wenn in dem kritischen Zeitpunkte die Voraussetzungen fehlen. (Die §§. 4 u. 5 resp. 23 enthalten Wirkungen des Patents resp. der Bekanntmachung der Anmeldung, nicht die der Anmeldung.)

6. Unter Druckschrift ist jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerks zu verstehen, mag es Buchdruck, Autographie, Stereotypie ꝛc. sein; jedoch ist nicht erforderlich, daß eine Beschreibung durch Schriftzeichen erfolgte, sie kann auch durch Zeichnungen und Abbildungen ohne weitere Erläuterungen geschehen, sofern nur die Voraussetzung des Schlußpassus, Möglichkeit der Benutzung durch andere Sachverständige, damit eintritt. Cf. §§. 4 und 43 des Gesetzes betreffend das Urheberecht ꝛc. vom 11. Juni 1870. Cf. ferner §. 1 der Uebereinkunft des Zollvereins vom 21. September 1842.

7. „Unter öffentlichen Druckschriften werden hier solche Druckschriften verstanden, welche nach der Absicht des Verfassers dem gesammten Publikum zugänglich gemacht, also nicht, wie beispielsweise die nur als Manuscript gedruckten Schriften, einem beschränkten Kreise von Personen vorbehalten bleiben sollen. Ob die Veröffentlichung der Druckschrift im Inlande oder im Auslande erfolgt und in welcher Sprache die Schrift verfaßt ist, soll einflußlos sein." — Mot. pag. 18 —. Die Oeffentlichkeit der Druckschrift ist darin zu finden, daß dieselbe einer unbestimmten Personenzahl zugänglich ist. Die Absicht des Verfassers ist dabei irrelevant; in diesem Punkte gehen die Motive zu weit. Eine Druckschrift, welche der Verfasser nur zu dem Zwecke drucken ließ, um sie einer Bibliothek einverleiben zu lassen, die einer ungeschlossenen Zahl von Personen zugänglich ist, ist eine öffentliche Druckschrift, mag auch der Verfasser in dem Irrthum befangen gewesen sein, daß die Bibliothek nur einem engen geschlossenen Kreise zugänglich sei; oder der Druck braucht gar nicht vom Verfasser veranlaßt worden zu sein, es kann eine widerrechtliche Veröffentlichung nachweisbar gegen die Absicht des Verfassers erfolgt sein; damit ist die Oeffentlichkeit der Druckschrift nicht beseitigt. Die Sprache und der Sinn der gesetzlichen Vor-

schrift ist hier maßgebend. Die Verkäuflichkeit ist aber nicht das entscheidende Kriterium — contra Dambach. — Eine käufliche Druckschrift ist jedenfalls öffentlich; eine nicht käufliche aber keineswegs nicht-öffentlich, sie kann beispielsweise unentgeltlich unter die Mitglieder eines Vereins ausgegeben oder amtlich ausgelegt werden. Nicht öffentlich ist die Druckschrift, wenn sie nur bestimmten Personen zugänglich gemacht und diesen die weitere Mittheilung derselben gleichzeitig stillschweigend oder ausdrücklich untersagt ist. Ob dies der Fall, ist quaestio facti. Wurde indeß auf irgend eine Weise die Druckschrift dennoch einem unbestimmten Leserkreise zugänglich gemacht, so ist dieselbe damit nach dem Obigen zu einer öffentlichen geworden; ist jedoch nur der Inhalt derselben einer weiteren Anzahl von Personen bekannt geworden, so kommt §. 1 in Betracht (Anm. 1 zu diesem §). „Als Manuscript gedruckte" Schriftwerke sind demgemäß nur dann nicht öffentliche Druckschriften, wenn deren Veröffentlichung in obigem Sinne thatsächlich nicht erfolgte.

Unerheblich ist der Umfang der Verbreitung; eine nachweislich von dem Erfinder selbst ausgehende Veröffentlichung, die etwa gegen dessen Willen 24 Stunden vor der Anmeldung erfolgte, hindert die Patentirung. Unerheblich ist ferner Sprache, Ort und Zeit der Veröffentlichung, die bei der Enquete — pag. 74 — gemachten ausdrücklichen anderweitigen Vorschläge sind sämmtlich reprobirt.

Unerheblich ist endlich auch, ob die Veröffentlichung nur als gesetzliche Folge einer im Auslande erfolgten Patentirung eintrat. Die ausländischen amtlichen Patentbeschreibungen sollten nach der Regierungs-Vorlage erst nach dem Ablaufe von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe den öffentlichen Druckschriften gleich erachtet werden. Auf Antrag Lasker's wurde in Uebereinstimmung mit dem einstimmigen Votum der bei der Enquete vernommenen Sachverständigen — Enq. pag. 77 — diese Bestimmung gestrichen, einmal um deswillen, weil das, was einmal Gemeingut geworden, auf dem Wege einer künstlichen Beschränkung dem Volke nicht wieder entzogen werden soll, insbesondere aber mit Rücksicht darauf, daß eine internationale Regelung durch die Streichung einer Bestimmung begünstigt werde, welche für das Ausland eine große Erleichterung gewähre. Klostermann — pag. 128 — betont mit Recht, daß die Mißstände, welche bei Streichung der Bestimmung befürchtet wurden, nicht in dem behaupteten Maße vorhanden sind, nachdem die dreijährige Dauer des Preußischen Patents in eine fünfzehnjährige verwandelt wurde. Daß aber „die aus den patentgesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten hervorgehenden Schwierigkeiten bei der Erlangung der Patentrechte in mehreren Staaten sich nur durch internationale Verträge oder durch ein internationales Patent-

gesuch beebnen lassen" hat die Kommission des Reichstags in ihrem Bericht zu §. 20 — pag. 33 — unumwunden anerkannt [1]. Dieselbe ratio legis, welche die Kommission bestimmte, das Recht des Patentsuchers, die Aussetzung der Offenlegung der Beschreibung auf drei Monate zu verlangen, abzulehnen, spricht auch gegen die von ihr beibehaltene, hier in Rede stehende Ausnahme. Da in einer Reihe ausländischer Staaten eine Aussetzung der Veröffentlichung ohne Präjudiz für das Alter der Anmeldung verlangt werden kann (vgl. zu §. 22), so wird der Patentsucher zunächst dort die letztere bewirken. Im Uebrigen empfiehlt sich eine möglichst gleichzeitige Anmeldung in den verschiedenen Ländern, da eine *nach* der Anmeldung eintretende Publikation nirgendwo nachtheilig ist. Uebrigens schützt die Gleichstellung der ausländischen amtlichen Patentschriften mit öffentlichen Druckschriften den Erfinder gleichzeitig gegen die widerrechtliche Aneignung seiner Erfindung durch Nachsuchung eines Patents im Inlande, wenn der im §. 3 nothwendige Nachweis der Entlehnung Schwierigkeiten bieten sollte.

8. Während jede Art der Veröffentlichung durch Druckschriften die Patentfähigkeit unbedingt ausschließt, läßt die vorgängige Benutzung der Erfindung nur dann die Erfindung als *nicht neu gelten*, wenn dieselbe im *Inlande* erfolgte und eine offenkundige ist. „Der Grund dieser Verschiedenartigkeit in der Behandlung der durch Druckschriften beziehungsweise durch offenkundige Benutzung bewirkten Veröffentlichung liegt vornehmlich in der leichten und ausgedehnten Verbreitung der Druckschriften". — Mot. pag. 18 —.

Die offenkundige Benutzung im *Inlande*, d. h. innerhalb des Deutschen Reichsgebiets, gilt als Ausschließungsgrund, wenn sie in einer Weise erfolgte, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Nichtsdestoweniger ist es nicht richtig, wenn man den Satz aufstellt, daß die offene Benutzung im Auslande und die geheime Benutzung im Inlande die Patentirung nicht ausschließt. — *Klostermann* §. 2 Nr. IV, *Dambach* §. 2 Nr. 7 —. Richtig ist dies für den letzteren Fall, die *geheime* Benutzung, denn diese steht der Neuheit nicht entgegen. In Bezug auf die *offenkundige* Benutzung ist das oben Anm. 1 Gesagte festzuhalten. Die im §. 2 erwähnte Benutzung läßt die Erfindung als *nicht neu gelten*. Die Motive selbst heben aber hervor, daß das Gesetz die Voraussetzungen einer absoluten Neuheit nicht normiren kann, vielmehr die Patentbehörde dieselbe nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen hat. Das allgemeine Requisit der Neuheit nach §. 1 bleibt auch

---

[1] Vgl. Schluß der Einleitung.

dann bestehen, wenn eine offenkundige Benutzung nicht im Inlande, vielmehr nur im Auslande erfolgte, aber in der Art, daß dieselbe den betheiligten industriellen und wissenschaftlichen Kreisen oder den einen oder den anderen vollständig bekannt worden ist. Diese Anschauung wird auch von Klostermann im Prinzip getheilt — §. 2 sub I und V —. Die Frage kann praktisch von weittragender Bedeutung werden, wenn es sich um Industriezweige handelt, für deren Pflege einstweilen noch im Inlande die Vorbedingungen fehlen, welche aber möglicherweise später eintreten. In der Textil-Industrie z. B. dürfte später eine in Java wachsende Nesselart, die Rameh-Pflanze, eine bedeutende Rolle spielen, welche als Rohstoff, Faser, Garn und Drell auf einer landwirthschaftlichen und gewerblichen Ausstellung in Bielefeld Bewunderung erregt haben soll. Die Pflanze soll jährlich vier Erträgnisse und 100 Pfund ihrer Faser 90 Pfund Garn liefern, während aus 100 Pfund russischem Rohflachs nur 74 Pfund Garn erzielt werden. Eine Schwierigkeit besteht darin, die Faser vom Holze zu bringen und die Englische Regierung hat daher schon vor längerer Zeit zwei sehr hohe Preise auf die Erfindung einer billigen Entfaserungsmaschine ausgesetzt. In Frankreich hat man bereits mit dem Anbau der Pflanze begonnen. Gesetzt, diese Industrie entwickelte sich und führte zum Anbau in Deutschland und ein Fabrikant wollte sich ein Verfahren zur Entfaserung patentiren lassen, das bisher im Auslande offenkundig benutzt wurde, so offenkundig, daß viele Interessenten davon nachweisbar Kenntniß erhielten, etwa dadurch, daß ein Fachmann im Auftrage eines großen Vereins die ausländischen Einrichtungen eingesehen und darüber mündlich berichtet hat. Hier fehlte es an einer offenkundigen Benutzung im Inlande, aber die im Auslande würde offenbar der Patentirung entgegen stehen. Der Unterschied zwischen dem hier in Rede stehenden Falle und dem des §. 2 liegt in dem höheren oder geringeren Grade der Offenkundigkeit und damit in der Verschiedenheit der Beweise im Falle der Ablehnung des Patentgesuchs oder der Nichtigkeitserklärung. Im Falle die Neuheit nach §. 1 bestritten wird, wird damit zugleich so zu sagen die Notorietät behauptet, im Falle des §. 2 ist der Beweis ein einfacherer, insofern nur eine solche Benutzung artikulirt zu werden braucht, die nicht geheim gehalten worden ist, einerlei ob sie Vielen oder Wenigen oder einem Einzelnen bekannt wurde. — Vgl. Anm. 10 —. Es läßt sich aber nicht sagen, daß der Unterschied darin bestehe, daß, wenn die Neuheit wegen offener und hinreichend bekannter Benutzung im Auslande nach §. 1 zu negiren ist, das Patentamt die Patentirung verweigern kann, dagegen im Falle des §. 2 dieselbe verweigern muß, — Gareis pag. 59, der im Uebrigen die hier vertheidigte Ansicht theilt —, vielmehr muß die Patentbehörde in jedem Falle das Patent ertheilen oder ablehnen,

ihrem individuellen Ermessen ist nichts überlassen. Die Prüfung des Mangels der Neuheit kann nur mit größerer oder geringerer Schwierigkeit verbunden sein, im Falle des §. 2 wird namentlich der gefährdete inländische Industrielle durch das Aufgebotverfahren sich veranlaßt finden, den Beweis zu erbringen. — Schließlich mag denn noch darauf hingewiesen werden, daß die ratio legis, wonach bei Veröffentlichung durch Druck und durch Benutzung wegen der leichten und ausgedehnten Verbreitung der Druckschriften zwischen Inland und Ausland unterschieden wird, wegfällt, wenn man, wie dies untergebens geschehen, faktisch eine ausgedehnte Verbreitung im weitesten Sinne annehmen muß.

Unter denselben Gesichtspunkten wie die offenkundige Benutzung im Auslande ist auch die öffentliche Ausstellung einer Erfindung zu beurtheilen. Da der Schutz der Erfindungen, welche zu einer Ausstellung gesandt sind, in den Enquete-Verhandlungen in Vorschlag gebracht wurde — Enquete pag. 83 ff. —, das Gesetz aber darüber schweigt, so muß die Frage, ob solche Erfindungen als neu anzusehen sind, entschieden werden, je nachdem man die im §. 2 aufgeführten Fälle als die einzigen auffaßt, in welchen die Neuheit ausgeschlossen ist oder nicht. Nach dem Vorhergehenden muß angenommen werden, daß eine öffentliche Ausstellung einer Erfindung, wenn sie im Uebrigen in allen ihren Theilen dadurch genau bekannt geworden ist, die Neuheit und damit die Patentirbarkeit ausschließt, wenn auch keine Benutzung und keine Verbreitung in Druckschriften vorliegt. — Diese Auffassung wird denn auch von Klostermann getheilt, desgl. Gareis —.

9. Die Benutzung im Sinne dieses Paragraphen beschränkt sich nicht auf die Benutzung im Gewerbebetriebe; vielmehr umfaßt der Ausdruck jede Art des Gebrauchs und der Verwendung. Der §. 1 der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 21. September 1842 versagt die Patentirung für Gegenstände, „welche (vor dem Tage der Ertheilung des Patents) innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt waren". Eine bloße „Veranstaltung zur Benutzung" oder eine „versuchsweise Benutzuug" genügt dagegen nicht. — Erkenntniß des Kaiserl. Patentamts vom 15. August 1878 Patentblatt 1878 Nr. 52 —.

10. Offenkundig ist die Benutzung, wenn der Gegenstand der Erfindung, mag es eine Waare, ein Werkzeug, eine Maschine, eine Betriebsvorrichtung oder ein Verfahren sein, dritten Personen, die nicht zur Geheimhaltung dem Berechtigten gegenüber verpflichtet sind, bekannt geworden ist. Nicht richtig ist die Auffassung — Dambach Nr. 7 zu §. 2 —, daß als geheime Benutzung diejenige erscheine, bei welcher es anderen Sachverständigen noch nicht möglich wird, die Erfindung ebenfalls anzuwenden. Wenn

ein Angestellter einer Fabrik, der zur Geheimhaltung verpflichtet ist, die Erfindung so genau kennt, daß ihm und denjenigen Personen, denen er etwa davon Mittheilung machen sollte, die Benutzung möglich ist, so kann durch dessen Zeugniß nicht dargethan werden, daß die Benutzung keine geheime sei. Sie hört dann auf, eine geheime zu sein, wenn die Mittheilung an Dritte, nicht zur Geheimhaltung Verpflichtete, sei es auch doloser Weise, erfolgt ist. Dieser Auslegung entspricht auch der Sprachgebrauch: offenkundig im Gegensatz zu öffentlich.

Daß das Bekanntwerden der Erfindung an Personen, welchen die Geheimhaltung zur Pflicht gemacht ist, noch nicht die Benutzung zu einer offenkundigen macht, ist implicite in dem in Anm. 4 citirten Urtheile des Preuß. Ober-Verwaltungsgerichts und ausdrücklich in der Anm. 9 cit. Entscheidung anerkannt.

Die geheime Benutzung steht der Patentirung nicht entgegen — vgl. jedoch §. 3 —; umgekehrt hindert die Patentirung nicht deren Fortsetzung — vgl. §. 5 —.

11. Sowohl die Druck-Veröffentlichung als die offenkundige Benutzung steht der Patentirung nur dann entgegen, wenn sie eine solche ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Gehen aus der im Druck erschienenen Beschreibung der Inhalt der Erfindung, die zur Ausführung nothwendigen Mittel, das dabei angewendete Verfahren nicht vollständig hervor, oder läßt die offenkundige Benutzung über einen dieser Punkte im Unklaren, so liegt eine Veröffentlichung nicht vor. Insbesondere ist dieselbe nicht vorhanden, wenn erst durch die vom Patentamte verfügte Auslegung der Beschreibung die Möglichkeit gewährt wurde, einen wichtigen Theil der Erfindung, dessen Geheimhaltung bisher deren Benutzung unmöglich machte, kennen zu lernen. Wie bereits in Anm. 3 hervorgehoben wurde, kann die Erfindung sich hiernach zum Theil als neu, zum Theil als bekannt erweisen.

12. Der Mangel der Neuheit kann zu einer Zurückweisung der Anmeldung respective zu einem die Ertheilung des Patentes versagenden Beschluß des Patentamts führen — §§. 21, 24, 25 — oder aber er kann die Nichtigkeitsklage begründen. Im letzteren Falle sind mit Rücksicht auf die unter den Formen des Civilprozesses stattfindenden Verhandlungen — §. 29 — und mit Rücksicht auf die offengelassene Berufung an das Reichsoberhandelsgericht dem Erfinder resp. Patentinhaber alle Garantien des Rechtsweges gewährt, die um so wirkungsvoller werden, als er die Beklagten-Rolle zu übernehmen hat; im ersteren Falle dagegen entscheidet das Patentamt allein, wenn auch in verschiedenen Abtheilungen, und seinem Ermessen ist die Instruktion der Sache überlassen. Es wird sich empfehlen, auf diese bedeutsamen Konsequenzen bei der ersten Prüfung der Anmeldung zu rücksichtigen.

Ausland.

Amerika (Vereinigte Staaten). Der Gegenstand der Patentirung darf nicht bereits vor der Erfindung oder Entdeckung im Inlande von Andern gekannt und benutzt, nicht vorher weder im Inlande noch im Auslande patentirt oder durch Druckschriften bekannt gemacht, nicht seit mehr als zwei Jahren vor Einlegung des Patentgesuches öffentlich angewendet oder verkäuflich gewesen und nicht nachweislich dem Publikum preisgegeben worden sein — (§§. 24, 62 des Gesetzes, §§. 4886, 4923 des Rev. Stat., Vorschriften für das Verfahren [Patentblatt 1878 Nr. 28] Nr. 4). —

Belgien. Benutzung durch einen Dritten im Inlande, Druckveröffentlichung im Auslande oder im Inlande ist ein Nichtigkeitsgrund. Für Einführungspatente sind amtliche auswärtige Veröffentlichungen unschädlich (Art. 24).

England[2]). Sowohl der Gebrauch der Erfindung als die Veröffentlichung derselben im Inlande steht der Patentirung entgegen. Die Veröffentlichung in ausländischen Druckschriften schließt die Ertheilung eines Patentes nicht aus (vgl. Klostermann, Patentgesetzgebung II. Aufl. pag. 93 und 300).

Frankreich. Jede inländische oder ausländische Veröffentlichung, welche genügt, „um die Erfindung in Ausführung zu bringen", läßt dieselbe als nicht neu gelten und hindert ihre Patentirung (Art. 31).

Italien. Als neu wird eine gewerbliche Erfindung oder Entdeckung betrachtet, wenn sie früher nicht bekannt war, oder auch wenn, obgleich man einige Kenntniß davon hatte, die besonderen zu ihrer Ausführung erforderlichen Umstände nicht bekannt waren (Art. 3).

Luxemburg[3]). Gesetz vom 25. Januar 1817, Reglement vom 26. März 1817, Königl. Beschluß vom 17. August 1827, Vertrag der Zollvereins-Staaten vom 21. September 1842. Nach Art. 2 des cit. Gesetzes sind Erfindungen oder wesentliche Verbesserungen „in irgend einem Zweige der Kunst oder der Gewerbe" patentirbar. Einführungspatente sind ebenfalls zulässig; vgl. jedoch Art. I der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten. Die früher erfolgte Anwendung oder Ausführnng durch einen Dritten

---

[2]) Außer der Parlamentsakte von 1623 (vgl. pag. 57) bestehen eine Reihe anderer Akte zu Recht vgl. Klostermann, das Patentgesetz §. 3 pag. 25 unten; insbesondere 15 und 16 Victoria cap. 83 (1. Juli 1852), 16 Vict. cap. 5 (21. Febr. 1853), 16 und 17 Vict. cap. 115 (20. August 1853).

[3]) Patentblatt 1878 Nr. 12 (Neuer Entwurf).

im Inlande und die Druckveröffentlichung im Inlande oder Auslande schließen die Patentirung aus (Art. 2, Art. 8b des Gesetzes)

Oesterreich-Ungarn[4]). Nach §. 1 des Gesetzes schließt die Ausübung der Erfindung im Inlande und die Druckveröffentlichung im Inlande die Patentirung aus. Nach dem Schlußprotokoll zu Art. 20 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 365) „bildet die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird."

Portugal[5]). Nach Art. 613 des Portugiesischen Civilgesetzbuchs von 1868 Theil II Buch 1 ist patentirbar die Erfindung einer kunstgerechten Arbeit oder eines Erzeugnisses auf gewerblichem Gebiete bezw. die Vervollkommnung und Verbesserung. Ausgeschlossen sind Erfindungen in Bezug auf unerlaubte Gewerbe und Gegenstände (Art. 615), sicherheits- und gesundheitsgefährliche oder gesetzwidrige Erfindungen (Art. 632 Nr. 3), bloße Formveränderungen und Verzierungen (Art. 632 Nr. 7), nicht Nahrungsmittel. Jede durch die Praxis oder durch Druckschriften erfolgte Bekanntmachung für das Publikum ist ein Nichtigkeitsgrund (Art. 632 Nr. 1). Ueber Einführungspatente vergleiche Art. 613 §. 1.

Rußland[6]). Nach Art. 139 der Fabrikordnung (Reichscodex, Ausgabe von 1857 Bd. XI Th. 2) ist das Privilegium zu versagen, wenn die Erfindung schon beschrieben worden oder irgendwo in den allgemeinen Gebrauch übergegangen ist.

Finland[6]). §. 16 der Verordnung vom 30. März 1876 macht das Patent unwirksam, wenn die Erfindung vor der Anmeldung im Lande oder anderswo bekannt oder benutzt gewesen ist.

Schweden. Amtliche ausländische Druckveröffentlichung steht der Patentirung nicht entgegen (§. 5), wohl aber frühere Ausübung durch einen Dritten im Inlande (§. 12).

Spanien[7]). Nach Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1878 können

---

[4]) Patentblatt 1878 Nr. 40: Gesetz vom 27. Juni 1878.

[5]) Patentblatt 1879 Nr. 3.

[6]) Patentblatt 1878 Nr. 43.

[7]) Patentblatt 1878 Nr. 35.

Gegenstände der Patente sein: Maschinen, Apparate, Instrumente, Verfahren oder mechanische oder chemische Verrichtungen, welche im Ganzen oder theilweise eigener Erfindung und neu, oder welche ohne diese Bedingungen in dem Spanischen Gebiete noch nicht ausgeführt oder in derselben Weise und Gestalt noch nicht betrieben worden sind; sodann neue Produkte oder industrielle Erfolge, welche durch neue oder bekannte Mittel erreicht wurden, insofern ihre Anwendung einen Zweig der Industrie im Lande begründet. Ausgeschlossen sind (Art. 9): ein rein technischer Effekt, der Gebrauch der Naturprodukte, wissenschaftliche Grundsätze, pharmazeutische Präparate und Medicamente, Entwürfe des Credit- und Finanzwesens; endlich sitten- oder gesetzwidrige Erfindungen (Art. 43). Dagegen bestimmt Art. 5, daß nur das als neu angesehen werden soll, was weder im Spanischen Gebiete noch im Auslande bekannt oder ausgeführt oder betrieben worden ist.

Nachtrag.

Zu §. 1 Anm. 17.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat unterm 3. September 1878 — Patentblatt 1878 Nr. 50 — dahin entschieden, daß s. g. Nützlichkeits- oder Gebrauchsmuster den Schutz des Musterschutzgesetzes nicht genießen.

Der Instanzrichter — Appellationsgericht zu N — hatte im Sinne der in obiger Anmerkung entwickelten Ansicht unter Anderem erwogen:

Das fragliche Erzeugniß (Spielzeug) könne keineswegs als eine Erfindung im engeren gesetzlichen Sinne bezeichnet werden, von der es sich durch die Unveränderlichkeit der Form unterscheide, indem das ausschließliche Recht des Erfinders alle möglichen Formen der Ausführung umfasse, durch welche derselbe technische Effekt mit denselben Mitteln erzielt werde, während das Recht an einem Modelle, auch wenn dessen Gebrauchswerth in seiner praktischen Anwendung liege, stets auf die bestimmte Form beschränkt bleibe, in welcher dasselbe deponirt worden. Wenn sich aber sonach auch die Begriffsgrenzen des gewerblichen Modells und die Erfindung gegenseitig decken könnten, und einem Producenten sowohl der Patent- als auch der Musterschutz, letzterer allerdings nur mit der beschränkten Wirkung einer Ausschließung der Nachbildung in der bestimmten Form zustehen würde, so könne von einer in einer unveränderlichen Form ausgeprägten patentfähigen Erfindung doch nur alsdann gesprochen werden, wenn entweder das Mittel, wodurch ein bestimmter technischer Effekt erzielt werde, oder aber dieser selbst nicht blos speziell, sondern generell eigenthümlich, mithin nicht blos eigenartig, sondern originell im engsten

Wortverständnisse erscheine, während der untergebens fragliche Drücker generell keineswegs als etwas Neues, sondern nur speziell nach seiner Anwendung in einer bestimmten unveränderlichen Form als etwas noch nicht Dagewesenes oder Eigenartiges sich darstelle.

Stelle sich aber auch das in Frage stehende Erzeugniß nur als ein Gebrauchsmuster dar, so habe doch das Gesetz weder etwas darüber bestimmt, daß es seinen Schutz ausschließlich nur denjenigen Mustern gewähren wolle, welche durch Befriedigung des Geschmacks hinsichtlich Farbe und Form einen ästhetischen Endzweck verfolgen, noch sei solches bei den Verhandlungen geäußert worden.

Das Reichs-Oberhandelsgericht verwirft diese Ansicht als eine rechtsirrthümliche. In seinem Urtheile wird auf die Entstehungsgeschichte und die Konstruktion des Musterschutz-Gesetzes Bezug genommen und demnächst darauf hingewiesen, daß die Reichsgesetzgebung den Schutz von Mustern und Modellen und den Schutz gewerblicher Erfindungen in zwei besonderen Gesetzen, welche von ganz verschiedenen Prinzipien ausgehen, regelt. Im Hinblick hierauf, so führt dasselbe weiter aus, ist es nöthig, die Gebiete beider Gesetze streng zu scheiden, wie denn auch in den Motiven zu §. 1 des Patentgesetzes, sowie bei den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission prinzipiell anerkannt wurde, daß in Fällen, wo das Gesetz über den Musterschutz Platz greife, das Patentgesetz keine Anwendung finde. Selbstverständlich stehe dies nicht im Wege, daß für dasselbe Industrieerzeugniß nach einer Richtung der Musterschutz, nach anderer Richtung der Patentschutz begründet sein könne.

Frägt man nun, wie die Grenze zu bestimmen sei, so erscheine soviel zweifellos, daß das Musterschutzgesetz nur die äußere Erscheinung der Industrieerzeugnisse nach Zeichnung, Farbe und plastischer Form im Auge hat, also blos die Form schützen will, während das Patentgesetz auf die materielle Gebrauchsfähigkeit den Nachdruck legt. Zweifel können nur entstehen bezüglich solcher Erfindungen, welche ihrer Natur nach eine mehr oder weniger bestimmte Form voraussetzen und deren Eigenartigkeit sich eben deshalb in Modellen darstellen läßt, wie z. B. in den Modellen neuer Gewehre oder Gewehrschlösser, von Maschinen oder Maschinentheilen, der inneren Einrichtung von Oefen 2c.

In Fällen solcher Art kann allerdings in gewissem Sinne gesagt werden, es stehe der Schutz einer Form in Frage; allein beachtet man, daß die Form an und für sich hier nur etwas Unwesentliches und Werthloses ist, daß sie überhaupt nur in Betracht kommt, weil sie eben von der Erfindung nicht getrennt werden kann, und nur die materielle Gebrauchsfähigkeit, nicht aber die Eigenartigkeit der Form es ist, welche dem Fabrikat in den Augen

der Käufer besonderen Werth verleiht, so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß nur das Gesetz über Patentschutz, nicht aber das Gesetz über den Schutz von Mustern oder Modellen Anwendung zu finden habe. . . . . Ist dies richtig, so ist es offenbar unstatthaft, aus der Allgemeinheit der Ausdrucksweise des Gesetzes zu folgern, dasselbe habe auch die s. g. Nützlichkeitsmuster umfassen wollen; denn dafür, daß das Gesetz Fälle, die ihrer Natur nach einem anderen Gebiete, als dem Gebiete des Musterschutzes angehören, habe treffen wollen, streitet um so weniger die Vermuthung, als eine solche legislative Behandlung bei der Verschiedenheit der Rechtsnormen über das Musterschutz- und Patentrecht zur Vereitelung der Intentionen zu führen drohte, welche den Gesetzgeber bei Aufstellung der Rechtsnormen über das Patentrecht geleitet haben. Demnach ist das (Musterschutz-)Gesetz dahin zu verstehen, daß auch die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Erzeugnisses, welche nach §. 1 Abs. 2 wesentliches Erforderniß ist, blos in der Form begründet sein, mit andern Worten, daß es die Form an sich sein müsse, welche durch ihre Neuheit und Eigenthümlichkeit dem Industrieerzeugnisse besonderen Verkaufswerth gibt. Muster und Modelle dieser Art können aber nur Geschmacksmuster im technischen Sinne dieses Wortes sein. . . .

In der That liegt aber auch kein Bedürfniß vor, bloßen Nützlichkeitsmustern den Schutz des Musterschutzgesetzes angedeihen zu lassen.

Sind solche Industrie-Erzeugnisse wirklich neu und eigenthümlich, so steht ihnen der Schutz des Patentgesetzes zur Seite. Derartige Erfindungen aber dadurch vor anderen Erfindungen zu bevorzugen, daß ihnen der Musterschutz, sei es ausschließlich, sei es neben dem Patentschutz, gewährt wird, besteht nicht der geringste Grund, und kann eine solche Bevorzugung um so weniger vom Gesetze gewollt sein, als bei den Berathungen der Enquete-Kommission auf den Schutz von Modellen, welche bei den Nützlichkeitsmustern fast allein in Betracht kommen, überhaupt nur wenig Werth gelegt wurde.

Durch vorstehende Entscheidung wird den Zweifeln, welche über die Grenzen zwischen Patentschutz und Musterschutz entstanden sind, ihre praktische Bedeutung vor der Hand benommen, dieselben bleiben aber auch Angesichts dieser Enscheidung bestehen und die Unsicherheit des Rechtzustandes ist lediglich der langen Vernachlässigung der gesetzlichen Regelung des Patentrechts zuzuschreiben. Was den letzten auf der ratio legis beruhenden Erwägungsgrund betrifft, so besteht allerdings nach Erlaß des Patentgesetzes kein Grund, den s. g. Nützlichkeitsmustern den Schutz des Musterschutzgesetzes angedeihen zu lassen — insofern man einmal von den erleichterten

Voraussetzungen beim Nachsuchen desselben und von den wohl zu beachtenden den leichteren Voraussetzungen entsprechenden geringeren Wirkungen desselben bei Nachahmung unter veränderter Form absehen will —, aber vor Erlaß des Patentgesetzes bestand derselbe. Wer die Entwickelung der Gesetzgebung zum Schutze des s. g. geistigen Eigenthums im Auge behält, gelangt zu ganz anderen Resultaten, wenn dieselben auch nicht als die richtigen und praktischen erscheinen. Bei Erlaß des Musterschutzgesetzes stand die Beseitigung des Patentschutzes in Aussicht; jedenfalls war eine gesetzliche Regelung desselben, insbesondere der intensive Schutz, wie er eingetreten ist, weder bei den gesetzgebenden Faktoren ins Auge gefaßt, noch in den betheiligten für denselben unausgesetzt thätigen Industriellenkreisen erwartet. (Vgl. Einleitung.) Unterm 27. April 1876 beschloß der Bundesrath ohne weitergehende vorherige Berathungen die Enquete betreffend die gesetzliche Regelung des Patentwesens, während bei Berathung des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 die Beseitigung des Patentschutzes wie gesagt in Aussicht stand. Das Bestreben, die Grenzen des Musterschutzgesetzes und des Patentgesetzes in der Weise zu scheiden, daß man die „Form an sich" durch das erstere geschützt erachtet, dagegen die „materielle Gebrauchsfähigkeit" als das entscheidende Kriterium für die Anwendung des letzteren hinstellt, liegt, nachdem beide Gesetze in Wirksamkeit getreten sind, nahe; die Ansicht aber, daß von dem Gesetzgeber bei Erlaß der beiden Gesetze diese Scheidung beabsichtigt gewesen, ist irrig.

Anlangend die Motive zu dem Patentgesetz, so lassen sich dieselben nicht nur nicht für sondern lediglich gegen die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts anrufen. Die Regierungsvorlage schloß im §. 1 sub Nr. 2 aus:

> Erfindungen von Mustern oder Modellen, „welche **lediglich** die Verschönerung oder die Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken".

Die Motive hierzu gehen dahin: „Die unter Nr. 2 enthaltene Bestimmung findet darin ihre Begründung, daß Muster und Modelle der dort bezeichneten Art bereits den Schutz des Gesetzes über den Schutz des Urheberrechts an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 genießen". Die Kommission des Reichstags strich diese Bestimmung, weil auf die Erfindungen von Mustern und Modellen der bezeichneten Art eben das Musterschutzgesetz Anwendung findet. Aus der Zusammenfassung dieser Ausführungen und im Hinblick auf den vor Erlaß des Patentgesetzes bestehenden Rechtszustand, — der den Nützlichkeitsmustern damals immerhin den Musterschutz zu Theil werden ließ, während dieselben nach der Entscheid-

ung des Reichs-Oberhandelsgerichts damals keinen oder den einem Rechtsschutze sehr unähnlichen Patentschutz genossen —, ergibt sich, daß man nur die s. g. Geschmacksmuster, welche lediglich die Verschönerung oder die Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken, ausscheiden wollte. Sollten die Nützlichkeitsmuster nicht in der Weise bevorzugt werden, daß ihnen der Patentschutz und der Musterschutz zu Theil würde, so war alle Veranlassung vorhanden, bei Erlaß des Patentgesetzes darauf in irgend einer Form hinzuweisen. Beim Erlaß des Musterschutzgesetzes hatte man jedenfalls nicht an einen Schutz der Nützlichkeitsmuster durch ein Patentgesetz und beim Erlaß des Patentgesetzes nicht an eine Restriktion der Bestimmungen des Musterschutzgesetzes dahin gedacht, daß nur die Geschmacksmuster und Modelle für Geschmacks-Gegenstände nunmehr unter dasselbe zu fallen hätten.

Die Entstehungsgeschichte und die Materialien der beiden Gesetze lassen die andere Auffassung, wie sie von dem königlichen gewerblichen Sachverständigen-Verein zu Berlin in einem neuen Gutachten — Patentblatt 1879 Nr. 9 — nach der Ansicht von Dambach wiederholt vertheidigt wird, nicht zu. Bezüglich des letzteren sei übrigens hier nur ein Punkt hervorgehoben: Die oben vertheidigte Ansicht von Klostermann, daß den erleichterten Voraussetzungen des Musterschutzgesetzes auch eine geringere Wirkung desselben entgegenstehe, insofern die Nachahmung auf Grund dieses Gesetzes nicht verfolgt werden kann, wenn dasselbe Prinzip in veränderter Form entlehnt ist, soll mit dem Einwande entkräftet werden, daß das Musterschutzgesetz „unter Umständen" (§. 5) auch eine Nachahmung in veränderter Form verbiete und umgekehrt sich der Patentschutz auch auf die Form der Ausführung und die Wiederholung derselben konkreten äußeren Gestalt beziehe (§. 4). Der letztere Einwand ist kein Einwand, denn daß der Patentschutz jede Nachahmung bei veränderter oder unveränderter Form verbietet, ist ja nicht bestritten; was den anderen Einwand betrifft, so zeigt ein Blick auf den Inhalt des §. 5 des Musterschutzgesetzes, daß nicht eine Nachahmung in veränderter Form, sondern eine Nachahmung unter keiner veränderten Form (Nr. 1), eine solche mit einer nur scheinbaren oder versteckten veränderten Form (Nr. 2) und wieder eine solche mit keiner veränderten Form (Nr. 3) verboten wird.

Zu §. 2 Anm. 1.

Daß auch ein öffentlicher Vortrag die Neuheit einer Erfindung ausschließen und dieselbe als nicht patentfähig im Sinne des §. 1 erscheinen lassen könne, ist durch Erkenntniß des Kaiserlichen Patentamts vom 30. Januar 1879 implicite anerkannt worden. Die Behauptung der klägerischen

Partei, daß die betreffende Erfindung der polytechnischen Gesellschaft öffentlich vorgelegt worden sei und eine Besprechung derselben stattgefunden habe, wurde für nicht erwiesen, aber für relevant erklärt.

Zu Anm. 4.

In einem Erkenntnisse vom 12. Dezember 1878 hat das Kaiserliche Patentamt, indem es die Nichtigkeit eines Patentes aussprach, erwogen, daß die Druckveröffentlichung in der amtlichen Englischen Patentschrift die Neuheit ausgeschlossen habe und es auf die gesetzliche Geltung der stattgehabten Veröffentlichung keinen Einfluß habe, daß der Inhaber des Englischen Patentes sich die Erfindung unrechtmäßiger Weise angeeignet habe.

Zu Anm. 6 und 7.

Durch Erkenntniß des Kaiserlichen Patentamts von demselben Tage wurde ein auf einen Handschuh-Verschluß ertheiltes Patent für nichtig erklärt, nachdem zeugeneidlich festgestellt war, „daß zwar nur wenige Dutzende von Handschuhen mit dem identischen landesrechtlich patentirten Verschlusse nach Berlin geliefert worden seien, daß aber Photographieen dieser Handschuhe jedenfalls schon vor dem Tage der Patentanmeldung nach Berlin gekommen und von dem Zeugen einigen Kunden vorgelegt, daß ebenso Handschuhproben einer größeren Zahl von Kunden mitgetheilt seien.“ „Dieses Zeugniß sei nicht allein völlig ausreichend, sondern es müsse auch der von dem Zeugen bekundete Grad der Verbreitung einer Erfindung durch Proben und Jedermann verständliche Abbildungen als eine öffentliche Benutzung im Sinne des §. 2 des Patentgesetzes angesehen werden.“

---

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

Inhalt:

Angestellte s. Beamte.
Anmelder 1, 4.
  Mehrheit 9, 10.
Anmeldung
  Beschränkung 8.
  gemeinsame 9, 10.
  rechtzeitige 15.
  verbesserte 11.
  vervollständigte 11.
Anspruch
  theilweiser 17.
  Uebertragung 3.
  Vermögensrecht 4.
  Wegfall 16.
Anstellungsvertrag 6.
Arbeitgeber 6.
Ausländer 5.
Beamte 6.
  des Patentamts 7.
Beschreibungen 21.
Corporationen 6.
Dienstverhältniß 6.
Eigenthumsrecht 6.
Einführungspatente 13.
Einspruch 2, 3, 20, 24 ff.
Einwilligung 23.
Entlehnung 2, 25.
  Beweis 22.
  mittelbare 21.
Erfinder 1.
  Erben 3, 9.
  Gläubiger 3.
  Mehrheit 9, 10.
Erfinderrecht 3.
  Uebertragung 3.
  Zwangsvollstreckung 3.
Fertige Gegenstände 19.
Fiskus 6.
Gesellschaften 6.
Gesuch 10.
Gleichzeitigkeit 10.
Identität 17.
Inhalt 17, 18.
Inländer 5.
Juristische Personen 6.
Mittheilungen 21.
Neuheit 26.
Richtigkeit 2.
Notorietät 26.
Patentsucher 14.
Präsentation 10.
Priorität 10.
Rechtsnachfolger 3, 14.
Rechtsweg 6.
Theilbarkeit 17.
Verbesserungspatente 12, 17.
Vertragsverhältniß 6.
Verwaltungen 6.
Verzicht 9.
Wesentlichkeit 17, 18.

1. *Anspruch auf Ertheilung des Patentes hat der erste Anmelder.* — Dieser Grundsatz bewirkt, daß der Erfinder an einer möglichst baldigen Anmeldung seiner Erfindung ein Interesse hat, und trägt somit dazu bei, die Geheimhaltung der Erfindungen zu beschränken und deren allgemeine Benutzung zu fördern. Abgesehen von der praktischen Seite kommen für die Sache aber auch innere Gründe in Betracht. Erfindungen haben, gegenüber der Herstellung neuer Schrift- oder Kunstwerke, neuer Muster oder Modelle, das Eigenthümliche, daß sie nicht eben selten von verschiedenen Personen unabhängig von einander gemacht werden, daß ferner das Verdienst und der Besitz der Erfindung nicht immer bei demjenigen ruht, welcher die Thatsache der Erfindung feststellt, sondern bei demjenigen, welcher den allgemeinen, ihr zu Grunde liegenden Gedanken und die Mittel zu seiner Durchführung hergegeben hat, daß endlich der Ursprung einer Erfindung, die auf einer *Anzahl* geistiger, oft von verschiedenen Personen herrührender Kombinationen beruht, im Streitfalle kaum jemals mit voller Sicherheit auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden kann. — Unter solchen Verhältnissen ist es für das *praktische* Recht unmöglich, bei der Verleihung des Patents den Nachweis der geistigen Urheberschaft zu verlangen — Mot. pag. 18. — Umgekehrt ruht häufig das Verdienst und der Besitz der Erfindung bei demjenigen, welcher die Thatsache der Erfindung feststellt, d. h. die gewerbliche Verwerthung der wissenschaftlichen Entdeckung oder eine *neue* gewerbliche Verwerthung derselben ermöglicht, und

nicht bei demjenigen, „welcher den allgemeinen ihr zu Grunde liegenden Gedanken hergegeben hat". — Vgl. §. 1 Anm. 4. —

In der Enquete und von dem Patentschutz-Verein war die Bestimmung vorgeschlagen worden, daß nur der Erfinder Anspruch auf ein Patent haben solle, jedoch der erste Anmelder als solcher zu präsumiren sei. — Enquete-Verh. pag. 59; rev. Entw. des deutschen Patentschutz-Vereins §. 4. — Der praktische Unterschied ist der, daß nach dem Gesetze einzig und allein der Verletzte oder sein Rechtsnachfolger den Einwand der Entlehnung erheben kann. Die Gleichstellung der ausländischen amtlichen Patentbeschreibungen mit sonstigen Druckschriften — §. 2 Anm. 7 — hat die wesentliche mit der Bestimmung des §. 3 verbundene Gefahr beseitigt; die Bestimmungen im zweiten Absatz des §. 3 sowie in §§. 1 und 2 beugen etwaigen Mißbräuchen hinlänglich vor; mit Recht führt der Commissionsbericht — pag. 12 ff. — aus, daß ein unbedingtes Prioritätsrecht des Erfinders ohne Anmeldungsvorsprung den schwierigsten Streitigkeiten Raum geben, die Geheimhaltung befördern und daher mit dem Geiste und den Grundlagen des Gesetzes nicht im Einklange stehen würde. Auch wenn es sich de lege ferenda handelte, würde die Bestimmung des Gesetzes den Vorzug verdienen.

2. Auch die gegenwärtige gesetzliche Vorschrift geht von einer Präsumtion aus; nicht von derjenigen, daß der erste Anmeldende der Erfinder sei, sondern von derjenigen, daß die Erfindung ihrem Wesen nach nicht in unrechtmäßiger Weise entlehnt ist, mit andern Worten von der praesumtio bonae fidei. Hieraus folgt consequenter Weise, daß kein Dritter außer dem Verletzten oder seinem Rechtsnachfolger den Einwand der Entlehnung erheben kann: er würde eine exceptio ex jure tertii darstellen; und daß die Patentbehörde nicht von Amtswegen das Vorhandensein oder Fehlen der Voraussetzung dieses Paragraphen berücksichtigen kann (§§. 22, 24): der Mangel der bona fides muß im Wege der Einrede geltend gemacht werden.

Nach diesen beiden Seiten hin unterscheidet sich die subjective Voraussetzung des §. 3 Abs. 2 von den objectiven Voraussetzungen der §§. 1 und 2. Dieser Unterschied äußert sich gleichmäßig bei der Wirkung des ertheilten Patents: der Mangel der Voraussetzungen der §§. 1 und 2 erzeugt — abgesehen von dem gemeinschaftlichen Requisit eines Antrags, welcher jedoch wegen mangelnder Patentfähigkeit nach §§. 1 und 2 von jedem Dritten, wegen derjenigen nach §. 3 Abs. 2 nur von dem Verletzten gestellt werden kann (Entscheidung des Patentamts vom 14. September 1878) — eine unheilbare, der der Voraussetzungen des §. 3 Abs. 2 eine heilbare Nichtigkeit, siehe §. 27.

3. Die negative Voraussetzung des §. 3 Abs. 2 leitet zu der Untersuchung hin, inwiefern nach dem Reichspatentgesetze ein Recht des Erfinders anzunehmen sei.

Das Gesetz kennt nur den Anspruch auf Ertheilung eines Patents auf Grund der ersten Anmeldung und das Recht aus dem ertheilten Patente; die Uebertragbarkeit dieser Rechte und ihre Natur als Vermögensrechte ist im §. 6 anerkannt. Das Gesetz kennt ferner ein Recht des Einspruchs und ein Klagerecht auf Nichtigkeitserklärung desjenigen, dessen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften, Einrichtungen, Verfahren, der wesentliche Inhalt der zur Anmeldung gebrachten Erfindung (Anmeldung, vergl. Anm. 8 unten) entnommen ist, endlich das neben dem Rechte des Patentinhabers hergehende Recht auf Weiterbenützung Seitens desjenigen, der die Erfindung zur Zeit der Anmeldung bereits in Benutzung genommen hatte.

Der Erfinder oder ein Recht des Erfinders sind im Gesetze nicht erwähnt. Der Vorschlag der Enquete-Commission und des Patentschutz-Vereins, das Recht des Erfinders anzuerkennen, wurde ausdrücklich reprobirt und zwar nach der übereinstimmenden Darstellung der Motive und des Commissionsberichts (Anm. 1 oben) wesentlich aus dem Grunde, weil die Feststellung, wer der erste Erfinder sei, häufig unmöglich ist.

Gegenüber dieser Lage der Gesetzgebung läßt sich ein vor der Anmeldung bestehendes Recht des Erfinders nicht statuiren — Dambach §. 6 Nr. 2. — Nichtsdestoweniger nimmt die Mehrheit der Commentatoren ein solches an — Klostermann §. 3 Nr. II §. 6, Gareis §. 1 Nr. I §. 6 Nr. I, Kohler Nr. 36 — und erkennt in demselben ein veräußerliches durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todeswegen übertragbares Vermögensrecht. Dasselbe beschränkt sich aber auf das Veto gegen die Ertheilung eines Patentes an einen Anderen (sei es in Form des Einspruchs vor Ertheilung des Patents, sei es in der des Antrags auf Nichtigkeits-Erklärung nach Ertheilung des letzteren) und eventuell auf das Recht der Weiterbenutzung im Falle des §. 5, wenn von diesem Veto kein Gebrauch gemacht worden ist oder gemacht werden kann. Nach beiden Seiten hin tritt die Person des Erfinders und die Thatsache der Erfindung vollständig zurück. Auch der notorische Nicht-Erfinder ist beim Vorhandensein der Voraussetzung der Entlehnung befugt, Einspruch zu erheben, auf Nichtigkeit zu klagen und beim Vorhandensein der Voraussetzung des §. 5 die patentirte Erfindung eines Andern weiter zu benutzen. Jene Befugnisse resultiren lediglich aus dem Besitze der Erfindung und bilden gleichzeitig die Grenze der aus einem solchen Besitze fließenden Berechtigung. Das mit dem Besitze der Beschreibungen, Zeichnungen u. s. w. sowie mit der Anwendung

eines bestimmten Verfahrens verbundene Einspruchs-, Weiterbenutzungs- und Klagerecht erscheint allerdings als ein veräußerliches und vererbliches Vermögensrecht; mit Emanation des Patentgesetzes ist die bisher vorhandene und das Besitz- resp. das Eigenthumsrecht umgränzende Rechtssphäre des Berechtigten in dieser Beziehung erweitert worden. Der Umfang und die Wirkungen dieses Rechts werden jedoch nur unter Anlehnung desselben an den Besitz resp. die Benutzung der Erfindung richtig zu bestimmen sein. In Bezug auf die ungestörte Weiterbenutzung wird auf §. 5 verwiesen. Anlangend das Recht des Einspruchs gegen die Patentertheilung bezw. der Einwilligung zu derselben, so ist dasselbe gleichmäßig an den Besitz der Erfindung und die Person des Besitzers gebunden. Im Zweifel ist daher zwar anzunehmen, daß mit der Uebertragung der Beschreibungen 2c. auch das Einspruchsrecht übertragen worden ist, doch kann der bisherige Besitzer sich dieses Recht sowie das Recht, ein Patent zu erwirken, als ein ihm persönlich zustehendes vorbehalten; dieser Vorbehalt würde einen Verzicht des späteren Besitzers auf das mit dem Besitze der Erfindung verbundene Einspruchsrecht seinem Autor gegenüber darstellen und ihm nur das Recht der Weiterbenutzung seinem Autor gegenüber sichern; im Zweifel wäre hierin jedoch ein Vorbehalt des Vorbesitzers auf das ausschließliche Recht des Einspruchs nicht zu erkennen, so daß sein Rechtsnachfolger, abgesehen von dem Rechte der Weiterbenutzung, die Befugniß erlangte, auch seinerseits Einspruch zu erheben. Soll neben der Befugniß des Vorbesitzers, selbst ein Patent zu erwirken, auch das Recht vorbehalten werden, allein Einspruch zu erheben, d. h. der Patentbewerbung eines Dritten entgegenzutreten, oder in dieselbe einzuwilligen, ein Recht, welches von hohem vermögensrechtlichen Werthe sein kann, so muß dieser Vorbehalt ausdrücklich geschehen.

Während nach dem Vorhergehenden eine Uebertragung der Erfindung ohne das an deren Besitz gebundene Einspruchs- bezw. Einwilligungsrecht möglich ist, insofern der Vorbesitzer sich das Recht der Patentnahme vorbehält, ist umgekehrt die Uebertragung des Einspruchsrechts ohne diejenige der Erfindung undenkbar. In dem ersteren Falle bleibt das Recht des Vorbesitzers an den Besitz der Erfindung (bis zur Uebertragung) und an dessen Person gebunden; im zweiten Falle würde die Voraussetzung des Besitzes fehlen.

Die Annahme eines Erfinderrechts als eines veräußerlichen Vermögensrechts ist hiernach nur insofern begründet, als man dasselbe mit dem Rechte aus dem Besitze der Erfindung, d. h. der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle 2c. identificirt. Die Bezeichnung „Recht des Erfinders" kann aber nur zu Mißdeutungen führen, da, wie gesagt, die Person des Erfinders und die Thatsache der Erfindung zurücktritt. Die Erklärung, daß

derjenige, dessen Beschreibungen und Einrichtungen die angemeldete Erfindung entlehnt ist, der also vor allen Uebrigen im Besitze der Erfindung war, eben der Erfinder ist — Klostermann §. 3 Nr. II —, trifft nicht zu; der Besitzer der Beschreibungen und Einrichtungen könnte nur als Erfinder angesehen werden, doch ist nach Lage der bestehenden Gesetzgebung die Frage, ob der Besitzer der Beschreibungen und Einrichtungen der Erfinder sei, der Prüfung entrückt worden und daher undiscutirbar. Von einer Uebertragung des Erfinderrechts kann daher nicht die Rede sein; die Erfindung d. h. die Beschreibungen und Einrichtungen können übertragen werden, aber damit ist kein weiteres Recht übertragen als das des Einspruchs, der Weiterbenutzung und das Klagerecht auf Nichtigkeitserklärung; auch die Befugniß, selbst ein Patent nachzusuchen, ist gleichzeitig mit der Erfindung erworben, aber im Zweifel haftet der Veräußerer nicht für Patentirbarkeit — contra Kohler Nr. 36 —, sondern nur dafür, daß er nicht schon einem Andern die Einwilligung zur Patentnachsuchung ertheilt hat, d. h. für dolus und für das Recht der Weiterbenutzung; der Kauf einer nicht patentirbaren Erfindung ist keineswegs der Kauf einer res extra commercium; das Recht des Einspruchs, der Nichtigkeitsklage und der Weiterbenutzung, mit andern Worten, das Recht, die Patentnahme eines andern unmöglich zu machen und die Erfindung selbst auszubeuten, kann mit der Uebertragung der Beschreibungen und Einrichtungen verbunden und recht wirksam sein, ohne daß die Erfindung patentirbar oder noch patentirbar wäre.

Hiernach bedarf es zur Regreßpflicht des Veräußerers für die Patentirbarkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze „nemo plus iuris transferre potest quam habet ipse“ und gerade hierdurch unterscheidet sich die Uebertragung der Erfindung vor der Patentanmeldung und der des Patentanspruchs nach der Anmeldung; vgl. §. 6.

Die mit dem Besitze der Erfindung d. h. der Beschreibungen, Zeichnungen, Einrichtungen ꝛc. verbundenen Rechte des Einspruchs, der Weiterbenutzung und der Nichtigkeitsklage gehen als Vermögensrechte auf die Erben über. Unter „Erben des Erfinders“ — Dambach §. 6 Nr. 1, 2 — sind die Erben des Besitzers der Erfindung zu verstehen; dieser kann auch Nicht-Erfinder sein. Die Rechte aus §§. 3, (24), 5, 27 sind keine rein persönlichen Rechte, vielmehr an den Besitz der Erfindung gebunden, und es ist quaestio facti, ob im gegebenen Falle mit der Veräußerung der Erfindung eine Veräußerung des Rechts, ein Patent zu erwirken, des Einspruchsrechts und der damit verbundenen Nichtigkeitsklage verbunden sein sollte oder nicht. Nach den obigen Ausführungen ist es denkbar, daß die vorbezeichneten Rechte bei dem Vorbesitzer verblieben und daher auf seine Erben übergehen, während auf den neuen Erwerber der Erfindung nur das

Recht des Einspruchs bez. der Nichtigkeitsklage wegen **später** erfolgender Entlehnung und das Recht der eigenen Benutzung transferirt wird.

Da die mit dem **Besitze** der Erfindung verbundenen Rechte übertragbar sind, so sind dieselben auch Gegenstand der Zwangsvollstreckung im Sinne des §. 754 der Deutschen Civilprozeßordnung. Solange dieselbe in die Erfindung selbst, d. h. in die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Geräthschaften und Einrichtungen stattfinden kann, bietet dieselbe keine besonderen Schwierigkeiten. Aber auch das Recht, ein Patent zu erwirken, das Einspruchsrecht und das Recht der Nichtigkeitsklage, welche sich der Besitzer der Erfindung bei einer Veräußerung der Erfindung etwa vorbehalten hat, sind als übertragbare Vermögensrechte Gegenstand der Execution — sic **Gareis** §. 6 Nr. I, **Kohler** Nr. 36, 117; contra **Klostermann** §. 6 Nr. V — Letzterer bestreitet die **zwangsweise** Uebertragbarkeit, weil Niemand gezwungen werden könne, seine Erfindung durch das Patentamt veröffentlichen zu lassen. Um einen solchen Zwang handelt es sich aber nicht, sondern um die zwangsweise Abtretung der Erfindung bez. der mit ihrem Besitze verbundenen veräußerlichen Vermögensrechte. Das Recht, ein Patent zu nehmen, kann allerdings durch den Besitzer der Erfindung unmöglich gemacht werden, indem er letztere vor der Durchführung der Execution veröffentlicht. Dies ist jedoch irrelevant. Zur Ausübung des Einspruchsrechts und des Rechts der Nichtigkeitsklage bedarf es nicht einmal der Veröffentlichung durch den Besitzer der Erfindung. Diese Rechte können für die Gläubiger des letzteren von hohem vermögensrechtlichen Werthe sein und sind durch die stattgehabte Veräußerung der Erfindung greifbare Vermögensrechte geworden.

4. Der **Anspruch** auf die Ertheilung des Patentes ist ein vollkommen negociabeles Vermögensrecht. Das Nähere vgl. §. 6. Er setzt in subjectiver Beziehung Rechts- und Handlungsfähigkeit des Anmeldenden voraus. Für die Beurtheilung derselben sind lediglich die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

5. Das Gesetz läßt die **Inländer und Ausländer** in gleicher Weise zu dem Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes zu — Mot. pag. 19 —. Für die allgemeinen Voraussetzungen, Rechts- und Handlungsfähigkeit, sind die Grundsätze des internationalen Privatrechts maßgebend. Eine Reciprocität auf Grund von Staatsverträgen — §. 16 des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876, §. 20 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 — oder eine Beschränkung der Ausländer — §§. 61, 62 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. vom 11. Juni 1870, §§. 19 ff. des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, §. 9 des Gesetzes betr. den Schutz der Pho-

tographieen vom 10. Januar 1876 — findet nicht statt. Ausländer müssen jedoch im Inlande einen Vertreter stellen; vgl. §. 12.

6. Ebensowenig wie einzelne Personen sind Gesellschaften oder Corporationen von dem Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes ausgeschlossen — Mot. pag. 19 —; die einzige Voraussetzung ist die, daß diese Gesellschaften oder Corporationen mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet sind. Im Uebrigen erscheint dieser Grundsatz nur als eine Consequenz der Bestimmung, daß der Anspruch auf Ertheilung des Patentes dem Anmelder zusteht, und der hier besonders prägnant hervortretenden Anschauung, daß jegliche causae cognitio in Bezug auf die Person des Erfinders und die Thatsache der Erfindung ausgeschlossen ist (vgl. Anm. 3). Dieselbe kann erst im Einspruchsverfahren und bei der Nichtigkeitsklage und auch in diesem Stadium nur zur Begründung der Einrede der Entlehnung erfolgen.

Eine Bestimmung ähnlich derjenigen des §. 2 des Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, wonach beim Mangel entgegenstehender Vertragsbestimmung der Eigenthümer einer gewerblichen Anstalt als Urheber der in seinem Auftrage und für seine Rechnung durch seine Angestellten gefertigten Muster und Modelle gilt, ist in das Patentgesetz nicht aufgenommen.

Der Kgl. Preußische Minister für Handel ꝛc. hat an die ihm unterstellten Behörden unterm 12. Juli 1878 einen Circular-Erlaß gerichtet — Patentblatt 1878 Nr. 34 pag. 171 —, worin die Erhebung des Einspruchs gegen die Anmeldungen Dritter auf Grund des §. 2 des Gesetzes, sowie eine stetige Controle der Patentanmeldungen und in dringenden Fällen die Nachsuchung eigener Patente verfügt und demnächst fortgefahren wird:

Zweifelhaft kann es in den einzelnen Fällen werden, ob das Recht auf eine Erfindung und deren Ausnutzung der betreffenden fiscalischen Verwaltung oder einem bei letzterer beschäftigten Beamten oder beiden gemeinschaftlich zusteht. Von Wichtigkeit wird hier der Inhalt der Dienst-Instructionen, überhaupt der Umfang des Berufskreises der Beamten sein; es kommt in Betracht, daß die Betriebsbeamten dienstlich dazu berufen sind, sich zu Nutzen der Verwaltung die thunlichste Vervollkommnung der Einrichtungen und des bei dem Betrieb zur Anwendung kommenden Verfahrens angelegen sein zu lassen, ebenso daß die Erfindungen häufig unter Mitbenutzung von Staatsmitteln gemacht werden. In einer ergänzenden Verfügung vom 7. Dezember 1878 — Patentblatt 1879 Nr. 3 pag. 23 — wird bekannt gemacht, daß die Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin von den das Eisenbahnwesen betreffenden bei dem Kaiserlichen Patentamte ausgelegten Beschreibungen durch einen ihrer technischen Beamten

fortlaufend Einsicht nehmen lassen und von denjenigen Patentanmeldungen, welche eine Gefährdung der Interessen der Staatseisenbahn-Verwaltung befürchten lassen, den sämmtlichen Verwaltungen eingehende Mittheilung machen wird.

Die Frage des sogenannten Eigenthumsrechts an patentfähigen Erfindungen wird in dem amtlichen Organe des Patentamts im Anschluß an die ersterwähnte Mittheilung l. c. des Näheren berührt. Die eine Meinung, so führt dasselbe aus, geht dahin: daß, wenn ein Beamter (Angestellter) eine Erfindung in derjenigen Branche macht, in welcher er dienstlich beschäftigt ist, beziehungsweise in welcher er zu arbeiten engagirt ist, die Erfindung das Eigenthum seiner vorgesetzten Behörde beziehungsweise seines Chefs sei. Der Beamte werde zur Verwendung seiner geistigen Kraft gewonnen, die Erfindungen entständen an der Hand der im Geschäft vorliegenden praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Hülfsmittel, sowie unter Benutzung der Vorrichtungen und Werkzeuge des Geschäfts. Nach der andern Meinung ist der Nachdruck auf das Recht des Erfinders, auf das geistige Eigenthum zu legen, welches eben nur dem Urheber einer geistigen Errungenschaft zustehen könne. Der Anspruch des Chefs könne sich nur auf ein bestimmtes vorhandenes Geschäft, nicht auf ein Etwas beziehen, das noch nicht existire. Auch besondere Abmachungen würden nicht zum Ziele führen, vielmehr nur Grund zu Streitigkeiten und Prozessen geben und die Erfinder veranlassen, ihre Erfindungen geheim zu halten, bis sie dieselben frei verwerthen können. . . . . Weitere Zweifel können in den betreffenden Fällen auch darüber bestehen, wer der wirkliche Erfinder ist, welche Umstände und welche Personen zu der Erfindung mitgewirkt haben . . . . Die (oben allegirte) einfache und klare Bestimmung des Musterschutzgesetzes hat ihre leicht ersichtliche Rechtfertigung. Der Musterzeichner ist engagirt, um Muster für den Prinzipal zu liefern — zu erfinden, dahin geht sein Auftrag. Ein gleiches Verhältniß findet — der Regel nach — nicht statt, wo es sich um Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes handelt, und deßhalb wird das letztere sich auch enthalten haben, eine derartige Bestimmung aufzunehmen. Vielleicht wird es überhaupt schwer sein, allgemein bindende Regeln über die aufgeworfene Frage festzustellen und wird das spezielle Verhältniß nach seinen rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen in Betracht gezogen werden müssen. Auch besondere zur Lösung der Zweifel bestimmte Abreden werden kaum in allen Fällen zu vermeiden sein.

Vor allen Dingen ist zur Entscheidung der vorstehend behandelten Frage festzuhalten, daß der erste Anmelder Anspruch auf Ertheilung des Patentes hat, und daß der Einspruch gegen die Ertheilung des Patentes und die Nichtigkeitsklage — abgesehen von den hier nicht weiter in Betracht

kommenden allgemeinen Voraussetzungen der Patentfähigkeit und Neuheit nach §§. 1 und 2 — einzig und allein auf die Behauptung der Entlehnung gestützt werden kann. Die Frage, ob eine solche Entlehnung stattgefunden hat, wird nicht selten quaestio facti sein. Ein Angestellter, der zum Zwecke der Vervollkommnung technischer Einrichtungen, Maschinen, eines Verfahrens 2c. angestellt ist, wird häufig schon um deßwillen an dem eigenen Erwerb eines Patents gehindert werden können, weil eine Entlehnung im Sinne des §. 3 Abs. 2 stattgefunden hat. Häufiger aber wird jene Frage zugleich eine Rechtsfrage sein und sich entweder dahin auflösen, wer als Eigenthümer der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle 2c. anzusehen sei, wer daher zur Erhebung des Einspruches der Entlehnung berechtigt, zur Klage auf Nichtigkeit legitimirt erscheine, oder dahin, ob eine Einwilligung zur Entlehnung stattgefunden habe.

Die ausdrückliche kontraktliche Verpflichtung des Angestellten, für die von ihm während seiner Anstellung oder überhaupt gemachten Erfindungen (bezw. Verbesserungen) kein Patent zu nehmen und darin zu willigen, daß die betreffende Verwaltung, die betreffende Gesellschaft, der Prinzipal für solche Erfindungen das Patent zu erwirken berechtigt sein solle, stellt jedenfalls eine Einwilligung im Sinne des §. 3 Abs. 2 dar und die Entscheidung gehört zur Kompetenz des Patentamts. Unter demselben Gesichtspunkte ist aber auch das Patentamt zur Entscheidung darüber berufen, ob eine solche vertragsmäßige Verpflichtung als eine an sich zuläßige (vgl. Anm. 3) Uebertragung des Eigenthums der Erfindung — der Beschreibungen, Zeichnungen 2c. — und des mit diesem Eigenthumsrecht verbundenen Einspruchsrechts zu erachten sei. Es läßt sich nicht rechtfertigen, die Entscheidung über diese Frage ausschließlich den ordentlichen Gerichten als eine Präjudizialfrage um deßwillen zuzuweisen, weil es sich nicht um eine Uebertragung eines mit der Patentanmeldung zusammenhängenden Rechts, sondern um eine reine civilrechtliche Verpflichtung aus dem Vertrage handele. Der §. 3 Abs. 2 bestimmt allgemein, daß gar kein Anspruch auf Ertheilung des Patentes stattfinde, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen 2c. eines Anderen entnommen ist, und das Patentamt kann daher die Bedeutung einer vertragsmäßigen Verpflichtung wie die oben erwähnte seiner Prüfung und Beschlußfassung unterziehen. Es muß sogar hierzu schreiten, da innerhalb präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an (§. 24) über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen ist und der Einspruch erst nach der Bekanntmachung erfolgen kann. Uebrigens bleibt dem Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage und der Rechtsweg — vgl. §. 6 — offen.

Hat eine ausdrückliche Vereinbarung nicht stattgefunden,

so entscheidet der Anstellungsvertrag beziehungsweise die Dienstinstruktion. Es ist lediglich quaestio facti, ob nach Geist und Inhalt des Dienstvertrags durch die Thatsache der Anstellung sich eine Uebertragung des Eigenthums an der Erfindung und des damit verbundenen Einspruchsrechts vollzogen, resp. die Einwilligung zur Patentnahme im Sinne des §. 5 stattgefunden hat, oder ob eine beschränkte Uebertragung des Anspruchs auf Patent-Ertheilung, oder endlich nur eine Beschränkung der Wirkung des Patentes im Sinne des §. 4 anzunehmen ist. Ist ein Beamter zum Zwecke der Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen angestellt oder in einer Eigenschaft thätig, die eine zur Patentirung geeignete Erfindung unzweifelhaft als das Resultat der innerhalb seiner Berufsobliegenheiten und im Interesse seiner Behörde, seines Prinzipals ausgeübten Thätigkeit erscheinen läßt, so kann der Dienstherr offenbar aus einem solchen Dienstverhältniß gewisse Rechte herleiten. Daß die Behörde in diesem Falle die Ertheilung des Patentes für sich in Anspruch nehmen könne, läßt sich nicht absolut behaupten — contra Dambach §. 3 Nr. 7 —; das Interesse der Behörde kann sich erschöpfen in dem ungehinderten Gebrauch des Gegenstandes der Erfindung (§. 4), während das Interesse einer Fabrik gleichzeitig und wesentlich auf Versagung des Gebrauchs durch andere abzielen kann. In beiden Fällen kann die Prüfung des Inhalts des Dienstvertrags durch die Rücksicht auf das Interesse des Dienstherrn bedingt werden. Die Erfindung kann ferner so geartet sein, daß sie einerseits den Interessen der betreffenden Behörde oder des jeweiligen Dienstherrn dient, für diese Ersparnisse oder direkte Vortheile verursacht, andererseits aber allgemein anwendbar ist und eine gewerbliche Verwerthung ganz außerhalb der Geschäftsbetriebs-Sphäre des jeweiligen Dienstherrn gestattet. Auch in dieser Richtung kann die Auslegung des Dienstvertrags bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen dem Angestellten und dem Dienstherrn beeinflußt werden, wie dies durch ein Urtheil des Circuit Court of the United States, District of Massachusetts, — Patentblatt 1879 Nr. 3 — in einem prägnanten Rechtsfalle konsequentermaßen entschieden wird: Der Kläger, Inhaber einer Fabrik zur Anfertigung von Weiß- und Wollen-Konfektions-Waaren, hatte einen Maschinisten mit dem Auftrage angenommen, Maschinen zum Fälteln, Rüchen und Brennen, sowie alle anderen zur Anfertigung der Artikel nöthigen Vorrichtungen und Maschinen anzufertigen und in Stand zu halten. Beide Theile schienen, wie der Richter annimmt, es als selbstverständlich angesehen zu haben, daß Kläger den alleinigen Nutzen aus denjenigen Patenten ziehe, welche auf kleine Vorrichtungen an Näh- und anderen Maschinen ertheilt wurden, um diese zur Anfertigung von Fältelungen und Rüchen geeignet zu machen, da diese Einrichtungen dem Spezialgeschäfte des Klägers entsprachen, übri-

gens auch die Kosten der Patente von dem Letzteren getragen wurden. Zwei Patente waren indessen dem Kläger auf solche Erfindungen seines Maschinisten ertheilt, welche an Nähmaschinen allgemein anwendbar sind, indem sie verbesserte Bewegungsmechanismen dieser Maschinen bilden. Diese Patente wurden von dem Kläger licenzweise vorerst durch Ueberlassung an andere Fabriken verwerthet. Auf Grund besonderer erwiesener Verabredungen wurde erkannt, daß sowohl dem Kläger als dem von ihm angestellten Maschinisten ein Anspruch auf die Hälfte der beiden Patente zustehe d. h. jeder sie verwerthen könne, doch wurden hiebei folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt, welche mit obigen Ausführungen übereinstimmen:

Die Thatsache der Beschäftigung an sich verleiht dem Arbeitgeber noch kein Anrecht auf Patente für Erfindungen, welche der Arbeitnehmer machte, während er im Dienste des Ersteren stand;

ein Arbeiter, welcher angestellt ist, um Verbesserungen an den besonderen Maschinen einer Weiß- und Wollen-Konfektions-Waaren-Fabrik zu machen, deren Nutzen allein der Arbeitgeber zieht, verliert keines seiner Rechte an den Patenten für Erfindungen, welche allgemein anwendbar und nicht auf die Konstruktionsbesonderheiten der Maschinen der Fabrik beschränkt sind;

die einzelnen Kontraktbedingungen können zur Wirkung haben, daß dem Arbeitgeber gestattet ist, die von dem Arbeiter während dessen Dienst bei ihm erfundenen und in Betrieb gesetzten Maschinen anzuwenden, es wird ihm aber dadurch an sich noch kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Erfindung oder das ertheilte Patent übertragen.

Die von Gareis §. 3 Nr. II aufgestellte Beschränkung auf die beiden Fälle, daß es unmöglich ist, das erfindende Individuum zu ermitteln, oder daß ein auf die Uebertragung der Erfindung abzielender Vertrag vorliegt, ist offenbar zu eng. Im ersten Fall würde der Umstand, daß der Patentsucher im Dienstverhältnisse zu einem Anderen stehe, nicht der durchschlagende Gesichtspunkt sein, sondern die Thatsache, daß eine Entlehnung stattgefunden hat. Im Zweifel ist allerdings der Beamte wie jeder Dritte berechtigt, seine Erfindung im eigenen Interesse zu verwerthen; in diesem Sinne ist der Satz, daß Erfindungen von Beamten und Bediensteten in der Regel als über den Dienstvertrag hinausgehend anzusehen sind, zuzugeben. Aber zweifellos hat der Dienstvertrag des Telegraphenbeamten, welcher zum Zweck der Vervollkommnung der Apparate als technischer Beamter angestellt ist, eine den Anspruch auf Ertheilung des Patentes oder das Recht aus dem Patente beschränkende Wirkung bezüglich einer Erfindung, die gerade in einer solchen Vervollkommnung besteht, selbst wenn ein auf diese Beschränkung ausdrücklich gerichteter Vertrag nicht besteht, wenn der Anstellungsvertrag über die Patentirung vollkommen schweigt und trotzdem es feststeht,

daß die betreffende Erfindung auf das bestimmte Individuum zurückzuführen ist. Ein Expedient hingegen oder ein bei der Telegraphenverwaltung angestellter nicht technischer Beamter, welcher einen Schreibapparat, einen Signalapparat oder dgl. erfindet, würde ein Patent nachsuchen können, ohne daß aus dem Inhalte des Anstellungsvertrags ein Einspruch hergeleitet werden könnte (d. h. ein Einspruch, welcher die Uebertragung irgend welcher Rechte zur Grundlage hätte), sofern die Erfindung als Ausfluß einer selbständigen Thätigkeit neben der eigentlichen Amts- und Berufsthätigkeit anzusehen und ihr wesentlicher Inhalt nicht den Einrichtungen, Geräthschaften ꝛc. der Verwaltung entnommen ist, d. h. nicht eine nachweisbare und nachzuweisende Entlehnung stattgefunden hat. Der Unterschied der beiden Fälle besteht eben darin, daß die Gegenleistung des Beamten, welcher zur Vervollkommnung der Apparate angestellt ist, in letzterer nicht erschöpft ist, sondern auch die volle Ausnutzung und Verwerthung derselben mit umfaßt.

In diesem Sinne wird in einem Erkenntnisse des Tribunal civil de Paris vom 15. Juni 1878 — Patentblatt 1879 Nr. 8 — ausgeführt:

„In Erwägung, daß nach der Behauptung der Telegraphen-Behörde, da M. im Augenblicke, wo er seinen Apparat erfand, ein Beamter dieser Behörde war, seine Erfindung dem Staate gehören oder der Staat wenigstens ein Miteigenthumsrecht an derselben haben soll, welches ihm die Benutzung gestatte; . . . . .

in Erwägung — anlangend den Anspruch der Behörde, sich als Miteigenthümerin eines von einem ihrer Beamten erlangten Patentes zu betrachten —, daß, wenn auch, wie allgemein anerkannt wird, ein unter dem Befehl und auf Kosten eines Arbeitgebers arbeitender Gehülfe, welcher sich der ihm zur Verfügung gestellten Ausführungsmittel bedient und im Verlaufe der ihm in Auftrag gegebenen Versuche eine Entdeckung macht, zum Schaden seines Arbeitgebers und gegen dessen Vortheil das ausschließliche Eigenthum an seiner Erfindung nicht beanspruchen darf, dieser Fall doch untergebens nicht paßt;

daß letzterer, obgleich Verwaltungsbeamter, seine Forschungen weder auf Rechnung noch nach den Anweisungen der Behörde angestellt hat;

daß er nicht durch im Dienste gemachte praktische Versuche, sondern nach außerhalb der Dienstzeit gemachten theoretischen Studien auf seine Erfindung kam;

daß die Behörde seine Versuche zwar ohne Zweifel mit Wohlwollen ansah, daß er aber von ihr weder jene Mitwirkung, noch jene Anleitung, noch jene pecuniäre Beihülfe fand, welche einen Arbeitgeber zum Theilnehmer an der Erfindung eines Untergebenen machen;

daß die Behörde . . . . . . dem (Beamten) M. nur auf Grund des Reglements den Urlaub ertheilte, welchen er zur Fortführung seiner Arbeiten verlangte;

daß sie folglich jetzt einen Anspruch an eine Erfindung nicht erheben darf, welche außerhalb ihres Wirkungskreises erfolgte und welcher sie fremd blieb, und daß sie sich durch Berufung auf diesen Anspruch dem Vorwurf, die Erfindung widerrechtlich benutzt zu haben, nicht entziehen kann."

Welche Rechte nach Geist und Inhalt des Anstellungsvertrags der Behörde, dem Dienstherrn zustehen, deckt sich mit der obenerwähnten Frage, worauf die Gegenleistung des Angestellten nach der Absicht der Partheien im Hinblick auf die besonderen factischen Verhältnisse sich erstrecken sollte. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, in welcher Form diese Rechte im Streitfalle geltend zu machen sind: das Interesse einer Behörde kann sich darin erschöpfen, daß ihr die Anwendung eines bestimmten Verfahrens, die Benutzung des Gegenstandes der Erfindung (§. 4) ermöglicht wird. Die Ausübung dieses Rechts würde der Patentirung für den Angestellten nicht entgegenstehen, vielmehr nur eine Beschränkung der Wirkung des Patentes nach §. 4 zur Folge haben und könnte im Wege der Einrede gegen die Klage des Patentinhabers geltend gemacht werden, indem eine Erlaubniß des letzteren behauptet wird. Würde eine solche Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung in dem Dienstvertrage gefunden, so würde übrigens auch das Interesse der fiscalischen Verwaltung oder des Fabrik- überhaupt des Dienstherrn, den Gegenstand der Erfindung durch Dritte ausführen zu lassen, um ihn demnach selbst in Benutzung nehmen zu können, mit berücksichtigt werden müssen. Es ist nicht zu verkennen, daß mit diesem Zustande der Schwebe ein großes Risico im Hinblick auf die zur Benutzung und Anwendung der Erfindung nothwendigen Einrichtungen verbunden sein kann. Da aber die Befugniß zur Benutzung der Erfindung, das Recht des Patentinhabers in keiner Weise alterirt und ein Streit hierüber nicht zur Cognition des Patentamts, sondern der ordentlichen Gerichte gehört, so kann dieselbe auch nicht im Einspruchsverfahren geltend gemacht werden; dagegen kann der Einspruch auf Grund eines weitergehenden Rechts, nämlich auf Grund eines Miteigenthumsrechts, erhoben werden. Der Nachweis dieses Rechts durch Berufung auf den Dienstvertrag würde genügen, um die Ertheilung des Patentes an den Anmelder zu inhibiren; das Patent würde in diesem Falle an nur beide nachweislich Berechtigten ertheilt werden können, so daß deren gemeinsamer Antrag erforderlich wäre; vgl. Anm. 9 unten.

(Das Recht der Mitbenutzung kann auch unter Berufung auf §. 5

des Gesetzes beansprucht werden, begründet aber weder einen Einspruch, noch die Nichtigkeitsklage; vgl. §. 5.)

Das Interesse der Behörde kann endlich ein noch weitergehendes sein und die ausschließliche Benutzung resp. Anwendung der Erfindung zum Gegenstande haben, z. B. wenn es sich um ein Verfahren zur Herstellung einer Zündmasse handelt, und das Interesse anderer Arbeitgeber wird meistens dahin gehen. Die Geltendmachung dieses Rechts kann abgesehen von der Patentnachsuchung in eigenem Namen im Wege des Einspruches oder der Nichtigkeitsklage unter vorheriger Patentanmeldung oder endlich im Rechtswege mit dem Antrage auf Uebertragung des Anspruchs auf Ertheilung des Patentes bez. des Rechts aus dem Patente (§. 6) erfolgen.

Inwiefern es wünschenswerth erscheint, daß die fiscalischen Verwaltungen von dem Rechte, selbst Patente auf Erfindungen ihrer Beamten zu nehmen, nicht zu häufig Gebrauch machen — vgl. Patentblatt 1879 Nr. 3 —, diese Frage gehört nicht zur Interpretation des Gesetzes. Jedenfalls empfiehlt es sich für Behörden und Privatarbeitgeber, welche an den technischen Fortschritten und Verbesserungen ihrer Angestellten ein wesentliches Interesse haben, dem Dienstvertrage entsprechende Vereinbarungen einzuverleiben.

Die vorstehenden Ausführungen haben durch ein neueres Erkenntniß des Kaiserlichen Patentamts vom 2. Januar 1879 — abgedruckt Patentblatt 1879 Nr. 20 — ihre Bestätigung erfahren. Bei einer Actiengesellschaft für Centralheizungs-, Wasser- und Gas-Anlagen war der Ingenieur J. bis zu seinem am 30. Januar 1878 erfolgten Tode als technischer Director, der jetzige Metalldrehereibesitzer O. bis zum 1. Juli 1878 als Werkmeister angestellt. J. erhielt auf ein Absperrventil mit Entwässerungsvorrichtung für Wasserleitungen im Juni 1877 verschiedene Landespatente, welche auf seinen Antrag in ein Reichspatent umgewandelt wurden. Nach dem Tode des Patentinhabers J. ging das Patent auf seinen unmündigen Sohn über. Sowohl die Landespatente als das Reichspatent sind bisher weder von dem ersten Erwerber noch von seinem Rechtsnachfolger, sondern ausschließlich und ohne Gewährung einer Entschädigung an den Patentinhaber von der erwähnten Actien-Gesellschaft ausgenutzt worden.

O. stellte gegen den Minorennen J. vertreten durch seinen Vormund die Nichtigkeitsklage an und stützte dieselbe auf die Behauptung, daß fast sämmtliche technischen Kräfte der Gesellschaft bemüht gewesen seien, einen zweckmäßig construirten Niederschraubventilhahn mit selbstthätiger Entwässerung, der ein Bedürfniß für die Gesellschaft gewesen, zu erfinden, und es ihm während seiner Anstellung bei obiger Gesellschaft gelungen sei, die Constructionen des patentirten Absperrventils in Zeichnung und Modell

herzustellen. Nachdem er der Direction Mittheilung hiervon gemacht, seien die Hähne im Reinen gezeichnet worden, wobei er dem Zeichner speciell die bezüglichen Angaben zu machen gehabt, da den übrigen Technikern der Gesellschaft die Eigenschaften der Erfindung noch unbekannt gewesen. Ohne sein Wissen habe J. die Patentertheilung nachgesucht, auch sei über die Abtretung seiner Erfinderrechte an diesen oder an die Gesellschaft mit ihm keine Abmachung getroffen worden. Er habe endlich zwar das Modell in der Fabrik gefertigt, die Zeichnungen und Skizzen aber in seiner Privatwohnung außerhalb der Geschäftszeit ohne Mitwirkung eines Arbeiters oder Beamten der Gesellschaft entworfen und ausgeführt. Bei seiner Anstellung habe er einen förmlichen Contrakt mit der Gesellschaft nicht abgeschlossen. Seitens des Nichtigkeitsbeklagten wurde eingewendet, die Erfindung sei in der Fabrik der Gesellschaft gemacht, verbessert, ausgeführt und vervollkommnet worden, so daß verschiedene Arbeiter und Beamte dabei mitgewirkt hätten; die Gesellschaft habe ihren Obermeister G. mit der Anfertigung eines Absperrventils mit Entwässerungsvorrichtung beauftragt. G. habe sich zu diesem Zweck der Hülfe des Nichtigkeitsklägers bedient. Nachdem der kaufmännische Director der Fabrik K., der als Ingenieur daselbst angestellte Techniker R. und der vorgenannte G. als Zeugen vernommen wurden, erkannte das Patent-Amt nach Abweisung mehrerer im Rechtswege geltend zu machender Anträge zur Sache:

Der zur Competenz des Patentamts gehörige Antrag, dem Nichtigkeitsbeklagten das dem Ingenieur J. unter Nr. . . . ertheilte Reichspatent zu entziehen, bezweckt, das letztere gemäß §. 10 des Patentgesetzes für nichtig erklären zu lassen. Dieser Antrag gründet sich auf Nr. 2 des §. 10, wonach die Nichtigkeitserklärung eintritt, wenn sich ergibt, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Die hierin aufgestellten Voraussetzungen des Antrags auf Nichtigkeitserklärung sind im vorliegenden Falle theilweise als vorhanden anzunehmen. Durch die Beweisaufnahme in Verbindung mit den Erklärungen der Parteien ist festgestellt, daß der Ingenieur J. das patentirte Absperrventil nicht erfunden hat. Durch das Zeugniß von K. und G. ist erwiesen, daß der erstere die Anregung zur Erfindung gegeben hat, indem er Beamten der Fabrik, welcher er als kaufmännischer Director vorstand, die Aufgabe stellte, ein Absperrventil zu construiren, welches sich von den damals vorhandenen durch seine Tauglichkeit zur Erreichung bestimmter bisher nicht erfüllter Zwecke unterscheiden sollte.

Durch die Aussage von G. ist ferner festgestellt, daß der Nichtigkeits-

kläger den speciellen Antrag zur Lösung der gestellten Aufgabe erhalten und dieselbe insofern gelöst hat, als er das in den Figuren 3 und 4 der Patentzeichnung abgebildete Ventil hat ausführen lassen. Das letztere ist, wie seine Vergleichung mit den Figuren 1 und 2 ergibt, der Hauptbestandtheil der Erfindung; diese beiden Abbildungen unterscheiden sich von den Figuren 3 und 4 nur durch unwesentliche Abweichungen. Durch das Zeugniß von R. wird außer Zweifel gestellt, daß der Nichtigkeitskläger allein es gewesen ist, welcher ihn durch Uebergabe einer Skizze und durch Hinzufügung der erforderlichen Erläuterungen in den Stand zu setzen vermochte, eine technisch brauchbare Zeichnung des Ventils anzufertigen. Diese Thatsachen führen zu der Annahme, daß der Nichtigkeitskläger das patentirte Absperrventil erdacht und erst durch seine hierüber gemachten Angaben die Herstellung desselben ermöglicht hat, daß er also der Erfinder dieses Ventils gewesen ist.

Gleichwohl berechtigt dieser Sachverhalt den Nichtigkeitskläger nicht, den fraglichen Antrag zu stellen.

Das Patentgesetz bestimmt in §. 27, daß im Falle des §. 10 Nr. 2 nur der Verletzte zu dem Antrage auf Erklärung der Nichtigkeit berechtigt ist. Verletzt wird durch die im §. 10 Nr. 2 bezeichneten Handlungen nur derjenige, welcher über eine Erfindung zu verfügen berechtigt ist.

Dieses Verfügungsrecht mangelte dem Nichtigkeitskläger.

Der letztere stand zu der Zeit, als die Erfindungsaufgabe gestellt und die Erfindung gemacht wurde, als Werkmeister im Dienste der vorhin erwähnten Actiengesellschaft. Das Vertragsverhältniß, in welches er durch Uebernahme dieses Dienstes zu der Gesellschaft getreten war, legte ihm die Verpflichtung auf, alle ihm innerhalb des Geschäftsbereichs der Gesellschaft von derselben aufgetragenen Arbeiten auszuführen, ohne dafür eine andere Vergütung als den bedungenen Lohn und ohne ein Recht auf Verwerthung der Erzeugnisse seiner Arbeiten für eigene Rechnung beanspruchen zu dürfen; nach den allgemeinen für die Dienstmiethe maßgebenden Rechtsgrundsätzen fielen diese Arbeitserzeugnisse vielmehr der Gesellschaft zur freien Verfügung anheim. Dies gilt in gleichem Maße von den Producten körperlicher Thätigkeit, wie von den Erzeugnissen geistiger Arbeit. Der Nichtigkeitskläger konnte demgemäß an den letzteren, soweit es sich um eine ihm von der Gesellschaft aufgetragene Arbeit handelte, ein Urheberrecht nicht erwerben.

Die abweichende Auffassung, von welcher der Nichtigkeitskläger ausgeht, hat zur Unterlage den in der Literatur allerdings von manchen Seiten vertretenen Gedanken, daß derjenige, welcher während seiner Beschäftigung im Dienste eines gewerblichen Unternehmers eine Erfindung macht,

unter allen Umständen zur eigenen Ausnutzung derselben berechtigt und der Unternehmer nicht befugt sei, sich die Vortheile der Erfindung anzueignen. In solcher Allgemeinheit ist dieser Gedanke unhaltbar. Es steht zwar außer Zweifel, daß Beamte und Arbeiter von gewerblichen Unternehmern unter gewissen Voraussetzungen Erfindungen machen können, auf deren Verwerthung der Unternehmer keinen Rechtsanspruch hat; allein eine allgemein gültige Regel läßt sich hieraus nicht abstrahiren. Wenn jemand, während er im Dienste eines derartigen Unternehmers steht, außerhalb der Zeit, welche er diesem Dienste zu widmen hat, außerhalb der Räume, welche ihm zu seinen Dienstverrichtungen angewiesen sind, ohne Betheiligung anderer bei demselben Unternehmen beschäftigter Personen und ohne Benutzung der zu diesem Unternehmen gehörigen und für den Betrieb desselben bestimmten Werkzeuge und Arbeitskräfte einen patentfähigen Gegenstand erdenkt und ausführt, so erwirbt er dadurch ein Erfinderrecht, welches ihm allein gebührt und von dem Dienstherrn in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann; denn es fehlt in diesem Falle an jedem Zusammenhang zwischen der Erfindung und den durch den Dienstvertrag begründeten Rechten des Unternehmers. In dem Maße aber, in welchem statt der eben angeführten Voraussetzungen die entgegengesetzten Platz greifen, gestaltet sich die Rechtslage für den Erfinder ungünstiger. Eine scharfe Grenze dafür, wieviel von jenen Voraussetzungen mindestens zutreffen müssen, um eine sichere Entscheidung zum Vortheil des Erfinders oder des Unternehmers zu ermöglichen, läßt sich nach allgemeinen Gesichtspunkten nicht ziehen; sie kann nur in jedem einzelnen Fall durch sorgsame Abwägung der concreten thatsächlichen Verhältnisse gefunden werden. Nur ein leitendes Prinzip ist dabei unbedingt festzuhalten: besteht die Erfindung in einer Arbeit, welche der Erfinder in Folge seines Dienstvertrages auszuführen oder nach der Ausführung dem Dienstherrn zu überlassen verpflichtet war, so erwirbt er kein Urheberrecht an der Erfindung. Dieser Grundsatz hat Anerkennung im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, §. 2, gefunden, wonach bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, der letztere, wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle gilt. Das Patentgesetz hat eine solche Präsumtion nicht aufgestellt, um einer freien Würdigung der erwähnten thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles Raum zu lassen; daraus darf aber nicht, wie

von mancher Seite geschehen ist, gefolgert werden, daß bei Entscheidung der streitigen Frage die Rücksicht auf die aus dem Dienstvertrage sich ergebenden Rechte und Pflichten außer Betracht zu lassen sei.

Erwägt man den Sachverhalt im vorliegenden Falle, so zeigt sich, daß er für den Nichtigkeitskläger durchaus ungünstig gestaltet ist. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß er den Auftrag zur Erfindung von einem Director der Gesellschaft, seiner Dienstherrin, erhalten hat, daß die erste vollständige Zeichnung des Absperrventils von einem Zeichner der Gesellschaft hergestellt ist, daß über die demselben zu gebende Einrichtung Beamte der Gesellschaft sowohl unter einander als auch mit dem Nichtigkeitskläger berathen haben, und daß dieser das erste Exemplar des Ventils nicht allein, sondern im Verein mit Arbeitern der Gesellschaft ausgeführt hat.

Zu den Kosten, welche die Herstellung und Ausführung der Erfindung verursachte, hat der Nichtigkeitskläger nichts beigetragen. Unter diesen Umständen muß angenommen werden, daß er die Erfindung nicht für sich, sondern für die Gesellschaft gemacht hat. Hätte er ein Patent auf das Absperrventil nachgesucht, so hätte er damit seinen Dienstvertrag verletzt und in das Recht der Gesellschaft eingegriffen. Wenn also jemand dadurch, daß J. das Patent genommen, verletzt worden ist, so ist dies nicht der Nichtigkeitskläger, sondern die Gesellschaft gewesen. Die letztere aber hat einen Nichtigkeitsantrag nicht gestellt.

Dazu kommt ein anderer, die Nichtigkeitsklage ausschließender Grund. Zur Anstellung der letzteren ist derjenige, welchem die Erfindung gehört, nach dem Patentgesetz §. 10 Nr. 2 nur dann befugt, wenn der wesentliche Inhalt der Patentanmeldung seinen Beschreibungen, Zeichnungen rc. ohne seine Einwilligung entnommen worden ist. Selbst wenn dem Nichtigkeitskläger ein Urheberrecht an der Erfindung zuzuerkennen wäre, würde ihm der Umstand entgegenstehen, daß er zur Nachsuchung des dem Ingenieur J. ertheilten Patentes seine Einwilligung gegeben hat. Durch das Zeugniß von N. ist festgestellt, daß ihm der Nichtigkeitskläger ohne Widerrede die erste Zeichnung des Ventils ausgehändigt und die erforderlichen Erläuterungen dazu gegeben hat, als N. dies von ihm verlangte, um eine correcte Zeichnung des Gegenstandes für die Fabrik der Gesellschaft anzufertigen, und daß der Nichtigkeitskläger dabei nur den Vorbehalt demnächstiger Rückgabe der ersteren Zeichnung gemacht hat. Ueberdies hat der Nichtigkeitskläger zugestanden, er habe damals gewußt, daß auf das von ihm erfundene Ventil ein Patent nachgesucht werden sollte. Hätte er dies verhindern wollen, so hätte es in seiner Macht gelegen, durch Zurückhaltung der erwähnten Zeichnung und der zum Verständniß derselben erforderlichen Erläuterungen die Nachsuchung des Patents durch einen Andern als ihn

selbst unmöglich zu machen. Da er das Gegentheil gethan hat, so muß angenommen werden, daß er mit der Patentanmeldung einverstanden gewesen ist; dies Einverständniß ist eben die Einwilligung, von welcher das Patentgesetz spricht.

Die Anträge des Nichtigkeitsklägers sind mithin, als nach allen Richtungen hin unbegründet, sämmtlich zurückzuweisen.

7. Die Beamten des Patentamts sind von der Erwerbung eines Patents nicht ausgeschlossen. Die Aufnahme einer entgegenstehenden Bestimmung würde eine den Zwecken des Gesetzes entsprechende Zusammensetzung des Patentamts, insbesondere die Mitwirkung geeigneter nicht ständiger Mitglieder sehr erschwert haben. Vgl. übrigens §. 14.

8. Der Anspruch des ersten Anmelders erstreckt sich auf die Ertheilung des Patentes, welches den in dem Antrage bezeichneten Gegenstand (Erfindung) schützen soll. Vgl. §. 20 und Anm. 11. Die Ertheilung des Patentes erfolgt lediglich nach dem Inhalte der Anmeldung. Eine örtliche Beschränkung oder eine Beschränkung bezüglich der Art der Ausbeutung durch mehrere Berechtigte ist unzulässig. Eine solche Beschränkung kann nur den Gegenstand besonderer Verträge bilden, deren Auslegung zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehört. Vgl. §. 6 und folg. Anm. Dagegen kann eine sachliche Beschränkung durch das Patentamt eintreten; vgl. Anm. 17 unten.

9. Die Anmeldung kann von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgehen. In diesem Falle steht der Anspruch auf Ertheilung des Patentes denselben gemeinschaftlich zu. Dieser Anspruch ist insofern untheilbar, als nur ein Patent auf Grund der Anmeldung ertheilt werden kann; dagegen stellt sich der Anspruch nach erfolgter Anmeldung als ein veräußerliches Vermögensrecht dar. Ueber die Folgen bezüglich der Ausübung dieses gemeinschaftlichen Vermögensrechts vgl. §. 6. Bezüglich der Entstehung und der Erlöschung des Anspruchs ist hier nur zu bemerken, daß die Anmeldung eines Erfindungsbesitzers durch den Einspruch eines Mitbesitzers wirkungslos gemacht werden kann. Sind mehrere Erfindungsbesitzer vorhanden, so kann nur eine gemeinsame Anmeldung zur Patentertheilung führen, jeder derselben ist zum Einspruch der Entlehnung berechtigt (vgl. Anm. 6 oben). Ist die Anmeldung gemeinschaftlich erfolgt, so ist jeder der Anmelder zur Zurückziehung der Anmeldung berechtigt. Diese Zurückziehung kann aber nicht lediglich als ein Verzicht des Betreffenden angesehen werden, so daß der Anspruch nunmehr auf den andern socius allein überginge. Als Subjekt der Anmeldung erscheinen der Patentbehörde gegenüber die mehreren Antragsteller; diese sind gemeinschaftlich Träger der Erfindung in ihrer Totalität. Da der Anspruch,

welcher aus der Anmeldung erwächst, übertragbar ist, so kann durch darauf gerichtete Rechtshandlungen der eine Anmelder seinen idellen Theil jenes Vermögensrechts auf seinen socius oder einen Dritten übertragen; es kann ferner im Wege der Theilungsklage eine Auseinandersetzung stattfinden, die bloße Zurücknahme der Anmeldung eines der Mitbesitzer und Anmelder hat aber auch den Verlust des Anspruchs des anderen Anmelders zur Folge, eine Accrescenz findet nicht statt — contra Kohler Nr. 119. — Will sich der Mitbesitzer einer Erfindung gegen diese Gefahr schützen, so muß er sich durch dahin abzielende vorherige Vereinbarung die Einwilligung seines Mitbesitzers sichern. Ebenso wie das Einspruchsrecht — vgl. Anm. 3 oben — ist der Anspruch auf Ertheilung des Patentes d. h. des beantragten Patentes an den Besitz und die Person der Erfindung gebunden. Durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todeswegen kann der Mitbesitz der Erfindung übertragen und an Stelle eines Mitbesitzers ein anderer substituirt werden. Die Zurücknahme des Antrags Seitens eines Mitbesitzers macht aber die ganze Anmeldung hinfällig, da die mehreren Anmelder in ihrer Gesammtheit als Träger der Erfindung pro partibus indivisis erscheinen. Dies schließt nicht aus, daß durch Verzicht des einen Anmelders der Anspruch auf die anderen Mitantragsteller übergeht, sofern in der Form des Verzichts ein auf Uebertragung des Anspruchs gerichtetes Rechtsgeschäft zu erkennen ist.

Eine Anwachsung findet nur mittelbar statt, sofern der Anspruch auf Ertheilung des Patentes durch Erbgang auf mehrere Miterben überging und einer der letzteren auf die Erbschaft verzichtet. In diesem Falle ist es aber nicht der Verzicht auf den mit der Anmeldung des Erblassers verbundenen Anspruch auf Ertheilung des Patentes, sondern der Verzicht auf die Erbschaft, zu deren Aktivmasse der Anspruch gehört, welcher den Uebergang des letzteren auf die übrigen Miterben zur Folge hat; hier erscheinen nach Fortfall des einen Miterben die übrigen als Träger der Persönlichkeit des Erblassers. Würde ein Miterbe, ohne auf die Erbschaft zu verzichten, die Anmeldung zurückziehen, um die Ertheilung des Patentes zu vereiteln, so bliebe die Anmeldung in diesem Falle zu Recht bestehen, weil die Beibehaltung der Erbesqualität und der Verzicht auf den zur Erbmasse gehörigen Anspruch unvereinbar erschiene, erstere vielmehr als Einwilligung zur Patentirung der Miterben als Träger der Persönlichkeit des Erblassers anzusehen wäre.

Der einseitige Verzicht eines Anmelders kann einen Anspruch auf Schadensersatz für die übrigen socii begründen.

Hat beispielsweise, wie dies häufiger der Fall sein wird, der eine Anmelder das Kapital zu Versuchen ꝛc. hergegeben, der andere die Erfindung

gemacht und der letztere tritt nach der Anmeldung von dem Antrage auf Patentertheilung ausdrücklich zurück, so kann der erstere nun nicht ohne Weiteres die Ertheilung des Patentes für sich beantragen. Es bedarf einer neuen Anmeldung und der wiederholten Einreichung der nothwendigen Beschreibung. Ueber die bei der vorausgegangenen Anmeldung hinterlegte Beschreibung würde der eine der beiden Anmelder nicht einseitig verfügen können; seinem Antrage, die hinterlegte Beschreibung als die seinige anzusehen, dürfte das Patentamt nicht entsprechen und deren Offenlegung müßte inhibirt werden. Erfolgt eine neue Anmeldung und eine wiederholte Hinterlegung der Beschreibung, so kann dem Einspruch des früheren Mitanmelders die Einrede bez. die Replik der Einwilligung entgegengesetzt werden, falls eine solche nach den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen begründet erscheint. Die hinterlegten Beschreibungen können auch unter derselben Voraussetzung auf Betreiben des einen socius mit Beschlag belegt und die Uebertragung derselben und damit die der Erfindung klageweise vor den ordentlichen Gerichten begehrt werden. Die Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Anmeldung könnte aber ebensowenig wie die Uebertragung der Erfindung beim Mangel vollständiger Beschreibungen als rein persönliche Handlung exequirt werden; dieselbe löste sich vielmehr in eine solche zur Restitution des Geleisteten und zum Schadensersatz auf. Ginge andererseits der Verzichtende dazu über, die Erfindung nunmehr aufs Neue in eigenem Namen zur Anmeldung zu bringen oder durch einen andern zur Anmeldung bringen zu lassen, so kann der frühere Mitanmelder Einspruch erheben oder aber nach Ertheilung des Patentes das Miteigenthum an demselben klageweise nach §. 6 verfolgen — vgl. unten die amerikanische Gesetzgebung.

Im Uebrigen vgl. §. 5 und §. 9.

10. Derjenige, welcher z u e r s t die Erfindung zur Patentirung angemeldet hat, hat Anspruch auf Ertheilung des Patentes. Das Gesetz und dessen Materialien geben keine Handhabe zur Bestimmung der P r i o r i t ä t der Anmeldung. Der bei der Enquete gemachte Vorschlag, für eine von mehreren selbstständig gemachte Erfindung, wenn sie von ihnen am selben Tage angemeldet wird, ein gemeinsames Patent zu ertheilen, wurde abgelehnt, nachdem auf den hierdurch ermöglichten Mißbrauch hingewiesen worden war — Enq. pag. 77 —. Die Frage ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Selbstredend kann eine zur Ausführung des Gesetzes erlassene Verordnung betreffend den Geschäftsgang des Patentamts — Patentblatt 1877 Nr. 1 — für die Priorität mehrerer nachweislich gleichzeitiger Anmeldungen n i c h t maßgebend sein. Der §. 16 jener Verordnung vom 18. Juni 1877 bestimmt:

„Geschäftssachen, welche während der Dienststunden der Bureaus eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden, von den dazu bestimmten Beamten nach der Reihe des Eingangs, oder, wenn diese nicht feststeht, nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit einer laufenden Nummer und dem Datum zu versehen."

Die Eröffnung und das Präsentatum des Beamten ist schon nach dem Wortlaut dieser Verordnung nur dann entscheidend, wenn der Eingang nicht feststeht. Hierdurch wird im Zweifel der Beweis der Priorität erbracht; aber jeder Gegenbeweis ist zulässig. Die Eröffnung und Präsentation können von Zufälligkeiten abhängig sein, während das Gesetz die erste Anmeldung maßgebend sein läßt. Eine Anmeldung ist vorhanden, wenn die objective Möglichkeit der Kenntnißnahme vorhanden ist. Für Anmeldungen, welche am gleichen Tage eingingen, entscheidet die Stunde des Eingangs; für Anmeldungen, welche zur gleichen Stunde eingingen, entscheidet das Präsentatum des betreffenden Beamten, insofern dieselben nicht gleichzeitig eingehen; liegen aber beide Anmeldungen vor resp. werden mehrere Anmeldungen gleichzeitig übergeben, so ist die Priorität weder von dem Belieben des mit der Eröffnung betrauten Beamten, noch dem Zufalle abhängig; vielmehr ist für jeden Anmelder der Anspruch begründet und die Ertheilung mehrerer selbstständiger Patente auf dieselbe Erfindung ist nach dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes nicht ausgeschlossen — sic Kohler Nr. 40, Landgraf §. 3 Nr. 5, Gareis §. 3 I, contra Dambach §. 3 Nr. 3, Klostermann §. 3, V. — Patentgesuche, welche nach den Dienststunden des einen und vor den Dienststunden des anderen Tages eingingen, würden als gleichzeitig eingegangen erachtet werden müssen, da erst mit dem Wiederbeginn der Dienststunden die objective Möglichkeit der amtlichen Kenntnißnahme anzunehmen ist. Die Gleichzeitigkeit der Erfindung ist jedenfalls irrelevant.

11. Ueber die nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgte Anmeldung vgl. §. 2 Anm. 5. Hiernach ist die Priorität der Anmeldung und deren Wirkung im Falle des §. 21 an den Zeitpunkt der Ergänzung der Anmeldung gebunden. Kohler — Nr. 39 — will die Motive in diesem Falle als Auslegungsmittel nicht gelten lassen und hebt insbesondere hervor, daß, wenn bei einer Verbesserung der Anmeldung letztere nicht ex tunc wirken solle, die ganze Bestimmung überflüssig erscheine und ihr Zweck durch eine neue Anmeldung erreicht würde. Aus dem Zusammenhang der Motive geht jedoch hervor, daß die fragliche Bestimmung wesentlich eine Erleichterung für den Patentsucher herbeiführen sollte, die auch dadurch herbeigeführt wird, daß keine neue Anmeldungsgebühr zu zahlen ist, eventuell

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

keine neuen umfangreichen Beschreibungen und Zeichnungen zu liefern sind ꝛc. Sollte der gesetzlichen Bestimmung eine andere Tragweite gegeben werden, als sie in den in allen Stadien der Berathung des Gesetzes unwidersprochen gebliebenen Motiven niedergelegt ist, so mußte der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung anders formulirt werden [1]).

12. Die Erfindung, welche zur Anmeldung gebracht wird, kann sich als selbstständige Erfindung oder als Verbesserung einer anderen Erfindung darstellen. Besondere Bestimmungen über s. g. Verbesserungspatente erschienen nach dem Vorschlage der Enquete-Commission — Enqu. pag. 59 — nicht erforderlich. Es sind nur gewisse Erleichterungen für den Inhaber eines selbstständigen Patentes in Bezug auf Verbesserungen der bereits patentirten Erfindung statuirt worden; vgl. §. 7. Abgesehen hiervon findet eine Unterscheidung zwischen Erfindungen, welche eine Verbesserung einer anderen Erfindung darstellen, und selbstständigen Erfindungen nicht statt. Insbesondere gewährt der Besitz der bereits patentirten Erfindung dem Patentinhaber keinerlei Vorrecht bezüglich des Anspruchs auf Ertheilung des Patentes für eine von einem Anderen angemeldete Verbesserung, sofern diese sich als eine patentirbare Erfindung darstellt; vgl. Anm. 17. Ueber die Wirkungen eines Patentes, dessen Gegenstand eine Verbesserung einer andern patentirten Erfindung darstellt, vgl. §§. 4 u. 11.

13. Ebenso ist es vollständig irrelevant, ob die Erfindung bereits im Auslande patentirt ist. Dem deutschen Reichspatentgesetze sind Einführungspatente unbekannt. Die Priorität der Anmeldung entscheidet für den Anspruch auf Ertheilung des Patentes vorbehaltlich des Einspruchsrechts im Falle einer Entlehnung; vgl. Anm. 20 unten.

14. Die Regierungsvorlage lautete im Beginne des Abs. 2 dahin: „Ein Anspruch auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der Patentsucher den wesentlichen Inhalt .... entnommen hat." Lediglich um den Gedanken der Regierungsvorlage genauer auszudrücken, daß der Anspruch in dem gegebenen Falle nur für den Patentsucher unstatthaft sein soll, — heißt es im Kommissionsberichte pag. 13 — hat die Kommission die Worte „des Patentsuchers" hinter „Anspruch" hinzugefügt und in dem conditionellen Satze anstatt der subjectiven Construction die objective Fassung gewählt. Selbstverständlich ist auch der Rechtsnachfolger des Patentsuchers unter der gegebenen Voraussetzung von dem Anspruch ausgeschlossen. Die redactionelle Aenderung enthält insofern eine Verbesserung, als die nunmehrige allgemeine Fassung des conditionellen Satzes

---

[1]) Vgl. Verfügung des Vorsitzenden des Kaiserlichen Patentamts vom 21. Juni 1879 Nr. 8 — Patentblatt 1879 Nr. 27 —.

jeden Zweifel darüber beseitigt, daß die bona oder mala fides des Patentsuchers irrelevant ist. Auch eine mittelbare Entlehnung, d. h. eine solche, welche nur durch eine bereits früher, wenn auch durch einen Anderen erfolgte Entlehnung ermöglicht wurde, schließt den Anspruch des Patentsuchers aus, wenn diese letztere Entlehnung ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgte.

Der Fall des §. 3 Abs. 2 bildet auch einen Nichtigkeitsgrund. Die Regierungsvorlage lautete in dem bezüglichen §. 10 dahin: das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

2) daß der Patentsucher den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung . . . entnommen hat.

Die Commission schlug dafür die jetzige Fassung vor:

„daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung entnommen war" und motivirt dies wie folgt:

Bei der subjectiven Fassung müßte der Nachweis erforderlich erscheinen, daß der Patentinhaber sich mit Bewußtsein widerrechtlich die Erfindung eines Anderen angeeignet habe, während, wie schon aus der Bestimmung des §. 2 und §. 3 alinea 2 hervorgeht, im Sinne des Gesetzentwurfs die bloße Thatsache der widerrechtlichen Benutzung einer bereits vorhandenen Erfindung genügt, um dieselbe als patentunfähig zu qualificiren. Der gutgläubige Patentinhaber kann den wesentlichen Inhalt des Patentgegenstandes unter Zustimmung einer Person seiner Patentertheilung zum Grunde gelegt haben, welche das Material zur Erfindung sich widerrechtlich angeeignet hat. Auch dann muß das Patent für nichtig erklärt werden können — Komm.-Bericht pag. 19 — [2]).

15. Mit dem Nachweise, daß der erste Patentsucher die angemeldete Erfindung in der durch den Entwurf bezeichneten Weise von einem Anderen sich angeeignet hat, ist der Nachweis, daß Letzterer Urheber der Erfindung ist, noch nicht erbracht. Wenn daher auf Grund des Absatzes 2 die erste Anmeldung unberücksichtigt bleibt, so gilt im Sinne des Entwurfs

---

[2]) Aus dem Umstande, daß im Falle der Patentanmeldung bezüglich des Anspruchs auf Ertheilung des Patentes eine etwas verschiedene Fassung durch Beibehaltung der Worte „des Patentsuchers" gewählt ist als in dem Falle, wo es sich um die Nichtigkeit aus demselben Grunde nach Ertheilung des Patentes handelt, kann schon Angesichts des Kommissionsberichts keinerlei rechtliche Folge hergeleitet werden. Uebrigens wiederholt sich in dem Nichtigkeitsverfahren dieselbe Prüfung, welche der das Patent ertheilenden Instanz oblag, vgl. Erkenntniß des Patentamts, citirt unten Anm. 17. Richtiger wäre es allerdings gewesen, auch hier im §. 3 die allgemeine Fassung ohne subjective Beziehung zu wählen.

zunächst die etwa vorhandene nächste Anmeldung als die erste. Derjenige, welcher die Entwendung einer von ihm gemachten Erfindung befürchtet, wird daher, um den Anspruch auf das Patent sich zu sichern, baldmöglichst selbst die Anmeldung bewirken müssen. — Mot. pag. 19 — vgl. auch §. 10 [3]).

16. Im Falle des §. 3 Abs. 2 findet ein Anspruch auf Ertheilung des Patentes nicht statt. Mit dem Wegfall des Anspruchs werden die bezüglich einer Uebertragung desselben geschlossenen Rechtsgeschäfte wirkungslos; vgl. das Nähere §. 6 und folgende Anm.

17. Die Frage, ob der wesentliche Inhalt einer Erfindung (Anmeldung) entlehnt sei, ist quaestio facti. Es bedarf beim Bestreiten der „Wesentlichkeit" einer ausdrücklichen dahingehenden thatsächlichen Feststellung. Die Entscheidung kann insbesondere dann schwierig werden, wenn zwar eine Entlehnung des wesentlichen Inhalts der Erfindung zu constatiren ist, auf der anderen Seite aber eine an sich patentfähige Verbesserung behauptet und erwiesen wird. In diesem Falle würde der Anspruch auf Ertheilung des Patentes bezüglich der ersteren wegfallen, bezüglich der letzteren aufrecht erhalten bleiben. In einem Erkenntnisse des Kaiserlichen Patentamts vom 12. December 1878 wurde eine auf Grund des §. 10 Abs. 2, welcher dem §. 3 Abs. 2 entspricht, angestellte Nichtigkeitsklage abgewiesen, weil das angegriffene Patent in wesentlichen Punkten von dem Patente des Nichtigkeitsklägers abwich und sich nur auf diese Punkte erstreckte. In dem Erkenntnisse ist auf den Fall hingedeutet, daß der Nichtigkeitskläger dem Nichtigkeitsbeklagten die Erlaubniß zur Benutzung seiner Erfindung versagen könne. Es handelte sich bei beiden Patenten um einen Pfropfenzieher, bei welchem das sonst erforderliche Anbohren des Korkes vermieden ist. Die patentirte Verbesserung des ebenfalls patentirten Korkziehers macht möglicherweise die Benutzung des letzteren unentbehrlich und der in dem gege-

---

3) In den Motiven zu diesem §. — Mot. pag. 25 — ist ausgesprochen, daß derjenige, welcher durch das von einem Anderen erschlichene Patent selbst um die Früchte seiner Bemühungen gekommen ist, nicht nur seinerseits die Anmeldung der Erfindung rechtzeitig hätte bewirken, sondern sogar später, nachdem ihm ein Anderer in der Anmeldung zuvorgekommen war, den Versuch des letzteren auf Grund des §. 3 Abs. 2 mit Erfolg und mit der Wirkung hätte bekämpfen können, daß ihm selbst nach gehöriger Anmeldung das Patent übertragen wurde. Die letztere Alternative ist nicht irrig, wie Klostermann §. 10, V i. f. und Kohler Nr. 44 i. f. annehmen. Allerdings wird eine rechtzeitige Anmeldung vor der Veröffentlichung der Anmeldung des Entlehnenden den Anspruch eher sichern; aber einer späteren Anmeldung, welche vor dem Druck der Beschreibung erfolgt, steht die auf Grund des §. 23 erfolgte Veröffentlichung und Auslegung nicht unbedingt entgegen. Für den Mangel der Neuheit bleibt §. 2 maßgebend — vgl. §. 23 —.

benen Falle selbst patentirte Nichtigkeitskläger würde hierdurch in seinen Rechten immerhin geschützt erscheinen. Wäre der Nichtigkeitskläger nicht selbst im Besitze eines Patentes gewesen, so hätte sein Einspruch der Patentirung der Verbesserung nicht im Wege gestanden und auch die Ausbeutung des ertheilten Patentes wäre beim Mangel irgend eines gesetzlichen Schutzes der der Verbesserung zu Grunde liegenden Erfindung nicht beeinträchtigt, eine nachträgliche Patentirung der letzteren aber durch die inzwischen erfolgte Veröffentlichung der angemeldeten Verbesserung möglicherweise vereitelt worden. Es liegt mithin eine möglichst frühzeitige Anmeldung auch in dieser Richtung im dringenden Interesse des Erfinders — vgl. §. 4 Anm. 11 —.

Der wesentliche Inhalt der Anmeldung muß entlehnt sein, es genügt nicht etwa, daß ein wesentlicher Theil derselben entlehnt ist. Der Anspruch kann theilweise aufrecht erhalten bleiben, sofern der nicht entlehnte Theil eine nach §§. 1 und 2 patentirbare Erfindung enthält. Daß im Falle der Nichtigkeitsklage das Patent dem thatsächlichen Befunde gemäß theilweise als nichtig erklärt, im Uebrigen aufrecht erhalten werden kann, ist in mehreren Entscheidungen des Patentamts unter anderen unterm 7. November 1878, 2. Januar, 30. Januar, 20. März und 29. Mai 1879 anerkannt worden. In dem erstcitirten Urtheile [1]) wird für den Fall, daß der Nichtigkeitsantrag nur theilweise begründet ist, Folgendes ausgeführt:

„Es ergeben sich die Möglichkeiten: das Patent in solchem Falle ganz aufzuheben, es in seinem vollen Umfange bestehen zu lassen oder, dem thatsächlichen Befunde entsprechend, dasselbe theilweise als nichtig zu erklären, im Uebrigen dasselbe aufrecht zu erhalten. Wollte man, um eines unberechtigten Theiles willen, das ganze Patent aufheben, so würde über das Maß hinausgegangen werden, nach welchem der Nichtigkeitsantrag begründet befunden ist, und es würde dem Patentinhaber ein Recht abgesprochen werden, welches an sich gesetzmäßig erscheint, je nach Lage des Falles vielleicht auch gar nicht angefochten wird. Umgekehrt würde es sich verhalten, sollte der Umstand, daß der Gegenstand des Patentes nur theilweise als nicht neu (oder entlehnt) erwiesen wird, dazu nöthigen, das Patent in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Es würde dann trotz jenes Nachweises Niemand, dem nicht die Berufung auf die Vorschrift des §. 5 des Patentgesetzes zur Seite stünde, befugt sein, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand des in Wirklichkeit nicht neuen (entlehnten) Theils der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhal-

[1]) Bestätigt durch Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 27. Mai 1879 — Patentblatt 1879 Nr. 25 —.

ten bzw. anzuwenden (§. 4 a. a. O.); das Patent würde fortgesetzt einen Inhalt haben, der ihm, wenn bei der Ertheilung die maßgebenden Thatsachen bekannt gewesen wären, nicht beigelegt werden dürfte. Dem würde auch in etwa wegen Patentverletzung angestrengten Processen durch entsprechende Einreden nicht begegnet werden können, da die Nichtigkeit nur in dem hierfür geordneten besonderen Verfahren ausgesprochen werden kann; es würden also unter Umständen die Strafe und die sonstigen Folgen der Patentverletzung ausgesprochen werden müssen, obgleich festgestelltermaßen das Patent zum Theil zu Unrecht ertheilt war. Von diesen Erwägungen aus läßt sich ein nach allen Seiten hin begründeter Rechtszustand nur herstellen, wenn in dem unterstellten und hier vorliegenden Falle die theilweise Nichtigkeit ausgesprochen wird. Dies entspricht auch dem Hergange bei der Patentertheilung. In demselben Patentgesuche werden naturgemäß oft mehrere, in größerem oder geringerem Maße zusammenhängende Punkte, die den Gegenstand der Erfindung bilden, zusammengefaßt; ist auch für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich (§. 20 a. a. O.), so ist doch dadurch nicht ausgeschlossen, daß, selbst bei genauester Erfüllung dieser Gesetzesvorschrift, eine Erfindung in mehrere Theile zerfällt, die auch je für sich den Gegenstand eines besonderen Gesuchs hätten bilden können. Das Patentamt hat die Pflicht, bei der Prüfung der vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen die nicht patentwürdigen Punkte auszuscheiden. In dem Nichtigkeitsverfahren aber wiederholt sich dieselbe Prüfung, welche der das Patent ertheilenden Instanz oblag; es soll festgestellt werden, ob es an einer der wesentlichen Voraussetzungen der Patentertheilung gebrach, und es ist nur folgerecht, wenn dann auch bei der Rechtsprechung dieselben Maßnahmen und Unterscheidungen, wie bei der Patentertheilung, Platz greifen. Das Gesetz (§. 10) spricht zwar nicht ausdrücklich von einer theilweisen Nichtigkeitserklärung, aber es schließt dieselbe auch nicht aus; von den obigen durch die Natur der Sache bedingten Erwägungen aus können die Worte: „das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt" u. s. w. ebensowohl auf den Fall einer theilweisen, wie einer völligen Nichtigkeitserklärung gedeutet werden. Auch in jedem andern processualischen Verfahren kann der Klageantrag ganz oder theilweis für begründet erfunden werden und ist dann demgemäß Recht zu sprechen. Von denselben Grundsätzen ist gegenüber einer in der hier fraglichen Beziehung wesentlich übereinstimmenden Vorschrift der Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen vom 21. September 1842 das Preußische Ober-Verwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 1. Dezember 1877 ausgegangen (Patentblatt 1878 S. 3. Vgl. auch Kohler, Deutsches Patentrecht I. Ab-

theilung S. 234 und die dortigen Citate aus der französischen Rechtsprechung)."

Was im Vorstehenden für den Fall der Nichtigkeitsklage ausgeführt ist, gilt auch für den Fall des Einspruchs gegen die Ertheilung des Patentes und den Anspruch auf letztere: in dem Nichtigkeitsverfahren wiederholt sich dieselbe Prüfung, welche der das Patent ertheilenden Instanz obliegt.

Die Untersuchung, ob der wesentliche Inhalt der angemeldeten Erfindung entlehnt sei, geht dahin, ob dieselbe als eine selbstständige originelle Erfindung erscheint. Ein specifischer Unterschied in der technischen Anordnung einzelner Theile kann genügen, um die Identität auszuschließen; der Umstand dagegen, daß die Ausführung des zur Patentirung angemeldeten Gegenstandes in höherem Grade sachgemäß, kunstgerecht und genau ist, als eine frühere Ausführung, beseitigt nicht den Einwand der Entlehnung: „Unterschiede im Gütegrad der Ausführung können nicht Gegenstand des Patentschutzes sein" — Erkenntniß des Patentamts vom 12. December 1878 in Sachen H. & S. contra G. —

18. Der Inhalt der Anmeldung d. h. der Gegenstand, für welchen die Ertheilung des Patentes beantragt wird. Dieser Gegenstand, die angebliche, behauptete Erfindung, muß ihrem wesentlichen Inhalte nach entlehnt sein.

19. Ein Amendement, außer den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften rc. auch fertig gestellte Gegenstände aufzunehmen, wurde im Reichstage abgelehnt, weil nach der Erklärung des Kommissions-Berichterstatters als selbstverständlich angesehen wurde, daß auch die Entlehnung von einem fertiggestellten Gegenstande hierher zu rechnen sei, da das, was von einem Theile gelte, nothwendig auch vom Ganzen gelten müsse. — Stenogr. Ber. pag. 926 —.

20. Die Frage, ob die angemeldete Erfindung den Beschreibungen rc. eines Andern ohne dessen Zustimmung entlehnt sei, ist nach den Anm. 3 oben entwickelten Grundsätzen zu beantworten. Die Einrede der eigenen Entlehnung kann dem Opponenten nicht entgegengesetzt werden, wohl aber die Einrede der eigenen Entlehnung in Verbindung mit der Behauptung, daß der Vorbesitzer des Opponenten, der eigentlich Berechtigte, eingewilligt habe. Die Entlehnung des Opponenten muß in diesem Falle ebenso wie die Zustimmung des Berechtigten Seitens des Oppositen bewiesen werden. Auch der Ausländer ist zu dem Einspruche berechtigt, ohne an die Bestellung eines Vertreters in diesem Falle gebunden zu sein; vgl. §. 15.

21. Eine Entlehnung ist auch dann vorhanden, wenn dieselbe nicht unmittelbar aus den Beschreibungen rc. des Berechtigten, sondern nur mittelbar aus Copieen, Modellabdrücken, Photographieen rc. erfolgte. Die ratio

legis geht dahin, jede widerrechtliche Aneignung wirkungslos zu machen. Inwieweit „Mittheilungen" über eine fremde neue Erfindung geeignet sind, den Thatbestand der Voraussetzungen nach Nr. 2 des §. 10 (also auch §. 3 Abs. 2) herzustellen, muß in dem Einzelfalle erwogen und festgestellt werden — Komm.-Bericht pag. 19 —[5]). Die angemeldete Erfindung kann auch den Beschreibungen rc. eines Anderen entnommen sein, ohne daß der Anmelder von letzteren selbst Einsicht genommen hat.

22. Der Nachweis, daß der Anmelder vor der Anmeldung Kenntniß von den Beschreibungen, Zeichnungen rc. genommen oder erhalten hat, wird zum Beweise der objectiven Entlehnung in der Regel genügen. Die bloße Möglichkeit der Kenntnißnahme genügt nicht — Erkenntniß des Patentamts vom 15. August 1878 —.

23. Die Einwilligung des Berechtigten kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein. Sie kann sich als rechtliche Folge anderer Verträge darstellen — vgl. insbesondere Anm. 6 und das dort cit. Erkenntniß.

24. Zur Beseitigung des Anspruchs muß die doppelte Voraussetzung der Entlehnung und des Einspruchs des Verletzten zusammentreffen. Der Einspruch eines Dritten ist ohne alle Bedeutung. — Anm. 2 oben —.

25. Der Einspruch muß gerade auf die Thatsache der Entlehnung gestützt sein. Ist er wegen eines anderen Grundes, z. B. der Behauptung einer Druckveröffentlichung, erhoben, so kann im Falle der Abweisung des Einspruchs die Beschwerde nicht auf Grund des Einspruchs der Entlehnung gestützt werden; dagegen bleibt die Nichtigkeitsklage offen. Für diese Klage ist die Ablehnung des Einspruchs ganz irrelevant. Die Ansicht von Gareis §. 3 Nr. III, daß die letztere auch die Abweisung der ersteren zur Folge habe, beruht offenbar auf Versehen — vgl. §. 10 Anm. 1 —.

26. Die Entlehnung steht dem Anspruche nicht entgegen, wenn der Verletzte den Einspruch und zwar den formellen Einspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§. 24) unterläßt. — Vgl. Anm. 2 oben —. Das Patentamt kann die Thatsache der Entlehnung nicht von Amtswegen berücksichtigen, selbst nicht auf Grund der Notorietät. Hängt die Notorietät der Entlehnung damit zusammen, daß der Erfindung die Eigenschaft der Neuheit gebricht, so treten die Bestimmungen der §§. 1 und 2 in Kraft. Ist dies nicht der Fall, so muß das Patentamt, auch wenn ihm die Entlehnung bekannt ist, die Anmeldung zulassen; seinem Ermessen ist die Zulassung nicht überlassen; sic Dambach §. 3 Nr. 9 contra Gareis §. 3, III.

---

[5]) Vgl. das §. 6 Anm. 11 cit. Erkenntniß des Kaiserl. Patentamts vom 27. Februar 1879. Kläger behauptete, daß der Autor des Beklagten die Erfindung seinen Mittheilungen verdanke; die Abweisung erfolgte, weil der Umfang der gemeinsamen Thätigkeit, mithin letztere überhaupt nicht feststand.

Ausland.

Amerika (Vereinigte Staaten). Nur der wahre und erste Erfinder (Inländer oder Ausländer) kann ein Patent erhalten; der Bewerber muß eidlich erhärten, daß er sich für denselben hält. Der Rechtsklage wegen Beeinträchtigung des Patentes kann die Einrede entgegengesetzt werden, daß der Patentinhaber das Patent heimlich oder zu Unrecht für eine Erfindung erhielt, welche thatsächlich von einem Anderen herrührte, oder daß der Patentinhaber nicht der ursprüngliche und erste Erfinder oder Entdecker eines wesentlichen und hauptsächlichen Theils des patentirten Gegenstandes gewesen (§§. 24, 30, 61 des Gesetzes; §§. 4886, 4892, 4920 des Rev. Stat.; Vorschriften für das Verfahren Nr. 1, 10). Nur der Erfinder oder Entdecker kann für seinen Rechtsnachfolger unter Lebenden das Gesuch einlegen und muß dasselbe beschwören (§. 33 des Gesetzes, §. 4895 des Rev. Stat.). „Gemeinschaftliche Erfinder sind zu einem gemeinschaftlichen Patent berechtigt; keiner von ihnen kann ein besonderes Patent beanspruchen, aber die unabhängigen Erfinder besonderer und unabhängiger Verbesserungen an einer und derselben Maschine können kein gemeinschaftliches Patent auf ihre verschiedenen Erfindungen erhalten; ebensowenig kann die Thatsache, daß der eine das Kapital hergibt und der andere die Erfindung macht, sie berechtigen, ihren Antrag als gemeinschaftliche Erfinder zu machen." (Vorschriften für das Verfahren Nr. 3; vgl. oben Anm. 9.) — Gesellschaften können nur im Wege der Cession von dem wahren Erfinder ein Patent erwerben, da dieser das Gesuch beschwören muß (vgl. §. 33 des Gesetzes). Beamte und Bedienstete des Patentamts können nur durch Erbschaft oder Vermächtniß ein Patent erwerben (§. 16 des Gesetzes; §. 480 des Rev. Stat.). Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes kann durch Einlegung eines Caveat Seitens eines Bürgers der Vereinigten Staaten oder eines Ausländers, der sich eidlich anheischig gemacht hat, Bürger zu werden, während der Dauer eines Jahres ohne förmliches Patentgesuch gewahrt und von Jahr zu Jahr erneuert werden (§. 40 des Gesetzes; §. 4902 des Rev. Stat.; Vorschriften für das Verfahren Nr. 92, 93; vgl. unten zu §. 20). Verbesserungspatente werden nicht ertheilt; jedoch ist es zulässig, auf ungültige Bestandtheile des Patentes unter Aufrechthaltung des übrigen Theils zu verzichten (disclaimer) oder auf ein wegen mangelhafter Beschreibung nichtiges oder unwirksames Patent zu verzichten und gleichzeitig ein neues Patent auf dieselbe Erfindung mit berichtigter Beschreibung auf die noch nicht abgelaufene Dauer nachzusuchen, soferne kein dolus vorliegt (reissue). Das neue Patent darf nicht auf einen neuen Gegenstand gerichtet sein, wirkt jedoch wie wenn dasselbe ursprünglich in dieser berichtigten Form nachgesucht wäre (§§. 53, 54, 33 des Gesetzes; §§. 4916, 4917, 4895 des Rev. Stat.; Vorschriften für das Verfahren 62 ff.).

Belgien. Die Priorität der Anmeldung verleiht den Anspruch auf Ertheilung des Patentes; die Entlehnung ist kein Nichtigkeitsgrund, wohl aber die Verwendung, Ausführung oder Ausnützung der Erfindung zu Handelszwecken vor der Patentirung (Art. 2, 24a des Gesetzes). Der Urheber einer bereits im Ausland patentirten Erfindung kann selbst oder durch seine Rechtsnachfolger ein Einführungspatent erhalten. Außerdem werden s. g. Verbesserungspatente auch an Dritte ertheilt. (Art. 14, 15.)

England. Nur der erste und wahre Erfinder kann ein Patent erhalten (Gesetz 1852 X, Inhalt der Patent-Urkunde, Patentblatt 1878 Nr. 2). Demgemäß sind juristische Personen ausgeschlossen; dagegen können sie die Rechte aus dem Patente erwerben. Derjenige, welcher eine ausländische patentirte Erfindung zuerst anmeldet, wird dem Erfinder gleichgeachtet. Nur auf den Namen des Erfinders oder der mehreren Erfinder wird ein Patent ausgestellt; die Anmeldung anderer Mitbetheiligten ist unzulässig. (Vgl. Klostermann pag. 26.) Für Verbesserungen müssen selbstständige Patente nachgesucht werden; jedoch kann auch nach Englischem Rechte durch Verzicht auf den wegen mangelnder Neuheit oder unvollständiger Beschreibung richtigen Theil (disclaimer) der nicht ungültige Theil aufrecht erhalten werden.

Frankreich. Die Priorität der Anmeldung ist für die Ertheilung des Patentes schlechterdings maßgebend. Wegen mangelnder Neuheit kann vor den ordentlichen Gerichten auf Aufhebung geklagt werden (Art. 30, 34). Während des ersten Jahres der Patentdauer kann nur der Patentinhaber ein Abänderungs-, Verbesserungs- oder Zusatzpatent nehmen (Art. 17, 18; vgl. zu §. 7). Der Urheber einer im Auslande patentirten Erfindung kann ein Einführungspatent gültig für die Dauer des Hauptpatentes nehmen (Art. 29). Ausländer können zwar in Frankreich Erfindungspatente erhalten (Art. 27), die patentirten Gegenstände dieser jedoch bei Strafe der Nichtigkeit nicht eingeführt werden, so daß der Ausländer gezwungen ist, in Frankreich zu fabriziren oder dort sein Patent von Anderen verwerthen zu lassen (Art. 32 und Gesetz vom 31. Mai 1856).

Italien. Die erste Anmeldung ist für die Patentertheilung ebenfalls maßgebend (Art. 7). Während der ersten sechs Monate der Patentdauer kann der Erfinder ein „Reduktionspatent" d. h. ein Patent auf die eingeschränkte Erfindung und auf Abänderungen, „Ergänzungspatent", erhalten (Art. 23 ff., 57 Nr. 6). Für im Auslande patentirte Erfindungen werden Einführungspatente auf die Dauer des ausländischen Patentes ertheilt (Art. 11).

Luxemburg. Die Erfindungs- und Verbesserungspatente werden nur für die im Großherzogthum gemachten Erfindungen oder Verbesserungen bewilligt, Einführungspatente nur auf die Dauer des ausländischen Patentes und unter der Klausel der Verfertigung im Inlande (Instruktion vom 21. Februar 1876 Patentbl. 1878 Nr. 9). Der neue der Deputirtenkammer

vorliegende Entwurf — Patentblatt 1879 Nr. 12 — schließt sich im Art. 3 und 16 dem deutschen Gesetze insoweit an, als die Entlehnung einen Nichtigkeitsgrund bildet.

Oesterreich-Ungarn. Dem österreichischen Gesetze liegt das Anmeldesystem zu Grunde; nur die mangelnde Neuheit (§. 2) oder die Identität mit einem bereits patentirten Gegenstande bildet einen Nichtigkeitsgrund. Derselbe kann erst nach Ertheilung des Patentes geltend gemacht werden (§§. 13—17, 29 des Gesetzes). Einführungspatente werden dem Inhaber eines noch geltenden ausländischen Patentes ertheilt. Für dieselben besteht ein strenger Ausführungszwang (§§. 3, 29; Kundmachungen des K. K. Handelsministeriums vom 14. Novbr. 1871 und 15. August 1874) — Patentblatt 1878 Nr. 40 — Verbesserungspatente werden nur für verbesserte Theile des bereits patentirten Gegenstandes ertheilt (§. 4).

Portugal. Eine Vorprüfung findet nicht statt. Die Identität mit einer bereits patentirten Erfindung ist ein Nichtigkeitsgrund (Art. 632 Nr. 1). Ausländer und Inländer sind gleichgestellt. Einführungspatente werden nicht mehr ertheilt; ist im Auslande ein Patent ertheilt, so ist dessen Dauer auch für das inländische Patent maßgebend (Art. 613). Verbesserungspatente kann im ersten Jahre der Patentdauer nur der Urheber der Erfindung erhalten (Art. 622).

Rußland. Bezüglich der Neuheit und Patentfähigkeit findet eine Vorprüfung durch das Konseil für Handel und Manufakturen statt (Art. 138 ff.), jedoch begründet die Entlehnung eine im Rechtswege geltend zu machende Nichtigkeitsklage nach Ertheilung des Patentes (Art. 128). Wird auf denselben Gegenstand ein Patent von verschiedenen Personen unabhängig von einander nachgesucht, so wird das Patent gar nicht ertheilt, es sei denn, daß eine Entwendung gerichtlich nachgewiesen wird (Art. 141); mehrere Personen können jedoch gleichzeitig ein Patent nachsuchen (Art. 126). Ein Verbesserungspatent wird nur ertheilt, wenn mit dem Inhaber des Hauptpatentes vorher ein Uebereinkommen wegen Benutzung des Hauptpatentes stattgefunden hat (Art. 156). Einführungspatente werden für die Dauer des ausländischen Patentes und „ausnahmsweise aus besonderer Rücksichtnahme auf erwarteten Nutzen und die zur Einführung erforderlichen Kosten" auch auf nicht patentirte im Auslande schon bekannte Erfindungen ertheilt (Art. 132).

Schweden. Nur der Erfinder (auch Ausländer) kann ein Patent erhalten (§§. 4, 12); letzterer muß einen Vertreter im Inlande bestellen (§. 6). Im Uebrigen werden auf die Dauer des ausländischen Patentes Einführungspatente ertheilt (§. 5). Bei der Konkurrenz von mehreren Bewerbern ist die erste Einreichung vollständiger Gesuchsdokumente beim Handelskollegium entscheidend.

Spanien. Nur der Erfinder kann ein Patent erlangen (Art. 15, 43); doch kann das Patent an einen Nicht-Erfinder und an eine Gesellschaft übertragen werden (Art. 7). Für die Ertheilung entscheidet die Priorität der Anmeldung (Art. 11). Ausländer und Inländer sind gleichgestellt (Art. 1).

---

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

Inhalt:

Abbildung 8, 9.
Angebot 14.
Anmeldung 3.
Anspruch 3, 8.
Annoncen 14.
Arbeitsgeräth 1, 21, 23.
Ausländer 4.
Ausstellung 18.
Bearbeitung 11.
Beschreibung 8, 9.
Betriebsvorrichtung 1, 21, 23.
Bezeichnung, falsche 20.
Cirkular 14.
Combination 11.
Eintheilung 1, 21, 23.
Eisenbahn 17.
Erlaubniß 6, 7.
Export 17.
Fabrikationsmethoden 1, 21, 23.
Fahrzeuge 4, 17.
Feilhalten 19.
Folgen der Verletzung 5.
Gebrauch 1, 6, 22, 23.
Gegenstand der Erfindung 8.
Geräthe 1, 21, 23.
Gewerblich 1.
Gewerbsmäßig 1, 12.
Häuslicher Gebrauch 1.
Herstellung 13.
Identität 10.
Import 15.
Inland 4.
Inverkehrbringen 14.
Licenz 6.
Lieferung 15.
Maschine 1, 21, 23.
deren Verkauf 6.
Meer 4.
Nachahmung 11.
Nichtigkeitsverfahren 8.
Niemand 4.
Patent 2.
Voraussetzung 10.
Wirkung 1, 10.
Patentschrift 8.
Patenturkunde 8.
Rechtsweg 10.
Reparatur 13.
Schiffe 4, 17.
Spedition 15, 18.
Territorialität 4.
Theile 11.
Transit 17.
Verarbeitung 11.
Veräußerung 12.
unentgeltliche 14.
Verbesserungen 11.
Verfahren 1, 21, 23.
Verfrachtung 15, 18.
Verkauf 6.
Vermittelung 15.
Vorläufiger Schutz 3.
Waaren 1, 21, 23.
Werkzeug 1, 21, 23.
Zeichnung 8, 9.
Zollfreie Niederlage 17.
Zweck, wissenschaftlicher 23.

1. Die Eintheilung der Erfindungen nach ihrem Gegenstande ist für die Wirkungen des Patentes von erheblicher Bedeutung — vgl. §. 1 Anm. 7 —. Die gebräuchliche Eintheilung in Waaren (Erzeugnissen der Industrie), Maschinen (Betriebsvorrichtungen, Geräthe, Werkzeuge) und Fabrikationsmethoden (Verfahrungsweisen) kehrt hier

wieder. Zwischen diesen Gruppen wird der Wirkung nach dahin unterschieden, daß dem Patentinhaber die Herstellung, das Inverkehrbringen und Feilhalten durchweg, die Anwendung und der Gebrauch aber nur bezüglich der zu den beiden letzteren Gruppen gehörigen Erfindungen ausschließlich zusteht.

Die durch das Patent verliehenen Rechte können sich theils auf die Anfertigung, theils auf den Gebrauch und theils auf den Verkauf der patentirten Gegenstände beziehen. Während die ausländischen Gesetzgebungen in mehr oder minder bestimmter Weise den Patentinhaber nach allen diesen Richtungen hin privilegiren, ist in Deutschland der Inhalt des Patentrechtes auf Grund der Uebereinkunft vom 21. September 1842 durch die Gesetzgebung in mehrfacher Beziehung beschränkt. — Der Patentinhaber ist niemals befugt, das ausschließliche Recht zum Verkauf der patentirten Gegenstände für sich in Anspruch zu nehmen; ein ausschließliches Gebrauchsrecht steht ihm, abgesehen von patentirten Fabrikationsmethoden, nur in Ansehung solcher Maschinen und Werkzeuge zu, welche für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb bestimmt sind, nur das ausschließliche Recht zur Herstellung der patentirten Gegenstände wird überall und unbedingt durch das Patent begründet.

Der Entwurf hat sich in diesem Punkte weder den ausländischen Gesetzgebungen noch den Grundsätzen des in Deutschland geltenden Rechts durchweg angeschlossen. Jene gehen über das Maß derjenigen Berücksichtigung, welche der Patentinhaber beanspruchen kann, erheblich hinaus. — Das Publikum würde darauf angewiesen sein, jeden Gegenstand des Gebrauchs im täglichen Leben, welcher unter dem Schutz eines Patentes steht, von dem Patentsucher zu entnehmen. — Für geringwerthige Erfindungen würde der Schutz voraussichtlich eine viel größere Bedeutung erlangen, als für Erfindungen von wirklich hohem Verdienst. — Auf der anderen Seite gehen aber auch die in dem deutschen Rechte bestehenden Beschränkungen nach den gegenwärtigen Verhältnissen zu weit. — Gegenwärtig treffen die Voraussetzungen nicht mehr zu, welche vor nun mehr als 30 Jahren in Deutschland zu jenen Beschränkungen geführt haben. Zu einer Zeit, in welcher über die Ertheilung der zahlreichen, überdies geheim gehaltenen Landespatente für das Publikum nur mit Mühe eine Uebersicht zu gewinnen war, lag der Entschluß nahe, den Inhalt der Patente und die darin beruhenden Verkehrshindernisse möglichst einzuschränken. Gegenwärtig handelt es sich dagegen um die Schaffung eines Reichspatentes, dessen Ertheilung zur allgemeinen Kenntniß gelangt und dessen Inhalt Jedermann zugänglich ist. Früher hielt die geringe Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die Gefahr fern, daß der Patentschutz durch die Einfuhr vom Auslande

her vereitelt werden könnte. Gegenwärtig würde ein innerer Widerspruch darin liegen, wenn zwar dem Patentinhaber die ausschließliche Anfertigung gewisser Gegenstände im Inhalte vorbehalten und theilweise sogar die Bevölkerung verpflichtet wird, diese Gegenstände ausschließlich von dem Patentinhaber zu beziehen, wenn aber nichtsdestoweniger gleichzeitig der Vertrieb der gleichen, vom Auslande eingeführten Gegenstände freigegeben und dadurch dem Publikum die Gelegenheit geboten wird, die dem Patentinhaber zugedachte Begünstigung durch die Wahl einer fremden Bezugsquelle, zum Theil sogar unter Verletzung der durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen, zu vereiteln. Endlich erscheint auch derjenige Satz des geltenden Rechts, wonach patentirte Maschinen und patentirte Werkzeuge für die Zwecke der gewerblichen Fabrikation nur von dem Patentinhaber bezogen werden dürfen, einer **Ergänzung** bedürftig, seitdem über den Bereich der gewerblichen Fabrikation hinaus der Gebrauch neuer Maschinen und Werkzeuge eine früher nicht geahnte Bedeutung erlangt hat. — Ein Unterschied zwischen der Benutzung zu gewerblichen Fabrikationszwecken und der Benutzung zu anderen Arbeitszwecken läßt sich ebensowenig grundsätzlich noch rechtfertigen, wie praktisch noch durchführen.

Demgemäß soll nach dem Entwurfe

„das ausschließliche Recht zur Herstellung patentirter Gegenstände dem Patentinhaber in dem vollen Umfange wie bisher verbleiben.

Das Recht zum Vertriebe der patentirten Gegenstände soll dem Patentinhaber insoweit vorbehalten sein, als niemand ohne seine Erlaubniß die patentirten Gegenstände im Inlande feilhalten darf; das Publikum wird dadurch nicht gehindert, im Wege der Bestellung für den eigenen Bedarf jene Gegenstände vom Auslande her zu beziehen oder auch die so bezogenen Gegenstände bei sich darbietender Gelegenheit, ohne daß ein Feilhalten stattfindet, zu verkaufen oder anzukaufen; im Uebrigen wird es aber auf den Bezug vom Patentinhaber angewiesen sein.

Das Recht zum ausschließlichen Gebrauch der patentirten Gegenstände soll dem Patentinhaber, abgesehen von Arbeitsmethoden, nur für die eigentlichen Arbeitsmittel zustehen, mögen dieselben in den Gewerben, in der Land- oder Forstwirthschaft, im Bergbau, oder auf einem sonstigen Gebiete produktiver Arbeit verwendet werden. Da die überwiegende Zahl der Erfindungen in Arbeitsmethoden oder Arbeitsmitteln besteht, so wird den Patenten in der Regel der Patentschutz in diesem vollen Umfange zur Seite stehen“. — Mot. pag. 19 ff. —

Eine Erweiterung der Wirkungen des Patentes über die nach der

Regierungsvorlage beabsichtigten Grenzen hinaus wurde in der Kommission nicht als Bedürfniß anerkannt. Insbesondere war man darüber einig, daß der Patentschutz die Benutzung eines gutgläubig erworbenen patentirten Gegenstandes nicht behindern dürfe, es sei denn, daß einer der in Alinea 2 vorgesehenen Fälle vorliege. Im Allgemeinen soll auch nach der Ansicht der Kommission die Wirkung des Patentes ein Exclusivrecht des Patentinhabers nur insofern begründen, als es sich um die gewerbsmäßige Ausnutzung der Erfindung handelt. Soweit diese „in dem Verkaufe" durch die hiebei in Betracht kommenden Geschäftsformen besteht, schien es der Kommission zweckmäßig, dieselben Worte zu gebrauchen, welche in dem Markenschutzgesetze vom 30. November 1874 (§. 14) angewendet sind, also nicht blos „feil zu halten", sondern zu sagen „in Verkehr zu bringen oder feil zu halten".

Die Absicht, die gewerbsmäßige Ausnutzung des Patentgegenstandes zu treffen, findet in dem Kommissions-Beschlusse durch den Zusatz des Wortes „gewerbemäßig" hinter „Erfindung" Ausdruck. — Komm.-Bericht pag. 13. —

Trotz der eingehenden Erläuterung der Materialien bleiben über den Umfang der Wirkungen des Patentes im Falle des Absatzes 1 und dem des Absatzes 2 erhebliche Zweifel. Auf der einen Seite wird angenommen, daß auch das ausschließliche Gebrauchsrecht des Patentinhabers nur den gewerblichen (gewerbsmäßigen) Gebrauch treffe — Klostermann §. 4 Nr. III, IV, Kohler Nr. 67 —, während nach anderer Ansicht jeglicher Gebrauch, auch der häusliche, nicht gewerbliche bez. gewerbsmäßige, ohne Einwilligung des Patentinhabers untersagt sein soll — Dambach §. 4 Nr. 5, Gareis §. 4 I Nr. 3, Landgraf §. 4 Nr. 11 —. Der revidirte Entwurf des deutschen Patentschutzvereins beschränkte die Wirkung des Patentes auf den ausschließlichen Gebrauch zu gewerblichen Zwecken (§. 28). Bei der Enquete sprachen sich 11 Stimmen ganz allgemein gegen jegliche Benutzung, 10 Stimmen gegen die Benutzung zu gewerblichen Zwecken aus, eine Stimme wollte die Benutzung nicht verboten wissen. — Enqu. pag. 18 ff. — Wenn gegenüber dieser Sachlage die Kommission des Reichstags darüber einig gewesen zu sein erklärt, daß der Patentschutz die Benutzung eines gutgläubig erworbenen patentirten Gegenstandes nicht behindern dürfe, es sei denn, daß einer der in Alinea 2 vorgesehenen Fälle vorliege, im Anschlusse hieran weiter erklärt, daß im Allgemeinen die Wirkung des Patentes ein Exclusiv-Recht des Patentinhabers nur insofern begründen soll, als es sich um die gewerbsmäßige Ausnutzung der Erfindung handelt, und dieser Auffassung durch den Zusatz des Requisits „gewerbsmäßig" im ersten Absatze bestimmten Ausdruck gibt, dagegen es

Beginn von einem f. zu Grunde liegenden Zeichnungen geschützt nicht gegen Seuff. Arch. IV 504.

bei der ganz allgemeinen Fassung des zweiten Absatzes beläßt, wenn endlich der Reichstag diesem Vorschlage ohne weitere Discussion zustimmt, so erscheint eine restringirende Interpretation dahin, daß auch ein ausschließliches *Gebrauchsrecht* nur im Hinblick auf den *gewerblichen* Gebrauch statuirt werden sollte, unzulässig. Gegenüber dem Inhalte der Motive und ohne den Abänderungs-Antrag der Kommission konnte noch ein Zweifel über die Tragweite der von dem Gesetzgeber gewählten Formulirung insofern bestehen bleiben, als in den Motiven ausgesprochen ist, daß das Recht zum ausschließlichen Gebrauch dem Patentinhaber nur für die eigentlichen Arbeitsmittel zustehen soll, „mögen dieselben in den Gewerben, in der Land- oder Forstwirthschaft, im Bergbau oder auf einem sonstigen Gebiete *productiver Arbeit* verwendet werden". Der hier gewählte Ausdruck ist aber so wenig prägnant, daß aus demselben für die Beschränkung des Gebrauchsrechts auf den *gewerblichen* Gebrauch nichts gefolgert werden kann. Von einer Trennung solcher Maschinen und Werkzeuge, welche für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb bestimmt sind und Gegenständen des Gebrauchs im Leben oder des allgemeinen Gebrauchs — *Klostermann* pag. 144 — ist in den Motiven nichts enthalten. Im Gegentheil ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der Satz des geltenden Rechts, wonach patentirte Maschinen und patentirte Werkzeuge *für die Zwecke der gewerblichen Fabrikation* nur von dem Patentinhaber bezogen werden dürfen, einer *Ergänzung* bedürftig sei, seitdem *über den Bereich der gewerblichen Fabrikation hinaus* der Gebrauch neuer Maschinen und Werkzeuge eine früher nicht geahnte Bedeutung erlangt hat und ein Unterschied zwischen der Benutzung zu gewerblichen Fabrikationszwecken und der Benutzung zu anderen Arbeitszwecken sich nicht mehr durchführen lasse.

Aus dem Begriffe der Erfindung ist für die Entscheidung der zweifelhaften Frage nichts zu folgern — vgl. §. 1 Anm. 3. Das für die Patentfähigkeit nothwendige Requisit der gewerblichen Verwerthung (§. 1) kann vorhanden sein, auch wenn die Wirkung des Patentes auf den häuslichen Gebrauch ausgedehnt ist. Sollte nur der *gewerbliche* Gebrauch, wenn auch nicht der gewerbsmäßige Gebrauch ausgeschlossen werden, so mußte ein diesbezüglicher Zusatz im Hinblick auf den sonstigen Inhalt des Kommissionsberichts, etwa durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken" vor den Worten „zu gebrauchen" eingefügt werden.

Hiernach kann auf dem Wege der Interpretation die Lücke des Gesetzes, selbst wenn eine solche angenommen werden sollte, untergebens im Hinblick auf den Inhalt der Materialien nicht ausgefüllt werden; es müßte vielmehr der nur in seiner negativen Fassung richtige Grundsatz Anwendung finden: cessante ratione legis *non* cessat lex ipsa. Soll jedoch der

ratio legis ein besonderes Gewicht beigelegt werden, so wäre unter Berücksichtigung des in den Materien bezogenen bisherigen und des nunmehr zu schaffenden Rechtszustands darauf hinzuweisen, daß nach den Motiven selbst ein Widerspruch darin liegen würde, wenn der Vertrieb der mit den patentirten Gegenständen gleichen vom Auslande eingeführten Gegenstände freigegeben und dadurch dem Publikum die Gelegenheit geboten würde, die dem Patentinhaber zugedachte Begünstigung durch die Wahl einer fremden Bezugsquelle zu vereiteln; es erkennen aber zudem die Motive selbst an, daß die überwiegende Zahl der Erfindungen in Arbeitsmethoden oder in Arbeitsmitteln besteht und den Patenten in der Regel daher der Patentschutz in dem weiteren vollen Umfange zur Seite stehen wird. Hält man die beiden Sätze zusammen, so ergibt sich, daß beim Mangel der strikten Interpretation des zweiten Absatzes der mit dem Verbote des Vertriebes eingeführter Gegenstände beabsichtigte Zweck in sehr vielen Fällen illusorisch würde. Eine ganz umfassende Zahl von Erfindungen ist ausschließlich oder doch in erklecklichem Maße auf den häuslichen resp. nicht gewerblichen Gebrauch berechnet und mit Recht wurde bei der Enquete darauf hingewiesen, daß der Mangel eines ausschließlichen Gebrauchsrechts den Patentschutz wesentlich beeinträchtigen würde; Arbeitsgeräthe, wie Nähmaschinen, Eismaschinen, Waschapparate ꝛc., würden aus den Nachbarstaaten ungehindert bezogen werden können, und die Konkurrenzfabrikanten, welche die Kosten der Versuche und der Patentgebühren nicht zu tragen haben, würden sich dem Patentinhaber gegenüber sogar in vortheilhafter Stellung befinden. Die Annahme, daß der Bezug der erwähnten Gegenstände aus dem Auslande in größerem Umfange nur durch inländische kaufmännische Vermittelung möglich ist, trifft in vielen Fällen nicht zu. Aber auch solche Maschinen und Arbeitsgeräthe, welche zunächst nicht dem häuslichen Gebrauche dienen sollen, finden bei den heutigen Lebensverhältnissen sehr häufig eine ähnliche Verwendung. Es ist nicht abzusehen, warum es gestattet sein sollte, eine nachgebaute patentirte Gaskraftmaschine aus dem Auslande zu beziehen, um dieselbe als Betriebskraft zu einer Wasserleitung und Badeeinrichtung zu benutzen, während im Uebrigen deren Benutzung nicht gestattet sein sollte.

Den Uebelständen, welche mit der Auslegung der gesetzlichen Bestimmung in dem hier vertretenen Sinne verbunden sein könnten, begegnet das Gesetz selbst. Nicht in Bezug auf den Gebrauch gewisser Klassen von Erfindungen unterscheidet das Gesetz, sondern in Bezug auf gewisse Klassen der Erfindungen. Abgesehen von Arbeitsmethoden sollte für die eigentlichen Arbeitsmittel ein ausschließliches Benutzungsrecht statuirt werden, mögen nun diese Arbeitsmittel in den Gewerben, in der Land- oder Forstwirthschaft, im Bergbau oder auf einem sonstigen Gebiete productiver

Arbeit verwendet werden. Die Hülfsmittel der productiven Arbeit im engeren Sinne sind intensiver geschützt und diese Eigenschaft der Erfindung ist für die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift maßgebend. Besonders relevant in dieser Richtung ist die Bestimmung des betreffenden Gegenstandes, in irgend einem Zweige der gewerblichen Thätigkeit verwendet zu werden, gegenüber seiner Bestimmung durch den Gebrauch consumirt oder allgemein d. h. nicht zu productiver Arbeit gebraucht zu werden, wie z. B. ein patentirtes Tintenfaß, eine patentirte Lampe, ein Propfenzieher, eine Jagdflinte. Die mit der Wirkung des Patentes hiernach sich noch ergebenden Unzuträglichkeiten werden durch das Requisit der Wissentlichkeit bei widerrechtlicher Benutzung übrigens wesentlich gemildert (§. 34).

2. Das Patent d. h. das rechtsbeständige Patent. Auch das erloschene Patent hat für die Zeit vor dem Erlöschen diese Wirkungen, die auch nach dem Erlöschen in Bezug auf die zwischen der Ertheilung und dem Erlöschen des Patentes etwa stattgehabten Verletzungen noch andauern; dagegen nicht das nichtig erklärte Patent, da die Nichtigkeitserklärung rückwirkende Kraft hat. — Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 6. Mai 1879, Patentblatt 1879 Nr. 21; vgl. auch §§. 9, 10 —.

3. Dieselbe Wirkung wie das Patent hat die bekannt gemachte Anmeldung — vgl. §. 22 —. Ueber Verbesserungspatente vgl. Anm. 11 unten.

4. Der §. 4 erkennt für das Patentgesetz das Territorialitäts-Prinzip an. Einerseits ist Niemand befugt, die in demselben untersagten Handlungen vorzunehmen; der Ausländer steht also, so lange er sich im Inlande befindet, unter der Herrschaft des inländischen Patentrechts und die Bestimmung des §. 4 steht im Einklang mit den §§. 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches. Andererseits erstreckt sich die Wirkung des Gesetzes nicht über die Grenzen des Deutschen Reichsgebietes hinaus; auch der Inländer ist befugt, die betreffenden Handlungen im Auslande vorzunehmen.

Hiernach ist der Ausländer, der im Inlande ein Patent erwirkt, dem Inländer gegenüber geschützt, während der Inländer dem Ausländer gegenüber im Auslande an sich nicht geschützt ist. Es kann daher auf die Behauptung, daß der wegen Patentverletzung klägerische Ausländer seinerseits ein Patent des Inländers im Auslande verletzt hat, weder eine Compensations-Einrede noch eine Widerklage gestützt werden. Dieselbe Anomalie tritt aber in den meisten Staaten für den dortigen Inländer ein, sie kann nur auf Grund von Staatsverträgen durch Zusicherung der Reciprocität beseitigt werden.

Da sowohl die Herstellung als das Inverkehrbringen und das Feilhalten, endlich für einen großen Theil der Erfindungen selbst die Anwendung

und der Gebrauch im Inlande verboten ist, so ist die Ausbeutung der Erfindung im **Inlande** hinreichend gesichert; der erlaubte Bezug solcher patentirten Gegenstände, welche nicht zu den im Abs. 2 aufgeführten Klassen gehören, wird um deswillen ein beschränkter sein können, weil er nur ein **direkter** Bezug sein kann, eine Vermittelung desselben aber, insofern sie gewerbsmäßig stattfindet, untersagt ist — vgl. Anm. 15 unten —.

Der Inländer kann die nach §. 4 untersagten Handlungen im Auslande — vgl. jedoch Anm. 17 — vornehmen; trotzdem das offene Meer nicht zum Inlande gehört, kann aber doch nicht behauptet werden, daß der Patentschutz auf demselben unwirksam wäre — contra Kohler Nr. 72, und die englische Praxis bei Klostermann pag. 34 —; die Benützung einer Erfindung auf hoher See z. B. bei der Kabellegung, der Fischerei, stellt vielmehr einen Eingriff in das Patentrecht dar, falls dieselbe auf einem inländischen Schiffe stattfindet. Die inländischen Seeschiffe gelten auf hoher See als wandelnde Territorien; — sic Kohler cit., Oppenhoff, StGB. §. 3 Nr. 12 —; befinden sich dieselben jedoch im Eigenthumsgewässer eines fremden Staates, so ist die betreffende Handlung als in dem Gebiete des letzteren vorgenommen anzusehen — Oppenhoff cit. — Hienach ist denn auch die rechtliche Wirkung der gedachten Handlungen zu bestimmen, welche auf ausländischen, aber in inländischen Häfen oder in inländischem Küstengebiet befindlichen, Schiffen vorgenommen werden. Betreffs der Fahrzeuge und ihrer Einrichtungen vgl. §. 5.

5. Ueber die mit der Verletzung der Rechte des Patentinhabers verbundenen Folgen vgl. §§. 34 ff. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen solcher Verletzungen des Patentrechts gehören vor die ordentlichen Gerichte. Mit dem Inkrafttreten der Civil-Prozeß-Ordnung kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines die Wirkung eines Patentes betreffenden Rechtsverhältnisses — §. 231 CPO. — nur insoweit geklagt werden, als es sich um den Ausschluß bezw. die Anwendung dieser Wirkungen **für einen bestimmten Fall** handelt; im Uebrigen gelten bezüglich der Ertheilung, der Nichtigkeitserklärung und der Zurücknahme des Patentes die Vorschriften dieses Gesetzes — vgl. III. Abschnitt und Entscheidung des Reichs-Ober-Handels-Ger. vom 27. Mai 1879 (Patentblatt 1879 Nr. 25 pag. 310) und Anm. 10 unten —.

6. Ueber die **Form** der **Erlaubniß** vgl. §. 3 Anm. 23.

Bezüglich der Fragen, inwiefern eine **Erlaubniß des Patentinhabers** anzunehmen sei und inwiefern auch eine Erlaubniß des **Rechtsnachfolgers** des Patentinhabers der des letzteren gleichzustellen sei, ist zunächst zwischen der beschränkten oder unbeschränkten, freiwilligen oder unfreiwilligen

Uebertragung des Rechtes aus dem Patente nach §. 6 und dem Verzichte auf das Untersagungsrecht nach §. 3 zu unterscheiden.

Im ersteren Falle tritt der Rechtsnachfolger des Patentinhabers an die Stelle des letzteren, vgl. §. 6.

Im zweiten Falle handelt es sich von der s. g. **Licenz=Ertheilung** (vergl. Einleitung pag. 31, unten §. 11) d. h. der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung. Diese Erlaubniß kann in der mannigfaltigsten Art erfolgen; sie kann räumlich, zeitlich, dem Inhalte des Patentrechtes nach beschränkt sein. Die auf Ertheilung der Erlaubniß gerichteten Rechtsgeschäfte sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu interpretiren. Im Einzelnen ist aber hervorzuheben:

Der Verkauf einer Maschine ꝛc. Seitens des Patentinhabers selbst enthält zugleich die Erlaubniß zum Gebrauche derselben sowie diejenige zur Weiterübertragung dieser Erlaubniß selbst beim Mangel einer gleichzeitigen Weiterveräußerung, es sei denn, daß im concreten Falle das ausschließliche Gebrauchsrecht ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten beziehungsweise nicht mit übertragen erscheint; letzteres würde beispielsweise anzunehmen sein, wenn ein Agent eine Maschine als Muster bezogen hätte, um eventuell für den Patentinhaber thätig zu werden. Im Zweifel ist aber mit der käuflichen Erwerbung der Maschine ꝛc. das Gebrauchsrecht in vollstem Umfange mit erworben. Im Gegensatze zu der Veräußerung von Werken der bildenden Künste — Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 §. 8 — geschieht die Veräußerung der im §. 4 Abs. 2 genannten Erfindungsgegenstände zum Zwecke der wirthschaftlichen Ausbeutung. Die miethweise Ueberlassung der betreffenden Maschine würde nichts Anderes als eine Ausbeutung des mit dem Eigenthum derselben verbundenen Rechts der Ausnutzung darstellen und der Miether würde nur die Rechte des Eigenthümers ausüben.

Ist die Erlaubniß zur Herstellung des Patentgegenstandes oder zum Vertriebe desselben oder zu Beidem ertheilt, so ist folgerecht auch diejenige zum Gebrauche darin im Zweifel eingeschlossen.

Ob mit der alleinigen Erwerbung des Gebrauchsrechts auch das Recht der Herstellung, beziehungsweise das Recht, sich von einem Dritten die Maschine, die Betriebsvorrichtung ꝛc. herstellen zu lassen und diesem gegenüber als Stellvertreter des Patentinhabers in Bezug auf die Erlaubniß zur Herstellung zu erscheinen, verbunden ist, muß nach Lage des Einzelfalles beurtheilt werden; jedoch streitet die Vermuthung dafür, daß mit der ausdrücklich vereinbarten Erlaubniß zur Benutzung die Befugniß verbunden ist, sich das Patentobjekt selbst zu beschaffen, weil die Lieferung desselben durch den Patentinhaber selbst im Zweifel das Gebrauchsrecht nach dem Vorhergehenden schon an und für sich gewährt. Selbstredend erstreckt sich die Be-

fugniß der Herstellung nur auf diejenige zum eigenen Gebrauche; die Weiterveräußerung des Patentobjekts würde in diesem Falle für sich allein ebensowenig die Uebertragung des Gebrauchsrechts in sich schließen, als der gutgläubige Besitzer einer dem Patentinhaber etwa gestohlenen Maschine dieselbe zu gebrauchen berechtigt wäre; in beiden Fällen fehlte es an einer stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß des Patentinhabers.

Die von dem Patentinhaber einem Dritten ertheilte Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung stellt sich auf Seiten des ersteren als die Veräußerung, auf Seiten des letzteren als der Erwerb eines Vermögensrechtes dar. Auch ohne eine ausdrückliche, räumliche, zeitliche oder sonstige Beschränkung ist der Inhalt und der Umfang dieser Erlaubniß allerdings mit Rücksicht auf die Person des Berechtigten und den von den Parteien beabsichtigten Zweck zu bestimmen. Aber innerhalb dieses Umfanges ist der Berechtigte zur Weiterveräußerung berechtigt. Ist beispielsweise die Erlaubniß zur Herstellung und zum Vertriebe des patentirten Gegenstandes innerhalb eines bestimmten Distrikts, etwa innerhalb des Gebietes eines Bundesstaates ertheilt, so würde beim Mangel einer anderweitigen ausdrücklichen Uebereinkunft der Licenzträger berechtigt erscheinen, mit der von ihm errichteten Fabrik zugleich die Licenz zu übertragen — sic Kohler Nr. 124 contra Klostermann §. 6, IV —; er würde aber nicht berechtigt erscheinen, in einem anderen Bundesstaate eine Fabrik zu errichten und auch dort den Gegenstand herzustellen; er würde ebensowenig berechtigt sein, eine von mehreren Fabriken einem Anderen zu übertragen und in den übrigen den Betrieb selbst fortzusetzen.

Der Patentinhaber kann beliebig vielen Personen die Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung ertheilen; selbst im Falle einer ausschließlichen Befugniß zur Benutzung begründet die weitere Licenz-Ertheilung nur einen Schadensersatz-Anspruch gegen den Patentinhaber, sofern nicht eine Uebertragung des Patentrechts im Sinne des §. 6 anzunehmen ist — vergl. §§. 6, 19 —.

7. Die Befugniß, den Gegenstand der Erfindung in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen, nicht aber diejenige, denselben herzustellen oder, falls er in einem Verfahren besteht, dasselbe anzuwenden, kann auch durch die stillschweigende oder ausdrückliche Erlaubniß des nach §. 5 Abs. 1 zur Benutzung der Erfindung Berechtigten erfolgen. Ein diesbezügliches Amendement, am Schlusse des §. 5 Abs. 1 den Zusatz zu machen: „auch findet für die von demselben hergestellten und vertriebenen Gegenstände der Erfindung die Vorschrift des §. 4 Abs. 2 keine Anwendung" wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, nachdem der Regierungs-Kommissar des Bundesraths nicht nur den Wegfall der Wirkung des zweiten, sondern

auch des ersten Absatzes des §. 4 für selbstverständlich erklärte. — Stenogr. Berichte des Reichst. 1877 pag. 926 —; vgl. auch §. 5.

8. Der Gegenstand der Erfindung und der Umfang desselben ist, sofern es sich um den vorläufigen Schutz nach geschehener Anmeldung handelt, aus dem Wortlaute des in der ausgelegten Anmeldung enthaltenen Antrags — §§. 20, 23 —, sofern es sich um den Schutz nach der Patentertheilung handelt, aus dem der Patenturkunde zunächst zu ermitteln. Der ordentliche Richter kann, wenn über das, was den Gegenstand der Erfindung bildet, was patentirt worden ist, Zweifel bestehen, ein Gutachten des Patentamts (§. 18) einholen. An dieses Gutachten ist das Gericht aber nicht gebunden; es würde insbesondere dann, wenn der Inhalt des Patentes etwas ganz Anderes als patentirt angeben sollte, als nach dem Gutachten des Patentamtes als patentirt gelten soll, den Inhalt des Patentes als maßgebend zu erachten haben, weil es Sache des Patentinhabers war, rechtzeitig gegen die Ertheilung eines anderen als des begehrten Patentes Beschwerde zu erheben — §. 25 — vgl. das nachstehend citirte Urtheil; auch die etwa im Wege der Replik auf die Einrede des Beklagten erhobene Behauptung des Klägers, daß ein ganz anderer als der in dem Patente bezeichnete Gegenstand patentirt sei, ist aus gleichem Grunde zurückzuweisen. Für den Fall, daß es sich um einen vorläufigen Schutz auf Grund der Anmeldung handelt, wird ein Gutachten des Patentamts ein um so wichtigeres Beweismittel sein, als die Bezeichnung des Patentobjektes in diesem Stadium des Verfahrens lediglich von dem Anmelder ausgeht und die Ansicht des Patentamts, ob die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen zu erachten sei — §. 22 —, für die eine oder andere Ermittlung des Gegenstandes der angemeldeten Erfindung besonders relevant erscheint.

Ist, sofern es sich um Verletzung des vorläufigen Patentschutzes handelt, gegen die Ertheilung des Patentes Einspruch erhoben, oder, sofern es sich um Verletzung des Patentinhabers handelt, das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patentes eingeleitet, so kann das Gericht die Entscheidung nach Lage der Sache aussetzen, bis auf den Einspruch beziehungsweise den Antrag auf Nichtigkeitserklärung erkannt ist.

In allen vorgenannten Fällen wird aber Seitens der ordentlichen Gerichte auch auf eine selbstständige Prüfung über den Umfang des Patentes beziehungsweise des Anspruches eingegangen werden können und häufig eingegangen werden müssen. In dieser Richtung hat das Reichs-Oberhandelsgericht in einer Entscheidung vom 6. Mai 1879 — Patentblatt 1879 Nr. 21 — folgende Grundsätze aufgestellt:

Man kann nicht annehmen, daß alle Bestandtheile der Beschreibung und Zeichnung, welche die dem Patent beigegebene Patentschrift ent-

hält, als patentirt zu gelten haben. Die Bedeutung derselben ist nicht lediglich eine rechtliche, sondern zunächst eine technische, insofern die Beschreibung und die zur Veranschaulichung derselben dienende Zeichnung nicht lediglich dazu bestimmt ist, den Umfang des Patentrechts festzustellen, sondern zunächst dazu, die Möglichkeit der Benutzung der Erfindung durch Verdeutlichung der Vorrichtungen oder des Verfahrens darzuthun.

Dies gilt zuvörderst von der Beschreibung, welche die Grundlage der in die Patentschrift aufzunehmenden bildet, nämlich von derjenigen, welche von dem Patentsucher seiner Anmeldung beizufügen (§. 20) und während des Aufgebotsverfahrens zu Jedermanns Einsicht auszulegen ist (§. 23). Der Zweck dieser Beschreibung ist, dem Patentamte darzulegen, daß eine Erfindung gemacht sei, welche eine gewerbliche Verwerthung gestattet (Komm.-Ber. zu §. 20). In derselben ist nach den Worten des Gesetzes (§. 20 Abs. 1) die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach deren Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Ihr Inhalt bestimmt sich daher durch technische Rücksichten. Hiermit ist allerdings die Erklärung zu verbinden, inwieweit der Patentsucher für den von ihm beschriebenen Gegenstand die Eigenschaft der Neuheit und den hierdurch bedingten Patentschutz in Anspruch nehme; es muß deshalb, wie die Bekanntmachung des Patentamts vom 11. Juli 1877 §. 3 vorschreibt, eine kurze aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet, dergestalt erfolgen, daß damit der Patentanspruch, das heißt dasjenige, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht, sich mit Sicherheit ergibt. Eben hieraus erhellt, daß bei der gedachten, von dem Patentsucher allein ausgehenden Beschreibung zwischen den technischen Angaben und dem Patentanspruch unterschieden werden muß.

Derselbe Unterschied tritt aber auch bei der Beschreibung hervor, welche von dem Patentamt bei Ertheilung des Patentes zu veröffentlichen (§. 19) und gemäß der Bekanntmachung im Patentblatte 1878 Seite 2 der Patenturkunde anzuheften ist. Diese Beschreibung soll nach §. 19 Abs. 4 die von dem Patentsucher eingereichte Beschreibung „in ihren wesentlichen Theilen wiedergeben". Die unveränderte Wiedergabe derselben enthält mithin das stillschweigende Anerkenntniß des Patentamts, daß alle Theile der von dem Patentsucher eingereichten Beschreibung wesentlich seien. Dies ist aber nicht gleichbedeutend mit der Erklärung, daß das Patentamt alle Theile der Beschreibung als neu und patentfähig anerkenne und unter den Schutz des Patentes stelle. Denn die Prüfung, was wesentlich und unwesentlich sei, erfolgt in Beziehung auf den Zweck der Veröffentlichung; diese aber findet nicht blos zu dem Zwecke statt, den Umfang des Patentes festzustellen, sondern auch um die Erfindung zur Kenntniß des gewerbtrei-

benden Publikums zu bringen und dasselbe in den Stand zu setzen, einerseits Zuwiderhandlungen gegen das Patent zu vermeiden, andererseits behufs unerlaubter Benutzung der patentirten Erfindung sein Interesse wahrzunehmen. Dem Patentamt können daher auch solche Theile der Beschreibung, welche nicht neu oder patentfähig sind und nicht patentirt werden sollen, dennoch aus technischen Rücksichten als wesentlich und der Veröffentlichung bedürftig erscheinen. Man hat keinen Grund, anzunehmen, daß das Patentamt alle Theile der in der Patentschrift veröffentlichten Beschreibung für neu und patentfähig erklärt und zu patentiren beabsichtigt habe. Vielmehr ist diese Annahme nur hinsichtlich derjenigen Theile gerechtfertigt, bezüglich deren der Patentanspruch von dem Patentsucher erhoben und von dem Patentamt nicht zurückgewiesen worden ist. Hiermit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß die sonstigen Theile der Beschreibung zur Auslegung des Patentanspruchs benutzt werden können. — Entsprach die Verfügung des Patentamts (betreffend den Gegenstand des Patentes) der Absicht des Patentsuchers nicht, so ist doch bei der Frage, was patentirt worden ist, nicht der Wille des Patentsuchers, sondern der Wille des Patentamts entscheidend.

Anlangend die Benutzung der Beschreibung und Zeichnung als Auslegungsmittel hat das Reichs-Oberhandelsgericht in einer Entscheidung vom 27. Mai 1879 — Patentblatt 1879 Nr. 25 — in Uebereinstimmung mit dem Vorigen den Grundsatz ausgesprochen:

Wenn auch für die Frage, was patentirt sei, zunächst der Inhalt der Patenturkunde entscheidend und in der zur Erklärung derselben heranzuziehenden Patentschrift für die Beantwortung der gedachten Frage die Fassung des Patentanspruchs das Wesentliche ist, weil daraus entnommen werden kann, was als neu und patentfähig von dem Patentsucher bezeichnet und von dem Patentamt anerkannt worden ist, so kann doch zur Erläuterung des Patentanspruchs und mittelbar der Patenturkunde auch die in der Patentschrift dem Patentanspruch vorausgeschickte Beschreibung und die derselben beigefügte Zeichnung benutzt werden.

9. Die Herstellung und der Vertrieb von Beschreibungen und Abbildungen des Gegenstandes der Erfindung ist keine unbefugte Benutzung des Gegenstandes selbst. Vgl. jedoch §. 23.

10. Die ordentlichen Gerichte können, sofern die Identität des Patentobjekts bestritten wird, nur die Frage zum Gegenstande ihrer Entscheidung machen, ob ein Patentanspruch besteht oder nicht, beziehungsweise ob ein Patent auf den betreffenden Gegenstand ertheilt ist, oder nicht. Der Umstand, ob die betreffende Erfindung patentfähig ist, kann mittelbar für die vorstehende Untersuchung von Einfluß sein, insofern anzunehmen ist, daß

dieser Umstand bei der Ertheilung des Patentes berücksichtigt worden ist. Der Mangel der Voraussetzungen der Patentfähigkeit thut aber der Wirkung des Patentes, solange dasselbe nicht für nichtig erklärt ist, keinen Abbruch; die Prüfung dieser Voraussetzungen gehört zur ausschließlichen Kompetenz des Patentamts. Andererseits gehört die Entscheidung der Frage, ob das Ausschließungsrecht des Patentinhabers sich auf den strittigen Gegenstand beziehe, d. h. also die Prüfung der Wirkungen des Patentanspruchs beziehungsweise eines ertheilten Patentes, zur ausschließlichen Kompetenz der ordentlichen Gerichte. — Entsch. des ROHG. am Schlusse der Anm. 8; Erkenntniß des Patentamts folg. Anm. —; vgl. Anm. 5 oben und §. 10 Anm. 5.

11. Die Wirkung des vorläufigen und des definitiven Patentschutzes erstreckt sich selbstverständlich auch auf die nachgemachten Gegenstände.

Sie wird durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung des patentirten Gegenstandes nicht ausgeschlossen.

Dieselbe erstreckt sich ferner auf alle Theile des Gegenstandes der Erfindung, sofern dieselben an und für sich einen Bestandtheil der letzteren bilden. Besteht die Erfindung in der eigenthümlichen Verbindung, veränderten Kombination oder Gruppirung an sich bekannter Theile — Erkenntniß des Kais. Patentamts E contra B vom 30. Januar 1879 —, so ist auch nur der Gegenstand der Erfindung in seiner Gesammtheit der Wirkungen des Patentschutzes theilhaftig. Auch in Bezug auf die Frage, ob für einen Theil der Erfindung ein Patentschutz bestehe oder nicht, ob ein wesentlicher Theil der Erfindung — vgl. §. 3 Anm. 17, 18 — in Benutzung genommen sei oder nicht, muß nach den in Anm. 8 entwickelten Grundsätzen verfahren eventuell auf ein Gutachten des Patentamts zurückgegangen werden.

Wird auf die Verbesserung einer Erfindung ein selbstständiges Patent ertheilt, so kann — ohne besondere Erlaubniß — der Inhaber des letzteren Patentes die vorausgegangene Erfindung ebensowenig benutzen, als der Inhaber des ersten Patentes die erfundene Verbesserung. Ein derartiger Kollisionsfall kann unter Umständen seine Erledigung auf dem im §. 11 des Patentgesetzes bezeichneten Wege finden — Kais. Patentamt 12. Dezember 1877, Patentblatt 1877 Nr. 16 —. Ob die Konstruktionen, deren Verbesserung angestrebt wurde, zur Zeit der Patentirung dieser erstrebten Verbesserungen noch durch giltige Patente geschützt waren, oder nicht, ist für die Entscheidung (im Nichtigkeitsverfahren) unerheblich, da Jedermann die Verbesserung einer patentirten Erfindung und die Entnahme eines Patentes auf solche erstrebte Verbesserungen freisteht. Auch die Frage der Abhängigkeit eines Verbesserungspatentes von dem ursprünglichen, dem Hauptpatente, kommt (im Nichtigkeitsverfahren) nicht in Betracht. Solange das

Hauptpatent besteht, kann es sich in dieser Beziehung nur um Kollisionen der Rechte bei Ausführung der patentirten Erfindungen handeln und über diese haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. — Erkenntniß des Kais. Patentamts vom 3. April 1879 —.

12. Das Requisit des Gewerbsmäßigen bezieht sich auf jede der drei folgenden Ausnutzungs-Arten.

Ueber den Begriff „gewerbsmäßig" vgl. §. 1 Anm. 4. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist von jeher in einer fortgesetzten Erwerbsthätigkeit durch gleichartige auf Geldgewinn abzielende Handlungen erkannt worden: Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 2. März 1871, Preuß. Just.-Min.-Blatt 1871 pag. 119.

Hierbei ist aber nicht vorausgesetzt, daß die gleichartigen Handlungen, die fortgesetzte Thätigkeit sich auf die unbefugte Herstellung ꝛc. erstrecken muß; auch die einmalige unbefugte Herstellung, das einmalige unbefugte Feilhalten ꝛc. ist ein gewerbsmäßiges, wenn diese Handlung in den Kreis gleichartiger auf Gewinnerzielung gerichteter Handlungen fällt oder nach Lage der Umstände als in einen solchen fallend angesehen werden muß.

Insbesondere ist zur gewerbsmäßigen Herstellung nicht der Zweck der Veräußerung erforderlich. Auch ohne letztere, z. B. bei der Verwendung im eigenen Geschäfte ist eine Gewinnerzielung möglich.

Die Eigenschaft einer Thätigkeit als einer gewerbsmäßigen (gewerblichen) ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine uneigennützige Verwendung des zu erlangenden Gewinns beabsichtigt ist. — Seydel in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1878 pag. 529 und die dort cit. Lit.; vgl. Kohler Nr. 54 —.

Im Uebrigen vgl. Anm. 1 oben.

13. Die Art und Weise der Herstellung ist irrelevant. Die Thatsache der Veräußerung kommt bei der Herstellung nicht in Betracht; eine gewerbsmäßige Herstellung ist auch dann vorhanden, wenn sie zum Zwecke der Veräußerung erfolgte und letztere unmöglich geworden ist; es ist dies nicht etwa ein Versuch der Herstellung; irrelevant für das Verbot der Herstellung ist hiernach auch die Zeit und der Ort der Veräußerung.

Die Herstellung kann auch in einem Anbringen eines dem Patentschutz unterworfenen Bestandtheils bestehen, vgl. Anm. 8.

14. Als ein „In-Verkehr-Bringen" — vergl. Komm.-Bericht Anm. 1 oben — ist jede Thätigkeit anzusehen, durch welche der Gegenstand zum Gegenstande des Handelsverkehrs gemacht wird. Die Strafvorschrift (des §. 287 des Reichsstrafgesetzbuchs, an dessen Stelle der §. 14 des Markenschutzgesetzes, welchem der Ausdruck des §. 4 entnommen ist, trat) hat nicht blos den effektuirten Verkauf oder Absatz derartiger Waaren unter

Strafe gestellt; es ist vielmehr der allgemeine Ausdruck „Inverkehrbringen" gewählt, um anzudeuten, daß jede Thätigkeit wie die obengenannte der Strafsanktion unterfallen sollte. — Auch das Angebot von Waaren Seitens eines Kaufmanns ist ein Akt des Handelsverkehrs, mag dasselbe die Abnahme zur Folge haben oder nicht. — Auch eine Beschränkung der Strafvorschrift auf denjenigen, der solche Waaren zuerst und unmittelbar nach ihrer Produktion und Herstellung in den Verkehr bringt, wird weder durch den Wortlaut, noch durch die Absicht des Gesetzes gerechtfertigt. Jedes „Inverkehrbringen", nicht blos das erste, ist verpönt, und, wenn der Implorant hiergegen geltend macht, daß nur eine noch nicht im Verkehr befindliche Waare in den Verkehr gebracht werden könne (sic Oppenhoff, Commentar ad §. 287 n. 12), so übersieht er, daß mit dem Erwerb einer Waare dieselbe bis dahin, daß sie wieder zu Handelszwecken verwendet wird, aus dem Verkehr tritt, und daß daher ein Kaufmann, der eine von ihm erworbene Waare weiter verkauft oder feilhält, sie eben hierdurch wieder zum Gegenstande des Handels macht. — Die Strafvorschrift bezweckt den Schutz des Handelsverkehrs im Allgemeinen gegen fälschliche Bezeichnungen. — Dieser Zweck des Gesetzes würde geradezu vereitelt, wenn der fernere Handelsverkehr mit solchen fälschlich bezeichneten Waaren, nachdem dieselben einmal in den Verkehr gebracht worden, für straffrei erachtet würde: Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 13. Februar 1874 bei Oppenhoff, Rechtsprechung ꝛc. Bd. XV pag. 85 —.

Auch das Inverkehrbringen muß ein gewerbsmäßiges sein. Wer bei Gelegenheit und nicht in Ausübung eines Gewerbes den patentirten Gegenstand an einen Händler verkauft, verletzt den Patentinhaber nicht.

Jedes gewerbsmäßige Angebot zum Kauf, das mündliche oder schriftliche durch Annoncen, Circulare ꝛc., stellt sich als ein „Inverkehrbringen" dar.

Auch die unentgeltliche Verbreitung kann als gewerbsmäßiges Inverkehrbringen gelten; beispielsweise die unentgeltliche Hergabe eines billig herzustellenden patentirten Feuerzeugs behufs der Erleichterung des Verkaufs anderer Gegenstände.

15. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen kann in der bloßen Vermittlung von Geschäften bestehen, ohne Rücksicht darauf, ob eine wirkliche Ausführung der letzteren erfolgt oder nicht. Nicht mit der Lieferung des Gegenstandes der Erfindung, sondern mit dem bloßen Angebot und der Aufnahme einer Bestellung hat das Inverkehrbringen stattgefunden; gleicher Weise bedarf es auch nicht des wirklichen Imports der durch Patent geschützten im Auslande hergestellten Waare, um die Verletzung als vollendet erscheinen zu lassen — contra Gareis pag. 97 —, so daß mit der Unter-

lassung der Effektuirung eines Auftrags, der zufällig dem Patentinhaber bekannt geworden ist, die nachtheiligen Folgen nicht abgewendet werden. Würde im gegebenen Falle nachgewiesen, daß der Gegenstand der Erfindung zum Zwecke der Lieferung durch den Patentinhaber resp. zum Zwecke der Lieferung nach Bezug desselben von dem Patentinhaber in Verkehr gebracht wurde, so läge allerdings nur eine vorbereitende Handlung vor; dieser Nachweis setzt den Abschluß eines bezüglich der Ausführung bedingten Geschäfts voraus; entgegengesetzten Falls kann zwar ein Schadensersatz wegen mangelnden Schadens, nicht aber die Strafe ausgeschlossen sein, welche einen Schaden nicht voraussetzt — vgl. §. 34 —.

Ebenso wie die Vermittlung ist jede andere das Inverkehrbringen herbeiführende Thätigkeit, Spedition, Verfrachtung 2c. als ein Inverkehrbringen zu betrachten.

16. Inwiefern ein erlaubtes Inverkehrbringen vorliegt, darüber vgl. Anm. 6, 7. Ob eine erlaubte Herstellung des Gegenstandes vorausging, ist irrelevant; vielmehr ist die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß des Patentinhabers entscheidend. Das Inverkehrbringen der von dem Patentinhaber ins Ausland gelieferten patentirten Waaren im Inlande ist nicht ohne Weiteres gestattet, da der Patentinhaber beispielsweise an der billigeren Lieferung nach dem Auslande, wo er nicht geschützt ist, ein Interesse haben kann, ohne aber eine Wiedereinführung ins Inland damit gestatten zu wollen.

17. Bezüglich des Exports und des Transitverkehrs gehen die Ansichten auseinander. Nicht nur das Inverkehrbringen ins Inland, sondern auch das Inverkehrbringen im Inlande ist untersagt — Anm. 4. — Es würde offenbar dem Geiste des Patentgesetzes auch nach den amtlichen Materialien widersprechen, wenn es gestattet sein sollte, die durch Patent geschützten Waaren aus einem benachbarten Auslande von einem Fabrikanten, der keine Versuchkosten und keine Patentgebühren zu zahlen braucht, viel billiger zu beziehen und nach dem Auslande weiter zu veräußern. Die Verfrachtung und Versendung der Waare auch nach dem Auslande erscheint als ein Inverkehrbringen im Inlande, ebenso wie der gewerbsmäßige Import derselben, welcher die Annahme des eigenen Bedarfs ausschließt — sic Klostermann §. 6, IV, Gareis §. 4, IV contra Kohler N. 71 —.

Nach gleichen Grundsätzen ist der Transitverkehr zu beurtheilen. Die Durchfuhr durch das Inland ist ein Inverkehrbringen im Inlande. Allerdings war die große Mehrheit der in der Enquete vernommenen Sachverständigen für völlige Freiheit des Transits, so daß der Patentinhaber den Durchgang nachgemachter Gegenstände durch deutsches Gebiet nicht verhindern dürfe. — Enqu.-Verh. pag. 83 —. Eine solche Ausnahmebestimmung hätte

aber in dem Gesetz seinen Ausdruck finden müssen, um so mehr, als die Berathung und der Beschluß der Enquete an den §. 31 des Entwurfs des Patentschutzvereins ausdrücklich anknüpfte und die Frage des Transitverkehrs im Sinne jenes Entwurfs gleichzeitig mit der Ausschließung fremder Schiffe und Eisenbahnfahrzeuge beantwortet, jedoch nur hinsichtlich der letzteren eine restringirende Bestimmung in das Gesetz — §. 5 Abs. 3 — aufgenommen wurde. Nicht die Freiheit des Transitverkehrs ist nach Geist und Wortlaut des maßgebenden §. 4 aus dessen Inhalt zu folgern, sondern das Verbot desselben — sic Klostermann cit., Gareis cit., contra Kohler cit. Dambach §. 5, 8, Landgraf §. 5, 14 —.

Die zollfreien Niederlagen gehören zum Inlande. Die Niederlage in denselben stellt sich als ein Inverkehrbringen dar.

18. Die Ausstellung des patentirten Gegenstandes auf einer öffentlichen Ausstellung im Inlande muß im Zweifel als ein Inverkehrbringen im Inlande betrachtet werden, selbst wenn auf der Ausstellung keine Verkaufsofferten gemacht werden. Der Zweck der Ausstellung des Gegenstandes besteht im Zweifel darin, die Bezugsquelle desselben bekannt zu machen; der Gegenbeweis ist zulässig. Der bei der Enquete gemachte Vorschlag, die zu staatlich organisirten Ausstellungen gesandten Gegenstände (als transitirende) der Ausschließungsberechtigung des Patentinhabers zu entziehen, so lange sie auf der Ausstellung bleiben und nicht in den innern Verkehr übergehen, — Enqu.-Verh. pag. 84 —, wurde gesetzlich nicht adoptirt *).

19. Feilhalten ist das Anbieten der Waare durch Bereithaltung derselben zum Verkauf; es ist eine Art des Inverkehrbringens, nicht ein Versuch desselben. Das bloße Vorhandensein der Waare in einem allgemein zugänglichen, zum Verkaufe bestimmten Lokale ist als ein Feilhalten zu erachten, jedoch ist der Gegenbeweis, beispielsweise, daß es sich um eine nicht bestellte Probesendung handle, zulässig.

20. Der Vertrieb von Gegenständen unter dem Scheine, daß es sich um den patentirten Gegenstand handelt, während es in Wirklichkeit nicht der Fall ist, fällt nicht unter das Verbot des §. 4 (§. 34), sondern unter das polizeiliche Verbot (Uebertretung) des §. 40 (falsche Bezeichnung).

21. Der Inhalt des Verfahrens bestimmt sich nach §. 1, — vgl. §. 1 Anm. 15, 16 —. Inwiefern das dem patentirten Verfahren zu Grunde liegende Prinzip auf ein neues Verfahren angewendet werden dürfe, ist nach den in Anm. 8 entwickelten Grundsätzen zu beurtheilen. Zu weit geht offenbar Klostermann — §. 4, VII —, wenn er es für absolut zulässig erklärt, ein patentirtes Verfahren zum Härten des Glases auf das Härten von Porzellan anzuwenden. Vgl. auch §. 10 Anm. 9.

*) contra aber ohne ausreichende Begründung: Patentblatt 1879 Nr. 30 pag. 390.

22. In Bezug auf die Frage, inwiefern der Gebrauch von Maschinen, Betriebsvorrichtungen, Werkzeugen oder sonstigen Arbeitsgeräthen untersagt ist, vgl. Anm. 1 i. f.. und Anm. 11.

23. Nur die Anwendung eines Verfahrens beziehungsweise der Gebrauch von Maschinen ꝛc. innerhalb des bestimmungsmäßigen wirthschaftlichen Zweckes ist untersagt. Die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken ist erlaubt.

Ausland *).

Amerika (Vereinigte Staaten). Das Patent soll dem Patentinhaber und dessen Rechtsnachfolger das Recht zusichern, die Erfindung oder Entdeckung im Bereiche der Vereinigten Staaten und in den zugehörigen Territorien auszuführen, zu benutzen und zu verkaufen. Wegen der Einzelheiten soll in der Patenturkunde auf die Beschreibung verwiesen werden. Eine Abschrift der Beschreibung und der Zeichnungen ist dem Patente anzuheften und bildet einen Theil desselben (§. 22 des Gesetzes, §. 4884 des Rev. Stat.) Das Amerikanische Gesetz gibt demjenigen, welcher von dem Patentinhaber den Gegenstand der Erfindung gekauft oder denselben mit dessen Vorwissen construirt oder gebraucht hat, das Recht, denselben auch Andern zu verkaufen (§. 37 des Gesetzes, §. 4899 Rev.-Stat.). Der Patentinhaber ist verpflichtet, den Gegenstand mit der Bezeichnung „patentirt" (patented) und dem Datum des Patentes zu versehen, andernfalls muß er beweisen, daß der Verletzende die Eigenschaft der Patentirung kannte (§. 38 Ges. §. 4900 Rev.-Stat.) Abgesehen von der Uebertragung des Patentrechts oder eines Theiles desselben kann der Patentinhaber „die Befugniß zur Ausführung, zum Gebrauch oder zum Verkaufe seiner Erfindung einzeln oder für einen Bezirk oder für eine Werkstatt ohne ausschließende Berechtigung übertragen. Solche Uebertragungen sind bloße Licenzen (§. 36 des Ges. §. 4898 Rev.-Stat.; Vorschriften für das Verfahren Nr. 102—104) — vgl. auch §. 6 Ausland.

Belgien. Die Patente verleihen ihren Besitzern oder deren Rechtsnachfolgern das ausschließliche Recht:

a) den patentirten Gegenstand zu ihrem Vortheil auszunutzen, oder von denen ausnutzen zu lassen, die sie dazu ermächtigen;

b) bei den Gerichten diejenigen zu verfolgen, welche entweder durch die Fabrikation von Erzeugnissen oder die Anwendung von durch das Patent

---

*) Vgl. §. 1 Ausland. — Bezüglich der Ausstellungen: Patentbl. 1879 Nr. 30 —.

geschützten Geräthen und Fabrikationsweisen ihre Rechte beeinträchtigen, indem sie einen oder mehrere nachgemachte Gegenstände bei sich halten, verkaufen, zum Verkauf ausstellen oder auf das belgische Gebiet einführen (Art. 4).

England. Nach dem Inhalt der Patenturkunde hat der Patentinhaber und sein Rechtsnachfolger das Recht, die Erfindung innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kanal-Inseln und der Insel Man gesetzlich anzuwenden, zu gebrauchen und auszuüben oder zu verkaufen, und den ganzen Gewinn, Nutzen und Vortheil, welcher aus der Erfindung erwächst, zu heben und zu genießen, dergestalt, daß Niemand während der Dauer des Patentes die gedachte Erfindung direkt oder indirekt oder einen Theil derselben anwenden, gebrauchen und ausführen oder ohne Zustimmung des Patentinhabers oder seiner Exekutoren, Administratoren und Bevollmächtigten in irgend einer Weise nachmachen oder nachahmen oder derselben etwas hinzufügen oder davon wegnehmen darf, um sich damit als Erfinder derselben auszugeben. Das Patent kann auch auf die Kolonieen ausgedehnt werden, sofern die dortigen Gesetze nicht entgegenstehen (Gesetz v. 1. Juli 1852, XVIII). Das Patentamt hat, da in den meisten Kolonieen besondere Patentgesetze bestehen, bisher keinen Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht.

Außer der Cession eines Patentes oder eines Antheils desselben kann die Ertheilung eines Benutzungsrechts (Licenz) erfolgen (l. c. XXXV).

Patente hindern nicht den Gebrauch der Erfindung auf ausländischen Schiffen in britischen Häfen vorbehaltlich der Retorsion, es sei denn, daß die Erfindung zur Verfertigung solcher Waaren gebraucht wird, die in dem britischen Gebiete verkauft oder aus demselben ausgeführt werden sollen (l. c. XXVI). Nach englischer Praxis ist der Transit verboten — Klostermann pag. 34 —.

Frankreich. Der Patentinhaber oder sein Rechtsnachfolger hat das ausschließliche Recht, die Erfindung zu seinem Vortheil auszunutzen (Art. 1)

In Bezug auf Verbesserungspatente gilt dasselbe wie nach deutschem Recht (Art. 19). Jedoch haben diejenigen, welche von dem Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolgern die Ermächtigung zur Ausnutzung der Erfindung erlangt haben, von Rechtswegen auch die Rechtsvortheile aus den Zusatzpatenten, welche dem Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern später verliehen werden. Umgekehrt genießen letztere den Rechtsvortheil der den Cessionaren (bez. Licenzträgern) später verliehenen Zusatzpatente (Art. 22).

Jede Beeinträchtigung der Rechte des Patentinhabers, entweder durch die Fabrikation von Erzeugnissen oder durch die Anwendung von Mitteln, welche den Gegenstand der Erfindung ausmachen, ist als Nachahmung ver-

boten. Ingleichen die wissentliche Verheimlichung nachgeahmter Gegenstände, der Verkauf, die Ausstellung zum Verkauf und die Einführung auf französisches Gebiet ohne Genehmigung des Handelsministers, soweit diese (für Modelle zu Maschinen und Ausstellungsgegenstände) gestattet ist (Art. 40, 41; Gesetz vom 31. Mai 1856). Nach französischem Recht ist die Einrede der Nichtigkeit stets zulässig, da die ordentlichen Gerichte darüber erkennen (Art. 46).

Italien. Das Privilegium auf einen neuen Gegenstand umfaßt die ausschließliche Fabrikation und den ausschließlichen Verkauf des Gegenstandes selbst.

Das Privilegium, in einem Gewerbe ein chemisches Agens, ein Verfahren, eine Methode, ein Instrument, ein Werkzeug, eine Vorrichtung oder eine mechanische Anordnung irgend einer Art, mag es sich um Erfindung oder Entdeckung handeln, anzuwenden, verleiht die Befugniß, Andere zu verhindern, dieselbe anzuwenden. Wenn jedoch der Patentinhaber die mechanischen Vorrichtungen und Arbeitsmittel selbst liefert, so wird vermuthet, daß er den Gebrauch gestattet habe (vorbehaltlich entgegenstehender Verabredung). Die Wirkung erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Staates (Art. 8, 14). Verboten ist die Fabrikation von Erzeugnissen, die Anwendung von Maschinen oder anderen gewerblichen Mitteln oder Verfahrungsweisen, das Aufkaufen, das Vertreiben, die Ausstellung zum Verkauf oder die Einführung nachgemachter Gegenstände (Art. 64).

Luxemburg. Nach Art. 6 des Gesetzes ist die Anfertigung und der Verkauf der patentirten Gegenstände dem Patentinhaber vorbehalten. Vgl. Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. Septb. 1842, II. Der neue Entwurf schließt sich dem deutschen Gesetze an.

Oesterreich-Ungarn. Das Patent sichert den ausschließenden Gebrauch der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist (§§. 21, 41); als eine Verletzung ist zu erachten, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten:

a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art nachmacht oder nachahmt, selbst auf Grund eines identischen, aber später verliehenen Privilegs;

b) nachgemachte Gegenstände zum Zwecke eines gewerbsmäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht;

c) den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße besorgt oder übernimmt.

Für Verbesserungen gilt dasselbe wie nach deutschem Recht (§. 23).

Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet (§. 24).

Der Art. 20 des Handelsvertrags vom 16. December 1878 *) bestimmt: „Bezüglich der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des andern denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des andern Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen."

Portugal. Verboten ist die Anfertigung, der Verkauf, die Einfuhr nachgemachter Gegenstände. Im Zweifel gehen auf den Rechtsnachfolger im Hauptpatente die Rechte aus Verbesserungs- (Zusatz-) Patenten über (Art. 636, 628). Im Uebrigen gilt für letztere dasselbe wie nach deutschem Recht (Art. 29 des Decrets vom 31. Decbr. 1852).

Rußland. Als unbefugte Nachbildung wird jede genaue und in allen wesentlichen Stücken übereinstimmende Anwendung der Erfindung oder Verbesserung angesehen, ohne daß es auf unwesentliche Abänderungen ankommt (Art. 131, 130, 129 der Fabrikordnung). Desgl. Finland (§. 1).

Schweden. Der Patentinhaber ist allein berechtigt, die Erfindung auszubeuten, die Fabrikate anzufertigen und in den Handel zu bringen (§. 1).

Spanien. Als eine widerrechtliche Benutzung wird es angesehen, wenn Jemand mit denselben Mitteln das, was Gegenstand des Patentes ist, fabrizirt oder ausführt. Als Theilnehmer wird angesehen, wer wissentlich zu der Fabrikation, der Ausführung, dem Verkaufe oder der Versendung der widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse des Gegenstandes des Patentes beiträgt (Art. 49).

---

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes be-

*) Vgl. §. 2 Ausland: Oesterreich.

antragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

Inhalt.

Anmeldung 2.
Antrag 13.
Anwendung 1, 3.
Benutzung 3, 4.
Beschränkung
objective 1.
subjective 1.
Besonderes Interesse 13.
Bestimmung des Reichskanzlers 8.
dolus 5.
Entschädigung 9, 10, 13, 15.
Erlöschen des Patentes 12, 15.
Etablissement 1.
Execution 1.
Fahrzeuge 16.
Feilhalten 1, 3, 16.
Fiscus 11.
Gebrauch 1, 3.
Gerichtsstand 11.
Herstellung 1, 3, 16.
Inland 6.
Internationaler Verkehr 16.
Inverkehrbringen 1, 3, 16.
Licenz 1.
Licenzzwang 7.
Locomotive 16.
Nichtigkeit 12, 15.
Rechtsweg 5, 8, 11.
Schaden 10.
Schiffe 16.
Uebertragung 1, 12.
Veranstaltungen 4.
Vereinbarung 14.
Vergütung 9, 10, 13, 15.
Verzicht 12.
Wirkung des Patentes 1, 7.
Wohlfahrt, öffentliche 8.

1. Durch den ersten Absatz des §. 5 soll der berechtigte Besitzstand im Falle einer geheimen Benutzung (in welchem die Ertheilung eines Patentes nach §. 2 nicht ausgeschlossen ist) gegen die Einwirkung des später verliehenen Privilegiums gesichert werden. Der darin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz ist bereits in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 anerkannt — Mot. pag. 21 —. Die Bestimmung der letzteren lautet: In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent . . . zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

Ueber den Umfang der Rechte des hiernach Berechtigten gehen die Ansichten erheblich auseinander. Nach der einen soll das Benutzungsrecht objektiv beschränkt bleiben auf den zur Zeit der Anmeldung vorhandenen Besitzstand in der Weise, daß diese Benutzung nur innerhalb der zur Zeit der Anmeldung der Erfindung vorhandenen Fabrik oder Werkstätte oder doch nur innerhalb der Grenzen des zu diesem Zeitpunkte vorhandenen Betriebs stattfinden dürfe, unter dieser Beschränkung aber auch übertragen werden könne — Klostermann §. 5, I; Kohler Nr. 100 —; Gareis §. 5, I hält selbst unter dieser Beschränkung das Benutzungsrecht an die Person gebunden und unübertragbar, also objektiv und subjektiv beschränkt, es sei denn, daß ein „Etablissement" der Träger desselben sei; sic Landgraf §. 5, 17.

Der §. 5 bestimmt in seinem ersten Absatze absolut: „die Wirkung des

Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein", während er schon in seinem zweiten Absatze bestimmt: „die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein . . . als". Ferner enthält der bezüglich der Umwandlung von Landespatenten in Reichspatente dem §. 5 entsprechende §. 44 des Gesetzes nicht nur in seinem Wortlaute eine Einschränkung gegen §. 5 Abs. 1, insofern er bestimmt: „Durch die Ertheilung eines Patentes . . . . werden diejenigen, welche die Erfindung . . . . in Benutzung genommen . . . hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt", sondern die Motive lassen diese veränderte Formulirung als eine beabsichtigte erscheinen, indem sie hervorheben, daß das neue Patent (d. h. das in ein Reichspatent umgewandelte Landespatent) statt der im §. 5 Abs. 1 bezeichneten Wirkung die beschränkte Folge haben soll, daß der bisherige Benutzer trotz des Patentes befugt bleibt, diejenige Art der Benutzung fortzusetzen, in welcher er sich bereits befindet, nicht aber berechtigt ist, zu einer andern Art der Benutzung zu greifen. Gegenüber dieser Lage der Gesetzgebung muß angenommen werden, daß die Befreiung von der Wirkung des Patentes zwar subjektiv beschränkt d. h. also an die Person gebunden ist, nicht aber objektiv d. h. jede Erweiterung des bisherigen Betriebs zulässig ist. Auch die subjektive Beschränkung schließt eine Uebertragung unter Lebenden oder von Todeswegen, auch an eine juristische Person, nicht aus, nur kann die Uebertragung keine getheilte in dem Sinne sein, daß eine Uebertragung auf der einen Seite und eine Weiterausübung Seitens des Berechtigten neben einander bestände, wie es bei etwaiger Licenz-Ertheilung der Fall sein würde. Das Weiterbenutzungsrecht kann daher auch gleichzeitig mit dem betr. Etablissement Gegenstand der Exekution sein — vgl. §. 3 Anm. 3 i. f. —. Diese Auffassung findet auch durch die Diskussionen ihre Bestätigung — Dr. Bähr und die Aeußerungen des Kommissars des Bundesraths, Stenogr. Ber. 1877 pag. 926 ff.; sic Dambach §. 5, 4 und zum Theil Henderichs in der deutschen Juristen-Zeitnng 1879 pag. 274 —. Die Ausführungen Kohler's über die geringe Bedeutung der Motive gehen offenbar zu weit, wenn die Motive eine von einer Bestimmung desselben Gesetzes abweichende Bestimmung erläutern sollen und dieser Erläuterung eine abgeänderte Fassung entspricht — vgl. auch §. 3 Anm. 11 —. Auch der legislatorische Gesichtspunkt, daß das Recht des Patentinhabers durch die Uebertragung allzusehr geschmälert werde, ist nicht zutreffend, da das Recht des bereits im Besitz Gewesenen kein geringeres ist, das Patent auch in der Konkurrenz mit einem zweiten Berechtigten stets Werth behält, und nicht abzusehen wäre, warum der bisherige Besitzer der Erfindung, der nach der Uebereinstimmung Aller in seinem bisherigen Besitzstand geschützt bleiben soll, durch die mittlerweile erfolgte Patentwirkung eines nicht mehr Berechtigten,

welchem etwa mehr Mittel zu Gebote stehen oder dgl., in der Ausübung seiner bisherigen Rechte, beispielsweise in der Vergrößerung seines Etablissements durch entliehenes Kapital, oder in der Uebertragung seiner Rechte beschränkt werden sollte. Die entgegengesetzte Auffassung würde ebenso dem Inhalte der Motive als dem Geiste des Komm.=Berichts — pag. 14 — widersprechen, welcher den Besitz und die Rechte eines redlichen Unternehmers und Erfinders schützen will und die Einfügung des Schlußpassus des ersten Alinea dahin begründet: es wäre unbillig, und namentlich dem Erfinder gegenüber, der Kraft, Zeit und Kapital für die Erfindung aufwandte, eine ungerechtfertigte Härte, wenn aus dem Grunde, daß zufällig die Erfindung noch nicht ausgeführt und in Anwendung gebracht wurde, das Recht der Benutzung entzogen werden sollte [1]).

Unabhängig von der Uebertragung des Weiterbenutzungsrechts kann der Berechtigte den Vertrieb und Gebrauch des Patentobjekts weiter übertragen, sofern der Gegenstand von ihm bezogen ist, nicht aber die Herstellung des Gegenstandes oder die Anwendung eines Verfahrens oder den Vertrieb oder Gebrauch nicht von ihm bezogener Gegenstände, sofern nicht eine Veräußerung des eigenen Weiterbenutzungsrechts gleichzeitig stattfindet — vgl. §. 4 Anm. 6, 7 —.

2. Zeit der Anmeldung vgl. §. 2 Anm. 5, §. 3 Anm. 11.

3. Unter den Begriff „in Benutzung nehmen" fallen die im §. 4 erwähnten Arten der Ausbeutung der Erfindung, wie dies aus §. 34 erhellt. Hier hat aber der Ausdruck eine beschränktere Bedeutung. Das bloße bisherige Feilhalten eines später patentirten Gegenstandes kann die Patentirung hindern, eine Nichtigkeit begründen, aber ein Recht, den Gegenstand ferner feil zu halten, würde nicht aus dieser Thatsache hergeleitet werden können. Nur die frühere Herstellung, der Gebrauch und die Anwendung soll hier getroffen werden. Im Uebrigen vgl. §. 2 Anm. 9.

4. Ob die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sind, ist quaestio facti. — „Die Kommission verhehlt sich zwar nicht, daß es im einzelnen Falle oft schwierig sein mag, die Grenze genau zu bestimmen, bis zu der die Veranstaltungen getroffen sein müssen, um das Benutzungsrecht dem Patentinhaber gegenüber zu sichern. Der Richter dürfte dabei aber das Richtige treffen, wenn er als das entscheidende Moment das Vorhandensein solcher Thatsachen und Handlungen annimmt, welche die Ueberzeugung feststellen, daß die betreffende Person die Erfindung in ihren wesentlichen Theilen auszuführen beschäftigt ist. Die Ausfertigung der Zeichnungen oder die theoretische Darstellung des

---

[1]) So im Wesentlichen auch Katz: Patentblatt 1879 Nr. 29.

Verfahrens allein würde oft nicht genügen, während, wenn auf Grund der angefertigten Zeichnungen bereits die Modelle angefertigt werden, die Bauten begonnen sind, oder das Verfahren praktisch angefangen hat, im Zweifelfalle angenommen werden müßte, daß der durch den Zusatzantrag zu treffende Fall vorliegt. Die Kommission hat, ebenso wie sie den Besitz und die Rechte des redlichen Unternehmers und Erfinders schützen und den Andrang zur Einreichung unreifer und leichtfertiger Patentgesuche nicht verstärken will, auch keineswegs die Absicht gehabt, erworbene Patentrechte durch gegensätzliche Interessen unnöthiger Weise einzuschränken." Komm.-Ber. pag. 14 —.

Die zur Zeit der Anmeldung stattgehabte Benutzung oder Veranstaltung zu derselben ist für das Weiterbenutzungsrecht maßgebend. Eine spätere Unterbrechung und die Motive derselben sind (abgesehen von vertragsmäßiger Verpflichtung 2c.) irrelevant.

5. Die dolose Handlungsweise schließt im Falle des §. 5 das Benutzungsrecht aus; der Einrede der stattgehabten früheren Benutzung kann mit Erfolg die replicatio doli entgegengesetzt werden. Es verhält sich hiermit anders wie mit der doloser Weise erfolgten Veröffentlichung — vgl. §. 2 Anm. 4 und Nachtrag pag. 75 —. Der die Patentirung betreffende vom Patentamte zu prüfende Ausschließungsgrund des §. 2 ist öffentlich-rechtlicher, der die Wirkung eines einzelnen Patentes betreffende im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Ausschließungsgrund des §. 5 rein privatrechtlicher Natur. — sic Kohler Nr. 51 und die dort cit. französ. Jurisprudenz, Landgraf §. 5, 17; contra Gareis §. 5, I —. Dafür spricht auch der Wortlaut des Komm.-Berichts „redlicher Unternehmer und Erfinder" vgl. vor. Anm.[2]).

6. Die Benutzung — vgl. Anm. 3 — muß im Inlande stattgefunden haben. Daß auch die Veranstaltungen die Benutzung im Inlande zum Zwecke haben müssen, ist um so eher anzunehmen, als der betreffende Zusatz von der Kommission des Reichstags in das Gesetz gebracht, hierbei aber nur in Bezug auf den Zeitpunkt und die Thatsache der Benutzung, nicht aber in Bezug auf eine andere Qualifikation derselben eine Erweiterung beabsichtigt war.

7. Nach Alinea 2 kann ein Licenzzwang gegenüber dem Reiche oder einem einzelnen Bundesstaate oder bestimmten Klassen oder endlich einzelnen Mitgliedern der Bevölkerung eintreten. Derselbe kann auch zeitlich z. B. für die Dauer einer Epidemie, eines Krieges, sowie seinem Inhalte nach beschränkt sein. Die Bestimmung des Reichskanzlers muß die betreffenden

---

[2]) contra Katz cit.; sic Verfügung des Patentamts vom 7. Februar 1878 — Patentbl. 1878 Nr. 7 —.

Schranken bezeichnen, falls der Licenzzwang kein absoluter sein soll. In einem solchen Falle tritt die Wirkung insoweit nicht ein, als die Bestimmung dies vorzeichnet, dagegen behält das Patent allen anderen Personen gegenüber seine Kraft.

8. Die Bestimmung des Reichskanzlers kann auf Grund des Art. 7 Nr. 3 der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich modifizirt werden. In Bezug auf die Frage, ob im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Bestimmung des Reichskanzlers nothwendig sei, ist der Rechtsweg unzulässig.

9. Die Vergütung braucht nicht in der Bestimmung des Reichskanzlers normirt zu sein. Sie kann nicht in der Weise in letzterer normirt werden, daß einzelnen die Erfindung benutzenden Privatpersonen deren Zahlung auferlegt wird. Das Reich beziehungsweise der in der Bestimmung des Reichskanzlers namhaft zu machende Einzelstaat bleibt dem Patentinhaber haftbar. Der Fall, wonach Seitens der die Erfindung benutzenden Gewerbtreibenden eine Vergütung zu leisten ist, fällt unter §. 11.

10. Die Vergütung hat sich auch auf den zukünftigen Schaden zu erstrecken. Der Mangel einer Bestimmung über eine wiederholte Bemessung der Entschädigung bei veränderten Umständen, wie sie §. 7 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 enthält, kann dadurch ersetzt werden, daß weitere Ansprüche vorbehalten werden.

11. Durch Uebereinstimmung der Regierungs-Kommissarien mit der Kommission wurde festgestellt, daß das Gesetz mit dem für den mangelnden Fall einer Verständigung vorgesehenen „Rechtsweg" das Verfahren vor den „ordentlichen Gerichten" bezeichnen will. Hiernach ist das Landesgesetz der Einzelstaaten durch Reichsrecht abgeändert.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten. Deutsche Civil-Prozeß-Ordnung §. 20.

12. Ein Uebergang des Rechts aus dem Patente findet nicht statt; nur die Wirkung des Patentes tritt nicht ein. Letztere ist im §. 4 normirt. Die Ausbeutung des Patentes durch den Berechtigten oder solche, welche ihre Rechte von ihm herleiten, kann daher nicht untersagt werden. Ein Verzicht des Patentinhabers hat hiernach nicht den Uebergang der Patentrechte auf das Reich oder den Staat zur Folge, sondern nur das Erlöschen des ins Freie fallenden Patentrechts — sic Kohler Nr. 82, contra Gareis §. 9, 3 —.

13. Ist die Wirkung des Patentes für das ganze Reichsgebiet nach Bestimmung des Reichskanzlers ausgeschlossen worden, so ist das Reich entschädigungspflichtig, wenn auch der Antrag von einem einzelnen Bundesstaat

in dessen besonderem Interesse ausging. Die Fassung des Gesetzes ist in diesem Punkte ungenau; nicht der Antrag sondern die Bestimmung des Reichskanzlers sollte und muß maßgebend sein.

14. Die Verweigerung einer Vereinbarung kann nur für den Kostenpunkt maßgebend sein.

15. Wird das Patent für nichtig erklärt, so braucht eine Entschädigung nicht geleistet zu werden resp. kann dieselbe ganz oder theilweise zurückgefordert werden, da ein Ausschluß seiner Wirkung alsdann nicht resp. nicht weiter stattfindet — vgl. §. 6 Anm. 12 —. Das Erlöschen des Patentes hebt aber die Entschädigungspflicht nicht auf; die Expropriation kann den Patentinhaber bestimmen, das Patent durch Nichtzahlung der Gebühren erlöschen zu lassen.

16. Durch den letzten Absatz des §. 5 soll der internationale Verkehr gegen etwaige, mit seinen Bedürfnissen unverträgliche Belästigungen geschützt werden. Er bezieht sich insbesondere auf Schiffe, Lokomotiven und sonstige Eisenbahnfahrzeuge, welche in häufigem Wechsel das Gebiet bald des einen bald des andern Staates berühren — Mot. pag. 22 —. Selbstredend trifft diese Bestimmung auch die Fahrzeuge selbst, nicht blos die Einrichtungen an denselben, falls die Kombination der einzelnen Theile den Gegenstand der Erfindung bildet.

Die Herstellung, das Inverkehrbringen, das Feilbieten solcher Fahrzeuge ist unstatthaft, wenn auch die Herstellung nachweislich zu dem Zwecke eines transitorischen Gebrauches erfolgt. Es würde dies keine Herstellung von Fahrzeugen darstellen, welche nur vorübergehend in das Inland **gelangen.** Daher erstreckt sich der §. 5 Abs. 3 nicht auf Fahrzeuge inländischer Gesellschaften, welche etwa auch das Ausland befahren.

Im Uebrigen vgl. §. 4 Anm. 4 und 17.

17. Durch Verfügung des Preußischen Justizministers vom 26. Oktober 1877 sind sämmtliche Gerichte des Staates angewiesen, dem Reichspatentamte Abschriften der auf Grund von §. 5 (34—40) ergangenen Erkenntnisse nach beschrittener Rechtskraft mitzutheilen.

Ausland [3]).

Amerika (Vereinigte Staaten). Nach §. 37 des Gesetzes (§. 4899 des Rev. Stat.) ist nur derjenige, welcher den patentirten Gegenstand von dem Erfinder vor der Patentertheilung kaufte oder mit dessen Zustimmung gebrauchte oder verkaufte, zur Weiterbenutzung nach der Patentertheilung berechtigt. Jedoch kann der Kommissar einem früheren Erfinder ebenfalls ein Patent verleihen und dadurch das Kollisionsverfahren ermög-

---

[3]) Vgl. auch §. 2 Ausland.

lichen (Nr. 52 der Vorschriften für das Verfahren); in letzterem kann alsdann das Patent seinem Gegenstande nach oder örtlich für theilweise unwirksam erklärt werden (§. 58 des Gesetzes 4918 des Rev. Stat.); für diesen Fall ist ausdrücklich bestimmt, daß auch die Rechtsnachfolger die Rechte aus dem betreffenden Erkenntniß ausüben können. Endlich kann von dem früheren Erfinder nach amerikanischem Rechte die Ungültigkeit des Patentes im Wege der Einrede behauptet werden, wenn thatsächlich die Erfindung von ihm herrührt, ohne daß es auf die mala fides des Patentinhabers ankommt (vgl. §. 3 Ausland).

England. In Betreff der Schiffe vgl. §. 4 Ausland. Nach einer Entscheidung des Queens-Bench-Gerichtshofs ist die Krone nicht in der Benutzung der patentirten Erfindung gehindert — Klostermann pag. 34 —. Die Verweigerung der Benutzung bildet nach dem ausdrücklichen Inhalt der Patenturkunde einen Nichtigkeitsgrund vgl. §. 10 England. In Betreff der Verbesserungen an Kriegsbedarf vgl. Gesetz vom 8. April 1859 (22 Vict. cap. 13) Patentblatt 1878 Nr. 18. Der neue Entwurf (Patentblatt 1879 Nr. 14) §. 18 spricht dem Patentinhaber Entschädigung zu.

Luxemburg. Der neue Entwurf enthält im Art. 18^b eine dem §. 5 Al. 2 gleiche Bestimmung.

Oesterreich-Ungarn. Die frühere auch geheime Ausübung der Erfindung bildet einen Nichtigkeitsgrund. (§§. 29 a, bb.) Das Patent kann ferner durch bloße Verfügung des Handelsministeriums mit Ausschluß jeder weiteren Berufung aufgehoben werden, wenn „die fernere Ausübung mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt“ (§. 19 des Gesetzes und §§. 47 f., 52 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 5. Oktober 1852).

Portugal. Die Expropriation der Erfindungen kann in den Fällen, wo es des öffentlichen Nutzens wegen nothwendig ist, nur mittelst Gesetzes angeordnet werden (Art. 618).

Rußland. Das „Eigenthumsrecht“ des Patentinhabers wird unwirksam durch den gerichtlichen Nachweis früherer Anwendung der Erfindung. (Art. 128, 129.) Auf Erfindungen, welche sich auf die Kriegsbedürfnisse und die Staatsvertheidigung beziehen, z. B. Geschütze, deren Ladungen, Zündhütchen, Schiffspanzer, Minen, drehbare Schiffsthürme rc. werden keine Patente ertheilt. Können solche Gegenstände aber doch auch von Privatpersonen benutzt werden, so bleibt das Patent dem Staate gegenüber wirkungslos.

Schweden. Die frühere Ausübung der Erfindung ist ein Nichtigkeitsgrund und kann als Einrede gegen die Klage wegen Verletzung geltend gemacht werden. (§§. 12, 14.)

Spanien. Frühere Ausführung im Inlande schließt die Neuheit aus und bildet einen Nichtigkeitsgrund vgl. §. 2.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

Inhalt.

Ausländer 7.
Cession 7.
Conkurs 11.
Eintragung 10.
Entwährung 12.
Erfinderrecht 2.
Eviction 12.
Exekution 11.
Fiskus 3.
Gemeinschaft 4, 11.
Gewährleistung 12.
Heimfallsrecht 3.
Kauf 7.
Miterben 4.
Miethe 7.
Natur
rechtliche, des Patentschutzes 1, 6. 8.
Nichtigkeitsklage 11, 12.
Nießbrauch 9.
Pfandvertrag 8.
Rechtsweg 11.
Schenkung 7.
Tausch 7.
Theilung 4.
Uebertragung
beschränkte 4, 8.
Form 1, 7.
Geltendmachung 11.
usus fructus 9.
Vermögensrecht 1, 6.
Verpfändung 7, 8.
Verzicht 4, 11.
Zwangsvollstreckung 11.

1. Der Inhalt des Patentschutzes ist vermögensrechtlicher Natur. Seine rechtliche Uebertragbarkeit kann daher einem Bedenken nicht unterliegen und ist überall, theils ausdrücklich, theils durch die Praxis, anerkannt. Um Mißverständnisse auszuschließen, empfiehlt es sich indessen, dieselbe ausdrücklich in dem Gesetze festzustellen. Für die Form der Uebertragung kommen die Regeln des bürgerlichen Rechts in Anwendung. — Mot. pag. 22 —.

2. Recht des Erfinders vgl. §. 3 Anm. 3.

3. Stirbt der Berechtigte ohne Hinterlassung von Erben, so treten die landesrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Kraft. Das Heimfallsrecht des Fiskus ist nicht ausgeschlossen, wie dies bezüglich anderer Urheberrechte geschehen ist — §. 17 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870, §. 15 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 —; und es ist nicht abzusehen, weshalb dieses vererbliche Vermögensrecht ohne diesbezügliche gesetzliche Vorschrift von der Aktivmasse des vakanten Nachlasses ausgeschieden werden sollte — contra Kohler Nr. 156, Gareis §. 6 II —. Fraglich ist sogar, ob eine solche Bestimmung wünschenswerth erscheint — sic Landgraf §. 6, 3 —.

4. Ueber den Verzicht eines Miterben vgl. §. 3 Anm. 9.

Sowohl durch das Vorhandensein mehrerer Erben als durch gemeinschaftliche Anmeldung Mehrerer, als durch darauf abzielende Rechtsgeschäfte kann eine Gemeinschaft mehrerer Mitberechtigten entstehen. Ueber die Ausübung des Patentanspruchs und des Rechts aus dem Patente und über die

Auflösung der Gemeinschaft entscheiden die Bestimmungen des Civilrechts beziehungsweise des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, falls es sich um eine Handelsgesellschaft handelt. Beim Mangel einer vereinbarten Theilung muß ein öffentlicher Verkauf des Anspruchs beziehungsweise des Patentrechts erfolgen. Ueber den Verzicht eines Mitberechtigten vor der Ertheilung des Patentes d. h. der Zurücknahme der Anmeldung vgl. §. 3 Anm. 9; von einem Verzicht auf den Patentanspruch spricht das Gesetz nicht; über den Verzicht nach Ertheilung des Patentes vgl. §. 9.

5. Die beschränkte Uebertragung des Rechts aus dem Patente ist nicht zu verwechseln mit der bloßen Ertheilung einer Licenz; — über letztere vgl. §. 4 Anm. 6 —. Die Beschränkung kann eine persönliche (subjektive) sein, d. h. darin bestehen, daß das Recht aus dem Patente (bezw. der Anspruch auf Ertheilung des Patentes) einem Dritten mit übertragen, dieser als socius angenommen wird; oder eine sachliche (objektive), indem nur eine der im §. 4 bezeichneten Benutzungsarten oder das Recht, Licenzen zu ertheilen, übertragen wird; oder eine räumliche oder eine zeitliche; dieselbe kann auch in mehrfacher Richtung eintreten, es kann beispielsweise eine der Benutzungsarten für einen gewissen Bezirk und auf eine bestimmte Zeit einem Andern mit übertragen werden. Das Charakteristische im Gegensatz zur Licenzertheilung besteht darin, daß innerhalb der Grenzen der Beschränkung die Wirkung des Patentes unmittelbar zu Gunsten eines Anderen, oder gleichzeitig zu Gunsten eines Anderen als des bisherigen Patentinhabers eintritt. Der Licenzträger eines gewissen Bezirkes kann zwar im Zweifel seine Licenz mit seinem Gewerbebetrieb weiter übertragen, aber (— abgesehen von dem eine stillschweigende Erlaubniß des Autors voraussetzenden Rechte, zu dem Gebrauch der von ihm verkauften Gegenstände, zu der Weiterveräußerung derselben 2c. zu berechtigen vgl. §. 4 cit. —) keine Licenzen an Andere ertheilen; derjenige, welchem das Recht aus dem Patente für einen gewissen Bezirk übertragen ist, vertritt innerhalb desselben den Patentinhaber, er kann beliebige Licenzen innerhalb desselben ertheilen, Strafanträge stellen, Klagen wegen Verletzung erheben 2c.

6. Wegen der Form und der Wirkung des Uebertragungsaktes kann die juristische Natur des Anspruches auf Ertheilung des Patentes und des Rechtes aus dem Patente von Bedeutung werden. Während man dem s. g. geistigen Eigenthum auf der einen Seite eine moralische Geltung zubilligen wollte [1]) oder nur eine aus Utilitätsgründen gerechtfertigte polizeiliche Maß-

---

[1]) Friedländer, der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck. Leipzig 1857; Mohl in der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaften Bd. 25; Koch, Recht der Forderungen III §. 341.

regel in dem Rechtsschutze, der ihm zu Theil wird, erblickte, wollen Andere die Lehre des Sacheigenthums auf dasselbe angewendet wissen [2]) oder stellen es als ein rein persönliches Recht dar [3]). Gestützt auf das Eigenthumsrecht suchte man das sog. geistige Eigenthum aus einem stillschweigenden Vertrage zwischen Urheber und Publikum herzuleiten [4]) oder fand in demselben eine „dritte Kategorie von Vermögensrechten absoluten Charakters, aber ohne sachliche Grundlage" [5]). Klostermann zählt es zu den dinglichen Rechten [6]) und mit ihm begreift eine Anzahl von Schriftstellern unter demselben die vermögensrechtliche Nutzung an der mechanischen Wiederholung eines Produktes der geistigen Arbeit. Nach letzterem ist die Uebertragung des Patentes oder des Anspruchs nach den Regeln von der Uebertragung dinglicher Ansprüche zu beurtheilen; jedoch gelten dafür analoge Grundsätze wie für die Cession der Forderungsrechte. Die Rolle des Verpflichteten haben hiebei die betheiligten Gewerbetreibenden — Klostermann §. 6, II und folg. Anm. —. Gareis — pag. 20 ff. — faßt die Urheberrechte unter den Begriff „Individual-Rechte" und leitet dieselben von dem Rechte der freien Bethätigung des Individuums ab, welches durch die hinzutretende Authentizität des Resultates der Bethätigung zu dem „Individualrechte" im engeren Sinne wird. Kohler stellt eine ähnliche Klasse s. g. Immaterialrechte als von der Person ablösbare und übertragbare Vermögensrechte auf — Einleitung VII, VIII — [7]).

Die Auffassung, wonach die Urheberrechte weder unter die dinglichen

---

[2]) Kant, Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre I p. 127; Fichte, Berliner Monatsschrift 1792 p. 443; die bei Klostermann das geistige Eigenthum, Berlin 1867, pag. 120 Cit.

[3]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts §§. 68, 69; Gans, System d. röm. Civilrechts pag. 216; Bluntschli, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. p. 478.

[4]) Pütter, der Büchernachdruck ꝛc. §. 45. Dies war auch der Standpunkt der Denkschrift der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, Berlin 1869; vgl. auch Mohl cit.

[5]) Mandry, Gesetz vom 28. Juni 1875 zum Schutze des Urheberrechts bei v. Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern I. Th. V. Bd. pag. 99 und die dort Cit.

[6]) Klostermann, das geist. Eigenthum, Berlin 1867 I pag. 114; vgl. auch Homeyer, Jur. Wochenschrift von Hinschius 1838 pag. 212; Jolly, die Lehre vom Nachdruck, Heidelberg 1852; Renouard, Traité des droits d'auteurs etc., Paris 1838, 1839; Oscar Wächter, das Verlagsrecht, Stuttgart 1857; Beseler, System des gem. Deutschen Privatr. §. 228.

[7]) Ueber die rechtsphilosophische Grundlage vgl. neuerdings Klostermann, Patentbl. 1879 Nr. 34 (Abdruck aus Hildebrand's Jahrb. für Nationalökonomie ꝛc.).

(Sachen=) noch unter die Forderungs=(Obligationen=)Rechte zu subsumiren sind, ist jedenfalls die natürlichere, aber auch die richtige. Sie lassen sich nicht unter einzelne Institute des wie heute so früher geltenden Rechts zwingen, stellen vielmehr eine besondere Klasse unkörperlicher Rechte dar, die mit jeder der beiden obengenannten Klassen Berührungspunkte und nach übereinstimmender Ansicht die Eigenschaft von Vermögensrechten haben. Dieses System von Vermögensrechten, in welches neben den Autorrechten das Recht der ausschließlichen Führung einer Firma, der Marken= und Musterschutz einzureihen ist, ist eine Schöpfung der modernen Rechtsentwickelung. Der Rechtsbegriff ist nicht konstant, sondern wechselt mit den Lebensverhältnissen, erweitert und verfeinert sich mit der steigenden Kulturentwickelung; wie das freie jus gentium im alten Rom allmählig über das strenge jus civile, das sogar nur einzelne in strengster Form abgeschlossene Verträge anerkannte, triumphirte, so durchbricht unsere den veränderten Lebens=, Erwerbs= und Verkehrsverhältnissen sich anpassende Rechtsbildung das überkommene System. Sache der Wissenschaft ist es, diese neue Kategorie von Privatrechten in letzteres selbstständig einzuordnen. Die Befristung eines Theiles dieser Vermögensrechte, mag man sie als Individual= oder als Immaterialrechte bezeichnen, ist als eine bei ihrer Constitutirung im öffentlichen Interesse als nothwendig erachtete Beschränkung durch die Staatsgewalt zu betrachten, ohne daß man dieselbe als eine Verzweiflung an der juristischen Konstruktion — Kohler cit. — anzusehen hätte.

7. Die Uebertragung dieses aus dem Patente beziehungsweise dem Anspruche auf Ertheilung eines Patentes resultirenden Vermögensrechts hat mit Rücksicht auf die Eintragung und Veröffentlichung (§. 19) und den an dieselbe sich knüpfenden Folgen eine gewisse Aehnlichkeit mit der Cession eines Forderungsrechts, insofern in der Eintragung eine Denunziation an den debitor cessus erblickt werden soll, eine noch größere mit der Uebertragung dinglicher Rechte, insofern sie der Eintragung ins Grundbuch verglichen wird. Mit beiden kann sie nicht identifizirt werden. So tritt beispielsweise im Geltungsgebiete des Rheinischen Civilrechts der Art. 1699 des Rhein. bürg. Gesetzbuchs nicht in Kraft, weil der Einzelne, wider welchen ein streitiges Patentrecht übertragen wird, nicht als debitor cessus erachtet werden kann, wenn die sämmtlichen betheiligten Gewerbetreibenden als Verpflichtete erscheinen. Die Uebertragung des Patentrechts ist ebenso zu beurtheilen wie die Uebertragung einer Firma; ihre Form wird durch die Form des ihr zu Grunde liegenden materiellen Rechtsgeschäfts — Kauf, Tausch, Miethe, Verpfändung, Schenkung — bestimmt. Dem Kaufvertrag können wiederum sog. pacta adjecta beigefügt sein. Für Ausländer tritt auch hier die Vertretungspflicht ein (§. 12).

8. Anlangend insbesondere die Verpfändung des Patentanspruchs beziehungsweise des Rechts aus dem Patente, so finden auf dasselbe die Grundsätze über die Verpfändung unkörperlicher beweglicher Sachen — Kohler Nr. 134 — Anwendung. Nach Rheinischem Rechte fällt aber die Zustellung des Art. 2075 weg, an deren Stelle die Eintragung des §. 19 tritt. Daneben ist jedoch die Einregistrirung bei einer Urkunde unter Privatunterschrift erforderlich; die Patenturkunde muß dem Pfandgläubiger oder einem gewählten Dritten übergeben werden.

Wie übrigens das Recht aus dem Patente beschränkt veräußert werden kann, so kann dasselbe auch beschränkt verpfändet werden.

9. Auch ein Nießbrauch kann an dem Rechte aus dem Patente bezw. dem Anspruche aus demselben konstituirt werden; derselbe ist nicht mit der Licenzertheilung zu verwechseln; auch hier finden die Normen des bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung.

10. Unter den Kontrahenten und ihren Rechtsnachfolgern entscheidet lediglich der Inhalt des der Uebertragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts; die Wirkung gegen Dritte ist durch die Eintragung nach §. 19 bedingt. — Vgl. darüber §. 19 unten —.

11. Außer durch Vertrag und Verfügung von Todeswegen kann eine Uebertragung durch richterliches Urtheil im Wege der Theilungs- oder sonstigen Klage oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen.

In Betreff der Theilungsklage vgl. Anm. 4 oben.

Die Uebertragung des Patentes kann nur vor den ordentlichen Gerichten klageweise geltend gemacht werden.

Bildet die Behauptung einer gemeinsam gemachten Erfindung das Klagefundament, so kann das Petitum dahin gehen, daß Kläger zum Mitinhaber des Patentes erklärt werde. Diese gemeinsame Erfindung ist nichts Anderes als die Behauptung einer Entlehnung. Klostermann, gestützt auf §. 10 und die Motive zu demselben, ist der Ansicht, daß in diesem Falle **nur** die Nichtigkeitsklage Anwendung finde; das Kaiserliche Patentamt hat in einem Erkenntnisse vom 27. Februar 1879 in Sachen B contra F eine Klage auf Nichtigkeitserklärung mit Recht abgewiesen, weil die Entlehnung nach §. 10 Abs. 2 nicht erwiesen war, dabei aber irrthümlich nicht erwogen, daß nicht die letztere Gesetzesbestimmmung einen zutreffenden Anhalt biete, um die Rechtsverhältnisse von Personen, welche etwa gemeinsam eine Erfindung gemacht haben, zu entscheiden, vielmehr ein hieraus sich ergebender Rechtsstreit **nur** im ordentlichen Rechtswege seine Erledigung finden könne. Wie bereits zu §. 3 Anm. 6 und Anm. 9 i. f. hervorgehoben wurde, steht auch im Falle des §. 10 Abs. 2 (§. 3 Abs. 2) der Rechtsweg offen; ob es sich um eine gemeinsame und deshalb theilweise entlehnte Erfindung oder lediglich um

eine entlehnte Erfindung handelt, ist irrelevant. Das Patentamt muß auch im ersteren Falle den Einwand der Entlehnung sachlich prüfen und nach §. 29 selbstständig Beweis erheben. Das Verhältniß, in welchem das eine und andere Verfahren zu einander stehen, ist folgendes: bei der Erhebung der Klage auf Nichtigkeitserklärung kann die Uebertragung des Patentes nicht gefordert werden (so daß die Erfindung möglicherweise ins Freie fällt, vgl. §. 10); die Klage auf Uebertragung des Patentes ist deshalb bedenklich, weil durch mittlerweile erfolgte, Dritten gegenüber nach §. 19 wirksame Verfügungen, Verzicht oder Nichtzahlung der Gebühren das Patent ebenfalls in seiner Wirkung beeinträchtigt oder zum Erlöschen gebracht sein kann, so daß nur eine Klage auf Schadensersatz und auch diese nicht gegen den gutgläubigen Patentinhaber übrig bleibt. Durch Arrestschlag — Deutsche Civilprozeßordnung Buch VIII Abschn. V — läßt sich möglicherweise obigen Nachtheilen vorbeugen. Ist eine neue Anmeldung mit gleichzeitigem Einspruch gegen die Anmeldung des Nicht-Berechtigten nicht mehr thunlich, so bleibt nur die Wahl zwischen dem einen oder anderen Verfahren, von welchen jedes wie gesagt Bedenken bieten kann.

Die Zwangsvollstreckung in das Patentrecht bezw. den Patentanspruch nach §. 754 der Deutschen Civilprozeßordnung begründet ebenso wie der Arrest ein Pfandrecht nach Maßgabe des §. 709 cit. — vgl. §§. 726, 743 Abs. 1 eod. — Die Verwerthung kann im Interesse des Schuldners und Patentinhabers durch Licenzertheilung angeordnet werden.

Anlangend das der Zwangsvollstreckung im Konkursverfahren unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, so ist dasselbe nach den in §. 3 Anm. 3 pag. 81 oben und den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu bestimmen.

12. Sowohl bei der beschränkten wie bei der unbeschränkten Uebertragung muß der Patentinhaber beziehungsweise der Anspruchsberechtigte nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts beziehungsweise des Handelsrechts Gewähr leisten. Insbesondere muß bei Veräußerung des Anspruchs im Gegensatze zu der Veräußerung einer Erfindung (vor der Anmeldung) — §. 3 Anm. 3 — der Anspruchsberechtigte für die Patentirbarkeit haften, sofern nicht diese Haftung ausgeschlossen wurde, der Käufer ausdrücklich auf seine Gefahr erworben hat. Findet sich das Patent dermaßen mit Licenzen beschwert, daß angenommen werden muß, daß der Erwerber bei Kenntniß derselben das Patent nicht erworben haben würde, so kann derselbe beispielsweise nach Rheinischem Rechte die Auflösung des Vertrags oder Schadensersatz verlangen, gerade so wie der Erwerber eines mit nicht angezeigten erheblichen Servituten belasteten Grundstücks. Ebenso verhält es sich bei

theilweiser Entwährung — Art. 1636—1638 Code civil —. Ist das Patent nichtig, so muß zwischen absoluter (unheilbarer) und relativer (heilbarer) Nichtigkeit (§. 10 Abs. 1 und 2) unterschieden werden. Im letzteren Fall ist die Eviktionsklage nur dann begründet, wenn dieselbe, wie nach Rheinischem Rechte, schon vor der Entwährung und Depossession — Zachariä, Handb. des franz. Civilrechts V. Aufl. II. Bd. §. 355 Anm. 6 — angestellt werden kann.

Handelt es sich nicht von der Uebertragung des Rechts aus dem Patente, sondern um Ertheilung einer Licenz — §. 3 Anm. 6 —, so findet, die bona fides des Patentinhabers vorausgesetzt, eine Gewährleistung nur insoweit statt, als von dem Zeitpunkte der geschehenen Eviktion ab der Kaufpreis wegfällt resp. zu restituiren ist. Ob die Prämien fortlaufende sind oder eine einmalige Gegenleistung von vornherein stattfand, kann offenbar keinen Unterschied machen — Klosterman̄, §. 6 VII, der im Uebrigen gleicher Ansicht ist —. Vgl. auch Klostermann, Recht des Erfinders pag. 84. Anderer Ansicht ist Kohler (Nr. 149), der jedoch übersieht, daß der gutgläubige bisherige Patentinhaber bis zur erfolgten Eviktion dem Licenzträger ein ausschließendes Recht Anderen gegenüber übertrug und letzterer dolos handeln würde, wenn er selbst im Falle einer absoluten Nichtigkeit des Patentes den Preis für die bisher geübte ausschließliche Nutzung zurückverlangen wollte. Sofern nicht für die Rechtsbeständigkeit des Patentes ausdrücklich gehaftet wurde, kann auch ein Schadensersatz gegen den gutgläubigen Patentinhaber nicht beansprucht werden, da die Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung sich nach geschehener Eviktion bei absoluter Nichtigkeit allerdings nur als die Gestattung einer jedem erlaubten Handlung darstellt und bei relativer Nichtigkeit entweder im Falle der Erhebung der Nichtigkeitsklage das gleiche Resultat eintritt, oder im Falle der der Vindikation ähnlichen Klage auf Uebertragung des Patentes die Rechtshandlungen des gutgläubigen bisherigen Patentinhabers in Kraft bleiben und ein Schadensersatzanspruch äußersten Falles zwischen dem bisherigen und dem späteren Patentinhaber zur Sprache kommen könnte — vgl. vorige Anm. —. In diesem Sinne erkannte das Reichs-Ober-Handelsgericht unterm 25. März 1876 in Sachen Hofmann contra Brandes & Neuhoff:

Selbst wenn das Requisit der Neuheit der Erfindung bei Ertheilung des Patentes gefehlt haben sollte, würde doch anzunehmen sein, daß Kläger in dem guten Glauben von der Neuheit seiner Erfindung gewesen sei. Kläger würde also jedenfalls das vertragsmäßige Aequivalent für die Zeit vom Vertragsabschlusse bis zur Zurücknahme des Patentes fordern können; cf. l. 9 pr. Dig. loc. cond. 19, 2. Für diese Zeit hat der Kläger dem Ver-

klagten in der That Alles prästirt, was er dem Verklagten vertragsmäßig zu prästiren verpflichtet war. Bis zur Zurücknahme des Patentes konnte Kläger dem Verklagten die Benutzung der patentirten Erfindung verbieten, er hat aber auf Grund seiner vertragsmäßigen Verpflichtung dem Verklagten gegenüber von seinem Verbietungs- und Ausschließungsrecht keinen Gebrauch gemacht; er hat dem Verklagten den Gebrauch der Erfindung gewährt und kann daher auch für den betreffenden Zeitraum die stipulirte Gebrauchs-Vergütung fordern. — Entsch. Bd. XIX pag. 407; vgl. auch Urtheil des Preuß. Ober-Tribunals Bd. 68 pag. 360 ff.; Kohler Nr. 123; Klostermann, das Recht des Erfinders in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 35 pag. 84 und v. Hillern, Streitfragen aus dem Autorrecht, Freiburg 1876 —.

Ausland.

Amerika (Vereinigte Staaten). Patente können dem Rechtsnachfolger des Erfinders verliehen werden, nachdem der letztere sie angemeldet hat (Uebertragung des Patentanspruchs) — §. 33 des Gesetzes, §. 4895 des Rev. Stat. —

Jedes Patent und jedes Interesse an einem solchen kann durch eine schriftliche Urkunde beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden. Zur Wirkung Dritten gegenüber bedarf es ebenfalls der Eintragung vgl. §. 19 Ausland. Anlangend die Uebertragung der Befugniß zur Ausführung, zum Gebrauch oder zum Verkauf der Erfindung einzeln oder für einen Bezirk oder für eine Werkstatt ohne ausschließende Berechtigung, (Licenzen), vgl. §. 4 Ausland: Amerika. Dieselben brauchen nicht eingetragen zu werden.

Belgien vgl. §. 19 Ausland.

England. Der Patentanspruch geht auf die Erben über. (Ges. v. 1. Juli 1852 XXI.) Das Recht kann beschränkt und unbeschränkt übertragen werden, vgl. §. 19 auch wegen der Ertheilung von Licenzen.

Frankreich. Die gänzliche oder theilweise Abtretung eines Patentes, sie mag unentgeltlich oder unter lästigem Titel geschehen, kann nur durch notariellen Akt und nach Zahlung der gesammten Taxe erfolgen (Art. 20). In Betreff der Zusatzpatente vgl. §. 4 *).

Italien. Bei theilweiser Uebertragung ist die Deponirung der gesammten Gebühren nothwendig (Art. 49).

Luxemburg. Zur gänzlichen oder theilweisen Abtretung der Patentrechte bedarf es einer königlichen Ermächtigung. Die Einregistrirung ist bei

*) Vgl. ausführlicher Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1844 — Patentblatt 1879 Nr. 35 pag. 448 —.

Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben. Ausführungs-Reglement Art. 12. Neuer Entwurf (Art. 6 und 13) wie das deutsche Gesetz.

Oesterreich-Ungarn. Den Bestimmungen des deutschen Gesetzes entsprechen die §§. 35—37.

Portugal. Die Grundsätze für Uebertragung beweglichen Eigenthums sind maßgebend, jedoch kann die Uebertragung nur mittelst öffentlichen Dokuments dazu geschehen (Art. 626, 627).

Rußland. Jede Uebertragung muß vor den dazu competenten Behörden stattfinden. Die Abtretung an eine Aktiengesellschaft ist von besonderer Erlaubniß der Regierung abhängig (Art. 153, 154).

Finland. Nach §. 11 der Verordnung muß jeder Uebergang des Patentrechtes (auch durch Erbschaft) der Manufaktur-Direktion Behufs Erwirkung einer Resolution des Oekonomie-Departements des Senats angezeigt werden.

Schweden. Zur Uebertragung bedarf es eines Beschlusses des Handelskollegiums (§. 11).

Spanien. Jede vollständige oder theilweise „Cession" des Patentrechtes und jeder Akt, welcher eine Abänderung des ursprünglichen Rechtes enthält, muß in öffentlicher Urkunde geschehen (Art. 32, 6, 7, 8).

---

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Inhalt.

Abänderung 4, 5, 6.
Anmeldung 2, 5.
Beendigung 12, 13.
Dauer 1, 12, 13.
Einspruch 9.
Eintragung 9.
Gemeinschaft 9.
Gesellschaft 9.
Haupterfindung 6, 9, 13.
Jahr 3.
Licenzträger 9.
Nichtigkeit 12, 13.
Patentinhaber 8.
Patentirbarkeit 5, 6, 13.
Patentschutz 6.
provisorischer 5.
Patentsucher 8.
Rückwirkung 1.
Selbstständiges Patent 7.
Uebertragung 8, 11.
theilweise 9.
Verbesserung 6.
Verbesserungspatent 5.
Verzicht 15, 13.
Wirkung 7, 9.
Zusatzpatent 5, 7.
Zurücknahme 13.

1. Die Patentdauer beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Mit dieser Bestimmung ist keineswegs dem Patente rückwirkende Kraft

beigelegt. Die provisorische Schutzfrist beginnt erst mit der Veröffentlichung der Anmeldung; erst von diesem Tage treten einstweilen die Wirkungen des Patentes ein. Die Patentdauer im Hinblick auf die Wirkungen des Patentes ist daher stets eine kürzere als fünfzehn Jahre. Der Anfangstag ist nur zum Zwecke einer bestimmten Berechnung festgesetzt: „der Lauf der Zeit" beginnt.

2. Die Anmeldung ist nach dem §. 2 Anm. 5 und §. 3 Anm. 10, 11 oben Ausgeführten zu bestimmen; es ist derselbe Zeitpunkt, welcher für die Neuheit nach §. 2 und die Priorität nach §. 3 entscheidend ist.

3. Unter Jahren sind Kalenderjahre zu verstehen. Die Frist endigt mit dem Ablaufe des Jahrestages, welcher dem Tage nach der Anmeldung entspricht, einerlei ob es ein Feiertag ist oder nicht. Art. 32 der Wechsel-Ordnung; Art. 328 d. Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs; §. 200 der Deutschen Civ.-Proz.-Ord.; §. 43 d. D. Straf-Proz.-Ord.; vgl. auch Oppenhoff, Komm. ad §. 67 Nr. 20 — sic Gareis §. 7 II, contra Kohler, der mit Unrecht sich auf §. 199 der D. Civ.-Proz.-Ord., welche eine Frist nach Tagen betrifft, beruft. — Vgl. auch §. 8 Anm. 2.

4. Im Interesse einer raschen Entwickelung der Erfindungen liegt es, daß dem Patentinhaber die Befugniß gegeben wird, eine durch Patent geschützte Erfindung durch Abänderungen zu vervollkommnen, welche einfach als Zusatz zu dem Inhalte des alten Patentes erscheinen, demgemäß nur auf dessen Dauer einen Schutz genießen und nicht die Gebühren eines Patentes zu tragen haben. Der Patentsucher ist nicht genöthigt, ein Zusatzpatent zu nehmen, wenn er für die Verbesserung einer zu seinen Gunsten geschützten Erfindung den gesetzlichen Schutz beansprucht, er kann nach seinem Ermessen statt des Zusatzpatentes ein selbstständiges Patent sich ertheilen lassen, welches dann hinsichtlich der Dauer und Gebührenpflicht den allgemeinen Bestimmungen unterliegt — Mot. pag. 23 —.

5. Das Gesetz kennt keine Verbesserungspatente, sondern nur Zusatzpatente — vgl. §. 1 Anm. 1, §. 3 Anm. 12, 17 —; dieselben müssen eine nach §§. 1 und 2 patentirbare Erfindung zum Gegenstande haben — vgl. Anm. 13 unten —; diese Erfindung muß ferner zugleich eine Abänderung einer bereits und noch patentirten Erfindung enthalten — vgl. Anm. 6 —; die letztere muß endlich zu Gunsten des Anmelders durch ein Patent geschützt sein.

Anlangend des Requisit des bereits vorhandenen Patentschutzes, so kann derselbe auch der einstweilige Patentschutz nach §. 22 sein; auch auf Grund der publizirten Anmeldung einer Erfindung kann ein Zusatzpatent nachgesucht werden; die nach §. 22 geschützte Erfindung ist als eine

durch ein Patent geschützte Erfindung anzusehen. Die Ertheilung des Hauptpatentes ist in diesem Falle Vorbedingung der Ertheilung des Zusatzpatentes, trotz ersterer kann letzteres aber ganz oder theilweise versagt werden.

6. Verbesserung ist nach den Motiven eine Abänderung zum Zwecke der Vervollkommnung. Diese Definition deckt den Begriff im Sinne des Gesetzes. Die Abänderung kann auch in Zusätzen bestehen, sofern die gewerbliche Verwerthbarkeit (§. 1) der neuen Erfindung mit der Haupterfindung im Zusammenhang steht. Die Verbesserung braucht nicht auf dasselbe technische Resultat wie die ältere Erfindung gerichtet zu sein, sie kann vielmehr einen andern technischen Effekt ausüben, daneben aber mit der Haupt-Erfindung in wirthschaftlichem Zusammenhang stehen z. B. eine erweiterte oder erleichterte ökonomische Ausbeutung sichern. Ob eine solche Verbesserung vorliegt, ist quaestio facti und von dem Patentamte im Stadium der Prüfung des Gesuchs zu entscheiden — vgl. Anm. 13 unten —.

7. Die Wahl eines selbstständigen oder eines Zusatzpatentes ist in das Ermessen des Anmelders gestellt. Eignet sich die neue Erfindung lediglich zur Ausbeutung in Verbindung mit derjenigen der älteren Erfindung, so steht dennoch der selbstständigen Patentirung wegen dieser Art der gewerblichen Verwerthung (§. 1) nichts entgegen.

Der durch ein Zusatzpatent gewährte Schutz übt sogar nur eine den geringeren Pflichten entsprechende geringere Wirkung, indem er nicht hindert, die betreffende neue Erfindung außerhalb der Verbindung mit der Haupterfindung zu benutzen.

8. Der Patentsucher eines Zusatz-Patentes ist der Inhaber resp. sind die Inhaber des Hauptpatentes, bezw. der Anspruchsberechtigte in Bezug auf letzteres — vgl. Anm. 5 i. f. — Dies braucht nicht der ursprüngliche Patentinhaber zu sein; derjenige, auf welchen der Patentanspruch oder das Patentrecht übertragen worden ist, kann ein Zusatzpatent nachsuchen; für das Patentamt ist der Inhalt der Rolle hiefür maßgebend. Die Veröffentlichung des Kaiserlichen Patentamtes vom 12. Dezember 1877 — Patentblatt 1877 Nr. 16 — dahin gehend:

> „Der Begriff der Erfindungen ist immer derselbe, mag es sich um die Verbesserung einer anderweit bereits patentirten Erfindung handeln oder nicht. Zusatzpatente werden nur zur Erleichterung eines Patentinhabers ertheilt, welcher eine auf seinen Namen bereits patentirte Erfindung verbessert. Liegt diese Verbindung in der Person nicht vor und wird auf die Verbesserung ein selbstständiges Patent ertheilt, so kann — ohne besondere Erlaubniß — der Inhaber des letzteren Patentes die vorausgegangene Er-

findung ebensowenig benutzen, als der Inhaber des ersten Patentes die erfundene Verbesserung."

könnte leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Es sollte damit nicht etwa gesagt werden, daß die Haupterfindung auf den Namen des das Zusatzpatent Nachsuchenden ursprünglich patentirt gewesen sein müsse oder daß der ursprüngliche oder spätere Patentinhaber die Haupterfindung selbst verbessert haben müsse; siehe Anm. 10 unten.

9. Hat eine theilweise (beschränkte) Uebertragung stattgefunden, so ist wiederum festzuhalten, daß Patente mit beschränkter Wirkung nicht ertheilt werden — §. 3 Anm. 8. — Hat der Patentinhaber beispielsweise das ausschließliche Recht des Vertriebs einem Dritten übertragen, so sind mehrere Inhaber des Patentes vorhanden. So lange keine Eintragung in der Rolle stattfand, darf das Patentamt von Amtswegen die Thatsache der stattgehabten Uebertragung nicht berücksichtigen; und da auch der Einspruch des Mitinhabers, daß die ältere Erfindung nicht mehr zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützt sei, nicht auf die nach §. 24 vorausgesetzte Behauptung der mangelnden Neuheit oder stattgehabter Entlehnung gestützt werden kann, so ist das Patentamt nicht berechtigt, das Zusatzpatent zu versagen. Der Mitinhaber des Patentes, welcher die Eintragung in die Rolle versäumte, hat auch keine Klage auf Schadensersatz, da die Ersparniß der Patentgebühren Seitens des Inhabers des Zusatzpatentes nicht als ein ihm entstandener Schaden erachtet werden kann, noch weniger einen Anspruch auf Mit-Uebertragung des Zusatzpatentes. Wird im Rechtswege die Uebertragung des Hauptpatentes ganz oder theilweise erkannt, so bleibt das Zusatzpatent zu Gunsten des bisherigen Inhabers zwar in Kraft, kann aber nur durch Veräußerung oder Licenzertheilung ausgebeutet werden.

Hat die Eintragung in die Rolle dagegen stattgefunden, so muß das Patentamt von Amtswegen die Thatsache der Uebertragung, des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter in Bezug auf das Hauptpatent, berücksichtigen. Nur auf gemeinsamen Antrag aller Patentinhaber wird das Zusatzpatent und zwar ohne Beschränkung ertheilt. Die Wirkung desselben bestimmt sich nach Inhalt der Berechtigungen aller Betheiligten, so wie dieselben in der Patentrolle publizirt sind, und ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Will ein Mitinhaber die Verbesserung der älteren Erfindung für sich allein patentiren lassen, so kann er dies nur durch Nachsuchung eines selbstständigen Patentes erreichen. Hiernach finden also die bereits oben — §. 3 Anm. 9 — für den Fall einer gemeinschaftlichen Erfindung entwickelten Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

Der Licenzträger kann kein Zusatzpatent erhalten; zu seinen Gunsten tritt die Wirkung des Patentes nicht ein, ist die zu verbessernde Erfind-

ung nicht durch ein Patent geschützt; im Sinne des Gesetzes besteht letzteres vielmehr zu Gunsten eines Anderen, wenn auch mittelbar die Wirkung desselben ihm zu Gute kommt — vgl. §. 6 Anm. 5 —.

Bildet die Ausbeutung des Hauptpatentes den Gegenstand einer Gesellschaft, so finden in Bezug auf die Berechtigung zur Mitbenutzung des Zusatzpatentes die Grundsätze des bürgerlichen bezw. des Handelsrechts analoge Anwendung — cf. Makower, Kommentar z. A. D. HGB. Art. 94 Anm. 17 u. Art. 96; Art. 1847 Code civil —.

10. Von wem die Verbesserung ausging, ist irrelevant. Die Anmeldung derselben durch den Patentinhaber ist maßgebend; die Person des Verbesserers tritt ebenso wie die des Erfinders zurück — vgl. §. 3 Anm. 3 —. Die Entlehnung kann nur zu einem Einspruche bez. der Klage auf Nichtigkeitserklärung des Berechtigten führen.

11. Das Zusatzpatent ist nicht eine Nebensache des Hauptpatentes, vgl. Anm. 8 §. 5. Dasselbe setzt allerdings ein Hauptpatent voraus, jedoch nur zum Zweck wirthschaftlicher Vortheile, nicht aus rechtlichem Grunde. Dasselbe kann, wenn seine Verwerthung nur in Verbindung mit der Verwerthung der älteren Erfindung möglich ist, nicht ohne gleichzeitige Erlaubniß der Benutzung der letzteren in Benutzung genommen werden. Es kann jedoch unbeschränkt oder beschränkt, z. B. mit der Befugniß zur Licenz-Ertheilung an Dritte, welche bereits Licenzen zur Benutzung der älteren Erfindung besitzen, oder solche noch erwerben werden, übertragen werden, ohne daß eine Uebertragung der Rechte aus dem Hauptpatente zu erfolgen brauchte. Umgekehrt kann eine Uebertragung der Rechte aus dem letzteren ohne Uebertragung der Rechte aus dem Zusatzpatente statt haben. Auch eine volle Veräußerung des Hauptpatentes unter Rückbehaltung des Zusatzpatentes ist keineswegs unzulässig — contra Kohler Nr. 228 —. Ist die Ausbeutung des Hauptpatentes ohne die Benutzung des Zusatzpatentes werthlos geworden oder auch nur in erheblichem Maße in ihrem Werthe beeinträchtigt, so kann je nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts eine Auflösung des Vertrags eintreten; eventuell kann die Verweigerung der Erlaubniß zur Benutzung des Zusatzpatentes zur Revokation führen (§. 11).

12. Erreicht das Patent für die ältere Erfindung nur theilweise sein Ende — vgl. §. 3 Anm. 17, §. 10 — so hängt die Gültigkeit des Zusatzpatentes von dem Umstande ab, ob dasselbe als eine Verbesserung der durch das Patent, soweit es nicht aufgehoben ist, andauernd geschützten Erfindung zu erachten ist. Das Zusatzpatent kann demnach bei theilweiser Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes ganz vernichtet werden, oder ganz in Kraft verbleiben oder theilweise vernichtet werden. Da die Nichtigkeitserklärung lediglich zur Kompetenz des Patentamtes gehört, so bedarf es bei

theilweiser Aufhebung des Hauptpatentes stets einer besonderen Klage auf Nichtigkeitserklärung, während, wenn das ganze Hauptpatent rechtskräftig für nichtig erklärt ist, das Zusatzpatent nach dem Wortlaut des §. von selbst sein Ende erreicht. Letzteres gilt für den Fall des Erlöschens des Hauptpatentes nach §. 9 und den der Zurücknahme des Hauptpatentes nach §. 11.

13. Auf das Zusatzpatent kann unabhängig vom Hauptpatente verzichtet werden. Dasselbe kann auch für sich allein ganz oder theilweise nach §. 10 für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden. Eine partielle Nichtigkeit wurde in einem Erkenntnisse des Patentamts vom 13. Februar 1879 (Z. u. Ch. c/a St.) ausgesprochen.

Dagegen kann die Klage auf Nichtigkeitserklärung sich nicht auf das Fehlen der Voraussetzungen des §. 7 beziehen; der Mangel der letzteren kann nur bei der Ertheilung von dem Patentamte ex officio berücksichtigt werden, wobei für die Frage, wer Inhaber des Hauptpatentes sei, die Rolle entscheidet — vgl. Anm. 9 —.

In dem vorcitirten Erkenntnisse wurde ein Zusatzpatent zu einem Patente auf Reservekuppelungen unter folgender Erwägung für nichtig erklärt:

„Was die im Zusatzpatent Nr. .... formulirten Patentansprüche betrifft, so erhellt deren Unzulässigkeit schon aus der großen Zahl von Reservekuppelungen, die vor Ertheilung dieses Patentes von anderen Technikern entworfen, ausgeführt und offenkundig benutzt wurden, und die in den Bereich dieser Ansprüche fallen würden, wenn sie in dem durch die Patentschrift bezeichneten Umfange gelten sollten. Abgesehen hiervon enthalten diese Patentansprüche nur eine Deklaration der in dem Hauptpatente enthaltenen Neuerungen. Ein Zusatzpatent kann aber nicht dazu benutzt werden, die Gültigkeitsgrenzen des Hauptpatentes nachträglich durch neue Fassung der Ansprüche festzustellen oder zu erweitern; denn das Gesetz spricht (in §. 7) von der Zulässigkeit des Zusatzpatentes nur in dem Falle, wenn eine Verbesserung der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung vorliegt; nach dem Wortlaut der Motive will das Gesetz dem Patentinhaber die Befugniß geben, eine durch Patent geschützte Erfindung durch Abänderungen zu vervollkommnen. Hiermit ist die nachträgliche Formulirung von Patentansprüchen der denkbar größten Tragweite zu dem Inhalt des Hauptpatentes gänzlich ausgeschlossen, es handelt sich dabei nicht mehr um eine noch zu patentirende Erfindung".

Soweit aus dem ersten Erwägungsgrunde wegen mangelnder Neuheit das Zusatzpatent für nichtig erklärt wurde, entspricht das Verfahren dem

Gesetze. Gegen die sich daran anschließenden Erwägungen ist hingegen zweierlei zu bemerken:

a) Sofern nur durch eine neue Fassung der Ansprüche die Gültigkeitsgrenzen des Hauptpatentes nachträglich festgestellt oder erörtert werden sollen, ist das Zusatzpatent zu versagen; sofern aber irgend eine Abänderung vorliegt, welche zur Formulirung von Patentansprüchen der denkbar größten Tragweite zu dem Inhalte des Hauptpatentes bestimmt ist, so darf das Zusatzpatent aus letzterem Grunde nicht versagt werden. Das Zusatzpatent kann viel werthvoller sein als das Hauptpatent, dem letzteren erst seine Bedeutung und Verwerthung sichern, wie dies beispielsweise der Fall sein könnte, wenn die neue Konstruktion eines Eisenbahnwagens den Gegenstand des Hauptpatentes und ein an demselben angebrachtes neues Kuppelungssystem oder ein an demselben angebrachtes neues Achsensystem den Gegenstand des Zusatzpatentes bildete. Mit jenem Erwägungsgrunde des Urtheils des Kais. Patentamts soll offenbar nur dieser Sinn verbunden sein — vergl. oben Anm. 6 —.

b) Selbst wenn es sich um nichts Anderes als eine Deklaration der Neuerungen des Hauptpatentes handelte, würde auf diesen Umstand keine Nichtigkeitsklage und keine Nichtigkeitserklärung gestützt werden können. Bei der Prüfung der Anmeldung muß das Patentamt hierauf Rücksicht nehmen; ist dies, wie in dem Falle de quo, versäumt, so gibt das Gesetz keine Handhabe zur Remedur; es ist eine Lücke in dieser Richtung vorhanden. Nachdem das Patentamt gestützt auf §. 10 Nr. 1 die Nichtigkeit mit Recht erkannt hatte, ist jenes Gebrechen des Zusatzpatentes nur colorandi causa in Bezug genommen worden.

Ausland [1]).

Amerika (Vereinigte Staaten). Dauer des Patentes 17 Jahre vom Tage der Ausfertigung desselben gerechnet. Letztere darf nicht später als 6 Monate nach der Anzeige der Bewilligung erfolgen (§§. 22, 23, Ges. §§. 4884, 4885 d. Rev. Stat.). Ist die Erfindung zuerst (jedoch nach stattgehabter Erfindung im Inlande, s. §. 2 Ausland: Amerika) im Auslande patentirt worden, so erlischt das Patent schon mit dem ausländischen bezw. mit dem der Zeit nach kürzesten ausländischen Patente (§. 25 Gesetz, §. 4887 d. Rev. Stat., Vorschriften für das Verfahren Nr. 89). Verbesserungen werden wie selbstständige Erfindungen behandelt (§. 24 Gesetz, §. 4886 d. Rev. Stat.; Vorschriften Nr. 14).

Belgien. Dauer 20 Jahre, beginnend mit dem Tage des über die

[1]) Ueber Verbesserungspatente vgl. auch §. 3 Ausland.

Uebergabe aufzunehmenden Protokolls und für Einführungspatente schon mit dem längsten im Auslande verliehenen Patente endigend.

Verbesserungspatente, welche eine „Abänderung" enthalten müssen, endigen mit dem Hauptpatente, können aber von jedem Dritten nachgesucht werden (Art. 3, 15).

England. Dauer 14 Jahre vom Datum der Siegelung des Patentes. Dieselbe kann bis auf den Tag der Einlegung des Gesuchs oder auf einen anderen Zeitpunkt von dem rechtskundigen Beamten, welchem das Patentgesuch überwiesen worden oder dem Lordkanzler zurückdatirt werden. Einführungspatente erlöschen schon mit Ablauf des kürzesten ausländischen Patentes; in diesem Falle muß das ausländische Patent vor der Patentirung im Inlande ertheilt sein (Ges. v. 1. Juli 1852, XXIII, XXV). Eine Verlängerung um 7 oder 14 Jahre kann nach Verfügung des Geheimen Raths dann erfolgen, wenn die Kosten, welche auf die Erfindung während der ursprünglichen Dauer verwendet wurden, durch deren Ausbeutung nicht gedeckt wurden (7 u. 8 Vict. cap. 69 sect. 2 und 3, Ges. v. 1. Juli 1852, XL). Zu bestehenden Patenten können Abänderungen eingetragen werden (1. Juli 1852, XXXIX).

Frankreich. Dauer 5, 10 oder 15 Jahre vom Tage der Niederlegung des Gesuchs nach Angabe des Patentsuchers bei der Anmeldung (Art. 4, 8). Der Patentinhaber oder sein Rechtsnachfolger kann ein Zusatzzeugniß (Zusatzpatent) nehmen, welches mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht. Das von einem Rechtsnachfolger genommene Zusatzzeugniß gilt für alle anderen Rechtsnachfolger; doch kann auch ein selbstständiges Verbesserungspatent nachgesucht werden. Der Inhaber des Hauptpatentes hat einen Vorzug während eines Jahres — vgl. auch §§. 3, 4 Ausl. — [2]).

Italien. Dauer 1—15 Jahre nach Wahl des Anmelders, beginnend mit dem letzten Tage eines der Monate März, Juni, September oder Dezember, zunächst dem Tage der Vorlage des Gesuchs. Die Wirkung gegen Dritte beginnt am letzteren Tage. Für bereits im Auslande patentirte Erfindungen endet das Patent schon mit dem längsten ausländischen Patente. Ergänzungspatente (Zusatzpatente) wie nach deutschem Recht (Art. 10, 14, 11); dieselben werden innerhalb der ersten sechs Monate nur an den Inhaber des Hauptpatentes ertheilt (Art. 26).

Luxemburg. Dauer 5, 10 oder 15 Jahre. Einführungspatente endigen schon mit dem ausländischen Patente (Instruktion vom 21. Febr. 1876). Verbesserungspatente werden wie selbstständige Patente behandelt (Art. 3 des Gesetzes; Art. 8, 9, 10 des Regl.). Der Art. 7 des neuen Entwurfs

---

[2]) Ministerial-Erlaß vom. 1. Okt. 1844 vgl. oben pag. 144. *.

entspricht dem §. 7 des deutschen Gesetzes und sanktionirt die in den Erläuterungen enthaltenen Grundsätze theilweise ausdrücklich.

Oesterreich-Ungarn. Der Anmelder hat die Anzahl der Jahre zu beantragen; höchste Dauer 15 Jahre. Eine Verlängerung ist der Krone vorbehalten. Für Einführungspatente bedingt schon die Beendigung des ausländischen Patentes das Ende der ersteren (§. 25, 9 c). Verbesserungen vgl. §. 4 Ausland (§§. 1, 4, 23 des Gesetzes).

Portugal. Dauer 15 Jahre; für Einführungspatente höchste Dauer die des ausländischen Patentes (Art. 613). Verbesserungspatente werden im ersten Jahre nur dem ersten Patentinhaber ertheilt, doch genießt der Rechtsnachfolger den Schutz desselben, vgl. §§. 3, 4 Ausland. Verbesserungspatente haben stets die Dauer des Hauptpatentes (Art. 619—624, 628).

Rußland. Dauer 3, 5 oder 10 Jahre nach Antrag, beginnend mit dem Tage der Ausfertigung des Patentes; nach der Patent-Ertheilung ist eine Verlängerung unstatthaft. Für Einführungspatente ist die Dauer des ausländischen Patentes maßgebend; dieselbe darf 6 Jahre nicht überschreiten (Art. 143, 144, 132 der FO.). Die Wirkung des Patentes bezüglich der Verfolgung von Nachbildungen beginnt schon vom Tage der Einreichung des Gesuchs (Art. 145 l. c.) — vgl. §. 22 Ausland — Verbesserungspatente siehe §. 3 Ausland (Art. 155 ff. l. c.).

Finland. Dauer 3 bis 12 Jahre nach Entscheidung des Senats auf Antrag des Anmelders; für Einführungspatente nicht länger als die des ausländischen Patentes (§§. 3, 5 der Verordnung). Verbesserungspatente werden wie selbstständige Patente behandelt (§. 2 l. c.).

Schweden. Dauer 3 bis 15 Jahre, im Uebrigen wie Finland (§§. 3, 5, 6, 2 des Gesetzes).

Spanien. Dauer 20 Jahre; beim Mangel eigener Erfindung oder der Neuheit — vgl. §. 2 Ausl. — 5 Jahre; jedoch 10 Jahre, wenn im Auslande ein Patent ertheilt und binnen der ersten zwei Jahre auch die Ertheilung eines solchen in Spanien nachgesucht wird (Art. 12). Zusatzpatente wie nach deutschem Recht; dieselben gelten als Zubehör des Hauptpatentes; der Patentinhaber hat bei gleichzeitigem Gesuch den Vorzug vor demjenigen, welcher ein selbstständiges Patent auf den Gegenstand desselben nachsucht (Art. 29, 31).

---

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres

der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Inhalt.

Bedürftigkeit 10.
Dauer des Patentes
Beginn 2, 6.
Ertheilung des Patentes 4.
Exekution s. Gebühren.
Fälligkeit 2, 11.
Gebühren
Betrag 1.
Erlaß 10, 12.
Reichseinnahme 3.
Stundung 10, 11.
Verpflichtung 9.
Vorauszahlung 8.
Zahlung 2, 6, 13.
Jahr 7.
Kalenderjahr 7.
Kosten des Verfahrens 1, 10.
Patentjahr 7.
Vorauszahlung, Zahlung } s. Gebühren.
Zusatzpatente 5.

1. Die Gebühren für ein Patent betragen

1)	bei der Ertheilung	30 M.
2)	mit Beginn des 2. Jahres	50 „
3)	„ „ „ 3. „	100 „
4)	„ „ „ 4. „	150 „
5)	„ „ „ 5. „	200 „
6)	„ „ „ 6. „	250 „
7)	„ „ „ 7. „	300 „
8)	„ „ „ 8. „	350 „
9)	„ „ „ 9. „	400 „
10)	„ „ „ 10. „	450 „
11)	„ „ „ 11. „	500 „
12)	„ „ „ 12. „	550 „
13)	„ „ „ 13. „	600 „
14)	„ „ „ 14. „	650 „
15)	„ „ „ 15. „	700 „
	zusammen	5280 M.
	Hierzu kommen die bei der Anmeldung zu entrichtenden Kosten des Verfahrens (§. 20)	20 M.
	so daß die Gesammtkosten betragen	5300 M.

Wird Seitens des Patentsuchers Beschwerde erhoben, so erhöht sich dieser Betrag um 20 M. (§. 25).

Wegen der Höhe der Gebühren vergl. Mot. pag. 23, Komm.-Ber. pag. 16 ff. und Patentblatt 1877 Nr. 6 pag. 24.

2. Bekanntmachungen des Patentamts:

a) „Die Kosten- und Gebührenbeträge, welche nach Bestimmung des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. an unsere Kasse zu entrichten sind, werden zweckmäßig nicht mit den Anschreiben, sondern mittelst Postanweisung unter der Adresse „Kasse des Kaiserlichen Patentamtes" eingesendet. Die Postanweisung muß jedoch, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, den Namen des Patentsuchers und den Gegenstand der Anmeldung, in Beschwerdefällen den Namen des Beschwerdeführers und die Beschwerdesache, in anderen Fällen den Namen des Patentinhabers, den Gegenstand des Patentes und die Nummer, welche dasselbe in der Patentrolle führt, ergeben. Empfangsbescheinigungen ertheilt die Kasse nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Portokosten hat in diesem Falle der Empfänger der Bescheinigung zu tragen.

Berlin den 11. Juli 1877 (Patentblatt 1877 Nr. 1)
Kaiserliches Patentamt."

b) „Bei der Zahlung der gesetzlichen Gebühren für Patente auf Erfindungen, welche bereits durch Landespatente geschützt waren, sind trotz der den Patentinhabern bei Zufertigung der Patente zugehenden besonderen Mittheilungen (vgl. §. 26) Irrungen entstanden, welche in mehreren Fällen den Verlust der Patente zur Folge gehabt haben. Zur Vermeidung der Wiederholung gleicher Nachtheile wird nochmals auf Folgendes aufmerksam gemacht: Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 bestimmt: §§. 8, 9, 42, 43 (folgt der Wortlaut).

„Schon bei Mittheilung des Beschlusses, durch welchen die Umwandlung eines Landespatentes in ein Reichspatent erfolgt, wird dem Erfinder eine Berechnung zugefertigt, welche den erstmalig von ihm zu zahlenden Betrag und den Zeitpunkt, mit welchem die Erfindung zuerst im Inlande einen Schutz erlangte, d. h. den Fälligkeitstag der jährlich zu zahlenden Gebühren ersehen läßt.

„Die demnächst dem Erfinder[1]) zugehende Patent-Urkunde ergibt den Anfang der Dauer des Patentes und bei Patenten auf Erfindungen, welche bereits durch Landespatente geschützt waren, zugleich die längstmögliche Dauer derselben. Der in letzterer Beziehung angegebene **Monatstag** ist wiederum zugleich der Fälligkeitstag der Gebühren. Außerdem erhält der Erfinder[1]) mit der Patenturkunde eine gedruckte Mittheilung, welche den Inhalt der §§. 8 und 9 des Patentgesetzes wiedergibt und hinzufügt:

---

[1]) d. h. dem Anmelder oder dessen Rechtsnachfolger.

„Es ist daher für jeden Patentinhaber von großer Wichtigkeit, den jährlichen Fälligkeitstermin genau im Auge zu behalten. Fälligkeitstermin ist nicht der Beginn des Kalenderjahres, sondern der Beginn des Patentjahres. Das Patentjahr läuft von dem Anfangstag des Patentes; der Tag ist in der Patenturkunde angegeben.

„Ist jedoch die Erfindung bereits durch Landespatent geschützt gewesen, so läuft das Patentjahr von dem Tage, mit welchem die Erfindung zuerst einen Patentschutz erlangt hat. Es wird vorausgesetzt, daß der Patentinhaber über die bestehenden Landespatente, namentlich das älteste derselben, dem Patentamt genaue Angaben gemacht hat. Sofern dies nicht geschehen ist, wird der Patentinhaber sich die daraus entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben.

„Die Patentinhaber wollen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen genau beachten. Die verspätete Einzahlung der Gebühren zieht den Verlust des Patentes unfehlbar nach sich; eine Verlängerung dieser Frist oder eine Restitution gegenüber dem eingetretenen Verlust ist nach dem Gesetz nicht zulässig.

„Künftig wird zur mehreren Sicherheit der Patentinhaber in der Mittheilung, die bei Zufertigung der Patenturkunde erfolgt, auch noch der nächste Fälligkeitstermin der Gebührenzahlung angegeben werden.

Berlin den 29. Mai 1878 (Patentblatt 1878 Nr. 22).
Kaiserliches Patentamt."

c) „Um in Ansehung der Zahlung der Patentgebühren Irrungen möglichst vorzubeugen, war bisher die Einrichtung getroffen, daß einige Wochen nach der Zustellung desjenigen Beschlusses, durch welchen das nachgesuchte Patent, sei es in dem ganzen durch die Anmeldung gegebenen Umfange, sei es mit gewissen Beschränkungen, ertheilt wurde, jedem Patentinhaber eine Erinnerung wegen rechtzeitiger Zahlung der Gebühr für das erste Patentjahr zuging. Diese Mittheilung wird in Zukunft nicht mehr erfolgen. Dagegen soll in dem Schreiben, durch welches der Beschluß über die Ertheilung des Patentes dem Patentinhaber zugestellt wird, unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß an die rechtzeitige Zahlung der Patentgebühren nicht erinnert wird, und daß die Folgen einer Versäumung nicht rückgängig gemacht werden können, die Frist, innerhalb deren die Patentgebühren alljährlich zu entrichten sind, bestimmt angegeben werden. Den Betheiligten wird hiermit dringend empfohlen, die bezüglichen Angaben in den ihnen zugehenden Eröffnungen sorgfältig zu beachten

und die Zahlungsfristen selbst genau im Auge zu behalten. Insbesondere werden auch die Vertreter der Patentinhaber darauf hingewiesen, durch eine strenge Kontrole über die rechtzeitige Zahlung der Gebühren die Rechte ihrer Auftraggeber möglichst zu wahren.

Berlin den 18. Februar 1879 (Patentblatt 1879 Nr. 8).

Der Vorsitzende des Kaiserlichen Patentamts" [2]).

3. Nach Art. 72 der Reichsverfassung ist dem Bundesrathe und dem Reichstage über die gezahlten Gebühren, welche in die Reichskasse fließen, jährlich Rechnung zu legen. Die Gesammteinnahmen des Patentamts betrugen während des zweijährigen Bestehens desselben (bis zum 30. Juni 1879): an Anmeldungsgebühren 249,620 Mk., Beschwerdegebühren 23,640 Mk., Patentgebühren 456,110 Mk., verschiedene Einnahmen $325,_{93}$ Mk., zusammen $729,695,_{93}$ Mk.

4. Die Gebühr für das erste Jahr ist bei der Ertheilung zu entrichten. In dieser Beziehung ist als eine vom Patentamt ausgegangene, jedoch als nichtamtliche bezeichnete Deklaration folgende Bekanntmachung anzusehen (Patentblatt 1878 Nr. 24):

„Im Besitze des Patentes ist der Patentsucher mit der Zufertigung des Beschlusses des Patentamts, durch welchen die Ertheilung des Patentes ausgesprochen wird, es werde denn die Beschwerdeinstanz beschritten, in welchem Falle der in letzterer ergehende Beschluß maßgebend ist. Zu beachten bleibt hierbei, daß die erstmalige Jahresgebühr bei der Ertheilung (§. 8) zu entrichten ist und daß sich demgemäß die für die Entrichtung nachgelassene dreimonatliche Frist von der Zufertigung jenes Beschlusses an berechnet. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt das Patent (§. 9).

5. Zusatzpatente gelten nach der Anschauung des Entwurfes ihrem Inhalte nach nicht als selbstständige Patente, sondern nur als Ergänzungen der Hauptpatente; für ein Zusatzpatent soll daher nur eine einmalige Gebühr von 30 Mk. entrichtet werden, welche wesentlich den Zweck hat, der Anmeldung werthloser zusätzlicher Erfindungen entgegenzuwirken — Mot. pag. 24 —. Die Kosten des Verfahrens von 20 Mk. sind auch für Zusatzpatente zu entrichten, da dieselben mit jeder Anmeldung verbunden sind (§. 20).

6. Mit Beginn des zweiten und folgenden Jahres oder inner-

---

[2]) In die Bekanntmachungen sub b) und c) ist der Inhalt der bei Zustellung der Patenturkunde beigegebenen gedruckten Mittheilung — Patentblatt 1878 Nr. 1 — in verbesserter Form aufgenommen.

halb drei Monaten nach Beginn ist die Gebühr zu entrichten. Ein Zwang zur Zahlung findet mit Ausnahme des Falles der Stundung — vgl. Anm. 12 — nicht statt, über die rechtlichen Folgen der Nichtzahlung vgl. §. 9 Anm. 10 ff.

7. Für die Bestimmung des Beginnes ist das Jahr der Dauer des Patentes maßgebend, mithin der auf die Anmeldung der Erfindung folgende Tag (§. 7), welcher in der amtlichen Mittheilung des Patentamts angegeben wird — vgl. Anm. 2 —; mit anderen Worten das Patentjahr, nicht das Kalenderjahr.

8. Eine Vorauszahlung der Gebühren ist im Gesetze nicht angeordnet.

Im Verordnungswege kann dieselbe nicht gestattet werden, da eine solche Maßregel nicht als eine solche zur Ausführung des Gesetzes erachtet werden könnte. Die Regelung der Gebührenzahlung erfolgte aus bestimmten legislatorischen Erwägungen — Mot. pag. 23, Komm.-Bericht pag. 17. Ein entgegengesetzter mit sieben von neunzehn Stimmen gemachter Vorschlag der Enquete — Enq.-Verh. pag. 78 — erscheint hiermit ausdrücklich reprobirt. Noch weniger würde auf Grund des §. 14 der Ausführungs-Verordnung vom 18. Juni 1877 eine anderweitige Anordnung des Vorsitzenden des Patentamts eintreten können, da eine solche nicht als ein Akt der Verwaltung der Kasse anzusehen wäre. — Contra Kohler Nr. 176 —. Analogieen aus dem Civilrecht erscheinen überhaupt bei dieser Frage unstatthaft.

9. Ueber die Person des Verpflichteten vgl. §. 9 Anm. 11.

10. Die Stundung der Gebühren für das erste und zweite Patentjahr wegen Bedürftigkeit des Patentinhabers und der Erlaß derselben ist lediglich dem Ermessen des Patentamtes überlassen.

Nur die Gebühren für das Patent, nicht die Kosten des Verfahrens (§. 20) können gestundet oder erlassen werden.

Die Frage, ob einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, die Gebühr auch für das zweite Jahr allein, nachdem er die Gebühr für das erste Jahr bereits berichtigt hat, gestundet werden kann, ist unbedenklich zu bejahen. — Kaiserl. Patentamt 21. Juni 1879 (Patentblatt 1879 Nr. 27) —.

11. Die Stundung muß zur Vermeidung des Verlustes des Patentes spätestens vor Ablauf der dreimonatlichen Frist nach Beginn des ersten beziehungsweise des zweiten Patentjahrs bewilligt sein; die gestundeten Gebühren müssen innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Stundungsfrist (Fälligkeitstag) zur Vermeidung des Verlustes des Patentes gezahlt sein (vgl. §. 9).

12. Der Erlaß der Gebühren kann frühestens im Laufe des dritten Patentjahres erfolgen und unter der Voraussetzung, daß das Patent erloschen ist. Der Erlöschungsgrund ist irrelevant. Hierbei ergibt sich nach dem Wortlaut des Gesetzes die Inkonvenienz, daß, wenn das Patent schon im ersten oder zweiten Jahre erlischt, die Gebühr für diese Zeit gestundet aber nicht erlassen werden kann. Die Worte „im dritten Jahr" sollten richtiger „vor Beginn des vierten Jahres" lauten.

13. Die Zahlung der gestundeten Gebühren beim Mangel des Erlasses kann nicht ohne Weiteres durch Vermittelung der Verwaltungs-Behörden des betreffenden Bundesstaates im Verwaltungswege beigetrieben werden. Der durch das Patentamt vertretene Reichsfiskus muß den Rechtsweg beschreiten. Die Einziehung im Verwaltungswege hätte im Gesetze angeordnet werden müssen, vgl. §. 25 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, §. 22 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen vom 12. Juni 1869 und §. 16 des Regulativs für den Geschäftsgang bei demselben vom 9. Juli 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 29), wonach das Reichskanzler-Amt die Vorschriften über die Einziehung der Kosten erläßt; auch in Preußen erfolgt die Einziehung nur auf Grund besonderer Gesetze (Verordnungen): Verordnung wegen exekutorischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle für die Rheinprovinz vom 24. November 1843, für Westfalen vom 30. Juni 1845, für die östlichen Provinzen vom 30. Juli 1853; contra Kohler Nr. 109, Klostermann §. 8, III; sic Dambach §. 8 Nr. 5, Gareis §. 8, V.

Ausland.

Amerika (Vereinigte Staaten). Die Gebühren für Patente bestehen in folgenden Sätzen:

bei Anbringung jedes ursprünglichen Gesuchs	15 D.
bei Verleihung jedes ursprünglichen Patentes	20 D.
bei Anbringung einer Verwahrung (Caveat, vorläufige Anmeldung)	10 D.
bei jedem Antrag auf Erneuerung (reissue)	30 D.
bei Anbringung jeder Verzichtleistung (Beschränkung disclaimer)	10 D.
bei jedem Antrag auf Verlängerung eines Patentes	50 D.
bei der Gewährung derselben	50 D.
bei der erstmaligen Berufung von dem Examinator an die Ober-Examinatoren	10 D.
bei jeder Berufung von diesen an den Kommissar	20 D.

Patentgebühren können eingezahlt werden bei dem Patentkommissar, dem Schatzmeister oder einem der Assistenz-Schatzmeister der Vereinigten Staaten, oder bei den Depositarien, Nationalbanken und Empfängern öffentlicher Gelder, welche von dem Schatzsecretär bezeichnet werden. Dieselben sind im Voraus zu entrichten (§. 2 des Gesetzes vom 24. März 1871, §. 69 des Ges. vom 8. Juli 1870, §§. 4934, 4935 Rev. Stat.: Vorschriften für das Verfahren Nr. 106, 107).

Belgien. Die Taxe beträgt im 1. Jahre 10 Franken, im 2. Jahre 20 Fr., im 3. Jahre 30 Fr. und so fort bis zum 20. Jahre, für welches die Taxe 200 Fr. beträgt. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten und wird in keinem Falle zurückgezahlt. Verbesserungspatente für den Inhaber des Hauptpatentes sind taxfrei. (Art. 3.) Nach dem Gesetze vom 27. März 1857 — Patentblatt 1877 Nr. 15 — ist eine Nachfrist von 6 Monaten nach der Fälligkeit unter Zahlung einer Straftaxe von 10 Fr. gewährt, wenn die Gebühr nicht während des Fälligkeitsmonates entrichtet wurde.

England. Unter Aufhebung der §§. 17, 44, 45, 46, 53 und eines Theiles der Beilage über die Gebühren zu dem Gesetze vom 1. Juli 1852 sind an Stelle der Gebühren durch Gesetz vom 21. Februar 1853 (16 Vict. cap. 5) — Patentblatt 1878 Nr. 3 — folgende Stempelabgaben getreten:

Gesuch um Bewilligung eines Patentes	5 £.
Bescheinigung über den Antrag auf Fortgang des Verfahrens	5 „
Ermächtigung des rechtskundigen Beamten für die Ertheilung	5 „
Siegelung des Patentes	5 „
Specification	5 „
Patent vor Ablauf des dritten Jahres	50 „
„ „ „ „ siebenten „	100 „
zusammen	175 £.

Die Stempelabgaben für Anmeldung einer Verzichtleistung betragen 5 £.

Sofern ein Patent nach Erlaß vorgenannten Gesetzes für England oder Schottland oder Irland allein ertheilt wird, ist ein Drittel der Gebühren zu entrichten (§. 4).

Frankreich. Die Taxe beträgt

für ein Patent von	5 Jahren	500 Frcs.
„ „ „ „	10 „	1000 „
„ „ „ „	15 „	1500 „

Die Taxe ist in jährlichen Raten à 100 Frcs. zu entrichten. Die Vorauszahlung ist statthaft. Im Falle einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung muß die Vorauszahlung der ganzen Taxe erfolgen. (Art. 4, 7,

32, 20). Für ein Zusatzzeugniß ist eine Taxe von 20 Frcs., für ein selbstständiges Verbesserungspatent die ganze Taxe zu entrichten (Art. 16, 17)*).

Italien. Bei Einlegung des Gesuchs ist eine „verhältnißmäßige" Abgabe im Betrage von so viel mal 10 Lire zu entrichten, wie die Zahl der Jahre, um welche nachgesucht wird, ergibt. Außerdem ist eine jährliche Abgabe zu zahlen und zwar:

für die ersten drei Jahre	40 Lire
„ „ nächsten drei „	65 „
für das 7., 8., 9. Jahr	90 „
„ „ 10., 11., 12. „	115 „
für die letzten drei Jahre	140 „

Der erste Jahresbetrag ist bei Vorlage des Gesuchs, die übrigen sind im Voraus am ersten Tage jedes Patentjahres zu zahlen. Für ein Ergänzungspatent ist eine einmalige vorauszuzahlende Abgabe von 20 Lire zu entrichten; für ein Verlängerungspatent 40 Lire außer der verhältnißmäßigen und außer den Jahresabgaben. Der erste Jahresbetrag für das Verlängerungspatent richtet sich in seiner Höhe nach der Dauer des ursprünglichen Patentes und ist bei Einlegung des Gesuchs zu entrichten. Bei Einführungspatenten für die Dauer des fremden Patentes wird ein Jahresbruchtheil als volles Jahr berechnet (Art. 14—18). Bei Einlegung eines Reduktions-Gesuchs werden 40 Lire erhoben, desgleichen für selbstständige Verbesserungspatente (Art. 24, 26).

Die Vorauszahlung erfolgt in die Kassen der Domanial-Empfänger, wo solche vorhanden sind, oder sonst der Empfänger der Civil-Akte im Bezirks-Hauptorte oder bei einer anderen Domanial-Kasse am Provinzial-Hauptorte. Den Beträgen ist die gesetzliche Stempelabgabe beizufügen. Die Abgaben werden dem Ministerium für Gewerbe und Handel überwiesen. Bei einer theilweisen Uebertragung muß der Betrag sämmtlicher Jahresabgaben gezahlt werden (§§. 21, 22, 71 des Reglements, Art. 49 des Gesetzes).

Luxemburg. Die Gebühren werden nach Verhältniß der Dauer und Wichtigkeit des Patentes bemessen. Dieselben können betragen

für Patente auf 5 Jahre	$42,_{34}$ — $84,_{66}$ Frcs.
„ „ „ 10 „	$84,_{66}$—$148,_{15}$ „
„ „ „ 15 „	$126,_{98}$—$211,_{64}$ „

(Instruktion vom 21. Februar 1876 — Patentblatt 1878 Nr. 9 —.)

Für eine Cession oder Erwerbung durch Erbrecht beträgt die Gebühr 9 Gulden (Art. 16 des Regl., Dekret vom 27. Januar 1843). Nach dem neuen Entwurf (Art. 8) ist eine Gebühr von 10 Frcs. und eine um 10 Frcs. steigende Gebühr für jedes folgende Jahr vorgesehen.

*) Vgl. §. 6 Frankreich.

Oesterreich-Ungarn. Die nach der Dauer des Patentes zu bemessende Taxe, welche für die gesammte nachgesuchte Anzahl der Jahre auf einmal erlegt und deren Zahlung bei einer Kaiserlichen Kasse mit Einlegung des Gesuchs geleistet oder nachgewiesen werden muß, beträgt

für jedes der ersten fünf Jahre 20, zusammen			100 Gulden
„ das	6.	Jahr	30 „
„ „	7.	„	35 „
„ „	8.	„	40 „
„ „	9.	„	45 „
„ „	10.	„	50 „
„ „	11.	„	60 „
„ „	12.	„	70 „
„ „	13.	„	80 „
„ „	14.	„	90 „
„ „	15.	„	100 „
		zusammen	700 Gulden.

Bei Verlängerungen ist die vorgenannte verhältnißmäßige Taxe zu entrichten. Wird im öffentlichen Interesse das Patent annullirt, so wird die noch laufende Taxe zurückgezahlt (§§. 10, 11, 27). Auf Grund des Art. XVI des Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone (vgl. §. 2 Ausland Anm. 3) ist ein Patent in beiden Ländergebieten gegen eine Registrirungsgebühr von 25 Prozent der Taxe wirksam. Die Taxe wird dort entrichtet, wo das Patent nachgesucht wird. Die Registrirungsgebühr muß stets gezahlt werden.

Portugal. Nach Verhältniß der Anzahl der Jahre ist eine Abgabe von 5 Milreis (1 Milreis = 4_{50} Mark) jährlich (Art. 17 des Dekrets) zu entrichten.

Rußland. Die Taxe beträgt:

auf	3	Jahre	90 R.
„	5	„	150 „
„	10	„	450 „

Für Einführungspatente:

auf	1	Jahr	60 R.
„	2	Jahre	110 „
„	3	„	180 „
„	4	„	240 „
„	5	„	300 „
„	6	„	360 „

Eine Rückerstattung findet nicht statt, es sei denn, daß das erste Gesuch abgewiesen wird (Art. 146, 147, 142).

Finland. Für jedes Jahr der Bewilligung ist eine Abgabe von 20 Mark zu entrichten (§. 9).

Schweden. Die Abgabe beträgt 90 Mark für 500 Worte der Beschreibung, für weitere 500 Worte je 30 Mark mehr.

Spanien. Die im Voraus zahlbare progressive Steuer, welche in keinem Falle erlassen wird, beträgt:

10 Pesetas im 1. Jahr
20 " " 2. "

und so fort um 10 Pesetas in jedem Jahr steigend. Die in Staatspapieren zu entrichtende Steuer ist dem Gesuche beizufügen. Für ein Zusatzcertifikat ist eine einmalige Gebühr von 25 Pesetas zu entrichten (Art. 13, 14, 30).

---

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

Inhalt.

Ausländisches Patent 16.
Beschlagnahme 17.
Einführungspatent 15.
Erlöschen
Beweis 19.
Bisherige Rechtskraft 16.
Zeitpunkt 16.
Gebühren 12.
Gebührenzahlung
Dritter 11.
Erinnerung 14.
Fälligkeit 13.
Frist 13.
Irrthum 10.
Stundung 13.
Unmöglichkeit 10.
Verweigerung 10.
Wirkung der Unterlassung 18.
Licenzen 8, 10, 17.
Mehrheit von Berechtigten 5.
Patentrolle 6, 18.
Ruhen des Patentrechts 7.
Uebertragung 6, 17, 18.
Untheilbarkeit 3.
Verzicht
allgemeiner 3.
amtliche Feststellung 1.
Beschränkung 3.
Beweis 2.
Subjekt 9.
theilweiser 3, 6, 7.
Versprechen 4.
Wirkung 17.

1. Von einer ausdrücklichen amtlichen Feststellung soll das Erlöschen des Patentes nach dem Entwurfe nicht abhängig sein. Sie erscheint als überflüssig. Der Entwurf hat nur in seinen weiteren Bestimmungen (§. 19) eine amtliche Veröffentlichung der Thatsache des Erlöschens vorgesehen. — Mot. pag. 24 —. Die Beendigungsgründe außer dem Erlöschen sind: Ablauf der Zeit (§. 7), Erklärung der Nichtigkeit (§. 10) und Zurücknahme (§. 11). Alle diese Beendigungsgründe gelangen mit Ausnahme des Verzichtes zur amtlichen Kenntniß des Patentamtes und da=

mit zur Kenntniß des Publikums — vgl. §. 19 —. Empfehlenswerther wäre allerdings eine Bestimmung gewesen, die den Verzicht von einer amtlichen Feststellung abhängig gemacht hätte; die möglicherweise entstehenden Uebelstände werden nur dadurch gemildert, daß, wenn ein Verzicht, welcher das Erlöschen des Patentes zur Folge haben soll, beabsichtigt ist, dies durch Unterlassung der Gebührenzahlung, andernfalls aber am einfachsten durch Mittheilung an das Patentamt erreicht wird und derjenige, der ein Interesse an demselben hat, diese Anzeige erstatten wird.

2. Jedenfalls bedarf es eines nachweisbaren Verzichts, wenn er von einem Dritten geltend gemacht wird, oder wenn die Eintragung desselben in die Rolle von einem Dritten beantragt wird — vgl. §. 19 —. Wird in einem rechtskräftigen Urtheile der Verzicht als erwiesen angesehen, so genügt dessen Vorlage beim Patentamt zur Eintragung.

3. Der Verzicht muß ein allgemeiner sein. Beschränkungen wie die zu Gunsten bestimmter Personen, auf gewisse Zeit, für einen gewissen Bezirk, rücksichtlich eines Theiles der Wirkungen eines Patentes sind je nach Lage des Falles als eine vollständige oder theilweise Uebertragung des Rechtes aus dem Patente oder als Ertheilung einer Licenz zu beurtheilen — vgl. §§. 4, 6 —; die Bestimmungen des Civilrechtes sind hierfür maßgebend. Soll der Verzicht als solcher rechtsverbindlich sein, so muß er hiernach in einer Form geschehen, welche die Absicht, das Patent unbeschränkt zum Erlöschen zu bringen, darthut. In Bezug auf die Ertheilung und die Beendigung des Patentes ist letzteres untheilbar.

4. Das Versprechen des Verzichtes ist kein Verzicht. Dasselbe kann einen Anspruch auf Schadensersatz begründen; in demselben kann ferner die Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung gefunden werden, womit in der Regel die Ansprüche Desjenigen, der an dem Verzichte ein Interesse hat, befriedigt sein werden.

5. Sind mehrere Patentinhaber vorhanden, so würde der Verzicht eines socius einen theilweisen und daher unstatthaften Verzicht darstellen. Der Verzicht auf den Patentanspruch kommt einer Zurückziehung der Anmeldung gleich — vgl. §. 3 Anm. 9, §. 6 Anm. 4 —; aus demselben Grunde, aus welchem der Verzicht eines socius im Stadium der Anmeldung den Verlust des Anspruches zur Folge hat, weil nämlich die mehreren Anmelder in ihrer Gesammtheit als Träger der Erfindung pro partibus indivisis gelten, kann der Verzicht eines der mehreren Patentinhaber das Erlöschen des Patentes nicht herbeiführen. Dieser subjektive Zerstörungsgrund setzt die Zustimmung aller Berechtigten voraus.

6. Nach dem Vorhergesagten ist, sofern eine Uebertragung des Rechts

aus dem Patente in irgend einer Art — vgl. §. 6 — stattgefunden hat, der Verzicht des ursprünglichen Patentinhabers bez. seines Rechtsnachfolgers nur insoweit wirksam, als der Verzichtende der ausschließliche Patentinhaber ist. Jede theilweise Uebertragung des Rechtes aus dem Patente erfordert die Konkurrenz des Mitberechtigten. Das Patentamt hat jedoch die stattgehabte Theil-Uebertragung, mit anderen Worten die Legitimation des Verzichtenden nur dann zu berücksichtigen, wenn die Eintragung der Uebertragung in die Rolle stattgefunden hat. In diesem Falle tritt §. 19 Abs. 2 in Wirkung — vgl. Anm. 18 unten —.

7. Andererseits kann Derjenige, welchem das Recht aus dem Patente nur theilweise zusteht, nach dem in Anm. 5 und 6 Gesagten nicht auf das Patent verzichten. Ein theilweises Erlöschen, ein Ruhen des Patentrechtes ist dem Gesetze unbekannt, wenn auch die Ausübung desselben durch den Willen des Berechtigten sistirt bleiben kann.

8. Ertheilte Licenzen stehen einem Verzicht nicht entgegen, begründen auch keine Regreßpflicht des Verzichtenden beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers, sofern sie nicht eine beschränkte Uebertragung des Patentrechts darstellen vgl. §. 4 Anm. 6, §. 6 Anm. 12 und unten Anm. 17.

9. Der Verzicht ist ein rein subjektiver Zerstörungsgrund; er erfolgt durch darauf gerichtete Willensäußerung des Berechtigten. Hiernach ist die Frage, wer Namens einer Gesellschaft oder Namens eines Dritten mit rechtlicher Wirkung verzichten kann, nach den Bestimmungen des Civilrechtes bez. des A. D. HGB. zu beurtheilen — vgl. auch §. 5 Anm. 12, §. 7 Anm. 13 —.

10. Der Erlöschungsgrund, „wenn die Gebühren nicht gezahlt werden," ist ein rein objektiver. Die Thatsache der Nichtzahlung der Gebühr bringt das Patent zum Erlöschen. Ein durch einen Beamten des Patentamtes erzeugter Irrthum kann denselben für den Schaden haftbar machen, hält aber nicht den durch die Kraft des Gesetzes eintretenden Untergang des Patentes auf, da dessen Existenz oder Nicht-Existenz nicht von der Auffassung oder Information der Beamten abhängig ist — contra Kohler Nr. 175 i. f. — Die Verweigerung und Unmöglichkeit der Annahme der Zahlung hingegen würde der Thatsache der Zahlung innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Eintrag thun.

11. Durch Zahlung der Gebühren Seitens irgend eines Dritten kann die Erlöschung abgewendet werden. Inwiefern durch die geleistete Zahlung ein Ersatz-Anspruch entsteht, ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. Der Licenzträger, welcher an der Aufrechterhaltung des Patentes ein Interesse und auf dieselbe im Zweifel ein Recht besitzt, kann beispielsweise die von ihm bewirkte Gebührenzahlung dem Patentinha-

der gegenüber in Aufrechnuug bringen; desgleichen kann jeder Dritter durch die actio neg. gest. contraria den Ersatz verlangen, wenn der Patentinhaber zu seinem Vortheile von dem andauernden Patente Nutzen zieht.

12. Unter den Gebühren sind die für das ertheilte Patent zu zahlenden Gebühren, nicht die Kosten des Verfahrens zu verstehen.

13. Die Frist der Gebührenzahlung endigt spätestens drei Monate nach der Fälligkeit. Ueber die Berechnung derselben vgl. Bekanntmachungen des Patentamtes §. 8 Anm. 2 und Anm. 4, sowie Anm. 5 ff. eodem; im Falle der Stundung Anm. 11 eodem. Der letzte Tag, an welchem die Zahlung erfolgt sein muß, ist derjenige Tag des dritten Monats, welcher seinem Datum nach dem Tag des Beginnes der Patentdauer (§. 7) entspricht. Fehlt der betreffende Monatstag, so ist der letzte Tag des Monats als der letzte Tag der Frist anzusehen, doch wird, falls dieser auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, nach allgemeiner Rechtsübung der folgende Tag noch als dies utilis zu gelten haben — vgl. auch oben Anm. 10 —.

14. Eine vorherige Erinnerung des Patentinhabers an die Zahlung der Gebühren unter Androhung der Folgen der Nichtzahlung schien der Kommission mit Grund nicht in das Gesetz aufgenommen zu sein — Komm.-Bericht pag. 19 — vgl. jedoch Bekanntmachungen des Patentamts §. 8 Anm. 2. Von 6707 bis zum 30. Juni 1879 ertheilten Patenten sind 850 bis zum gleichen Zeitpunkte erloschen.

15. In der Patentgesetzgebung der meisten Staaten ist die Dauer eines inländischen Patentes, wenn bereits vor dessen Ertheilung im Auslande ein Patent auf die Erfindung ertheilt war, von der Dauer des letzteren abhängig gemacht, sofern dieselbe kürzer ist. Der Entwurf hat diesen Grundsatz nicht aufgenommen — Mot. pag. 24 —. Die Patentirung der Erfindung im Auslande vor der Anmeldung wird mit Rücksicht auf §. 2 der Patentirung meist überhaupt entgegenstehen; Einführungspatente sind dem deutschen Patentgesetze unbekannt; die Patentirung im Auslande nach geschehener Anmeldung ist für das deutsche Patent ohne Bedeutung.

16. Das Patent erlischt, d. h. seine Wirkungen hören vom Momente des Verzichtes ab beziehungsweise von demjenigen Tage ab auf, welcher dem Tage, an dem spätestens die Gebührenzahlung hätte stattfinden müssen, folgt. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt es jedoch im Gegensatz zu dem nichtigen Patente in Kraft — vgl. §. 5 Anm. 15 —. Ein erloschenes Patent kann noch für nichtig erklärt werden, die Thatsache der stattgehabten Erlöschung macht die Nichtigkeitsklage nicht unannehmbar — vgl. §. 4 Anm. 2 —.

17. Das Erlöschen durch Verzicht kann weder von den Gläubigern

des Patentinhabers noch von anderen Personen, welche an der Fortdauer eines Patentes ein Interesse haben, ohne Mitinhaber des Patentes zu sein, z. B. einem Licenzträger, verhindert werden. Der Verzicht wirkt absolut und kann mit der actio Pauliana nicht angefochten werden, weil das Patent im Augenblicke des Verzichtes nicht mehr existirt und das Erlöschen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Hat der Patentinhaber bei der Licenzertheilung sich verpflichtet, andere Licenzen nicht zu ertheilen, so kann der Licenzträger sich übrigens gegen die Gefahr eines Verzichtes durch Eintragung seines Rechtes in die Patentrolle — §. 6 Anm. 10 — schützen. Denn eine derartige Licenzertheilung stellt eine beschränkte Uebertragung des Rechtes aus dem Patente dar — vgl. §. 4 Anm. 6, contra Kohler Nr. 192 pag. 221 —. Der Patentinhaber, welcher nach bewirkter Beschlagnahme — vergl. §. 6 Anm. 11 — auf das Patentrecht verzichtet, macht sich eines Vergehens des §. 137 d. StGB. schuldig — vgl. Oppenhoff ad §. 137 Nr. 7 —.

18. Während die Wirkung des Verzichtes durch Eintragung einer auch nur beschränkten Uebertragung in die Patentrolle abgewehrt werden kann — contra Klostermann §. 9, IV —, tritt die Wirkung der Versäumniß der Gebührenzahlung auch für Diejenigen ein, an welche eine Uebertragung stattfand. Im letzteren Fall erlischt das Patent ohne Rücksicht auf die Person der Berechtigten, der Erlöschungsgrund trifft das Recht an sich; im ersteren Falle würde nur die Berechtigung des Verzichtenden erlöschen, wenn dieselbe eine ausschließliche wäre.

19. Das Erlöschen eines Patentes muß im Wege der Einrede geltend gemacht werden, wenn auch das Gericht, um den Tag des Erlöschens festzustellen, insbesondere im Falle einer behaupteten Unterlassung der Gebührenzahlung, aber auch im Falle eines behaupteten Verzichtes, das Einholen einer Erklärung des Patentamtes verordnen kann.

Ausland.

Amerika (Vereinigte Staaten). Wird die Gebühr für die Ertheilung des Patentes nicht gezahlt, so wird das Patent zurückgehalten. Ist dieselbe binnen 6 Monaten nicht berichtigt, so kann während eines Zeitraumes von 2 Jahren von dem Tage der Absendung der letzten amtlichen Verfügung an den Bewerber das Patentgesuch wiederholt werden, ist aber dann als neue Bewerbung zu behandeln (§§. 23, 35 d. Gesetzes; §§. 4885, 4897 d. Rev.-Stat.; Vorschriften für das Verfahren N. 39). Die Frist von 2 Jahren wird verlängert, wenn die Verzögerung unvermeidlich war. Dritte,

welche ein Interesse haben, können beim Mangel der Gebührenzahlung binnen 2 Jahren seit der Zulassung des ursprünglichen Patentgesuches ihrerseits das Gesuch erneuern; die Verzichtleistung wird als faktische Frage beurtheilt.

Belgien s. §. 8.

England. Die Nichtzahlung der Stempelabgaben vor Ablauf des 3. bez. des 7. Jahres führt das Erlöschen des Patentes herbei (Gesetz v. 21. Februar 1853 §. 2; s. auch Inhalt der Patenturkunde).

Frankreich. Der Patentinhaber, welcher seine jährliche Abgabe nicht vor Anfang eines jeden Jahres während der Patentdauer erlegt hat, geht aller seiner Rechte verlustig (Art. 4 und Gesetz v. 31. Mai 1856).

Italien. Das Patent verliert seine Gültigkeit, wenn die Vorauszahlung der jährlichen Abgaben innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Fälligkeit auch nur ein einziges Mal unterbleibt (Art. 58). Auf Grund alljährlicher Revisionen wird ein Verzeichniß der verfallenen Patente an die Königl. Prokuratoren zur Erhebung der Nichtigkeitsklage gesandt (Reglement §§. 84, 85).

Luxemburg. Der Gesuchsteller muß sich verpflichten, die im §. 8 erwähnte Gebühr innerhalb der drei auf das Datum des Patentes folgenden Monate zu zahlen, bei Strafe der Annullirung und Veröffentlichung des Patentes, s. Instruktion §. 8. Der neue Entwurf (Art. 15) bestimmt dasselbe wie das deutsche Gesetz, doch wird eine Erinnerung 14 Tage vor Verfall vorgesehen. Jedes Erlöschen des Patentes in den deutschen Zollvereinsstaaten soll ferner das Erlöschen des Patentes in Luxemburg zur Folge haben.

Oesterreich-Ungarn s. §. 8.

Portugal. Die Quittung über die Abgaben muß dem Gesuch beigefügt sein (Dekret Art. 22).

Rußland
Schweden } s. §. 8.
Spanien

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1) daß die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war,
2) daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Ein-

richtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Inhalt.

Antrag 5.
' Substantiirung 11.
Wiederholung 4.
Chemische Erfindungen 9.
Civilprozeß 5.
Competenz 5.
Druckveröffentlichung 9.
Einrede 5.
Einspruch 1.
Entlehnung 10.
Erfindung 9.
Erloschenes Patent 7.
Gebühren 6.
Gegenstand der Erfindung 9.
Gewährleistung 6.
Gründe 1, 8.
Neuheit 9.
Nichtigkeit
Begründung 1, 8.
Einrede 5.
Ordentlicher Rechtsweg 5.
Patentamt 5.
Patentfähigkeit 9.
Rückwirkung 6.
Schadensersatz 6.
Strafverfahren 5.
Theilweise Nichtigkeit
objektive 2.
subjektive 3.
Uebertragung 10.
theilweise 3.
Verwerthung, gewerbliche 9.
Wesentlichkeit 10, 11.
Wirkung 6.
Zusatzpatente 2, 7.

1. Die Ertheilung des Patentes soll die nachträgliche Anfechtung seiner Giltigkeit niemals ausschließen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, welche nach §§. 1 und 2 die Ertheilung eines Patentes für einen bestimmten Gegenstand bedingen, oder ob Umstände vorhanden sind, welche nach §. 3 die Abweisung einer bestimmten Anmeldung rechtfertigen, ist nach der Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse vor der Ertheilung des Patentes nur selten erschöpfend zu prüfen. Im öffentlichen Interesse ist daher geboten, diese Prüfung — auch noch nachträglich eintreten zu lassen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Fragen, welche den Gegenstand der nachträglichen Prüfung bilden, bereits vor Ertheilung des Patentes in derselben Art oder sogar von derselben Seite zur amtlichen Erörterung gebracht worden sind — Mot. pag. 25 —. Die beiden hier vorgesehenen Fälle der „Nichtigkeit eines ertheilten Patentes" haben thatsächliche Verhältnisse zur Voraussetzung, welche zur Zeit der Patentanmeldung vorlagen, ohne dem Patentamte bekannt oder von demselben sachgemäß gewürdigt zu sein — Komm.-Bericht pag. 19 —.

Die Gründe des erfolgten Einspruches können zur Begründung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung einfach wiederholt werden — vgl. §. 3 Anm. 25 —; der Einspruch kann ganz unterlassen und die Patentertheilung direkt durch den Antrag auf Nichtigkeitserklärung angegriffen werden; der letztere kann endlich auf ganz neue Behauptungen gestützt werden — vgl. §. 27 —.

2. Das Patent kann seinem Objekte nach theilweise nichtig erklärt werden, vgl. §. 3 Anm. 17 und die dort cit. Entscheidungen und §. 3 Anm. 6. Die in der Verfügung des Patentamtes vom 7. Februar 1878 — Patentblatt 1878 Nr. 7 — enthaltene Erklärung „daß das Gesetz

„eine theilweise Nichtigkeit nicht kenne“, ist dahin zu verstehen, daß das Patent nicht einzelnen Personen gegenüber für nichtig, sondern nur mit Rücksicht auf §. 5 im ordentlichen Rechtswege für unwirksam erklärt werden kann — vgl. §. 5 Anm. 5, Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 10. Dez. 1878 — Patentblatt 1879 Nr. 2 — und Anm. 3 unten.

Das §. 3 Anm. 17 citirte, die Entscheidung des Kaiserl. Patentamts bestätigende Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 27. Mai 1879 hat folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen:

„Eine Theil-Nichtigkeitserklärung ist zulässig.

„Eine Theil-Nichtigkeitserklärung setzt allerdings voraus, daß die patentirte Erfindung ihrem Inhalte nach theilbar ist. Stellt sich dieselbe als ein untrennbares Ganzes dar, indem die einzelnen Bestandtheile der patentirten Vorrichtung oder die einzelnen Abschnitte des patentirten Verfahrens so wesentlich zusammenhängen, daß einzelne Theile weder beseitigt noch durch anders beschaffene Theile ersetzt werden können, so kann das Patent nur im Ganzen entweder aufrecht erhalten oder für nichtig erklärt werden. Daß aber die Erfindung ein untheilbares Ganzes bilde, ist weder im Allgemeinen von jeder, noch insbesondere von der hier in Rede stehenden Erfindung anzunehmen. — Es ist daher die Möglichkeit nicht zu bezweifeln, die Frage der Neuheit bezüglich eines Theiles der Konstruktion anders als bezüglich der übrigen Konstruktion zu beantworten und bei Bejahung derselben in der ersten Beziehung das Patent insoweit aufrecht zu erhalten, im Uebrigen aber wegen Verneinung der Neuheit das Patent für nichtig zu erklären.“

Ueber Zusatzpatente in vorliegendem Falle vgl. §. 7 Anm. 12 und 13.

3. Dagegen kann das Patent nicht in Bezug auf das Subjekt desselben für theilweise nichtig erklärt werden. Vielmehr müssen sämmtliche nach der Patentrolle vorhandenen Patentinhaber in das Verfahren gesetzt werden. Es kann jedoch die theilweise Uebertragung im Rechtswege herbeigeführt werden — vgl. §. 3 Anm. 9, §. 6 Anm. 11 und 4, §. 9 Anm. 5, §. 28 — contra Kohler Nr. 206 a —.

4. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung kann jederzeit auf Grund neuer Thatsachen wiederholt werden — §. 28 —.

5. Im Zusammenhange mit den §§. 32 und 33 des Entwurfs (§§. 39 und 36 des Gesetzes) regten mehrere Mitglieder der Kommission des Reichstags die Frage an, ob der ordentliche Richter, wenn der Verklagte oder Angeklagte die Nichtigkeit des Patentes einredeweise oder zu seiner Vertheidigung behaupte, hierüber entscheiden könne. Die Regierungs-

kommissarien sprachen sich unter Zustimmung sämmtlicher Kommissionsmitglieder in verneinendem Sinne aus. Die desfallsige zu Protokoll der Sitzung niedergelegte Erklärung lautet wörtlich:

„Wird in einem über eine Verletzung des Patentrechtes anhängigen Strafverfahren oder Civilprozesse die Einrede erhoben, daß das Patent nichtig sei oder für nichtig erklärt werden müsse, so kann das Gericht über die Nichtigkeitserklärung nicht befinden. Die Erklärung der Nichtigkeit steht vielmehr ausschließlich zur Entscheidung des Patentamtes. Das Gericht kann aber nach Maßgabe der Strafprozeß- resp. Civilprozeßordnung das Verfahren aussetzen, bis auf Antrag des Belangten in Gemäßheit der §§. 27 u. f. dieses Gesetzes die Entscheidung des Patentamtes ergangen ist."

Den entscheidenden Grund für diese Rechtsauffassung lieferte neben den positiven Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die öffentlich rechtliche Natur des Patentes. Auch der §. 261 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich steht deshalb nicht entgegen — Komm.-Ber. pag. 43 —.

Bezüglich der Kompetenz der Gerichte und des Patentamtes vgl. §. 4 Anm. 10; über die prozessualische Geltendmachung der Nichtigkeit im Wege der Klage und der Einrede vgl. zu §. 34 ff.

6. Fällt das Ergebniß der Prüfung (s. Anm. 1 oben) gegen das Patent aus, so kann folgerichtig nur die Nichtigkeit desselben ausgesprochen werden, da ihm von Anfang an der gesetzliche Boden gefehlt hat. Die Rechtslage ist in diesem Falle so anzusehen, als ob überhaupt für die Erfindung ein gesetzlicher Schutz nicht vorhanden gewesen wäre. Die Erklärung hat demnach rückwirkende Kraft — Mot. pag. 25 —. Die auf Grund der angenommenen Rechtsbeständigkeit des Patentes geschlossenen Verträge werden wirkungslos. Inwiefern eine Rückforderung des Geleisteten beziehungsweise der Anspruch auf Schadensersatz begründet ist, muß nach den Grundsätzen des Civilrechts entschieden werden. Vgl. darüber §. 6 Anm. 12, §. 5 Anm. 15 und über sonstige Wirkungen der Nichtigkeitserklärung §. 34.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet nicht statt. Dieselben sind als Aequivalent für den vor der Nichtigkeitserklärung de facto bestandenen Patentschutz und den dadurch erzielten bez. ermöglichten wirthschaftlichen Nutzen zu entrichten; vgl. §. 6 Anm. 12 — contra Kohler Nr. 211, sic Gareis §. 10, IV —.

7. Ueber die Nichtigkeitserklärung eines erloschenen Patentes vgl. §. 4 Anm. 2 und die dort cit. Entscheidung, §. 9 Anm. 16.

In Betreff der Nichtigkeitserklärung eines Zusatzpatentes vgl. oben Anm. 2 i. f. und §. 7 Anm. 13.

8. Ueber das Verhältniß der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe zu einander s. §. 3 Anm. 2.

9. Wegen des Mangels der Patentfähigkeit nach §§. 1 und 2 vgl. dort und pag. 70 ff. Hier sei noch hervorgehoben:

a) Daß die Möglichkeit der gewerblichen Verwerthung genügt und die Rentabilität der Erfindung irrelevant ist — §. 1 Anm. 5 —, ist durch Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 3. April 1879 ausdrücklich ausgesprochen worden.

b) In Bezug auf chemische Erfindungen — §. 1 Anm. 15 — vgl. von Möller (Mitglied des Kais. Patentamts) im Patentblatte 1879 Nr. 32, welcher den in §. 1 Anm. 3, 4, 15, 16 enthaltenen Ausführungen bezüglich der Begriffsbestimmung im Wesentlichen beitritt; — vgl. auch §. 4 Anm. 21 —. Nicht zutreffend erscheint die Definition eines „bestimmten Verfahrens" dahin, daß unter demselben ein Verfahren verstanden sei, welches sich dergestalt beschreiben läßt, daß danach die Benutzung desselben durch andere Sachverständige möglich erscheint; das entscheidende Kriterium ist vielmehr darin zu suchen, daß die neue Verfahrungsweise überhaupt nicht bekannt ist oder sich als solche von den bekannten unterscheidet — vgl. §. 1 Anm. 15. — Die Möglichkeit der Benutzung durch andere Sachverständige (§. 20) gehört zum Begriffe der Erfindung überhaupt — vgl. §. 1 Anm. 3 „wiederholungsfähig" —, und bildet eine Voraussetzung der Patentirbarkeit im Allgemeinen. — Daß ferner eine Mehrheit von Handlungen zu einem patentfähigen Verfahren ausnahmslos erforderlich sei, kann nicht behauptet werden, wird aber in den meisten Fällen zutreffen. Der Verfasser stellt eine Reihe von Fällen, in denen ein patentirbares Verfahren anzunehmen ist, zusammen, nämlich:

1) wenn dadurch ein bisher nicht gekanntes Produkt hergestellt wird (Neuheit des Zwecks);

2) wenn dadurch ein bisher nur unter den Naturerzeugnissen vorgefundener Stoff auf künstlichem Wege geliefert wird (Neuheit des Verfahrens);

3) wenn ein bekannter Stoff mittelst anderer als der bisher verwendeten Reagentien dargestellt wird (Neuheit der Reaktion);

4) wenn eine chemische Verbindung auf anderem als dem bisherigen Wege in ihre Elemente zerlegt wird (Neuheit der Analyse);

5) wenn zwei bekannte chemische Prozesse behufs Erreichung eines sonst auf anderem Wege erfolgten Zieles mit einander zu einem Verfahren verbunden werden (Neuheit der Kombination);

6) wenn andere als die sonst gebräuchlichen Agentien angewendet wer-

den, um eine andere als die durch die letzteren hervorgebrachte Wirkung zu erzielen, z. B. überhitzte Dämpfe, Elektrizität (Neuheit der Agentien);

7) wenn dem bestimmten quantitativen Verhältniß, in welchem bisher gewisse chemische Elemente zum Zweck der Herstellung eines Stoffes mit einander verbunden wurden, ein anderes bestimmtes quantitatives Verhältniß derselben mit gleichem Erfolge substituirt wird (Neuheit der Quantitätsbestimmung).

Die Fälle sub 1 und 2 betreffen ein Verfahren zur Herstellung eines neuen, oder zur künstlichen Darstellung eines bekannten natürlichen Produktes, die anderen ein Verfahren zur Darstellung eines bekannten Produktes auf anderem als dem bisher bekannten Wege. Zu letzteren gehört auch der Ersatz der üblichen Apparate durch andere resp. die Benutzung neuer Apparate, sofern dadurch das Verfahren beeinflußt wird. Wenn es auch richtig ist, daß die Möglichkeit der gewerblichen Verwerthung die Untersuchung, ob ein wirthschaftlicher Vortheil durch das neue Verfahren erzielt wird, zurücktreten läßt, so werden sich doch in einer Reihe von Fällen beide Fragen decken.

c) In Bezug auf den Gegenstand der Erfindung hat der französische Kassationshof ein Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts des Seine-Departements vom 4. Mai 1878 bestätigt, wonach die „Uebertragung von bekannten Hülfsmitteln aus einer Industrie in die andere und speziell von bestimmten Werkzeugen und Maschinen behufs Anwendung derselben auf Gegenstände anderer Art, als diejenigen, für welche sie sonst angewendet wurden, rechtlich eine neue **patentfähige** Anwendung bildet." Die betreffende Erfindung bestand „in der Verbindung des kalten Prägens mit den bei der Tapetenfabrikation gebräuchlichen sonstigen Hantirungen, und zwar in Folge der Anwendung des in der Steindruckerei üblichen kalten Prägestempels." Während nach dem Wortlaute des französischen Patentgesetzes die Patentirung eines solchen Verfahrens zulässig erscheint — vgl. §. 1 Ausland Frankreich — wäre die Patentirung desselben nach deutschem Patentrecht von der Thatfrage abhängig, ob es sich hiebei um einen neuen Gegenstand des Gebrauchs oder um ein neues Hülfsmittel zur Herstellung eines solchen, insbesondere aber um ein Verfahren zur Herstellung eines solchen auf chemischem Wege handelte — vgl. §. 1 Anm. 2, 3 —. Von der Beantwortung derselben Frage wäre die Entscheidung darüber abhängig, ob ein Kultur-Verfahren patentfähig ist, welches dahin zielt, ein natürliches Produkt in Beziehung auf seine gewerbliche Verwerthung zu verbessern, z. B. ein Verfahren, die Korkeiche zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Leim oder Stoff behufs Verbesserung der Rinde zu bekleiden — Patentblatt 1879 Nr. 31. —

d) Anlangend die stattgehabte Druckveröffentlichung hat das Patentamt in einem Erkenntnisse vom 14. August 1879 in Sachen W. und Cie. contra Sch. und K. den Grundsatz ausgesprochen, daß in der Druckschrift selbst die Beschreibung erfolgt sein muß und zwar in dem Maße, daß die Benutzung der Erfindung nach §. 2 erfolgen kann, eine Veröffentlichung in allgemeinen unbestimmten Ausdrücken oder in unvollständiger Weise dagegen nicht genügt, insbesondere auch dann nicht genügt, wenn, wie dies beispielsweise bei den belgischen Patentpublikationen — vgl. §. 19 Ausland: Belgien — der Fall ist, die Druckschrift im Allgemeinen die Beschreibung, jedoch nicht den entscheidenden Theil, enthält, letzterer aber dem Publikum dennoch zugänglich ist. Die in der Veröffentlichung signalisirte Beschreibung ersetzt nicht die Zugänglichkeit durch Druckschrift allein, wie sie §. 2 verlangt.

10. In Bezug auf den Fall der Entlehnung (Abs. 2) vgl. §. 3 Anm. 14 ff.

Anlangend insbesondere die Uebertragung des Patentes auf den Nichtigkeitskläger, gehen die Motive — pag. 25 — dahin:

„Durch die Thatsache, daß der durch die Entwendung Betroffene bereits vor dem Patentinhaber im Besitze der Erfindung gewesen ist, ergibt sich noch nicht ohne Weiteres die Sicherheit, daß ihm das nächste Anrecht auf die Ertheilung des Patentes zusteht. Ueberdies würde mit einer derartigen Uebertragung des Patentrechtes die Alternative für die Gesetzgebung gegeben sein, die von dem ersten Patentinhaber geschlossenen Verträge entweder aufrecht zu erhalten oder ebenfalls zu vernichten. Würde der erstere Weg eingeschlagen, so befände der erste Patentinhaber sich in der Lage, von vornherein durch die Art der Vertragsbestimmungen, mittels deren er das in seinem Besitz gefährdete Patent an Andere überträgt, die Wirkung der Patententziehung zu vereiteln. Würde der zweite Weg gewählt, so würden Diejenigen, welche die Benutzung der Erfindung durch vertragsmäßige Leistungen gegenüber dem ersten Patentinhaber sich zu sichern geglaubt und darauf vielleicht größere Unternehmungen gegründet haben, in die Lage gerathen, diese Unternehmungen aufgeben oder das Patent erst noch einmal erwerben zu müssen. Dort würde also das Gesetz die beabsichtigte Wirkung „großentheils nicht erreichen, hier würde es nicht selten zu einer unbilligen Härte führen". Im Uebrigen vgl. hierzu oben Anm. 6, §. 6 Anm. 11 und das dort cit. Erkenntniß und §. 3 Anm. 15.

11. Der Nichtigkeitsantrag muß dermaßen substantiirt werden, daß sich ergibt, ob derselbe sich auf Absatz 1 oder 2 gründet, und der betreffende Nichtigkeitsgrund muß in bestimmten Thatsachen artikulirt sein, vgl. §. 27. In letzterer Beziehung hat das Kaiserl. Patentamt in einem Erkenntnisse vom 19. Juni 1879 in Sachen T. contra G. erwogen:

„Die klägerischen Anführungen erscheinen zu unbestimmt, um weiter verfolgt zu werden. Mit Recht hat der Beklagte eingewendet, daß die bloße Behauptung der wesentlichen Uebereinstimmung oder der großen Aehnlichkeit nicht hinreichend ist, um einen Nichtigkeitsantrag zu begründen. Es hätte mindestens speciell dargelegt werden müssen, in wie weit eine wirkliche Uebereinstimmung besteht, in wie weit dies nicht der Fall ist, und weshalb die Abweichungen unwesentlich erscheinen. Ohne eine solche Grundlage läßt sich auch der allgemeinen Behauptung: soweit Abweichungen vorhanden wären, handle es sich nur um Constructionsänderungen, — ein Werth nicht beilegen."

Diese Entscheidung findet in dem §. 4 Anm. 5 citirten Urtheile des Reichs-Oberhandelsgerichts seine Bestätigung, in welchem erwogen wird:

„Es hätte dem Nichtigkeitskläger obgelegen, zur Rechtfertigung seines Antrags auf Nichtigkeitserklärung den Beweis zu führen, daß es sich um eine unwesentliche Modifikation handle. Er hat aber weder in erster Instanz noch auch in zweiter Instanz einen Beweis hierfür angetreten."

Dagegen hat das Patentamt in einem Erkenntnisse vom 1. August 1879 in Sachen B. M. E. G. contra C. die Nichtigkeit eines Patentes ausgesprochen, „weil die Druckveröffentlichung der Erfindung vor dem kritischen Zeitpunkt ein entscheidendes Beweismittel zu Gunsten des Nichtigkeitsantrages biete und hiernach die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Erfindung bereits vor dem kritischen Zeitpunkte im Sinne des §. 2 offenkundig benutzt worden, auf sich beruhen bleiben könne". Sofern der Nichtigkeitsantrag, wie sich aus dem Erkenntnisse anscheinend ergibt, lediglich auf die Behauptung vorheriger offenkundiger Benutzung gestützt war, konnte ein anderer Nichtigkeitsgrund von dem Patentamte nicht supplirt werden — vgl. §. 27 unten —.

12. Bis zum 30. Juni 1879 wurden 10 Patente für nichtig erklärt, welche Zahl wohl die definitiven Nichtigkeitserklärungen umfaßt. Es gingen bis dahin 107 Anträge auf Nichtigkeitserklärung ein.

Ausland *).

Amerika (Vereinigte Staaten). Die Ungültigkeit des Patentes wird im Wege der Einrede gegen die Rechtsklage des Patentinhabers geltend gemacht. Der Beklagte kann, nachdem er 30 Tage vorher dem Kläger oder

*) In Bezug auf das Erlöschen der Patente bei Patentirung im Auslande vgl. §. 7 Ausland.

dessen Anwalt Nachricht gegeben, eine oder mehrere folgender Einreden beweisen:

1) daß die eingereichte Beschreibung zum Zwecke der Täuschung des Publikums nicht die ganze Wahrheit oder mehr, als zur Hervorbringung des gewünschten Effekts nöthig war, enthalten hat;

2) daß der Patentinhaber das Patent heimlich oder zu Unrecht für eine Erfindung erhielt, welche thatsächlich von einem Andern herrührte, der auch entsprechenden Fleiß darauf verwendet hatte, dieselbe zu vervollkommnen und zu vollenden;

3) daß der Gegenstand bereits vor seiner vermeintlichen Erfindung patentirt gewesen oder in einer öffentlichen Druckschrift beschrieben worden ist;

4) daß der Patentinhaber nicht der ursprüngliche und erste Erfinder oder Entdecker eines wesentlichen Theiles der Erfindung gewesen;

5) daß der Gegenstand der Erfindung innerhalb des Landes seit mehr als zwei Jahren vor der Bewerbung um das Patent im öffentlichen Gebrauch und verkäuflich gewesen oder daß er dem Publikum zur freien Benutzung überlassen worden sei (§. 61 des Ges. §. 4920 Rev. Stat.) — vgl. §§. 2, 3, 5 oben —.

Die bestimmte Artikulirung der zum Beweis zu verstellenden Thatsachen (Namen, Wohnort der Personen, Zeitpunkt und Ort des Gebrauchs 2c.) ist ausdrücklich l. cit. vorgeschrieben.

Belgien. Im Falle der Nichtzahlung der Taxe (vgl. §. 8 oben) wird das Patent ohne Weiteres null und nichtig. Von den Gerichtshöfen wird dasselbe nichtig erklärt:

a) wenn bewiesen wird, daß der patentirte Gegenstand im Inlande vor dem legalen Datum der Erfindung, Einführung oder Verbesserung von einem Dritten zu Handelszwecken verwendet, ausgeführt oder ausgenutzt worden ist;

b) wenn die Beschreibung unvollständig oder ungenau war;

c) wenn eine Druckveröffentlichung — vgl. §. 2 oben — erfolgt war;

d) wenn in Belgien oder im Ausland bereits ein Patent vorher verliehen war; jedoch kann im Falle der Voraussetzungen des Art. 14 — vgl. §. 3 oben — das Patent als Einführungspatent aufrecht erhalten werden.

Diese Bestimmungen finden auf Verbesserungspatente Anwendung.

Die Aufhebung des Patentes wird mittelst königlichen Beschlusses öffentlich verkündigt. (Art. 22, 24 ff.)

England. Die Nichtzahlung der Stempelgebühren hat ohne Weiteres die Nichtigkeit zur Folge. Gesetz vom 21. Febr. 1853 §. 2. Nach dem Inhalt der Patenturkunde soll das Patent nichtig sein, „wenn zu irgend

einer Zeit während der Dauer desselben der Krone oder sechs oder mehr Mitgliedern des geheimen Raths nachgewiesen wird, daß die Verleihung gesetzwidrig ist, daß sie den englischen Unterthanen im Allgemeinen zum Nachtheil gereicht und unbequem ist, oder daß die Erfindung, was den Gebrauch oder die Ausübung im Inlande betrifft, nicht neu, und daß der Patentirte nicht der wahre und erste Erfinder derselben in England ist". Sind mehrere Erfindungen in einem Patente in Anspruch genommen, so zieht der Mangel der Neuheit einer Erfindung den Verlust des Patentes nach sich — Entsch. des High Court of Justice vom 23. April 1879, Patentbl. 1879 Nr. 41 und die Entsch. bei Agnew Patentbl. 1879 Nr. 44; vgl. jedoch die Möglichkeit, Abänderungen anzubringen §. 7 und §. 3 oben, wodurch die Nichtigkeitsklage beseitigt wird — Johnson Patentbl. 1879 Nr. 44, Coryton eod. Nr. 42 —.

Das Patent wird nach dem Inhalt der Patenturkunde ferner hinfällig, „wenn der Patentinhaber, seine Executoren ꝛc. die Beschaffenheit der gedachten Erfindung und die Art ihrer Ausführung mittelst eines bezeichneten und untersiegelten Patentes nicht genau beschreiben und feststellen*) und nicht binnen sechs Kalendermonaten nach dem Datum des Patentes bei dem Patentamte das große Siegel formell anbringen, endlich wenn dieselben alle diejenigen Artikel der Erfindung, welche sie von den zuständigen Beamten für den Königlichen Dienst zu liefern aufgefordert werden, nicht in der Art und Weise, zu der bestimmten Zeit und zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen liefern" — vgl. §§. 5, 7 Ausland oben —.

Frankreich. Die ertheilten Patente sind nichtig und wirkungslos wegen mangelnder Neuheit oder Patentfähigkeit (vgl. §§. 1, 2, 3 oben Ausland), wenn der Titel, unter welchem das Patent nachgesucht worden, betrüglicher Weise ein anderes als das wahre Objekt der Erfindung bezeichnet, die Beschreibung unvollständig oder unaufrichtig ist, und innerhalb des ersten Jahres der Patentdauer das Verbesserungspatent einem Unberechtigten ertheilt wurde. Zusatzpatente sind nichtig, wenn sie sich nicht an das Hauptpatent anschließen (Art. 30). Aller seiner Rechte geht verlustig der Patentinhaber, der die Abgabe nicht von Anfang eines jeden Jahres erlegte — Gesetz vom 31. Mai 1856 und Ministerial-Erlaß vom 1. Oktober 1844 Patentbl. 1879 Nr. 35 —. In Betreff des Verfahrens und der relativen und absoluten Nichtigkeit vgl. Abschn. III Ausland.

Italien. Ein Patent ist null und nichtig, wenn es eine der im Art. 6 enthaltenen Erfindungen — siehe §. 1 oben Ausland — betrifft, oder, wenn es sich um ein Patent in Beziehung auf Getränke und Eßwaaren handelt, dasselbe aus Versehen ertheilt worden ist, wenn der Titel

*) Gesetz v. 1. Juli 1852, VI; Entscheidung des Supreme Court Patentbl. 1879 Nr. 50 pag. 650.

in Folge doloser Handlungsweise unrichtig, die Beschreibung unvollständig oder eine nothwendige Angabe absichtlich entstellt oder unrichtig wiedergegeben ist, wegen Mangels der Neuheit oder der Eigenschaft der Gewerblichkeit, wenn ein Patent auf Abänderung innerhalb der vorbehaltenen Frist einem Dritten verliehen worden ist — §. 3 oben Ausland —, ein Ergänzungspatent die Haupterfindung nicht betrifft, endlich wenn nach Ablauf des Endtermins oder nach Aufhebung des Patentes eine Verlängerung irrthümlich erfolgte; das Patent verliert seine Gültigkeit im Falle der unterlassenen Abgabenzahlung — §. 9 Ausland oben — und im Falle der Nichtausführung — §. 11 Ausland unten — (Art. 57, 58).

Luxemburg. Vgl. §. 9 Ausland. Das Patent wird ferner für nichtig erklärt wegen unrichtiger oder unvollständiger Beschreibung, vorheriger Druckveröffentlichung, mangelnder Ausführung — vgl. §. 11 —, wegen gefährdeter Sicherheit (Art. 8). Der neue Entwurf entspricht (Art. 16) dem deutschen Gesetz, hat aber den Mangel vollständiger und richtiger Beschreibung sowie die betrügliche Angabe eines unrichtigen Titels als Nichtigkeitsgründe aufgenommen.

Oesterreich-Ungarn. Die Privilegien verlieren nach §. 29 des Gesetzes ihre Gültigkeit durch Nullitäts-Erklärung (Kassirung, Aufhebung) oder Erkenntniß (d. h. Ministerial-Entscheidung, vgl. Abschn. III unten Ausland), beim Mangel der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere wegen undeutlicher oder unvollständiger Beschreibung, Verheimlichung der Ausführungsweise, Mittel und Handgriffe und mangelnder Neuheit im Inlande — vgl. §§. 1, 2 oben Ausland —; ferner wenn ein Einführungspatent nicht dem ausländischen Patentinhaber oder seinem rechtmäßigen Cessionar ertheilt wurde, wenn die Erfindung mit einer früheren ordnungsmäßig privilegirten Erfindung identisch ist*), „wenn eine Verpflichtung, welche die Gültigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird, und wenn letzteres mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt", — vgl. §§. 5, 7, 11 Ausland oben —.

Portugal. Abgesehen von den §. 2 oben Ausland angegebenen Nichtigkeitsgründen sind im Art. 632 als solche statuirt: frühere Patentirung*), Verschleierung des wahren Gegenstandes der Erfindung, unvollständige oder ungenaue Beschreibung, Umgehung der gesetzlichen Formalitäten, bloße Formveränderung statt erleichterter oder erweiterter Nutzanwendung bei Verbesserungspatenten.

*) Die Identität zweier inländischer Patente oder eines inländischen und ausdischen Patentes ist nach deutschem Patentrecht kein Nichtigkeitsgrund. Der Inhaber eines früher ertheilten Patentes muß seine Rechte im Wege des Einspruchs wahrnehmen: Entscheidungen des Kaiserl. Patentamts vom 8. Mai, 14. August, 18. September 1879, abgedruckt Patentblatt 1879 Nr. 45, 50, 51. — Vgl. auch §. 2 Anm. 7, §. 3 Anm. 10, §. 10 Anm. 9 oben.

Rußland. Privilegien erlöschen, wenn gerichtlich bewiesen wird, daß eine frühere Veröffentlichung, s. §. 2 oben, stattfand, eine fremde Erfindung patentirt wurde, die Beschreibung unvollständig oder ungenau war. Art. 158.

Finland. Das Patentrecht verfällt wegen mangelnder vollständiger Veröffentlichung der Beschreibung in den offiziellen schwedischen und finischen Zeitungen binnen zwei Monaten nach Ausfertigung des Patentbriefs; dasselbe kann im ordentlichen Rechtswege vernichtet werden bei früherer Patentirung im Inlande oder Auslande, wenn der Patentinhaber sich fälschlich für den Erfinder ausgegeben hat, die Erfindung die öffentliche Sicherheit, Gesundheitspflege oder Sittlichkeit gefährdet §§. 12, 14; vgl. auch §. 2 oben Ausland.

Schweden. Wie Finland §. 12.

Spanien. Nach Art. 43 des Gesetzes gelten als Nichtigkeitsgründe mangelnde Neuheit — vgl. §. 2 oben —, Gesetzwidrigkeit, Verschiedenheit der Ausführung und des Patentinhalts, Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit der Beschreibung.

---

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

Inhalt:

Andere 18.
Antrag 7, 9, 22.
Ausführung 1, 10, 12, 13.
Befugniß 14, 16.
Benutzung 17.
Beweis 21.
Drittberechtigte 11, 19, 20.
Erlaubniß 23, 24.
Feststellung 15.
Inland 12, 13, 18.
Licenz 1, 10, 15, 26.
  bestehende 20.
Mehrheit von Berechtigten 11, 19.
Nichtigkeit 6.
Nutznießer 11, 20.
Oeffentliches Interesse 12, 16.
Patentinhaber 11, 19.
Pfandgläubiger 11, 20.
Produktion 13.
Regreßpflicht 5, 11, 20.
Rückwirkung 5.
Sicherstellung 21, 22, 24.
Uebertragung 20.
Umfang, angemessener 12.
Verbesserungen 25.
Verfahren 3.
Vergütung 21, 22.
Wiederholung s. Antrag.
Zurücknahme
  Möglichkeit 2, 14.
  theilweise 4, 19.
  Wirkung 5.
  Zeitpunkt 5, 8.
Zurücknahme der Erlaubniß 23, 24.
Zusatzpatent 4.

1. In dem §. 11 sind Mittel „gegen eine dem Gemeinwohl

des Landes nachtheilige Ausbeutung der Patente" vorgesehen, — vgl. Mot. pag. 28 —, indem ein Ausführungszwang und ein Licenzzwang statuirt ist. Ueber letzteren vgl. Einleitung pag. 31 oben.

2. Das Patent kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme soll nicht als die nothwendige Folge gewisser durch das Gesetz bezeichneter Thatsachen eintreten müssen, sondern nur ausgesprochen werden dürfen, wenn solche Thatsachen vorliegen und außerdem die Behörde die Zurücknahme des Patentes für nothwendig erachtet; die Möglichkeit der Zurücknahme soll im Sinne des Entwurfes daher wesentlich ein Mittel sein, um die Patentinhaber vor einem Verhalten zu warnen, welches zur Aufhebung ihrer Patente nöthigen würde — Mot. pag. 26. — Im Uebrigen vgl. Anm. 14 unten.

3. In Betreff des Verfahrens s. §. 27 ff.

4. Bezüglich der theilweisen Zurücknahme eines Patentes und derjenigen eines Zusatzpatentes finden die Grundsätze über Nichtigkeitserklärung analoge Anwendung — vgl. §. 10 Anm. 2 und 3 —.

5. Die Zurücknahme eines Patentes vernichtet dasselbe erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Aufhebung erfolgt; sie hat mithin keine rückwirkende Kraft — Mot. pag. 25 —. Dieser Zeitpunkt fällt zusammen mit demjenigen, an welchem die Entscheidung des Patentamtes die Rechtskraft beschritten hat. Die Eintragung der Zurücknahme in die Rolle hat nur einen deklaratorischen Charakter. Wegen der Regreßpflicht des Patentinhabers und sonstiger Wirkungen der Zurücknahme vgl. §. 10 Anm. 6.

6. Die erfolgte Zurücknahme macht die Nichtigkeitsklage nicht unannehmbar — vgl. §. 9 Anm. 16 —.

7. Ueber die Nothwendigkeit der Substantiirung des Antrags auf Zurücknahme vgl. §. 10 Anm. 11. Gründet sich derselbe auf §. 11 Abs. 2, so gestaltet sich das Verfahren wesentlich anders, indem eine Androhung der Zurücknahme und die Fristbestimmung hinzutritt — §. 29 —.

8. Die Zurücknahme kann erst erfolgen nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage der Patentdauer (§. 7 Anm. 1, §. 8 Anm. 2) an gerechnet; sic Klostermann §. 11 II, contra Kohler Nr. 181, Gareis §. 11, II; Dambach §. 11 Nr. 9. Der Wortlaut des Gesetzes läßt eine andere Interpretation nicht zu; der Beginn des Patentes ist im §. 7 gesetzlich geregelt. Die Erwägung, daß erst mit dem Tage der Ertheilung des Patentes der Patentinhaber in die Lage komme, den Voraussetzungen zu entsprechen, deren Nichterfüllung die im §. 11 angedrohten Wirkungen zur Folge hat, steht entgegen, daß schon mit der Anmeldung die Wirkungen des Patentes eintreten.

9. Nach Ablauf dieser Frist kann der Antrag auf Zurücknahme

während der ganzen Patentdauer jederzeit gestellt und auf Grund neuer Thatsachen jederzeit wiederholt werden — §. 27 —.

10. Der Ablauf dieser Frist bildet nur die nothwendige Voraussetzung der Zurücknahme; dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Unterlassung der Ausführung oder die Licenzverweigerung bereits volle drei Jahre gedauert hat, wenn auch in der Regel die Patentbehörde bei der thatsächlichen Prüfung auf den Ablauf einer bestimmten Frist zu Gunsten des Patentinhabers Rücksicht nehmen wird.

11. Der Patentinhaber muß sich der unterlassenen Ausführung schuldig gemacht haben. Die Frage der Passivlegitimation wird durch die Eintragung in die Patentrolle beantwortet. Der Rechtsnachfolger des Patentinhabers kann, sofern die Uebertragung des Patentrechts in die Rolle nicht vermerkt wurde, in das Verfahren interveniren; desgleichen jeder Dritte, der an der Aufrechterhaltung des Patentes ein rechtliches Interesse hat, so der Licenzträger und auch der frühere Patentinhaber. Im Uebrigen vgl. Anm. 19, 20 unten.

12. Anlangend den Ausführungszwang, so sollte nach der Regierungsvorlage das Patent zurückgenommen werden können, „wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe genügenden Weise zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen". Die Motive betonen die Gefahr, daß der Patentinhaber über das Patent in einer nur seinen persönlichen Interessen vortheilhaften, der Gewerbsamkeit und Wohlfahrt des Landes aber nachtheiligen Weise verfügt; diese Gefahr eines Mißbrauchs trete um so näher und die nachtheiligen Folgen desselben würden um so empfindlicher, je länger die Dauer der Patente durch das Gesetz bemessen wird und je mehr der ausländische Gewerbefleiß mit dem des Inlandes in Concurrenz trete; ein Patent solle nicht so benutzt werden dürfen, daß die allgemeinen Productions- und Concurrenzverhältnisse in unnatürlicher Weise sich verschieben. — Mot. pag. 26 ff. —.

Mit der Abwehr der aus der Absicht der Schädigung deutscher Interessen entstehenden Gefahr und einer Sicherstellung dagegen zum Schutz der heimischen Industrie gegen das Ausland war die Kommission des Reichstags einverstanden.

Bedenklich wurde aber die Fassung der Regierungsvorlage gefunden, weil sie der Auslegung Raum gebe, daß im gegebenen Falle das Patent zurückgenommen werden könne, auch wenn es vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus keine Bedeutung habe, die Anwendung des Patentes im Inlande zu verlangen. Noch ungerechtfertigter erscheine der Nachweis, daß die Anwendung im Inlande zur Befriedigung des inländischen Bedarfes genüge. Daraus, daß ein Theil des inländischen

Bedarfes aus dem Auslande eingeführt werde, könne der Schluß gezogen werden, daß die Benutzung im Inlande dem inländischen Bedarfe nicht genüge, obschon lediglich die Richtung des Handels und die Transportverhältnisse den Bezug aus dem Auslande herbeigeführt hätten. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus solle man die Versorgung des Inlandes denjenigen Werkstätten des In- und Auslandes überlassen, welche die Gegenstände an dem Konsumtionsorte am billigsten liefern und nicht die Patentinhaber zwingen, die Konkurrenz des Auslandes durch künstliche Preisherabsetzung auszuschließen. Endlich wurde hervorgehoben, daß viele Patente geraume Zeit nicht in Benutzung genommen werden könnten, weil die Herstellung der für die Benutzung nothwendigen Einrichtungen und Anlagen großen Zeitaufwand und erhebliche Kapitalien verlangen. Es sei eine unbillige Härte, einen Patentinhaber ohne ausreichendes Vermögen seines Patentes verlustig zu erklären, wenn derselbe nachweisen könne, daß er sich mit Ernst, aber ohne Erfolg, bemüht habe, den Gegenstand seines Patentes zur Ausführung zu bringen. Koalitionen der Gewerbetreibenden, welche auf die Zurücknahme des Patentes wegen nicht genügender Ausführung des Patentes spekuliren, und deshalb die Erfindung trotz der Bereitwilligkeit des Patentinhabers zu Licenzertheilungen nicht anwenden, dürfe kein Vorschub geleistet werden. Nicht einzelne Privat-, sondern nur öffentliche Interessen können die Zurücknahme von Patenten wegen Nichtausführung rechtfertigen. — Komm-Ber. pag. 21 ff. —

Nach der Erklärung der Regierungskommissarien gingen die verbündeten Regierungen von dem Grundgedanken aus, daß bei dem Vorhandensein der in §. 11 normirten Voraussetzungen sowohl im Falle der ungenügenden Anwendung des Patentes als in dem der Licenzverweigerung das Patentamt unter Berücksichtigung aller verständigerweise in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch des öffentlichen Interesses, zu prüfen habe, ob sich der Fall zur Entziehung des Patentes eigne. — Komm.-Ber. pag. 24. —

Man braucht sich nur den voraufgeführten Inhalt der Motive und des Kommissionsberichts zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, daß de lege ferenda der ganze erste Absatz überflüssig erscheint, und der Licenzzwang des zweiten Absatzes allen Gefahren eines Mißbrauchs begegnet wäre.

Angesichts dieses Inhalts der Gesetzgebungsmaterialien und der denselben bestätigenden Reichstagsverhandlungen kann aber auch nicht bestritten werden, daß die Frage, ob die Erfindung in angemessenem Umfange im Inlande zur Ausführung gebracht oder das zur Sicherung derselben Erforderliche geschehen ist, ebenfalls mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse zu entscheiden und niemals lediglich zu Gunsten von Privatinteressen beantwortet werden darf, wenn deren Befrie-

digung auf anderem Wege als durch Zurücknahme des Patentes zu ermöglichen ist.

Die Beurtheilung, ob dem Requisit der Ausführung in angemessenem Umfange Genüge geschehen ist, unterliegt der freien Würdigung der Patentbehörde beziehungsweise des Berufungsrichters. Es ist insofern ein viel weitergehendes als das Requisit einer dem inländischen Bedarfe genügenden Ausführung, als auch die natürlichen Produktions- und die allgemeinen Verkehrsverhältnisse des Inlandes nunmehr mit in Betracht zu ziehen sind und die Mit-Versorgung des ausländischen Marktes mit einem heimischen Produkte beispielsweise eine Ausführungspflicht des Patentinhabers in weitestem Maße begründen kann. Die Beurtheilung wird aber ungemein erschwert durch die Bestimmung, daß die ernstliche, wenn auch erfolglose Bemühung des Patentinhabers, die Ausführung zu sichern, genügt, um die Zurücknahme auszuschließen. Die Mittellosigkeit des Patentinhabers, mangelnde geschäftliche Gewandtheit, factische zufällige Umstände verschiedenster Art können die Ausführung in angemessenem Umfange vereiteln, während der Patentinhaber seinerseits „Alles gethan hat, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern". Schließlich kann auch die Regelung des Preises vor das Forum des Patentamtes gezogen werden, wenn beispielsweise die Herstellungskosten im Auslande viel bedeutendere sind und das Produkt vertheuern, der ausländische Patentinhaber aber nicht gewillt ist, auf die Einrichtung von Betriebsstätten im Inlande große Anlagekosten zu verwenden, um ein billigeres Fabrikat liefern zu können. In allen diesen Fällen wird die natürliche Entwickelung der Dinge dazu drängen, auf den Licenzzwang zurückzugreifen und die Einrede des Patentinhabers, daß er zur Licenzertheilung bereit sei resp. gewesen sei, relevant erscheinen zu lassen. Unter diesen Umständen wird die Vorschrift des ersten Absatzes vielleicht häufig angerufen, voraussichtlich aber selten wirksam werden.

13. Daß unter der Ausführung der Erfindung im Inlande die wirkliche durch das Patent geschützte Produktion und nicht blos die Möglichkeit des Bezugs des patentirten oder mittels des patentirten Verfahrens hergestellten Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstandes zu verstehen ist, muß nach Geist und Wortlaut des Gesetzes angenommen werden. Nach den Motiven zu demselben sollte dem Mißbrauche vorgebeugt werden, daß der Patentinhaber den Gegenstand des Patentes im Inlande überhaupt nicht zur Ausführung bringt, weder selbst, noch durch Vermittlung dritter Unternehmer, sondern es vorzieht, die durch das Patent geschützte Produktion völlig in das Ausland zu verlegen, um von dort aus deren Erzeugnisse dem Inlande zuzuführen — Mot. pag. 27 —. Allerdings heben die Motive — pag. 28 — auch hervor, daß eine unberechtigte Zurücksetzung des

Inlandes jedenfalls dann nicht mehr angenommen werden könne, wenn der inländische Bedarf durch die Verwerthung, welche das Patent im Inlande findet, gedeckt wird, und diese Tendenz des Gesetzes sollte durch die anderweitige jetzige Fassung wie aus dem Kommissionsberichte — s. vor. Anm. — hervorgeht, sogar erweitert, jedenfalls nicht eingeschränkt werden. Unter der „Verwerthung", welche das Patent im Inlande findet, muß aber die Herstellung des patentirten Gegenstandes im Inlande, die Anwendung des patentirten Verfahrens im Inlande ꝛc. verstanden werden, wenn anders die Vorschrift im ersten Absatz des §. 11 irgend einen praktischen Werth haben und zum Schutze der heimischen Industrie, für welchen sie bestimmt ist, wirksam werden soll. So würde beispielsweise die Ausführung der Gilchrist Thomas'schen Erfindung der Entphosphorung des Eisens beim Bessemerprozesse darin zu bestehen haben, daß das Verfahren innerhalb der großen einheimischen Eisenindustriebezirke wirklich zur Anwendung gelangt. Die Versorgung des deutschen Marktes mit billigerem englischem Stahl würde eine solche Ausführung der Erfindung im Inlande gar nicht darstellen; aber auch die Anwendung des Verfahrens auf einem oder mehreren Werken könnte möglicherweise der Gefährdung großer einheimischer Industriezweige sowohl auf dem inländischen Markte als in der Mitkonkurrenz auf dem ausländischen Markte nicht genügend vorbeugen. Auch hier würde aber schließlich nur auf dem Wege des Licenzzwanges die Absicht des Gesetzgebers ohne Unrecht gegen den Erfinder und seine Rechtsnachfolger erreicht werden können.

Ueber Inland vgl. §. 2 Anm. 8, §. 4 Anm. 4, §. 5 Anm. 6.

14. Die Voraussetzungen, unter welchen durch das Verhalten des Patentinhabers das Inland dem Auslande gegenüber zurückgesetzt erscheint, können der Natur der Verhältnisse nach so verschieden liegen, daß sie sich gesetzlich schwer bestimmen lassen. Wird der inländische Bedarf durch die Verwerthung, welche der Inhaber des Patentes demselben im Inlande gegeben hat, nicht gedeckt — vgl. vor. Anm. —, so können die Momente, welche die Behörde zur Ausübung der ihr verliehenen Befugniß zur Zurücknahme des Patentes bestimmen, sehr verschieden sein. Solche Momente würden namentlich in einer dem Auslande gegenüber unverhältnißmäßigen Steigerung des Preises für den geschützten Gegenstand oder in einer durch die natürlichen Produktionsbedingungen nicht gerechtfertigten beträchtlichen Einfuhr gefunden werden können. Das freie Ermessen der Behörde soll bezüglich der Bedeutung dieser Umstände im einzelnen Falle entscheiden — Mot. pag. 28 —. Die mit der Entscheidung der Revocationsklage befaßte Patentbehörde kann aber bei der Prüfung der faktischen Voraussetzung, ob eine Ausführung in angemessenem Umfange im Inlande

anzunehmen ist, gar nicht umhin, die Gesammtlage des betreffenden Industriezweiges und die Wechselbeziehungen zwischen diesem und anderen Industriezweigen ins Auge zu fassen. Einzelne Industrielle mögen noch so sehr durch das Recht des Erfinders beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers, Andere von der Benutzung der Erfindung auszuschließen, geschädigt werden, die Patentbehörde würde nicht im Geiste des Gesetzes handeln, wenn sie aus Billigkeitsrücksichten und nicht aus Rücksichten des öffentlichen Interesses die Bestimmung des ersten Absatzes zum Nachtheile des Patentinhabers handhaben wollte. Nur ein schuldvolles Verhalten des Patentinhabers, verbunden mit einer dem Wohlstande ganzer Industriezweige oder ganzer Bevölkerungsklassen drohenden, gewissermaßen öffentlichen Gefahr, kann die Zurücknahme begründen. Diese durch das Gesetz gezogene Schranke muß um so ernster inne gehalten werden, als die für den Fall der Revocationsklage auf Grund verweigerter Licenzertheilung vorgesehene Androhung der Zurücknahme nicht den Gegenstand der Entscheidung bilden kann. Da aber der Antrag auf Zurücknahme jederzeit auf Grund neuer Thatsachen wiederholt werden kann — vgl. Anm. 9 —, so kann ein Correctiv gegen jenen Mangel darin gefunden werden, daß bei der Zurückweisung des Antrags in den Erwägungsgründen der ergehenden Entscheidung darauf hingewiesen wird, daß zur Zeit die Voraussetzungen der Zurücknahme noch nicht gegeben seien. Eine Verpflichtung des Patentamtes, auf Zurücknahme des Patentes zu erkennen, kann weder nach dem Wortlaute noch nach dem Sinne des Gesetzes angenommen werden. Die facultative Fassung wäre bedeutungslos, wenn beim Vorhandensein der Voraussetzungen zur Zurücknahme diese auch erfolgen müßte, wie Klostermann §. 11, II dies annimmt. Die Abänderung des §. 27 des Regierungs-Entwurfs, welcher eine Zurückweisung der Anträge auf Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme eines Patentes a limine Seitens des Patentamtes gestattete, sollte der Befugniß des Patentamtes, wie sie durch die Vorschrift des §. 11 festgestellt wurde, nicht präjudiciren, sondern nur die Offenhaltung des Instanzenweges sichern. Uebrigens dürfte die Streitfrage praktisch um deswillen bedeutungslos sein, weil die Prüfung der factischen Voraussetzungen der Revocation in objectiver und subjectiver Hinsicht mit dem Ermessen der Patentbehörde über die Nothwendigkeit der Zurücknahme doch zusammenfällt. — Vgl. Anm. 16 —.

15. Durch die Bestimmung unter Nr. 2 (im Regierungs-Entwurfe Nr. 1) soll verhütet werden, daß der Patentinhaber die Ausnützung des Patentes im Inlande mehr oder weniger monopolisirt — Mot. pag. 27 —. Die Kommission des Reichstags erkannte dieses Bestreben nur insoweit als gerechtfertigt an, als das öffentliche Interesse die Mitbenutzung ge-

boten erscheinen lasse, während im Uebrigen das Rechtsgefühl und das Interesse des Landes es gebiete, den Patentschutz nicht unnöthiger Weise zu verkümmern. Dem Antragsteller liegt hiernach der Nachweis ob, daß im öffentlichen Interesse die Erlaubniß zur Mitbenutzung geboten erscheint, daß dem Patentinhaber eine angemessene Vergütung angeboten, für letztere genügende Sicherstellung geleistet worden ist und der Patentinhaber trotzdem die Ertheilung der Licenz verweigert hat. Jeder dieser Beweispunkte muß sowohl in dem zunächst zu erlassenden Vorbescheide, durch welchen die Zurücknahme angedroht wird, als auch in der späteren Entscheidung über die Zurücknahme den Gegenstand der thatsächlichen Feststellung bilden, da der Berufungsrichter auf dieselben zurückgehen muß. — §. 29 —. In der letzteren bedarf es zudem der thatsächlichen Feststellung der stattgehabten Androhung der Zurücknahme.

16. Ob die Licenzertheilung im öffentlichen Interesse geboten erscheine, ist quaestio facti. Auch hier kann nur unter Berücksichtigung der gesammten einschlägigen Verkehrsverhältnisse die Entscheidung getroffen werden. Die specielle Aufführung dieses gesetzlichen Requisits weist aber darauf hin, daß nur die Rücksicht auf die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen des Landes die Nothwendigkeit der Licenzgewährung und eventuell die Zurücknahme rechtfertigen kann. Insbesondere und vorzugsweise wird die gehinderte Productions- und Exportfähigkeit großer Industriezweige die Mitbenutzung eines Patentes im öffentlichen Interesse nothwendig machen. „Dem Patentinhaber wird in dem vorgesehenen Verfahren die Möglichkeit geboten, sein Verhalten der Behörde gegenüber zu begründen. Vermag er dies zur Genüge, gewinnt die Behörde die Ueberzeugung, daß in dem Verhalten des Patentinhabers nicht der Versuch zu einer dem Gemeinwohl nachtheiligen Monopolisirung liegt, so ist sie nicht genöthigt, die Aufhebung des Patentes auszusprechen, sondern handelt im Sinne des Gesetzes, wenn sie die Aufhebung des Patentes ablehnt“ — Mot. pag. 28 —.

17. Die Benutzung umfaßt hier alle in §. 4 erwähnten Arten der Ausbeutung der Erfindung, wenn auch in der Praxis die im zweiten Absatze des §. 4 erwähnten Benutzungsarten die Regel bilden werden.

18. Die Ertheilung der Erlaubniß an Andere muß geboten erscheinen. Daß die Benutzung im Inlande stattzufinden habe, ist nicht vorgeschrieben. Wenngleich das öffentliche Interesse des Landes selten die Mitbenutzung eines Patentes durch einen Ausländer geboten erscheinen lassen wird, so kann immerhin die Versorgung des einheimischen Marktes nach Lage der Produktions- oder Consumtionsverhältnisse diese Wirkung haben; es kann sogar die einheimische wirthschaftliche Lage dazu drängen, den ausländischen Patentinhaber zur Ertheilung einer Licenz an ausländische Kon-

kurrenten verpflichtet erscheinen zu lassen, wenn beispielsweise inländische Industriebezirke auf das ausländische Produkt angewiesen und die Bevölkerung derselben durch das Verhalten des ausländischen Patentinhabers in ihrem Nährstand gefährdet wird. Durch den Erwerb eines inländischen Patentes unterwirft sich der ausländische Patentinhaber dem inländischen Gesetze, vor welchem wiederum in Bezug auf die Revocationsklage Inländer und Ausländer gleichgestellt sind.

19. Als Patentinhaber gilt auch hier in Bezug auf die Passivlegitimation der als solcher in die Rolle Eingetragene. Sind mehrere Patentinhaber vorhanden, so müssen dieselben auch bei der Revocationsklage wegen Licenzverweigerung sämmtlich in Proceß gesetzt werden, selbst in dem Falle, daß die Berechtigung nach lokalen Grenzen getheilt und die Nothwendigkeit zur Mitbenutzung des Patentes nur für einzelne Distrikte vorhanden ist. Wenn auch auf eine theilweise Zurücknahme ebenso wie eine theilweise Nichtigkeit — vgl. Anm. 4 oben — erkannt werden kann, soweit es den Gegenstand der Erfindung betrifft, so kennt doch das geltende Patentgesetz nur solche Patente, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Staatsgebiet erstreckt; eine Beschränkung dieser Wirksamkeit auf einen Theil des Staatsgebietes etwa in der Weise, daß dieselbe für das Grenzgebiet einer Provinz oder eines Bundesstaates ausgeschlossen würde, ist nicht zulässig und würde auch zu einer nicht beabsichtigten Rechtslage führen, da die Zurücknahme zwar nur auf Betreiben eines bestimmten Antragstellers erfolgen kann, wenn sie aber ausgesprochen wird, nicht nur dieser einzelnen Partei gegenüber wirkt. Es würde sich daher vielleicht mehr empfohlen haben, den Patentinhaber zur Licenzertheilung unter den nothwendigen Cautelen zu verpflichten*), „man hielt aber die Grundlage der Vorlage, wonach der Licenzwang unter der drohenden Rechtsfolge der Zurücknahme des Patentes eingeführt wird, für eine in der Wirkung bessere und praktischere Form, die nöthigen Licenzen zu erzwingen" — Komm.-Ber. pag. 23. — Es ist daher Sache der verschiedenen Patentinhaber, sich gegen die ihnen drohenden Folgen in geeigneter Weise zu sichern; dagegen wird auch das Patentamt bei Androhung der Zurücknahme, insbesondere bei der Fristbestimmung, auf das concurrirende Interesse mehrerer Patentinhaber geeignete Rücksicht zu nehmen haben, damit dieselben die zur Sicherung ihrer Rechte nothwendigen, eventuell im ordentlichen Rechtswege einzuleitenden Schritte vornehmen können. Mit der hier entwickelten Ansicht stimmt Kohler Nr. 192 zwar rücksichtlich der Prämissen, nicht aber der Consequenzen, überein, indem er eine theilweise Zurücknahme und zwar der subjectiven Berechtigung eintreten lassen will, so daß sich die

---

*) Vgl. unten Ausland Luxemburg neuer Entwurf.

Berechtigung des Anderen kraft Rechtsnothwendigkeit über das nunmehr vakante Gebiet erstreckt. Diese Ansicht dürfte schwer zu rechtfertigen sein. Das schuldvolle oder dolose Verhalten eines Socius kann, zumal nach angedrohter Zurücknahme, eine Uebertragungspflicht desselben gegen genügende Entschädigung begründen; im Wege des ordentlichen Prozesses können die Betheiligten eine Auseinandersetzung der Gemeinschaft begehren und bei Gelegenheit der Theilungsklage die geeigneten Petita stellen, um in die Lage gesetzt zu werden, der Auflage des Patentamtes nachzukommen. Gelingt ihnen dies weder im Prozeßwege, noch anderweitig, so kann die Zurücknahme des Patentes eine Schadensersatzpflicht des säumigen Socius begründen; das Patentamt ist jedoch nicht befugt, den Uebergang des Patentrechts von einem Subjecte auf ein anderes aus Veranlassung der Revocationsklage zum Gegenstande seiner Entscheidung zu machen.

20. Der Umstand, daß bereits Licenzen an Andere ertheilt sind, schließt nicht aus, daß eine umfangreichere Ertheilung derselben im öffentlichen Interesse geboten sein kann. Sind bereits bestehende Licenzen in der Weise vorhanden, daß es dem Patentinhaber untersagt ist, an Andere Licenzen zu ertheilen, so liegt eine beschränkte, der Eintragung in die Rolle bedürftige Uebertragung des Patentrechts vor — vgl. §. 6 Anm. 5, §. 4 Anm. 6 oben; contra Kohler Nr. 192 pag. 221 —; hat die Eintragung in die Rolle stattgefunden, so muß der Licenzträger mit in den Prozeß gesetzt werden und die Grundsätze, welche in der vorigen Anmerkung entwickelt sind, kommen zur Anwendung. Hat die Eintragung nicht stattgefunden, oder handelt es sich nur von bereits bestehenden Licenzen im engeren Sinne, so muß der Patentinhaber, um seiner im Falle einer Zurücknahme des Patentes eintretenden Regreßpflicht vorzubeugen, die Berechtigten beiladen lassen, um ihre Rechte wahrzunehmen, beziehungsweise die Abweisung der Revocationsklage zu bewirken. Das Gleiche gilt von dem Falle, wenn Pfandgläubiger Nutznießungs- oder sonstige Berechtigte vorhanden sind, welche an der Aufrechthaltung des Patentes ihrerseits ein rechtliches Interesse haben.

21. Die Angemessenheit der Vergütung ist zunächst von dem Revocationskläger nachzuweisen. Die Frage, ob dem Patentinhaber ein sicheres und angemessenes Gebot für die Benutzung des Patentes gemacht wird, soll stets in erster Reihe zur Prüfung gelangen. Die Prüfung gewährt dem Patentinhaber eine Bürgschaft gegen frivole Angriffe auf sein Recht. Die Prüfung ist schwierig, sie wird aber dadurch erleichtert, daß bei allen einigermaßen werthvollen Patenten der Patentinhaber bereits dem Einen oder Anderen, sei es im Inlande oder Auslande die Erlaubniß zur Benutzung des Patentes ertheilt haben wird —

Mot. pag. 27 —. Dagegen werden auch alle auf die Preisfestsetzung einwirkenden Verhältnisse, — beispielsweise die Absicht, die Erfindung einzuführen, die auf die Lage der betheiligten Industrie in gewissen Bezirken und auf die vorhandene Konkurrenz bei der Normirung der Licenzgebühr geübte Rücksicht, die für die Verwerthung der Erfindung günstigen oder ungünstigen Arbeits-, Transport-, Material-Verhältnisse, der berechtigte Gewinnanspruch des Patentinhabers gegenüber dem zu erwartenden Nutzen des Revocationsklägers, — in Betracht zu ziehen sein. Liegt der vorgenannte Maßstab zur Prüfung der Angemessenheit der Vergütung nicht vor, so hat der Antragsteller selbstständig an der Hand bestimmter eine Prüfung ermöglichender Factoren die letztere nachzuweisen; er kann sich zu diesem Zwecke aller ihm zu Gebote stehenden Beweismittel bedienen und sich auf die Aussagen von Zeugen und das Gutachten von Sachverständigen berufen. Beim Bestreiten der Angemessenheit der Vergütung oder der genügenden Sicherstellung hat sich das Patentamt lediglich auf die prüfende Thätigkeit zu beschränken und muß dem Antrage auf Zurücknahme durch Androhung der Zurücknahme vorläufig deferiren oder denselben als unbegründet abweisen. Dagegen steht demselben nicht die Befugniß zu, durch Substituirung anderer Bedingungen den Klageantrag zu verändern.

22. Der Revocationskläger kann im Laufe des Verfahrens das Angebot der Vergütung und Sicherstellung ändern. Hierin ist keine Aenderung des Klagegrundes, sondern nur eine zulässige Erweiterung des Klageantrags zu erkennen; jedoch ist dem Patentinhaber Gelegenheit zu geben, sich auf diese Aenderungen zu erklären und die letzteren können auf den Kostenpunkt einwirken.

23. Darüber, ob die einmal ertheilte Erlaubniß wieder zurückgenommen werden kann, und über die Wirkungen der Zurücknahme derselben entscheiden die ordentlichen Gerichte — vgl. §§. 4, 6, 5, 34 ff. — Ist die Erlaubniß zurückgenommen worden, so kann nach Maßgabe aller obigen Grundsätze die Revocationsklage wiederholt angestrengt beziehungsweise wieder aufgenommen werden. Wurde die Licenz auf Grund der Androhung der Zurücknahme des Patentes ertheilt, so kann die Weigerung des Patentinhabers zur ferneren Licenzgewährung genügen, um nunmehr die sofortige Zurücknahme des Patentes gerechtfertigt erscheinen zu lassen; andererseits kann in dem wieder aufzunehmenden Verfahren das fernere Vorhandensein eines öffentlichen Interesses, die andauernde Angemessenheit der Vergütung und der Sicherstellung Seitens des Beklagten mit Erfolg bestritten und die Aenderung der letzteren oder die nunmehrige Abweisung der Klage begehrt werden. Jedenfalls empfiehlt sich auch hier — vgl. §. 5 Anm. 10 —, bei Ertheilung der Erlaubniß auf Grund der Androhung der Zurücknahme das

Recht auf anderweitige Vergütung bei veränderten Umständen ausdrücklich vorzubehalten.

24. Die Sicherstellung ist zunächst nur mit Rücksicht auf die angemessene Vergütung zu leisten beziehungsweise zu würdigen, sie hat sich nicht etwa auf die sachgemäße Ausführung der Erfindung und eine nicht mißbräuchliche Benutzung derselben zu erstrecken. Allerdings kann der Erfinder an letzterer ein erhebliches Interesse haben; dessen Verletzung kann ihn veranlassen, die Erlaubniß zur Benutzung zurückzuziehen — vgl. vor. Anm. —, und die Patentbehörde im Falle wiederholter Revocationsklage veranlassen, von ihrer Befugniß, die Zurücknahme auszusprechen, diesem Licenzträger gegenüber keinen Gebrauch mehr zu machen.

25. Der zu Nr. 2 von der Kommission des Reichstags beantragte Schlußsatz: „Daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß abhängt", wurde vom Reichstag nicht angenommen, so daß für Patente auf Verbesserungen, entsprechend dem ganzen System des Gesetzes, dasselbe gilt wie von allen übrigen Patenten — vgl. §. 3 Anm. 12. —

26. Ueber den Inhalt des Licenzrechts vgl. §. 4 Anm. 6 oben.

Ausland *).

Amerika (Vereinigte Staaten). Das amerikanische Patentgesetz kennt weder Ausführungszwang noch Licenzzwang. Doch wurde letzterer auf dem Wege der gerichtlichen Praxis dadurch erzwungen, daß die Klage wegen Verletzung abgewiesen wurde, wenn der Patentinhaber eine

---

*) Die Association for the Reform and Codification of the Law of Nations hat in Bezug auf den Ausführungs- und Licenzzwang folgende Beschlüsse gefaßt:

Sofern es erwiesen ist, daß das öffentliche Interesse die Ausführung einer Erfindung erfordert und daß der Inhaber des Patentes keine Anstalten trifft, solchem Verlangen zu entsprechen, auch Licenzen nicht verkauft, so soll die Gesetzgebung durch ein in jedem einzelnen Falle zu erlassendes Specialgesetz (?). dafür sorgen, daß die Benachtheiligung des Publikums verhütet werde;

das Prinzip der Enteignung im öffentlichen Interesse soll auf Patente anwendbar sein, indeß nur in jedem einzelnen Falle in Folge eines Specialgesetzes, welches die geeigneten Bestimmungen für eine Entschädigung enthält (?). — Patentblatt 1879 Nr. 40. —

Licenz gegen angemessene Vergütung verweigerte; auch durch die Gesetzgebung wurde der Licenzzwang dadurch herbeigeführt, daß die Verlängerung eines Patentes nur unter der Bedingung der Licenzertheilung bewilligt wurde vgl. Klostermann pag. 185.

Belgien. Das Patent wird durch Königlichen Beschluß für nichtig erklärt, wenn nicht ein Jahr nach der Ausnutzung im Auslande diejenige im Inlande begonnen oder in Belgien ein Jahr hindurch ohne genügende Gründe nicht stattgefunden hat, während sie im Auslande erfolgte. Die Frist kann im ersteren Falle um ein Jahr durch Königl. Beschluß verlängert werden. Art. 23 des Gesetzes, Art. 18 der Ausführungsverordnung.

England. Nach der bestehenden Gesetzgebung ist ein Ausführungs- oder Licenzzwang nicht vorgeschrieben, doch ist letzterer auch in England in der Praxis dem Erfinder bereits auferlegt worden. Nach dem Inhalte der Patenturkunde — vgl. §. 10 Ausland — soll das Patent für nichtig erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Verleihung den englischen Unterthanen im Allgemeinen zum Nachtheil gereicht, oder unbequem ist. Der neueste Entwurf — Patentblatt 1879 Nr. 14 — bestimmt §. 19:

> Ein Patent kann nach Ablauf von drei Jahren von seinem Datum ab jederzeit der Zurücknahme aus einem der nachfolgenden Gründe unterliegen:
>
> a) wenn der Patentinhaber unterläßt, die Erfindung selbst oder durch von ihm Ermächtigte in angemessenem Umfange innerhalb des Vereinigten Königreichs zu benutzen oder in Ausführung zu bringen oder die erforderlichen Anstrengungen zu machen, um die Benutzung oder die Ausführung zu sichern. Der Beweis, daß solches geschehen, liegt ihm ob;
>
> b) wenn zur Sicherung einer angemessenen Versorgung des Publikums mit Gegenständen, deren Erzeugung durch das Patent geschützt ist, oder der ordentlichen Benutzung der Erfindung durch das Publikum Licenzen erforderlich sind, und der Patentinhaber unterläßt, geeigneten Licenzen nachsuchenden Personen solche unter Bedingungen, welche der Lordkanzler mit Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen hält, zu ertheilen.

Frankreich. Aller seiner Rechte geht verlustig der Patentinhaber, welcher im Verlauf von zwei Jahren vom Tage der Unterzeichnung des Patentes an gerechnet, seine Entdeckung oder Erfindung in Frankreich nicht zur Ausführung gebracht hat, oder welcher während zweier aufeinander folgender Jahre die Ausführung unterbrochen hat, es sei denn, daß er in dem einen oder anderen Falle genügende Gründe für die Nichtausführung beibringen kann; ferner der Patentinhaber, welcher Gegenstände, die im Aus-

lande hergestellt sind und denjenigen gleichen, welche durch sein Patent geschützt sind, in Frankreich einführt. Der Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten kann jedoch die Einführung genehmigen:

1) von Modellen zu Maschinen;

2) von im Auslande fabrizirten Gegenständen, welche zu öffentlichen Ausstellungen oder zu Versuchen, die mit Zustimmung der Regierung angestellt werden, bestimmt sind. — Gesetz vom 31. Mai 1856 —.

Italien. Ist das Patent auf fünf Jahre oder kürzere Zeit ertheilt, so muß die Ausführung innerhalb Jahresfrist vom Tage der Verleihung ab erfolgen und darf während eines Jahres nicht ruhen; bei längerer Patentdauer beträgt die Frist in beiden Fällen zwei Jahre. Die Aufhebung erfolgt nicht, wenn die unterlassene oder eingestellte Ausführung die Wirkung einer Ursache war, welche von dem Willen des Berechtigten unabhängig war Zu diesen Ursachen gehört jedoch der Mangel an Geldmitteln nicht — Art. 58 —.

Luxemburg. Die Ausführung muß binnen zwei Jahren vom Datum des Patentes ab erfolgen, falls keine genügenden Gründe, welche der Prüfung der Regierung unterliegen, die Nichtausführung rechtfertigen (Art. 8, c).

Der neue Entwurf entspricht bezüglich des Ausführungszwangs dem deutschen Gesetz — Art. 18. —. Der Lizenzzwang ist dergestalt geregelt, daß nicht die Zurücknahme erfolgt, sondern der Patentinhaber nach Ablauf von drei Jahren durch Königlich Großherzoglichen Beschluß nach Anhörung des Staatsraths im öffentlichen Interesse für verpflichtet erklärt werden kann, die Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere zu ertheilen. In diesem Falle werden bei mangelnder gütlicher Einigung die dem Patentinhaber zukommenden Entschädigungen und Garantieen gerichtlich festgesetzt — Art. 18 —. Vgl. außerdem §. 5 oben Luxemburg.

Oesterreich-Ungarn. Mangel der Ausführung binnen Jahresfrist vom Tage der Ausstellung der Privilegiums-Urkunde ab oder Unterbrechung derselben während zweier Jahre ist ein Erlöschungsgrund nach §. 29 des Gesetzes — Vgl. auch §§. 3, 5 oben Ausland — Kundmachung des K. K. Handelsministeriums vom 14. November 1871 und 15. August 1874, wonach eine Verlängerungsfrist ausgeschlossen wird: Patentblatt 1878 Nr. 40.

Portugal. Beim Mangel der Ausführung innerhalb zweier Jahre vom Tage der Unterzeichnung des Patentes an gerechnet oder Einstellung derselben während zweier aufeinander folgender Jahre erlischt das Patent, sofern kein legitimes Hinderniß nachgewiesen wird — Art. 633 —.

Rußland. Der Patentinhaber ist zur Vermeidung des Erlöschens des Patentes verpflichtet, die Erfindung oder Verbesserung nicht später als im Laufe eines Viertels der Patentdauer in vollständige Wirksamkeit treten

zu lassen und sechs Monate später in dem Departement, welches das Patent ertheilt hat, eine Bescheinigung der örtlichen Obrigkeit darüber vorzubringen, daß das Patent zu wesentlicher Ausführung gekommen, d. h. die Erfindung oder Verbesserung in den Gebrauch eingeführt worden ist — Art. 152, 158 i. f. —.

Finland. Binnen zwei Jahren vom Tage der Ausfertigung des Patentes ab muß vor der Manufaktur-Direktion der Beweis voller Ausführung erbracht werden. Die Frist kann durch das Oekonomie-Departement des Senats bei Ertheilung des Patentes je nach Beschaffenheit und Umfang der Erfindung auf ein Jahr beschränkt oder auf vier Jahre ausgedehnt werden. Während der ganzen Patentdauer muß gleicher Weise die fortwährende Benutzung alljährlich nachgewiesen werden. — §. 10 Nr. 2, 3. —

Schweden. Wie Finland. — §. 10 Nr. 2, 3. —

Spanien. Das Patent oder das Zusatz-Certificat erlischt beim Mangel der Ausführung binnen zwei Jahren vom Datum des Patentes oder des Certificates. Der Beginn der Ausführung ist vor dem Direktor des Conservatoriums der Künste nachzuweisen. Nur kraft Gesetzes kann die Frist um sechs Monate verlängert werden. Der genannte Beamte kann sich auf Kosten des Erfinders selbst oder durch kompetente Personen oder durch Requisition der Behörden oder einer Körperschaft von der Thatsache der Ausführung überzeugen. — Art. 46 Nr. 3, 38, 39, 41. — Das Patent erlischt ferner, wenn die Ausführung ein Jahr und einen Tag unterlassen wird, ohne daß höhere Gewalt vorliegt. — Art. 46 Nr. 4. —

---

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Inhalt.

Anwaltszwang 19.
Beamte 2.
Beschwerde 11.
Buße 11, 16, 19.
Cession 11.
Domizil 2, 3.
Einrede 10.
Einspruch 11.
Eintragung 11.
Enteignung 11.
Fabrik 2.
Forderungsrechte 11.
Gebührenzahlung 11.
Geltendmachung
des Anspruchs 9, 11.
des Rechts 9, 11.
durch Vertreter 11, 15, 16.
persönliche 17.
Gerichtsstand 20, 21.
Inland 1, 4.
Licenz 11, 16.
Militärpersonen 2.
Nebenklage 19.
Nichtigkeitsklage 10, 11, 17.
Patentagenten, Patentanwälte 22.
Patentinhaber, mehrere 18.
Privatstrafklage 19.
Prozeßfähigkeit 10, 11.
Rechtsstreitigkeiten 16.
Strafantrag 11, 16, 19.
Stundungsgesuch 11.
Theilungsklage 11.
Uebertragung 11, 12, 16.
Verfahren 15.
Vertreter
Befugniß 17.
Bestellung 5, 8, 12.
Beweis 13.
Handlungsfähigkeit 6.
Mangel 9, 11.
Mehrere 18.
Verpflichtung 17.
Vollmacht 14, 16, 17, 18.
Wegfall 7, 9, 12.
Verzicht 11, 16.
Wohnsitz 2, 20.
Zustellungen 20.

1. Inland s. §. 2 Anm. 8, §. 3 Anm. 5.

2. „Wer nicht im Inlande wohnt" d. h. wer im Inlande kein gesetzliches Domizil hat. Das Vorhandensein eines solchen bestimmt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln. Eine Zweigniederlassung eines Kaufmannes begründet dessen Domizil im Inlande; der Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes gilt als Zweigniederlassung, wenn von derselben aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, jedoch nicht dann, wenn nur ein technischer Betrieb stattfindet oder nur Waaren gelagert werden. — Makower, Comm. z. Allg. D. Handels-Gesetz-Buch Art. 61 Note 16; Deutsche Civ.-Proz.-Ordn. §. 22 —.

In Betreff der Militärpersonen vgl. §. 15 der D. Civ.-Proz.-Ordn.; betr. der im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates §. 21 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 und §. 16 der D. Civ.-Proz.-Ordn. — Beim Mangel eines festen Wohnsitzes genügt der Aufenthalt im Inlande, vgl. auch §. 18 der D. Civ.-Proz.-Ordn. Der Inländer, welcher seine Staatsangehörigkeit beibehalten, aber sein Domizil nicht im Inlande hat, muß einen Vertreter bestellen; der Ausländer, welcher im Inlande ein gesetzliches Domizil hat, braucht keinen Vertreter zu bestellen.

3. Die Bestellung eines Vertreters muß zum Zwecke der Geltendmachung der Rechte aus dem Patente auch dann erfolgen, wenn das bisherige Domizil im Inlande aufgegeben wird, oder das Patent ganz oder theilweise an einen Anderen, der sein Domizil nicht im Inlande hat, übertragen wird.

4. Auch der im Inlande Domizilirte kann einen Vertreter bestellen, vgl. §. 20.

5. Die Bestellung eines Vertreters im Inlande muß stattgefunden haben, damit der Anspruch auf die Ertheilung des Patentes geltend gemacht werden kann. Damit ist nicht gesagt, daß derjenige, welcher nicht im Inlande wohnt, die Anmeldung des Patentes nicht selbst bewirken könnte. Mit letzterer muß vielmehr nur die Bestellung des Vertreters verbunden sein, damit sie keinen Mangel enthalte, dessen Beseitigung eventuell nach Maßgabe des §. 21 zu verfügen ist — vgl. §. 3 Anm. 11 —.

6. In Bezug auf die nothwendige Handlungs- und Rechtsfähigkeit des Vertreters sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

7. Wird die Bestellung eines Vertreters zurückgezogen, oder die Vertretung niedergelegt oder erlischt dieselbe aus irgend einem Grunde — vgl. vor. Anm. —, so bedarf es zur Geltendmachung des Patent-Anspruchs, sofern das Verfahren noch schwebt, sowie der Rechte aus dem Patente der erneuten Bestellung eines Vertreters.

8. Die ursprüngliche Bestellung des Vertreters ist an keine anderen Formen gebunden, als an die der Anmeldung vgl. §. 20 in Verbindung mit §. 19 Abs. 1 und die Bestimmungen des Patentamts über die Erfordernisse der Anmeldung cit. §. 20. Für Veränderungen tritt die Vorschrift des §. 19 Abs. 2 in Kraft — contra Klostermann §. 12 II, §. 19 Anm. 1. —

9. Der Mangel der Bestellung eines Vertreters im Inlande hat lediglich die Folge, daß der Patentinhaber den Patentanspruch und die Rechte aus dem Patente nicht geltend machen kann, nicht aber die, daß der Patentanspruch erlischt, die Wirkung des Patentes aufhört; mit andern Worten: der Patentanspruch und die Wirkung des Patentes ruht, so lange ein Vertreter nicht bestellt, beziehungsweise im ersten Falle die Frist zur Bestellung des Vertreters noch nicht abgelaufen ist. Demgemäß kann ein im Auslande wohnender Anmelder, wenn während des Verfahrens die Vertretung in Wegfall kommt, seinen Anspruch nach §. 6 übertragen und damit eine Vertretung überflüssig machen. Wird ferner, für den Fall, daß ein Patent ertheilt, aber ein Vertreter nicht bestellt ist, später ein Vertreter bestellt, so können auch die Rechte aus der früheren Zeit nunmehr geltend gemacht, Schadensersatz-Klagen erhoben, Strafanträge gestellt werden; vgl. jedoch Anm. 12 unten.

10. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig erfolgt, trotzdem die nothwendige Bestellung eines Vertreters nicht stattgefunden hat, so besteht das Patent zu Recht und kann nicht mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. Andererseits kann der dauernde Mangel der Vertretung, trotzdem derselbe schon vor der Patentertheilung vorhanden war, einredeweise dem Patentinhaber bei Geltendmachung seiner Rechte aus dem Patente entgegengehalten werden und ist vom Gericht als Mangel der Prozeßfähigkeit

von Amtswegen zu berücksichtigen — §. 54 der D. Civ.-Proz.-Ordn. —; ein Verzicht auf diese Einrede ist nicht zulässig. Dagegen derogirt der §. 12 des Patentgesetzes nicht als Specialgesetz dem §. 55 Abs. 2 d. D. Civ.-Proz.-Ordn., wonach die Partei mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels der Prozeßfähigkeit zur Prozeßführung zugelassen werden kann, wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem prozessualischen Punkte hat das Patentgesetz keine Ausnahme-Bestimmung treffen sollen und die ratio legis des allgemeinen Gesetzes wird namentlich in den Anm. 7 oben erwähnten Fällen häufig zutreffen.

11. Die Fassung des Gesetzes bezüglich der mit der unterlassenen Bestellung eines Vertreters verbundenen Folgen und der Befugnisse des Vertreters bietet nicht geringe Schwierigkeiten. Die Materialien des Gesetzes geben keine Anhaltspunkte zur Beseitigung derselben; weder in den Motiven des Gesetzes noch bei der Berathung desselben in der Kommission und im Reichstage geschieht des Inhalts dieser Bestimmung irgendwie Erwähnung.

I. Anlangend die Geltendmachung des Anspruchs auf Ertheilung des Patentes fragt es sich, ob beim Mangel einer Vertretung oder beim Fortfall derselben während des schwebenden Verfahrens auch die Einlassung auf einen Einspruch und die Beschwerde eines Dritten als solche anzusehen sei. Angenommen, das Patent ist ertheilt und von einem Einsprechenden Beschwerde erhoben worden; nach der Patentertheilung ist die zur Zeit derselben vorhanden gewesene nothwendige Vertretung in Wegfall gekommen, dies auch in der Rolle vermerkt worden. Hier dürfte es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn das Patentamt keine Veranlassung hat, von der Befugniß des §. 24 Abs. 2 Gebrauch zu machen, vielmehr die Beschwerde materiell nach §. 24 Abs. 1 prima facie unbegründet erscheint, das Patentamt die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen hat, trotzdem der Patentinhaber keinen Vertreter im Inlande bestellt hat. Dies folgt daraus, weil dem Patentamt nur die Befugniß zusteht, auf Grund des §. 21 des Gesetzes die Anmeldung zurückzuweisen, nach der Patentertheilung aber nur im Sinne der §§. 24, 25 auf die Prüfung der Neuheit und einer etwa stattgehabten Entlehnung bei der Entscheidung des Einspruchs beschränkt ist und nur zur Aufklärung dieser Thatsachen Ermittelungen anordnen kann. Ist dagegen die Ladung und Anhörung des Patentinhabers nothwendig, so ist diese Ladung beim Mangel eines Vertreters dem Patentinhaber zuzustellen; es tritt aber nunmehr auf Grund des §. 12 die Wirkung ein, daß der Patentinhaber der an ihn gerichteten Aufforderung beim Mangel eines Vertreters nicht Folge geben kann; die Einlassung auf die Beschwerde würde eine Geltendmachung des Anspruchs darstellen. Hiernach ergibt sich die Inconsequenz, daß je nach der materiellen Sachlage das Patentamt trotz der

Nichtbestellung eines Vertreters Namens des im Auslande domizilirten Patentinhabers dessen Anspruch ex officio zur Geltung bringt, oder aber der letztere, selbst einer an ihn gerichteten diesbezüglichen Aufforderung ungeachtet, wegen der Nichtbestellung eines Vertreters zur Geltendmachung des Anspruchs gar nicht zugelassen wird. (Will man die Einlassung auf die Beschwerde nicht als eine fortgesetzte Geltendmachung des Anspruchs ansehen, so kann dieselbe Sachlage sich im Einspruchsverfahren ergeben und die Inconsequenz tritt bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Patente ein.) Empfehlenswerther wäre vielleicht die Bestimmung gewesen, den Mangel der Vertretung während einer präclusivischen Frist als Erlöschungsgrund gelten zu lassen, um den mit der jetzigen Bestimmung beabsichtigten allerdings angemessenen Zweck der Geschäftserleichterung zu erreichen. Da es sich aber de lege lata handelt, so muß das Verbot der Geltendmachung des Anspruchs beim Mangel der erforderlichen Vertretung auf die zur Sicherung des Anspruchs von dem betreffenden Patentinhaber unmittelbar ausgehenden Rechtshandlungen beschränkt bleiben.

II. Anlangend die Geltendmachung der Rechte aus dem Patente, so sind unter denselben zunächst alle aus dem Besitz des Patentes unmittelbar resultirenden Rechte zu verstehen. Dahin gehören:

a) das Recht der Einlassung auf die Beschwerde des Einsprechenden (§. 25), sofern das Beschwerdeverfahren nicht als fortgesetzte Geltendmachung des Patentanspruchs aufgefaßt wird;

b) das Recht, sich auf die Nichtigkeits- und Revocationsklage in dem Verfahren vor dem Patentamte und dem Berufungsverfahren als Beklagter einzulassen und Abweisung zu beantragen, wobei wieder die Consequenz eintritt, daß der nicht vertretene im Auslande wohnende Patentinhaber zwar zur Erklärung auf den Antrag aufgefordert, mit demselben aber nicht gehört wird, so lange nicht der Mangel der Vertretung beseitigt ist (§§. 28, 29, 32); — vgl. jedoch Anm. 17 unten —;

c) die in den Bestimmungen des IV. Abschnitts vorgesehenen Rechte, Strafantrag zu stellen und im Strafverfahren eine Buße zu fordern — vgl. Anm. 16 unten — und auf Entschädigung zu klagen;

d) das Recht auf Vergütung im Falle der Enteignung nach §. 5.

Dagegen ist die Bestellung eines Vertreters im Inlande keine nothwendige Voraussetzung, um Einspruch oder Beschwerde gegen die Ertheilung eines Patentes an einen Dritten zu erheben und den Antrag auf Nichtigkeitserklärung eines anderen Patentes beim Patentamte zu stellen und in der Berufungsinstanz vor dem Reichsgerichte zu verfolgen — contra Klostermann §. 12, III; Kohler Nr. 113, 392 —; Zur Ausübung dieser Rechte ist der im Auslande wohnende Patentinhaber

nicht schlechter gestellt, als jeder andere Ausländer, ganz abgesehen davon, daß nicht die frühere Ertheilung eines Patentes, sondern der behauptete Mangel der Neuheit oder die behauptete Entlehnung das Fundament des Einspruchs, der Beschwerde, des Antrags auf Nichtigkeitserklärung bildet. — Vgl. auch §. 3 Anm. 20 und Anm. * zu §. 10 Ausland pag. 178 oben —.

Die Gebührenzahlung ist keine Geltendmachung des Rechts aus dem Patente, da sie von jedem Dritten ausgehen kann — vgl. §. 9 Anm. 11. — Folgerecht kann auch das Stundungsgesuch von einem nicht vertretenen im Auslande wohnenden Patentinhaber ausgehen.

Durch den Verzicht auf das Patent wird kein Recht aus demselben geltend gemacht, ebensowenig durch das Gesuch um Eintragung eines Vermerks in die Rolle.

III. Zu den Rechten aus dem Patente gehören aber auch die mittelbar aus dem Patente auf Grund von Rechtsgeschäften, welche das Patent betreffen, hervorgehenden Rechte. Dem nicht vertretenen im Auslande wohnenden Patentinhaber fehlt es an der Fähigkeit, einen Prozeß, an dem er betheiligt ist, selbst zu führen, oder durch einen von ihm bestellten Bevollmächtigten, soferne letzterer nicht als Vertreter im Sinne des §. 12 des Patentgesetzes bestellt ist, führen zu lassen — Mot. zum Entwurf der Civ.-Proz.-Ord. pag. 73 —. Die Prozeßfähigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts — §. 50 der D. Civ.-Proz.-Ord. —; das Patentgesetz derogirt aber in diesem Punkte dem bürgerlichen Rechte der Landesgesetzgebungen — vgl. pag. 39 oben —; die mangelnde Prozeßfähigkeit ist bei allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, „in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes geltend gemacht wird" — §. 37 — von Amtswegen zu berücksichtigen beziehungsweise im Wege der Einrede geltend zu machen. Ist demnach eine Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung (Licenz) gegen eine einmalige Entschädigung oder eine fortgesetzte Abgabe ertheilt worden, oder hat die gänzliche oder theilweise Uebertragung eines Patentes stattgefunden, so kann die Licenzgebühr oder der Kaufpreis von dem Patentinhaber, welcher den nothwendigen Vertreter nicht bestellt oder nicht mehr bestellt hat, nicht klageweise gefordert und, im Falle ein executorischer Titel bereits vorliegt, nicht weiter im Executionswege beigetrieben werden. Durch eine Uebertragung des Forderungsrechts kann die Prohibitivvorschrift des §. 12 nicht umgangen werden; der Cessionar würde nicht aus eigenem Rechte, sondern aus dem des Cedenten klagen und der debitor cessus würde alle Einreden gegen ihn geltend machen können, welche ihm gegen dessen Autor zuständen. Dadurch, daß der Cessionar zum Vertreter bestellt

wird, würde der Mangel allerdings beseitigt erscheinen, vgl. folg. Anm. i. f. Als eine Geltendmachung des Rechts aus dem Patente ist ferner die Theilungsklage anzusehen; der Patentinhaber, welcher im Auslande wohnt, kann gegen den im Inlande wohnenden socius beim Mangel eines Vertreters nicht auf Theilung klagen; dagegen kann die Theilungsklage gegen ihn gerichtet werden, die Einlassung auf dieselbe würde in diesem Falle nicht eine Geltendmachung des Rechts aus dem Patente Seitens des Patentinhabers, sondern wider denselben darstellen.

12. Das Verbot, den Anspruch auf Ertheilung des Patentes und die Rechte aus dem letzteren geltend zu machen, ist beseitigt, sobald die Nothwendigkeit der Bestellung eines Vertreters weggefallen ist. Hat eine Uebertragung des Patentes an einen im Inlande Domizilirten stattgefunden, so ist die Bestellung eines Vertreters nicht mehr nothwendig und es kann daher eine prozeßhindernde Einrede aus dem Mangel derselben gegen den nunmehrigen Patentinhaber nicht mehr hergeleitet werden; dies gilt aber nur dem nunmehrigen Patentinhaber gegenüber und nur bezüglich der ferneren Geltendmachung des Anspruchs auf Ertheilung des Patentes und bezüglich der Geltendmachung der Rechte aus dem Patente für die Zeit nach der stattgehabten Uebertragung. Im Zweifel kann der Rechtsnachfolger in das volle Patentrecht alle Rechte aus demselben vorbehaltlich der Einrede der Verjährung im Strafverfahren geltend machen; soll aber die Uebertragung nach dem Willen der Contrahenten ex nunc wirken, so muß der bisherige Patentinhaber, um die Rechte aus früherer Zeit geltend machen zu können, nachträglich einen Vertreter bestellen, was auch in formeller Beziehung kein Bedenken hat. — Vgl. Anm. 9 und 11 —.

13. Beim Bestreiten der Bestellung eines Vertreters ist zunächst durch einen Auszug aus der Patentrolle der Beweis zu erbringen; die Zulässigkeit und Rechtsgiltigkeit derselben ist vom Patentamte vor der Eintragung zu prüfen. Wird die Richtigkeit der durch diesen Auszug bekundeten Thatsachen bestritten, so ergibt sich die Beweislast nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln, sofern sich die Einrede nicht als eine exceptio ex jure tertii darstellt vgl. §. 19 Anm. 12.

14. Der Vertreter ist zu der im §. 12 bezeichneten Vertretung befugt. Die Vollmacht desselben ist also innerhalb gewisser Grenzen durch das Gesetz bestimmt; eine Beschränkung derselben würde die gesetzlich vorgeschriebene Bestellung als unzureichend erscheinen lassen und die Beseitigung des Mangels binnen bestimmter Frist wäre bei der Anmeldung vom Patentamte aufzugeben; bei späterer Bestellung eines Vertreters müßte die Eintragung in die Rolle beim Vorhandensein jenes Mangels versagt werden — vgl. jedoch Anm. 18 unten —. Eine Ausdehnung der Vollmacht ist

zulässig, jedoch nicht in die Rolle einzutragen und nur für die Beurtheilung der von dem Vertreter für seinen Mandanten gethätigten Rechtsgeschäfte relevant. — Vgl. §. 20. —

15. Unter dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren ist das nach den Bestimmungen des III. Abschnittes stattfindende Verfahren zu verstehen. — Vgl. Anm. 11 oben. —

16. Die Vertretung erstreckt sich ferner auf die das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Sie erstreckt sich daher nicht auf das Strafverfahren. Hat der im Auslande wohnende Patentinhaber keinen Vertreter im Inlande bestellt, so kann er keine Strafverfolgung beantragen und demgemäß nicht die Erlegung einer Buße geltend machen; ist die Bestellung eines Vertreters erfolgt, so kann der letztere auf Grund derselben nicht für seinen Mandanten handeln, bedarf vielmehr einer besonderen Vollmacht, soweit eine solche überhaupt zulässig ist — vgl. §. 34 unten —.

Die Vertretung erstreckt sich ferner nicht auf die Geltendmachung der Rechte des Patentinhabers außerhalb des Verfahrens zum Zweck der Erlangung und Aufrechterhaltung des Patentes und eines das Patent betreffenden Civilprozesses; der Vertreter kann ohne ausdrückliche diesbezügliche Vollmacht weder das Patent noch den Patentanspruch übertragen, keine Licenzen ertheilen, nicht auf das Patent verzichten — contra Gareis §. 12, IV — *).

17. Der Vertreter ist zu der Vertretung nach Maßgabe des §. 12 befugt. Eine Verpflichtung desselben zur Vertretung des Patentinhabers ist weder nach dem Wortlaut noch nach dem Geiste des Gesetzes anzunehmen. — Contra Gareis §. 12, V; Klostermann (?) §. 12 III i. f.: „der Patentinhaber bedarf eines inländischen Vertreters, um die Rechte aus dem Patent geltend zu machen"; Kohler Nr. 113 (?). — Eine solche Verpflichtung kann auch nicht im Wege der Interpretation des Vordersatzes und der Verbindung desselben mit dem zweiten Satze gefolgert werden. Die Bestimmung des Gesetzes geht nicht dahin, daß derjenige, welcher nicht im Inlande wohnt, den Anspruch auf die Ertheilung des Patentes und die Rechte aus dem letzteren nicht geltend machen kann, wenn

---

*) Der Schlußsatz der Anm. 7 zu §. 6 oben, wonach auch bei Uebertragung des Patentanspruchs und des Patentrechts für Ausländer die Vertretungspflicht eintritt, ist nach den Ausführungen Anm. 11 und 12 oben dahin zu verstehen, daß zur Geltendmachung der Rechte auf Grund der an einen Ausländer geschehenen Uebertragung- und zur Geltendmachung der Rechte auf Grund der von einem Ausländer ausgehenden Uebertragung für letzteren diese Vertretungspflicht eintritt.

er im Inlande Vertreter nicht bestellt hat, und sie geht nicht dahin, daß nur der Vertreter zur Vertretung befugt oder daß der Vertreter ausschließlich hierzu befugt sei; sie geht dahin, daß der im Auslande wohnende Patentinhaber den Anspruch und die Rechte geltend machen kann, aber nur dann, wenn er einen Vertreter im Inlande bestellt hat. Sollte der im Auslande wohnende Patentinhaber auch nach Bestellung des Vertreters von der persönlichen Geltendmachung des Patentanspruchs und der Patentrechte ausgeschlossen werden, so mußte dies um so mehr in ganz bestimmter Weise ausgesprochen werden, als nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts, insbesondere aber auch des Patentgesetzes, der Ausländer in der Geltendmachung von Privatrechten beim Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dem Inländer gleich steht und derselbe bezüglich der wichtigen strafrechtlichen Wirkungen des Patentrechts trotz der Bestellung eines Vertreters das letztere persönlich oder durch einen ausdrücklich hierzu Bevollmächtigten geltend machen muß. Der Schlußsatz des §. 12 steht dieser Auffassung auch nicht entgegen, da derselbe nur die Zuständigkeit des Gerichts für Klagen gegen den Patentinhaber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelt.

Die in dem Verfahren, betreffend die Geltendmachung des Patentanspruchs und die Aufrechterhaltung des Patentes, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Vorladungen können bei erfolgter Bestellung eines Vertreters allerdings an diesen unter Hinweis auf diese seine Qualität gerichtet werden; der Patentinhaber muß auch die von dem Vertreter innerhalb der Grenzen der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung ausgehenden Rechtshandlungen als für ihn rechtsverbindlich anerkennen; er kann aber nach erfolgter Bestellung eines Vertreters den Anspruch und das Recht selbst geltend machen, Klagen erheben u. s. w. und zu diesem Zweck einen besonderen Vertreter bestellen. Die praktische Bedeutung der Frage liegt darin, daß Anträge und Klagen des Patentinhabers, welche in dessen eigenem Namen gestellt beziehungsweise erhoben werden, nicht mit einer formellen Nichtigkeit behaftet sind, — sic Kohler Nr. 393, — falls die Bestellung eines Vertreters stattgefunden hat.

In entgegengesetztem Sinne hat das Kaiserliche Patentamt entschieden, indem es eine Widerklage gegen eine Nichtigkeitsklage aus formellen Gründen abwies, „weil der die Widerklage Erhebende nicht im Inlande wohnt und daher nach §. 12 des Patentgesetzes in dem zunächst gegen ihn gerichteten Verfahren selbstständig eine bei der Entscheidung zu berücksichtigende Erklärung nicht abgeben konnte, sein im Inlande wohnender Vertreter aber die Widerklage nicht aufgenommen hat.“ — Entscheidung des Kaiserl. Patentamts in Sachen M. c/a. B. v. 8. Mai 1879, Patentblatt 1879 Nr. 50. — Die

Nichtigkeitsklage war, wie aus den Qualitäten der Entscheidung hervorgeht, nicht gegen den Vertreter des Patentinhabers in dieser seiner Eigenschaft, sondern gegen den letzteren selbst gerichtet; derselbe war daher auch entsprechend den obigen Ausführungen berechtigt, als Nichtigkeitskläger, wenn auch in Form der Widerklage, aufzutreten, um so mehr als die Nichtigkeitsklage gar nicht als die Geltendmachung eines Rechts aus dem Patente anzusehen ist — vgl. Anm. 11 oben —, dieselbe vielmehr von jedem Dritten, auch einem Ausländer unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, erhoben werden kann und die Auslegung des §. 12 im Sinne obiger Entscheidung also zur Folge hätte, daß der ausländische Patentinhaber, welcher zudem einen Vertreter bestellt hat, schlechter gestellt und minder berechtigt erscheint, als jeder andere Ausländer.

18. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. In Bezug auf das nach Maßgabe des Patentgesetzes stattfindende Verfahren kann die Vertretung nur von sämmtlichen bestellten Vertretern gemeinsam ausgeübt werden — vgl. §. 10 Anm. 3 und die dort Cit. —; in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist dagegen eine Vertretung innerhalb örtlicher Grenzen statthaft. Die Bestellung mehrerer Vertreter mit der Maßgabe, daß jedem derselben ein bestimmter Bezirk zur Vertretung des Patentinhabers in bürgerlichen Rechtssachen zugewiesen wird, ist nicht als eine Beschränkung der Vollmacht anzusehen, jedoch muß die Vertretung für das gesammte Reichsgebiet angeordnet sein.

Sind mehrere Anmelder oder Patentinhaber vorhanden, von welchen einer im Auslande wohnt, so muß die Bestellung eines Vertreters erfolgen, damit die im Inlande wohnenden Theilhaber den Patentanspruch beziehungsweise die Rechte aus dem Patente geltend machen können, sofern nicht eine in die Rolle vermerkte Theilung stattfand — vgl. §. 3 Anm. 9, §. 6 Anm. 4 §. 10 Anm. 3. — Der im Inlande wohnende socius kann als Vertreter des im Auslande wohnenden socius bestellt werden.

19. Die Vertretungsbefugniß ersetzt nicht den Anwaltszwang in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie umfaßt nicht die Befugniß zur Erhebung einer Privatklage oder Nebenklage im Strafverfahren auf Grund der §§. 414, 435, 443 der D. Str.-Pr.-Ord. vgl. unten §. 34.

20. Durch den für die Klagen gegen den Patentinhaber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im §. 12 creirten Gerichtsstand wird nur der allgemeine Gerichtsstand d. h. der des Wohnsitzes — §§. 13, 18 der D. CPO. — ersetzt.

Unter Zustimmung der Regierungskommissarien wurde in der Kommissionsberathung konstatirt, daß Zustellungen des Patentamts an Patentinhaber, welche keinen Wohnsitz im Inlande, daselbst auch keinen Vertreter

haben, in Gemäßheit des §. 15 Al. 2 rechtsgültig erfolgen können. — Komm.-Ber. pag. 26. — Es empfiehlt sich daher die Bestellung eines Vertreters als Zustellungsbevollmächtigten bei nur vorübergehender Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland vgl. §. 15 Anm. 8 unten.

21. Das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat, ist das Königliche Amtsgericht beziehungsweise das Königliche Landgericht in Berlin.

22. Eine Anzahl deutscher Patentagenten ist zu einem „Verein deutscher Patentanwälte" zusammengetreten, dessen Zweck unter Anderem ist: „dem Publikum Garantieen zu bieten gegenüber der Ausbeutung durch nicht qualifizirte Patentagenten oder Privat-Vermittler". Derselbe hat einen Minimal-Gebührentarif aufgestellt — vgl. Grothe pag. 141 —. Im Interesse der Partheien wie der Behörden wäre es allerdings wünschenswerth, wenn gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, wonach die Zulassung von Patentagenten als Vertreter nach vorgängiger Prüfung ihrer Qualifikation, die Aufsicht über deren Geschäftsthätigkeit und die Bestimmung der Gebühren durch die Patentbehörde zu erfolgen hätte — vgl. Amerika —.

Ausland *).

Amerika (Vereinigte Staaten). Der Ausländer kann ein Patent erhalten, jedoch kein Caveat einlegen — §§. 24, 30 des Gesetzes; §§. 4886, 4892 Rev. Stat. Vorschriften für das Verfahren Nr. 1 —. Die Vorschriften für das Verfahren Nr. 131—135 handeln von den Patentanwälten, als welcher „jeder verständige Mann von gutem moralischen Charakter" fungiren kann, jedoch nur unter Vorlage einer ausdrücklichen Vollmacht. Wegen groben Mißverhaltens kann der Kommissär im Allgemeinen oder in einem besonderen Falle die Zulassung versagen. — Vgl. Patentblatt 1878 Nr. 32 pag. 156. —

Belgien. Vgl. §. 3 oben. Der Vertreter muß eine legalisirte Vollmacht beibringen, welche bei dem Gesuche verbleibt. Ausführungsverordnung Art. 6.

England. In dem neuen Entwurf (§. 24) ist bestimmt, daß ein Patent beim Mangel einer schon bestehenden Bewilligung nur dem wirklichen Erfinder oder dessen gesetzlichem Vertreter in seinem oder seines Anwalts Namen bewilligt werden soll.

---

*) Vgl. auch §. 3 Ausland oben.

Frankreich. Nach Art. 5 und 6 des Gesetzes muß, falls die Niederlegung des Patentgesuchs bei der Präfectur eines Departements erfolgt, in welchem der Erfinder nicht seinen Wohnsitz hat, ein solcher gewählt und die Vollmacht eines etwaigen Mandatars dem Gesuche beigefügt werden. „Die Wohnsitzerrichtung hat wegen der weiteren jährlichen Gebührenzahlungen, sowie der im Falle eines Antrages auf Nichtigkeitserklärung des Patentes im Gesetze vorgesehenen eventuellen Zustellungen Bedeutung. Da das Gesetz in Bezug auf die Form der von dem Bevollmächtigten des Erfinders einzusendenden Vollmacht nichts bestimmt, so ist eine mit der beglaubigten Unterschrift des Vollmachtgebers versehene Privaturkunde zulässig.“ — Ministerialerlaß vom 1. Oktober 1844. —

Italien. In dem Protokolle über die Aufnahme des Patentgesuches muß das Domizil in der Stadt, wo die Hinterlegung erfolgt, angegeben sein, widrigenfalls das Rathhaus als gewähltes Domizil angenommen wird. Ist ein Mandatar vorhanden, so muß eine authentische oder eine von einem Notar oder von dem Gemeindevorstande des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigte Privatvollmacht übergeben werden. — Art. 30, 21 Nr. 5 des Gesetzes; §§. 24, 43 des Reglem. —.

Luxemburg. Der Art. 9 des neuen Gesetzentwurfs entspricht dem §. 12 des Deutschen Patentgesetzes. Nach demselben ist die Vertretung des Bevollmächtigten eine vollständige.

Oesterreich-Ungarn. Das Patentgesuch muß, falls der Patentsucher nicht im Inlande seinen bleibenden Wohnsitz hat, den Namen, Stand und Wohnort eines im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten enthalten. Die ausgestellte rechtskräftige Vollmacht ist beizufügen. — §§. 9, 10 —.

Finland. Patentgesuche sind, falls der Bittsteller nicht in Finland seinen Wohnsitz hat, durch eine dort ansäßige Person einzureichen. Name und Wohnort derselben sind in der vom Bittsteller für sie ausgefertigten Vollmacht, welche sie ermächtigt, ihn in Allem, was die Patentangelegenheiten anbetrifft, zu vertreten, anzugeben. Diese Vollmacht ist dem Gesuch beizulegen. — §. 5 i. f. —. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des Wohnortes des Bevollmächtigten zuständig. — §. 14. —

Schweden wie Finland. — §§. 6, 12. —

Spanien. Die Vollmacht eines gewählten Vertreters darf weder Bedingungen noch Beschränkungen oder Vorbehalte enthalten. — Art. 15. —

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

Inhalt.

Beamte 8.
Beschlüsse 3.
Entscheidungen 3.
Mitglieder
 Ernennung 5, 8.
 Qualifikation 6, 7.
 richterliche 8.
Reichsbeamte 8.
Vereidigung 8.
Zahl 4.
Patentamt
 Abtheilungen 2.
 Aufhebung 1.
 Beaufsichtigung 3.
Competenz 3.
Tagegelder 8.
Umzugskosten 8.
Veränderung 3.
Verwaltungsbehörde 3, 8.
Verwaltungsgericht 3.

1. Das Patentamt ist eine Reichsbehörde, die Beamten desselben sind kaiserliche Beamte. Die amtlichen Funktionen desselben werden im Namen des Reichs ausgeübt. Dasselbe führt den Titel „Kaiserliches Patentamt" und ein Siegel, welches in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte „Kaiserliches Patentamt" enthält; §§. 19, 20 der Verordnung vom 18. Juni 1877 vgl. §. 17 unten. Dasselbe kann nur durch Reichsgesetz verändert oder aufgehoben werden.

2. Das Patentamt ist eine ständige Reichscentralbehörde; seine Ver-

waltung erstreckt sich innerhalb der gesetzlichen Kompetenz auf das ganze Reichsgebiet. Die einzelnen Abtheilungen fungiren innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenz im Namen der einheitlichen Behörde. Vgl. §§. 15, 17 unten.

3. Das Patentamt ist eine Verwaltungsbehörde. Dieselbe beschließt über die Ertheilung von Patenten und über die Beschwerden gegen solche Beschlüsse endgültig und mit Ausschluß des Rechtswegs. Bezüglich der Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente ist der Rechtsweg insofern offen gehalten, als gegen dieselben die Berufung an das Reichsgericht zulässig ist. Die Entscheidungen ergehen durch eine besondere in dieser Beziehung mit richterlichen Funktionen ausgestattete Abtheilung. Das Patentamt ist demnach mit Rücksicht auf diese Abtheilung sowohl zu den Verwaltungsgerichten als zu den besonderen reichsgesetzlich bestellten Gerichten zu zählen — §. 13 des D. Ger.-Verf.-Ges. —; vor dasselbe gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Zurücknahme eines Patentes. — Vgl. Komm.-Bericht pag. 30, 37 und §. 14 Anm. 3 unten —.

Außer den vorerwähnten Beschlüssen und Entscheidungen erstreckt sich die Kompetenz des Patentamts auf die Annahme, formelle und sachliche Prüfung, sowie die Bekanntmachung der Anmeldungen, die Prüfung der Einsprüche gegen dieselben, die Führung der Rolle und die damit verbundenen Bekanntmachungen, die Verwaltung der Kasse und die Abgabe von Gutachten an die Gerichte.

Das Patentamt steht, soweit es sich um die formelle ordnungsmäßige Erfüllung der ihm zugewiesenen amtlichen Funktionen handelt, unter der unmittelbaren Aufsicht des Reichskanzlers. — Vgl. §. 18 unten —.

4. Nur die Minimalzahl der ständigen Mitglieder ist gesetzlich auf drei normirt; im Uebrigen ist die Zahl der Mitglieder des Patentamts nicht bestimmt; vgl. jedoch §. 17 Anm. 1 unten.

5. Die Ernennung sowohl der ständigen als der nicht ständigen Mitglieder erfolgt durch den Kaiser, diejenige der ständigen Mitglieder aber nur auf Vorschlag des Bundesraths, so daß zur verfassungsmäßigen Giltigkeit der Anstellung der letzteren der Beschluß des Bundesraths und die kaiserliche Ernennung zusammentreffen müssen.

6. Die für mindestens drei der ständigen Mitglieder — wozu der Vorsitzende gehört, vgl. §. 14 — vorgeschriebene Befähigung zum Richteramte bestimmt sich nach §§. 2 ff. des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit den hiernach gültigen Landesgesetzen, diejenige zum höheren Verwaltungsdienst lediglich nach den Landesgesetzen, in Preußen nach dem Gesetz vom 11. März 1879.

Durch den (der jetzigen Fassung des Gesetzes entsprechenden) Antrag soll die Möglichkeit offen gelassen werden, auch solche Personen, die nicht die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, namentlich also Techniker, zu ständigen Mitgliedern des Patentamts zu ernennen. Es darf die Möglichkeit nicht verschlossen werden, auch praktisch erfahrene und wissenschaftlich gebildete Männer für ständig in das Patentamt zu berufen. — Komm.-Ber. pag. 28 —.

Hiernach ist für die sonstigen ständigen Mitglieder keinerlei Qualifikation vorgeschrieben.

7. Die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein; für die Beurtheilung dieser Qualifikation sind jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen getroffen, insbesondere ist dieselbe nicht von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht.

Eine erneute Berufung der ausgeschiedenen Mitglieder, wenn dieselbe im geschäftlichen Interesse erwünscht erscheint, ist nicht ausgeschlossen. — Mot. pag. 29 —.

8. Sämmtliche Beamte des Patentamts, sowohl die Mitglieder als die übrigen Beamten, sind Reichsbeamte. Auf dieselben findet das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse die Reichsbeamten, vom 31. März 1873 Anwendung. Nur bezüglich der nicht ständigen Mitglieder ist der §. 16 dieses Gesetzes außer Wirkung gesetzt, um die Auswahl derselben durch Beschränkung ihrer freien privatwirthschaftlichen Thätigkeit nicht zu erschweren — Komm.-Ber. pag. 28 —.

Da die Ernennung der Mitglieder durch den Kaiser, diejenigen der sonstigen Beamten durch den Reichskanzler erfolgt, so findet die Verordnung vom 23. November 1874, betreffend die Bestallung und die Anstellungsurkunde, durch das Gesetz seine Ergänzung. Die ersteren gehören zu den Mitgliedern der „höheren Reichsbehörden". Bezüglich der Subaltern- und Unterbeamten vgl. Verordnung v. 18. Juni 1877, §. 17 unten. Die Vereidigung der Beamten erfolgt in Gemäßheit der Verordnung v. 29. Juni 1871. Die Verordnung vom 21. Juni 1875 betr. die Tagegelder 2c. findet auf dieselben Anwendung.

Durch §. 158 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873 sind gewisse Beamtenkategorieen von den Bestimmungen desselben über die Versetzung in ein anderes Amt, die einstweilige und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und vorläufige Dienstenthebung ausgenommen. Bezüglich der Mitglieder des Patentamts ist dies nicht geschehen. Auf dieselben findet daher lediglich das Reichsbeamtengesetz Anwendung, nicht aber die Bestimmung des §. 8 des Deutschen Gerichts-Ver-

fassungs-Gesetzes, — contra Klostermann §. 13, II, sic Kohler Nr. 263 —; eine anderweitige gesetzliche Regelung erscheint allerdings erwünscht.

Bei dem wachsenden Umfange und der wachsenden Bedeutung der Verwaltungsgeschäfte des Patentamts wird auch die Anstellung von ständigen Mitgliedern, welche kein anderes Amt als Hauptamt bekleiden, unvermeidlich und damit dem offenbaren Uebelstand abgeholfen werden, daß die Berufung von Angehörigen der größeren Bundesstaaten erschwert ist*).

---

*) Bisher haben folgende Ernennungen stattgefunden:

Vorsitzender: Dr. Jacobi, Unterstaatssecretair im Kgl. Preuß. Handelsministerium (Berlin);

Ständige Mitglieder: Dr. von Möller, Geh. Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Reichskanzleramt (Berlin);

Nieberding, Geh. Regierungs-Rath und vortragender Rath im Reichskanzleramt (Berlin);

Wentzel, früher Ober-Tribunals-Rath (Berlin);

Dr. Meyer, Geh. Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Reichsjustizamt (Berlin);

Rommel, Geh. Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Kgl. Preuß. Handelsministerium (Berlin);

Nicht ständige Mitglieder: Brix, Admiralitäts-Rath (Berlin);

Dr. Brix, Ingenieur beim Kais. General-Telegraphen-Amt (Berlin);

Busse, Geh. Regierungs-Rath und Director der Kgl. Preuß. Staatsdruckerei (Berlin);

Consentius, Lehrer an der Kgl. Preuß. Gewerbe-Akademie (Berlin);

Dr. Delbrück, Dirigent der Versuchsstation des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland (Berlin);

Dr. Dörgens, Ingenieur und Lehrer an der Kgl. Preuß. Bau- und Gewerbe-Akademie (Berlin);

Gebauer, Ober-Berg- und Baurath (Berlin);

Dr. Hartig, Regierungs-Rath und Professor an dem Polytechnikum zu Dresden;

Dr. Hofmann, Geh. Regierungs-Rath und Professor an der Kgl. Universität zu Berlin;

Kerl, Prof. u. Lehrer an der Kgl. Preuß. Berg-Akademie (Berlin);

Dr. Martius, Director der Gesellschaft für Anilinfabrikation (Berlin);

Petzold, Ingenieur und Fabrikdirector (Berlin);

Reuleaux, Geh. Regierungs-Rath und Director der Kgl. Preuß. Gewerbe-Akademie (Berlin);

Dr. Scheibler, Director des chemischen Laboratoriums des Vereins für Rübenzuckerindustrie (Berlin);

Ausland.

Siehe am Schlusse des §. 18.

---

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden,

---

Dr. Siemens, Fabrikbesitzer und Mitglied der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften (Berlin);

Dr. Weber, Professor und Lehrer an der Kgl. Preuß. Gewerbe-Akademie (Berlin). Ausgeschieden;

Dr. Wedding, Geh. Berg-Rath und Lehrer an der Kgl. Preuß. Berg-Akademie (Berlin);

Dr. Wichelhaus, Professor an der Kgl. Universität zu Berlin;

Meyer, Eisenbahn-Werkstätten-Maschinenmeister bei der Kgl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (Berlin);

Veitmeyer, Civil-Ingenieur (Berlin);

Dr. Weyl, Privatdocent zu Berlin;

Hausding, Ingenieur zu Berlin;

Hofmann, desgl.;

Fink, Prof. an der Kgl. Preuß. Gewerbe-Akademie (Berlin).

Außerdem sind sieben technisch-wissenschaftliche Hilfsarbeiter zur Unterstützung der nicht ständigen Mitglieder berufen — vgl. §. 14 Anm. * —.

Angestellt sind 8 Bureaubeamte — Vorsteher: Ingenieur Schotte, früher bei der Kgl. Preuß. technischen Deputation — 4 Kanzleisecretaire und 4 Kanzleidiener. Dies Personal der Subaltern- und Unterbeamten erwies sich als bei weitem nicht ausreichend und haben daher zahlreiche Hülfsarbeiter angenommen werden müssen, einer derselben zur besonderen Verwaltung der anwachsenden Bibliothek — Bericht des Vorsitzenden an den Reichskanzler für das Jahr 1878 vom 4. November 1879, Patentblatt 1879 Nr. 49. —

welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu

---

Statistik seit Errichtung des Patentamtes 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1879.

— Patentblatt 1880 Nr. 2 —:

Umfang der Geschäfte	1877 2. Halbjahr	1878	1879	Summa
Anmeldungen	3212	5982	6659	15853
Einsprüche	327	740	972	2039
Beschwerden	105	647	1010	1762
Anträge auf Nichtigkeitserklärung	—	59	117	176
Sonstige Vorlagen	3525	21937	33848	59310
Zurückgewiesene Anmeldungen	271	1458	2175	3904
Veröffentlichte Anmeldungen	1674	4807	4570	11051
Zurückgezogene Anmeldungen	3	63	56	122
Versagungen des Patentes	—	187	408	595
Ertheilte Patente	190	4200	4410	8800
Erloschene Patente	—	161	1817	1978
Nichtig erklärte Patente	—	2	13	15
Einnahmen:	Mark	Mark	Mark	Mark
Anmeldegebühren	64240	117640	130260	312140
Beschwerdegebühren	2100	12860	19420	34380
Patentgebühren	13500	265150	410165	688815
Verschiedenes (Copialien 2c.)		214,93	276,10	491,3
	79840	395864,93	560121,10	1,035,826,3
Ausgaben:	Mark	Mark	Mark	Mark
Besoldung des Vorsitzenden und der Mitglieder	25850	66941,68	76608,32	169400,00
Besoldung der Bureau- und Unterbeamten	9947,24	32961,10	110884,78	153793,12
Wohnungsgeldzuschüsse	1438,74	6015	19250	26703,74
Remunerationen für besondere Dienstleistungen nicht ständiger Mitglieder	—	—	200	200
Remuneration für Hülfeleistungen	2873,41	33711,67	50691,91	87276,99
Außerordentl. Remunerationen und Unterstützungen für Bureau- und Unterbeamte	—	1605	4160	5765
Amtsbedürfnisse, Reisekosten, Tagegelder, Miethe	19297,26	53511,36	102179,97	174988,59
Veröffentlichungen des Patentamtes	1833,10	47613,74	194870,35	244317,19
Einrichtung einer Fach-Bibliothek	244,85	47355,78	54228,67	101829,30
	61484,60	289715,33	613074	964273,93

In dem Etat des Patentamtes für 1879 — Patentblatt 1879 Nr. 17 — sind vorgesehen für Besoldungen des Vorsitzenden 3000 Mark, der 5 ständigen

anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht Theil nehmen.

Inhalt.

Ablehnung 5.
Entscheidung 7.
Geltendmachung 6.
Incidentpunkt 7, 8.
Nichtigkeitsgrund 6.
Abtheilungen 1, 4.
Bildung 2.
Befangenheit 5.
Beistand 5.
Bevollmächtigte 5.
Ehefrau 5.
Ertheilung des Patentes 1.
Mitglieder des Patentamtes 6.
Nichtigkeit 3.
Protokollführer 8.
Rechtsweg 3.
Sachverständige 5, 9.
Verwaltungsgericht 3.
Verwandtschaft 5.
Zeuge 5.
Zurücknahme 3.
Zustellungsbeamte 8.

1. Der Entwurf geht von dem Gesichtspunkte aus, daß an der Entscheidung des Patentamtes über die einzelnen technischen Fragen nur solche Mitglieder Theil nehmen sollen, die im Allgemeinen auf dem Gebiete sachverständig sind, welchem die Fragen angehören. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, das Patentamt in mehreren Abtheilungen zu organisiren. Von den Abtheilungen sollen mindestens je zwei für die Patentsachen aus dem nämlichen Gebiete der Technik — mechanische Technik, chemische Technik, beide Arten bez. andere Patentsachen s. §. 17 — bestimmt sein. Es ist demgemäß von vornherein die Einrichtung von sechs Abtheilungen in Aussicht genommen. — Mot. pag. 29 —. Vgl. Verordnung vom 18. Juni 1877 unten §. 17 —.

2. Die Bildung der Abtheilungen im Voraus auf ein Jahr wurde auf Antrag der Kommission in das Gesetz aufgenommen, um auch den Schein nicht aufkommen zu lassen, als ob die Zusammensetzung der einen oder anderen Abtheilung mit Rücksicht auf einen speziellen Fall und die

---

Mitglieder je 1500 Mark, der 23 nichtständigen Mitglieder je 4000—1500 Mark; des Bureauvorstehers 4200 Mark und pensionsfähige Zulage desselben 1200 Mark, von 32 Bureaubeamten je 4200—2100 Mark, 15 Kanzleisecretairen je 2250—1650 Mark und 7 Kanzleidienern je 1200—960 Mark; an Wohnungsgeldzuschüssen für die Bureaubeamten 28,260 Mark, endlich zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen der nicht ständigen Mitglieder 10000 Mark, für Hülfsleistungen 50000 Mark, Amtsbedürfnisse, Reisekosten, Tagegelder, Miethe ꝛc. 80000 Mark, für Veröffentlichungen des Patentamtes 100000 Mark.

bei demselben hervortretenden Gesichtspunkte zusammengesetzt werde. — Komm.-Ber. pag. 28 —. Im Uebrigen vgl. §. 5 der Anm. 1 citirten Verordnung —.

3. Der dritte Absatz, betreffend die Bildung der Abtheilung, welche zu den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten bestellt werden sollte, ist in seiner jetzigen Fassung aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen. Kein Mitglied der letzteren vertrat den Standpunkt, daß solche Streitigkeiten der Kompetenz des Patentamtes entzogen und ordentlichen Gerichten beziehungsweise einem besonderen gerichtlichen Patenthofe, wie ihn der Patentschutzverein vorschlägt, überwiesen werden sollen. Den entscheidenden Grund hierfür fand man in der Ueberzeugung, daß, wenn die ordentlichen Gerichte damit befaßt würden, auf die Gewinnung und Festhaltung einheitlicher Grundsätze in allen Theilen des Deutschen Reichs nicht gerechnet werden könne. — Komm.-Ber. pag. 30 —. Andererseits wurde anerkannt, daß bei den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme eines Patentes es sich um eine richterliche Thätigkeit handle, und dabei Beweise und Rechtsfragen mannigfacher Art zu erledigen seien. Die zuständige Abtheilung des Patentamtes müsse deshalb als eine verwaltungsgerichtliche Behörde organisirt werden. — Komm.-Ber. pag. 30. —

4. Die Beschlußfassung über Ertheilung eines Patentes muß von einer Abtheilung ausgehen, unter welcher sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen; dieselbe kann aus drei nicht ständigen Mitgliedern bestehen. Da auch Techniker ständige Mitglieder sein können, ist die Theilnahme eines Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste nicht erforderlich.

5. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen lauten:

§. 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer

Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist — vgl. §§. 74, 75, 86, 50 D. C.P.O. —;

5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§. 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§. 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§. 44. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen — vgl. §. 266 D. CPO. —; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§. 45. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 46. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt — vgl. §§.513, 542, 540 D. CPO. —.

§. 47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige

macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien — vgl. §. 294 D. C.P.O. —.

§. 49. Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

6. Die vorgenannten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, und zwar für alle Abtheilungen, wie sich aus der allgemeinen Fassung der Bestimmung in einem besonderen Absatze und einem Vergleich mit dem Wortlaut der ursprünglichen Regierungsvorlage — „auf die Mitglieder des Patentamtes finden die Bestimmungen des §. 41 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung" — ergibt. Da eine Zuziehung der Parteien nur in dem Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme eines Patentes obligatorisch — §. 29 Abs. 2 —, dagegen in demjenigen wegen Ertheilung des Patentes nur facultativ und in der Regel ausgeschlossen ist, — §. 24 Abs. 2, §. 25 Abs. 2 —, so ist denselben häufig keine Gelegenheit gegeben, von dem Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen. Es muß angenommen werden, daß dieses Ablehnungsrecht von dem Patentsucher selbst nach definitiver Versagung des Patentes noch geltend gemacht werden kann, da der Beschluß des Patentamtes als einer Verwaltungsbehörde nicht in Rechtskraft übergeht und eine gesetzliche Bestimmung nicht entgegensteht. Im Wege des Einspruchs kann die Ablehnung nicht geltend gemacht werden, da derselbe nur auf die im §. 24 aufgestellten Gründe gestützt werden kann; dies hat aber nur die Folge, daß im Falle der Abweisung des Einspruchs dem Einsprechenden kein Rechtsmittel offen steht; dagegen muß das Patentamt, sofern ihm auf diesem Wege das Vorhandensein eines gesetzlichen Ablehnungsgrundes bekannt wird, von Amtswegen vermöge der allgemeinen Amtspflicht denselben prüfen und eventuell berücksichtigen. Auch ein Nichtigkeitsgrund oder ein Grund der Zurücknahme kann aus dem behaupteten Vorhandensein eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes nicht hergeleitet werden, da die Bestimmungen der §§. 10 und 11 die gesetzliche Schranke für deren Geltendmachung bilden; vgl. hierzu §. 15 Anm. 13 unten.

7. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet analog der Bestimmung des §. 45 der D. C.P.O. die Abtheilung, welcher der Abgelehnte angehört, im Falle der etwa entstehenden Beschlußunfähigkeit die als Beschwerdeinstanz fungirende Abtheilung; doch tritt hierbei die Befugniß des Vorsitzenden ein, die Zuständigkeit der Abtheilung nach §. 3 der Verordnung vom 18. Juni 1877 zu bestimmen — contra Kohler Nr. 256 —; weitaus die Mehr-

zahl der in jener Vorschrift behandelten Anträge und Gesuche stellen sich als Incidentpunkte dar, und gerade für Gesuche wie das der Ablehnung ist jene Befugniß des Vorsitzenden nach dem Sinne des Gesetzes statuirt.

In dem Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes bildet die Behandlung eines Ablehnungsgesuches den Gegenstand eines Incidentbeschlusses und findet durch die Erklärung der Begründung desselben oder durch die Beschwerde nach §. 2 Abs. 2 der allegirten Verordnung seine endgültige Erledigung — arg. §§. 46, 531 D. C.P.O. —

8. Die für den Gerichtsschreiber geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung finden nach Abänderung der Regierungsvorlage — vgl. Anm. 6 oben — ihre entsprechende Anwendung auf den zu den Verhandlungen zugezogenen beeidigten Protokollführer. Dagegen sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht für anwendbar erklärt, so daß der §. 156 desselben für den Zustellungsbeamten nach §. 15 des Patentgesetzes keine Geltung haben kann — contra Kohler Nr. 255 —.

9. Durch den Schlußabsatz des §. 14 wird die Möglichkeit gelassen, die erschöpfende technische Beurtheilung einzelner Fälle durch die Heranziehung anderweiter Sachverständiger sicherzustellen — Mot. pag. 30 —. Letztere ist für alle Abtheilungen zulässig. Ueber die Zuziehung beschließen die Abtheilungen — §. 7 der Verordnung vom 18. Juni 1877 (§. 17 Anm. 1) *).

---

*) Das Patentamt ist mit einigen Sachverständigen in eine geordnete und regelmäßige Verbindung getreten. Es ist dies für solche technische Gebiete geschehen, auf denen vornehmlich das Bedürfniß zur Heranziehung eines Beirathes sich bisher herausgestellt hat. Solche Sachverständige werden verpflichtet: das Amtsgeheimniß zu beobachten, über die ihnen zugehenden Sachen ein erschöpfendes Votum abzugeben, welches als Unterlage für die Entscheidung des Patentamtes benutzt werden kann, und geeigneten Falls einer Sitzung der betreffenden Abtheilung des Patentamtes beizuwohnen.

In diesem Sinne dem Patentamt ihre Unterstützung zu gewähren, haben sich zur Zeit bereit erklärt (vgl. §. 13 Anm. * oben):

der technische Vorstand der mit der Militär-Roßarztschule verbundenen Militär-Lehrschmiede Korps-Roßarzt Dominik in Berlin (Hufbeschlag);

der Professor Kellerbauer an den technischen Staatslehranstalten in Chemnitz (Feuerlöschwesen);

der Rittmeister Meyer in Berlin;

der Director der Kgl. Porzellan-Manufactur Geh. Regierungsrath Möller in Berlin (Keramik);

der Konstrukteur des Artillerie-Konstruktionsbureaus Pagel zu Spandau (Wagenbau);

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

Inhalt.

Ablehnung 2.
Abwesenheit 8.
Ausschließung 2.
Aussetzung des Verfahrens 2.
Beschlüsse 2.
Ausfertigung 4, 5.
Form 4.
Beschwerde 2, 10, 11, 12, 13.
Betheiligte 9.
Civilprozeßordnung 2, 12.
Einschreiben 8.
Einspruch 11.
Empfangschein 7.
Entscheidungen 1, 11.
Frist 6, 12.
Gebühren 2.
Incidentpunkte 2.
Inland 8.
Kosten 2.
Ladung 2.
Patent
Ertheilung 2.
Versagung 2.
Zurücknahme 2.
Post 8.
Rechtsmittel 13.
Requisition der Gerichte 2.
Revision s. Beschwerde.
Sachverständige 2.
Verfügungen 3, 11.
Wohnungswechsel 8.
Zeugen 2.
Zustellung 6, 8.

1. Entscheidungen des Patentamtes ergehen nur in seiner Eigenschaft als verwaltungsgerichtliche Behörde in dem Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes — vgl. §. 13 Anm. 2 und 3 oben —.

2. Beschlüsse des Patentamtes müssen erfolgen bei der Annahme oder Zurückweisung der Anmeldung — §. 22 —, bei Ertheilung oder Ver-

---

der Professor an der Universität und Lehrer an dem Konservatorium der Musik Dr. Paul zu Leipzig (musikalische Instrumente);

der Sanitätsrath Dr. Reincke zu Berlin (Medizinalwesen);

der Betriebsführer der Artillerie-Werkstatt Spicale zu Spandau (Sattlerei und Pferdegeschirr);

der Professor an der Kgl. Preuß. Gewerbeakademie Vogel zu Berlin (Photographie);

der Director an der Wirkschule Willkomm zu Limbach bei Chemnitz (Wirkerei und Stickerei);

der technische Director und Vorsitzende des Verbandes deutscher Müller van den Wyngaert in Berlin (Müllerei und Mühlenbau).

sagung des Patentes — §. 24 Abs. 1 — und der Beschlußfassung über die derselben vorausgehenden Verhandlungen — §. 24 Abs. 2 — vgl. Anm. 11 unten, bei Annahme oder Zurückweisung der „Beschwerde" im engeren Sinne — §. 25 Abs. 1 — und der Beschlußfassung über ein anzuordnendes voraufgehendes Beweisverfahren — §. 25 Abs. 2 — und bei Androhung der Zurücknahme eines Patentes — §. 29 Abs. 3 —; außerdem können Beschlüsse des Patentamtes ergehen über diejenigen Incidentpunkte, für deren Entscheidung die Bestimmungen der Civilprozeßordnung als entsprechend anwendbar erklärt sind, oder aber behufs Anwendung der Vorschriften des Patentgesetzes entsprechende Anwendung finden müssen. Zu ersteren gehören: die Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern des Patentamtes oder des Protokollführers — §. 14 —, die Beschlußfassung über Aufnahme des Zeugen- oder Sachverständigenbeweises — §. 29 —, über die Rechtmäßigkeit einer etwaigen Weigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens — §§. 352, 367, 373 D. C.P.O. —, über die wiederholte oder nachträgliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und die Ablehnung des letzteren — §§. 362, 367, 371 D. C.P.O. — und über die Requisition der Gerichte um Straffestsetzung gegen Zeugen und Sachverständige und Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen — §. 31 —. Zu letzteren gehören: die Beschlußfassung über Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens im Sinne der Vorschriften der §§. 217 ff. D. C.P.O. — arg. §. 24 Abs. 2, §§. 28, 29 „Ladung und Anhörung der Betheiligten" —, über Berichtigungen von Beschlüssen und Entscheidungen im Sinne der §§. 290 ff. D. C.P.O. — arg. §. 15 Abs. 1 —, über die Festsetzung der Gebühren und Kosten im Sinne der §§. 98 ff. D. C.P.O. — arg. §§. 12, 13 der Verordnung vom 18. Juni 1877 (§. 17 unten) —.

Hiernach ergehen auch Beschlüsse in dem Verfahren vor Abtheilung VII vgl. §. 16 Anm. 4 unten.

3. Außer den Beschlüssen und Entscheidungen des Patentamtes ergehen geschäftsleitende Verfügungen desselben.

4. Ueber die Form der Beschlußfassung und die Ausfertigung der Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen vgl. §§. 8, 9, 17 der Verordnung vom 18. Juni 1877 (§. 17 unten).

5. Auch die mündlich publizirten Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen. Jedoch genügt die Aufnahme eines Beschlusses über einen Incidentpunkt in den definitiven Beschluß.

6. Ob es sich um eine durch das Gesetz oder eine durch das Patentamt bestimmte Frist handelt, ist irrelevant.

Zustellungen ohne Fristenlauf erfolgen durch die Post auch ohne die

Form der Einschreibung oder in anderer Weise nach Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamtes — §. 15 der alleg. Verordnung. —

7. Unter Empfangschein ist der Rückschein im Sinne des §. 16 Nr. 4 der Postordnung vom 18. December 1874 zu verstehen.

8. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung lauten:

§. 161. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§. 175. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§. 174. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet worden ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;

3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;

7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Diese Form der Zustellungen ist sowohl für diejenigen, welche einen Fristenlauf bedingen, als diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, nothwendig, sofern nur im Inlande dieselben nicht bewirkt werden können — contra Gareis §. 15, IV B. —

Es empfiehlt sich daher die Anzeige eines Wohnungswechsels auch im Inlande an das Patentamt zur Eintragung in die Patentrolle und die Bestellung eines Vertreters als Zustellungsbevollmächtigten im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit.

Die Erklärung, daß Zustellungen unter der Bezeichnung „Einschreiben" zu bewerkstelligen sind, kann bei der Patentanmeldung sowie später erfolgen.

Die Post ist selbst Zustellungsbevollmächtigte und vermittelt nicht blos die Zustellung wie im Falle des hier nicht für anwendbar erklärten §. 176 der D. C.P.O.

9. Die Zustellung muß an alle Betheiligten, d. h. alle Diejenigen erfolgen, deren Interesse durch den Beschluß unmittelbar berührt wird, selbst

wenn sie einer geschehenen Aufforderung ungeachtet in das dem Beschlusse voraufgehende Verfahren nicht eintraten.

10. Der Entwurf nimmt an, daß für alle von dem Patentamte gefaßten Beschlüsse die Möglichkeit einer Revision gegeben sein müsse, daß eine einzige Beschwerde-Instanz zu diesem Behufe aber genüge — Mot. pag. 30. —

11. Gegen die Entscheidungen und geschäftsleitenden Verfügungen findet keine „Beschwerde" statt; gegen erstere jedoch die Berufung — §. 32. —

Die Beschwerde gegen die Beschlüsse über Ertheilung od^er Versagung des Patentes (s. oben Anm. 2) erfolgt in der Form des Einspruchs; diejenige gegen den Beschluß über letzteren in der Form der „Beschwerde" im engeren Sinne; gegen diesen Beschluß ist aber die Beschwerde im weiteren Sinne nicht mehr zulässig, da nur eine einzige Beschwerdeinstanz gegeben ist, s. Anm. 10.

12. Nur für die beiden letztgenannten Arten der Beschwerde, den „Einspruch" und die „Beschwerde" im engeren Sinne ist eine gesetzliche Frist bestimmt, nämlich eine solche von acht Wochen seit dem Tage der Veröffentlichung der Anmeldung für ersteren — §. 24 — und von vier Wochen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Beschlusses für letztere — §. 25 —.

Im Uebrigen ist eine Frist für die Einlegung der Beschwerde im Patentgesetze nicht vorgeschrieben. Da aber die Vorschriften der Civilprozeßordnung in den Anm. 2 oben angeführten Fällen entsprechende Anwendung zu finden haben, so muß, soweit das Patentgesetz keine entgegengesetzten Bestimmuugen enthält, welche als specialgesetzliche Vorschriften derogirende Wirkung haben, auch für das Beschwerdeverfahren die Civilprozeßordnung Platz greifen. In Bezug auf die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz enthält der §. 16 des Gesetzes verbunden mit §. 2 der allegirten Verordnung besondere Vorschriften; im Uebrigen und insbesondere in Bezug auf die Frist zur Einlegung der Beschwerde finden dagegen die Vorschriften des §. 540 der D. C.P.O. über die sofortige Beschwerde in den Fällen der §§. 46, 99, 229 i. f., 290, 352, 371 Anwendung, wonach dieselben binnen einer Nothfrist von zwei Wochen von der Zustellung des Beschlusses ab einzulegen ist; ferner die Vorschriften der §§. 530, 534, 535 in den Fällen der §§. (229), 345, 355, 374, wonach die Beschwerde auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden kann, vor Ablauf einer Woche der Beschwerdeabtheilung vorzulegen ist und Suspensiveffekt hat. (Die weitere Bestimmung des §. 534 über Ausschluß des Devolutiveffekts im Falle der

Begründung ist durch §. 16 des Patentgesetzes abgeändert.) Im Uebrigen vgl. §. 17 unten.

13. Ein weiteres Rechtsmittel als die einmalige Beschwerde ist nicht gegeben. Da aber die Beschlüsse des Patentamtes als diejenigen einer Verwaltungsbehörde nicht in Rechtskraft übergehen, so muß das Patentamt von Amtswegen eine Revision eintreten lassen, sofern eine solche durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist. Eine solche Revision ist möglich bei Versagung, nicht aber nach Ertheilung des Patentes, vgl. §. 14 Anm. 6 oben. Etwaige Unregelmäßigkeiten sind im Aufsichtswege zu rügen; dieselben können einen Schadensersatzanspruch gegen den Beamten begründen.

---

§. 16.

Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

Inhalt:

Berathung 6.
Beschlußfassung 6.
Beschwerde 2.
Frist 2.
Instanz 1.
Mehrere Abtheilungen 3, 4.
Mitglieder 7.
Plenarversammlung 5.
Protokollführer 7.
Verfahren 2.
Vorsitzende 7.

1. Die in dem Entwurfe gewählte Organisation der Beschwerdeinstanz — wonach die Abtheilungen gegenseitig als Revisionsinstanzen eintreten — ist die verhältnißmäßig einfachste und macht die Schaffung einer besonderen Behörde für die Erledigung von Beschwerden entbehrlich. Sie beschleunigt den Geschäftsgang überhaupt und die Erledigung der Patentgesuche insbesondere. Sie setzt die beiden Instanzen in eine nähere Beziehung, welche einer gleichmäßigen und sachgemäßen Behandlung und Beurtheilung der Einzelfälle förderlich sein wird. Sie gibt endlich der ersten Instanz im Verhältniß zu der zweiten Instanz eine Stellung, welche auch angesehene Techniker und Gelehrte nicht Anstand nehmen lassen wird, bereits bei der ersten Prüfung der Patentgesuche ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. — Mot. pag. 30 —.

2. Ueber die Zulässigkeit der Beschwerde, Verfahren und Fristen vgl. §. 15 Anm. 12.

3. Selbstverständlich können in ein solches Verhältniß (einer gegenseitigen Revisionsinstanz) nur diejenigen Abtheilungen treten, deren Geschäftskreis demselben Gebiete der Technik angehört. Für den Fall, daß eine Beschwerde Fragen von größerer Bedeutung oder solche Fragen betrifft, die verschiedene Gebiete der Technik zugleich berühren, soll eine sachgemäße Entscheidung noch insbesondere dadurch gewährleistet werden, daß die Mitwirkung mehrerer Abtheilungen bei der Beschlußfassung gestattet wird — Mot. pag. 30. —

4. Die Beschwerde gegen einen Beschluß, welcher in dem Verfahren wegen Nichkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes erging — vgl. §. 15 Anm. 2 i. f. oben — muß durch mehrere Abtheilungen erledigt werden; bei anderer Beschwerde kann dies geschehen; vgl. hierzu §. 2 der Verordnung §. 17 unten.

5. Nach §. 10 der vorallegirten Verordnung können sämmtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen vereinigt werden. Die Beschwerde gegen einen Beschluß kann in denselben berathen, aber nicht erledigt werden, da bei der Beschlußfassung über die Beschwerde gewisse Mitglieder ausgeschlossen sind.

6. An der Beschlußfassung kann dem Wortlaute des Gesetzes nach kein früher betheiligtes Mitglied mitwirken; dem Geiste des Gesetzes nach auch nicht an der Berathung, sofern es sich um die Ablehnung oder Ausschließung desselben handelt; im Uebrigen dürfte der Theilnahme an der Berathung nichts entgegenstehen, sofern die übrigen Mitglieder in vorschriftsmäßiger Anzahl Theil nehmen.

7. Nur früher betheiligte Mitglieder, eingeschlossen der Vorsitzende, sind ausgeschlossen; nicht der Protokollführer. — Im Uebrigen vgl. §. 15 Anm. 13. —

---

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Inhalt.

(§. bezeichnet den §. der Anm. 1 cit. Verordnnng.)

Abschriften §. 18.
Abstimmung §. 9.
Abtheilungen §§. 1—11 Anm. 2.
Ausfertigungen §§. 19.
Auszüge §. 18.
Beglaubigungen §. 19.
Berichterstatter §. 7.
Berufungsinstanz Anm. 3.
Beschlüsse §§. 7—9, 19.
Beschwerde §§. 2. 6.
im eng. Sinne §. 8.
Bibliothek §. 14.
Bureaus §. 14.
Chemie §. 1.
Eingaben §. 17.
Entscheidungen §§. 7—9.
Formen des Verfahrens Anm. 3.
Geschäftanweisungen §. 14.
Geschäftsgang Anm. 2.
Geschäftsleitung §§. 6, 15.
Geschäftssprache Anm. 3.
Geschäftsvertheilung §§. 3, 5, 17 Anm. 2.
Journalisirung §. 16.
Kasse §. 14.
Kosten §§. 13, 18.
Mechanik §. 1.
Mitglieder §. 4.
Abwesenheit §. 5.
Erkrankung §. 5.
Tod §. 5.
Nichtigkeit §§. 1, 8.
Plenarversammlung §. 10.
Präsentation §. 16.
Sachverständige §§. 7, 12.
Sammlungen §. 14.
Schriftstücke §. 17.
Siegel §. 20.
Sitzungen §. 11.
Subalternbeamte §. 15.
Unterbeamte §. 15.
Verfahren Anm. 3.
Verhandlung §. 4.
Verwaltungssachen §. 15.
Vorladungen §. 19.
Vorsitzender §§. 4, 6.
Vortrag §§. 7, 8.
Zeugen §. 12.
Zurücknahme §§. 1, 8 Anm. 3.
Zustellungen §. 19.

1. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877. (Reichs-Gesetzblatt 1877 Nr. 29 Seite 533, ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1877):

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Das Patentamt besteht aus sieben Abtheilungen.

Zuständig sind:

die Abtheilungen I und II für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik;

die Abtheilungen III und IV für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der chemischen Technik;

die Abtheilungen V und VI für die Beschlußfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und der mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche;

die Abtheilung VII für die Beschlußfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme ertheilter Patente.

§. 2.

Für Beschwerden gegen den Beschluß einer Abtheilung in dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes ist diejenige Abtheilung zuständig, welche neben der ersteren nach §. 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu beschließen hat. Der Vorsitzende des Patentamts kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, daß außer der hier-

nach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes sind diejenigen beiden Abtheilungen gemeinsam zuständig, welche nach §. 1 über Patentgesuche zu beschließen haben, die demselben Gebiete der Technik, wie das angefochtene Patent, angehören.

§. 3.

Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Abtheilungen hat der Vorsitzende des Pateutamts zu treffen. Für Anträge oder Gesuche, welche die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes nicht betreffen, kann er in jedem einzelnen Falle die Zuständigkeit bestimmen.

§. 4.

An den Verhandlungen einer Abtheilung können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche der Abtheilung angehören.

Den Abtheilungen I und II müssen mindestens je 5, den Abtheilungen III und IV mindestens je 3, den Abtheilungen V und VI mindestens je 4 und der Abtheilung VII mindestens 6 nicht ständige Mitglieder angehören. Von den Mitgliedern der Abtheilung V und der Abtheilung VI muß mindestens je eins aus jeder der ersten vier Abtheilungen, von den Mitgliedern der Abtheilung VII muß mindestens je eins aus jeder der ersten sechs Abtheilungen entnommen sein.

Jeder Abtheilung muß mindestens ein ständiges Mitglied, der Abtheilung VII außerdem der Vorsitzende des Patentamts angehören.

§. 5.

Die Abtheilungen werden durch eine Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts, welche die Mitglieder einer jeden Abtheilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Abtheilungen gebildet waren, erläßt der Vorsitzende des Patentamts eine neue Verfügung, welche die Abtheilungen abermals im voraus auf mindestens ein Jahr bildet. Hierbei kann die Zusammensetzung der Abtheilungen unverändert bleiben. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abtheilung, soweit und so lange das Bedürfniß dieses erfordert, durch Verfügung des Vorsitzenden Mitglieder anderer Abtheilungen zur Aushülfe berufen werden.

§. 6.

Die Geschäftsleitung in den Abtheilungen führt das von dem Vorsitzenden des Patentamts hierzu bestimmte Miiglied. In der Abtheilung VII führt sie der Vorsitzende des Patentamts selbst. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abtheilungen steht die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden des Patentamts zu; welchem der ständigen Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung VII die Geschäftsleitung zustehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Patentamts zum voraus für die in §. 5 bezeichnete Zeit.

Ueber die Vertretung im Vorsitz, sowie über die Vertretung in der Geschäftsleitung der Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts Bestimmung zu treffen.

§. 7.

In den Abtheilungen liegt es dem geschäftsleitenden Mitgliede ob, die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen, soweit dadurch der Entscheidung nicht vorgegriffen wird, zu treffen. Insbesondere hat das geschäftsleitende Mitglied für jede Sache den Berichterstatter zu bezeichnen, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache zunächst zufallen soll. Der Berichterstatter hat den mündlichen Vortrag in den Sitzungen zu halten, sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form schriftlich zu entwerfen. Das geschäftsleitende Mitglied ist befugt, Aenderungen in der Fassung, soweit ihm solche nothwendig erscheinen, vorzunehmen.

Ueber die Zuziehung von Sachverständigen (Patentgesetz §. 14 Absatz 5) beschließen die Abtheilungen.

§. 8.

Die Beschlußfassung der Abtheilungen kann nur auf Grund mündlichen Vortrags in der Sitzung erfolgen:

1. wenn es sich um einen Beschluß nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes handelt;
2. wenn es sich im Falle des §. 29 Absatz 3 des Gesetzes um die Androhung der Zurücknahme eines Patentes handelt;
3. wenn es sich um die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes handelt.

§. 9.

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsleitenden Mitgliedes. Ist dem Beschluß oder der Entscheidung eine Anhörung der Betheiligten (Patentgesetz §. 24 Absatz 2, §. 25 Absatz 2, §. 29 Absatz 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches bei derselben nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§. 10.

Dem Vorsitzenden des Patentamts liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Berathungen aller Abtheilungen beizuwohnen, auch sämmtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Berathung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

§. 11.

Die Sitzungen der Abtheilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu.

§. 12.

Zeugen und Sachverständige erhalten nach den am Ort ihres Wohnsitzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Bestimmungen eine Entschädigung für Zeitversäumniß und Erstattung der ihnen verursachten Kosten, Sachverständige außerdem eine Vergütung ihrer Mühwaltung.

§. 13.

Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach

§. 30 des Gesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen diejenigen den Betheiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 14.

Die Einrichtung der Büreaus, die Verwaltung der Kasse, der Bibliothek und der Sammlungen werden durch den Vorsitzenden des Patentamts geordnet. Der Vorsitzende erläßt die für die Beamten erforderlichen Geschäftsanweisungen.

§. 15.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu. Er ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten.

§. 16.

Geschäftssachen, welche während der Dienststunden der Büreaus eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten nach der Reihe des Eingangs oder, wenn diese nicht feststeht, nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit einer laufenden Nummer und dem Datum zu versehen.

§. 17.

Schriftstücke, in welchen die Ertheilung eines Patentes nachgesucht wird, oder welche auf ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes Bezug haben, gehen unmittelbar an die für die Erledigung zuständige Abtheilung. Wird in Bezug auf die Zuständigkeit Anstand erhoben, so ist die Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamts einzuholen. Alle übrigen Schriftstücke werden dem letzteren vorgelegt.

§. 18.

Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit deren Einsichtnahme gesetzlich nicht beschränkt ist, auf Antrag an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen.

§. 19.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abtheilungen erhalten die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt, Abtheilung . . . . .“. Diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Abtheilungen als Beschwerdeinstanzen fassen (§. 2), sowie alle Entscheidungen des Patentamts erhalten in der Ausfertigung nur die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt“. Die Ausfertigungen werden von dem geschäftsleitenden Mitgliede vollzogen. Vorladungs- und Zustellungsschreiben, sowie die Ausfertigungen der Patenturkunden werden nicht vollzogen, sondern nur beglaubigt. Die Beglaubigung von Schriftstücken geschieht unter der Unterschrift des von dem Vorsitzenden des Patentamts dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Patentamts.

§. 20.

Das Siegel des Patentamts enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte: „Kaiserliches Patentamt".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

2. Die Bildung der Abtheilungen ist geregelt durch §. 14 des Gesetzes und die §§. 1, 2, 4 und 5 der Verordnung; die Bestimmung des Geschäftskreises derselben durch die §§. 14 und 16 des Gesetzes und die §§. 1, 2 und 3 der Verordnung; der Geschäftsgang des Patentamts durch §§. 14 und 16 des Gesetzes und die §§. 6 bis 11 und §§. 14 ff. der Verordnung.

3. Ueber die Formen des Verfahrens vor dem Patentamte enthält die Verordnung vom 18. Juni 1877 keine Bestimmungen. Für dieselben sind daher die Vorschriften des Gesetzes beziehungsweise die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens bei Verwaltungsbehörden bez. vor den Verwaltungsgerichten maßgebend. Hiebei ist zu trennen zwischen dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes und demjenigen wegen Erklärung der Nichtigkeit oder der Zurücknahme eines Patentes.

a) Für beide Arten des Verfahrens enthält der §. 14 Abs. 4, wonach die Bestimmungen der Civilprozeßordnung anwendbar erklärt werden, und der §. 15 über die Ausfertigung und Zustellung der Beschlüsse gemeinsame Vorschriften. Soweit die Vorschriften der Civilprozeßordnung analog anwendbar sind, müssen dieselben für das Verfahren, betreffend die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Patentamtes bez. des Protokollführers, namentlich in Bezug auf die Beschwerde angewendet werden — vgl. §. 15 Anm. 2 und 12 oben. — Außerdem sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung nur in Gemäßheit des §. 15 Abs. 2 anwendbar.

Für beide Arten des Verfahrens ist ferner nach §. 33 das Gerichtsverfassungsgesetz bezüglich der Geschäftssprache für anwendbar erklärt — vgl. §. 33 unten. —

b) Das Verfahren wegen Ertheilung des Patentes ist in den §§. 20—26 geregelt. In demselben ist insbesondere die Möglichkeit einer contradictorischen Verhandlung mit den Parteien, die Begutachtung durch Sachverständige und die Anordnung von Ermittelungen vorgesehen — §§. 24, 25. — Dieses Verfahren ist aber lediglich dasjenige einer Verwaltungsbehörde und die Beschlüsse der letzteren sind nur insoweit unabän-

derlich, als die Ertheilung des Patentes stattgefunden hat, weil die Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme des Patentes in besonderer Weise durch das Gesetz geregelt wurde. — Vgl. §. 15 Anm. 13 oben und §§. 24, 25, 31 unten. — Eine analoge Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung ist nur nach dem sub a) Gesagten statthaft; desgleichen derjenigen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

c) Das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und der Zurücknahme des Patentes ist geregelt durch die §§. 27—29 des Gesetzes. Für dasselbe sind auch die Vorschriften der Civilprozeßordnung in Bezug auf Zeugen und Sachverständige für entsprechend anwendbar erklärt und die Nothwendigkeit einer contradictorischen Verhandlung mit den Partheien im Falle des §. 29 vorgesehen. Außer den sub a) angeführten Fällen muß in diesem Verfahren die Civilprozeßordnung, soweit es das Beweisverfahren durch Zeugen und Sachverständige, insbesondere die Beschwerde gegen diesbezügliche Beschlüsse betrifft, analoge Anwendung finden. — Vgl. §. 15 Anm. 2 und 12 oben —. Eine weitere Ausdehnung der Civilprozeßordnung ist unstatthaft; sic Kohler Nr. 390, Gareis §. 16, III; contra Klostermann §. 17, II, §. 29, III; vgl. §. 29 unten.

d) Ueber die Formen des Verfahrens vor dem Reichsgerichte vgl. §. 32 unten.

---

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

Inhalt.

Abtheilung 6.	Plenarversammlung 6.	Schiedsgericht 7.
Gebühren 6.	Rechtsfragen 1.	Staatsanwaltschaft 2.
Gutachten 1, 4.	Rechtsstreit 5.	Vernehmung 4.
Musterschutz 5.	Sachverständige 3.	Zuständigkeit 6.

1. Gegenstand des Gutachtens sind beim Mangel besonderer Genehmigung des Reichskanzlers „Fragen, welche Patente betreffen". Für die literarischen, musikalischen und künstlerischen Sachverständigen-Vereine

bestimmen die §§. 30, 31 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 (bez. die entsprechenden Bestimmungen der Reichsgesetze vom 9., 10., 11. Januar 1876), daß deren Gutachten sich auf technische Fragen zu erstrecken hat, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks (der Nachbildung) oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt. Für den Inhalt des Gutachtens des Patentamts ist die Grenze weiter gezogen. Dasselbe kann sich auf alle zweifelhaften Punkte, sogar reine Rechtsfragen beziehen, wobei jedoch die Verpflichtung der erkennenden Gerichte, solche Fragen selbstständig nach eigener Prüfung zu entscheiden, nicht alterirt wird.

Insbesondere wird der Gegenstand der Erfindung und der Umfang desselben häufig auf Grund eines Gutachtens des Patentamts zu ermitteln sein vgl. §. 4 Anm. 8 oben.

2. Den Gerichten ist die Staatsanwaltschaft gleichzustellen auf Grund des §. 159 der Strafprozeßordnung, wonach dieselben im Ermittelungsverfahren von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen kann; eine besondere gesetzliche Vorschrift war gegenüber dieser allgemeinen Bestimmung überflüssig.

3. Nach §. 369 der C.P.O. und §. 73 der St.P.O. sollen, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Das Gericht kann daher auf andere Sachverständige recurriren, was insbesondere bei der Nothwendigkeit von Lokalbesichtigungen der Fall sein wird.

4. Nach §. 255 der St.P.O. kann das Gericht in Strafsachen das Patentamt ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

Bezüglich der Vernehmung der Mitglieder des Patentamts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Vorschrift des §. 373 der C.P.O. maßgebend.

5. Das Gutachten des Patentamts kann auch ohne Rücksicht auf einen anhängigen Rechtsstreit eingeholt werden. In Betreff des Musterschutzes vgl. §. 1 Anm. 17 pag. 56 oben.

6. Zuständig für Abgabe des Gutachtens ist diejenige Abtheilung, welche nach §. 3 der Verordnung vom 18. Juni 1877 der Vorsitzende bestimmt, oder die Plenarversammlung: §. 10 cit. Die Gebühren für Porti, Stempel und Copialien gehören zu den Gerichtskosten.

7. Das Patentamt ist nicht befugt, wie die Sachverständigenvereine auf Anrufen der Betheiligten als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Ausland.

(§§. 13—18).

Amerika (Vereinigte Staaten). Das Patentamt zu Washington ist dem Ministerium des Innern unterstellt und besteht aus Berufsbeamten: dem Patent-Kommissar (Commissioner of Patents), einem zweiten Kommissar (Assistent Commissioner) und drei Ober-Examinatoren (examiners in-chief), welche sämmtlich unter Beirath und Zustimmung des Senats von dem Präsidenten angestellt werden. Alle anderen Beamten werden auf Vorschlag des Patent-Kommissars von dem Staatssekretär des Innern angestellt (§§. 1, 2 des Gesetzes, §§. 475, 476 des Rev. Stat.). Zu letzteren gehören ein Ober-Sekretär (chief clerk), ein Examinator für die Fälle erhobenen Einspruchs, zweiundzwanzig Haupt-Examinatoren (principal examiners), zweiundzwanzig erste Assistenz-Examinatoren (assistent examiners), zweiundzwanzig zweite Assistenz-Examinatoren, zweiundzwanzig dritte Assistenz-Examinatoren, ein Bibliothekar, ein Maschinist, drei Zeichner und vierundfünfzig sonstige Unterbeamte (Akte vom 15. August 1876 — Patentbl. 1878 Nr. 25). Weitere Unterbeamte werden nach Bedürfniß von dem Minister des Innern angestellt. Nach dem Berichte des Kommissars für das Jahr 1878 (Patentbl. 1879 Nr. 48) ist die Zahl der Prüfungsbeamten auf 18, die Gesammtzahl der Beamten auf über 400 gestiegen. Alle Beamten werden vereidet. Nur für die Ober-Examinatoren schreibt das Gesetz (§. 10) eine hinlängliche Gesetzeskenntniß und wissenschaftliche Befähigung vor. Im Uebrigen ist der Nachweis einer Vorbildung nicht obligatorisch. Jedoch traten unter der Präsidentschaft Grant's Concurrenzprüfungen im Jahre 1872 ein, wodurch dem Patentamt bewährte Kräfte zugeführt wurden. Die Angestellten des Patentamts können jederzeit entlassen werden; der Präsident ist an die Zustimmung des Senats bei der Entlassung nicht gebunden (Königs pag. 32). Nach demselben tritt wie in allen Aemtern beim Präsidentenwechsel ein vollständiger Wechsel in der Besetzung des Patentamts ein; nur wenige Beamte, deren Hülfe zur Fortführung der Geschäfte unentbehrlich ist, bleiben im Amte.

Der Patent-Kommissar hat unter der oberen Leitung des Staatssekretärs des Innern den ganzen Geschäftsgang zu überwachen und die Verleihung von Patenten zu vollziehen; er trägt die Verantwortung für die Bücher, Urkunden, Papiere, Modelle 2c.; er kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Innern geschäftsleitende Verfügungen erlassen, und hat alljährlich im Monat Januar dem Congreß einen ausführlichen Geschäftsbericht zu erstatten. (§§. 7, 19, 9, 43 des Gesetzes; §§. 481, 483, 494, 4905 des Rev.-Stat.)

Die Ober-Examinatoren haben die angefochtene Entscheidung der Examinatoren zu prüfen und darüber zu befinden. Auf Requisition des Kommissars oder seines Vertreters haben sie Anträge auf Patentverlängerungen zu prüfen und darüber zu berichten und sich den von dem Kommissar ihnen zugewiesenen anderweitigen Obliegenheiten zu unterziehen.

Im Falle der Zurückweisung des Patentgesuches findet der Instanzenzug zunächst an einen andern Examinator, von diesem an die Oberexaminatoren, von diesen an den Patent-Kommissar statt; gegen dessen Entscheidung ist Berufung an das Obergericht des Distrikts Columbia zulässig. Auch der Rechtsweg ist für Anspruch auf Patentertheilung offen gelassen, desgleichen für die Anfechtung eines Patentes; vgl. hierüber III. Abschnitt Ausland.

Das Gehalt beträgt:

für den	Patentkommissar	4500 *D*	jährlich:
„ „	zweiten Kommissar	3000 *D*	„
„ „	Oberexaminator	3000 *D*	„
„ „	Haupt-Examinator	2500 *D*	„
für die	Assistenz-Examinatoren	1800—1400 *D*	jährlich;
für den	Ober-Sekretär	2250 *D*	jährlich;
„ „	Bibliothekar	1400 *D*	„

Der Patent-Kommissar muß eine Kaution von 10000 *D*, der Ober-Sekretär eine solche von 5000 *D* vor dem Amtsantritt leisten.

Die Ausgaben des Patentamts betrugen im Jahre 1878 für Gehälter 380631,23 *D*; die Gesammtausgaben betrugen 593082,89 *D*, die Gesammteinnahmen 725375,55 *D*, so daß sich ein Ueberschuß von 132292,66 *D* ergibt; für das Etatsjahr 1878/79 beliefen sich

die Einnahmen auf	703146 *D*
die Ausgaben auf	548651 *D*
Ueberschuß	154495 *D*.

(Patentbl. 1880 Nr. 6.)

Nach dem angeführten Berichte des Patent-Kommissars erklärt derselbe die ihm obliegenden Pflichten für zu mannigfaltig und unvereinbar und empfiehlt die Uebertragung der ihm und dem Examinatoren-Collegium obliegenden richterlichen Amtsgeschäfte auf ein mehr ständiges Gericht. Die näheren Vorschläge vgl. Patentbl. 1879 Nr. 48 pag. 597.

Belgien. Die Patente werden durch den Minister des Innern ertheilt und zurückgenommen und im Rechtswege für nichtig erklärt (Art. 13 der Ausführungsverordnung; Art. 23, 24 des Gesetzes). Die für Patente gezahlten Gebühren betrugen im Jahre 1877 184,310 Francs (Patentbl. 1879 Nr. 37).

England. Die Patentbehörde besteht aus dem Lord-Kanzler, seinem Stellvertreter (Master of the Rolls) und den sechs Kron-Juristen, nämlich dem Attorney General (General-Advokat) und dem Sollicitor General (General-Anwalt) der drei Königreiche England, Schottland und Irland, welche den Namen Commissioners for patents of inventions tragen; die Königin kann außerdem andere Personen zeitweise als solche anstellen. Dieselben können ihre gesetzlichen Befugnisse in der Anzahl von drei Mitgliedern der Behörde, worunter der Lordkanzler oder der Master of the Rolls sein muß, ausüben. Die Behörde hat ein eigenes Siegel. Das Patentamt trägt den Namen Office of the Commissioners of Patents; es befindet sich zur Zeit 25 Southampton Buildings Chancery Lane London W. C. Die Kommissarien erlassen Regulative in Bezug auf die Geschäftsführung, welche dem Patentamt binnen vierzehn Tagen nach ihrem Erlaß oder nach Zusammentritt des ersteren vorzulegen sind. Die Kommissarien haben dem Patentamt alljährlich einen Bericht vorzulegen; sie stellen mit Zustimmung der Kommissarien der Schatzkammer Sekretäre und Beamte nach ihrem Ermessen an und entlassen dieselben (§§. 1, 2, 3, 5 des Gesetzes v. 1. Juli 1852). Gegen die Entscheidung des Kronanwalts steht in gewissen Fällen der Rechtsweg offen s. Abschnitt III unten. Sowohl nach dem bestehenden Rechte als nach dem neuen Entwurfe (§. 30) kann der rechtskundige Beamte des Patentamts die Partheien gesondert (nicht contradictorisch), auch eidlich vernehmen.

Nach dem Berichte der Patent-Kommissare für 1878 (Patentbl. 1879 Nr. 47) betrugen die Gehälter 24931 *L*, die Einnahmen des Patentamts

(incl. *L* 9692 *sh* 19 *d* 10 für Marken und Muster)	*L* 186245 *sh* 5 *d* 4
die Ausgaben betrugen	*L* 42068 *sh* 11 *d* 8
Es verblieb mithin ein Ueberschuß von	*L* 144176 *sh* 13 *d* 6

Frankreich. Ein besondere Patentbehörde besteht nicht; die Patente werden durch Erlaß des Ministers der Landwirthschaft und des Handels ertheilt und im ordentlichen Rechtswege aufgehoben (Art. 11, 34 ff.); vgl. Abschn. III Ausland. Nach dem Kammerbericht bringt das Patentwesen der Staatskasse jährlich etwa 1,647000 Francs ein (Patentbl. 1879 Nr. 31).

Italien. Die Leitung des Patentwesens ressortirt zum Ministerium des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels (§. 23 des Regl.). Zur Prüfung des Patentes in Bezug auf Getränke und Eßwaaren wird der obere Gesundheitsrath zugezogen (Art. 19, 37). Die Prüfung und Entscheidung der Beschwerde wegen Versagung eines Patents (Reklamationen) geschieht durch eine Kommission von fünfzehn alljährlich vom Minister ernannten Mitgliedern, von denen drei dem unabsetzbaren Richterstande oder

der Juristenfakultät einer Kgl. Universität, die übrigen zwölf der physikalischen oder mathematischen Klasse der Kgl. Akademie der Wissenschaften, der Kgl. Universität als Professoren oder Doktoren ähnlicher Wissenschaften und der technischen Schule als Professoren angehören müssen. Der Präsident und der Sekretär der Kommission werden vom Minister designirt. Die Kommission zerfällt in drei Sektionen (mechanische, physikalische und chemische); jede derselben besteht aus einem rechtskundigen und vier technischen Mitgliedern; der Präsident hat die Bildung der Sektionen zu bestimmen; jede Sektion wählt ihren Präsidenten und Sekretär; jede Reklamation ist von derjenigen Sektion zu prüfen, vor welche das Patentgesuch seinem Gegenstande nach gehört; bei nicht einstimmigem Beschlusse der Sektion beschließt die ganze Kommission; handelt es sich von einer Erfindung, welche als den Gesetzen, der Moral oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufend angesehen wird, so ist ein Gutachten des Advokatfiskal der Kommission zu unterbreiten (Art. 43, 45; §§. 54 ff. des Reglements). Im Falle eine Beschlußfassung durch die ganze Kommission nothwendig wird (Revision), müssen mindestens zwei rechtskundige Mitglieder mitwirken (§. 62 des Regl.). Die Aufhebung der Patente erfolgt im ordentlichen Rechtswege s. Abschnitt III Ausland.

Luxemburg. Die Ertheilung und Zurücknahme der Patente erfolgt auf Bericht des Unterrichtsministers durch den König; vorher kann eine Begutachtung durch das „Institut Royal" der Niederlande erfolgen. (Art. 4, 5 des Regl.) In dem neuen Entwurfe ist die Bildung einer Patentbehörde nicht vorgesehen.

Oesterreich-Ungarn. Die Ertheilung wie die Zurücknahme der Patente erfolgt durch Verfügung bez. „Erkenntniß" des Handelsministeriums (§. 18 des Gesetzes, §§. 46, 52 der Vollzugsschrift). Dasselbe kann sich bei der Prüfung des Beiraths von Sachverständigen bedienen. Als solcher ist vorzugsweise berufen das k. k. polytechnische Institut in Wien, die medizinische Fakultät der Wiener Hochschule und das k. k. Thierarznei-Institut. Andere sachkundige Personen oder Körperschaften können erforderlichen Falls zugezogen werden; dieselben werden auf Verschwiegenheit verpflichtet. Das Gesuch um Erstattung des Gutachtens wird an den Vorstand der betr. Körperschaft gerichtet und darf sich nur auf die Beantwortung bestimmter Fragen, nicht aber auf die Neuheit oder Nützlichkeit oder die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall erstrecken. Der Vorstand ernennt einen sachkundigen Referenten; der Beschluß der hiernach angeordneten Sitzung ist mit dem Berathungsprotokolle vorzulegen (§§. 47, 15—18, 48—51 der Vollzugsvorschrift).

Nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1867 Art. XVI (s. §. 2 Aus-

land Anm. 4) erfolgt die Ertheilung des Patentes gesondert durch das Kgl. Ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel und das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet in gegenseitigem Einvernehmen. Die Verlängerung und Ungültigkeitserklärung geschieht ebenfalls in gegenseitigem Einvernehmen.

Portugal. Die Ertheilung der Patente erfolgt durch das Staats-Secretariat der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Gewerbe, die Aufhebung im ordentlichen Rechtswege (Art. 634; Art. 22 des Decrets vom 31. Dezember 1852 [17. März 1868], Patentblatt 1879 Nr. 3).

Rußland. Das Patent wird unter Unterschrift des Finanzministers nach vorheriger Begutachtung im Konseil für Handel und Manufakturen ertheilt. Von letzterem kann ein Gutachten des Medizinal-Konseils eingeholt werden. Die Aufhebung erfolgt im ordentlichen Rechtswege (Art. 136 ff., 158).

Finland. Die Ertheilung des Patentes erfolgt durch das Oekonomie-Departement des Senats, die Aufhebung durch die Gerichte des Landes (§§. 5, 6, 14).

Schweden. Laut Kgl. Verordnung vom 19. August 1856 und Bekanntmachung vom 22. Februar 1867 ist die Leitung aller Geschäftssachen in Patentangelegenheiten dem Kommerz-Kollegium übertragen. Die Aufhebung erfolgt im Rechtswege (§. 12).

Spanien. Ueber Ertheilung der Patente entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten, des Handels und des Unterrichts auf Bericht des Direktors des Konservatoriums der Künste (Art. 20, 21). Die Aufhebung derselben erfolgt in gewissen Fällen im Rechtswege, in anderen durch den genannten Minister, gegen dessen Entscheidung der gerichtlich administrative Rekurs vor dem Staatsrathe stattfindet (Art. 44, 47); vgl. Abschn. III Ausland.

---

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters

eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, so weit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Inhalt.

Abschriften 16.
Auslegung 14.
Auszüge 16, 18.
Aenderungen 8, 11.
  Wirkung 12.
Anmeldung 5.
Beglaubigung 9.
Bekanntmachungen 7, 11.
Beschreibung 14, 17.
Beschwerde 13.
Bundesstaat 15.
Einsicht der Rolle 14, 15, 16.
Eintragung 12, 13.
Etat des Patentamtes 21.
Flotte 15.
Form, beweisende 9.
Gebühren 2.
Heer 15.
Kosten 2.
Licenz 8.
Oeffentlichkeit 1, 14.
Patent.
  Ablauf 6.
  Anfang 6.
  Dauer 4.
  Erlöschen 6, 7.
  Ertheilung 7.
  Gegenstand 3.
  Nichtigkeit 6, 7.
  Zurücknahme 6.
Patentanspruch 2.
Patentblatt 17.
Patentklassen 17.
Patentschriften 17.
Privaturkunde 9.
Rolle.
  Einrichtung 2.
  Inhalt 8.
Reichsanzeiger 20.
Reichsverwaltung 15.
Uebertragung 8, 11.
  Mehrere 12.
  Wirkung 12.
Urkunde 9.
Urtheil 13.
Veröffentlichung 7, 11.
Vertreter 8, 10, 11.
Verzeichniß 17.
Wesentliche Theile 19.

1. Indem der Entwurf den Inhalt der ertheilten Patente grundsätzlich der Oeffentlichkeit übergibt, verläßt er den in den deutschen Patentgesetzgebungen bisher eingenommenen Standpunkt; gegenwärtig werden die Patente bis zu ihrem Erlöschen geheim gehalten; vgl. Anm. 14 unten. Durch die Veröffentlichung wird der Patentinhaber allerdings der Gefahr einer unbefugten Ausnutzung seiner Erfindung mehr als bisher ausgesetzt; dieser Nachtheil fällt indessen nicht in das Gewicht gegenüber den großen Begünstigungen, welche im Vergleich mit den bestehenden deutschen Gesetzgebungen dem Patentinhaber gewährt werden sollen — Mot. pag. 31. —

2. Ueber die Einrichtung der Rolle sind keine besonderen Bestim-

mungen ergangen. Nur auf die ertheilten Patente erstreckt sich die Rolle. Der Patentanspruch und eine Uebertragung desselben wird amtlich bekannt gemacht, vgl. §. 23 unten, jedoch nicht in die Rolle eingetragen.

Kosten und Gebühren irgend welcher Art sind für die Eintragung in die Rolle und die amtlichen Bekanntmachungen nicht zu entrichten.

3. Der Gegenstand der ertheilten Patente ist zu unterscheiden vom Gegenstand der Anmeldung: §§. 20, 23.

4. Dauer: §§. 7, 43.

5. Anmeldung der Erfindung: §. 20.

6. Anfang der Patente: §. 26; Ablauf: §. 7; Erlöschen: §. 9; Erklärung der Nichtigkeit: §§. 10, 27 ff.; Zurücknahme: §§. 11, 27 ff.

7. Die Bekanntmachungen im „Deutschen Reichs-Anzeiger" haben folgenden Wortlaut:

Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 8782. Neuerungen an Schaufelrädern. (Zusatz zu PR. Nr. 7302.) N. N. in Nantes. Vertreter N. N. in N. vom 4. September 1879 ab. — Kl. 65.

Berlin, den . . . Kaiserliches Patent-Amt.

Erlöschung von Patenten.

Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen.

Nr. 8443. Miniatur-Druckerpresse. Kl. 15.

Berlin, den . . . Kaiserliches Patent-Amt.

Nichtigkeits-Erklärung von Patenten.

Für nichtig sind erklärt:

Das dem Musiker N. N. in N. auf Neuerungen an Posaunen ertheilte Patent Nr. 6539 durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 22. November 1879.

Berlin, den . . . Kaiserliches Patent-Amt.

Berichtigung.

Das dem Herrn N. N. in N. auf Neuerungen an elektrischen Apparaten ꝛc. (Zusatz zu PR. 7170) ertheilte Zusatz-Patent PR. 8653 hat nicht, wie in Nr. 295 des Reichs-Anzeigers am 16. Dezember 1879 bekannt gemacht worden ist, mit dem 10. April 1879, sondern mit dem 10. April 1878 begonnen.

Berlin, den . . . Kaiserliches Patent-Amt.

8. Der Inhalt der Rolle ist bestimmt, über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patentes Auskunft zu gewähren; Eintragungen, welche eine Aenderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters bekunden, sind jedoch nach der Absicht des Entwurfes für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Aenderung zu Grunde liegenden rechtlichen Aktes nicht entscheidend — Mot. pag. 30 —.

Bezüglich der Uebertragung des Rechts aus dem Patente vgl. §. 6 Anm. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 oben. Hienach bedarf auch die beschränkte Uebertragung (Licenz im weiteren Sinne) der Eintragung — contra Klostermann §. 6, III —; ohne dieselbe würde der Rechtsnachfolger des bisherigen Patentinhabers das Ausschließungsrecht gegen Dritte nicht geltend machen können; vgl. Anm. 12 unten und §. 9 Anm. 6, 17, 18; §. 7 Anm. 9.

9. Die beweisende Form setzt keine öffentliche Urkunde voraus — contra Klostermann §. 6, II — vgl. C.P.O. Tit. IX. Eine Beglaubigung der Unterschrift ist jedoch bei Privaturkunden erforderlich. Vgl. Reichsgesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878.

10. Ueber Aenderungen in der Person des Vertreters vgl. §. 12.

11. Die Veröffentlichungen vorstehender Aenderungen im Reichsanzeiger haben folgenden Wortlaut:

Uebertragung von Patenten.

Die folgenden unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichsanzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden:

Nr. 4397. N. N. in N.

Neuerungen an Tafel-Waagen. — Vom 14. April 1878 — Kl. 42.

Berlin, den . . .

Kaiserliches Patent-Amt.

Aenderung in der Person des Vertreters eines nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers.

N. N. in N. ist als Vertreter des N. N. in N. für sein Patent auf Verbesserungen an Dichtungsmitteln ꝛc. (P.R. Nr. 2339) in die Patentrolle an Stelle des N. N. eingetragen worden.

Berlin, den . . .

Kaiserliches Patent-Amt.

12. Die Wirkung einer in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eingetragenen Aenderung gegen Dritte ist von der stattgehabten Eintragung und Veröffentlichung bedingt.

Wenn auch nach dem Inhalte der Motive — vgl. Anm. 8 oben — die Eintragung und Veröffentlichung für die Gültigkeit oder Ungültigkeit

des der Aenderung zu Grunde liegenden rechtlichen Aktes nicht entscheidend ist, so ist sie dies doch bezüglich der Wirkungen dieses rechtlichen Aktes nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift. Der bisherige Patentinhaber kann demnach die Rechte aus dem Patente so lange geltend machen, als die Eintragung und Veröffentlichung der Aenderung nicht erfolgte; dies schließt nicht aus, daß bei etwaiger Verfolgung von Patentverletzungen der Beklagte sich auf eine stattgehabte Uebertragung des Patentrechtes an einen Dritten und dessen Erlaubniß mit Erfolg beruft; dagegen würde die bloße Berufung auf eine stattgehabte Uebertragung des Patents an einen Dritten, mit andern Worten die Behauptung, daß der Kläger mit Unrecht in die Rolle eingetragen sei, wirkungslos sein. In dieser Beziehung ist der Ansicht André's — Patentblatt 1879 Nr. 28 — beizutreten: nur insofern das der Uebertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß auch für den Dritten, der sich darauf beruft, von unmittelbarer rechtlicher Wirkung ist, kann von letzterem entgegen dem Inhalt der Rolle auf dasselbe Bezug genommen werden. (Vgl. §. 12 Anm. 13.) Haben mehrere Uebertragungen stattgefunden, so entscheidet lediglich die Priorität der Eintragung, sofern nicht Derjenige, zu dessen Gunsten die spätere Uebertragung erfolgte, im Augenblick derselben in mala fide versirte; im letzteren Falle kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Anwendung. Im ordentlichen Rechtswege kann die Gültigkeit der ersten Uebertragung geltend gemacht und auf Grund des Urtheils die Eintragung begehrt werden. Hat mittlerweile eine Weiterübertragung und deren Eintrag in die Rolle stattgefunden, so bleibt das Recht des gutgläubigen Erwerbers in Kraft und nur ein Anspruch auf Schadensersatz zu Gunsten des früheren Erwerbers übrig. Es empfiehlt sich daher, beim Abschluß eines Vertrages wegen Uebertragung des Patentrechtes die Erfüllung von der stattgehabten Eintragung und Veröffentlichung und dem Nachweise, daß keine andere Eintragung stattgefunden, abhängig zu machen.

13. Ueber die Eintragung hat die von dem Vorsitzenden des Patentamts bestimmte Abtheilung zu beschließen (§. 3 der Verordnung vom 18. Juni 1877). Der Beschluß über die erfolgte oder abgelehnte Eintragung kann durch Beschwerde angefochten werden. — §. 16 —. Die Uebertragung eines Patentes kann im Rechtswege geltend gemacht und die Eintragung auf Grund eines auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils als conservatorische Maßregel erwirkt werden. Empfehlen würde es sich, wenn der Umstand, daß das Urtheil die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, durch Veröffentlichung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht würde. Jedenfalls ist der Umstand, daß die Eintragung auf Grund eines Urtheils erfolgte, zu publiciren, wobei es dann Sache der Interessenten ist, sich über

die Nicht-Anfechtbarkeit desselben Gewißheit zu verschaffen oder Sicherstellung zu verlangen.

14. Eine dauernde Offenhaltung des Inhalts der Patente wird auch durch allgemeine Rücksichten gefordert. Der Zweck, welcher der Patentgesetzgebung unter Anderem zu Grunde liegt, die Förderung einer raschen Vervollkommnung der Technik, ist nur zu erreichen, wenn jede technische Verbesserung, welche durch die Ertheilung eines Patentes als solche anerkannt wird, unverzüglich zum Gemeingut gemacht und somit als Anregungsmittel für neue Verbesserungen benutzt wird. — Mot. pag. 31; vgl. Klostermann Patentbl. 1879 pag. 439 ff. —.

Die Einsicht der Beschreibungen ꝛc. ist nach §. 23 auch schon vor erfolgter Ertheilung des Patentes jedermann gestattet. Jene Auslegung hat nur den Zweck, die Erhebung von Einsprüchen zu ermöglichen. Hiervon abgesehen hat der Patentsucher einen gesetzlichen Anspruch, in so lange, als ihm nicht ein Patent ertheilt ist, seine Beschreibungen und Zeichnungen der Oeffentlichkeit entzogen zu sehen. Das Interesse daran, daß hiernach auch in Wirklichkeit verfahren werde, tritt namentlich dann ein, wenn das Patent versagt wird. (Bekanntmachung des Kais. Patentamts vom 21. Juni 1879, Patentblatt 1879 Nr. 27.)

Der Anspruch, daß, sobald ein Patent ertheilt ist, die Einsicht der Original-Beschreibungen und Zeichnungen gestattet werde, ist nach §. 19 des Patentgesetzes an sich begründet. . . .

Dem weiteren Ansuchen, die Einsichtnahme auch in der Zwischenzeit zwischen Ablauf des Aufgebotes und der Patent-Ertheilung zu gestatten, kann nicht stattgegeben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen. Nach Ablauf von acht Wochen seit dem Tage der Veröffentlichung endet die Auslegung der Anmeldung mit Beilagen (§. 23 und 24 des Patentgesetzes). Erst wenn die Ertheilung eines Patentes erfolgt ist, tritt das Recht Dritter, von den Beschreibungen u. s. w. Kenntniß zu nehmen, wieder ein. (Patentblatt cit. S. 343.)

15. Die Einsicht der Rolle, Beschreibungen u. s. w. ist nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt. Ist das Patent zu Gunsten eines Bundesstaates genommen, so ist die Einsichtnahme nicht ausgeschlossen. Geht der Anspruch oder das Patent auf das Reich über, so kann nach der ratio legis die fernere Einsichtnahme ausgeschlossen werden.

Ob der Gegenstand auch für andere Zwecke anwendbar ist, hat für das Verbot der Einsichtnahme keine Bedeutung. Das Vorhandensein des im Gesetze vorausgesetzten Zweckes muß im Zweifel dem Patentamte nach-

gewiesen werden, da dasselbe andernfalls gesetzlich zur Gestattung der Einsichtnahme verpflichtet ist.

Im Einverständnisse mit der competenten Behörde der Reichsverwaltung kann die Einsichtnahme gestattet werden. In einem Rechtsstreite über das Patent kann die Vorlage der Beschreibungen u. s. w. vom Gerichte angeordnet werden, doch wird in erster Linie auf ein Gutachten des Patentamts nach §. 18 zurückzugehen sein; die Gegenparthei kann die Einsichtnahme weder im ordentlichen Rechtswege noch im Nichtigkeitsverfahren verlangen.

Da die Bekanntmachung der Anmeldung für die erwähnten Patente — §. 23 — erfolgt, und nur die Auslegung derselben nebst Beilagen unterbleibt, die Bekanntmachung des Gegenstandes des Patentes auch zur Wahrung des Patentsrechts nothwendig ist, hätte auch die Einsicht der Rolle für statthaft erklärt werden können. Da das Gesetz sie ausschließt, kann sie jedoch auf dem Wege der Auslegung nicht für zulässig erachtet werden und die Interessenten bleiben daher auf die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger und Patentblatt beschränkt — contra Kohler Nr. 439, Klostermann §. 19 Nr. 3 —.

16. Ueber die Ertheilung von Abschriften und Auszügen s. §. 18 der Verordnung vom 18. Juni 1877 pag. 225 oben. — Wegen der Einsicht der Rolle, der Beschreibungen u. s. w. vgl. die amtlichen Bekanntmachungen §. 22 unten.

17. Ueber den technischen Inhalt der einzelnen Patente sollen die Betheiligten aus den offengelegten Patentbeschreibungen und deren Anlagen sich unterrichten können. Weitergehenden Bedürfnissen der technischen Kreise soll außerdem dadurch Rechnung getragen werden, daß in einem besonderen, von dem Patentamte herausgegebenen, für jedermann käuflichen Blatte die Beschreibungen und Zeichnungen, welche den Inhalt der Patente darstellen, veröffentlicht werden. Das Blatt soll zugleich wiederkehrend Uebersichten über die ertheilten und in Wegfall gekommenen Patente, sowie systematische Nachweisungen über die bestehenden Patente bringen und so für das betheiligte gewerbliche Publikum einen bequemen und zuverlässigen Wegweiser auf dem Gebiete des Patentwesens abgeben. — Mot. pag. 30 ff. —.

Das amtliche Blatt des Kaiserlichen Patentamts führt den Titel „Patentblatt." In Bezug auf dasselbe ergingen folgende

Bekanntmachungen:

a) (Patentblatt 1877 Nr. 1.)

In Gemäßheit des §. 19 des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. wird von dem Kaiserlichen Patentamt ein amtliches Blatt herausgegeben werden, unter dem Titel:

„Patentblatt."

Das Patentblatt ist für die durch das Patentgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bestimmt. Demgemäß finden darin Auf-

nahme: alle Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen behufs Erlangung eines Patentes, über die Versagung oder über die Ertheilung des Patentes, über den Anfang, den Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente.

Die zur Ausführung des Patentgesetzes erlassenen Verordnungen und solche Beschlüsse oder Entscheidungen des Patentamtes selbst, welche von allgemeinem Interesse sind, sollen ebenfalls durch das Patentblatt veröffentlicht werden.

Vorbehalten bleibt es außerdem, in einem nicht amtlichen Theile wichtigere Vorgänge auf dem Gebiete des Patentwesens mitzutheilen. Die Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen, über die Versagung, Ertheilung und über die Dauer der Patente werden unter dem Namen „Patentliste“ zusammengestellt werden.

Neben dem Hauptblatte erscheinen in besonderen Heften, welche je nach der Fertigstellung ausgegeben werden, unter der Benennung „Patentschriften“, die Zeichnungen und Beschreibungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, die Bezugsbedingungen für die letzteren werden besonders bekannt gemacht.

Der Verlag des Patentblattes ist der hiesigen Verlagshandlung Carl Heymann's Verlag übertragen. Der Preis für das Inland beträgt jährlich 12 Mark, für das erste Halbjahr bis Ende dieses Jahres 5 Mark.

Berlin den 12. Juli 1877.

Kaiserliches Patentamt.

b) (Patentblatt 1880 Nr. 1.)

[Die nachstehende Mittheilung ist nicht als amtliche Bekanntmachung ergangen, enthält aber eine im Patentblatt 1879 Nr. 51 veröffentlichte amtliche Bekanntmachung vom 17. Dezember 1879].

Das amtliche Blatt, welches in Gemäßheit des §. 19 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 herauszugeben ist, besteht aus dem Patentblatt und den zugehörigen Patentschriften.

Das

„Patentblatt“

ist für die durch das Patentgesetz vorgeschriebenen, auch in dem Reichs-Anzeiger zu veröffentlichenden Bekanntmachungen bestimmt. Demgemäß finden darin Aufnahme: alle Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen behufs Erlangung eines Patents, über die Ertheilung oder Versagung des Patents, über den Anfang, den Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente.

Die zur Ausführung des Patentgesetzes erlassenen Verordnungen und solche Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts selbst, welche von allgemeinem Interesse sind, werden ebenfalls durch das Patentblatt veröffentlicht.

Beginnend mit dem Jahre 1880 werden in dem Patentblatt regelmäßig auch

Auszüge aus den Patentschriften

veröffentlicht werden.

Dieselben erscheinen unmittelbar nach Ausgabe der betr. Patentschriften.

Zweck der Auszüge ist, die betheiligten Kreise alsbald und in bequemer Weise von dem wesentlichen Inhalt der neuen Erfindungen in Kenntniß zu setzen; sie sollen einem jeden die Prüfung erleichtern, ob sein Interesse durch die ertheilten Patente berührt wird, und ob er daher von den vollständigen Patentschriften Einsicht zu nehmen veranlaßt ist.

Abbildungen der zu den Patentschriften gehörigen Zeichnungen werden auf die zum Verständniß der Beschreibung unerläßlichen Theile beschränkt und überhaupt nur dann beigefügt werden, wenn dies im Interesse einer leicht übersichtlichen Darstellung erforderlich oder dienlich erscheint.

Das „Repertorium der technischen Journal-Literatur", welches das Patentblatt im Jahrgang 1879 enthielt, kömmt in Wegfall, dagegen wird für das besondere Erscheinen dieses Repertoriums in größeren Zwischenräumen Sorge getragen werden.

Die Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen, über die Ertheilung, Versagung und über die Dauer der Patente werden unter dem Namen „Patentliste" zusammengestellt. Dieser Liste werden chronologische und alphabetische Register und Uebersichten über die Anmeldungen, die ertheilten und in Wegfall gekommenen, sowie über die bestehenden Patente beigefügt.

In einem nicht amtlichen Theile werden sonstige wichtigere Vorgänge auf dem Gebiete des Patentwesens im In- und Auslande, namentlich auch Entscheidungen der Gerichte und anderer Behörden, mitgetheilt.

Der Verlag des Patentblattes ist der Verlagshandlung Carl Heymann's Verlag, Berlin W., Mauerstr. 36—65, übertragen. Der Preis des Patentblatts mit den Auszügen für das Inland beträgt jährlich 36 Mark, ohne die Auszüge, wie bisher 12 Mark; für die Auszüge allein 32 Mark.

Neben dem Patentblatt erscheinen die

„Patentschriften"

in besonderen Heften, welche je nach der Fertigstellung ausgegeben werden. Dieselben enthalten — für jedes Patent getrennt — die vollständigen Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist.

Zum Zwecke dieser Veröffentlichung sind die Patente in 89 Klassen getheilt. Ein Verzeichniß dieser Klassen wird hierunten mitgetheilt.

Der Druck und die Versendung der Patentschriften ist der Reichsdruckerei übertragen, von welcher dieselben unter folgenden Bedingungen zu beziehen sind:

Einzelne Hefte der Patentschriften werden, so weit und so lange der Vorrath reicht, zum Preise von 1 Mark abgegeben.

Vorbestellungen, bei denen das Heft mit 50 Pf. berechnet wird, werden angenommen:

a) auf einzelne Klassen:

Die Bestellung ist schriftlich an die Reichsdruckerei in Berlin SW. Oranienstraße 94 zu richten und muß enthalten:

1. die vollständige Adresse des Bestellers,
2. die genaue Angabe derjenigen Klassen, deren Zusendung erfolgen soll,

3. die Angabe des Datums, von welchem ab die erschienenen Patentschriften gewünscht werden.

Gleichzeitig mit der Bestellung ist ein Betrag von 20 Mark, oder ein Vielfaches desselben an die Reichsdruckereikasse einzusenden, worauf die Zusendung der gewünschten Patentschriften so lange erfolgt, bis die Einzahlung erschöpft ist.

b) auf 20 Exemplare einer bestimmten Patentschrift:

Die Bestellung ist innerhalb der ersten 14 Tage nach Veröffentlichung der Ertheilung des Patents im Reichs-Anzeiger schriftlich bei der Reichsdruckerei zu machen und muß enthalten:

1. die vollständige Adresse des Bestellers,
2. die genaue Bezeichnung des Patents nach Nummer, Namen und Gegenstand.

Gleichzeitig ist der Betrag von 10 Mark einzusenden.

Später eingehende Bestellungen können nur soweit Berücksichtigung finden, als der vorhandene Vorrath der Patentschriften gestattet.

Bestellungen auf Patentschriften, welche vor Veröffentlichung der Ertheilung des Patents eingehen, finden keine Berücksichtigung und die mit solchen vorzeitigen Bestellungen eingezahlten Gelder werden zurückgewiesen.

Formulare zu den Vorbestellungen nach Klassen sind für das Reichs-Postgebiet in der Reichsdruckerei unentgeltlich zu haben.

Alle an die Reichsdruckerei gerichteten Zuschriften und Sendungen sind ausreichend zu frankiren.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe 2c. werden nicht angenommen.

Die Geldbeträge sind in den gesetzlichen Zahlungsmitteln, also mit Ausschluß von Postfreimarken u. a. Werthzeichen, portofrei einzuzahlen.

Bestellungen, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Die oben genannte Verlagshandlung des Patentblatts hat sich bereit erklärt, auch ihrerseits Bestellungen auf die Patentschriften anzunehmen und der Reichsdruckerei zu übermitteln, welche dann die weitere Besorgung übernimmt.

Patentklassen.

1. Aufbereitung von Erzen, Mineralien, Brennstoffen.
   Abdampfen, siehe Salinenwesen, Zuckerfabrikation.
   Aetzen, siehe Druckerei.
   Alkalien, siehe Soda.
   Ankündigungen, Anzeigen 2c., siehe Papiererzeugnisse.
   Anstreichen, Anstrichfarben, siehe Farbstoffe.
   Appretur, siehe Bleichen.
2. Bäckerei.
   Bagger, siehe Eisenbahn-Straßen- und Brückenbau, auch Wasserbau.
   Banknoten, siehe Papiererzeugnisse.
3. Bekleidungsindustrie außer Nähmaschinen, s. d.

4. Beleuchtungsgegenstände, vgl. Gasbereitung und Fettindustrie.
5. Bergbau, Brunnenbau, Tunnelbau, Gewinnung, Förderung, Erd- und Gesteinbohren, Sprengen, außer Sprengstoffe.
6. Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe.
   Billard, siehe Sport.
7. Blech- und Drahterzeugung und Verarbeitung.
8. Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur.
9. Borstenwaarenfabrikation, Bürsten, Besen, Pinsel.
   Branntwein, siehe Bier.
10. Brennstoffe, Verkohlung, Verkokung, Mineralöl- und Theerindustrie ausschließlich der Briquettemaschinen, vergl. Aufbereitung, Fettindustrie, Gasbeleuchtung, Thonwaarenindustrie.
   Briefkasten, Post-, siehe Papiererzeugnisse.
   Briquettemaschinen, siehe Thonwaaren-Industrie.
   Brückenbau, siehe Eisenbahnbau.
11. Buchbinderei, feine Lederarbeiten.
   Centrifugen u. g., siehe Trockenvorrichtungen, sonst bei der der besonderen Anwendung entsprechenden Klasse.
12. Chemische Apparate und Prozesse, nicht besonders benannte.
   Chiffrirapparat 2c., siehe Schreib- und Zeichnenmaterialien.
   Chirurgie, siehe Gesundheitspflege.
   Cigarrenspitzen, siehe Kurzwaaren.
   Conserven, siehe Nahrungsmittel.
   Desinfektion, siehe Gesundheitspflege.
   Destillirapparate, siehe Bier.
13. Dampfkessel nebst Ausrüstung, ausschließlich Wasserspeisung, vergl. Maschinenelemente und Pumpen.
   Dampfkesselspeisevorrichtungen, s. Pumpen.
   Dampfleitungen, Wasserfang, siehe Dampfkessel.
14. Dampfmaschinen außer Lokomotiven (siehe Eisenbahnbetrieb) und Schiffsmaschinen (siehe Schiffbau).
   Dampfstrahlpumpe, siehe Pumpen.
   Dechiffrirapparat, siehe Schreib- und Zeichenmaterialien.
   Diebstahl, Sicherung dagegen, siehe hauswirthschaftliche Geräthe.
   Draht, siehe Blech- und Drahterzeugung.
15. Druckerei, Geräthe und Maschinen, Verfahrungsweisen 2c. Aetzen, Graviren, außer Zeugdruck (siehe Bleichen).
   Druckregulatoren u. g., siehe Maschinenelemente.
16. Düngerbereitung.
   Edelsteine, Bearbeitung, siehe Thonwaaren-Industrie.
   Einbalsamirung, siehe Gesundheitspflege.
17. Eisbereitung und Aufbewahrung.
18. Eisenerzeugung.
19. Eisenbahn-Straßen und Brückenbau.
20. Eisenbahnbetrieb und Fahrzeuge.
   Eissporn, siehe Hand- und Reisegeräthe.
21. Elektrische Apparate und Telegraphie.
   Elfenbein, siehe Horn.
   Email, s. Thonwaaren-Industrie.
   Erdbohrer, siehe Bergbau.

Erze, siehe Aufbereitung.
Essig, siehe Bier.
22. Farbstoffe, Firnisse, Lacke, Anstreichen, Anstrichsfarben, Kitte, Leim, Harze, Gummi.
Fächer, siehe Hand- und Reisegeräth.
Färberei, siehe Bleichen.
Federn, Bett-, Reinigung ꝛc., siehe Werkzeuge.
Feilenhauerei, siehe Metallbearbeitung, mechanische.
Federmotoren, siehe Luft- und Gaskraftmaschine.
Festungsbau, siehe Schußwaffen.
23. Fettindustrie, Kerzen, Seife, Leuchtstoffe, vergl. Brennstoffe.
Feuerlöschgeräthe, s. Pumpen- und Rettungswesen.
24. Feuerungsanlagen, Roste, Rauchverzehrung, vgl. Heizungsanlagen.
Feuerwerkerei, siehe Sprengstoffe.
Filzbereitung, siehe Hutfabrikation.
Filter n. g., siehe Wasserleitung.
Firniß, siehe Farbstoffe.
Fischbein, siehe Horn.
Flachs, siehe Gespinnstfaser.
25. Flechtmaschinen, Strickmaschinen, Posamentierwaarenfabrikation.
Fleischbearbeitung, s. Schlächterei.
Förderung, siehe Bergbau.
Formerei, siehe Gießerei.
Galvanoplastik, siehe Metallbearbeitung, chemische.
26. Gasbereitung, Beleuchtung und Heizung.
Gaskraftmaschinen, siehe Luft- und Gaskraftmaschinen.
Gasmesser, siehe Gasbereitung.
27. Gebläse, auch Lüftungsvorrichtungen.
28. Gerberei, Lederbearbeitung.
Geschosse, siehe Schußwaffen.
29. Gespinnstfasern, Gewinnung, Zubereitung.
Gesteinbohrer, siehe Bergbau.
30. Gesundheitspflege, Chirurgie, Medizin, Pharmazie, Desinfektion, Leichenbestattung, Einbalsamirung.
Gewehre, siehe Schußwaffen.
Gewichtmotoren, siehe Luft- und Gaskraftmaschinen.
31. Gießerei, Formerei.
Glätten, siehe Bleichen.
32. Glas.
Glasur, s. Thonwaaren-Industrie.
Göpel, siehe Luft- und Gaskraftmaschinen.
Gold- und Silberwaaren, siehe Kurzwaaren.
Grabemaschine, siehe Eisenbahn-, Straßen und Brückenbau und Landwirthschaft.
Graviren, siehe Druckerei.
Gummi, siehe Farbstoffe.
Gutta-Pertja, siehe Horn.
Hähne, siehe Ventile.
33. Hand- und Reisegeräth, Schirme, Stöcke, Fächer, Koffer, Taschen, auch Militär-Ausrüstungsgegenstände, wie Patrontaschen, Tornister ꝛc.
Harze, siehe Farbstoffe.
Haspel, Band-, Garn-, siehe Spinnerei.
34. Hauswirthschaftliche Geräthe, Möbel, Waschmaschinen, auch Särge.
35. Hebezeuge, vergl. Bergbau.
36. Heizungsanlagen, vgl. Dampfkessel, Gasbereitung, Feuerungsanlagen.
37. Hochbauwesen, äußerer und innerer Ausbau des Hauses, auch Zäune.
38. Holz, Erzeugnisse, Geräthe und

Maschinen; auch Konservirung des Holzes, vergl. Papierfabrikation.

39. Horn, Elfenbein, plastische Materialien, nicht besonders genannte, siehe Papiererzeugnisse.

Hufbeschlag, siehe Pferdegeschirr.

Hufeisen, Stiefeleisen, Anfertigung, siehe Metallbearbeitung, mechanische.

40. Hüttenwesen, außer Eisenerzeugung.

41. Hutfabrikation, auch Filzbereitung.

Injektoren für Wasserhebung, auch für Kesselspeisung, siehe Pumpen.

42. Instrumente für Messungen und Beobachtungen, optische, physikalische, chemische; Zeicheninstrumente, Kompasse, Zählwerke, Rechenmaschinen, Waagen ꝛc.

Jagdgeräthe, siehe Sport.

Kabel, siehe Seilerei.

Kanonen, siehe Schußwaffen.

Kautschuk, siehe Horn.

Kitte, siehe Farbstoffe.

Klöppeln, siehe Flechtmaschinen.

Knöpfe, siehe Kurzwaaren, Horn.

Koffer, s. Hand- und Reisegeräthe.

Kondensations-Wasserfang, siehe Dampfkessel.

43. Korbflechterei, Rohrflechterei.

Kraftmaschine n. g., siehe Luft- und Gaskraftmaschinen.

Küchengeräth, s. Hauswirthschaft.

44. Kurzwaaren, Knöpfe, Schnallen, Beschläge, Rauchutensilien, Schmucksachen.

Lacke, siehe Farbstoffe.

45. Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik. (Bodenbearbeitung, Gewinnung der Bodenerzeugnisse — Thierzucht, Thierfang und Vertilgung, Abrichtung der Thiere.)

Leder, siehe Gerberei, Buchbinderei, Sattlerei.

Leichenbestattung, siehe Gesundheitspflege.

Leim, siehe Farbstoffe.

Leuchtstoffe, siehe Fettindustrie, Gasbeleuchtung.

Lokomotiven, siehe Eisenbahnbetrieb.

46. Luft- und Gaskraftmaschinen, sowie alle nicht zu 14 und 88 gehörigen Kraftmaschinen (Feder-, Gewichtmotoren, Göpel, ꝛc.)

Luftschifffahrt, siehe Sport.

Mähmaschinen, siehe landwirthschaftliche Geräthe.

Mangeln, siehe Bleichen, Hauswirthschaft.

Marken, Waarenzeichen, s. Papiererzeugnisse.

Maulkorb, siehe Landwirthschaft (Thierzucht).

47. Maschinenelemente.

Melasse, siehe Zucker.

Messer, siehe Schneidewerkzeuge.

48. Metallbearbeitung, chemische.

49. Metallbearbeitung, mechanische, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge n. g.

Mineralöl, siehe Brennstoffe.

Möbel, siehe Hauswirthschaft.

50. Mühlen, Getreidemühlen, Zerkleinerungsmaschinen jeder Art.

51. Musikalische Instrumente nebst Zubehör.

Nachtstühle, siehe Hauswirthschaft.

Nadeln, siehe Blech- und Drahterzeugung.

52. Nähmaschinen.

53. Nahrungsmittel, Aufbewahrung und Zubereitung.

Notenwender, siehe Musikalische Instrumente.
Optische Instrumente, siehe Instrumente.
Panzerung, außer Schiffs-, siehe Schußwaffen.
54. Papiererzeugnisse, auch Buchbinderei, Briefkasten, Werthpapiere, Post- und Stempelmarken, Wechselformulare, Ankündigungen, Anzeigen, Marken, Waarenzeichen, Etiquettes 2c.
55. Papierfabrikation.
Patrontasche, siehe Hand- und Reisegeräth.
Pelzwaaren, siehe Bekleidungsindustrie.
56. Pferdegeschirr.
Pharmazie, siehe Gesundheitspflege.
57. Photographie.
Physikalische Apparate, siehe Instrumente.
Plastische Materialien u. g., siehe Horn.
Plattirung, siehe Blech- und Drahterzeugung.
Pochwerke, siehe Mühlen, Aufbereitung.
Poliren, siehe Schleifen.
Posamentierwaaren, siehe Flechtmaschinen.
Postmarken, s. Papiererzeugnisse.
Pottasche, siehe Soda.
58. Pressen, nicht besonders genannte.
Pulsometer, siehe Pumpen.
59. Pumpen, Wasserhebewerke jeder Art, Dampfkessel-Speisevorrichtungen, Feuer- und Gartenspritzen, vergl. Gebläse.
Rammen, s. Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau.
Rauchutensilien, siehe Kurzwaaren.
Rechenmaschinen, s. Instrumente.
Reepschlägerei, siehe Seilerei.
60. Regulatoren für Kraftmaschinen.
Reisegeräth, siehe Hand- und Reisegeräthe.
61. Rettungswesen, Geräthe, Maschinen, Vorrichtungen.
Roste, siehe Feuerungsanlagen.
Rotirende Maschinen, s. Pumpen.
Särge, siehe Hauswirthschaftliche Geräthe.
62. Salinenwesen.
63. Sattlerei und Wagenbau, außer Eisenbahnwagenbau (s. Eisenbahnbetrieb).
64. Schankgeräthschaften, Flaschenverschlüsse, Getränkpumpen, Spülvorrichtungen 2c.
Scheeren, siehe Schneidwerkzeuge.
Schießpulver, siehe Sprengstoffe.
65. Schiffbau und Schiffsbetrieb, Schiffsdampfmaschinen.
Schirme, siehe Hand- und Reisegeräth.
66. Schlächterei u. Fleischbearbeitung.
67. Schleifen und Poliren.
Schleusen, siehe Wasserbau.
Schlichten, siehe Bleichen.
Schlittschuhe, siehe Sport.
68. Schlosserei, Erzeugnisse und Geräthe.
Schmiederei, siehe Metallbearbeitung, mechanische.
Schmucksachen, siehe Kurzwaaren.
69. Schneidwerkzeuge, Messer, Scheeren, Hacken, Aexte, Hieb- und Stichwaffen.
Schränke, feuer- und diebessichere, siehe Schlosserei.
70. Schreib- und Zeichenmaterialien.
71. Schuhwerk, Erzeugnisse, Geräthe und Maschinen.
72. Schußwaffen, Kanonen, Gewehre, Geschosse, Panzerung u. g., Festungsbau.

73. Seilerei, Reepschlägerei, auch Telegraphenkabel.
74. Signalwesen, vergl. Eisenbahnbetrieb.
75. Soda, Pottasche und Alkalien.
Spiegel, siehe hauswirthschaftliche Geräthe.
Spiele, siehe Sport.
76. Spinnerei, Haspel, Wickelmaschinen, Zwirnmaschinen.
Spitzenfabrikation, siehe Flechtmaschinen.
77. Sport, Spiele, Turnerei, Schlittschuhe, Jagd und Fischerei, Luftschifffahrt.
78. Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkerei.
Spritzen, Feuer- und Garten-, siehe Pumpen.
Stampfwerke, siehe Mühlen.
Stärke, siehe Zucker.
Steinbearbeitung, s. Thonwaaren-Industrie.
Stempelmarken, siehe Papiererzeugnisse.
Stöcke, s. Hand- und Reisegeräth.
Straßenreinigung, siehe Eisenbahn-, Brücken- und Straßenbau.
79. Tabak.
Tabakpfeifen, siehe Kurzwaaren.
Theer, siehe Brennstoffe.
Thierzucht, Thierfang, siehe Land- und Forstwirthschaft.
80. Thonwaaren, Stein, Cementindustrie, Briquette- und Ziegelpressen, Bearbeitung der natürlichen Bausteine und Edelsteine.
Tonsetzmaschine, siehe musikalische Instrumente.
Torf, siehe Brennstoffe.
Tornister, siehe Hand- und Reisegeräthe.
Torpedo, siehe Brennstoffe.
81. Transportwesen, Verladung, Verpackung, nicht besonders genannt, vergl. Eisenbahnbetrieb, Schiffsbetrieb.
82. Trockenvorrichtungen, Darren.
Turbinen, siehe Wind- und Wasser-Kraftmaschinen.
Turngeräthe, siehe Sport.
83. Uhren.
Unterrichtsmittel, siehe die den Gegenstand betreffenden Klassen.
Ventilator, siehe Gebläse.
Verladung, siehe Transportwesen.
Verpackung, do. do.
Veterinärwesen, siehe Land- und Forstwirthschaft (Thierzucht).
Waagen, siehe Instrumente.
Waffen, s. Schußwaffen, Schneidwerkzeuge.
Wagenbau, siehe Sattlerei.
84. Wasserbau, Fluß-, See-, Hafen-, Schleusen-, Marschbau.
Wasserfang, Kondensations-, siehe Dampfkessel.
Wasserhebewerke, siehe Pumpen.
85. Wasserleitung, auch Bäder, Abtritte, Kanalisation, Filter u. g.
Wassermesser, siehe Instrumente.
Wasserräder, Wassersäulenmaschinen, siehe Wind- und Wasser-Kraftmaschinen.
86. Weberei.
Wechselformulare, siehe Papiererzeugnisse.
87. Werkzeuge und Geräthe, nicht besonders genannte.
Werthpapiere, siehe Papiererzeugnisse.
Wickelmaschinen, siehe Spinnerei.
88. Wind- und Wasser-Kraftmaschinen.
Wurfräder, siehe Pumpen.
Zählwerke, siehe Instrumente.
Zäune, ausschließlich Eisenbahnbarrièren, s. Hochbauwesen.

Zerkleinerungsmaschinen, s. Mühlen.
Zootechnik, siehe Land- und Forstwirthschaft ꝛc.
89. Zucker- und Stärkefabrikation.
Zwirnmaschinen, siehe Spinnerei.

In dem Etat des Patentamts für das Etatsjahr 1880/81, welcher am Schlusse dieses §. abgedruckt ist, sind zur Herstellung von Veröffentlichungen des Patentamts 160,000 Mark vorgesehen.

Zur Erleichterung der Arbeiten des Patentamts, namentlich bei Prüfung der Neuheit einer Erfindung, ist die Aufstellung eines technologischen Atlas begonnen. Derselbe soll die Fortschritte der Technik durch Abbildungen der neueren Einrichtungen an Maschinen und Geräthen in übersichtlicher Weise darstellen. Zu diesem Behufe werden die in Zeitschriften enthaltenen Abbildungen nach einem vom Regierungs-Rath Prof. Dr. Hartig in Dresden (Mitglied des Patentamts) angegebenen technologischeu System geordnet und auf einzelne Kartonblätter aufgeklebt. Titel und Seitenzahl des benutzten Journals werden bei jedem Bilde beigeschrieben, um die leichte Einsicht des zugehörigen Textes zu ermöglichen. Zunächst werden die in Dingler's polytechnischem Journal, der reichhaltigsten und ältesten technischen Zeitschrift, enthaltenen Abbildungen in der angegebenen Weise zusammengestellt (Bericht an den Reichskanzler Patentblatt 1879 Nr. 49 S. 609).

Ueber die vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1878 ertheilten Patente (Patentrolle Nr. 1—4390) ist in Carl Heymann's Verlag zu Berlin im Umfange von 126 Seiten und zum Preise von 5 Mark (ermäßigter Preis für die Abonnenten des Patentblattes 4 Mark) ein besonderes (Klassen-) Verzeichniß erschienen. Während in den laufenden Veröffentlichungen die Patente in der Nummerfolge der Rolle (§. 19 des Gesetzes) aufgeführt werden, sind dieselben in diesem Verzeichniß nach den Klassen der Patenschriften gruppirt und innerhalb der Klassen nach den Nummern geordnet, um die Uebersicht zu erleichtern. Die bereits erloschenen oder für nichtig erklärten Patente sind besonders aufgeführt. Namen- und Sach-Verzeichnisse sind beigefügt. Das Klassen-Verzeichniß der Patente stellt ein technologisches System nicht dar, seine Anordnung mußte überwiegend durch praktische Rücksichten auf den Geschäftsgang im Patentamte und auf den Bezug und Absatz der Patentschriften bestimmt werden. Um jedoch eine systematische Uebersicht einigermaßen zu erleichtern, sind in den Zusammenstellungen an den geeigneten Stellen Hinweise gegeben, bei den Ueberschriften der Klassen sind die verwandten Klassen, und am Schlusse der Klassen sind die einschlagenden Patente anderer Klassen bezeichnet. (Bericht cit. S. 610.)

In demselben Verlag ist ein

Verzeichniß der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1879 er-

theilten und der aus den Vorjahren noch in Wirkung befindlichen Patente

im Umfange von 233 Seiten erschienen und unter gleichen Bedingungen wie oben zu beziehen. Diese Sammlung unterscheidet sich von der ersterwähnten durch Aufnahme der vollständigen Adressen der Patentinhaber und Vertreter. Patente, die im Jahre 1879 ertheilt aber nach einer vor dem 1. Januar 1880 erfolgten Bekanntmachung bereits erloschen oder nichtig erklärt waren, sind in dem Verzeichnisse durch Vorsetzung eines (†) kenntlich gemacht.

Der Klassenübersicht der Patente folgt ein alphabetisches Namenverzeichniß II und in diesem ein alphabetisches Sachverzeichniß III.

Unter IV sind nach Klassen- und Rollen-Nummer diejenigen Patente zusammengestellt, welche nach den bis zum 18. März 1880 erfolgten Bekanntmachungen erloschen oder nichtig erklärt waren (Bekanntmachung des Kaiserl. Patentamts von 14. April 1880, Patentblatt 1880 Nr. 15; Nachträge: Patentblatt 1880 Nr. 18).

Die Patentschriften haben nicht nur die Bedeutung, den Inhalt der Patente zu konstatiren, sie unterrichten zugleich die betheiligten Gewerbetreibenden über die neuesten Erscheinungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie und geben die beste Anregung für weitere Entwickelung und weiteren Aufbau auf den gewonnenen Resultaten. Da die Zahl der Patente sehr erheblich ist, würde die regelmäßige Anschaffung der Patentschriften — auch nur einzelner Klassen derselben — die Kräfte vieler Betheiligten übersteigen. Nach dem Vorgang in England ist deshalb die Einrichtung getroffen, daß Vereinen, Behörden u. s. w., welche sich bereit finden, die Patentschriften in verkehrsreicheren Orten dem Publikum (ohne jeden Unterschied) zu regelmäßigen Tagesstunden frei zugänglich zu machen, diese Schriften zu dem bezeichneten Zwecke überwiesen werden.

Die Bekanntmachungen des Patentamts, welche in dem Reichsanzeiger und dem Patentblatte erfolgen und welche die Anmeldungen, die Patentertheilungen, Versagungen, Erlöschungen, Nichtigkeitserklärungen u. s. w. betreffen, werden zweckmäßiger Weise von einer Anzahl von sonstigen Zeitschriften ganz oder theilweise übernommen. Es hat dies den Vortheil, daß Fachgenossen in Fachzeitschriften das Material finden, welches für ihre Zwecke und Interessen von besonderem Werthe ist. In gleicher Weise ist es freudig zu begrüßen, wenn solche Zeitschriften die Beschreibungen und Zeichnungen ertheilter Patente, wenigstens auszugsweise, mittheilen. (Vgl. Bericht cit. S. 613 ff. über die bisherigen Resultate.)

18. Dem Wunsch, daß die Veröffentlichung der Beschreibung vollständig (statt in ihren wesentlichen Theilen) erfolgen möge, traten

die Regierungskommissarien entgegen. Sie bemerkten, daß viele Beschreibungen zu weitläufig seien und unerhebliches Material enthielten. Das Patentamt werde nach der Vorschrift des Gesetzes und im Sinne desselben im zweifelhaften Falle eher zu viel als zu wenig veröffentlichen und sei es aus diesem Grunde nicht zu besorgen, daß bei dem nöthigen Grade von Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit der Zweck der Veröffentlichung verfehlt werde (Komm.-Ber. pag. 32). Die Auszüge aus den Patentschriften haben nur einen informatorischen Charakter; die Veröffentlichungen der Beschreibungen in den eigentlichen Patentschriften sollen im Sinne des Gesetzes vollständige — keine auszugsweise veranstalteten — sein — vgl. Patentblatt 1878 Nr. 19 —.

19. Wesentliche Theile vgl. §. 4 Anm. 8.

20. In das amtliche Blatt sind zwar auch die Bekanntmachungen, welche im Reichsanzeiger erfolgen müssen, aufzunehmen, jedoch ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung im Reichsanzeiger für die Berechnung der gesetzlichen Fristen maßgebend.

21. Etat des Patentamts für das Etatsjahr 1880/81.
(Patentblatt 1880 Nr. 14).

Durch das Reichsgesetz vom 26. März d. J., betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81 (Reichs-Gesetzblatt S. 27), sind die das Patentamt angehenden Positionen, welche der dem Reichstage vorgelegte Entwurf zu jenem Etat enthielt, und welche nachstehend mit Erläuterungen mitgetheilt sind, unverändert genehmigt worden:

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 Mk.	Im Etat für das Jahr 1879/80 sind angesetzt Mk.	Mithin für 1880/81 mehr Mk.	Erläuterungen.
8.	6.	Einnahmen des Patentamtes an Gebühren	800000	550000	250000	Zu Titel 1. Die Einnahmen betrugen vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879: 526264,83 Mk. Sollten auch die Patentanmeldungen weiterhin nicht zunehmen, so bleibt zu berücksichtigen, daß die Zahl der bestehenden Patente wegen der 15jährigen Dauer derselben und des Hinzutritts neuer Patente mit jedem Jahre steigt — also erst 15 Jahre nach Errichtung des Patentamts ein Beharrungszustand eintritt —, und daß die Patente eine Progressivsteuer zu zahlen haben. Andererseits kommt in Betracht, daß eine verhältnißmäßig große Zahl der ertheilten Patente in kurzer Zeit erlischt. Von den seit dem 1. Juli 1877 bis zum 1. April 1878 ertheilten 3665 Patenten erloschen im Jahre 1877: 109, 1878: 824, 1879 (bis Ende September): 48, Summe 981; von den im Etatsjahr 1878/79 ertheilten 3870 Patenten sind 1878: 151, 1879 (bis Ende September): 145 erloschen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Höhe der Einnahme für das nächste Jahr geschätzt worden; eine genaue Berechnung läßt sich nicht aufstellen.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 Mk.	Im Etat für das Jahr 1879/80 sind angesetzt Mk.	Mithin für 1880/81 mehr Mk.	Erläuterungen.
13.		**Fortdauernde Ausgaben.**				
		Besoldungen.				
	1.	Ein Vorsitzender 3000 Mk. Fünf ständige Mitglieder mit je 1500 Mark. Fünf und zwanzig nichtständige Mitglieder mit 4000 Mk. bis 1500 Mk., im Durchschnitt 2750 Mk.	79250	73750	5500	Zu Titel 1. Die Geschäfte des Patent-Amts sind noch fortgesetzt im Steigen begriffen gewesen. In den einzelnen Quartalen des Jahres vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879 betrug die Zahl der Patentgesuche 1436, 1766, 1686, 1611, und die Zahl der Journalnummern 9123, 10410, 10173, 10622; auch hat die Zahl der zu prüfenden Einsprüche und der Beschwerden zugenommen. Auf jedes der nicht ständigen Mitglieder entfällt, abgesehen von den zahlreichen Zwischenverfügungen und Korreferaten, durchschnittlich die Prüfung von 280 Patentgesuchen und Beschwerden. Hiezu kommt, daß, da eine Vertheilung der Geschäfte nach Klassen stattfinden muß und letztere in verschiedenem Maße betroffen werden, die Belastung zum Theil eine höhere ist, als die Durchschnittszahl ergibt. Um einigermaßen einen Ausgleich zu ermöglichen, ist die Vermehrung der Stellen um 2 in Ansatz gebracht. Der Zugang berechnet sich für zwei nichtständige Mitglieder à 2750 Mk. auf 5500 Mk. *).
		Anmerkung. Die Stellen des Vorsitzenden und der Mitglieder werden als Nebenämter verwaltet; die Besoldungen sind nicht pensionsfähig.				
		Uebertrag				

*) Es ist ernannt worden der Lehrer Dr. Bischoff zum nicht ständigen Mitgliede.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 Mk.	Im Etat für das Jahr 1879/80 sind angesetzt Mk.	Mithin für 1880/80 mehr Mk.	Erläuterungen.
		Zu übertragen	79250	73750	5500	
	2.	Ein Büreauvorstehe (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); Vierzig Büreaubeamte und ein Kanzleivorsteher (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs) mit 4200 Mk. bis 2100 Mk., durchschnittlich 3150 Mk., außerdem pensionsfähige Zulage für den Büreauvorsteher 1200 Mk.; Ein und zwanzig Kanzleisekretäre mit 2250 Mk. bis 1650 Mk., durchschnittlich 1950 Mk. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); Neun Kanzleidiener mit 1200 Mk. bis 960 Mk., durchschnittlich 1080 Mk. (Wohnungsgeldzuschuß VI d. Tarifs).	184170	145110	39060	Zu Titel 2. Die zu Titel 1 erwähnte, noch nicht abgeschlossene Geschäftssteigerung bedingt auch eine neue Vermehrung des unter Titel 2 verzeichneten Personals. Die Registratur hat in 6 Abtheilungen zerlegt werden müssen, dadurch ist auch die Führung besonderer Journale bedingt. Die Repertorien, Listen, Register und Kontrolen müssen, um das wachsende Material übersichtlich zu erhalten, vermehrt werden, die Ordnung und Ueberwachung der Modelle nimmt neue Kräfte in Anspruch, der Verkehr mit dem Publikum steigert sich. Bei der Kanzlei wurden beispielsweise in den ersten drei Quartalen 1869 22800 Nummern journalisirt, gegen 14293 Nummern in den drei ersten Quartalen 1878. Von den Kanzleidienern sind allein 3 für die Portier-, Kastellan- und Wagenführergeschäfte in Anspruch genommen. Erforderlich erscheinen 22 Registraturbeamten, 10 für die Expedition, 3 für die Kassen- und Anmeldegeschäfte, 2 für das Auslegezimmer, 2 für die Gebührenkontrole, 1 für die Bibliothek, 21 für die Kanzlei, 9 Kanzleidiener. Der Zugang berechnet sich für: 8 Bureaubeamte à 3150 Mk. auf 25200 Mk. 6 Kanzleisekretäre à 1950 Mk. „ 11700 Mk. 2 Kanzleidiener à 1080 Mk „ 2160 Mk. zusammen auf 39060 Mk.
		Summe Titel 1 und 2	263420	218860	44560	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 Mk.	Im Etat für das Jahr 1879/80 sind angesetzt Mk.	Mithin für 1880/80 mehr Mk.	Erläuterungen.
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 2	36060	28260	7800	Zu Titel 3. Zugang: 14 Stellen nach V des Tarifs à 540 Mk. .... 7560 Mk. 2 Stellen nach VI des Tarifs à 240 Mk. .... 480 Mk. 8040 Mk. Abgang: 1 Stelle nach VI des Tarifs für einen Kanzleidiener, welcher Dienstwohnung erhalten hat, mit . 240 Mk. bleiben . . 7800 Mk. Zwei Kanzleidiener haben Dienstwohnung.
		Summe Titel 3 für sich				
		Andere persönliche Ausgaben.				
	4.	Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen der nicht ständigen Mitglieder	10000	10000	—	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	50000	50000	—	
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte..........	5400	4200	1220	Zu Titel 6. Die Erhöhung ist durch die vermehrte Stellenzahl unter Zugrundelegung des Satzes von je 75 Mk. bedingt.
		Summe Titel 4 bis 6	65400	64200	1200	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 Mk.	Im Etat für das Jahr 1879/80 sind angesetzt Mk.	Mithin für 1880/81 mehr Mk.	Erläuterungen.
		Sächliche Ausgaben.				
	7.	Zu Amtsbedürfnissen, Kopialien, Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Ausgaben einschließlich der Miethe für ein Geschäftslokal	100000	80000	20000	Zu Titel 7. Durch das seit 1. April 1879 bezogene erweiterte Geschäftslokal werden mannigfache Mehrkosten entstehen, namentlich auch bezüglich der Heizung. Die Ausgaben zur Einrichtung einer Fachbibliothek wurden bisher aus dem hierzu bewilligten Fonds für einmalige Ausgaben bestritten. Vorläufig werden die Anschaffungen im wesentlichen auf neue literarische Erscheinungen und die laufenden Jahrgänge der Zeitschriften eingeschränkt werden müssen, die sonstige an sich erwünschte Erweiterung muß gegenwärtig wegen Raummangels sistirt werden. Unter diesen Umständen erschien es angemessen, von einer Fortführung des Extraordinariums abzusehen und die sämmtlichen Bibliothekskosten aus Titel 7 zu bestreiten.
	8.	Zur Herstellung von Veröffentlichungen des Patentamts . . . . Anmerkung. Der Erlös aus dem Verkauf der Veröffentlichungen wird hier in Rückeinnahme gestellt und zur Deckung der Herstellungskosten mit verwendet.	160000	100000	60000	Zu Titel 8. Der Druck jeder Patentschrift hat abzüglich des Erlöses für den Verkauf im Durchschnitt 29 Mk. Kosten verursacht. Werden etwa 4150 Patente ertheilt, so ergiebt sich eine Ausgabe von 120350 Mk. Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Reichsanzeiger verursachen etwa 16800 Mk. Kosten. Hinzu treten außerordentliche Aufwendungen, z. B. der nach Verkauf des Vorraths erforderliche Neudruck von Patentschriften. Auch ist neben der Ausgabe von Patentschriften in Folge vielseitig aus den betheiligten Kreisen laut gewordener Wünsche die Veröffentlichung abgekürzter Beschreibungen und Zeichnungen in Verbindung mit dem Patentblatt in Aussicht genommen. — Auf eine völlige Deckung der hiedurch erwachsenden Kosten durch den Verkauf kann nicht wohl gerechnet werden.
		Summe Titel 7 und 8	260000	180000	80000	
		Summe Kapitel 13	624880	491320	133560	

Ausland.

Amerika (Vereinigte Staaten). Der Patent-Kommissar hat für Aufstellung und Ordnung der Modelle, Fabrikate u. s. w. zu sorgen; derselbe ist ermächtigt, von Zeit zu Zeit die vollständigen Beschreibungen und Zeichnungen zu verliehenen Patenten, jedoch in nicht mehr als 150 Exemplaren mit den geeigneten Verzeichnissen drucken zu lassen. Ein Exemplar ist in der Hauptstadt jedes Staates und Territoriums zur öffentlichen Einsicht auszulegen; ein Exemplar zu demselben Zwecke im Bureau des Gerichtsschreibers jedes Distriktsgerichts der Vereinigten Staaten außerhalb der Hauptstädte; ein Exemplar in der Bibliothek des Kongresses. Diese Exemplare müssen von dem Kommissar eigenhändig und unter dem Siegel des Patentamts beglaubigt sein und dürfen den Depositorien nur entnommen werden, um als Beweisstücke vorgelegt zu werden. Derselbe kann weitere beglaubigte Exemplare zum Verkauf für den Herstellungspreis drucken lassen und öffentlichen Bibliotheken vollständige Sammlungen liefern, welche dem Publikum zugängig zu machen sind. Für unbeglaubigte Druckexemplare ist der Preis auf 10 Cents als Minimum und 50 Cents als Maximum festzusetzen. §§. 13 des Gesetzes, Gesetz vom 11. Januar 1871 und vom 24. März 1871; §§. 484, 490, 491, 493, Rev.-Stat.; Nr. 126 der Vorschriften für das Verfahren. —

Die beglaubigten Exemplare haben ihrem ganzen Inhalte nach Beweiskraft, Gesetz v. 11. Januar 1871; §. 894 Rev.-Stat.

Die Uebertragung eines Patentes oder einer ausschließenden, wenn auch örtlich begrenzten Licenz ist nichtig gegenüber einem späteren gutgläubigen Käufer oder Pfandberechtigten, wenn dieselbe nicht binnen drei Monaten von dem Datum derselben an beim Patentamte registrirt worden ist — §. 36 des Gesetzes; §. 4898 Rev.-Stat; Nr. 102, 103 der Vorschriften. —

Nicht ausschließende Licenzen brauchen ebensowenig wie die Cession derselben eingetragen zu werden — Nr. 104 der Vorschriften. — Vgl. auch §§. 4, 6 Ausland oben.

Auch die Uebertragung des Patentanspruchs muß zu ihrer Giltigkeit registrirt werden; Gesetz v. 3. März 1871 §. 33; Rev. Stat. §. 4895.

Die Gebühren sind festgesetzt wie folgt (Vorschriften Nr. 107):

Für beglaubigte Abschriften eines Patentes
für jede 100 Worte — 10 Cents
(für Zeichnungen die angemessenen Kosten)
Für die Eintragung einer Cession
bis 300 Worte 1 D „ „
bis 1000 „ 2 „ „ „
über 1000 „ 3 „ „ „

Für nicht beglaubigte Kopieen der Beschreibungen und der Zeichnungen gedruckt vorhandener Patente für jedes Exemplar — 25 Cents
bei Entnahme von 20 Exemplaren — 10 „
Für nicht beglaubigte Kopieen nicht gedruckt vorhandener Patente und Beschreibungen u. s. w. die Anfertigungskosten.

Vom 1. Januar 1879 ab werden Patente und Certifikate über die Registrirung am Tage ihrer Datirung, mit welchem ihre bezüglichen Fristen zu laufen beginnen, vollzogen und zur Abfertigung gebracht. Durch die „Official Gazette of the United States Patent Office“, deren Datum mit dem der Wochenausgabe übereinstimmt, erfolgen die üblichen Bekanntmachungen. (Siehe Verordnung des Patent-Kommissars Patentblatt 1879 Nr. 10.)

Die neue Eintheilung der Erfindungs-Klassen siehe Patentblatt 1879 Nr. 5 und 1880 Nr. 6.

Ueber die Kosten der Veröffentlichungen und die beabsichtigten Neuerungen namentlich betreffend den Druck früher ertheilter Patente, die Herstellung von Auszügen, die Official Gazette, die Bibliothek und die Modellsammlung, sowie über den Etat des Patentamts der Vereinigten Staaten vgl. man den Auszug aus den Jahresberichten des Patent-Kommissars für die Jahre 1877/78 Patentblatt 1879 Nr. 48 und für das Etatsjahr 1878/79 Patentblatt 1880 Nr. 6. (Vgl. auch Patentblatt 1877 Nr. 8 über die Folgen des Brandes desselben.)

Belgien. Die Beschreibungen der verliehenen Patente sind wörtlich oder dem Hauptinhalte nach auf Veranlassung der Verwaltung in einer besonderen Sammlung drei Monate nach der Verleihung des Patentes zu veröffentlichen. Beantragt der Patentinhaber die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung, wie er solche selbst angegeben, so erfolgt diese auf seine Kosten.

Nach derselben Frist ist auch dem Publikum gestattet, von den Beschreibungen Kenntniß zu nehmen und gegen Erlegung der Gebühren sind davon Abschriften zu erhalten. — Art. 20 des Gesetzes, Art. 17 der Verordnung. —

Die Veröffentlichung geschieht in dem Recueil spécial des brevets d'invention, der Regel nach in Auszügen. Vgl. Erkenntniß des Kaiserl. Patentamts vom 14. August 1879, abgedruckt Patentblatt 1879 Nr. 45 und §. 10 Anm. 9d oben.

Jede Uebertragung eines Patents mittels Akts unter Lebenden oder auf testamentarische Verfügung wird gegen die feste Gebühr von 10 Franken einregistrirt. — Art. 21 des Gesetzes —.

Jede gänzliche oder theilweise Abtretung oder Ersetzung in Bezug auf das Patent muß dem Departement des Innern angezeigt werden. Die Anzeige von der Abtretung des Patentes oder jedes andern einen Wechsel in der Person des Inhabers herbeiführenden Akts muß von einem authentischen Auszuge der Abtretungsverhandlung oder der bezüglichen Veränderung begleitet sein. — Art. 19 der Verordnung —.

Die Patentverleihung, die Abtretungsakte oder die über stattgehabte Veränderungen in der Person des Berechtigten werden in der besonderen Sammlung der Patente (Recueil spécial des brevets) veröffentlicht werden. Daſſelbe geschieht mit den Beschlüssen, durch welche die Annullation des Patents oder das Erlöschen desselben ausgesprochen wird. — Art. 21 der Verordnung.

Die Verwirkung der Patente (beim Mangel der Gebührenzahlung) wird durch den Moniteur bekannt gemacht. — Gesetz vom 27. März 1857 —.

Beim Ablauf der Patente werden die Originale der Beschreibungen und der Zeichnungen im Gewerbemuseum niedergelegt. — Art. 22 der Verordnung —.

England. In dem Bureau des Patentamts soll ein Buch, das „Patent-Register" genannt, geführt werden, in welchem in chronologischer Ordnung alle auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Patente, die Einreichung oder Hinterlegung von Beschreibungen, Verzichtleistungen und Memoranden über Abänderungen, welche in Beziehung auf diese Patente hinterlegt werden, alle Abänderungen in den Patenten und Beschreibungen, alle Bestätigungen und Ausdehnungen derselben, das Erlöschen, die Aufhebung, sowie die Vernichtung derselben, mit dem betreffenden Datum und alle anderen Gegenstände und Angelegenheiten, welche die Gültigkeit der Patente betreffen, nach der näheren Anordnung der Kommissare eingetragen werden müssen; und dies Register oder eine Abschrift desselben muß nach der Anordnung der Kommissarien zur Einsicht für das Publikum zu gelegenen Zeiten offen gehalten werden — §. 34 des Gesetzes —. Beglaubigte Abdrücke gehen an das Bureau der Direktoren des Kanzleigerichts in Schottland und an das Einregistrirungs-Bureau des Kanzleigerichtshofes in Irland binnen 21 Tagen der Hinterlegung, wo dieselben offen liegen und beglaubigte Abschriften zu haben sind — §. 5 des Gesetzes vom 21. August 1853, Patentbl. 1878 Nr. 3 —.

In dem gleichen Bureau soll ein Buch unter dem Titel „Register der Eigenthümer" geführt werden, in welches in der von den Kommissarien anzuordnenden Art und Weise die Cession eines Patentes oder eines Antheils oder Interesses an demselben, die Benutzungsrechte an Patenten (Licenzen) und der Distrikt, auf welchen diese sich beziehen, der Name des Berechtigten, das Datum der Uebertragung, sowie alle anderen Um-

stände, welche das Eigenthumsrecht an solchen Patenten oder Licenzen betreffen, einzutragen sind. Eine beglaubigte Abschrift soll auf Erfordern gegen Entrichtung der Gebühren Jedermann mitgetheilt werden, welche bei allen Gerichten als „Primafacie"-Beweismittel zugelassen werden. Beim Mangel einer Eintragung soll der mit dem Patent Beliehene als der einzige und ausschließliche Eigenthümer desselben und der Licenzen und Privilegien betrachtet werden.

Beglaubigte Abschriften aller Eintragungen dieses Registers gehen an das Bureau der Kommissarien in Edinburg und Dublin, wo sie ebenfalls für das Publikum offen liegen müssen.

Das Register oder eine Abschrift desselben soll nach den Anordnungen der Kommissarien im Patentamte zur Einsicht für das Publikum offen liegen. Das Patentamt soll dem Publikum alle Tage außer Weihnachten und Charfreitag von 10—4 Uhr offen stehen. — §. 35 des Gesetzes; Regulativ vom 1. Oktober 1852 Nr. VI Patentbl. 1878 Nr. 3 —.

Hält sich Jemand durch eine solche Eintragung beeinträchtigt, so kann er sich schriftlich an den Master of the Rolls oder an einen der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts in Westminster während der Sitzungszeit, oder an einen Richter von einem dieser Gerichtshöfe während der Ferien wenden, um einen Befehl zur Auslöschung oder Abänderung derselben zu erlangen, welchem der Registerbeamte nachkommen muß. — §. 38 des Gesetzes —.

Die Stempelgebühren betragen:	£.	Sh.	d.
für die Bescheinigung einer Einsichtnahme	—	1	—
„ „ „ der Eintragung einer Abtretung oder Licenz	—	5	—
für die Bescheinigung einer Abtretung oder Licenz	—	5	—
für die Anmeldung einer Verzichtleistung	5	—	—
für den Einspruch gegen dieselbe	2	—	—
für die Abschriften von Urkunden für je 90 Worte	—	—	2

Die Kommissarien sollen alle Beschreibungen (vorläufige und vollständige), Verzichtleistungen und Memoranden über Abänderungen, drucken, veröffentlichen und zu angemessenen Preisen verkaufen lassen. Die nicht einstweiligen Beschreibungen, die Verzichtleistungen und Memoranden sollen so bald als möglich nach Hinterlegung derselben gedruckt und veröffentlicht werden. Alle einstweiligen Beschreibungen sollen so bald als möglich nach Ablauf des erlangten einstweiligen Schutzes gedruckt und veröffentlicht werden. Den Kommissarien steht es zu, Exemplare aller solcher Veröffentlichungen nach ihrem Ermessen an öffentliche Bibliotheken und Museen abzugeben, und demjenigen, welcher dergleichen Beschreibungen, Verzichtleistungen und Memoranden hinterlegt hat, soviel gedruckte Exemplare, als sie für

angemessen halten, jedoch nicht über 25, gratis zu überlassen. — §. 30 des Gesetzes —.

Durch das Gesetz vom 21. Februar 1853 (Patentblatt 1878 Nr. 3) VIII wurde den Kommissarien gestattet, die von Woodcroft angefertigten Verzeichnisse der vorhandenen Beschreibungen (über 15,000) anzukaufen.

Beglaubigte gedruckte und handschriftliche Abschriften oder Auszüge von Patenten u. s. w. sollen bei allen Gerichtshöfen ohne weitere Prüfung oder Vorlegung der Originalien als Beweismittel angenommen werden. — Gesetz vom 20. August 1853 Nr. IV —.

Die vollständigen Sammlungen der Englischen Patentbeschreibungen finden sich in Deutschland in Berlin (Kgl. Bibliothek und Patentamt), Dresden (Polytechnische Schule), Hannover (Polytechnische Schule), München (Kgl. Bibliothek), Mühlhausen (Société Industrielle), Aachen (Gewerbeakademie) und Gotha (Herzogliche Bibliothek). Außerdem veröffentlicht das Patentamt Auszüge der Beschreibungen nach den Gegenständen (und innerhalb der einzelnen Klassen chronologisch) geordnet. Von diesen Auszügen aus 86000 Beschreibungen sind bis jetzt 76 Bände erschienen, welche einzeln zu den festgesetzten Preisen (von 4 Pence bis zu 26 Schilling) bei dem Patentamte zu haben sind. (Alle vorerwähnten Drucksachen befinden sich in der Bibliothek des Reichspatentamts).

Vom 1. Januar 1878 ab werden Subskriptionen auf das Commissioners of Patent's Journal für keinen kürzeren Zeitraum als drei Monate angenommen, beginnend mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober. Jahres-Abonnements datiren vom 1. Januar an. Alle Abonnements müssen im Voraus baar oder durch Postanweisung (zahlbar in dem Postamt in Chancery Lane) an Herrn H. Reader Lack, Clerk of the Commissioners of Patents, bezahlt werden. (Bekanntmachung des Patentamtes vom 30. Oktober 1877 Patentbl. 1878 Nr. 3.)

Sobald die Specifikation eines erloschenen Patentes nicht mehr im Druck zu haben ist, sind die Patent-Kommissarien bereit, dieselbe wieder zu drucken und Exemplare davon zum Selbstkostenpreis zu liefern, wenn eine Summe, die genügend ist, die Druckkosten zu decken, vorausbezahlt wird. (22. November 1876 Patentbl. cit.) Ueber die Ertheilung von Copieen der Zeichnungen, welche auf photolitographischem Wege hergestellt werden und deren Preis vgl. Patentbl. 1878 S. 30.

Das Verzeichniß sämmtlicher Druckschriften, deren Preis und die Patentklassen s. Patentblatt 1878 Nr. 4.

Die Beschreibungen zu Erfindungen, betreffend die Verbesserung an Kriegswerkzeugen oder Kriegsbedarf, können geheim gehalten werden (Gesetz v. 8. April 1859 Patentbl. 1878 Nr. 18).

Die Patent-Kommissare versenden auf Ersuchen gedruckte Cirkulare, worin auf die für Patentsucher wichtigen Punkte und die einschlagenden Quellen, Drucksachen 2c. aufmerksam gemacht wird. In dem letzterschienenen ist bezüglich der Erfindungen als Muster, der mit einem Regierungsstempel versehenen Arzneien, der Orte, an welchen die Veröffentlichungen der Kommissarien eingesehen werden können, sowie bezüglich des Patentmuseums im South Kensington das Nähere mitgetheilt; vgl. Patentbl. 1878 Nr. 18.

Frankreich. Ein (königlicher) Erlaß im Gesetzblatte macht alle 3 Monate die ertheilten Patente bekannt. In dem Ministerium der Landwirthschaft und des Handels wird eine Liste gehalten, in der die für jedes Patent eingetretenen Rechtsveränderungen eingeschrieben werden; alle drei Monate macht ein (königlicher) Erlaß im Gesetzblatte die während des verflossenen dreimonatlichen Zeitraums registrirten Rechtsveränderungen bekannt — Art. 14, 21.—

Keine Cession hat Dritten gegenüber Gültigkeit, wenn sie nicht auf der Kanzlei der Präfektur des Departements, in welchem der Akt geschehen, eingetragen ist. Die Eintragung von Cessionen und allen anderen einen Besitzwechsel herbeiführenden Akte geschieht nach Vorzeigung und Hinterlegung eines authentischen Auszugs aus der Urkunde über die Cession oder den Besitzwechsel. Eine Ausfertigung jedes Eintragungsprotokolles wird unter Beifügung des Auszugs aus der vorhin erwähnten Urkunde binnen 5 Tagen nach dem Datum des Protokolles von den Präfekten dem Minister für Landwirthschaft und Handel eingereicht. — Art. 20 vgl. auch §. 6 Ausland oben Anm.; Art. 6 der Verordnung vom 21. Oktober 1848 bezüglich der Colonieen —.

Die Beschreibungen, Zeichnungen, Musterproben und Modelle der ertheilten Patente bleiben bis zum Ablauf der Patente in dem Ministerium der Landwirthschaft und des Handels aufbewahrt, wo sie auf Jedermanns Verlangen kostenfrei mitgetheilt werden. Jedermann kann auf seine Kosten eine Copie der genannten Beschreibungen und Zeichnungen erhalten.

Nach Bezahlung der zweiten Jahresrate werden die Beschreibungen und Zeichnungen, wortgetreu oder auszugsweise, veröffentlicht. Außerdem wird am Beginne eines jeden Jahres ein Katalog veröffentlicht, welcher die Titel der im verflossenen Jahre enthaltenen Patente enthält.

Die Sammlung der Beschreibungen und Zeichnungen und der erwähnte Katalog werden auf dem Ministerium der Landwirthschaft und des Handels und auf der Kanzlei der Präfektur eines jeden Departements niedergelegt, wo sie kostenfrei eingesehen werden können.

Beim Erlöschen der Patente werden die Originale der Beschreibungen

und Zeichnungen in dem königlichen Conservatorium für Künste und Gewerbe (Conservatoire des arts et métiers) niedergelegt.

Publizirt sind bis 1877:

1) eine Sammlung der Erfindungspatente (Recueil des brevets d'invention), welche während der Geltung des Gesetzes von 1791 genommen worden sind, 90 Bände;

2) eine Sammlung der während der Geltung des Gesetzes von 1844 ertheilten Patente, 106 Bände;

3) Kataloge der seit 1828 genommenen Patente, 34 Bände.

Nach dem Kammerbericht über das Budget des Ministers des Ackerbaues und des Handels sind etwa 82000 Patente noch in Kraft. Auf dem Ministerium verkehren in dem betr. Saale täglich 200—250 Personen, denen 500—600 Patente vorgelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter Aufsicht eines Ausschusses, dessen Ausgaben 15919 Francs betragen. Es erscheinen jährlich 4 bis 5 Quartbände mit Kupfertafeln, welche im Jahre 1878 97365 Francs kosteten. Das für Aufbewahrung, Ausfertigung und Veröffentlichung der Patente erforderliche Personal besteht gegenwärtig aus einem Büreau-Vorsteher, einem Stellvertreter, drei Redakteuren, einem Registrator, vier Expedienten und dreizehn Hülfsarbeitern. Die Behörde erklärt, drei neue Hülfsarbeiter zu gebrauchen, welche die Kommission bewilligt sehen will, da die Kollationirung von mehr als acht Patenten täglich den betreffenden Beamten nicht zugemuthet werden kann. Die Behörde bringt eine Etatserhöhung von 30000 Francs in Vorschlag, um die Veröffentlichung zu beschleunigen, sowie von weiteren 15000 Francs behufs Veröffentlichung eines Wochenblatts mit ähnlichem Inhalt wie den des deutschen Patentblatts. Trotz des geringen Erfolgs des Verkaufs der Patentschriften (fascicules), Francs 2590, hat die Kommission dennoch wegen der großen Bedeutung des Patentwesens, welches die Industrie in so hohem Grade interessirt und der Staatskasse jährlich etwa 1,647,000 Francs einbringt, für die Erhöhungen gestimmt.

Einen interessanten Bericht über den Stand der Veröffentlichungen im Patentwesen s. bei Malapert et Forni, Nouveau Commentaire des lois sur les brevets d'invention; Patentblatt 1879 Nr. 31 pag. 401.

Italien. Die Register, in welchen die verliehenen Patente eingetragen und alle nach und nach vorgekommenen Veränderungen, sowie die Aufhebungen, die Nichtigkeitserklärungen und der Verfall der Patente vermerkt sind, sowie diejenigen, in welchen sich die Uebertragungen der aus ihnen fließenden Rechte eingetragen finden, sind öffentliche Register.

Wer aus denselben eine Notiz zu erhalten wünscht, hat ein entsprechen-

des Gesuch auf Stempelpapier anzubringen. Die Mittheilung erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers.

Drei Monate nach erfolgter Verleihung des Patentes können die bei dem technischen Institut hinterlegten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle eingesehen und Kopieen davon genommen werden. Diese Kopieen sind auf Kosten des Gesuchstellers von einer dem Director der Gewerbe- und Handels-Abtheilung genehmen Person zu fertigen.

Alle drei Monate ist in der Gazetta ufficiale ein Verzeichniß der im vorhergehenden Trimester verliehenen Patente zu veröffentlichen.

Alle sechs Monate sind die Beschreibungen und die Zeichnungen der im vorhergehenden Semester verliehenen Patente wörtlich zu veröffentlichen.

Der Director der genannten Abtheilung kann anordnen, daß einzelne Beschreibungen nur in einem von ihm revidirten Auszuge, welchen er für hinreichend zum Verständniß der Erfindung erachtet, publizirt werden. Die Zeichnungen können ebenfalls auf einzelne wesentliche Theile beschränkt werden. Die Publikation findet jetzt monatlich statt und führt den Titel: Bolletino industriale del Regno d'Italia.

In dasselbe können auch Gesetze, Dekrete und anderweitige Mittheilungen aufgenommen werden. Ein Exemplar desselben ist an jede Präfektur, Unterpräfektur und Handelskammer zu senden, wo es Jedermann zugänglich ist, wie auch an die General-Prokuratoren und die Prokuratoren bei den Gerichtshöfen. Art. 50—55 des Gesetzes; §§. 74 ff. des Reglements; Dekrete vom 16. September und 16. Novbr. 1869 Patentblatt 1880 Nr. 8.

Ueber die Einrichtung des Registers vgl. §. 64 des Reglements.

Jeder Akt der Uebertragung eines Patentes muß beim Ministerium registrirt und auf Kosten des Antragstellers in der Gazetta ufficiale publizirt werden. Die Uebertragung hat in Bezug auf dritte Personen erst vom Tage der Registrirung an Wirkung. Zu diesem Zweck ist der Titel nebst zwei Eingaben (Noten) vorzulegen; letztere müssen enthalten: Namen, Vornamen und Domizil der Partheien, Datum und Beschaffenheit des Titels, den Ort, wo derselbe mittelst öffentlichen Aktes aufgenommen wurde, und den Namen des instrumentirenden Notars, das Datum der etwa stattgehabten Insinuation, die genaue Angabe der übertragenen Rechte und das Datum der Eingabe. Die Vorlage erfolgt bei der Präfektur oder Unterpräfektur des Ortes. Der Titel wird visirt zurückgegeben, der Inhalt der Noten in ein bestimmtes Register eingetragen und ein Exemplar derselben an das Ministerium eingesandt, wo dasselbe eingetragen und aufbewahrt wird. Art. 46—48 des Gesetzes, §§. 68 ff. des Reglements. Eine auszugsweise Veröffentlichung der Uebertragung erfolgt durch die Gazetta ufficiale. §. 73 des Regl.

Der dispositive Theil der Entscheidungen, wodurch ein Patent annullirt oder aufgehoben wird, ist in ein dazu bestimmtes Register einzutragen und in der Gazetta ufficiale zu veröffentlichen. Art. 63 des Gesetzes; §. 88 des Regl.

Ueber die wegen unterlassener Gebührenzahlung verfallenen Patente ist ein Verzeichniß zu fertigen und in jedem Trimester zu veröffentlichen. §. 85 des Regl.

Von 1864—1869 erfolgten die Veröffentlichungen in Jahresbänden, seit 1870 — 2 Serien — in Monatsheften. Der obige Titel Bolletino industriale etc. ist seit Beginn des Jahres 1877 in Bolletino delle Privative Industriali del Regno d'Italia abgeändert worden. Da für die Patentgesuche und die zugehörigen Beschreibungen die französische Sprache zulässig ist, so wird in den Veröffentlichungen dieselbe eventuell beibehalten. Der Preis jedes Heftes beträgt 2,50 Lire.

Luxemburg. Die Beschreibung nebst Plänen und Zeichnungen wird nach Ablauf der Patentdauer oder nach der Nichtigkeitserklärung derselben veröffentlicht; die Regierung kann indeß diese Veröffentlichung aus wichtigen Gründen verschieben. Bezüglich der Uebertragungen vgl. §. 6 Ausland Luxemburg. Beim Unterrichtsminister wird eine Liste gehalten, in welche die ertheilten Patente, die Abtretung und Uebertragungen registrirt werden; dieselbe steht zur Einsicht offen. Die ertheilten Patente und die Namen der Patentinhaber werden in den öffentlichen Blättern mitgetheilt. Art. 19, 20 des Regl.

Nach dem neuen Entwurf ist eine vollständige Veröffentlichung der Beschreibungen als zu kostspielig nicht vorgesehen, sondern nur eine auszugsweise im Mémorial. Dagegen ist die Einsichtnahme derselben und die Ertheilung von Abschriften zulässig. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des deutschen Gesetzes bezüglich der Veränderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters adoptirt. (Art. 12 ff. des Entwurfs.)

Oesterreich-Ungarn. Die ertheilten Patente werden in beim Ministerium für Handel und Gewerbe befindliches Register eingetragen, wo auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle aufbewahrt werden. Jede Aenderung im Bestande eines Patentes wird in dem Register vermerkt.

Erst nach Aufhören der Gültigkeit der Patente werden die Beschreibungen jährlich nach Befund der Nützlichkeit gedruckt und verbreitet.

Die Einsicht des Registers steht frei; die Einsichtnahme der Beschreibungen nebst Beigaben und die Ertheilung von Abschriften ist nur gestattet, wenn deren Geheimhaltung nicht nachgesucht wurde oder die Patente nicht mehr gültig sind. Vgl. Entscheidung des Patentamts vom 8. Mai 1879 Patentbl. 1879 Nr. 50.

Das Privilegien (Patent)-Archiv übergibt dem Ministerium für Handel und Gewerbe allmonatlich eine Uebersicht der Ertheilungen, Verlängerungen, Besitzveränderungen und der Veränderungen durch das Aufhören der Gültigkeit. Ein Exemplar derselben geht den politischen Landesstellen und sämmtlichen Gewerbe- und Handelskammern zur geeigneten Auskunftsertheilung zu. Alljährlich wird diese Uebersicht gedruckt veröffentlicht. §§. 31—34.

Bezüglich der Uebertragungen gelten gleiche Grundsätze wie nach deutschem Recht. §§. 35—37. In §. 37 ist bestimmt, daß nach erfolgter Bekanntmachung der Uebertragung sich Niemand mit der Unkenntniß der geschehenen Uebertragung entschuldigen kann.

Die Einrichtung des Registers siehe §. 23 ff. der Vollzugsvorschrift und Patentblatt 1877 Nr. 10 pag. 49 ff.

Die im Patentwesen erscheinenden Druckschriften sind auf die Privilegien-Monats- und Jahreskataloge beschränkt.

Portugal. Die Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Spezifikationen sind unentgeltlich Jedermann vorzuzeigen, auch sind gegen die entsprechenden Gebühren Kopieen zu ertheilen. Am Schluß des zweiten Jahres des Privilegiums sind die Zeichnungen und Beschreibungen vollständig oder auszugsweise, wie es thatsächlich geschieht, öffentlich bekannt zu machen. Diejenigen Erfindungen, welche nach dem Verfall des Patentes in den öffentlichen Gebrauch übergegangen sind, sollen amtlich bekannt gemacht werden. Art. 629—631.

Die Offenlage für das Publikum erfolgt bei dem Institut industriel de Lisbonne. Art. 25 des Decrets.

Rußland. Jedes Privilegium wird sofort nach seiner Ertheilung in den Journalen des bezüglichen Ministeriums, wie auch in der Senatszeitung und in den Zeitungen beider Residenzen in seiner ganzen Ausdehnung publizirt. Die Departements sind verpflichtet, die Register aller neuen privilegirten Erfindungen Jedem vorzuzeigen. Art. 151. — Die Publikation erfolgt ohne Beigabe von Zeichnungen in der Senatszeitung; mit Zeichnungen in den Memoiren der Kaiserlich Russischen technischen Gesellschaft (früher in dem Journal der Manufakturen und des Handels) und in dem Journal des Ministeriums der Reichsdomänen —. Stattgehabte Uebertragungen und das Erlöschen von Privilegien werden, erstere auf Kosten des Privilegiumsinhabers, in den Zeitungen durch das Departement publizirt. Art. 153, 158.

Finland. Die Manufactur-Direction muß alle zu den vom Senat bewilligten Patentgesuchen zugehörigen Schriftstücke in einem Katalog zusammenfassen und sie nach Materien geordnet zur Einsicht offen legen.

Der Patentinhaber ist bei Strafe der Nichtigkeit verpflichtet, das Patentrecht durch dreimalige Publikation des Patentbriefs und der wörtlichen Beschreibung in den offiziellen schwedischen und finischen Zeitungen des Landes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; eine Publikation ist binnen zwei Monaten vom Tage der Patentausfertigung an zu bewerkstelligen §§. 7, 10, 12.

Die Manufactur-Direction hat in denselben Zeitungen bekannt zu machen, daß ein Patent verwirkt oder erloschen ist. §. 13.

Ein Verzeichniß der seit 1842 ertheilten Patente nebst Personen- und Sachregister ist dem Abdruck des Gesetzes (Sederholm, Helsingfors 1877, 75 penni) beigefügt.

Schweden. Nach der Königl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1867 (Patentblatt 1878 Nr. 5) ist der Patentinhaber verpflichtet, den Patentbrief seinem ganzen Inhalte nach in den Post- und inländischen Zeitungen dreimal zu inseriren, das erste Mal binnen zwei Monaten vom Tage des Anschlags des Patentes im äußeren Raum des Handelskollegiums ab (§. 9 des Gesetzes) gerechnet.

In denselben Zeitungen wird von Amtswegen Verfall, Verwirkung und Erlöschen eines Patentes publizirt. §. 16.

Spanien. Das spezielle Register der Patente in der Kanzlei des Konservatoriums der Künste steht dem Publikum zur Einsicht offen. Die Angaben dieses Registers haben Glaubwürdigkeit vor Gericht.

Der Director des Konservatoriums fertigt dem Direktor der amtlichen Madrider Zeitung innerhalb der zweiten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober einen Bericht über alle während des vorhergehenden Quartals bewilligten Patente, in welchem der Gegenstand derselben klar erörtert ist, zur unverzüglichen Veröffentlichung zu.

Die Gouverneure der Provinzen sorgen dafür, daß diese Berichte demnächst in die amtlichen Tageblätter aufgenommen werden. Die Denkschriften, Zeichnungen, Muster und Modelle stehen dem Publikum in der Kanzlei des Konservatoriums zur Einsicht offen. Kopieen können unter Genehmigung des Direktors nach dessen Anordnung über Raum und Zeit erfolgen; nach Ablauf der Patentdauer werden sie der Sammlung des Konservatoriums einverleibt. Art. 25—28.

Jeder Cessions- oder andere Akt, welcher eine Abänderung des Rechts aus dem Patente involvirt, muß zur Wirkung gegen Dritte auf der Kanzlei der Civil-Verwaltung der Provinz, woher der ursprüngliche Akt stammt, registrirt werden. Die Registrirung erfolgt auf Vorzeigen und Einreichen einer beglaubigten Bescheinigung des Aktes oder Vertrags. Die Uebertragung oder Abänderung wird bei dem Konservatorium der Künste, an welches

binnen fünf Tagen zu berichten ist, einregistrirt und in der amtlichen Madrider Zeitung ebenfalls publizirt. Art. 33—37.

Das Erlöschen der Patente wird in derselben Weise registrirt und veröffentlicht, wie die Ertheilung. Art. 48.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

Inhalt.

Abänderungen 23.
Abtretungsurkunde 17.
Anmeldung
  Anlagen 17.
  Bestimmungen 17.
  Deutsche Sprache 5.
  Form 20.
  Irrige 7.
  Mechanische Herstellung 5, 19.
  Schriftlichkeit 5.
  Uebersetzung 5.
  Unterzeichnung 17.
  Vorläufige 14.
Antrag 8, 17.
Atomgewichte 17.
Aufgebot 2.
Bedingung 9.
Beschränkung 9.
Beschreibung 22.
  ausreichende 15, 17.
  unvollkommene 11, 15, 22.
  vorläufige 14.
Chemische Vorgänge 17.
Darstellungen 16.
Elemente 17.
Elsaß-Lothringen 17.
Ertheilung 1, 2, 9.
Frist 9.
Gegenstand 10.
  Bezeichnung 17.
  Erläuterungen 17.
Gewichte 17.
Gleichzeitigkeit 25.
Hauptpatent 17.
Interpretation des Patentinhalts 9, 22.
Kosten 17, 24, 25.
  Erlaß 26.
  Stundung 26.
  Zusatzpatente 28.
Maaße 17.
Modelle 16, 17.

Molecular-Formeln 17.
Richtigkeit 1, 15.
Papier 17, 18.
Patentamt 6.
Patentanspruch 9, 10, 17.
Formulirung 21.
Mangel 12.
Undeutlichkeit 11.
Patentgesuch 3.
Patentsucher 17.
Patenttitel 10.
Photographieen 16.
Probestücke 17.
Rechtsgrundsätze 22.
Sachverständige 15.
Schrift 17.
Stempel 24.
Tinte 19.
Umwandlungspatent 17.
Veränderungen
Anordnung, Form, Material, Verhältnisse 9.
Verbesserung 13.
Verfahren 1.
Einleitung 2.
Instanzen 2.
Verletzung 1.
Vertreter 17.
Vorbehalt 9.
Waffen 17.
Zeichnungen 16, 17, 18.
Zurücknahme 1.
Zusammensetzung 12.
Zusatzpatent 17, 23, 27.

1. Der Entwurf geht davon aus, daß Streitigkeiten über die Verletzung eines Patentrechtes vor die ordentlichen Gerichte gehören. Es kann nur darauf ankommen, den Gerichten die Gelegenheit zu gewähren, über die technischen Fragen, welche möglicherweise in den Streit verflochten sind, sich schnell und in maßgebender Weise zu unterrichten; der Entwurf gestattet ihnen, zu dem Behufe von dem Patentamte Gutachten (§. 18) einzuholen.

Hiernach war in dem Entwurfe nur für zwei Gruppen von Patentsachen, für die Ertheilung und für die Vernichtung oder Zurücknahme der Patente, das Verfahren zu ordnen. — Mot. pag. 31. —

2. Ueber die Ertheilung der Patente soll auf Grund eines Aufgebotes der Einsprüche, jedoch ohne deren spätere Geltendmachung auszuschließen, in zwei Instanzen durch verschiedene Abtheilungen des Patentamts entschieden werden. Die Einleitung dieses Verfahrens ist in den §§. 20, 21 geregelt. — Mot. pag. 31. —

3. Das Gesetz spricht nur von der „Anmeldung"; dagegen erwähnt die Verordnung vom 18. Juni 1877 — vgl. §. 17 oben — wiederholt das „Patentgesuch". Beide Ausdrücke sind identisch.

4. Die Anmeldung einer Erfindung besteht nothwendig aus zwei Schriftstücken. Das eine muß den Antrag auf Ertheilung eines Patentes und die Bezeichnung des zu patentirenden Gegenstandes — vgl. Anm. 10 unten —, das andere die Beschreibung — vgl. Anm. 17 unten — enthalten — vgl. Anm. 17 unten. —

5. Die Schriftlichkeit ist ein essentiales Erforderniß. Die Anmeldung kann nicht etwa zu Protokoll erklärt werden. Dieselbe kann auf mechanischem Wege hergestellt sein; vgl. jedoch Anm. 19 unten. Dieselbe muß in deutscher Sprache abgefaßt sein, soweit es sich nicht von technischen bekannten Ausdrücken handelt. Ueber die Unklarheiten, welche auf fehlerhafte Uebersetzung zurückzuführen sind, und deren mißliche Folgen vgl. Schreiben des Vorsitzenden des Patentamts an den Vorstand des

Vereins deutscher Patent-Anwälte vom 21. Juni 1879, Patentbl. 1879 Nr. 27 pag. 342 ff. —.

6. Bekanntmachung.

„Vom 1. Mai 1879 ab befinden sich die Diensträume des Kaiserlichen Patentamts:

Berlin, W. Königgrätzerstraße Nr. 10.

Berlin den 28. April 1879.

Der Vorsitzende des Kaiserlichen Patentamts."

Erfolgt die Anmeldung bei einer anderen Behörde, als dem Patentamt, und wird von ersterer an letzteres abgegeben, so ist das Patentgesuch als solches zu behandeln; der Zeitpunkt der Anmeldung — vgl. §. 3 oben — bestimmt sich aber nach dem Eingang des Gesuchs beim Patentamte.

7. Wenn auch für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich ist, so kann eine Anmeldung doch mehrere Erfindungen umfassen, sofern letztere in ihrer Gesammtheit als eine Erfindung sich darstellen, d. h. einen bestimmten technischen Effekt zu erzielen bestimmt sind, welcher als alleiniger Gegenstand der Erfindung in Anspruch genommen wird. Entsch. des Patentamts vom 7. November 1878, des Reichsoberhandelsgerichts vom 27. Mai 1879, Patentblatt 1879 Nr. 25 — vgl. Anm. 12 unten —.

8. Der Antrag auf Ertheilung des Patents muß ausdrücklich gestellt werden. Wird nur eine Erfindung angemeldet, ohne daß dieser Antrag genommen wird, so ist die Anmeldung unvollständig — §. 21 —.

9. Der Antrag darf nur auf Ertheilung des Patentes gerichtet sein. Ist demselben ein Vorbehalt, eine Bedingung, eine Frist- oder Ortsbestimmmung hinzugefügt, so genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anordnungen nicht — §. 21 —. Vgl. §. 3 Anm. 8 oben.

Verfügung des Patentamts vom 30. Dezember 1878.

Formulirung der Patent-Ansprüche. — Vorbehalt wegen Aenderung des zu patentirenden Gegenstandes in den Formen, den Verhältnissen, dem Material u. s. w.

Bei Nachsuchung eines Patents auf Neuerungen an Dampfmaschinen, speziell an den mit Auslösungssteuerungen versehenen Dampfmaschinensystemen von Corliß, Sulzer und Farcot war den Patentansprüchen folgender Zusatz beigefügt:

„Es bleibt mir vorbehalten, die Formen, die Verhältnisse und das Material der Theile, sowie die Theile selbst und ihre Anordnung zu verändern."

Dieser Zusatz wurde bei der Beschlußfassung, welche im Uebrigen die Ertheilung eines Patentes in Aussicht stellte, mit folgenden Gründen beanstandet:

„Der Schlußsatz endlich mit dem gemachten Vorbehalte der Abänderung der Formen ꝛc. der Theile, sowie der Theile selbst und ihrer Anordnung ist zu weitgehend, um bewilligt werden zu können. Was nicht durch Zeichnung und Beschreibung so nachgewiesen ist, daß Sachverständige es danach in Benutzung ziehen können, ist überhaupt nicht patentirbar. Aus diesem Grunde sind wir genöthigt, den ganzen angezogenen Schlußsatz zu streichen."

In der Beschwerdeinstanz bemerkte der Patentsucher:

„Es ist selbstverständlich, daß hiermit (mit dem Schlußsatz) nur eine Veränderung der Theile und ihrer Anordnung, sowie eine Veränderung der Formen, der Verhältnisse und des Materials der Theile gemeint ist, die innerhalb des Rahmens der Erfindung vollzogen wird. Verließe der Erfinder durch solche Veränderung den Boden seiner Erfindung, so ist selbstverständlich, daß er sich mit einer solchen Ausführung außerhalb des ihm durch das Patent gewährten Schutzes stellt.

„Es ist dieses Alles etwas so in der Natur der Sache Begründetes, daß es der Erwähnung kaum bedarf. Aber durch die ausdrückliche Streichung des Schlußsatzes Seitens des Kaiserlichen Patentamts und durch die Motivirung dieser Streichung in dem Beschlusse vom 6. November ist der Erfinder auf die Formen und Verhältnisse der Theile, sowie auf die genaue Ausführung der Theile und deren Anordnung, wie derselbe sie gezeichnet hat, beschränkt, und das ist zu weitgehend.

„Zunächst kann sich der Erfinder in der Ausführung seiner Erfindung, bei der Natur derselben nicht an die genauen Formen und Verhältnisse der Theile in dem Sinne binden, daß er von diesen Formen und Verhältnissen, wie er sie gezeichnet, in keinem Falle abgehen darf. Bei der Verschiedenheit der Größe und Stärke, in denen Dampfmaschinen ausgeführt werden, können Theile der patentirten Neuerungen wesentliche Veränderung erleiden müssen, ohne daß damit der Boden der Erfindung verlassen wird. Außerordentlich bedenklich erscheint aber die Streichung des Schlußsatzes und deren Motivirung, wenn dadurch die Grenzen bestimmt sein sollen, innerhalb welcher die Verbietungsrechte des Erfinders resp. des Patentinhabers Gültigkeit haben."

In den Motiven des Beschlusses vom 6. November heißt es:

„Was nicht durch Zeichnung und Beschreibung so nachgewiesen ist, daß Sachverständige es danach in Benutzung nehmen können, ist überhaupt nicht patentirbar."

Nun werden die Herren Sachverständigen ohne Weiteres zugeben müssen, daß die vorliegende Erfindung des Herrn F. in den Einzelnheiten der Theile so vielfach variirt werden kann und gegebenen Falls variirt werden muß, daß, wenn diese Veränderungen, die sich aber immer noch innerhalb des Rahmens der hier vorliegenden Erfindung halten, von jedem Dritten angewendet werden können, ohne daß er dadurch in die Patentrechte des Patentinhabers eingreift, dann der Patentschutz allerdings ein vollkommen illusorischer wäre, und zu dieser Konsequenz führen die oben angezogenen Motive des Beschlusses vom 6. November 1878. Es ist für Herrn F. vollständig unmöglich, seine Patentbeschreibung so ausführlich, weil zu umfangreich, zu

machen, und seine Erfindung in allen ihren Theilen so oft zu zeichnen, als diese letzteren für alle denkbaren einzelnen Fälle der Anwendung variirt werden können.

Ein Hinblick auf die Praxis anderer Länder sei uns bei Beleuchtung der hier vorliegenden Frage gestattet.

In den englischen Patentschriften findet sich am Schluß der Beschreibung sehr oft die Bemerkung:

„I wish to remark that I do not limit myself to the details given" und diese Bemerkung wird nicht allein von dem englischen Patentamte angenommen, sondern auch vom Richter im Streitfall anerkannt.

In den französischen Patentbeschreibungen findet man außer einer derartigen Bemerkung im Text der Beschreibung sowohl, als in den Patentansprüchen bei Erwähnung einzelner Theile den Zusatz „et ses équivalents". Auch diese Wendung ist anerkannt und hat keine andere Bedeutung, als daß der Patentinhaber sich immer noch innerhalb seines Patentrechtes befindet, wenn er an Stelle des gezeichneten und beschriebenen einzelnen Theiles einen in der Mechanik gleichwerthigen oder dasselbe leistenden Theil setzt.

Will das Kaiserliche Patentamt den Umfang der Veränderung der gezeichneten und beschriebenen Theile begrenzt haben, so wäre nur zu verlangen, daß z. B. der angefochtene Schlußsatz den weiteren Zusatz enthielte:

„insoweit ich durch solche Veränderungen nicht den Boden der vorliegenden Erfindung verlasse, oder: innerhalb der Grenzen der vorliegenden Erfindung."

Die Beschwerde wurde jedoch durch nachfolgenden Bescheid vom 30. Dezember 1878 zurückgewiesen:

„Ihre am 15. November d. J. hier eingegangene Beschwerde gegen den Beschluß des Patentamts vom 6. November d. J., betreffend die Ertheilung eines Patents auf Neuerungen an Dampfmaschinen an Herrn J. J. L. F. in P., hat aus den nachstehenden Gründen nicht für gerechtfertigt anerkannt werden können:

„Abänderungen in den Formen und den Verhältnissen einer Konstruktion, sowie in dem Material, insofern sie nur durch die Verschiedenheit der Größe, Kraftleistung 2c. veranlaßt werden, bedürfen eines besonderen Vorbehaltes nicht. Die Zulässigkeit solcher Abänderungen, wenn sie sich in den bezeichneten Grenzen halten, ist, wie Sie richtig bemerken, in der Natur der Sache begründet; während, wenn die Abänderungen jene Grenzen überschreiten, der Erfinder sich außerhalb des ihm durch das Patent gewährten Schutzes stellt. Dahin würden beispielsweise Abänderungen gehören, welche eine Fortbildung der Erfindung in sich schließen; für solche müßte, wenn ein Schutz in Anspruch genommen wird, ein besonderes Zusatzpatent beantragt werden.

„Die Streichung des Schlußsatzes der Patentansprüche hat nicht die Bedeutung, jenes naturgemäße Verhältniß aufzuheben, sondern das auszuscheiden, was selbstverständlich ist, also für alle Fälle gilt und deshalb nicht für den einzelnen Fall als ein besonderer Anspruch bezeichnet werden darf. Nicht die Streichung, sondern die Zulassung eines derartigen Anspruchs würde Mißverständnisse herbeiführen: es würde dadurch der Auffassung Raum gegeben werden, als sei dem Zusatz in dem

gegebenen Falle noch eine besondere, über den ohnehin feststehenden Grundsatz hinausgehende Bedeutung beizulegen.

„Ob und inwieweit etwaige Abänderungen, welche bei Ausführung der Erfindung gegenüber den eingereichten Beschreibungen und Zeichnungen vorkommen, zu der einen oder anderen der bezeichneten Kategorien gehören, läßt sich nicht im Voraus beurtheilen, sondern bedarf der concreten Entscheidung in einem dieserhalb eintretenden Streitfalle. Auch diese Betrachtung läßt den beanstandeten Schlußsatz oder eine ähnliche Formel, wie Sie solche in Vorschlag bringen, unstatthaft erscheinen.

„Die in anderen Ländern bestehende Praxis kann schon deshalb nicht maßgebend sein, weil dieselbe sich an den vielfach verschiedenen Inhalt der Gesetzgebung anschließt; beispielsweise ist zu beachten, daß in Frankreich das Anmelde-, in Deutschland dagegen das Vorprüfungsverfahren besteht. Es kann daher auch von einem näheren Eingehen auf die Frage, in welchem Umfange Ihre bezüglichen Behauptungen vollständig zutreffend sind, abgesehen werden.

Kaiserliches Patentamt."

In Consequenz dieser Verfügung wurde durch Entscheidung des Patentamts vom 11. Dezember 1879 in Sachen H./H. ein Patent bezüglich mehrerer in dem Patentanspruch enthaltener Vorbehalte für nichtig erklärt. Der Patentanspruch lautete:

„— die Metallzange mit selbstthätiger Zusammenpressung, wie hier beschrieben, und behalte mir die Rechte vor:

1. daran die Form, Anordnung und die Verhältnisse zu verändern;
2. jede nur passende Vorrichtung anzuwenden, um damit auf die Arme ... zu wirken;
3. die Ausführung in jedem Material;
4. die Anwendung auf alle Maschinen, wo ihre Verwendung Vortheil bringen kann, d. h. bei allen Maschinen, wo sie ähnlich, wie bei den Spann- und Trockenmaschinen, Verwendung finden können, namentlich bei den Appreturmaschinen am Austritt der Zeuge aus den Spannmaschinen, wo mein System den Vortheil bietet, keinerlei Eindrücke vom Angriff der Zange auf dem Zeug zu hinterlassen;
5. Die Anwendung zum Spannen sowohl der einfachen wie der doppelten Gewebe."

Das Patentamt erwog:

„Ein Patent kann überhaupt nur auf eine neue Erfindung ertheilt werden, welche eine gewerbliche Verwerthung gestattet (§. 1 des Patentgesetzes), und Patente, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, unterliegen nach §. 10 daselbst der Nichtigkeitserklärung. Nun ist ohne Weiteres klar, daß ein Vorbehalt, welcher nicht auf schon vorliegende bestimmte Einrichtungen, sondern nur auf die Möglichkeit solcher gerichtet ist, als eine neue Erfindung, also als etwas bereits Vorhandenes nicht erachtet werden kann; ebensowenig ermöglicht sich die bei der Patentertheilung erforderliche Feststellung, daß solche vorbehaltene Einrichtungen eine gewerbliche Verwerthung gestatten. In gewissem Sinne mögen sogenannte Vorbehalte bei jeder oder bei vielen Patent-

ertheilungen inbegriffen sein, Vorbehalte nämlich in dem Sinne, daß der Patentschutz sich auch auf solche Fälle erstreckt, in denen ein Dritter von der patentirten Erfindung unberechtigten Gebrauch macht und hierbei nur unwesentliche, einen neuen Erfindungsgedanken nicht einschließende Aenderungen vornimmt. Bei derartigen Vorbehalten, wenn man sie so nennen will, handelt es sich aber nur um die zutreffende Interpretation des Inhalts eines Patents; soweit sie wirklich berechtigt sind, sind sie selbstverständlich und bedürfen keiner besonderen Erwähnung; Vorbehalte in diesem Sinne stehen zudem im vorliegenden Falle höchstens theilweise in Frage. Werden z. B. Form, Anordnung und die Verhältnisse geändert (Vorbehalt 1), — vgl. Anm. 22 unten —, so muß nicht unbedingt, es kann aber eine neue Erfindung das Objekt der Aenderung bilden. In verstärktem Maße gilt dies von jeder passenden Vorrichtung, um damit auf die Arme zu wirken (Vorbehalt 2). Der Vorbehalt, an der Zange Verbesserungen anzubringen, mag, wie der Beklagte behauptet, jedem Erfinder zustehen, es darf aber dieser Vorbehalt nicht als Patentanspruch formulirt, d. h. nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß ein Dritter auf solche Verbesserungen, wenn sie eine neue Erfindung in sich schließen, kein selbstständiges Recht gewinnen könne.

10. Der Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, d. h. der Gegenstand der Anmeldung und der Gegenstand des Patentes sind nicht identisch — vgl. §. 4 Anm. 8, §. 19 Anm. 3 oben —. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung muß den Patentanspruch genau erkennen lassen, d. h. dasjenige, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht, vgl. Anm. 17 §. 3a unten. Der Patentanspruch in diesem Sinne ist zu unterscheiden von dem im §. 3 und §. 6 des Gesetzes erwähnten Anspruch auf Ertheilung des Patentes. Letzterer Begriff ist ein weiterer. Ein s. g. Patenttitel ist nicht vorgeschrieben; als solcher kann aber die von dem Patentamte auf Grund des §. 23 ausgehende Bekanntmachung gelten, welche sich mit dem in der Anmeldung bezeichneten „Gegenstande der Erfindung" deckt, während der Patentanspruch am Schlusse der Beschreibung näher zu bezeichnen ist: vgl. Anm. 17 unten §. 6.

11. Die Undeutlichkeit des Patentanspruchs (im engeren Sinne) hat die Wirkung des §. 21 zur Folge, bildet aber keinen Nichtigkeitsgrund. — Entsch. des Patentamts vom 22. November 1879, Patentbl. 1880 Nr. 3 pag. 18. — Vgl. auch Anm. 15 unten.

12. Sind einer Patentbeschreibung Patentansprüche nicht beigefügt und sind auch einzelne Theile der Erfindung als neu und patentfähig nicht besonders hervorgehoben, so kann nur die Gesammtheit aller einzelnen Theile als patentirt angesehen werden — vgl. §. 4 Anm. 11 oben —. Eine die einzelnen Theile schützende Deklaration kann im Nichtigkeitsverfahren nicht erfolgen: Entsch. des Patentamts vom 30. Oktober 1879, Patentbl. 1880 Nr. 4 und Entsch. des Patentamts vom 22. Januar 1880, Patentbl. 1880 Nr. 20 —.

Diese Entscheidung steht im Widerspruch mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Febr. 1880 — Patentbl. 1880 Nr. 12 — und anderen Entscheidungen des früheren Reichsoberhandelsgerichts vgl. §. 10 Anm. 2, sowie des Patentamts — Entsch. vom 11. December 1879 P./P., vom 30. Oktober 1879 Patentbl. 1880 Nr. 4 und Entsch. vom 22. Januar 1880 P./S., in welchen der Patentanspruch mit Recht abgeändert wurde. Allerdings gilt nur die Gesammtheit aller einzelnen Theile bei einem s. g. Zusammensetzungspatent, nicht der einzelne Theil als geschützt, dagegen steht nichts im Wege, beim Mangel von Patentansprüchen im Nichtigkeitsverfahren den Patentanspruch zu deklariren, so daß die Gesammtheit der patentfähigen Theile unter Ausscheidung der nicht patentfähigen für geschützt erklärt wird, vorausgesetzt, daß eine solche Ausscheidung thunlich und mit Rücksicht auf den Mangel oder die Mangelhaftigkeit des Patentanspruchs nothwendig erscheint. Die Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeit hat, abgesehen vom Kostenpunkt, geringere Wirkung als die Theilnichtigkeitserklärung vgl. Patentbl. 1880 Nr. 12 pag. 65 —*).

13. Handelt es sich um Verbesserung einer anderen Erfindung, so muß der Patentanspruch eine diesbezügliche Erklärung enthalten und genau angeben, worin die Verbesserung besteht. — Entscheidung des Reichsgerichts cit. Patentbl. 1880 Nr. 12, contra Patentamt vom 12. Dezember 1878, vgl. §. 3 Anm. 17 oben. — Vgl. auch Anm. 27 unten.

14. Lediglich in einer strengen Präzisirung der an ein vollständiges Patentgesuch zu stellenden Anforderungen kann eine genügende Schutzwehr gegen die Einreichung von unfertigen, unvollständigen und unklaren Patentgesuchen gefunden werden — Komm.-Bericht pag. 32 —. Die Einreichung vorläufiger Beschreibungen (Provisional Specifications) oder eine vorläufige Anmeldung der Erfindungen (Caveat), wie solche andere Gesetzgebungen kennen, läßt das deutsche Patentgesetz nicht zu — Entscheidungen des Patentamts vom 15. August 1878, Patentblatt 1878 Nr. 52 —.

15. Indem verlangt wird, daß die Beschreibung auch andere Sachverständige zur Benützung der Erfindung in den Stand setzen muß, ist zugleich ein Kriterium aufgestellt, wonach die Offenheit und Ehrlichkeit der Beschreibung geprüft werden kann — Komm.-Ber. pag. 32 —. Der Antrag, die nicht ausreichende Beschreibung als Nichtigkeitsgrund anzusehen, ward abgelehnt, weil das Patentamt pflichtmäßig die Vollständigkeit der Beschreibung zu prüfen habe und die Nachsuchung eines anderen Patentes

---

*) In dem vorangegebenen Sinne hat das Patentamt denn auch wiederum entschieden unterm 29. April 1880 in Sachen D. & H./Z.

zuzulassen sei, wenn und soweit die Beschreibung einzelne Theile der Erfindung nicht berühre oder mangelhaft darstelle — Komm.-Ber. pag. 20 —.

Die Unvollkommenheit der Patentbeschreibung und Zeichnung kann zwar unter Umständen zum Nachtheile des Patentträgers das Patent werthlos machen, ein Nichtigkeitsgrund aber kann daraus nicht abgeleitet werden (gemäß §. 10 des Patentgesetzes) — Entsch. des Patentamts vom 15. August 1878, Patentbl. 1879 Nr. 4, und vom 22. November 1879, Patentbl. 1880 Nr. 3.

16. Den Zeichnungen, Modellen etc. hat die Kommission die Worte „bildlichen Darstellungen" hinzugefügt, um den Zweifel auszuschließen, ob nicht auch Photographieen, Photolithographieen und ähnliche Darstellungen den Patentanträgen beigefügt werden können. — Komm.-Ber. pag. 32 —.

17. Bekanntmachungen des Patentamts.

(Zusammengestellt Patentblatt 1880 Nr. 1.)

Berlin den 11. Juli 1877.

Auf Grund des §. 20 des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. erlassen wir nachstehende

Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

(Patentbl. 1877 Nr. 1.)

§. 1. Die Anmeldung und jede ihr beigefügte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst, sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§. 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modelle oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§. 3. Die Anmeldung muß die nachstehend verlangten Angaben, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

a. Eine kurze aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch, d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht.

b. Den Antrag, daß für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent ertheilt werden möge. Soll dafür nur ein Zusatzpatent ertheilt werden (§. 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent sowie dessen Nummer nebst Jahr der Ertheilung anzugeben. Soll das Patent nur an Stelle eines bestehenden Patentes treten (§. 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandlung des Landes- in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muß dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen.

Bei Anträgen auf Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 501) für eine Erfindung, welche durch ein auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen bestehendes Patent geschützt ist, hat der Antragsteller das letztere dem Kaiserlichen Patentamt in der Originalausfertigung einzureichen.

Hat der ursprüngliche Inhaber eines solchen Landespatents seine Rechte aus demselben einem Andern abgetreten, so ist von diesem, wenn er die Ertheilung eines Patents nach Maßgabe des angeführten Gesetzes beantragt, außer der erwähnten Originalausfertigung auch die Abtretungsurkunde vorzulegen. Die letztere wird nur dann als beweiskräftig angenommen, wenn sie gerichtlich oder notariell oder von einem Kaiserlichen Konsul beglaubigt ist. (Berlin den 16. September 1877.) — Patentblatt 1877 Nr. 4 —.

Die auf Grund des französischen Gesetzes über die Erfindungspatente vom 5. Juli 1844 bei dem Kaiserlichen Oberpräsidium zu Straßburg aufbewahrten Beschreibungen und Zeichnungen zu den in Elsaß-Lothringen patentirten Erfindungen dürfen nicht versandt werden. Die Inhaber dortiger Erfindungspatente haben daher, wenn sie deren Umwandlung in Reichspatente beantragen, ihrerseits ein Exemplar jener Beschreibungen und Zeichnungen dem Kaiserlichen Patentamt einzureichen, um dasselbe in den Stand zu setzen, die Uebereinstimmung der das Umwandlungsgesuch begründenden Patentschriften mit den Unterlagen der Landespatente zu konstatiren. In Elsaß-Lothringen waren die Patentsucher gehalten, ihren Anträgen Beschreibungen und Zeichnungen in duplo in der gehörigen Form und völlig übereinstimmend beizufügen. Die beiden Exemplare wurden sodann auf dem Bureau des Oberpräsidiums auf die genaueste Uebereinstimmung geprüft und verglichen. Erst wenn dies geschehen und nicht übereinstimmende Schriften oder Zeichnungen vom Antragsteller durch vorschriftsmäßige ersetzt waren, wurde das eine Exemplar der im Oberpräsidium beruhenden Sammlung einverleibt, das andere Exemplar als Anlage zu der Patentausfertigung mit dieser verbunden, mit dem Vermerk der Uebereinstimmung versehen, bei mehreren Bogen auch amtlich geheftet.

Die Besitzer elsaß-lothringischer Patente, welche jetzt deren Ausdehnung auf das Reich beantragen, sind daher in der Lage, die Vorlegung der angegebenen Schriften und Zeichnungen ohne Weiteres zu bewirken.

Die zu den in anderen Deutschen Staaten ertheilten Patenten gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen werden dagegen dem Kaiserlichen Patentamt von den betheiligten Landesbehörden mitgetheilt. (Berlin den 20. September 1877.) — Patentblatt 1877 Nr. 5 —.

c. Die Erklärung, daß der gesetzliche Kostenbetrag von 20 Mk. (§. 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamtes eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde — vgl. pag. 155 oben —.

d. Die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt. Der letztere hat eine von dem Patentsucher unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

Bei Bestellung eines Vertreters seitens eines Patentsuchers, der nicht

im **Inlande wohnt**, wird angenommen, daß sich die Vertretung auf die im §. 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt.

Es sind wiederholt Uebelstände dadurch entstanden, daß in den an das unterzeichnete Patentamt gerichteten Eingaben die Namen der Patentsucher u. s. w. nicht deutlich geschrieben sind. Bei der Adressirung der ergehenden Bescheide entstehen Irrungen und in verhältnißmäßig nicht seltenen Fällen sind aus jener Ursache Berichtigungen der in dem Reichsanzeiger und dem Patentblatt erfolgten Anmeldungen der Erfindungen nöthig geworden. Die Betheiligten werden daher dringend ersucht, in allen hierher gelangenden Schriftstücken ihre Namen so erkennbar zu machen, daß ein Mißverständniß ausgeschlossen wird. Zur Sicherung, namentlich wenn die gewohnte Unterschrift nicht klar leserlich ist, wird es dienen, wenn der Name auf der ersten Seite der Eingabe links oben noch besonders in deutlicher Weise vermerkt wird (Berlin, den 18. Dezember 1877).

e. Die Aufführung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhaltes.

§. 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 cm. zu verwenden. — Vgl. Anm. 18 unten —.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden. — Vgl. Anm. 19 unten —.

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebenexemplar einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier (sog. Bristol- oder Kartonpapier) in dem Format

von 33 cm. Höhe auf 21 cm. Breite,
oder von 33 cm. „ „ 42 cm. „
oder von 33 cm. „ „ 63 cm. „

zu verwenden.

Die Zeichnung, sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu koloriren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche 2 cm. von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muß auch alle Schrift fallen.

Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der oberen Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens 3 cm. Höhe innerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patents zu bestimmen.

Als Nebenexemplar ist eine Durchzeichnung des Hauptexemplars auf Zeichenleinwand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht geknifft und gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, daß sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

§. 5. Alle Maaß- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem Sy-

stem erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober d. Js. beschlossen:

die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, daß im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln, ausschließlich in Anwendung gebracht werden.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer . . . . . . km
Meter . . . . m
Centimeter . . . . . . cm
Millimeter . . . . . . mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer . . . . qkm
Hektar . . . . ha
Ar . . . . a
Quadratmeter . . . . . qm
Quadratcentimeter . . . qcm
Quadratmillimeter . . . qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter . . . . . . cbm
Hektoliter . . . . . . hl
Liter l
Kubikcentimeter . . . . ccm
Kubikmillimeter . . . . cmm

D. Gewichte:

Tonne . . . . t
Kilogramm . . . . . kg
Gramm . . . . g
Milligramm . . . . . mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5, 37 m, — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalen dient das Komma, nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Ge-

wichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Demgemäß wird bei den Veröffentlichungen in dem Patentblatt und in den zugehörigen Patentschriften verfahren werden. Es ergeht die Aufforderung, auch bei der Anmeldung von Erfindungen in den Beschreibungen und Zeichnungen sich der oben mitgetheilten abgekürzten Bezeichnungen zu bedienen. (Berlin, den 12. Dezember 1877.) — Patentbl. 1877 Nr. 16 —.

In den beim Kaiserlichen Patentamte einlaufenden Patent-Beschreibungen werden häufig zur Erläuterung chemischer Vorgänge oder an Stelle direkter Gewichts-Angaben Symbole von Elementen und Formeln von Verbindungen benutzt, und zwar bedienen sich die Patentsucher theils der älteren Schreibweise, [Alte Atomgewichts-Symbole und Aequivalent-Formeln], theils der neueren, jetzt ziemlich allgemein üblichen [Neue Atomgewichts-Symbole und Molecular-Formeln].

Da bei Veröffentlichung der Patentschriften eine gleichförmige chemische Bezeichnungsweise wünschenswerth erscheint, werden die Patentsucher hierdurch ersucht, sich in den Beschreibungen der neueren Atomgewichts-Symbole und der Molecular-Formeln zu bedienen. (Berlin, den 9. Januar 1878.)

§. 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurtheilung des Patentgesuchs Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im Uebrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Ertheilung des Patents zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen.

§. 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohnedies die Beurtheilung des Patentgesuchs nicht mit Sicherheit erfolgen kann.

Bei Einreichung von Patentgesuchen auf Hand- und Faustfeuerwaffen (Gewehre, Karabiner, Pistolen, Revolver) ist außer den bestimmungsgemäß erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen stets ein Modell oder eine wirkliche Ausführung des zur Patentirung vorgelegten Gegenstandes dem Kaiserlichen Patentamte einzusenden. Im Falle der Ertheilung des Patents wird das zugehörige Modell oder Probestück nicht zurückgegeben. (Berlin, den 12. September 1877.) — Patentbl. 1877 Nr. 3 —.

18. Das Anm. 5 oben erwähnte Schreiben des Vorsitzenden des Patentamts hebt hervor, daß die vorgenannten Bestimmungen über die Anwendung weißen, glatten und starken Zeichenpapiers sehr verschieden aufgefaßt und oft in ungeeigneter Weise erfüllt werden. Es kommen Zeichnungen auf Papier vor, das entweder zu rauh oder zu gelb ist, um eine gute photographische Wiedergabe der ersteren zu gestatten. Sehr oft sind

die Linien nicht gleichmäßig tief schwarz, sondern theilweise viel zu blaß. Die Schraffirungen werden häufig zu dicht und so wenig korrekt ausgeführt, daß die Zeichnung bei der photographischen Verkleinerung unklar wird. Um diese Mängel einigermaßen zu beseitigen und die Zeichnungen für die photographische Vervielfältigung brauchbar zu machen, muß ein großer Theil derselben nach- oder umgearbeitet werden. Die Beseitigung der dadurch entstehenden Druckverzögerung ist von der Sorgfalt der Patentsucher bezw. deren Vertreter abhängig.

19. In einer Bekanntmachung des Patentamts vom 15. Oktober 1879 — Patentbl. 1879 Nr. 42, vgl. §. 24 — wird die Bestimmung in §. 4 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1877 in Erinnerung gebracht, und hinzugefügt:

„Die Verwendung blauer Tinte zu den Anmeldungen und den Anlagen, den Einsprüchen, Beschwerden und sonstigen Eingaben hat in neuerer Zeit, namentlich durch Benützung der verschiedenen Vervielfältigungs-Apparate, so zugenommen, daß auf das Unzulässige dieses Verfahrens nochmals aufmerksam gemacht werden muß. Alle in dieser Weise hergestellten Schriftstücke müssen künftighin zurückgewiesen werden."

20. Ueber die Form der Anmeldung, insbesondere von Erfindungen aus dem Bereich der mechanischen Technik, gibt ein Aufsatz in Nr. 1 des Patentbl. 1877 praktische Fingerzeige, worauf verwiesen wird, soweit es sich um allgemeine Gesichtspunkte handelt. Im Einzelnen wird dort bemerkt:

Die meisten vorkommenden Beschreibungen von Maschinen, Apparaten, Vorrichtungen u. s. w. haben eine nicht zweckmäßige Anordnung und kämpfen demzufolge mit den Schwierigkeiten, die daraus nothwendig folgen. Sie beginnen nämlich in der Regel, wenn es sich um einen Apparat, eine Maschine, eine Vorrichtung u. s. w. handelt, mit einer Beschreibung der Form, Anordnung und Ausführung der einzelnen Theile, bei Maschinen meist mit dem Maschinengestell, bei chemischen Anlagen mit den äußeren Theilen des Aufbaues; sie weisen dann darauf hin, welche Bewegungen zwischen den einzelnen Theilen stattfinden, welche Theile frei beweglich sind, welchen Verlauf gewisse Kanäle, Röhrenzüge, Gefäßräume haben; sie besprechen die Materialien, hier Gußeisen, dort harter Stahl, dort feuerfester Stein, da Glas; sie besprechen die Bearbeitungsweise, welche hier glatte, dort rauhe Flächen, hier eine minutiöse Genauigkeit, dort derbere Zusammenpassung erzielte, Dinge, von denen ein großer Theil hinsichtlich der Neuheit der Erfindung unwichtig, die Mittheilung also überflüssig, deren Aufeinanderfolge im Gedächtniß zu behalten aber schwierig ist. Diesem ersten Theile der Beschreibung, welcher manchmal viele Seiten, ja nicht selten viele Bogen umfaßt, läßt man alsdann die Darstellung von der Benutzung der Einrichtung folgen, bei welcher nun der Beschreibende, fußend auf den ersten Theil seiner Mittheilung, voraussetzt, daß der Leser genau behalten habe, was über die einzelnen Bestand-

theile gesagt worden ist. Solches ist aber in sehr vielen Fällen nicht anzunehmen, welchem Umstande zufolge nunmehr der Leser einen Theil der Lektüre zu wiederholen genöthigt ist, um die Benutzungsweise und die äußere Beschaffenheit eines wichtigen Theiles nebeneinander seinem Geiste vorzuführen. Die Folge dieser Wiederholungen ist ein großer Zeitverlust für den Leser und eine Anstrengung desselben, welche oftmals ganz außer Verhältniß zu der schließlich gewonnenen Erkenntniß steht.

Andere Beschreibungen wählen eine andere, ebensowenig schnell fördernde Form der Darstellung, darin bestehend, daß sie lange allgemeine Betrachtungen der eigentlichen Besprechung voranschicken, aus welchen sie dann allmählich zu dem eigentlichen Stoffe übergehen, bei der besonderen Besprechung aber gelegentlich sich auf Sätze berufen, welche in dem ersten Theile der Darstellung vorkamen. Sie nöthigen demnach streng genommen zum Durchlesen seiten- oder bogenlanger Betrachtungen, von welchen vieles dem Leser durchaus bekannt ist, von dessen Benutzung zu später folgenden Beweisen er aber vorher keine Kenntniß hat. Auch hier ist also der Leser genöthigt, wenn er nun bei den besonderen Darlegungen des Erfinders angelangt ist, wieder rückwärts nachzusehen, in welcher Ideenverbindung denn gewisse zur Beweisführung benutzte Sätze zuerst auftreten. Auch hier also enthält die Beschreibung Ueberflüssiges und ist schwer und nur unter Zeitverlust zu ihrem eigentlichen Zwecke zu benutzen.

Das Unzweckmäßige in beiden geschilderten Fällen ist der Mangel des Nebeneinander derjenigen Sätze oder Darstellungen, welche vom Leser gleichzeitig benutzt werden sollen. Dieses Nebeneinander herbeizuführen wird also die Aufgabe desjenigen Beschreibers sein, welcher rasch und gut verstanden sein will. Das einzuschlagende Verfahren wird je nach dem Gegenstand gewisse Verschiedenheiten zeigen müssen, im großen Ganzen aber wird die Behandlung dieselbe sein.

Nehmen wir beispielsweise an, es sei eine der mechanischen Technologie angehörige Maschine zu beschreiben, welche ein gewisses Erzeugniß aus gewissen Stoffen herzustellen bestimmt ist, so bespreche man zuerst diesen besonderen Zweck, fasse möglichst kurz zusammen, wie derselbe bis dahin erfüllt worden, und warum der alte Weg verlassen werden soll. Darauf gebe man an, welche Operationen an dem zu bearbeitenden Körper vorgenommen werden sollen und bespreche sofort die Werkzeuge und die Thätigkeit, welche sie bei den Operationen vollziehen. Man folge dabei dem Werkstück, bis es die Maschine verläßt. Hierauf gehe man rückwärts zu denjenigen Mechanismen, welche die Bewegungen der schon erörterten Werkzeuge vermittelt haben, und hebe die etwaigen Neuheiten hervor; von diesen gelangt man dann zu den einfacheren, bekannten Triebwerktheilen und zum Schluß zum Gestell der Maschine, wenn dasselbe überhaupt besonders genannt werden muß.

Handelt es sich statt um eine Arbeitsmaschine um eine Kraftmaschine, die durch Dampf, Wasser, Luft, Gas u. s. w. betrieben werden soll, so erörtere man zuerst den physikalischen oder mechanischen Vorgang, welcher — abweichend von Bekanntem — benutzt werden soll und hebe die Unterscheidungs-

merkmale hervor. Dann gehe man sofort zu der Stelle, wo dieser Vorgang eingeleitet und zur Wirkung gebracht werden soll, und weise diese Wirkung selbst, sowie die zu deren Herbeiführung benutzten Theile nach; gehe sodann zu den Mechanismen über, welche die Bewegungen und Bewegungsfolgen der genannten Theile vermitteln. Von diesen, vielleicht oder wahrscheinlich theilweise neuen Theilen oder Theilgruppen gehe man dann zu dem Bekannten, Einfacheren über, dessen Erörterung nöthig ist, um die Thätigkeit der ganzen Maschine verständlich zu machen.

Soll eine Verbesserung an einer bekannten Maschine dargelegt werden, so gehe man in gerader Linie zuerst wieder auf den eigentlichen Zweck los, weise die als Mängel angesehenen Umstände nach, welche man beseitigen will und zeige, vom Zweck rückwärts zu den Mitteln gehend, in welcher Weise derselbe erfüllt wird.

Handelt es sich um einen chemisch-technischen Apparat, so bespreche man zuerst wieder die etwaige Neuheit des zu verwendenden chemischen Prozesses, dessen technologische Durchführbarkeit und Durchführung, die zunächst auf den oder die umzugestaltenden Stoffe einwirkenden Faktoren immer womöglich zuerst behandelnd und dann rückwärts zu den einfacheren in Bekanntes übergehenden Vorgängen und Vorrichtungen schreitend.

Soll ein Geräth, ein Apparat, ein Beobachtungsinstrument geschildert werden, immer wird sofort der Zweck zu besprechen und werden die nächsten geometrischen, mechanischen, physikalischen Mittel anzugeben sein, die denselben zu erfüllen bestimmt sind, worauf zu den Aeußerlichkeiten überzugehen ist.

Die hier empfohlene Darstellungsweise hat im Allgemeinen den Grundgedanken, vom Zweck zum Mittel fortzuschreiten, während die oben erwähnte vorwiegend übliche Methode die umgekehrte ist, nämlich den Weg vom Mittel zum Zweck einschlägt.

Durch das Fortschreiten vom Zweck zum Mittel wird das Interesse und die Aufmerksamkeit des Lesers gleich von Anfang an geschärft und in eine bestimmte Richtung geleitet, und zwar diejenige besondere Richtung, welche der Beschreiber gerade wünscht. Zugleich wird der Leser in eine gewisse Spannung versetzt darüber, wie denn nun, mit welchen Mitteln der besondere Zweck erreicht werden soll. Vielleicht ist der Leser von Anfang an ein Zweifler und ist neugierig, wie ihn der Beschreiber bekehren werde; vielleicht ist er schon der Meinung, daß ein Fortschritt auf dem gerade vorliegenden Gebiet nöthig und erwünscht sei, und ist halb vorbereitet auf die Vorschläge, welche nun kommen sollen; oder ist im dritten Falle neutral, wird aber angeregt durch die Aneinanderreihung von Schlußfolgerungen, welche ihm etwas Neues verheißen. Kurz, er ist in jedem Falle an die Lektüre gefesselt und nimmt das ihm Mitzutheilende mit Leichtigkeit auf. Er hat stets die beiden Theile, welche er bei der alten Methode sich immer wieder mühsam zusammensuchen mußte, Gegenstand und Anwendung desselben dicht bei einander und bildet sein Urtheil Schritt vor Schritt, während er früher mit großen Umschweifen und in beinahe stetiger Unsicherheit über das zu erreichende Ziel zu einem Urtheil zu gelangen bemüht sein mußte.

Es kommen Erfindungsbeschreibungen vor, welche nach der hier empfohlenen Methode angelegt sind. Sie lesen sich leicht, sind kurz und geben die von beiden Seiten — derjenigen des Einreichers, wie derjenigen des Beurtheilers — gewünschte Klarheit. Es sei daher den Patentsuchern wie den Patentanwalten angelegentlichst empfohlen, die geschilderte Darstellungsweise grundsätzlich zu der ihrigen zu machen. Die Besonderheit des einzelnen Falles wird den Sachkenner schon auf diejenigen besonderen Einzelwege leiten, welche etwa noch hie und da einzuschlagen sein werden.

Es sei nun noch einiger Aeußerlichkeiten der Beschreibungen gedacht. In §. 4 ist vorgeschrieben, daß die Schrift der Gesuche und anderer Texte tiefschwarz und nicht klebrig sein solle. Wen diese Vorschrift sonderbar dünken sollte, der kennt nicht die äußerliche Schwierigkeit, welche manche, ja viele Patentsucher den Prüfungskollegien bereiten, indem sie z. B. blasse, kaum leserliche, oft kritzelig feine Schrift liefern, während andere auf der Kopirpresse abkopirte Schriftstücke einreichen, deren Schriftzüge verwischt, grau, häufig ganz unleserlich sind; der berechne sich, welche Zumuthung ein solches Verfahren dem Patentamte stellt, welchem innerhalb der ersten Hälfte dieses Monats bereits weit über 500 Patentgesuche zugegangen sind.

Manche Patentsucher glauben ihre Beschreibungen dadurch besonders deutlich zu machen, daß sie die sich auf Zeichnungen beziehenden Buchstaben noch besonders auszeichnen. Die einen unterstreichen jeden Buchstaben mit einem dicken schwarzen Strich, die anderen thun dasselbe mit rother Dinte, die dritten schreiben den Buchstaben selbst mit rother Dinte, wieder andere setzen jeden Buchstaben zwischen Anführungszeichen. Alle diese Mittel bewirken ausnahmslos das Gegentheil von dem, was erzielt werden soll. Sie machen das Schriftstück schwerer leserlich, als es ohne die sonderbare Nachhülfe sein würde. Es kann nur angerathen werden, alle diese Nachhülfemittel wegzulassen. Deutliche klare Schrift ist genügend und am besten.

In Betreff der Zeichnungen gibt §. 4 ziemlich ausführliche Vorschriften. Dieselben gehen indessen noch lange nicht so weit, als diejenigen des amerikanischen Patentamtes, welches sich durch seine Erfahrungen zu großer Ausführlichkeit der Anforderungen veranlaßt gesehen hat. Was §. 4 hinsichtlich der Zeichnungen fordert, geschieht wesentlich im Interesse einer möglichst schnellen und guten Veröffentlichung der patentirten Erfindungen, sowie der Handhabung der ausgelegten Patentschriften.

Für das Hauptexemplar der Zeichnungen ist starker glatter Karton in erster Linie deshalb vorgeschrieben, damit die Blätter sich gut photographiren lassen. Dieselben sollen nämlich behufs Abdruckes für die Patentschriften mittelst des sogenannten Glasdruckverfahrens vervielfältigt werden. Die Drucke werden unmittelbar von der entsprechend vorbereiteten Glasplatte, welche durch die photographische Aufnahme geliefert worden ist, genommen. Deshalb ist Schraffirung mit Strichen vorgeschrieben, sowie die Anwendung bunter Farben nicht zugelassen.

Das Nebenexemplar dagegen, welches dem photographischen Prozeß nicht unterworfen wird, kann mit bunten Farben in Durchschnitten und Ansichten

versehen sein. Ja es ist sogar erwünscht, daß dies hier und da geschieht, z. B. dann, wenn besondere Gruppen von neuen Theilen von den übrigen bekannten deutlich getrennt werden können. Auch Materialbezeichnungen durch Farbe sind auf dem Nebenexemplar gerne zugelassen. Die Anwendung sogenannter Pausleinwand erhöht die Handlichkeit der Zeichnung und ist auch für den Zeichner nicht irgendwie unbequem.

Das erwähnte glatte Kartonpapier, auch Bristolpapier genannt, welches für die Hauptexemplare gefordert wird, ist bei uns noch nicht so verbreitet, daß es überall käuflich zu finden sein wird; es sind mehr die gekörnten Zeichenpapiere, welche die eigentlich große Verbreitung gefunden haben. Die Papierfabrikanten werden es sich indessen wohl angelegen sein lassen, recht bald den Markt mit dem Bristolpapier zu versehen, wobei dieselben sich ja nach dem für die Patentzeichnungen erforderten Format richten können.

Die Vorschreibung der Schraffirmethode für das Hauptexemplar wird wahrscheinlich von einer weitergreifenden Einwirkung sein. Nachdem nämlich durch die auf den polytechnischen und Gewerbeschulen allmählich ganz durchgedrungene Methode, die Materialien mit Farbe anzugeben, die Schraffirmethode fast außer Gebrauch gekommen ist, fehlt es thatsächlich an Uebung unter den jüngeren Technikern, mit dem Schraffiren gut umzugehen. Es wird sich deshalb empfehlen, an den technischen Lehranstalten, niederen wie höheren, in dem Unterricht im gebundenen Zeichnen den Schraffirmethoden wieder einen Platz einzuräumen. Die Gewerbeschulen werden wohl thun, dies bereits vom k. Oktober ab zu thun.

Die vorgeschriebenen Formate der Zeichnungen sind dem vom Reichskanzleramte benutzten und empfohlenen Schreibpapierformate angeschlossen, weshalb sich die Nebenexemplare der Zeichnungen gut den Schriftstücken der Erläuterung beilegen lassen. Die Vorschriften über die Randlinien und die freizulassenden Räume wolle man recht genau beachten, da dieselben nur gegeben sind, um gewisse und nothwendig werdende amtliche Bezeichnungen nachtragen und dann die Blätter behufs des Photographirens gut befestigen zu können.

Das technische Publikum wird sich an die Vorschriften des Patentamtes bald gewöhnt haben; denn dieselben bieten keine Schwierigkeiten und lassen keinen Zweifel über das, was an Aeußerlichkeiten gewünscht wird.

In gleicher Weise verbreitet sich der §. 10 Anm. 9b oben cit. Aufsatz über die Erfordernisse der Anmeldung chemischer Erfindungen:

Die Anmeldung einer chemischen Erfindung hat, abgesehen von der Entrichtung einer Gebühr von zwanzig Mark, nur drei wesentliche Bestandtheile: den Antrag, die Beschreibung und die Patentansprüche (§. 20).

Der Antrag hat nichts weiter als das vom Patentsucher durch eigenhändige Namensunterschrift bestätigte Verlangen, daß ihm auf den Gegenstand der Erfindung ein Patent ertheilt werde, und die genaue Bezeichnung dieses Gegenstandes zu enthalten. Läßt der Erfinder die Anmeldung durch eine andere Person bewirken, so muß er diese dazu durch eine von ihm unterschriebene Vollmacht legitimiren.

An die Beschreibung, welche niemals mit dem Antrage in einem und demselben Schriftstück zusammengefaßt sein darf, stellt das Gesetz die Anforderung, daß sie das Wesen der Erfindung auf das Vollständigste offen lege; die Erfindung soll dergestalt beschrieben werden, daß darnach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. In dieser Hinsicht kann man zu wenig und zu viel thun; deshalb erfordert die Beschreibung eine nähere Betrachtung.

Nicht selten wünscht ein Erfinder den Schutz, welchen das Patent seiner Erfindung gewähren soll, dadurch zu verstärken, daß er die Hauptsache, auf welche es bei derselben am meisten ankommt, in den Schleier des Geheimnisses hüllt. Er beschreibt dann alle untergeordneten Bestandtheile seines Verfahrens recht ausführlich, geht aber über den Haupttheil desselben mit einigen allgemeinen Redewendungen hinweg. Ein solcher Versuch bleibt stets erfolglos; die Anmeldung wird nicht eher bekannt gemacht, als bis das Geheimniß nachträglich in einer vollständigeren Beschreibung enthüllt ist.

Andere meinen genug zu thun, wenn sie in der Beschreibung lediglich die Elemente angeben, aus deren Verbindung das Produkt des Verfahrens hervorgehen soll. Solche bloße Rezepte sind niemals ausreichend. Jedes chemische Verfahren ist eine Summe menschlicher Handlungen, bei welchen es nicht nur auf die Objekte, mit welchen, sondern eben so sehr darauf ankommt, wie operirt wird. Die Angabe der einzelnen Thätigkeiten darf darum niemals fehlen.

Liefert die Beschreibung mehr, als sie enthalten soll, so ist dies theils Ueberflüssiges, theils Unzulässiges.

Ueberflüssig ist es, die Beschreibungen mit historischen Darstellungen früherer Leistungen der Technik, mit der Kritik fremder Verfahrungsarten oder mit Schilderung der Vortheile der neuen Erfindung anzuführen. Auf die Entscheidung über die Patentertheilung sind solche Ausführungen ohne allen Einfluß; sie hemmen nur den schnellen Ueberblick über das, was an der Sache wesentlich ist.

Unzulässige Erweiterungen erhält die Beschreibung, wenn der Erfinder darauf ausgeht, sich den Patentschutz in einem weiteren als dem ihm von Rechtswegen gebührenden Umfange zu verschaffen. Anspruch auf Schutz hat er nur für das, was er durch eigenes Nachdenken festgestellt und durch eigene Versuche erprobt hat, keineswegs aber für das, was er nur als möglich oder wahrscheinlich vermuthet, ohne dafür in der praktischen Erfahrung eine Bestätigung gefunden zu haben. Jemand macht eine Erfindung, bei welcher eine bestimmte Säure als Agens eine wesentliche Rolle spielt. Er hat Grund zu der Annahme, daß dieser Säure auch andere Säuren mit gleichem Erfolge substituirt werden können. Um dies festzustellen, bedarf es langwieriger Experimente. Er will aber die Anmeldung der ursprünglichen Erfindung nicht aufschieben, damit nicht etwa ein Konkurrent hinter dieselbe komme und sie früher als er zur Anmeldung bringe. Er läßt deshalb die fehlenden Versuche auf sich beruhen und verlangt nun in der Beschreibung Patentschutz nicht nur für die Anwendung derjenigen Säure, mit welcher er wirklich operirt hat, sondern daneben auch für die Verwendung anderer Säuren zu dem-

selben Zweck. Auf diesem Wege wird er aber das Patent für die anderen Säuren nicht erreichen; denn fast immer ist der Beschreibung mit Leichtigkeit anzusehen, ob der Patentsucher etwas, was er als eine Erfindung in Anspruch nimmt, selbst erprobt oder nur als Hypothese gefunden hat. Mit Erfolg kann er also nur für die Verwendung derjenigen einzeln anzugebenden Säuren Schutz fordern, mit denen er wirklich operirt hat.

Nothwendig und genügend ist für die Beschreibung eine in strenger chronologischer Reihenfolge gehaltene Darstellung des chemischen Verfahrens, wie es der Erfinder selbst vom ersten Handgriff an bis zur Erzielung des damit hergestellten Stoffes ausgeführt hat. Dabei müssen alle einzelnen Akte des Verfahrens sorgfältig auseinandergehalten werden. Unerläßlich ist eine ganz genaue Angabe der Quantitätsverhältnisse, in welchen die einzelnen bei dem Verfahren verwendeten Stoffe zu einander stehen. Der Erfinder geht am sichersten, wenn er ganz einfach und genau erzählt, was er in dem Verfahren macht, und wie er es macht. In den meisten Fällen ist übrigens die Beschreibung eines chemischen Verfahrens weit leichter abzufassen, als die Darstellung einer Erfindung aus dem Bereich der mechanischen Technik. Außerdem fällt bei der Beschreibung eines chemischen Verfahrens das Erforderniß der Beibringung von Zeichnungen und Modellen fort; solche sind nur dann zu liefern, wenn mit dem Verfahren zugleich ein für dasselbe neu konstruirtes Arbeitsgeräth patentirt werden soll.

Den Schluß der Beschreibung bilden die Patentansprüche. Jedes neue chemische Verfahren enthält eine Anzahl einzelner Akte, welche bereits als Bestandtheile anderer Verfahrungsarten bekannt sind. Für diese bekannten Akte kann der Patentsucher keinen Patentschutz beanspruchen; denn sie hat er nicht erfunden. Im Gegensatz zu denselben ist in den Patentansprüchen klar zu stellen, was der Patentsucher als seine Erfindung hinstellt, und was er demgemäß durch Patent geschützt sehen will. Diese Aussonderung ist deshalb von der erheblichsten Bedeutung, weil sie allein bei Patenten auf ähnliche oder verwandte Gegenstände eine scharfe Abgrenzung der Rechte der Betheiligten ermöglicht. Bei Erfindungen der mechanischen Technik verursacht die Formulirung der Patentansprüche nicht selten beträchtliche Schwierigkeiten; für ein chemisches Verfahren dagegen lassen sich dieselben in der Regel auf ganz leichte Weise feststellen. Es giebt dazu zwei Wege. Entweder benennt der Erfinder diejenigen einzelnen Akte des Verfahrens, welche bisher nicht bekannt waren; dann formulirt er aus jedem von diesen Akten einen besonderen Patentanspruch. Oder er erstreckt, was ihm freisteht, den einheitlich gefaßten Patentanspruch auf das ganze beschriebene Verfahren in seiner Totalität. Welchen von beiden Wegen er einschlagen will, hängt von seinem Ermessen ab; der materielle Unterschied, welcher zwischen ihnen besteht, ist folgender. Richtet der Patentsucher die Patentansprüche auf die einzelnen neuen Akte des Verfahrens, so erlangt er, falls das Patent ohne Aenderung der Ansprüche ertheilt wird, ein ausschließliches Recht auf die Vornahme dieser Akte, dergestalt, daß kein Anderer ohne seine Erlaubniß dieselben ausführen darf, während die bereits bekannten Akte von Jedermann beliebig angewandt werden können. Jenes ausschließliche Recht des Erfinders auf die neuen Akte be-

schränkt sich dann nicht auf deren Ausführung im Zusammenhang des ihm patentirten Verfahrens; vielmehr kann er dieselben, so weit dies möglich ist, auch bei anderen Operationen verwenden, und er genießt dabei für sie den gleichen Patentschutz. Lautet dagegen der bewilligte Patentanspruch auf das beschriebene Verfahren in seiner Gesammtheit, so fällt das letztere zu Gunsten des Erfinders in seiner Totalität, ohne Unterschied zwischen bisher bekannten und nicht bekannten Akten, unter den Patentschutz, jedoch mit der Maßgabe, daß sein Verfahren nur dann geschützt ist, wenn er Schritt für Schritt in allem Detail der Ausführung mit der Beschreibung übereinstimmt, und daß es in seiner Gesammtheit schutzlos ist, sobald er die geringste Modifikation daran vornimmt; denn für einzelne neue Akte, welche darin enthalten sind, genießt er in diesem Falle keines Schutzes. Es leuchtet ein, daß der erstere der beiden angegebenen Wege der richtigere ist; der zweite wird meistens nur von denen gewählt, welche nicht mit der nöthigen Objektivität das von ihnen selbst Erfundene aus dem von Vorgängern Ueberkommenen auszuscheiden wissen.

21. Auf die Bedeutung einer präzisen Formulirung der Patentansprüche wird in einem Bescheide des Vorsitzenden des Patentamts an den Vorstand des Vereins deutscher Patentanwalte aus jüngster Zeit — Patentbl. 1880 Nr. 21 — wiederholt dringend aufmerksam gemacht:

Aus der gefälligen Eingabe vom 29. Januar d. J. habe ich ersehen, daß das Erscheinen der P a t e n t a u s z ü g e als ein Theil des Patentblatts — vgl. §. 19 Anm. 17 oben — Seitens der betheiligten Kreise mit Befriedigung begrüßt ist, und daß auch die Ausführung der neuen Einrichtung Anerkennung gefunden hat.

Bei diesen Auszügen kommt es vornehmlich darauf an, möglichst klar herauszustellen, worin der Hauptsache nach die Erfindung besteht, um die Fachgenossen von den Fortschritten der Industrie laufend in Kenntniß zu halten und ihnen Gelegenheit zu der Erwägung zu geben, ob die Einsicht der genauen Beschreibung in ihrem Interesse liegt. Durch die bloße Mittheilung der von der Beschreibung gelösten Patentansprüche, wie solche zunächst in der Official Gazette — Verein. Staaten — erfolgt, würde unter Berücksichtigung der heimischen Verhältnisse und Bedürfnisse meines Erachtens das angestrebte Ziel in befriedigender Weise nicht erreicht werden, und zwar schon deshalb nicht, weil wir uns bezüglich einer z u t r e f f e n d e n F o r m u l i r u n g d e r P a t e n t a n s p r ü c h e noch in den Lehrjahren befinden. Gern ergreife ich die Gelegenheit, hierauf aufmerksam zu machen und an die Betheiligten die Aufforderung zu richten, daß sie in aller Weise mithelfen, um die in dieser Beziehung offenbar noch bestehenden wesentlichen Mängel zu beseitigen. Es kann dies geschehen, wenn schon die Beschreibungen in dem Sinne verfaßt werden, daß sie das Neue und Wesentliche der Erfindungen klar herausstellen und wenn dann in den Patentansprüchen dasjenige Resultat in präziser und kurzer Weise festgestellt wird, welches sich aus einer guten Beschreibung gewissermaßen von selbst ergibt. D e r e i g e n t l i c h e E r f i n d u n g s g e d a n k e m u ß k u r z u n d m i t u n z w e i f e l h a f t e r K l a r h e i t a u s g e d r ü c k t w e r d e n, s o d a ß e r s i c h a u s d e m z u s e i n e r V e r-

werthung nöthigen, aber unwesentlichen Beiwerk mechanisch-technischer Hülfsmittel deutlich hervorhebt. In Wirklichkeit sind die Patentansprüche häufig unklar oder nichtssagend. Hieraus enrsteht eine das allgemeine Interesse schädigende Unsicherheit darüber, was eigentlich den Gegenstand des Patentes bildet. Die Patentsucher sind auch im Irrthum, wenn sie meinen, daß möglichst weitgehende und umfassende Ansprüche ihren Interessen förderlich sind. Allgemeine Ausdrücke, z. B. „der Apparat, wie beschrieben und gezeichnet", „der Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung", sollten möglichst ganz vermieden werden. Die Praxis hat schon gezeigt, daß in solchen Fällen, in welchen weder die neuen Theile als solche hinreichend gekennzeichnet sind, noch das Wesentliche einer neuen Zusammensetzung klar hervorgehoben ist, der Patentinhaber nur dann gegen Nachahmung geschützt erachtet werden kann, wenn der Apparat, die Maschine, das Verfahren u. s. w. in allen Beziehungen in derselben Weise nachgebildet werden, wie die Beschreibung lautet, während sein richtig verstandenes Interesse dahin geht, daß der wirklich in dem patentirten Gegenstand liegende erfinderische Gedanke und die wirklich neuen Theile auch dann zu dem an sich berechtigten Schutze gelangen, wenn in der Gesammtgestaltung einige Abweichungen vorliegen. Näher auf diese allerdings schwierigen Fragen bei dieser Gelegenheit einzugehen, muß ich mir versagen und verweise deshalb auf die im Patentblatt 1877 S. 9 — vgl. Anm. 20 oben — 1879 S. 31 — vgl. Anm. 15 oben — 1879 S. 408 — vgl. Anm. 20 oben — 1879 S. 478 — 1880 S. 25, 58, 63 — vgl. Anm. 12 oben, Anm. 22 unten — mitgetheilten Aufsätze und Entscheidungen. Ich möchte aber noch besonders daran erinnern, daß in der richtigen Gestaltung der Beschreibung und in der zutreffenden Formulirung der Patentansprüche eine der wesentlichsten Aufgaben der Herren Patentagenten zu liegen scheint. Nach dem Maße, in welchem diese Aufgabe erfüllt wird, läßt sich der Grad der Tüchtigkeit und Solidität derjenigen bemessen, welche als sachverständige Vertreter der Erfinder auftreten. Selbstverständlich ist es auch eine Pflicht des Patentamts, nach den bezeichneten Richtungen hin korrigirend und belehrend einzugreifen, — ungeeignete Vorlagen sind zurückzuweisen. Aber dieser Thätigkeit des Patentamts ist darin eine Grenze gesetzt, daß die Kritik und Korrektur eine mehr negative Seite hat; dieselbe kann die Folgen und Mängel bezeichnen, aber nicht selbstständig die geeigneten Unterlagen schaffen; auch wird eine in ihrer ganzen Anlage von vornherein zutreffend gestaltete Patentschrift immer einer solchen vorzuziehen sein, welche erst durch Korrekturen nothdürftig umgestaltet ist.... Je besser und klarer die Patentansprüche formulirt sind, desto mehr können — ganz oder ausschließlich — die Auszüge auf Mittheilung jener Patentansprüche beschränkt werden.... In dem Maße aber, als jene Voraussetzungen nicht zutreffen, tritt der Werth einer Mittheilung der bloßen Patentansprüche zurück. —

Vgl. Entsch. des Patentamts über den Erfindungsanspruch „im Wesentlichen wie beschrieben" vom 22. Jan. 1880 — Patentbl. 1880 Nr. 26 —.

22. Rechtsgrundsätze des Patentamts und des Reichs- (Ober-Handels-) Gerichts:

Interpretation des Patents durch die Beschreibung und den Patentanspruch. §. 4 Anm. 8 oben: Reichs-Oberhandelsgericht.

Undeutlichkeit und Mangelhaftigkeit der Patentansprüche vgl. Entsch. Anm. 11 und 15.

Abänderung der Patentansprüche im Nichtigkeitsverfahren vgl. Anm. 12 oben.

Die Bedeutung der Beschreibung für die Interpretation des Patentanspruchs mindert sich in dem Maße, als letzterer für sich klar ist. Entsch. Patentamt 27. November 1879 Patentblatt 1880 Nr. 9 S. 55.

Eigenschaften eines Apparats, welche in der Beschreibung und Zeichnung der Patentschrift nicht hervorgehoben sind, fallen nicht unter das Patent. Reichsgericht 25. Febr. 1880 Patentblatt 1880 Nr. 10.

Eigenthümlichkeiten einer Erfindung, welche in der dem ertheilten Patent zu Grunde liegenden Beschreibung und Zeichnung nicht hinreichend klar gestellt sind, können nicht nachträglich geltend gemacht werden und können die im Uebrigen gerechtfertigte Nichtigkeitserklärung nicht hindern. Patentamt 14. August 1879 Patentblatt 1880 Nr. 10.

Verbesserung vgl. Anm. 13 oben.

23. Abänderungen der Anmeldung sollen nur bis zu der vorgeschriebenen Bekanntmachung zulässig sein, weil jede spätere Abänderung eine neue Bekanntmachung erfordern und ihre Zulassung, abgesehen von der Irreleitung der Betheiligten, die Gelegenheit zu einer absichtlichen Verzögerung des Verfahrens bieten würde. Sieht der Patentinhaber sich noch späterhin zu Abänderungen veranlaßt, so wird er daraufhin die Anmeldung einer neuen Erfindung zu bewirken haben — Mot. pag. 32. — Vgl. Bekanntmachung des Patentamts §. 21 Anm. 1. — Abänderungen, welche bis zur Bekanntmachung der Anmeldung erfolgen, thun der Priorität der letzteren keinen Eintrag, sofern dieselben sich nicht als selbstständige Neuerungen darstellen; in letzterem Falle ist ein neues Patentgesuch oder die Nachsuchung eines Zusatzpatentes erforderlich.

24. Die Einforderung eines geringen Kostensatzes erscheint schon deshalb zweckmäßig, um völlig unnütze Gesuche dem Patentamt fern zu halten. Abgesehen von den Kosten des Beschwerdeverfahrens — vgl. §. 25 — wird der Patentsucher zu weiteren Kostenzahlungen nicht verpflichtet — Mot. pag. 32. — Stempelgebühren kommen nicht in Ansatz. Eine dem §. 42 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, §. 16 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 analoge Bestimmung ist in das Patentgesetz nicht aufgenommen.

Sofern die Mitwirkung von Landesbehörden nothwendig ist, z. B. bei Beglaubigungen, sind aber die Stempelgesetze des betreffenden Landes maßgebend, da nicht der Zweck entscheidet, sondern die Urkunde, das Papier gestempelt wird, wie dies in der Judikatur des früheren Preuß. Obertribunals anerkannt ist — contra Gareis §. 8 I, sic Dambach §. 8, 6; ist zur Anmeldung eine Beglaubigung nicht nachgesucht, so ist auch kein Stempel zu verwenden.

Aus dem Umstande, daß unter Aufwendung eines Kostenbetrags von 20 Mark eine Prüfung der Erfindung durch das Patentamt und unter Aufwendung eines weiteren Betrags von 20 Mark eine Kritik der betheiligten Fachkreise provozirt werden kann, scheinen Unzuträglichkeiten bisher nicht entstanden zu sein; allerdings setzt sich der Patentsucher auch der Belastung mit den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aus.

25. Gleichzeitig mit der Anmeldung: Bekanntmachung Anm. 17 oben §. 3[c] und §. 8 Anm. 2 oben.

26. Stundung und Erlaß der Kosten: §. 8 Anm. 10.

27. Zusatzpatente sind hinsichtlich der Anmeldung an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie Hauptpatente; vgl. Bekanntmachung Anm. 17 oben §. 3[b].

28. Kosten der Zusatzpatente: §. 8 Anm. 5.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

Inhalt.

Abänderungen 1, 3.
Anforderungen 1, 3.
Anmeldung 1.
  wiederholte 8.
Beschluß 4, 7.
Beschwerde 4.
Bezeichnung der Mängel 5.
Erneuerung 8.
Form 1.
Frist 5, 6.
Kosten 8.
Mängel 1, 2.
Modifikation
  der Anmeldung 1, 3.
Verlangen 4.
Wirkungen der
  Anmeldung 4.
Zurückweisung 8.

1. (Mangel der) Erfordernisse der Anmeldung.

(Patentbl. 1877 Nr. 7.)

Die Erfordernisse der Anmeldung, welche bei der Einreichung von Patentgesuchen beachtet werden müssen, sind im §. 20 des Patentgesetzes und in der Bekanntmachung des Kaiserl. Patentamts vom 11. Juli d. J. genau bezeichnet. Ist

durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anordnungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung, ehe in der Sache selbst Verfügung getroffen wird. Hieraus folgt, daß, wenn das Patentamt bereits die Bekanntmachung der Anmeldung angeordnet hat, wesentliche Mängel der Anmeldung nicht vorgefunden sind, letztere vielmehr in der Hauptsache für ordnungsmäßig erachtet ist. Unsicherheit über diese Sachlage ist dadurch entstanden, daß in einigen Fällen den Patentsuchern nach Verfügung der Bekanntmachung der Anmeldung und nach demgemäß erfolgter Auslegung der Anmeldung nebst Beilagen, Schreiben von dritter Seite zugegangen sind, wonach das Gesuch angeblich nicht genau nach Vorschrift angefertigt und deshalb zu vermuthen sein sollte, daß die Ertheilung des Patentes deshalb verzögert und das Material als nicht genügend wahrscheinlich zurückgewiesen werden würde. Auf eine dieserhalb ergangene Anfrage ist folgender Bescheid ergangen:

Berlin, den 25. September 1877.

„Auf die gefällige Anfrage vom 14. d. M. erwidern wir Ihnen ergebenst, daß nach der Auslegung der Patentzeichnungen und Patentbeschreibungen nur noch solche Abänderungen zulässig sind, welche die Form dieser Schriftstücke betreffen. Erachtet das Patentamt Abänderungen dieser Art für erforderlich, so werden Sie oder Ihr Vertreter rechtzeitig davon unterrichtet werden. Soweit von amtlicher Stelle eine derartige Forderung nicht gestellt wird, schaden Sie Ihrem Interesse nicht, wenn Sie es bei dem ursprünglichen Patentgesuche belassen. Auf den Inhalt von Zusendungen, wie die uns mitgetheilte . . . . . . Rücksicht zu nehmen, haben Sie keine Veranlassung.

Wir geben Ihnen anheim, von diesem Schreiben denjenigen Interessenten, welche sich mit Ihnen in gleicher Lage befinden, Mittheilung zu machen." Kaiserliches Patentamt.

Abtheilung I.

Vgl. hiezu §. 20 Anm. 21 i. f. und 23 oben.

2. Ueber die durch das Gesetz an die Anmeldung geknüpften Wirkungen, — Mot. pag. 32 —, vgl. §. 2 Anm. 5, §. 3 Anm. 11 oben. Die dort citirte Verfügung geht dahin:

Eine „authentische Interpretation" darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung „nach Maßgabe des Gesetzes" als rite angemeldet zu erachten ist (§. [2] 3 des Patentgesetzes), kann Seitens des Patentamtes nicht erfolgen. Entscheidung darüber kann nur in den einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ergehen. Am meisten werden sich die Patentsucher sichern und liegt es im allseitigen Interesse, wenn die Anmeldungen von vornherein in möglichst vollständiger, dem Gesetz und den in Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen entsprechender Weise erfolgen. Daß eine die Haupterfordernisse des §. 20 des Patentgesetzes erfüllende Anmeldung wegen einzelner, namentlich wegen nebensächlicher Mängel, als überhaupt nicht erfolgt erachtet wäre, wird in der Praxis nicht vorgekommen sein.

3. Die vorgeschriebenen Anforderungen sind die formellen Vorschriften des §. 20 und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen — vergl. jedoch §. 22 Anm. 2, 13 ff. —. Auf dem chemischen Patent-Kongreß zu Baden-Baden (1879) wurde angeregt, daß bei der ersten Prüfung — der Praxis des Patentamts entgegen — nicht in Verhandlungen mit den Erfindern wegen theilweiser Modifikation des Patentgesuchs eingetreten, sondern, wenn überhaupt die Patentfähigkeit anerkannt werde, sofort die Auslegung verfügt werden solle. — Patentbl. 1880 Nr. 6 S. 42. — Im Hinblick auf die in Anm. 1 und 2 cit. Verfügungen des Patentamts und die gesetzlichen Vorschriften ist zu einem solchen Verlangen schwerlich Veranlassung vorhanden. Die Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der formellen Vorschriften; geht das Patentamt dazu über, bei der Abstellung formeller Mängel auch die Abstellung sachlicher Mängel anzuregen, so ist dies ein um so empfehlenswertheres Verfahren, als dem Interessenten der Beschwerdeweg offen steht und ihm daher durch jene Anregung Weiterungen erspart bleiben.

4. Das Verlangen des Patentamts stellt sich als eine geschäftsleitende Verfügung dar[1]); gegen dieselbe kann Seitens des Imploranten eine erläuternde Vorstellung an das Patentamt gerichtet werden; eine förmliche Beschwerde gegen dieselbe ist nicht zulässig, es muß vielmehr abgewartet werden, ob eine Zurückweisung der Anmeldung bei Nicht-Beseitigung

---

[1]) Formular.

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . 188
P. A. Nr. . . Abth. . .

Es wird ersucht, bei der Beantwortung Nummer und Abtheilung anzugeben.

An . . . .
in . . . .

Ihre am . . ten . . . . . 18 . . hier eingegangene Anmeldung für ein Patent auf . . . . entspricht in den nachstehend angegebenen Punkten den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Sie werden ersucht, die Anmeldung binnen . . Wochen den gesetzlichen Anforderungen gemäß einzurichten, widrigenfalls dieselbe auf Grund des §. 21 des Patentgesetzes zurückgewiesen werden wird.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . . .
Beglaubigt durch . . . .

P. A. Form. 1.

der Mängel erfolgt. Gegen letztere ist Beschwerde zulässig [2]) — vgl. §. 15 Anm. 2 oben und §. 25 —.

5. Die Bezeichnung der Mängel ist zu substantiiren. Hat das Patentamt die Anmeldung zurückgewiesen und es ergibt sich, daß die Anmeldung nur als eine mangelhafte oder nicht genügende bezeichnet worden war, so kann in der Beschwerdeinstanz eine erneute Prüfung resp. die Bezeichnung der Mängel verordnet und die Gewährung einer neuen Frist zu deren Beseitigung verfügt werden.

6. Die Bestimmung der Frist unterliegt dem freien Ermessen des Patentamts. Sie kann auf Verlangen erneuert werden. Vgl. jedoch Anm. 2 oben.

7. Die Zurückweisung der Anmeldung muß in der Form eines Beschlusses ergehen und mitgetheilt werden [2]) — vergl. Anm. 4 und §. 15 Anm. 4 oben —.

8. Im Falle der Zurückweisung werden die Anmeldungskosten nicht erstattet. Wird das Patentgesuch erneuert, so bedarf es der Erfüllung der in §. 20 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

[2]) Formular.

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . 18

P. A. Nr. . .

An . . . .

in . . . .

Da Sie dem unter dem . . ten . . . 18 . an Sie gerichteten Ersuchen, Ihre am . . ten . . . 18 . hier eingegangene Anmeldung für ein Patent auf . . . . binnen . . Wochen den gesetzlichen Anforderungen gemäß einzurichten, nicht genügt haben, wie Sie aus den umstehenden Bemerkungen ersehen wollen, so wird die Anmeldung auf Grund des §. 21 des Patentgesetzes hiermit zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß können Sie nach §. 25 des Patentgesetzes binnen 4 Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind mit Einlegung der Beschwerde 20 Mk. an unsere Kasse zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . . .

. . . .

P. A. Form. 2.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§. 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

Inhalt.

Ausländische Patente 3.
Ausschluß der Ertheilung 2.
Aussetzung des Verfahrens 8.
Bekanntmachung 3, 4, 5, 6, 12.
Benutzung, offenkundige 2.
Beschreibung 3.
Beschwerde 3, 8, 13, 15.
Bezeichnung 10.
Chemische Stoffe 2.
Conservatorische Maßregeln 8.
Druck 2, 16
Einspruch 8.
Entlehnung 2.
Erfindung 2.
Ertheilung 9.
Gegenstand der Anmeldung 7.
Gehörig 1.
Genußmittel 2.
Gesetzwidrigkeit 2.
Gewerbliche Verwerthung 2.
Nahrungsmittel 2.
Neuheit 2.
Patentsucher 11.
Rechtsmittel 14.
Schutz einstweiliger 7.
Dauer 8, 9.
Sittenwidrig 2.
Verfügung 3.
Veröffentlichung 2, 16.
s. auch Bekanntmachung.
Wirkungen 6, 8.
Zurückweisung 13, 16.
theilweise 15.

1. Die Anmeldung ist gehörig erfolgt, wenn die Voraussetzungen des §. 20 und seiner Ausführungsbestimmungen erfüllt und die etwaigen Mängel nach §. 21 behoben sind.

2. Die Ertheilung eines Patentes ist als ausgeschlossen zu erachten in den Fällen der §§. 1 und 2 des Gesetzes: Mangel einer neuen „Erfindung" oder der gewerblichen Verwerthbarkeit, Gesetz- oder Sittenwidrigkeit, Nahrungsmittel 2c., chemische Stoffe, Druckveröffentlichung, offenkundige Benutzung; nicht in dem Falle des §. 3 Abs. 2: Entlehnung. — Vgl. §. 3 Anm. 2 und 15 oben — contra Kohler Nr. 341 — vgl. jedoch hiergegen S. 178 oben Anm. *. Das Patentamt kann einen nachfolgenden Patentsucher auf eine schon eingegangene Anmeldung aufmerksam machen, aber beim Festhalten desselben an der amtlichen Behandlung das Gesuch nicht zurückweisen. Die erste Anmeldung kann sich später als entlehnt und unberechtigt darstellen, während die nachfolgende rechtsbeständig bleibt und zur Wahrung der Priorität der Anmeldung bedurfte.

3. Die Verfügung der Bekanntmachung erfolgt durch einen Beschluß der zuständigen Abtheilung. Einem Gesuch um Hinausschiebung der Bekanntmachung kann das Patentamt willfahren; eine Beschwerde gegen den dieselbe verfügenden Beschluß kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß einem solchem Gesuch nicht entsprochen wurde.

Der Antrag, daß dem Patentsucher das Recht gegeben werde, zu verlangen, daß die Offenlegung der Beschreibung seines Patentes (vgl. §. 23) 3 Monate lang ausgesetzt bleibe, wurde von der Kommission abgelehnt, — Komm.-Ber. pag. 32 —, um die Einreichung unfertiger Patentgesuche nicht zu fördern. Wegen der angeblich erschwerten Nachsuchung ausländischer Patente vgl. §. 2 Anm. 7 oben.

4. Bekanntmachung vgl. §. 23.

5. Die Besorgnisse, welche an die Bekanntmachung der Anmeldung von einem Theile der industriellen Kreise geknüpft werden, sind nur in soweit begründet, als der Gegenstand der Anmeldung, wenn ihm nach der Bekanntmachung der Patentschutz versagt wird, der allgemeinen Benutzung preisgegeben ist, während er im Falle der Geheimhaltung vielleicht noch immer für den Patentsucher ein werthvolles Fabrikgeheimniß geblieben wäre. Allein dieses Privatinteresse, welches übrigens auch nur für einen verhältnißmäßig kleinen Kreis von Gewerbtreibenden praktische Bedeutung hat, kann den Vorzügen gegenüber, die das System des Entwurfs für das allgemeine Interesse bietet, nicht entscheidend in das Gewicht fallen.

Im Uebrigen ist gegen eine vorzeitige Ausnutzung des veröffentlichten Inhalts der Anmeldung von Seiten Anderer als des Patentsuchers dadurch Sicherheit gegeben, daß dem Patentsucher bereits vor der Ertheilung des Patentes die Wirkungen des letzteren zur Seite stehen sollen — Mot. pag. 32 —.

6. Mit der Bekanntmachung treten trotz der entgegenstehenden Fassung des §. 7 die Wirkungen des Patentschutzes erst ein vgl. §. 7 Anm. 1 oben.

In der Zeit zwischen der Anmeldung und der Bekanntmachung besteht kein vorläufiger Patentschutz. Ueber die praktischen Consequenzen vergl. Patentblatt 1878 Nr. 24, woselbst die Fragen, wann eine Erfindung ohne Schaden ausgeführt oder verwerthet werden kann, zutreffend beantwortet sind.

7. Der provisorische Schutz erstreckt sich auf den Gegenstand der Anmeldung, nicht den des Patentes — vgl. §. 4 Anm. 8, §. 19 Anm. 3 —.

8. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes sind dieselben wie die des Patentes — vgl. §. 4 und §. 5 —. Sie treten in denselben Fällen ein und nicht ein, in welchen diejenigen des Patentes eintreten bez. nicht eintreten.

Die Dauer des einstweiligen Schutzes ist an keine bestimmte Frist gebunden. Die Einspruchsfrist beträgt acht Wochen (§. 24), die Beschwerdefrist vier Wochen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses

über die Zurückweisung der Anmeldung oder über die Ertheilung des Patentes, wozu die Frist bis zur Entscheidung der Beschwerde hinzutritt (§. 25). Die Dauer kann eine kürzere oder längere sein, je nachdem das Patentamt in kürzerer oder längerer Frist auf den Einspruch oder die Beschwerde Beschluß faßt und die Zustellung des Beschlusses früher oder später erfolgt — vgl. hiezu §. 24 Anm. 5, §. 25 Anm. 2, §. 26 Anm. 1 unten —.

Seitens des Beklagten kann sowohl im Civil- wie im Strafverfahren unter Berufung auf §. 26 des Patentgesetzes die Einrede geltend gemacht werden, daß gegen die Ertheilung des Patentes Einspruch oder Beschwerde erhoben sei oder werde. In diesen Fällen kann das Gericht auf Grund des §. 139 der Civilprozeßordnung und §. 261 der Strafprozeßordnung das Verfahren bis zur endgültigen Beschlußfassung des Patentamts aussetzen, gerade so wie dies nach erfolgter Patentertheilung zu geschehen hat, falls die Nichtigkeit des Patentes behauptet wird — vgl. §. 4 Anm. 8, §. 10 Anm. 5, 6 —. In der Zwischenzeit können conservatorische Maßregeln ergriffen werden.

Im Uebrigen vgl. §§. 26, 34 unten.

9. Durch Erkenntniß der Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Pr. vom 26. Februar 1880 wurde der Angeklagte wegen Verletzung des Patentrechts verurtheilt, weil er die Erfindung nach Versagung des Patentes und nachdem er selbst als Einsprechender aufgetreten war, in Benutzung genommen, bez. die Benutzung fortgesetzt hatte, das Patent aber hinterher im Beschwerdeverfahren ertheilt worden war. Der Richter hat mit Recht angenommen, daß auch die Benutzung in der Zwischenzeit unbefugt und strafbar gewesen, denn der mit der Bekanntmachung der Anmeldung eingetretene provisorische Schutz dauere fort, bis über die Patentertheilung definitiv Beschluß gefaßt sei. (Daß gegen den ersten versagenden Beschluß dem Patentsucher noch die Beschwerde zustehe, war in üblicher Weise dem Angeklagten bei Zufertigung dieses Beschlusses ausdrücklich mitgetheilt.) Die Vorschrift des §. 26 Abs. 2 des Patentgesetzes beziehe sich, wie sich sowohl aus der Stellung des Paragraphen, als auch aus dem Wortlaut und der Vergleichung seiner beiden Absätze mit einander ergebe, welche die endgültige Ertheilung oder Versagung im Auge haben, nur auf die mit der Beschwerde nicht mehr anfechtbare definitive Entscheidung des Patentamts. Eine hiervon abweichende Auslegung würde zu einer vom Gesetze nicht gewollten Schutzlosigkeit des Patentsuchers führen und die Bestimmung des §. 22 a. a. O. illusorisch machen. — Patentbl. 1880 Nr. 19 —.

10. Während der Dauer der provisorischen Schutzfrist ist eine Bezeichnung, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß der betreffende Gegenstand bereits durch ein Patent geschützt sei, nicht gestattet und

strafbar. — Patentblatt 1877 Nr. 18, 1878 Nr. 24 und Erkenntniß des Schöffengerichts und Landgerichts zu Halle vom 9. Januar bez. 22. April 1880, Patentblatt 1880 Nr. 25 —. Die Bezeichnung „einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt" oder eine gleichinhaltliche ist zu wählen.

11. Zu Gunsten des Patentsuchers — und seiner Rechtsnachfolger vgl. §. 6 oben.

12. Der Regierungs-Entwurf lautete im 2. und 3. Absatz:

> Erachtet das Patentamt die Erfindung nicht für neu und aus diesem Grunde die Ertheilung eines Patentes für ausgeschlossen, so setzt es hiervon den Patentsucher in Kenntniß. Trägt dieser gleichwohl auf Fortsetzung des Verfahrens an, so erfolgt die Bekanntmachung der Anmeldung; jedoch tritt in diesem Falle zu Gunsten des Patentsuchers der in Absatz 1 bezeichnete Schutz nicht ein.
>
> Ist das Patentamt der Ansicht, daß die Erfindung zu den im §. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erfindungen gehört oder daß nach §. 2 Absatz 1 eine Erfindung überhaupt nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

Die Bekanntmachung des Patentantrages und die Auslegung der zu der Anmeldung gehörigen Beilagen bei dem Patentamte erfolgt nach dem gegenwärtigen Gesetze in dem Sinne, daß dadurch der Widerspruch Anderer gegen die Patentertheilung aufgeboten werden soll. . . . . . Hiervon kann aber füglich keine Rede sein, wenn das Patentamt bereits ex officio zu der Ansicht gelangt ist, daß ein zu gewährender Patentantrag nicht vorliegt. — Komm.-Ber. pag 33. —

Es mag dahingestellt bleiben, ob das (im Regierungs-Entwurfe) vorgeschlagene Verfahren die erwartete Wirkung, thörichte und unberechtigte Forderungen zurückzuhalten, erreichen würde. Unbestreitbar fällt der Vorschlag in sich selbst zusammen, sobald die Bekanntmachung nicht gleichzeitig das Urtheil des Patentamts über die Nichtpatentfähigkeit der Erfindung enthält (wie der Entwurf des deutschen Patentschutz-Vereins dies vorschlug).

Die Kommission befürwortete die Streichung der Alinea 2 (des Regierungs-Entwurfes) auch um so mehr, weil damit das Gesetz der Lösung der Schwierigkeiten überhoben ist, welche daraus entstehen, daß der mit seinem Antrage a limine zurückgewiesene Patentsucher durch eine ungeschützte Veröffentlichung seiner Erfindung in eine üble Lage gebracht wird. Die hieraus hervorgehenden Bedenken müßten sich erheblich verstärken, wenn man den Fall unterstellte, daß nach erfolgter Publikation das Patent auf die Erfindung ertheilt würde. — Komm.-Ber. pag. 34 —.

13. Die Kommission beschloß gleichzeitig, der Alinea 3 eine Fassung zu geben, welche eine gleichmäßige Behandlung aller nach §§. 1 und 2 nicht patentfähigen Erfindungen vorschreibt, folglich auch keinen Zweifel darüber läßt,

daß gegen jede Zurückweisung einer Anmeldung die Beschwerde nach §. 25 des Gesetzentwurfes zuzulassen ist[1]). — Komm.-Ber. l. cit. — Richtiger lautete die Fassung „nach §§. 1 oder 2".

14. Ein weiteres Rechtsmittel als die Beschwerde ist gegen die Zurückweisung nicht zulässig.

15. Die theilweise Zurückweisung bez. Annahme der Anmeldung, ist statthaft[2]). Bezüglich der bekannt gemachten Theile tritt der einstweilige Schutz ein; gegen die theilweise Zurückweisung ist Beschwerde zulässig.

---

[1]) Formular.

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . . 188 .
P. A. Nr. . . Abth. . .
Es wird ersucht, bei der Beantwortung
Nummer und Abtheilung anzugeben.

An . . . .
in . . . .

Ihre am . . ten . . . 18 . . hier eingegangene Anmeldung für ein Patent auf . . . . hat der gesetzlichen Prüfung unterlegen. Es ist beschlossen worden, die Anmeldung zurückzuweisen und zwar aus den umstehend angegebenen Gründen.

Gegen diesen Beschluß können Sie nach §. 25 des Patentgesetzes binnen 4 Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind mit der Einlegung der Beschwerde 20 Mk. an unsere Kasse zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . . .
P. A. Form. 4. . . . .

[2]) Formular.

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . . 188 .
P. A. Nr. . . Abth. . .
Es wird ersucht, bei der Beantwortung
Nummer und Abtheilung anzugeben.

An . . . .
in . . . .

Ihrer am . . ten . . . 18 . . hier eingegangenen Anmeldung für ein Patent auf . . . . kann aus den nachstehend angegebenen Gründen nicht in ihrem vollen Umfange stattgegeben werden.

Es wird Ihnen daher anheimgestellt, die Anmeldung binnen . . Wochen auf die für zulässig erachteten Punkte zu beschränken, widrigenfalls dieselbe zurückgewiesen werden wird.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . . .
P. A. Form. 1a. Beglaubigt: . . . . . .

16. Wenn die Zurückweisung von Patentanmeldungen auf Grund einer vorhergegangenen Veröffentlichung in Druckschriften erfolgt ist, findet es kein Bedenken, dem Patentsucher das zur Prüfung benutzte Material, soweit es in der Bibliothek des Patentamts befindlich ist, zugänglich zu machen; auf besonders motivirtes Verlangen können auch Abschriften der betreffenden literarischen Quellen, wenn sie nicht zu umfangreich sind, ertheilt werden. Ich hoffe, daß die Bibliothek, wenn sie erst vollständig ausgestattet sein wird und die entsprechenden Räume zur Verfügung stehen werden, in ausgedehnterem Maße zur Benutzung des Publikums bereit gestellt werden kann — Schreiben des Vorsitzenden des Patentamts cit. §. 19 Anm. 14. —

Ausland.

S. §. 33.

---

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

Inhalt.

Auslegung 6, 8.
Beglaubigung 2.
Bekanntmachung s. Veröffentlichung.
Beschreibung
  Abschrift 6, 7.
  Aktenstück, öffentliches 6.
  Schriftwerk 6.
  Verlagsfähigkeit 6.
Beschwerde 9.
Copie der Beschreibung ꝛc. siehe Beschreibung.
Druckschrift 6, 8.
Einsichtnahme 6.
Flotte 10.
Gegenstand der Anmeldung 10.
Heer 10.
Nachdruck 6.
Richtigkeit 8.
Patentanmeldung 5.
Patentblatt 4.
Patenttitel 3.
Rechtsnachfolger 2.
Reichsanzeiger 4.
Reichsverwaltung 10.
Rolle 2.
Uebertragung 2.
Urheberrecht 6.
Veröffentlichungen 5, 6, 8.
Wesentlicher Inhalt 3, 8, 9.
Zeichnungen s. Beschreibung.
Zurückziehung
  der Anmeldung 5.
Zusatzpatente 12.

1. Ueber den Grundsatz der Oeffentlichkeit vgl. Erläuterungen zu §. 19 Anm. 1, 14 Abs. 1 oben.

2. Hat auf Grund der §§. 6 und 3 in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Bekanntmachung eine Uebertragung des Patentanspruches oder richtiger des Anspruches auf Ertheilung des Patentes — vgl. §. 20 Anm. 10 oben — stattgefunden, so wird der Name des Rechtsnachfolgers veröffentlicht. Eine Eintragung in die Rolle findet vor Ertheilung des Patentes nicht statt. Wegen der Beglaubigung vgl. §. 19 Anm. 9 und Bekanntm. des Patentamtes vom 16. September 1877 pag. 276 oben.

3. Der wesentliche Inhalt der Anmeldung d. i. der s. g. Patenttitel — vgl. §. 20 Anm. 10 oben und Anm. 9 unten. Vgl. auch §. 3 Anm. 17 oben. —

4. Außer im „Reichsanzeiger" erfolgt die Veröffentlichung auch im „Patentblatt" — vgl. §. 19 Anm. 20 oben. —

5. Die Veröffentlichungen [1]) haben folgenden Wortlaut:

Patent-Anmeldnngen.

Die nachfolgend Genannten haben die Ertheilung eines Patents für die daneben angegebenen Gegenstände nachgesucht. Ihre Anmeldung hat die angegebene Nummer erhalten. Der Gegenstand der Anmeldung ist von dem angegebenen Tage an einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

8. Januar 1880.

33417. Ph. F. in B.
Bügelverschluß für Geld- und Reisetaschen. — Klasse 33.

39539. A. S. in H. für J. F. A. in New-York (V. St. A.)
Transportable Nietmaschiene, auch zum Lochen und Schneiden verwendbar. — Klasse 49.

41133. J. B. & G. W. v. N. in B. für O. L. in F. (County of Queens) und W. T. L. in B. (County of Kings), V. St. A.

---

[1]) Formular.

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . . 18 . .
P. A. Nr. . . Abth. . .
Es wird ersucht, bei der Beantwortung vorstehende
Nummer und Abtheilung anzugeben.

An . . . .
in . . . .

Auf Ihre am . . ten . . . 18 . . hier eingegangene Anmeldung für ein Patent auf . . . .
werden Sie benachrichtigt, daß die Bekanntmachung der Anmeldung gemäß §. 23 des Patentgesetzes angeordnet ist.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . .

P. A. Form. 15. Beglaubigt durch . . . .

Neuerungen in der Reinigung von Gas, wesentlich bestehend in einer Erhitzung des Gases, eventuell in Gegenwart von Luft oder kaustischem Ammoniak. — Klasse 26.

41390. M. F. in B.

Wasserauslaufbahn. (Zusatz zu P. R. Nr. 6859) — Klasse 85. 12. Januar 1880.

37275. W. & Cie. in F. für J. S. & H. in Paris.

Veränderungen an der Repititionsmechanik für Pianofortes. (Zusatz zu P. R. Nr. 2701). — Klasse 51.

Berlin, den . . . . Kaiserliches Patentamt.

Zurückziehung von Patent-Anmeldungen.

Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen.

31201/79. Faßspund-Büchse. — Vom 24. Oktober 1879.

Berlin den . . . . Kaiserliches Patentamt.

Ueber die Wirkungen der Bekanntmachung vgl. Anm. 8 unten.

6. Auslegung der Anmeldung nebst Beilagen vgl. §. 19 Anm. 14 Abs. 2, 3 und 4 oben und §. 24 Anm. 12 unten.

Bekanntmachung.

(Patentblatt 1877 Nr. 12).

. . . . Die Gestattung der Einsicht (der Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen) hat, wie §. 24 ergibt, den Zweck: die Erhebung von Einsprüchen gegen die Ertheilung des Patents zu ermöglichen. So wünschenswerth es im Interesse einer Durchführung der Prinzipien des Gesetzes und einer ordnungsmäßigen Gestaltung des Patentwesens ist, daß von dieser Befugniß ein ergiebiger Gebrauch gemacht wird, so nothwendig erscheint der Ausschluß eines Mißbrauchs. Der gesetzmäßige Gebrauch bedingt die Einsicht nur in soweit, als solche für die Feststellung, ob Ursache zur Erhebung eines Einspruchs vorhanden ist, und für die Begründung des letzteren erforderlich ist. Der Mißbrauch zu Schaden des Patentsuchers tritt ein, wenn ein Dritter sich den Inhalt der Anmeldung und der Beilagen derselben aneignet, Beschreibung und Zeichnungen anderweit unbefugt veröffentlicht werden, überhaupt die durch die Einsicht gewonnene Kenntniß zu einem anderen als dem vorbezeichneten Zweck verwerthet wird. Insbesondere läuft der Patentsucher in solchem Falle Gefahr, daß seine Erfindung unberechtigter Weise vorzeitig benutzt und daß durch unbefugte Veröffentlichung in Druckschriften die Erlangung eines Patentes im Auslande beeinträchtigt wird.

Es kann erwartet werden, daß diese Aufklärung zur Beseitigung bereits eingetretener Mißbräuche dienen wird. Zu größerer Sicherung dieses Erfolges wird, vorbehaltlich weiterer Maßnahmen, bestimmt:

1) Die Einsichtnahme von der Anmeldung einer Erfindung und von den Beilagen derselben hat sich auf die Prüfung

zu beschränken, ob die Anmeldung Anlaß zur Erhebung eines Einspruchs bietet.

2) Die Entnahme von Abschriften der Beschreibungen und von Copien der Zeichnungen, sowie jedes Durchzeichnen ist untersagt.

3) Zeichenbretter, Schienen, Reißzeuge oder sonstige Hülfsmittel, welche solche Entnahme erleichtern, werden in den Geschäftsräumen des Patentamts nicht zugelassen.

4) Nur die Aufzeichnung kurzer Notizen oder Skizzen wird statthaft erachtet und darf hierzu nur ein Bleistift benutzt werden. Ausgeschlossen ist jede stenographische Aufzeichnung.

5) Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat die Versagung weiterer Einsichtnahme und die Zurückbehaltung der unzulässigen Aufzeichnungen zu gewärtigen.

6) Sollte in einzelnen Fällen die so begrenzte Einsichtnahme nicht ausreichend erscheinen, so ist in Gemäßheit des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni d. J. die Ertheilung von Abschriften und Auszügen gegen Einzahlung der Kosten bei dem Patentamt zu beantragen.

Berlin, den 13. November 1877.

Der Vorsitzende des Kaiserlichen Patentamts.

In einem Aufsatze, betitelt „Einsichtnahme von den zur Bekanntmachung zugelassenen Anmeldungen und deren Beilagen", wird in der vorcitirten Nr. des Patentblattes auf den Mißbrauch hingewiesen, welcher mit dieser Einsichtnahme getrieben wurde, es als Ehrensache aller Betheiligten erklärt, sich der durch das Patentgesetz gegebenen Befugnisse nur in der von selbst gebotenen, fremde Rechte gebührlich schonenden Einschränkung zu bedienen und der Erlaß der vorhergehenden Bekanntmachung durch Veröffentlichung nachfolgenden dem Patentamt „mit dem berechtigten Verlangen um Abhilfe" vorgelegten Circulars begründet:

P. P.

Sie wissen, daß bei eventueller Patentertheilung Ihre Erfindung nach einigen Monaten im Drucke publizirt werden wird. Mittlerweile werde ich Ihr Gesuch im Auszuge (oder vollständig, mit Zeichnungen) in einer oder mehreren Zeitschriften des In- und Auslandes veröffentlichen. Ich ersuche Sie nun höflichst, falls eine solche Publikation irgendwie, namentlich aber mit Rücksicht auf eine eventuelle Patententnahme im Auslande, welche in Folge meiner Correspondenzen in den meisten Fällen vollständig zweck- und werthlos sein würde, Ihre Interessen schädigen sollte, mich gefl. umgehend davon benachrichtigen zu wollen, damit ich die Publikation verzögere. Im Uebrigen werde ich Ihnen verbunden sein, wenn Sie durch gefl. Zusendung von er-

gänzenden Notizen, namentlich in Bezug auf die praktischen Vorzüge Ihrer Erfindung den concurrirenden gegenüber, auf Preis ꝛc., mir Gelegenheit geben, meine Berichte in Ihrem Interesse zu vervollständigen. Die gefl. Zusendung von Preiscourant, Muster, Probe, Modell oder dergl. wäre mir dabei sehr erwünscht.

Hochachtungsvollst

N. N.,

Civilingenieur.

In Verfolg der vorstehenden Bekanntmachung hat der Vorstand des Vereins deutscher Patentanwälte an eine größere Zahl von deutschen Fachzeitschriften ein Anschreiben gerichtet, worin die Redaktionen in ihrem eigenen Interesse und demjenigen der Erfinder um Abstandnahme von der vorzeitigen Veröffentlichung ersucht werden. (Patentblatt 1877 Nr. 16.)

1) Die Patentanmeldungen, welche die Patentsucher beim Patentamt einreichen, können nachgedruckt werden.

2) Dasselbe gilt von den öffentlichen Bekanntmachungen, welche das Patentamt über die Anmeldungen im Reichsanzeiger (und Patentblatt) erläßt.

3) Die Beschreibungen und Zeichnungen, welche die Patentsucher dem Patentamt überreichen, sind gegen Nachdruck gesetzlich geschützt.

4) Die amtlichen Patentschriften können nachgedruckt werden. (Dambach, Nachdruck von Patent-Anmeldungen ꝛc. Patentblatt 1878 Nr. 10.)

Durch Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 14. Juni 1878, bestätigt durch Erkenntnisse des Königl. Kammergerichts daselbst vom 31. Oktober 1878 und des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 18. Februar 1879 — Patentblatt 1879 Nr. 16 — ist der Schutz der Beschreibungen und Zeichnungen gegen Nachdruck anerkannt worden:

Nach Auslegung der Beilagen einer von dem Ingenier K. bei dem Patentamt eingegangenen Anmeldung und innerhalb der achtwöchentlichen Auslegungsfrist erfolgte in einer Fachzeitschrift der Abdruck der Zeichnung und Beschreibung, und zwar der letzteren, soweit sie das neue Verfahren und die neue Vorrichtung darstellte, fast wörtlich. Erst später ist das Patent ertheilt und die Patentschrift amtlich veröffentlicht. Wegen dieser mechanischen Vervielfältigung wurde von dem Patentsucher rechtzeitig ein Strafantrag gestellt. Redacteur und Verleger der Zeitschrift wurden außer Verfolgung gesetzt, dagegen wurde in allen Instanzen auf Einziehung der Nachdrucksexemplare erkannt.

In dem Erkenntnisse des Kgl. Stadtgerichts wird erwogen: daß

keiner der im §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 [2]), namentlich auch nicht der sub c angezogene Fall zutreffe, da die K.'sche Zeichnung nebst Beschreibung durch einen amtlichen Erlaß nicht veröffentlicht worden ist und dadurch auch nicht den Charakter eines öffentlichen Aktenstückes oder einer öffentlichen Verhandlung annimmt, daß K. zu dem von dem Patentgesetz verfolgten Zwecke gesetzlich angehalten wird, seine Erfindung nebst Beschreibung 8 Wochen hindurch Jedermann zur Einsicht öffentlich auszulegen; daß der Autor der Erfindung nicht behindert werden dürfe, Beschreibung und Zeichnung, die sich als selbstständiges Geisteserzeugniß darstelle, selbst in buchhändlerischem Wege zu verwerthen; daß es sich im vorliegenden Falle nur um eine mechanische Wiedergabe der Beschreibung und Zeichnung mittelst Abzeichnens und Abschreibens vom Originalwerke handele; daß der Abdruck derselben daher einen strafbaren Nachdruck im Sinne der §§. 1, 4 und 22 des Ge-

---

[2]) (Bundesgesetz) Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc. vom 11. Juni 1870.

§. 1. Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2. Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5. Als Nachdruck (§. 4) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.

§. 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art.

setzes vom 11. Juni 1870 [2]) involvire und daß, wenn auch eine bestimmte Person wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Nachdrucks nicht zur Bestrafung herangezogen werden kann, doch nach §. 21 loc. cit. [2]) die Einziehung der Nachdrucksexemplare ausgesprochen werden muß.

Die Entscheidung des Kgl. Kammergerichts bestätigt die Eigenschaft der Beschreibung und Zeichnung als Schriftwerk und technische Zeichnung im Sinne der §§. 1 und 22 des Nachdruckgesetzes, deren Verlagsfähigkeit für die kurze Zeit bis zur Veröffentlichung der Patentschrift im Interesse der Fachblätter vorhanden sei. Das Patentgesetz wähle zwischen den verschiedenen Interessen vermittelnd, nicht Veröffentlichung durch Nachdruck, sondern durch Auslegung und Abschriftsertheilung — vgl. Anm. 7 unten —; die Auslegung und Einsichtnahme gibt nicht das Recht des Abdrucks, selbst der Besitz der Abschrift nicht, was im §. 5 des Nachdruckgesetzes [2]) ausdrücklich bestimmt ist. Ebensowenig finden die Vorschriften des §. 7 a oder c dieses Gesetzes Anwendung, §. 7 a nicht, denn Beschreibung und Zeichnung waren nicht „bereits veröffentlichte Schriften" im Sinne des §. 5 a und §. 11 Abs. 1 loc. cit. [2]) und die .... Zeitung ist kein „selbstständiges wissenschaftliches Blatt" und keine „Sammlung zu einem eigenthümlichen literarischen Zweck"; und §. 7 c nicht, denn die ausgelegte Beschreibung und Zeichnung ist kein „amtlicher Erlaß", kein „öffentliches Aktenstück" und keine „öffentliche Verhandlung".

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Eigenthümers der Zeitung als Beschlagnahmeinteressenten wegen Verletzung der §§. 1, 4, 7 lit. a und c, 22, 26

---

§. 11. Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die (im §. 8 vorgeschriebene) Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte . . . angegeben ist.

§§. 20, 21. Bestimmungen über Strafe und Entschädigung.

§. 22. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucksexemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des (Norddeutschen Bundes) Deutschen Reichs, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdrucks ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§§. 26, 29. Bestimmungen über die Competenz und die Beweisaufnahme.

§. 43. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke

und 43 des Nachdruckgesetzes [2]) wurde im Wesentlichen aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Das Patentgesetz handelt überhaupt nur von dem Schutze der Erfinder gegen unbefugte Ausnutzung des Gegenstandes ihrer Erfindung durch Andere, nicht aber von dem Schutze derselben gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung der auf die Erfindung bezüglichen Schriftstücke und Zeichnungen. In dieser Hinsicht bedurfte es keiner neuen schützenden Bestimmungen, weil schon das Gesetz vom 11. Juni 1870 ausreichenden Schutz gewährte. . . . .

„Es wird jedoch behauptet, daß eine Modifikation des letzteren Gesetzes, wenn auch nicht ausdrücklich im Patentgesetz ausgesprochen, doch aus den Grundsätzen desselben zu entnehmen sei. . . . . Was die Zeit nach der Ertheilung des Patentes betrifft, so mag es richtig sein, daß die Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren das Patent ertheilt worden, ohne Genehmigung des Erfinders oder des Patentamts von Jedermann mechanisch vervielfältigt und verbreitet werden dürfen, nachdem sie gemäß §§. 26 und 19 des Patentgesetzes in den „Patentschriften" von dem Patentamt zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, was übrigens nicht auf einer Abänderung des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern auf einer Anwendung des §. 7 lit. c desselben beruht. Was dagegen die Zeit vor der Ertheilung des Patentes betrifft, so ist die Veröffentlichung . . . von dem Patentgesetz keineswegs in dem Umfange, wie solche nach der Patentertheilung stattfindet, ... angeordnet. . . . . Ist nicht einmal dem Patentamte der Abdruck und die Verbreitung der Beschreibung und Zeichnung vor der Patentertheilung gestattet, so kann es um so weniger die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, diese Befugniß jedem Dritten einzuräumen. In der That ist dies nirgends im Patentgesetze ausgesprochen. Wenn in den §§. 22 und 23 bestimmt wird, daß die gesetzlichen Wirkungen des Patentes für den Gegenstand der Anmeldung schon mit der Bekanntmachung derselben einstweilen zu Gunsten des Patentsuchers eintreten, so kann hieraus nicht eine zu seinem Nachtheile gereichende Beschränkung seines Urheberrechts hergeleitet werden; ohnehin gehört die nach der Patentertheilung eintretende Freiheit des Abdrucks der Beschreibungen und Zeichnungen nicht zu den (unmittelbaren) gesetzlichen Wirkungen

---

einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 Platz greift.

des Patentes, sondern ist die nach §. 7 lit. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eintretende (mittelbare) Folge der vom Patentamte erlassenen amtlichen Bekanntmachung.

„Irrt der Appellationsrichter in der Annahme, daß die den Patentgesuchen beigefügten Beschreibungen und Zeichnungen verlagsfähig seien.... so ist diese thatsächliche Feststellung dem Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde entzogen, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Appellationsrichter dabei von einer irrigen Auffassung des Erfordernisses der Verlagsfähigkeit ausgegangen sei. Dies ist nicht der Fall.

„Der Appellationsrichter legt §. 7 lit. a richtig aus, wenn er Schriften, welche, wie die in Rede stehende Beschreibung und Zeichnung, auf irgend eine Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aber nicht durch Druck vervielfältigt und daher nicht Bestandtheil der bisherigen Literatur geworden sind, darunter nicht begreift.

„Die Meinung, daß auch Privaturkunden, wenn sie bei öffentlichen Behörden überreicht und bei den Akten derselben aufbewahrt werden, hierdurch die Eigenschaft von öffentlichen Aktenstücken im Sinne des §. 7 lit. c erlangen, kann nicht für richtig erachtet werden. . . . Der Appellationsrichter hat den Sinn des §. 7 lit. c nicht dadurch verkannt, daß er der in Rede stehenden Beschreibung und Zeichnung, welche an sich eine Privatarbeit war, die Eigenschaft eines öffentlichen Aktenstücks abspricht, obgleich dieselbe dem Patentamt eingereicht, zu den Akten dieser Behörde genommen und durch Auslegung bei derselben veröffentlicht war."

Durch die vorerwähnten Entscheidungen haben sich die Gerichte im Sinne der von dem Vorsitzenden des Patentamts in seinem Berichte an den Reichskanzler für das erste Halbjahr der Thätigkeit des Patentamts — Patentblatt 1878 Nr. 15 — vertretenen Auffassung ausgesprochen, so daß diese Frage als definitiv erledigt angesehen werden kann — Bericht vom 4. November 1879, Patentblatt 1879 Nr. 49 pag. 612 —.

7. Die Bekanntmachung vom 13. November 1877 hat zu weiteren Verhandlungen über die Bedingungen, unter denen Abschriften von den ausgelegten Beschreibungen und Zeichnungen ertheilt werden können — §. 18 der Verordnung vom 18. Juni 1877 pag. 225 oben —, geführt. Auf eine dieserhalb an das Patentamt gestellte Anfrage sind folgende zwei Verfügungen ergangen:

(Patentblatt 1879 Nr. 1.)

An den Herrn N. N.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Auf das gef. Gesuch vom 1. d. M. wird Ew. ergebenst erwidert, daß von

den ausgelegten Patent-Anmeldungen und deren Beilagen der Regel nach nur in unserem Bureau Einsicht zu nehmen ist. Die Einsichtnahme kann durch die Betheiligten selbst oder durch Dritte erfolgen. Sollen entgegen diesem grundsätzlich festzuhaltenden Verfahren in einzelnen Fällen auf Kosten der Gesuchsteller Abschriften gewährt werden, so bedarf ein hierauf gerichteter Antrag der besonderen Begründung. Auch ist gleichzeitig durch schriftliche Erklärung die Verpflichtung zu übernehmen, die Abschriften nur zur Anstellung der Erwägung zu benutzen, ob Anlaß zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Patent-Anmeldung vorliegt, und dieselben Dritten nicht mitzutheilen. Bei etwaigem Mißbrauch würden geeigneten Falls auch die gegen den Nachdruck ergangenen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Ertheilung von Zeichnungen ist, nur etwa mit Ausnahme ganz besonderer Fälle, überhaupt für ausgeschlossen zu erachten.

Berlin, den 24. Januar 1878.

Das Patentamt hat nicht voraussetzen können, daß seine Verfügung vom 14. d. M. einer derartigen Mißdeutung unterliegen könnte, wie solche das gef. Schreiben vom 15. enthält.

Eine Bevorzugung der Berliner Interessenten ist selbstverständlich in keiner Weise beabsichtigt; der thatsächliche Vorzug, welcher darin liegt, daß die Berliner Einwohner das Patentamt in unmittelbarer Nähe haben und ihnen dadurch die Einsicht der ausliegenden Beschreibungen und Zeichnungen erleichtert ist, ist in den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen begründet. Sollten allen auswärtigen Interessenten ohne Weiteres Abschriften jener Auslagen ertheilt werden, so würde dadurch eine kaum zu bewältigende Geschäftslast herbeigeführt werden. Es würde ein solches Verfahren auch einer durch das Gesetz nicht vorgesehenen und aus den in Nr. 12 des Patentblatts Jahrgang 1877 dargelegten Gründen bedenklichen Veröffentlichung nahe kommen. Die „besondere Begründung" ist in einer Darlegung zu finden, daß und in welchen Beziehungen die durch die Bekanntmachung vom 13. November v. J. begrenzte Einsichtnahme für den einzelnen Fall nicht ausreichend erscheint. Einer weiteren Beschränkung dieser durch das Gesetz unmittelbar vorgeschriebenen Gestattung der Einsichtnahme schien es zur Zeit nicht zu bedürfen. Werden bei der Ertheilung von Abschriften besondere Bedingungen hinzugefügt, so findet dies seine Erklärung darin, daß durch Ertheilung solcher Abschriften dritten Interessenten die Unterlagen des Patentgesuchs weit vollständiger in die Hand gegeben werden, als es durch die Zulassung der bloßen Einsichtnahme geschieht. Die betreffenden Bedingungen können auch bei allseitig richtiger Auffassung und Behandlung nicht beschwerend erscheinen. Außerdem ist zu beachten, daß die Bekanntmachung vom 13. November v. J. in unserem Bureau in mehreren Exemplaren ausliegt und auf diese Weise Jedem, der von den ausgelegten Schriften u. s. w. Einsicht nimmt, dieselben Gesichtspunkte vor Augen geführt werden, welche für das diesseitige Schreiben vom 14. d. M. maßgebend waren. Der Hinweis auf die gesetzlichen, gegen den Nachdruck bestehenden Bestimmungen geschieht,

um die Interessenten von vornherein auf alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte hinzuweisen, der Ausdruck eines Mißtrauens gegen den einzelnen Antragsteller ist darin nicht zu finden. Daß jene Bedingungen und Hinweise einem Jeden und nicht blos Ihnen gegenüber zur Anwendung kommen, bedarf kaum der Erwähnung.

Seitens des Vorsitzenden des Patentamts erging in der hier in Frage stehenden Veröffentlichung folgendes Anschreiben:

(Patentblatt 1880 Nr. 1.)

Berlin, den 5. Juli 1879.

Es ist zur Kenntniß des Patentamts gebracht worden, daß die verehrliche Redaktion es für unbedenklich erachtet, den wesentlichen Inhalt der Patentbeschreibungen dann zu veröffentlichen, wenn das Patent zwar ertheilt worden, die Patentschriften aber noch nicht im Druck erschienen sind.

Sofern eine solche Auffassung besteht, dürfte dieselbe sich nicht rechtfertigen lassen.

Diesseits bestand von vornherein die Ansicht, daß die Auslegung der Anmeldungen mit sämmtlichen Beilagen zur Einsicht für Jedermann nur den Zweck habe, die Erhebung von Einsprüchen gegen die Ertheilung des Patentes zu ermöglichen, daß aber ein Mißbrauch eintrete, sobald ein Dritter sich den Inhalt der Anmeldung und der Beilagen derselben aneignet, die Beschreibungen und Zeichnungen unbefugt veröffentlicht. Es schien, daß in diesem Falle auch die gegen den Nachdruck ergangenen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen würden. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist demnächst durch wissenschaftliche Erörterungen und gerichtliche Entscheidungen entschieden worden.

Daneben besteht der Satz, daß die Patentschriften, d. h. die amtlichen Veröffentlichungen der wesentlichen Theile der Beschreibungen und der Zeichnungen, nachgedruckt werden können. Zu diesem Satze sind Wissenschaft und gerichtliche Praxis aber nur in der Erwägung gelangt, daß die Patentschriften amtliche und öffentliche Aktenstücke sind, und daß das Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870, §. 7 litt. c allgemein den Abdruck amtlicher Erlasse, öffentlicher Aktenstücke und Verhandlungen aller Art gestattet.

Ist dies, wie nicht bestritten werden wird, richtig, so folgt daraus, daß der Nachdruck der Beschreibungen und Zeichnungen auch dann unzulässig ist, wenn die Ertheilung eines Patentes zwar erfolgt und publizirt ist, die gedruckten Patentschriften aber noch nicht erschienen sind, — es liegt in so lange ein öffentliches zum weiteren Abdruck geeignetes Aktenstück noch nicht vor. „Ohnehin“ — sagt das Reichs-Ober-Handelsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1879 — „gehört die nach der Patentertheilung eintretende Freiheit des Abdrucks der Beschreibungen und Zeichnungen nicht zu den gesetzlichen Wirkungen des Patentes, sondern ist die nach §. 7 litt. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eintretende Folge der vom Patentamt erlassenen Bekanntmachung.“ Auch ist diese Bekanntmachung nicht unbedingt

identisch mit den bei den Akten befindlichen Beschreibungen und Zeichnungen, — das Patentamt hat nur die wesentlichen Theile derselben zu veröffentlichen.

Hinzutritt, daß eine der Erwägungen, welche die Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen in Druckschriften vor der Patentertheilung ungeeignet erscheinen läßt, nämlich die Erwägung, wonach durch vorzeitige Veröffentlichung dem Patentsucher die Erlangung eines Patentes im Auslande erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, gleicher Weise für die zwischen der Patentertheilung und der Ausgabe der Patentschriften liegende Zeit zutrifft; denn der Patentsucher, welcher die Entscheidung in Deutschland abwartet, ehe er Patente im Auslande nachsucht, ist nicht immer im Stande, einer alsbald nach Ertheilung des Reichspatentes erfolgenden Veröffentlichung zuvorzukommen, und außerdem wird im Auslande, z. B. Oesterreich, beansprucht, daß bei Anmeldung einer Erfindung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, die ausländische Privilegiums-Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift beigebracht wird. Diese Urkunde aber erhält der Patentsucher in Deutschland erst in Verbindung mit der gedruckten Patentschrift. Die Veröffentlichung der letzteren hindert die Erlangung eines gültigen Patentes in Oesterreich nicht, insofern das Gesuch innerhalb 3 Monaten, von jener Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht wird (Patentblatt 1878 S. 1), während jede sonstige Veröffentlichung vor Einreichung des Gesuchs einen Nichtigkeitsgrund bedingt.

Endlich darf nicht außer Beachtung bleiben, daß eine Veröffentlichung der erwähnten Art der Regel nach nur unter Benutzung von Abschriften oder Notizen erfolgen kann, welche während der Auslegefrist genommen sind und welche nur zur Erwägung, ob Anlaß zur Erhebung eines Einspruchs vorliege, genommen werden sollten, daß daher die Verwendung jener Abschriften oder Notizen zu Zwecken erfolgt, die von vornherein für ausgeschlossen erachtet werden mußten. Zwar ist die Einsichtnahme der Beschreibungen und Zeichnungen auch nach der Patentertheilung und bis zu der Veröffentlichung der Patentschriften nicht ausgeschlossen (Patentblatt 1879 S. 342, vgl. §. 19 Anm. 14 oben), aber diese Einsichtnahme kann praktisch nur in beschränktem Maße erfolgen, und berechtigt, wenn sie erfolgt, nach den obigen Ausführungen gleichfalls nicht zu einer selbstständigen Veröffentlichung.

Ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß diese Darlegungen genügen werden, um die verehrliche Redaktion zu bestimmen, von Maßnahmen abzusehen, welche sich mit den gerechten Interessen der Erfinder nicht füglich in Einklang bringen lassen.

Der Vorsitzende des Kaiserlichen Patentamts.

Die Redaktion, an welche vorstehendes Schreiben ergangen war, hat in bereitwilligster Weise erklärt, sich nach den bezeichneten Gesichtspunkten fortan richten zu wollen, — eine Ausnahme ist nur für den Fall vorbehalten, daß

der Redaktion die Patentbeschreibungen von den Erfindern selbst zur Veröffentlichung zugehen, — ein Fall, der durch obiges Schreiben nicht berührt wird.

Soweit die von der betreffenden Redaktion hinzugefügte Bemerkung, daß auch Seitens anderer Zeitschriften abweichend von den maßgebenden Grundsätzen verfahren werde, richtig ist, darf der Erwartung Raum gegeben werden, daß die vorliegende Anregung genügen wird, überall fernere Unzuträglichkeiten zu beseitigen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Einsicht der Beschreibungen dadurch erschwert ist, daß dieselbe nur beim Patentamt in Berlin selbst stattfinden kann, und die Ertheilung von Abschriften ohne Zeichnungen und nur auf besondere Begründung erfolgt. Der Nachtheil, daß die Entnahme von Patenten im Auslande durch mißbräuchliche Veröffentlichung der Beschreibung vereitelt werden kann, ist zu vermeiden, vgl. §. 22 Anm. 3; eine ausgiebige Ertheilung von Abschriften sowohl der Beschreibungen als der Zeichnungen an die Interessenten erscheint nach dem Geiste des Patentgesetzes gerechtfertigt, da die von letzterem angestrebte Publikation im Interesse der betheiligten Privatpersonen und im Interesse der Förderung der Industrie im Allgemeinen in gleichem Maße Berücksichtigung verdient, wie das Interesse des Patentsuchers. Letzterer ist durch das Verbot der Druckveröffentlichung (Nachdruck) hinreichend geschützt; die Preisgabe seiner Erfindung in dem Sinne, daß die betheiligten Fachgenossen Kenntniß davon nehmen können, ist eine gesetzliche Folge der Anmeldung.

8. Die Auslegung der Beschreibung und Zeichnungen (ohne daß eine unerlaubte oder von dem Patentsucher erlaubte Druckveröffentlichung erfolgte) steht einer späteren Anmeldung nicht entgegen, während allerdings die Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Antrags, je nach Lage des Falles, jene Folge haben kann — vgl. §. 3 Anm. 15 und Anm. 3 dortselbst und §. 10 Anm. 9 d —. In diesem Sinne hat das Kaiserliche Patentamt in dem in letztgenannter Anm. citirten Erkenntnisse — abgedruckt Patentblatt 1879 Nr. 45 — und den pag. 178 Anm. * citirten Erkenntnissen und neuerdings unterm 10. Juni 1880 in Sachen G. c. K. u. Th. entschieden.

In der Entscheidung vom 18. September 1879 — Patentblatt 1879 Nr. 51 — wird erwogen:

Der Kläger geht von der Ansicht aus, daß durch die in Gemäßheit der §§. 22, 23 des Patentgesetzes stattgefundene Auslegung seiner Beschreibung und Zeichnung im Bureau des Patentamtes vom 27. Juli 1878 ab, also vor der am 3. August desselben Jahres eingegangenen Anmeldung des Beklagten, die Erfindung bekannt geworden sei. Nach dem Inhalt des §. 2 gilt eine Erfindung nicht als neu, wenn sie zur Zeit der erfolgten Anmeldung

in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Da die offenkundige Benutzung hier nicht in Frage kommt, so bleibt zu erwägen, ob die gleichzeitig mit der Auslegung der Patentschrift gemäß §. 23 cit. erlassene Bekanntmachung der Anmeldung d. h. nach den Worten des Gesetzes: des wesentlichen Inhalts des in der Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger als eine den Anforderungen des §. 2 entsprechende Beschreibung in öffentlichen Druckschriften anzusehen ist.

Wenn nun auch unter Umständen durch Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Antrages zugleich eine derartige Beschreibung der Erfindung gegeben werden kann, daß demnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, so ist dies doch in dem vorliegenden Falle nicht geschehen.

Die Auslegung der geschriebenen Patentschrift kann aber keinen Nichtigkeitsgrund bilden, da das Gesetz ausdrücklich nur von öffentlichen Druckschriften spricht.

Wenn sich ein Theil der Beschreibung, und zwar der nach dem Gesetze entscheidende Theil, nicht in der Druckschrift, sondern an einer anderen Stelle befindet, so kann insoweit von einer Beschreibung in öffentlichen Druckschriften nicht füglich die Rede sein. . . . . . Der §. 2 verlangt eine Zugänglichkeit durch Einsicht der Druckschrift allein, nicht genügt eine durch letztere blos signalisirte Zugänglichkeit an einem dritten Orte.

9. Der wesentliche Inhalt ist nach dem Ermessen des Patentamts an der Hand der Anmeldung nebst Beilagen zu bestimmen. Gegen die Fassung kann sofort eine Vorstellung an das Patentamt gerichtet, aber erst nach der Ertheilung des Patentes Beschwerde erhoben werden. Es empfiehlt sich eine sofortige Vorstellung, damit nicht gewissermaßen eine Instanz verloren geht.

Die Fassung wird seltener zu Beschwerden Anlaß geben, weil bei der nach §. 22 stattfindenden Prüfung ein etwaiger Mangel regelmäßig zur Sprache kommen und eventuell zur Zurückweisung führen wird, gegen letztere aber Beschwerde zulässig ist.

10. Gegenstand der Anmeldung vgl. §. 19 Anm. 3, §. 20 Anm. 10 und dazu §. 4 Anm. 8, 9 oben.

11. Ueber ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent vgl. §. 19 Anm. 15 oben.

12. Zusatzpatent-Anmeldungen vgl. §. 7 Anm. 5 oben.

Ausland.

Siehe §. 33.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

Inhalt.

Anmeldung
  frühere 9.
  Mangel 9.
Arzneimittel 9.
Aufgebot s. Frist.
Ausfertigung 4.
Ausländer 16.
Auslegung 2.
Beschluß 3. 12. 14.
  Berichtigung 18.
Beschreibung 12.
Beschwerde 14.
Betheiligte 4.
Betrug 10.
Beweis 5. 11. 12. 13.
Chemische Stoffe 9.
Civilprozeß 14.
Druckschrift 11.
Duplikate 7.
Eid 14.
Einlassung 16.
Einspruch 5. 7. 9.
Entlehnung 9.
Feiertag 1.
Form 3. 9. 13.
Frist 1. 5. 12.
Genußmittel 9.
Gerichte 14.
Gerichtsverfassung 14.
Gesetzwidrig 9.
Gründe 6.
Gewerbliche
  Verwerthbarkeit 9.
Kosten 17.
Musterbuch 11.
Nahrungsmittel 9.
Neuheit 9.
Sachverständige 14. 15.
Schriftlichkeit 8.
Sittenwidrig 9.
Sonntag 1.
Theil 18.
Veröffentlichung 2.
Vertreter 16.
Verzicht 9.
Wissentliche Unwahrheit 10.
Woche 1.
Wohnort 1.
Zeichnung 12.
Zustellung 4. 16.

1. Die achtwöchentliche Frist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des betreffenden Stücks des Reichsanzeigers in Berlin — vgl. §. 19 Anm. 20 oben — und endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Falls das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags, weil innerhalb derselben gewisse Parteirechte auszuüben sind — vgl. §. 7 Anm. 3 oben —.

Der Wohnort des Einsprechenden kommt für den Beginn des Fristenlaufs nicht in Betracht.

Eine Restitution wegen Fristversäumniß ist nicht zulässig vgl. Anm. 14 unten.

Im Uebrigen vgl. Anm. 12 unten.

2. Nach §. 23 hat die Auslegung der Beilagen der Anmeldung gleichzeitig mit der Veröffentlichung der letzteren zu erfolgen; eine diesbezügliche Anzeige ist mit der Veröffentlichung zu verbinden. Hiernach gehört die Auslegung zur Veröffentlichung und bildet einen Bestandtheil derselben. Hat die Auslegung aus irgend einem Grunde nicht gleichzeitig mit der Veröffentlichung stattgefunden, so ist die letztere im Sinne des Gesetzes nicht erfolgt und muß nach Vorschrift des Gesetzes wiederholt werden; sic Klostermann §. 24 I, contra Kohler Nr. 352.

3. Der Beschluß über die Ertheilung ist nicht an die Form des §. 8 der Verordnung vom 18. Juni 1877 — vgl. pag. 224 oben — gebunden, sondern nur derjenige über die Erledigung der dagegen zulässigen Beschwerde nach §. 25; contra Kohler Nr. 356. Dagegen ist die Vorschrift des §. 9 l. c. darauf anwendbar.

4. Die Ausfertigung und Zustellung des Beschlusses erfolgt nach Maßgabe des §. 15 s. oben. Betheiligte sind nur der Patentsucher und der Einsprechende.

5. Das §. 19 Anm. 14 oben citirte Schreiben des Vorsitzenden des Kaiserl. Patentamts handelt unter Z. 2 von der Einspruchsfrist:

> Der Frage, ob Angesichts des Wortlauts des §. 24 des Patentgesetzes ein Einspruch noch berücksichtigt werden dürfe, welcher erst nach Ablauf der 8 Wochen, aber vor der Beschlußfassung, eingeht, scheint Seitens des Vorstandes (des Vereins deutscher Patent-Anwälte) eine zu weitgehende Bedeutung beigelegt zu sein.
>
> Allerdings hat das Patentamt jene Frage bejaht und wird auch an dieser Auffassung festhalten müssen. Die Worte „Bis dahin" lassen sich sprachlich nicht wohl anders als auf die vorhergehenden Worte „Beschluß zu fassen" beziehen. Von größerem Gewicht ist die Erwägung, daß, wie in dem Ihrer Eingabe beigefügten Separatvotum zutreffend bemerkt ist, der Einspruch gegen Patent-Ertheilung durchaus nicht immer den Charakter eines Mittels zur Wahrung bloßer Privat-Interessen haben muß. Die Einsprüche sollen dem Patentamt das Material zu einer möglichst zutreffenden sachlichen Entscheidung geben; deshalb ist keine besondere Legitimationsführung zur Erhebung des Einspruchs erforderlich, letzterer gestaltet sich vielmehr in gewissem Sinne zu einer Popularklage. (Gareis S. 220.) Das Patentamt seinerseits hat die Aufgabe, in freier Beurtheilung alle ihm zugänglichen Umstände bei Prüfung der Neuheit zu berücksichtigen, und muß daher, auch wenn der Einsprechende seinerseits kein formelles Recht darauf haben sollte, in der Lage sein, auch den Inhalt nachträglicher Eingaben als Informa-

tionsmaterial zu benutzen (vgl. auch Kohler S. 356). Weist z. B. ein Einsprechender nach, daß die Erfindung vor der Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben war, und sind diese zur Hand, so würde es den allseitigen Interessen widersprechen, wollte das Patentamt diesen Umstand ignoriren und auf diese Weise ein unfehlbar sich unmittelbar an die Patentertheilung anschließendes Nichtigkeitsverfahren provoziren.

Die Gefahr der Verschleppung durch Einsprüche, die erst spät angebracht werden, ist nicht so groß. Die Beschlußnahme über an sich spruchreife Sachen wird selbstverständlich wegen etwa noch zu erwartender Einsprüche nicht aufgehalten. Wollte daher ein Einsprechender, um dem Patentsucher Schwierigkeiten zu bereiten, seine Eingabe absichtlich verzögern, so würde er jederzeit Gefahr laufen, daß letztere zu spät käme. Eher kann damit Mißbrauch getrieben werden, daß der Einspruch nur angemeldet und die Begründung vorbehalten wird. Derartigen und ähnlichen Manipulationen wird thunlichst entgegengetreten werden — vgl. hiezu Anm. 6 unten. —.

Hieraus darf aber nicht gefolgert werden, daß das Patentamt auch bereits vor Ablauf der achtwöchentlichen Einspruchsfrist Beschluß über die Ertheilung des Patentes fassen könne. In der Bekanntmachung des Patentamts handelt es sich nur um Berücksichtigung der Einsprüche, welche nach der achtwöchentlichen Einspruchsfrist, aber vor der nach Ablauf der Einspruchsfrist ergehenden Beschlußfassung einlaufen. Eine Beschlußfassung vor Ablauf der Einspruchsfrist wäre ungesetzlich und präjudizirte dem durch das Gesetz statuirten Recht dritter Interessenten, während der zur Einsichtnahme der Anlagen der Anmeldung und zur Beschaffung der nothwendigen Unterlagen für die Begründung eines Einspruchs ihnen nachgelassenen Frist von dem Einspruchsrecht Gebrauch zu machen.

In diesem Sinne sind auch die Motive des Gesetzes aufzufassen:

Die Beschlüsse des Patentamts über die Ertheilung oder Versagung eines Patentes schließen das Vorprüfungsverfahren endgültig ab. Allein sie enthalten insofern immer nur eine vorläufige Entscheidung, als nach der Ertheilung des Patentes aus den bereits in dem Vorprüfungsverfahren geltend gemachten Gründen und selbst von denselben Personen die Vernichtung des Patentes beantragt werden kann. Das Vorprüfungsverfahren hat daher nur die Bedeutung, daß ein Patentanspruch, von dessen Berechtigung das Patentamt nach den von ihm angestellten Erörterungen sich überzeugt hat, nicht länger als nöthig hingehalten werden soll; den Gegnern des Anspruchs wird es überlassen, nach der Ertheilung des Patentes in einem anderen Verfahren den förmlichen Beweis anzutreten, daß der Patentanspruch nicht berechtigt war, und damit das Patent wieder zu beseitigen. — Mot. pag. 33 —.

Vgl. auch Anm. 12 und §. 26 Anm. 1 unten.

6. In der vorcitirten Bekanntmachung wird bezüglich der Begründung von Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz — vgl. §. 25 Anm. 13 unten — darauf hingewiesen,

„daß häufig von den Vertretern der Interessenten — von einigen fast regelmäßig — solche Beschwerden erst bei Ablauf der Frist und dann mit der Bemerkung erhoben werden, die Begründung werde in einiger Zeit nachfolgen. Bisher ist auf solche Vorbehalte möglichst Rücksicht genommen, es wird dies jedoch in Zukunft nicht mehr geschehen können, es werde denn eine bestimmte Frist nachgesucht und näher dargethan, aus welchen sachlichen Gründen dies erforderlich erscheine".

Ob für die Beschwerde des Patentsuchers eine solche Gestattung einer Nachfrist zur Einreichung der Begründung dem Geiste des Gesetzes entspricht, mag dahin gestellt bleiben. Für den Einspruch ist sie jedenfalls durch den Wortlaut des §. 24 ausgeschlossen, wonach der binnen einer Präclusivfrist zu erhebende Einspruch mit Gründen versehen sein muß.

7. Bekanntmachung des Patentamts vom 15. Okt. 1879. (Vgl. §. 20 Anm. 19.)

Behufs Beschleunigung und Erleichterung der Geschäfte bei dem unterzeichneten Patentamt sind fortan in allen Fällen, in denen ein kontradiktorisches Verfahren stattgefunden hat, Duplikate der Erklärungen, sowie der dazu gehörigen Anlagen und Zeichnungen behufs Mittheilung an die Gegenpartei einzureichen. Bei Vorhandensein mehrerer Gegner sind die Duplikate in entsprechender Anzahl beizufügen.

Dies gilt namentlich

bei Erhebung von Einsprüchen,

bei Gegenerklärungen auf Einsprüche und allen sich daran anschließenden Verhandlungen,

bei allen Eingaben und Gegenerklärungen in der Beschwerdeinstanz, sofern in dem Vorverfahren ein Einspruch erhoben war,

bei Einreichung von Anträgen auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes,

und bei allen Erwiderungen und weiteren Erklärungen in dem Verfahren, welches in Folge solcher Anträge eingeleitet ist.

Fehlen die Duplikate, so werden dieselben nachgefordert werden.

8. Ueber das Requisit der Schriftlichkeit vgl. §. 20 Anm. 5, 17 ff. oben.

9. Der Einspruch kann nur auf den Mangel der Neuheit nach §. 1 Abs. 1 oder §. 2 oder auf den Mangel der Entlehnung nach §. 3 Abs. 2 gestützt werden; im ersteren Falle kann Jedermann, im letzteren nur

der Verletzte den Einspruch erheben vgl. §§. 1—3. Dagegen kann der Einspruch nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß keine Erfindung vorliege, nicht auf den Mangel der gewerblichen Verwerthbarkeit, auf das Vorhandensein einer der Ausnahmsfälle des §. 1 (Gesetzwidrigkeit, Sittenwidrigkeit, Eigenschaft als Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel oder chemischer Stoff), nicht auf die Behauptung einer schon vorhandenen früheren Anmeldung (§. 3 Abs. 1) — vgl. zu letzterem Punkte §. 3 Anm. 15, §. 22 Anm. 2 oben —, nicht auf einen Mangel nach §. 20 (Undeutlichkeit, Mehrheit von Erfindungen u. s. w.).

Das Patentamt muß jedoch auch die der Patentertheilung nach §§. 1 bis 3 entgegenstehenden Gründe, auf welche Dritte den Einspruch nicht stützen können, von Amtswegen prüfen. Der Einspruch kann daher, trotzdem er formell zurückzuweisen ist, als Informationsmaterial — vgl. Anm. 5 — dienen.

Ein Verzicht auf den Einspruch ist hiernach nur insofern wirksam, als er einen Verzicht auf die Einrede der Entlehnung nach §. 3 Abs. 2, d. h. eine Zustimmung zu der letzteren enthält.

10. Zu einem Einschreiten gegen solche Personen, welche sich bei Erhebung des Einspruchs wissentlich einer Unwahrheit bedienen möchten, fehlt dem Patentamt die gesetzliche Befugniß. (Bekanntmachung des Patentamts cit. Anm. 5 Nr. 3.)

In einem solchen Verfahren kann nach Lage der Umstände der Thatbestand eines Betrugs-Versuchs erblickt werden und es kann eine strafgerichtliche Verfolgung eintreten.

11. Die Annahme, daß wenn ein Musterbuch zur Begründung des Einspruchs eingereicht wird, welches keine Jahreszahl trägt, der Patentsucher den Beweis zu führen habe, zu welcher Zeit die fragliche Druckschrift ausgegeben sei, erscheint nicht zutreffend. (Bekanntmachung des Patentamts l. c. Nr. 3.)

Dasselbe gilt von anderen Druckschriften.

12. Die Beschlußfassung muß erfolgen nach Ablauf der achtwöchentlichen Einspruchsfrist — vgl. Anm. 1 und 5 —. Vor der Beschlußfassung, aber auch noch nach dem Ablauf des Aufgebots kann die Beweisaufnahme stattfinden. Dies folgt schon aus dem Grunde, weil am letzten Tag desselben noch ein Einspruch eingehen kann, dessen ordnungsmäßige Erledigung eine solche Beweisaufnahme erforderlich macht.

In Bezug auf die Dauer der Erledigung von Einspruchs- und Beschwerdesachen vgl. die Anm. 5 cit. Bekanntm. Z. 1. In derselben wird

auch erwähnt, daß eine Mittheilung der Einsprüche[1]) an den Patentsucher nicht stattfindet, wenn die Einsprüche von vornherein als hinfällig anzusehen sind.

Ueber das Verbot der Einsichtnahme der Beschreibungen und Zeichnungen in der Zwischenzeit zwischen Ablauf des Aufgebots und der Patent-Ertheilung vgl. Bekanntmachung des Patentamts §. 19 Anm. 14 oben.

Wenn in Einsprüchen auf Anmeldungen hingewiesen wird, welche nicht mehr ausliegen und noch nicht zu einer Patentertheilung geführt haben, so kann die Mittheilung der Anlagen jener Anmeldungen an denjenigen, welcher durch den Einspruch getroffen wird, berechtigt sein, da es sich dann nur um eine Ergänzung des dem Einspruch zu Grunde liegenden Materials handelt. In solchen Fällen ist die Mittheilung schon bisher erfolgt. Dies kann nur auf Grund besonderer Prüfung geschehen, nicht aber kann dieserhalb im Voraus eine allgemeine Anordnung getroffen werden. — Patentamt cit. Anm. 5 —.

13. Die Anordnung einer Beweiserhebung und die Form derselben ist in das Ermessen des Patentamts gestellt.

Die provisorische Natur der in dem Vorprüfungsverfahren gefaßten Beschlüsse macht es unbedenklich, in dem Verfahren von jeder förmlichen Beweisaufnahme abzusehen und dem Ermessen des Patentamts zu überlassen, inwieweit es seine Beschlußfassung durch geeignete Ermittelungen vorbereiten will — Mot. pag. 33 —.

14. Ueber den Beweisbeschluß und dessen Anfechtbarkeit durch Beschwerde vgl. §. 15 oben. Die Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ord-

---

[1]) Formular:

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . . 18 . .
P. A. Nr. . . . Abth. . . .
Es wird ersucht, bei der Beantwortung
Nummer und Abtheilung anzugeben.

An . . . .
in . . . .

Gegen Ihre am . . ten . . . 18 . . hier eingegangene Anmeldung für ein Patent auf . . . . ist, wie die Anlage ergiebt, Einspruch erhoben. Sie werden ergebenst ersucht, über diesen Einspruch binnen . . Wochen sich schriftlich zu erklären.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . . .
Beglaubigt durch . . . . .

P. A. Form. 9.

nung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auf das Einspruchs- und Beschwerde-Verfahren nur in beschränktem Maße analog anwendbar. Die eidliche Vernehmung und die Requisition der Gerichte ist ausgeschlossen — vgl. §. 17 Anm. 3 oben, §. 31 Anm. 1 unten —.

15. Ueber die Heranziehung von Sachverständigen vgl. §. 14 Anm. 9 oben. Die Kommission fügte den Zusatz bei, um auszudrücken, daß man auch auswärtige Gutachter bei den Erhebungen und Informationen des Patentamts zulassen wolle, sowie daß man den größten Werth darauf lege, das Patentamt darauf hinzuweisen, daß es bei der Prüfung von Patentgesuchen auf die sachkundigen Aeußerungen von Spezialisten ankomme.

16. Ausländer können gleich den Inländern Einspruch erheben. Die Bestellung eines Vertreters ist nicht erforderlich — vgl. §. 12 Anm. 11 oben; Rosenthal, Patentbl. 1880 Nr. 27 —. Die dort vertretene Auffassung ist in dem Anm. 5 oben citirten Schreiben, wonach keine besondere Legitimationsführung erforderlich ist, implicite anerkannt. Wegen der Einlassung auf den Einspruch vgl. §. 12 l. c. Ueber die Zustellungen an Ausländer vgl. §. 15 oben.

17. Kosten sind mit der Erledigung des Einspruchs für keine Partei verbunden; jedoch kann das Patentamt der einsprechenden Partei das Beibringen des Beweismaterials auf ihre Kosten aufgeben.

18. Der Einspruch kann gegen einen Theil der Anmeldung gerichtet sein. Hierüber sowie über Berichtigung des ergehenden Beschlusses vgl. §. 25 Anm. 6 unten.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark

zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24 Absatz 2 Anwendung.

Inhalt.

Ausländer 4.
Berichtigung 6.
Beschluß 2.
  Ausfertigung, Form, Zustellung 3
Beschlußfassung 1. 9.
Beschreibung 14.
Beschwerde 3. 6. 7. 12.
Dritte 11.
Duplikate 13.
Einsprechende 5.
Einspruch 2.
Ertheilung des Patentes 6.
Feiertag 8.
Formelle Mängel 12.
Frist 8. 9. 15.
Gründe
  neue 11.
  Mangel 13.
Kosten 16.
Nichtigkeit 11.
Patentanspruch
  Beschränkung, Fassung, Theilweise Genehmigung 6.
Patentsucher 6.
Rechtsnachfolger 7.
Restitution 15.
Sonntag 8.
Verfahren 17.
Verzicht 11.
Vorläufiger Schutz 10.
Woche 8.
Zeichnung 14.
Zurückweisung 5. 10. 11.

1. Wegen der provisorischen Natur der in dem Vorprüfungsverfahren gefaßten Beschlüsse — vgl. §. 24 Anm. 13 — erschien es unbedenklich, die Beschlußfassung über die gegen den ersten Beschluß erhobenen Beschwerden ebenfalls in das Patentamt zu verlegen. Die in jener wie in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen machen es möglich, eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zu erzielen, welche nicht nur für die Verwaltung wichtig ist, sondern vor allem für die betheiligten gewerblichen Kreise als werthvoll sich erweisen wird — Mot. pag. 33 —.

2. Der Beschluß des Patentamts geht auf die Zurückweisung der Anmeldung oder die Ertheilung des Patentes; dieser Beschluß enthält zugleich die Entscheidung über die etwa erhobenen Einsprüche. In jedem Falle ist sowohl dem Patentsucher als den Einsprechenden[1]) der Beschluß

---

[1]) Formular an den Einsprechenden:
(Formular an den Patentsucher s. §. 22 Anm. 13.)

Berlin W. den . . ten . . . 18 . .

P. A. Nr. . . Abth. . . .
Es wird ersucht, bei der Beantwortung
Nummer und Abtheilung anzugeben.

An . . . .
in . . . .

Ihr Einspruch gegen die Ertheilung eines Patentes an . . . . .
ist aus den umstehend angegebenen Gründen . . . .
für gerechtfertigt erachtet worden.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . . .

P. A. Form. 12.

Für das Recht der Beschwerde des Patentsuchers wie der Einsprechenden sind die Bestimmungen des §. 25 des Patentgesetzes maßgebend.

Im Falle einer Beschränkung der Patentansprüche lautet die Mittheilung:

mitzutheilen — vgl. §. 26 Anm. 1 —; auch den Letzteren im Falle der Zurückweisung der Anmeldung [2]), weil alle Beschlüsse nach §. 15 von Amtswegen allen Betheiligten zuzustellen sind.

3. Ueber Form, Ausfertigung und Zustellung des Beschlusses vgl. §. 15; über die Beschwerdeinstanz vgl. §. 16 oben.

4. Ausländer vgl. §. 24 Anm. 16.

5. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Einsprechende aus keinem Grunde, der Patentsucher stets Beschwerde erheben — vgl. §. 22 Anm. 13 —.

6. Gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird [3]), kann der Patentsucher Beschwerde einlegen, wenn das Patent aus irgend einem Grunde nicht dem Antrage gemäß ertheilt ist, sei es, daß dem Anspruche eine andere Fassung gegeben, oder demselben nur theilweise entsprochen, oder demselben ein das Patentrecht nach irgend einer Seite hin beschränkender Zusatz gegeben wurde — vgl. §. 4 Anm. 8 oben —.

Handelt es sich um eine bloße Berichtigung von Schreibfehlern oder dgl., so bedarf es der Beschwerde nicht. Derselbe kann auf bloße Verfügung hin eintreten.

7. Das Recht der Beschwerde, „Beschwerde im engeren Sinne" (vgl. Anm. 9 unten und §. 15 Anm. 11 oben), steht auch dem Rechtsnachfolger des Patentsuchers und des Einsprechenden zu.

8. Ueber die Berechnung der vierwöchentlichen Frist vgl. §. 24

Ihr Einspruch gegen die Ertheilung eines Patentes an . . . . . .
ist aus den umstehend angegebenen Gründen nicht mit der dort erläuterten Maßgabe für gerechtfertigt erachtet worden.

[2]) Formular an den Einsprechenden:

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . . 18 . .
P. A. Nr. . . Abth. . .
Es wird ersucht, bei der Beantwortung
Nummer und Abtheilung anzugeben.

An . . . .
in . . . .

Auf Ihren Einspruch gegen die Ertheilung eines Patentes an . .
auf . . . .
werden Sie benachrichtigt, daß die Anmeldung endgültig zurückgewiesen worden ist.

Kaiserliches Patentamt.
. . . .

P. A. Form. 10.

[3]) Formular siehe §. 26 Anm. 5 [2].

Anm. 1 oben. Dieselbe beginnt mit dem Tage der Zustellung — vgl. Anm. 3 oben — und läuft mit dem Tage der vierten Woche ab, welcher mit seiner Benennung dem ersteren entspricht [4]). In Betreff der Sonn- und Feiertage gilt dasselbe wie bei der Einspruchsfrist.

9. Wenn die Fristen wegen etwaiger verschiedener Zustellung an verschiedenen Tagen ablaufen, so muß die Beschlußfassung über die „Beschwerde" ausgesetzt bleiben, bis die Frist auf den zuletzt zugestellten Beschluß abgelaufen ist; denn der Beschluß auf die „Beschwerde im engeren Sinne" ist nicht mehr durch Beschwerde anfechtbar — vgl. Anm. 7 oben —.

10. Ueber die Dauer des vorläufigen Schutzes auch im Falle der Zurückweisung der Anmeldung bis nach Ablauf der Frist für die von dem Patentsucher eingelegte Beschwerde vgl. §. 22 Anm. 8, 9 oben, §. 26 Anm. 10 unten.

11. In der Beschwerdeinstanz findet eine wiederholte Prüfung der Anmeldung statt, falls der Patentsucher Beschwerde ergriffen hat und eine wiederholte Prüfung des Einspruchs, falls der Einsprechende die Beschwerde erhob [5]). Ein Dritter kann auf keinen Fall im Beschwerdeverfahren

---

[4]) Formular:

K. Patentamt.

An Herrn . . . .

in . . . .

In Sachen der Anmeldung für ein Patent auf . . . .

. . . . P. A. Nr. . . . . . .

ist Ihnen der Bescheid vom . . ten . . . 18 . . nach Auskunft des K. Postamts am . . ten . . . 18 . . zugestellt. Da die Beschwerde gegen den Bescheid erst am . . ten . . . . 18 . ., mithin nicht in der durch §. 25 des Patentgesetzes auf 4 Wochen bestimmten Frist eingegangen ist, so wird dieselbe als verspätet zurückgewiesen.

Die Anlagen der Beschwerde und Beschreibung und Zeichnung in einem Exemplar erhalten Sie anbei zurück.

Berlin den . . ten . . . 18 . .

Kaiserliches Patentamt.

. . . .

P. A. Form. L.

[5]) Formular:

K. Patentamt.

An Herrn . . . .

. . . . in . . . . . .

Ueber die Beschwerde gegen den Beschluß der Abtheilung . ., betreffend Ihre Anmeldung — bez. die Anmeldung von . . —

interveniren; ihm bleibt nur der Weg der Nichtigkeitsklage. Aber auch der Einsprechende kann die Beschwerde nicht auf neue Gründe stützen und folgerecht kann das Patentamt nicht in der Beschwerdeinstanz einen neuen Zurückweisungsgrund dem früheren substituiren, es muß vielmehr, falls der frühere Grund der Zurückweisung sich nicht aufrecht erhalten läßt, die Geltendmachung eines nachträglichen der Patentertheilung entgegenstehenden Umstandes dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit vorbehalten bleiben. Gegen die im Beschwerdeverfahren ergehende auf anderen Gründen beruhende Zurückweisung würde andernfalls wiederum Beschwerde zulässig sein, was dem Geiste des Gesetzes wie seinem Wortlaute widerspricht.

Nach dem Vorhergesagten ist ein Verzicht auf die Beschwerde statthaft cf. §. 475 d. CPO. — vgl. §. 26 Anm. 2 —.

12. Wird die Beschwerde wegen formeller Mängel zurückgewiesen, so ist gegen diesen Beschluß weitere Beschwerde zulässig; vgl. §. 15 Anm. 2 und 12 oben. Die Fassung des Gesetzes „die Beschwerde gilt als nicht erhoben" macht die Beschlußfassung über das Vorhandensein des Mangels nicht überflüssig.

13. Ueber die mangelnde Begründung der Beschwerde und Duplikate vgl. §. 24 Anm. 6 und 7 oben.

---

für ein Patent auf . . . .
. . . . P. A. Nr. . . . . . .
ist in dem gesetzlichen Verfahren beschlossen und aus den umstehend angegebenen Gründen der erste Beschluß

bestätigt / aufgehoben und das Patent versagt worden.

Berlin den . . ten . . . 18 . .

Kaiserliches Patentamt.

. . . .

P. A. Form. M.

Formular:

An Herrn . . . .
in . . . .

Die Beschwerde gegen den Beschluß der Abtheilung . . ., durch welchen die Anmeldung für ein Patent auf . . . .
. . . . P. A. Nr. . . . . . .
zurückgewiesen worden, ist theilweise für gerechtfertigt erachtet und unter Aufhebung jenes Beschlusses die Bekanntmachung der Anmeldung mit der Bezeichnung . . . . und mit den umstehend angegebenen Beschränkungen angeordnet.

Berlin den . . ten . . . 18 . .

Kaiserliches Patentamt.

. . . .

14. Ueber das Verbot und die Gewährung der Einsichtnahme von Beschreibungen und Zeichnungen muß dasselbe gelten wie im Einspruchsverfahren, da das Beschwerdeverfahren nur eine Fortsetzung des Letzteren ist — vgl. §. 24 Anm. 12 oben —.

15. Eine Restitution wegen Fristversäumniß ist unzulässig vgl. §. 24 Anm. 1 oben.

16. Ueber Einzahlung der Kosten vgl. §. 8 Anm. 2a. Dieselben sind mit der Einlegung der Beschwerde zu zahlen, was nicht ausschließt, daß die Zahlung innerhalb der Beschwerdefrist erfolgt; sie darf nur nicht nach Ablauf derselben erfolgen. Eine Erstattung derselben tritt in keinem Falle ein. Im Uebrigen vgl. §. 20 Anm. 24 und §. 24 Anm. 17 oben.

17. Ueber das Verfahren vgl. §. 24 Anm. 13, 14, 15, §. 17 oben und Verordnung vom 18. Juni 1877 §§. 8, 9 S. 224 oben.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

§. 26.

Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

Inhalt.

Bekanntmachung 3. 4. 5. 8.
Beschluß
 endgültiger 1.
Beschreibungen 9.
Beschwerdefrist 1.
Landespatente 5.
Patentblatt 3.
Patenturkunde 5.
 Ausfertigung 6.
 Berichtigung 7.
 Ergänzung 7.
Schutz
 einstweiliger, Verletzung, Wirkungen 10.
Versagung 10.
Verzicht 2.
Zeichnungen
 Abschriften, Zurückgabe 9.

1. Der endgültige Beschluß über die Ertheilung des Patentes kann erst nach Ablauf der im §. 25 vorgesehenen Beschwerdefrist eintreten, sofern Einspruch erhoben war oder dem Antrage des Patentsuchers nicht vollkommen entsprochen wird.

Ist ein Einspruch nicht erhoben und dem Antrage des Patentsuchers stattgegeben worden, so gilt der Beschluß über die Ertheilung des Patentes

— vgl. §. 25 Anm. 2 oben — nach der Auffassung des Patentamts als endgültiger, wie sich aus der Bekanntmachung desselben §. 8 Anm. 4 oben und Anm. 3 unten ergibt — sic Klostermann §. 26, Kohler Nr. 370 Z. 1, Dambach §. 26 Z. 1 —. Vorauszusetzen ist hierbei jedenfalls, daß mit diesem Beschlusse dem Patentsucher die Patenturkunde zugefertigt wurde.

Richtiger wäre das Verfahren, wonach selbst in diesem Falle der Ablauf der Beschwerdefrist abgewartet würde — Gareis §. 26, I —. Die Ansicht Kohler's, daß eine Anfechtung des in Gemäßheit des §. 24 gefaßten Beschlusses über die Ertheilung des Patentes auf Grund des §. 25 durch den Patentsucher undenkbar sei, ist irrig. Derselbe kann am letzten Tage der Beschwerdefrist Beschwerde einlegen, um für die Gebührenzahlung eine längere Frist zu gewinnen, und die Zahlung der Kosten des Beschwerdeverfahrens unterlassen, so daß die Beschwerde als nicht erhoben gilt — vgl. §. 25 Anm. 12 oben —. Gegenüber einem solchen Verhalten des Patentsuchers wäre es mißlich, wenn die definitive Ertheilung des Patentes schon im Reichsanzeiger publizirt wäre — vgl. Anm. 4 unten —, und der Patentsucher würde im Falle des Erlöschens des Patentes wegen nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung innerhalb drei Monaten nach Ertheilung des Patentes sich mit Erfolg darauf berufen können, daß diese Frist erst vom Ablauf der ihm nach dem Gesetz zustehenden Beschwerdefrist — bez. der noch später erfolgenden Zustellung des endgültigen Beschlusses — an laufe. Hätte der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt, so müßte dies eben so ausdrücklich ausgesprochen werden, wie dies im §. 30 des Allg. Preuß. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — Klostermann cit. — im analogen Falle der Muthung geschehen ist.

Durch eine Berücksichtigung der Beschwerdefrist werden Streitigkeiten vermieden. Soll im Interesse der Patentsucher eine Beschleunigung herbeigeführt werden, so können dieselben durch eine Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, bei Einreichung des Gesuchs oder während des Aufgebots eine Erklärung abzugeben, daß sie auf die Beschwerde im Falle der Ertheilung des Patentes verzichten — vgl. folg. Anm.

2. Hat die einsprechende Partei oder der Patentsucher ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet, so ist derselben nicht weiter stattzugeben, da in der Beschwerdeinstanz nur eine wiederholte Prüfung des Einspruchs zu erfolgen hat; vgl. §. 25 Anm. 11 oben.

3. Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger erfolgt auch im Patentblatt; den Wortlaut siehe §. 19 Anm. 7 oben.

4. Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger hat der Zufertigung der Patenturkunde vorauszugehen („demnächst“).

5. Bekanntmachung.

(Patentblatt 1878 Nr. 1).

Die

Patenturkunden,

welche den Patentinhabern ausgefertigt werden, enthalten auf der dekorativ gestalteten Vorderseite des Titelblattes den Namen des Patentinhabers, den Gegenstand des Patentes, den Anfang der Dauer desselben, den Hinweis auf das Patentgesetz. Bei Patenten auf Erfindungen, welche bereits durch Landespatente geschützt waren, wird zugleich die längstmögliche Dauer derselben angegeben, da bei solchen die Zeit in Anrechnung gebracht wird, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Bei allen neuen Patenten tritt die gesetzliche längste Dauer von 15 Jahren ein und bedarf es daher keiner besonderen Bezeichnung des Endtermines. Auf die Rückseite des Titelblattes werden folgende Vermerke gedruckt siehe Formular [1]).

---

[1]) Formular.

Patent-Urkunde.

Nr. . . .

Auf Grund der angehefteten Beschreibung und Zeichnung ist durch Beschluß des Kaiserlichen Patentamtes

ein Patent ertheilt worden.

Gegenstand des Patentes ist:

Anfang des Patentes: . . . .

Die Rechte und Pflichten des Patent-Inhabers sind durch das Patent-Gesetz vom 25. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt für 1877 Seite 501) bestimmt.

Zu Urkund der Ertheilung des Patentes ist diese Ausfertigung erfolgt.

Berlin, ...

Kaiserliches Patentamt.

Beglaubigt durch . . . .

Sekretär des Kaiserlichen Patentamtes.

(Wegen der Patentgebühr ist die zweite und letzte Seite dieser Urkunde zu beachten!)

(2. Seite.)

Die Dauer des Patentes ist 15 Jahre. Sie ist kürzer bei Patenten für eine Erfindung, welche bereits durch Landespatent geschützt war, weil auf die fünfzehnjährige Dauer die Zeit in Anrechnung gebracht wird, während deren die Erfindung nach dem ältesten der Landespatente bereits geschützt war.

Schon zuvor, bei Mittheilung des Beschlusses des Patentamtes, welcher

---

Das Patent erlischt schon vorher, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet oder wenn die Gebühren nicht spätestens 3 Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

Außerdem kann das Patent in Gemäßheit der §§. 10 und 11 des Patentgesetzes für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden.

Patentgebühr.

Die Patentgebühr wird jährlich fällig am . . . .

Zahlungen, die verspätet eingehen, kommen nicht in Anrechnung.

An die Zahlung wird nicht erinnert.

(letzte Seite.)

Der Bestand des Patentes

ist abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der jährlichen Patentgebühr. Erfolgt die Zahlung nicht oder erfolgt sie auch nur zu spät, so erlischt dies Patent, wie jedes darauf bezügliche Zusatz-Patent.

Die Patentgebühr

wird jedes Jahr fällig an dem auf der ersten Seite dieser Urkunde als „Anfang des Patentes" bezeichneten Tage. Zahlung vor diesem Tage wird nicht angenommen. Die Zahlung muß spätestens an dem entsprechenden Tage des folgenden dritten Monats bei der Kasse des Patentamtes eingezahlt sein.

Die rechtzeitige Zahlung

wird nicht in Erinnerung gebracht. Die Folgen einer Versäumung können nicht rückgängig gemacht werden. Die Zahlungsfristen sind daher auf das genaueste zu beachten.

Die Höhe der Gebühr

ist 30 Mark im ersten, 50 Mark im zweiten, 100 Mark im dritten Patentjahr. In jedem folgenden Jahr beträgt sie 50 Mark mehr als im vorhergehenden.

Einzahlungen

können durch Postanweisung bewirkt werden. Jedoch muß die Nummer des Patentes, welche auf der ersten Seite dieser Urkunde eingetragen ist, dabei angegeben werden. Empfangschein wird nur auf Verlangen ertheilt.

(Die Urkunde über Zusatzpatente enthält auf der ersten Seite noch eine Angabe über die längste Dauer des Patentes, während die Bemerkungen der letzten Seite fehlen.)

Beigabe zu der Patenturkunde.

Kaiserliches Patentamt. Datum des Poststempels.

Die beifolgende Patent-Urkunde erhalten Sie in Ausführung des Ihnen bereits eröffneten Beschlusses des Patentamtes, durch welchen

die Ertheilung des Patentes ausspricht, siehe Formular [2]), erhält der Pa-

---

Ihnen ein Patent auf den in der Urkunde bezeichneten Gegenstand zuerkannt worden ist.

Sie werden bei dieser Gelegenheit auf die Bestimmung im §. 8 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 über die jährlichen Gebührenzahlungen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmung lautet:

§. 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Wenn eine Gebührenzahlung nicht spätestens binnen drei Monaten nach der Fälligkeit bei unserer Kasse eingeht, so erlischt das Patent, ohne daß wir in der Lage sind, diese gesetzliche Folge rückgängig zu machen.

Es ist daher für jeden Patentinhaber von großer Wichtigkeit, den jährlichen Fälligkeitstermin genau im Auge zu behalten.

Fälligkeitstermin ist nicht der Beginn des Kalenderjahres, sondern der Beginn des Patentjahres.

Das Patentjahr beginnt mit dem in der Patent-Urkunde angegebenen Anfangstage des Patentes.

Ist jedoch die Erfindung bereits durch Landespatent geschützt gewesen, so läuft das Patentjahr von dem Tage, mit welchem die Erfindung zuerst einen Patentschutz erlangt hat. Es wird vorausgesetzt, daß der Patentinhaber über die bestehenden Landespatente, namentlich das älteste derselben, dem Patentamt genaue Angaben gemacht hat. Sofern dies nicht geschehen ist, wird der Patentinhaber sich die daraus entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Kaiserliches Patentamt.

Form. 19.

[2]) Formular.

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . . 188 .

P. A. Nr. . . Abth. . . .

[Zur Beachtung.]

[An die rechtzeitige Zahlung der Gebühren wird in keinem Falle erinnert. Die Folgen einer Versäumung können nicht rückgängig gemacht werden. Die unten angegebenen Zahlungsfristen sind daher auf das Genaueste zu beachten.]

[Binnen 4 Wochen nach der Zustellung kann gegen diesen Beschluß der Patentsucher oder ein Einsprechender Beschwerde erheben. Der Patentsucher muß, wenn er nicht Beschwerde erhebt, die unten angegebenen Zahlungsfristen streng einhalten.]

tentsucher — unter Anschluß eines Verzeichnisses der Patentklassen eine durch Druck vervielfältigte Notiz. Siehe Formular [3]).

Auf Grund Ihrer am . . ten . . . . 18 . . hier eingegangenen Anmeldung hat das Patentamt über die Ertheilung des nachgesuchten Patentes Beschluß gefaßt. Durch diesen Beschluß wird Ihnen ein Patent ertheilt unter folgender Bezeichnung . . . .
*) . . . .

Das Patent läuft vom . . ten . . . 18 . .

Sie wollen, wenn das Patent nicht erlöschen soll, dafür sorgen, daß spätestens in drei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses durch die Post die gesetzliche Gebühr von Mk. 30 an die Kasse des Patentamts gezahlt ist. Die Gebühren für die folgenden Patentjahre **) werden jedesmal am . . ten . . . . fällig und müssen jedes Mal spätestens in drei Monaten, von dem angegebenen Tage ab gerechnet, an die Kasse des Patentamts gezahlt sein. Ist in dieser Frist nicht gezahlt, so erlischt das Patent.

Eine Urkunde über das Patent wird Ihnen zugehen, nachdem der Druck der Patentschrift erfolgt ist.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . . .

(2. Seite: Bekanntmachung vom 24. Juli 1879 vgl. §. 19 Anm. 17).

An . . . .

in . . . .

P. A. Form. 16 a.

[3]) Formular.

Kaiserliches Patentamt. Berlin W. den . . ten . . .188 .

P. A. Nr. . .

Es wird ersucht, bei der Beantwortung vorstehende Nummer anzugeben.

An Herrn . . . .

in . . . .

Mit Bezug auf die Verfügung des Kaiserlichen Patentamtes (P. A. Nr. . . .) vom . . ten . . . . . 18 . . wird Ihnen ergebenst mitgetheilt, daß Ihr Patent nunmehr unter Nr. . . . in die Patentrolle eingetragen worden ist.

Bei dieser Gelegenheit werden Sie darauf aufmerksam gemacht,

---

*) Bei theilweiser Patentertheilung (§. 25 Anm. 6):
Diese Bezeichnung des Patentes ist aus der umstehend angegebenen Rücksicht gewählt. Die Patentansprüche sind in der umstehend begründeten Weise beschränkt worden. Der Beschluß ist nur unter dem Vorbehalt erfolgt, daß Sie den umstehend bezeichneten Anforderungen unverweilt nachkommen.

**) Bei Zusatzpatenten fehlt die Mittheilung über die Jahresgebühren.

6. Ueber die Nothwendigkeit der Beschleunigung bei der Ausfertigung der Patenturkunden und die Gründe ihrer Verzögerung vgl. Schreiben des Vorsitzenden des Patentamts cit. §. 19 Anm. 14 Z. 4 und §. 20 Anm. 18 oben.

7. Der Inhalt der Privaturkunde kann von Amtswegen und auf Beschwerde der Partei nach Maßgabe des §. 15 berichtigt und ergänzt werden. Solche Berichtigungen und Ergänzungen müssen ebenfalls veröffentlicht werden.

8. Die Bekanntmachung über die Versagung hat folgenden Wortlaut:

Versagung von Patenten.

Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichsanzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten.

26437/79. Isolationsmethode für Kupferdrähte. — Vom 12. September 1879.

26656/79. Pneumatische Punktirfeder. — Vom 16. September 1879.

Berlin den . . . . . . Kaiserliches Patentamt.

9. Die Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen

---

daß Sie nach der anliegenden Bekanntmachung vom 30. August 1877 (Reichs-Anzeiger Nr. 213, Patentblatt Nr. 2) von der zu Ihrem Patent gehörigen Patentschrift, welche die Beschreibung und Zeichnungen, auf Grund deren die Erhebung des Patentes erfolgt ist, enthält, von der hiesigen Reichsdruckerei (Berlin S. W., Oranienstraße 94) Abdrücke beziehen können. Um den Bedarf übersehen zu können, ist die betreffende Bestellung innerhalb der nächsten 14 Tage schriftlich mit Angabe der oben angegebenen Nummer des Patentes bei der Reichsdruckerei zu machen.

Eine spätere Bestellung kann nur nach Maßgabe des dann etwa noch vorhandenen Vorraths Berücksichtigung finden.

Der Preis für 20 Exemplare einer Patentschrift beträgt 10 Mk., also für 40 Exemplare 20 Mk. u. s. w., während einzelne, nicht durch die Zahl 20 theilbare Mengen 1 Mk. kosten.

Die Geldbeträge sind in den gesetzlichen Zahlungsmitteln, also mit Ausschluß von fremden Münzen und Postfreimarken 2c. gleichzeitig mit der Bestellung an die Reichsdruckerei-Kasse portofrei einzuzahlen.

Gegen Post-Nachnahme der zu zahlenden Geldbeträge werden Lieferungen von der Reichsdruckerei nicht ausgeführt.

Ein Bestellformular ist beigefügt.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung . . .

Beglaubigt durch . . . . .

unterbleibt selbstredend im Falle der Versagung. Die Auslegung derselben endet schon mit Ablauf der Einspruchsfrist — vgl. §. 24 Anm. 12 oben. —

Die Zurückgabe derselben kann nicht begehrt werden, da dieselben bei den Akten des Patentamts verbleiben müssen; der Berechtigte kann die Ertheilung von Abschriften nachsuchen: §. 18 der Verordnung vom 18. Juni 1877 S. 225 oben.

10. Unter der Versagung, mit welcher die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten gelten, ist die definitive Versagung zu verstehen — vgl. hierzu §. 22 Anm. 8, 9; §. 25 Anm. 10 oben.

Bei der Berathung wurde die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Frage nach den rechtlichen Wirkungen des nach §. 22 eintretenden provisorischen Schutzes der Erfindung für den Fall gelenkt, daß das Patentamt die Ertheilung des Patentes versagt. Sollen die während der Dauer des Schutzes aus der Benutzung der Erfindung entstandenen Schadensersatzansprüche in Kraft bleiben? Ist die eingetretene Bestrafung zu vollziehen? Nach allen diesen Richtungen können rechtliche Controversen entstehen. Es liegt aber im praktischen Bedürfnisse, dieselben nicht aufkommen zu lassen. Die Kommission hielt es deshalb für nothwendig, durch die Hinzufügung des Satzes: „Mit der Versagung gelten die rechtlichen Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten" jeden Zweifel zu beseitigen. — Komm.-Ber. pag. 35. —

Ebenso wie bei Erhebung der Nichtigkeitseinrede das Verfahren bis nach ergangener Entscheidung des Patentamts ausgesetzt werden kann — vgl. §. 10 Anm. 5 oben — kann in dem Falle, wo sich der wegen Verletzung des provisorischen Schutzes Beklagte auf einen erfolgten oder noch erfolgenden Einspruch oder die Beschwerde beruft, die Entscheidung der Sache ausgesetzt werden — vgl. §. 22 Anm. 8 oben. — Dies wird um so häufiger der Fall sein, als es sich der Regel nach um eine kurze Frist handelt, bis zu der die Sache spruchreif ist. Es kann aber auch eine sofortige Entscheidung erfolgen, wenn die Umstände dies angezeigt erscheinen lassen; mit der endgültigen Versagung gelten alsdann die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten; über die Frage, inwiefern der Beklagte, welcher unterlegen ist, das Geleistete zurückfordern und seinerseits Entschädigungsansprüche geltend machen und im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurtheilung die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund §. 399 des d. D. St.P.O. beantragen kann, vgl. §. 5 Anm. 15, §. 6 Anm. 12, §. 10 Anm. 6 oben und §. 34 unten.

Ausland.

Siehe §. 33.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

Inhalt.

Abtheilung
Bildung, Geschäftsgang, Geschäftskreis 2.
Aktivlegitimation 7.
Antrag 8. 10. 13. 14.
Attest 10.
Ausdehnung 20.
Ausländer 5. 7. 12.
Behörde 1. 7. 8.
Benutzung
offenkundige 5. 14.
Beschluß 3. 14. 15.
Beschwerde 3. 15.
Beweis 14.
Druck 5. 14.
Duplikate 9.
Einführungspatente 5.
Einleitung des Verfahrens 15.
Entlehnung 5.
Entscheidung 3.
Formelle Mängel 15.
Hauptpatent 16.
Inländer 5. 7.
Interesse 7.
Klageänderung 20.
Klagefundament 5. 8. 11. 13.
Aenderung 14.
Kläger 7.
Kosten 6.
Neuheit 5.
Nichtigkeit 4.
heilbare 5.
theilweise 6.
Passivlegitimation 18.
Patentansprüche 6.
Rechtsbeständigkeit 11.
Rechtsweg 11. 17.
Res judicata 8.
Schriftlichkeit 9.
Schutz des Patentes 11.
Substantiirung 13.
Thatsachen s. Klagefundament u. Beweis.
Uebertragung 18.
Verletzung 7. 11.
Vertreter 12.
Verzicht 8.
Widerklage 19.
Wiederholung 8.
Zurücknahme 4.
theilweise 6.
Zurückweisung
a limine 1. 15.
Zusatzpatent 16.

1. Der Regierungsentwurf statuirte unter Zulassung der „Beschwerde" eine Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung a limine für den Fall, daß nach einer Prüfung des Patentamts das Vorhandensein einer der in §§. 10 und 11 bezeichneten Fälle nicht anzunehmen sei, es sei denn, daß der Antrag von einer Reichs- oder Landes-Zentralbehörde gestellt sei. Die Kommission entschied sich für das gegenwärtige Verfahren, wonach stets eine contradiktorische Verhandlung vor der mit richterlichen Funktionen ausgestatteten Abtheilung des Patentamts unter Offenhaltung des Rechtswegs stattfindet — vgl. §. 13 Anm. 3 oben —. Vgl. jedoch Anm. 15 unten.

2. Ueber die Bildung, die Bestimmung des Geschäftskreises und den Geschäftsgang der zuständigen (VII.) Abtheilung vgl. §. 17 Anm. 2 oben.

3. Außer den Entscheidungen ergehen auch Beschlüsse dieser

Abtheilung, gegen welche Beschwerde zulässig ist — vgl. §§. 15, 16, 17 oben —.

4. Ueber die Nichtigkeit und die Zurücknahme im Allgemeinen vgl. §§. 10 und 11 oben.

5. Die aus §§. 1 und 2 (§. 10 Nr. 1) resultirende Nichtigkeit ist eine unheilbare und kann während der ganzen Dauer des Patentes von jedem Dritten geltend gemacht werden; die aus §. 3 Abs. 2 (§. 10 Nr. 2) resultirende Nichtigkeit ist dagegen eine heilbare; vgl. §. 3 Anm. 2, 20, 23 oben.

In einer Entscheidung des Patentamts vom 18. September 1879 — Patentbl. 1880 Nr. 24 — wird hinsichtlich des Verhältnisses der auf §. 10 Nr. 1 und 2 gestützten Klagefundamente erwogen:

> Von den Behauptungen des Klägers müssen zunächst diejenigen außer Betracht bleiben, welche sich auf §. 10 Nr. 2 des Patentgesetzes stützen, denn einen Nichtigkeitsantrag aus dem hier aufgeführten Grunde: daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen u. s. w. eines Anderen ohne dessen Einwilligung entnommen sei, kann nur derjenige stellen, der ein eigenes ausschließliches Recht an die Erfindung hat...
>
> Sogenannte Einführungspatente, bei denen der Patentsucher gar nicht Erfinder ist, kennt das deutsche Patentgesetz nicht, es kann also auch von einem Sonderrechte, welches etwa aus der ersten Aneignung einer ausländischen Erfindung abgeleitet werden könnte, schon deshalb nicht die Rede sein. Der Einspruchsberechtigte nach §. 10 Nr. 2 bezw. §. 3 des Patentgesetzes kann daher nur der wirkliche Erfinder oder sein Rechtsnachfolger sein, mag es sich dabei um einen Inländer oder Ausländer handeln.

In derselben Sache wird in einem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 12. Mai 1880 — Patentbl. 1880 Nr. 24 — ausgeführt:

> Während der Grund der Nichtigkeitserklärung in den Fällen des §. 10 Nr. 1 ein anderer ist, als im §. 10 Nr. 2, da im ersteren Falle ein objektiver Grund, die mangelnde Neuheit der Erfindung, im letzteren Falle dagegen ein subjektiver Grund, das rechtswidrige Verhalten des Patentsuchers, die Nichtigkeitserklärung rechtfertigt, erfolgt dieselbe in den Fällen des §. 10 Nr. 1 immer aus demselben Grunde, nämlich wegen mangelnder Neuheit der Erfindung, mag der Beweis hierfür durch die Nachweisung einer früheren Beschreibung in öffentlichen Druckschriften oder einer früheren offenkundigen Benutzung der Erfindung erbracht werden. — Vgl. Anm. 14 unten. —

6. Der Antrag kann auf theilweise Nichtigkeitserklärung und theilweise Zurücknahme gerichtet sein — vgl. §. 3 Anm. 17, §. 10 Anm. 2, §. 11 Anm. 4, §. 20 Anm. 12, 13, 22[1]) oben —.

---

[1]) Die Rubrik der (nicht publizirten) §. 20 Anm. 12 citirten Entscheidung des

Der dort ausgeführten Ansicht ist das Patentamt in einer Entscheidung vom 29. April 1880 in Sachen D. & H./Z. wieder beigetreten, indem es erkannte:

Patentamts, welche an demselben Tage, wie die im Patentblatt 1880 Nr. 20 publizirte ebenfalls dort citirte Entscheidung P./S. erging, lautet H. & B./R.

In der Entscheidung P./S. ist der Grundsatz ausgesprochen:

Sind einer Patentbeschreibung Patentansprüche nicht beigefügt und sind auch einzelne Theile der Erfindung als neu und patentfähig nicht besonders hervorgehoben, so kann nur die Gesammtheit aller einzelnen Theile als patentirt angesehen werden, und ist in diesem beschränkten Sinne die Bedeutung des Patentschutzes aufzufassen. Eine die einzelnen Theile schützende Deklaration kann im Nichtigkeitsverfahren nicht erfolgen.

Dazu wird erwogen:

Bei dieser Sachlage (Mangel einer genauen Bezeichnung des Gegenstandes und von Patentansprüchen) kann nur angenommen werden, daß der Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, die Gesammtheit aller einzelnen Theile dem Patentschutz unterstellt ist, nicht aber bestimmte Theile für sich. Demnach bemißt sich auch die Beschränkung, welche nach §. 4 des Patentgesetzes dritten Personen auferlegt ist. Dem Antrage, das Patent nachträglich mit Patentansprüchen in dem Sinne zu versehen, daß einzelne Theile als die Erfindung bezeichnet würden, konnte nicht stattgegeben werden, wenngleich die Patentinhaber demselben nicht zuwider waren, und eine derartige Deklaration auch im Interesse der letzteren gelegen haben möchte (!). Es würde dadurch dem Patent ein ganz anderer Inhalt gegeben werden, als dasselbe ursprünglich gehabt hat, und dies kann nicht (?) Aufgabe des Nichtigkeitsverfahrens sein. Nicht (?) würde es sich, wenn einem solchen Antrage nachgegeben werden sollte, um eine theilweise Nichtigkeitserklärung handeln, sondern darum, daß an die Stelle des patentirten ein anderer Gegenstand der Erfindung gesetzt würde.

Dagegen wurde in der Entscheidung H. & B./R. für Recht erkannt:

den Patentanspruch dahin abzuändern, daß der erweiternde Zusatz „oder einer anderen mechanischen Verrichtung" zu streichen und dafür zu setzen „oder einer diese ersetzenden Kurbel, eines Hebels u. s. w.", daß nach dem Worte „verschoben" einzuschalten „und festgestellt" und der Schlußsatz „im wesentlichen wie beschrieben" zu streichen, im Uebrigen die Klage zurückzuweisen, den Patentanspruch im Ganzen daher dahin festzustellen: u. s. w.

Hier ist auch an die Stelle des patentirten ein anderer Gegenstand gesetzt, wie dies bei jeder theilweisen Nichtigkeitserklärung der Fall ist. Nicht darauf kommt es an, ob einzelne Theile der Erfindung als neu und patentfähig in der Anmeldung hervorgehoben wurden, sondern ob eine Ausscheidung derselben thunlich und nothwendig erscheint, „da es sich im Nichtigkeitsverfahren nur um die Rechtsbeständigkeit des angefochtenen Patentes handelt" — vgl. Anm. 11 unten —, wie dies §. 20 Anm. 12 ausgeführt und insbesondere in den dort cit. Erkenntnissen (Patentbl. 1880 Nr. 4 und Nr. 12) angenommen ist.

„daß der dem Patente des Beklagten Nr. . . . . der Patentrolle zu Grunde liegende Anspruch dahin einzuschränken u. s. w., im Uebrigen aber die Nichtigkeitsklage abzuweisen."

Es empfiehlt sich, den Antrag gegebenen Falls auf eine Erklärung der theilweisen Nichtigkeit zu beschränken wegen des Kostenpunktes — vgl. §. 30 unten —.

7. Ueber die Aktivlegitimation des Antragstellers hat das Reichsoberhandelsgericht in dem S. 101 Note 4 und S. 170 oben cit. Erkenntnisse vom 27. Mai 1879 erwogen:

Der Antrag auf gänzliche Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung wird zunächst auf die Behauptung gestützt, dem Nichtigkeitskläger mangele die Legitimation zur Stellung dieses Antrags. Das Patentgesetz bestimmt im §. 27, daß die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patentes nur auf Antrag erfolgt, ohne sich darüber auszusprechen, wer zur Stellung des Antrags befugt ist, wenn die Nichtigkeitserklärung, wie im vorliegenden Falle, nach §. 10 Nr. 1 beantragt wird. Diese im Gesetz offen gelassene Frage wird verschieden beantwortet. Nach der Ansicht des Nichtigkeitsbeklagten soll nur derjenige zur Stellung des Antrags legitimirt sein, welcher durch Ertheilung des Patentes eine Rechtsverletzung erlitten hat. Nach einer andern Ansicht soll ein Jeder, der ein Interesse daran hat, die Nichtigkeitserklärung zu beantragen, befugt sein.

Vgl. Kohler, Deutsches Patentrecht Seite 215;
Landgraf, das Deutsche Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen Seite 119;
Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts Band II S. 733.

Eine dritte Ansicht endlich, welche der Nichtigkeitskläger geltend macht, schreibt Jedermann die Befugniß zur Stellung von Anträgen auf Nichtigkeitserklärung zu.

Vgl. Dambach, das Patentgesetz, Seite 34;
Klostermann a. a. O. Seite 178;
Gareis, das Deutsche Patentgesetz, Seite 232;
Grothe, das Patentgesetz für das Deutsche Reich, Seite 111;
Dahn in Kritischer Vierteljahrsschrift Band XX Seite 555.

Von diesen Meinungen ist jedenfalls die erste unrichtig. Selbst wenn die Rechtsgrundsätze, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Legitimation zur Klaganstellung gelten, auf die Legitimation zum Antrag auf Nichtigkeitserklärung in Patentsachen anzuwenden wären, würde nicht zu behaupten sein, daß dieser Antrag eine von dem Antragsteller erlittene Rechtsverletzung voraussetze, da nach §. 231 der Reichs-Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 auch ohne die Voraussetzung einer von dem Kläger bereits erlittenen Rechtsverletzung auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden kann. Ueberdies sind die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

geltenden Vorschriften für das Verfahren in Patentsachen, soweit es sich um Ertheilung, Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Patents handelt, nicht unmittelbar anwendbar. Daß das hierfür maßgebende Patentgesetz den Antrag auf Nichtigkeitserklärung nach §. 10 Nr. 1 von dem Vorhandensein einer Rechtsverletzung nicht abhängig macht, ist schon daraus zu entnehmen, daß im §. 27 das Erforderniß eines Antrags des „Verletzten" nur für den Fall des §. 10 Nr. 2 aufgestellt und selbst für den Fall des §. 10 Nr. 2 nicht eine Rechtsverletzung, sondern eine Verletzung, das heißt Benachtheiligung des Antragstellers zu seiner Legitimation erfordert ist. Noch bestimmter ergiebt sich dasselbe aus der Absicht des Gesetzgebers. Ueberall, wo ein Patent auf eine nicht patentfähige Erfindung ertheilt worden ist, soll die Möglichkeit gegeben sein, das Patent zu beseitigen. Während in dem Reichskanzleramts-Entwurf von 1876 §. 24 für diesen Fall sogar die Zurücknahme des Patentes von Amts wegen gestattet war, geht das Patentgesetz, indem es die Nichtigkeitserklärung von einem Antrag abhängig macht, von der Unterstellung aus, daß in jedem Fall, wo die Voraussetzungen der Nichtigkeitserklärung vorliegen, irgendwer dieselbe zu beantragen befugt sei, entweder eine öffentliche Behörde zur Wahrung des öffentlichen Interesse (Motive zu §. 10 des Entwurfs, Reichstagsverhandlungen 1877 Band III Nr. 8 Seite 21), oder eine Privatperson in ihrem Privatinteresse. Wäre aber die Legitimation zur Stellung des Antrags von einer erlittenen Rechtsverletzung abhängig, so würde die Absicht des Gesetzes höchst unvollkommen erreicht werden, da mit Ausnahme der Fälle, in welchen der Inhaber eines älteren Patentes durch Ertheilung des späteren in seinem Rechte verletzt ist, in der Regel Niemand berechtigt sein würde, die Nichtigkeitserklärung zu beantragen. Es muß daher ohne Zweifel die von dem Nichtigkeitsbeklagten vertretene erste Ansicht, für welche sich in der Literatur kein Vertheidiger findet, als unhaltbar verworfen werden.

Folgt man der zweiten Ansicht, zu deren Rechtfertigung auf §. 231 der Reichs-Civilprozeß-Ordnung und auf auswärtige Patentgesetze hingewiesen werden könnte,

vgl. Französisches Gesetz vom 5. Juli 1844, Artikel 34 (Gareis, Sammlung Band I Seite 129);

Luxemburgisches Gesetz (Entwurf) vom 29. Februar 1879, Artikel 17 (Patentblatt 1879, Seite 134),

so erscheint die Legitimation des Nichtigkeitsklägers begründet. Ein rechtliches Interesse an der Erklärung der Nichtigkeit des Patentes ist bei einem Jeden anzuerkennen, gegen den infolge des Bestehens des Patentes die im §. 4 des Patentgesetzes bestimmte Wirkung eintritt. Es muß ihm unverwehrt sein, sich des gesetzlichen Mittels zu bedienen, um die Beschränkung der Freiheit seines Handelns bezüglich der Herstellung, des Verkaufs oder Gebrauchs des Patentobjekts zu beseitigen, gleichviel, ob er beabsichtigt oder bereits Vorkehrungen getroffen hat, sich dieser Freiheit zu bedienen. Es ist daher unnöthig, auf dasjenige einzugehen, was der Nichtigkeitskläger in letzterer Beziehung vorgebracht hat.

Ob gemäß der dritten Ansicht die Legitimation zum Antrage auf Nichtigkeitserklärung noch weiter auszudehnen und auch demjenigen zuzuschreiben sei, welcher daran kein ersichtliches Interesse hat, wie zum Beispiel ein nach §. 5 von der Wirkung des Patentes befreiter Inländer oder ein von den Wirkungen des Patentes überhaupt nicht betroffener Ausländer, kann hier unentschieden bleiben, weil ein Fall dieser Art nicht vorliegt.

Auch die dritte Frage, ob auch derjenige zum Nichtigkeitsantrage berechtigt sei, welcher daran kein ersichtliches Interesse hat, ist zu bejahen. Die von dem Reichsoberhandelsgerichte angezogenen Beispiele treffen nicht zu; ein nach §. 5 von der Wirkung des Patentes befreiter Inländer hat das rechtliche Interesse, in seinem Betrieb durch Klagen des Patentinhabers nicht gestört zu werden; der Ausländer wird aber von der Wirkung des Patentes allerdings mit betroffen, insofern er an einem ausgiebigen Import gehindert wird — vgl. Anm. 12 unten —.

Das Interesse ist für jeden Dritten vorhanden, weil der Besitz des Patentes ein Untersagungsrecht der Benutzung gegen jeden Dritten zur Folge hat; vgl. auch Motive §. 10 oben und Entscheidung des Patentamts vom 15. August 1878 i. f. Patentbl. 1878 Nr. 48.

8. Da das Verfahren nur auf Antrag eingeleitet wird, so ist der Antrag eines Dritten nothwendig; die mit der Einleitung des Verfahrens befaßte Behörde, das Patentamt, kann denselben nicht stellen, wohl jede andere Behörde. Hieraus folgt, daß der Antrag jederzeit zurückgenommen, aber auch jederzeit auf Grund neuer Thatsachen wieder aufgenommen werden kann — contra Kohler Nr. 209 —, ohne daß eine exceptio rei judicatae entgegenstände. Ein dauernd wirksamer Verzicht ist nur in dem Falle möglich, wenn der Antrag auf §. 3 Abs. 2 gestützt war — vgl. Anm. 5 oben —.

9. Ueber Schriftlichkeit und Duplikate vgl. §. 24 Anm. 7 und 8 oben.

10. Nur wenn ein Antrag vorliegt, kann das Patentamt sich mit den entsprechenden Fragen beschäftigen. Ein Attest, welches vor Einleitung des im Gesetze vorgesehenen Verfahrens ertheilt werden möchte, würde einer demnächst abzugebenden Entscheidung vorgreifen. — Patentamt 23. März 1880, Patentbl. 1880 Nr. 14 —.

11. Das bei dem Patentamt gemäß §. 27 des Patentgesetzes anhängig gemachte Verfahren betrifft nicht den Schutz eines dem Kläger (bez. einem Dritten) ertheilten Patentes, welchen die ordentlichen Gerichte zu gewähren haben, sondern lediglich die Rechtsbeständigkeit des dem Beklagten ertheilten Patentes — Reichsgericht 14. Februar 1880, Patentbl. 1880 Nr. 12 —. Die behauptete Verletzung eines anderen Patentes kann daher nicht als Klagefundament dienen.

12. Ausländer und Vertretungszwang vgl. §. 12 Anm. 11 oben, Rosenthal Patentbl. 1880 Nr. 27 und §. 24 Anm. 16 oben.

13. Ueber die Substantiirung des Antrags und die Artikulirung der Thatsachen vgl. §. 10 Anm. 11, §. 11, Anm. 7 oben.

Im Gegensatz zu dem dort cit. Erkenntnisse vom 1. August 1879 hat das Patentamt unterm 16. Oktober 1879 in Sachen F./L. erwogen, daß es auf die Frage einer Entlehnung nicht ankomme, da der Nichtigkeitsantrag nicht auf §. 10 Nr. 2, sondern auf §. 10 Nr. 1 gestützt sei, und in einem Erkenntnisse vom 10. Juni 1880 in Sachen G./K. & Th. hervorgehoben, daß der Kläger in seiner Klagschrift den §. 2 ausdrücklich angezogen und außerdem eine Entlehnung nach §. 3 Abs. 2 (§. 10 Abs. 2) behauptet habe, so daß die Klage beim Mangel der letzteren, aber beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 2, nicht als nicht gehörig substantiirt abgewiesen werden könne. Vgl. auch das Anm. 5 oben cit. Erkenntniß, im Uebrigen folgende Anm.

14. Eine Aenderung des Klagefundaments ist so lange thunlich, als der Beschluß des Patentamts — vgl. Anm. 15 unten — dem Gegner noch nicht zugestellt ist. Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Die Aenderung kann darin bestehen, daß die Klage auf §. 10 Nr. 2 oder §. 11 Nr. 2 gestützt wird, während sie ursprünglich auf §. 10 Nr. 1 oder §. 11 Nr. 1 gestützt war, oder umgekehrt.

b) Sie kann ferner darin bestehen, daß die Klage im Allgemeinen auf §. 10 Nr. 1, im Speziellen aber auf die Voraussetzungen des §. 1 gestützt war, nunmehr aber auf diejenigen des §. 2 gestützt wird, oder umgekehrt.

c) Endlich kann die Klage, welche auf eine der Voraussetzungen des §. 1 oder des §. 2 gestützt war, nachträglich auf eine andere Voraussetzung eines dieser §§. gestützt werden.

Es wird nun nicht als eine Aenderung des Klagefundaments nach der bisherigen Rechtsprechung angesehen, wenn die auf §. 10 Nr. 1 gestützte Klage durch andere als bisher geltend gemachte Thatsachen unterstützt wird, beispielsweise hinterher eine Druckveröffentlichung behauptet wird, während vordem eine offenkundige Benutzung artikulirt wurde. Diese Frage wird als Beweisfrage angesehen. In dieser Richtung hat das Patentamt in der letzterwähnten Entscheidung erwogen:

In der Würdigung der Beweisfrage, also soweit es sich darum handelt, ob und inwiefern der in der Klage angegebene Nichtigkeitsgrund in thatsächlicher Beziehung gerechtfertigt sei, ist der Nichtigkeitsrichter an die Beweisanträge der Kläger nicht gebunden. Denn der §. 29 des Patentgesetzes gibt ihm die Befugniß, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen auch von Amtswegen zu treffen, und läßt damit er-

kennen, daß im Nichtigkeitsverfahren der Richter den Vorträgen der Parteien gegenüber eine freie unabhängige Stellung einzunehmen hat. Ebenso wie das Patentamt deshalb nach freiem Ermessen darüber zu befinden hat, welche Thatsachen eine Beweisaufnahme überhaupt erheischen (Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Mai 1880 Patentbl. 1880 Nr. 23 S. 101) und ebenso wie es außer den vom Nichtigkeitskläger angebotenen Beweisen über das Vorhandensein des Nichtigkeitsgrundes auch seine eigene Kenntniß von hier einschlagenden Thatsachen in Betracht ziehen kann (Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Mai 1880 Patentbl. 1880 Nr. 24 S. 106 — vgl. Anm. 5 oben —) ebenso ist es ihm unbenommen, bei Feststellung des Thatbestandes das ihm vom Nichtigkeitsbeklagten an die Hand gegebene Material in völlig freier Weise — also unter Umständen, wie im gegebenen Falle, selbst gegen denselben — zu verwerthen.

Das Reichsgericht hat in gleicher Weise in dem vorerwähnten oben Anm. 5 cit. Erkenntnisse erwogen:

Das Patentamt hat daher, ohne über die Behauptungen und den Antrag des Nichtigkeitsklägers hinauszugehen, von der ihm nach §. 29 des Patentgesetzes zustehenden Befugniß, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen von Amtswegen zu treffen, Gebrauch gemacht, indem es außer den von dem Nichtigkeitskläger angebotenen Beweisen für eine offenkundige Benutzung auch seine Kenntniß bezüglich einer öffentlichen Beschreibung bei seiner Entscheidung in Betracht zog.

Mag man nun auch zugeben, daß, im Falle der Antrag auf §. 2 oder §. 1 gestützt war, derselbe nachträglich auf eine andere der in jenen §§. statuirten Voraussetzungen, als die ursprünglich geltend gemachte, gestützt werden kann, so würde es aber jedenfalls eine unzulässige Aenderung des Klagefundaments darstellen, nicht nur, wenn im Falle sub a die Klage auf §§. 10 oder 11 Nr. 1 gestützt war und nachträglich auf §§. 10 oder 11 Nr. 2 gestützt wird oder umgekehrt, sondern auch wenn im Falle sub b die Klage nachträglich auf die Voraussetzungen des §. 1 gegründet wird, während sie ursprünglich auf diejenigen des §. 2 gegründet war, oder umgekehrt.

Es würde nicht zu den zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen (§. 29) gehören, wenn das Patentamt beispielsweise die Behauptung der Eigenschaft als Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel als nicht erwiesen annehmen, dagegen auf nachträglichen Antrag der Partei oder gar von Amtswegen den Mangel der Neuheit wegen Druckveröffentlichung substituiren wollte. Dem Beklagten muß der Antrag mitgetheilt werden, damit er sich darauf erkläre (§. 28) bez. in die Lage gebracht werde, den gegnerischen Anspruch anzuerkennen oder sein Beweismaterial zu sammeln, seine Einreden zu formuliren u. s. w. Wird im Laufe der Verhandlungen ein anderer Nichtigkeitsgrund zur Sprache gebracht, so kann

die Nichtigkeitsklage wiederholt angestellt werden — vgl. Anm. 8 unten —. In diesem Sinne hat denn auch das Reichsgericht unterm 24. Januar 1880 erkannt vgl. §. 32 Anm. 8 unten —.

Aber auch in dem Falle sub c muß unterschieden werden. War die Klage auf eine der Voraussetzungen des §. 2 gestützt und es wird nachträglich eine andere substituirt, so mag der von dem Patentamte und dem Reichsgerichte adoptirten Anschauung beigetreten werden, weil nicht nur die Voraussetzung an sich — mangelnde Neuheit — sondern auch der Grund derselben, die stattgehabte Veröffentlichung, das Bekanntgewordensein, das Klagefundament bildet und daher in der Ergänzung der Beweise eine Aenderung des letzteren nicht erblickt zu werden braucht.

Diese Argumentation trifft aber nicht zu, wenn die Klage auf eine der Voraussetzungen des §. 1 gestützt war und nachträglich eine andere substituirt werden soll, z. B. die Gesetzwidrigkeit dem Antrage zu Grunde gelegt war, während bei Verhandlung der Sache die Eigenschaft als Arzneimittel geltend gemacht wird. Es kann hier nicht behauptet werden, daß diesen Voraussetzungen der Mangel der Patentfähigkeit gemeinsam sei, denn dieser ist allen Voraussetzungen der §§. 1—3 gemeinsam und das Gesetz verlangt eine Artikulirung der Thatsachen zu dem im §. 28 vorgesehenen ganz bestimmten und gerechtfertigten Zwecke — sie Kohler Nr. 397, Klostermann §. 27, II —.

In dem cit. Erkenntnisse des Reichsgerichts ist bezüglich des Falles sub c ein Anderes nicht ausgesprochen, im Gegentheil wird in demselben — vgl. Anm. 5 oben — erwogen, daß in den Fällen des §. 10 Nr. 1 immer aus demselben Grunde, nämlich wegen mangelnder Neuheit die Nichtigkeitserklärung erfolgt, daher die Worte „in den Fällen des §. 10 Nr. 1" durch den Zusatz „welche auf §. 2 gestützt werden" zu ergänzen sind.

Dagegen ist das Patentamt an die zum Beweise artikulirten Thatsachen, welche zum Nachweise des Vorhandenseins eines der Fälle des §. 1 oder des §. 2 oder auch unter Umständen des §. 3 Abs. 2 dienen sollen, gemäß §. 29 nicht gebunden.

Hiernach ergibt sich praktisch die Sachlage, daß das Patentamt bei nicht genügend substantiirter Klage, d. h. bei Undeutlichkeit darüber, ob der Antrag auf §. 10 bez. 11 Nr. 1 oder Nr. 2, oder im ersteren Falle auf §. 1 oder §. 2, oder auf welchen Fall des §. 1 gestützt wird, oder bei nicht genügender Artikulirung der zum Beweise angebotenen Thatsachen den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurückweisen kann, an letztere aber nach verfügter Einleitung desselben nicht gebunden ist. Vgl. hiezu §. 30 Anm. 2 unten Motive und §. 30 Anm. 8 unten.

Aenderung der Klage vgl. Anm. 20 unten.

15. Die Verfügung über die Einleitung des Verfahrens kann nur

im Wege eines Beschlusses erfolgen, welcher durch Beschwerde anfechtbar ist — vgl. §. 16 Anm. 4, §. 17 oben —. Hiernach kann also eine Zurückweisung des Antrags a limine erfolgen, jedoch nur wegen formeller Mängel, ohne daß das Patentamt, wie dies in dem Regierungs-Entwurfe beantragt, aber ausdrücklich in das Gesetz nicht aufgenommen wurde, in eine materielle Prüfung der Nichtigkeitsgründe eintreten kann.

16. Die Frage, ob ein besonderer Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Zusatzpatentes erforderlich sei, falls ein solcher auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Hauptpatentes gestellt ist, hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob mit der Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Hauptpatentes diejenige des Zusatzpatentes ohne Weiteres verbunden ist oder nicht. Im Gegensatz zu sämmtlichen Kommentatoren des Gesetzes hat das Patentamt diese Frage in einer Entscheidung vom 30. Oktober 1879 — Patentblatt 1880 Nr. 4 — verneint und den Grundsatz aufgestellt:

Wird ein Hauptpatent für nichtig erklärt, so bedingt dies nicht ohne Weiteres die Nichtigkeitserklärung eines Zusatzpatentes.

Bleibt letzteres bestehen, so hört die Eigenschaft desselben im Sinne des Gesetzes auf und gestaltet sich dasselbe als ein gebührenpflichtiges selbstständiges Patent, nur daß das Alter desselben nach dem Alter des ursprünglichen Hauptpatentes, an dessen gesetzliche Maximaldauer jenes gebunden war, zu berechnen ist.

Diese Entscheidung ist unhaltbar. Die zu ihrer Begründung angezogenen Materialien des Gesetzes weisen gerade auf die gegentheilige Ansicht hin; vgl. Motive §. 7 Anm. 4 oben, in welchen mit dürren Worten gesagt ist, daß Zusatzpatente nur auf die Dauer des alten Patentes einen Schutz genießen und nicht die Gebühren eines neuen Patentes zu tragen haben; die Motive zu §. 8 — vgl. §. 8 Anm. 5 — enthalten nicht nur keine Abweichung von dieser Auffassung, sondern lediglich eine Bestätigung derselben. Wenn in der Entscheidung des Patentamts gefolgert wird, daß die Gebührenverminderung den Hauptgesichtspunkt bei den Bestimmungen über Zusatzpatente gebildet habe und daher auch „billiger Weise" danach die weiteren rechtlichen Folgen bemessen werden müßten, so ist das Erstere richtig, das Letztere unrichtig und jedenfalls unzulässig. Der Bewerber um ein Zusatzpatent unterzieht sich, indem er den Vortheil der Gebührenminderung erreichen will, der Gefahr, daß das Zusatzpatent die Schicksale des Hauptpatentes theilt; er ist nicht gehindert, ein selbstständiges Patent auf die Verbesserung zu nehmen — vgl. §. 7 Anm. 8 oben —. Die Ansicht des Patentamts, daß das Hauptpatent durch die Nichtigkeitserklärung nicht „sein Ende" erreiche, weil es in diesem Falle keinen rechtlichen Anfang ge-

habt habe — vgl. §. 10 Anm. 6 — ist eine zu spitze Konsequenz aus dem Grundsatze, daß die Nichtigkeitserklärung rückwirkende Kraft habe. Durch letztere erreicht allerdings das Hauptpatent sein Ende und ebenso das Zusatzpatent, d. h. zeitlich, während bei Beurtheilung seiner Wirkungen die rechtliche Folge eintritt, daß es so anzusehen sei, als sei dasselbe nicht ertheilt worden. Die weitere Annahme des Patentamts, daß das Zusatzpatent einen Theil des Hauptpatentes in dem Sinne darstelle, daß dasselbe unter Annahme einer allerdings zulässigen Theil-Nichtigkeitserklärung — vgl. §. 10 Anm. 2 — bestehen bleibe, enthält eine petitio principii. Das Zusatzpatent bildet in diesem Sinne keinen Theil des Hauptpatentes. Ueber eine solche Theil-Nichtigkeitserklärung und deren Einwirkung auf das Zusatzpatent vgl. §. 7 Anm. 12 oben.

Die irrige Voraussetzung, welche der Entscheidung des Patentamts zu Grunde liegt, mußte auch zu unhaltbaren Consequenzen führen. Die Annahme, daß mit der Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes diejenige des Zusatzpatentes nicht verbunden sei, nunmehr aber letzteres sich in ein selbstständiges Patent verwandele, für welche plötzlich die volle Gebührenzahlung eintrete, stellt eine legislatorische Maßregel dar, zu der dem Patentamte die Competenz fehlt, nicht aber eine ausdehnende logische Interpretation des Gesetzes. Consequenterweise hätte auch angenommen werden müssen, daß mit der Nichtigkeitserklärung die vollen Jahresgebühren für das Zusatzpatent nachträglich eingezahlt werden müßten, denn das Hauptpatent existirte rechtlich nicht und das Zusatzpatent stellt sich nach der Nichtigkeitserklärung des letzteren von Anfang an im Sinne jener Entscheidung als ein Hauptpatent dar. Daß die Zahlungen für das Hauptpatent auch für das Zusatzpatent Deckung gewährten, ist eine rein faktische Annahme und läßt sich nicht aufrecht halten gegenüber der Fiktion, daß das Zusatzpatent von Anfang an ein selbstständiges Patent war. Unter dieser Fiktion konnten die Gebühren, — welche ja nur ein Aequivalent für den in Wirklichkeit bis zur Nichtigkeitserklärung vorhanden gewesenen Schutz für die alte Erfindung bilden, — vgl. §. 10 Anm. 6 oben —, keine Deckung für ein anderes selbstständiges Patent gewähren.

Hiernach ist ein besonderer Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Zusatzpatentes dann nicht nothwendig, wenn diejenige des Hauptpatentes begehrt ist.

Ueber den selbstständigen Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Zusatzpatentes vgl. §. 10 Anm. 7 oben.

17. Ueber die Konkurrenz des Rechtswegs und der Nichtigkeitserklärung in gewissen Fällen vgl. §. 6 Anm. 11 oben.

18. Ueber die Passivlegitimation bei stattgehabter Uebertragung vgl. §. 19 Anm. 12 oben.

19. Gegen den Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme ist die Widerklage zulässig.

In einer Entscheidung vom 13. Februar 1879 L./H. hat das Patentamt einer erst im Laufe der mündlichen Verhandlung erhobenen Widerklage stattgegeben und dazu erwogen:

Nach Analogie der D. C.P.O., welche in §. 251 Abs. 1 bestimmt, daß Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken u. s. w.) bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden können, war auch die Widerklage des Beklagten für zulässig zu erachten. Demnach mußte auf Nichtigkeit beider Patente erkannt werden.

Zu bemerken ist jedoch hierzu, daß auf Verlangen des Klägers demselben zur Erklärung auf die Widerklage nach Analogie des §. 28 eine Frist zu gewähren und das Verfahren so lange auszusetzen ist.

Ueber den Vertretungszwang bei Erhebung der Widerklage vgl. §. 12 Anm. 17 i. f. oben.

20. Verschieden von der Aenderung des Klagefundaments ist die Aenderung der Klage. In einer Entscheidung vom 30. Oktober 1879 in Sachen W. & D. / P. hat das Patentamt erwogen, daß eine Ausdehnung des Nichtigkeitsantrags auf einen Patentanspruch, gegen welchen sich der Antrag ursprünglich nicht richtete, in Analogie der Vorschrift in §. 240 d. D. C.P.O. für zulässig zu erachten sei. Der Antrag ging ursprünglich auf Nichtigkeitserklärung zweier Patentansprüche; in der mündlichen Verhandlung wurde Seitens des Klägers der Antrag auch auf den dritten Patentanspruch ausgedehnt. Eine solche nachträgliche Ausdehnung der Klage ist unzulässig; dieselbe erscheint ebenso wie eine Aenderung des Klagefundaments nur so lange zulässig, als der Beschluß des Patentamts — vgl. Anm. 14, 15 oben — dem Beklagten noch nicht zugestellt ist. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen der D. C.P.O. ist nicht zulässig, vgl. §. 17 Anm. 3 c oben und Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 27. Mai 1879 Anm. 7 oben.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

§. 28.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann

ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

Inhalt.

Antrag 9. 10. 11. 12.
Ausländer 6.
Beschluß 2.
Ausfertigung 2.
Zustellung 2. 4.
Beschwerde 2.
Beweis
förmlicher 1.
Beweisstücke 12.
Duplikate 7.
Entscheidung 1.
Erklärung 8. 12.
Frist 4.
Verlängerung 5.
Kontumazialverfahren 8.
Patentinhaber 2. 5.
mehrere 3.
Schriftlichkeit 7.
Verhandlung 1.
Vertretung 6.
Zurücknahme 9.

1. Das Hauptverfahren hat den Zweck, über die Aufrechterhaltung eines Patentes die endgültige Entscheidung zu geben. Die Entscheidung bestimmt über den Fortbestand oder die Aufhebung von Vermögensrechten, die nicht selten eine große Bedeutung haben. Aus dieser Rücksicht ist das Verfahren strenger geregelt, als das Patentertheilungsverfahren. Zunächst verlangt der Entwurf, daß die Betheiligten mündlich gehört werden; sodann gewährt er dem Patentamte die Möglichkeit, einen förmlichen Beweis über die streitigen Thatsachen aufzunehmen; endlich weist er die Entscheidung in zweiter Instanz an denjenigen Gerichtshof, welcher den Betheiligten die meiste Gewähr für eine dem Gesetz entsprechende Entscheidung bietet — Mot. pag. 34 —.

2. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt im Wege eines Beschlusses, vgl. §. 27 Anm. 15 oben. Der Antragsteller kann gegen den abweisenden Beschluß — §. 27 Anm. 14 i. f. — Beschwerde erheben; dem Patentinhaber steht dieselbe nicht zu. Im Falle die Einleitung des Verfahrens verfügt wird, bedarf es daher keiner besonderen Ausfertigung des Beschlusses; in der Mittheilung des Antrags an den Beklagten [1]) ist die Zustellung des Beschlusses enthalten.

Im Uebrigen vgl. §. 27 Anm. 14 und Anm. 12 unten.

---

[1]) Formular:

Berlin, den . . . 18   zu P. A.

An . . . .

. . . .

. . . Nach der in Abschrift beigefügten Eingabe vom . . . . beantrag . . d . . . . . in . . . . . die Erklärung der Nichtigkeit des Ihnen unter Nr. . . . der Patentrolle auf . . . . ertheilten Patentes. Die Einleitung des Verfahrens

3. Der Antrag kann, falls mehrere Patentinhaber vorhanden sind, nur gegen sämmtliche gerichtet werden — §. 10 Anm. 3 oben —.

4. Die Frist läuft vom Tage der Zustellung — §. 15 — ab; über die Berechnung vgl. §. 24 Anm. 1.

5. Eine Verlängerung der Frist kann nicht verfügt werden. Wird dem Antrage nicht sofort entsprochen, so kann der Patentinhaber seine Rechte weiterhin geltend machen — vgl. Anm. 8 —.

6. Ausländer und Vertretungszwang s. §. 12.

7. Schriftlichkeit der Erklärung, Duplikate s. §. 24 Anm. 7 und 8 oben.

8. Das in §. 28, dessen Bestimmungen durch §. 29 zu ergänzen sind, angeordnete Kontumazialverfahren hat das Eigenthümliche, daß einerseits ohne weiteren Antrag des Nichtigkeitsklägers endgültig d. h. in erster Instanz vorbehaltlich der Berufung erkannt, andererseits trotz der contumacia die Verhandlung der Sache in gleicher Weise verfügt werden kann, als ob Widerspruch erhoben worden wäre. In dem Entwurfe war die Bestimmung dahin gefaßt, daß beim Mangel einer Erklärung des Patentinhabers die Entscheidung nach dem Antrage ergehen sollte. Die jetzige Fassung sowie diejenige des entsprechenden Satzes in §. 29 Al. 1 rührt von der Kommission her und wird dahin begründet:

> Das strenge Kontumazialverfahren, welches der Entwurf für den Fall der Nichterklärung des Patentinhabers vorschlage, erscheine nur für reine Privatrechtsstreitigkeiten, in denen jeder Partei die volle Verfügung über ihre Rechte zustehe, geeignet.
>
> Wo aber, wie namentlich bei der Frage über die Zurücknahme der Patente, öffentlich-rechtliche Interessen eine entscheidende Bedeutung hätten, könne der Bestand oder Nichtbestand der Rechte nicht allein von der Thätigkeit oder der Nachlässigkeit einer Partei abhängig gemacht werden. Eben so wenig sei es zulässig, einen nicht in jeder Beziehung vollständig substantiirten Antrag aus dem Grunde, weil der Gegner sich nicht erklärt habe, ohne zuvorige mündliche Verhandlung zurückzuweisen, während, wenn Letzterer Wider-

---

ist verfügt und werden Sie daher aufgefordert, Sich über den Antrag binnen 4 Wochen zu erklären.

Erklären Sie Sich binnen dieser Frist nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden (§. 28 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877).

Kaiserliches Patentamt.

spruch erhoben habe, eine sofortige Abweisung nicht möglich sein würde. Es empfehle sich deshalb, einerseits — nach Analogie des §. 49 des Preuß. Gesetzes vom 3. Juli 1875 über die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren — das Kontumazialverfahren hier freier zu gestalten und dem Ermessen des Patentamts eine weitere Befugniß einzuräumen, und andererseits die Ladung und Anhörung der Betheiligten nur dann auszuschließen, wenn beim Ausbleiben einer Erklärung des Patentinhabers sofort nach dem Antrage des Antragstellers erkannt werden könne — Komm.-Ber. pag. 37 —.

Auch dann, wenn der Patentinhaber sich auf die Behauptungen des Nichtigkeitsklägers nicht erklärt hat, steht dem letzteren kein Rechtsanspruch darauf zu, daß seine Behauptungen für eingestanden angenommen werden, sondern es steht auch in diesem Falle zum Ermessen des Patentamts, ungeachtet des Stillschweigens des Patentinhabers Ermittelungen über die Wahrheit der Behauptungen des Nichtigkeitsklägers eintreten zu lassen.

Das Patentamt ist befugt, ein erst nach Ablauf der Erklärungsfrist erfolgtes Bestreiten der Behauptungen des Nichtigkeitsklägers ungeachtet der Verspätung zu berücksichtigen — Reichsgericht 1. Mai 1880, Patentblatt 1880 Nr. 23 —.

Das Patentamt hat in einer Entscheidung vom 13. Mai 1880 R./P. eine verspätete Erklärung mit Rücksicht darauf nicht berücksichtigt, weil die darin erhobenen Anstände für nicht stichhaltig erachtet wurden.

9. Handelt es sich um Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11 Nr. 2, so kann nur dann nach dem Antrage entschieden werden, wenn derselbe auf Androhung der Zurücknahme gerichtet ist — vgl. §. 29 Anm. 21 unten —. Andernfalls kann die Entscheidung nur auf letztere lauten, es sei denn, daß eine solche Androhung bereits stattgefunden hätte.

10. Dem Antrage kann nicht theilweise entsprochen werden, vgl. folg. Anm.

11. Ergibt sich, daß der Antrag nicht begründet ist, so kann das Patentamt denselben beim Mangel einer Erklärung Seitens des Patentinhabers nicht zurückweisen; eine Ladung und Anhörung der Betheiligten ist vielmehr nach dem Wortlaut des §. 29 nothwendig: „wird nicht sofort nach dem Antrage entschieden"; das Gesetz geht nicht dahin „wird nicht sofort auf den Antrag entschieden". De lege ferenda wäre die letztere Fassung vorzuziehen: die Zurückweisung des Antrags würde als Entscheidung in diesem Falle durch Berufung anfechtbar sein, vgl. auch Anm. 8 oben.

Im Falle der Zurückweisung a limine bei der jetzigen Fassung des

Gesetzes würde in der Berufungsinstanz keine materielle Prüfung des Antrags, sondern eine Zurückverweisung in die erste Instanz behufs Verhandlung der Sache einzutreten haben, damit dem Antragsteller keine Instanz verloren geht.

12. Von dem mit dem Antrage verbundenen Beweisstücke ist dem Beklagten Einsicht zu gewähren; auf Verlangen kann der Letztere Abschriften nach dem Ermessen des Patentamts — §. 18 der Verordnung vom 18. Juni 1877 S. 225 oben — erhalten.

In einer Entscheidung vom 4. September 1879 G./D. G. f. H. hat das Patentamt erwogen:

Dem Verlangen der Beklagten, die Entscheidung zu vertagen und ihr zunächst Abschriften bezw. beglaubigte Uebersetzungen der vom Kläger überreichten Dokumente zur Erklärung zugehen zu lassen, konnte nicht stattgegeben werden. Schon bei Mittheilung der Klage ist der Beklagten anheimgestellt, von jenen Dokumenten Einsicht zu nehmen. Zudem handelt es sich um zumeist im Druck erschienene amerikanische Patentschriften und, soweit das Material in der Bibliothek des Kaiserlichen Patentamts vorhanden war, ist dasselbe auch in der mündlichen Verhandlung den Parteien vorgelegt... Hiernach war den Beklagten genügende Gelegenheit zur Erklärung gegeben.

Vgl. auch §. 29 Anm. 8.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

§. 29.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe

von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

Inhalt.

Androhung s. Zurücknahme.
Anhörung der Betheiligten 18.
Antrag 4.
Aufklärung 8.
Beschluß, Beschwerde 6. 10. 20. 21.
Betheiligte 19.
Beweis 8. 15.
Beweisverhandlungen 16. 18.
Briefe 16.
Civilprozeß 13.
Eid 15.
Entscheidung 20. 21. 22.
Fabrikgeheimniß 13.
Gerichte 12.
Geschäftsgang 7.
Gewerbsgeheimniß 13.
Incidentpunkte 6.
Ladung 19.
Mündlichkeit 18.
Nichtigkeit
theilweise 23.
Parteieneid s. Eid.
Patentinhaber
mehrere 3.
Protokollführer 17.
Sachverständige 11. 12. 13. 14.
Gebühren 13.
Technische Fragen 14.
Urkunden 16.
Verfahren 7.
Verfügung 6. 9.
Widerspruch
Beantwortung 5.
Duplikate 2.
Rechtzeitiger 1.
Schriftlichkeit 2.
Zeugen 11. 12. 13.
Gebühren 13.
Zurücknahme 21.
Rechtskraft 21.
theilweise 23.

1. Ueber die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs vgl. §. 28 Anm. 4, 5.

2. Schriftlichkeit, Duplikate vgl. §. 28 Anm. 7; Ausländer, Vertreter s. §. 28 Anm. 6.

3. Der Widerspruch eines von mehreren Patentinhabern genügt, um die Verhandlung nothwendig erscheinen zu lassen.

4. Nach dem Antrage: vgl. §. 28 Anm. 10, 11.

5. Das Patentamt kann dem Nichtigkeitskläger die Beantwortung des Widerspruchs binnen bestimmter Frist aufgeben und nach Eingang derselben deren Mittheilung an den Patentinhaber oder aber die sofortige Verhandlung der Sache verfügen.

6. Die Verfügungen des Patentamts gelten insoweit als geschäftsleitende, gegen welche die Beschwerde ausgeschlossen ist, als sie zur Vorbereitung der Verhandlung mit den Parteien dienen. Die Entscheidung über Incidentpunkte, welche im Laufe der Verhandlung vor Entscheidung der Hauptsache zur Erledigung gelangen, ergeht in Form eines durch Beschwerde nach §. 2 der Verordnung vom 18. Juni 1877 anfechtbaren Beschlusses — vgl. §. 15 oben —.

7. Ueber die Formen des Verfahrens (Geschäftsgang) im Allgemeinen vgl. §. 17 Anm. 3 oben.

8. Das Patentamt hat von Amtswegen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen zu treffen, d. h. es muß, sofern das Beweismaterial nicht zur Hand ist, den Betheiligten das Beibringen der für ihre Behauptungen relevanten Beweise binnen bestimmter Frist aufgeben. Das nöthige Material rechtzeitig zu beschaffen ist Sache der Partei, die Entscheidung kann auf unbestimmte Behauptungen hin nicht vertagt

werden — Patentamt 27. Novbr. 1879 Patentbl. 1880 Nr. 17 — vgl. auch §. 28 Anm. 12.

9. Bei diesen Verfügungen kann das Patentamt, ohne über die Behauptungen und den Antrag hinauszugehen, seine eigene Kenntniß in Betracht ziehen; vgl. §. 27 Anm. 5, 14, §. 28 Anm. 8 oben. —

10. Ueber die Beschlüsse, betreffend Anordnung eines Zeugen- oder Sachverständigenbeweises und die Beschwerde gegen dieselbe, vgl. §. 15 Anm. 2, 12, §. 16 oben.

11. „Auf dieselben" d. h. die Zeugen und Sachverständigen; nicht blos auf die Vernehmung derselben. Die Aenderung der Fassung des Entwurfs „die Vernehmung derselben" in die jetzige wurde beschlossen, um zum klaren Ausdruck zu bringen, daß die Vorschriften der D. C.P.O. über Zeugen und Sachverständige überhaupt zur Anwendung kommen, nicht blos soweit sie sich auf die formelle Beweisaufnahme beziehen — Komm.-Ber. pag. 38. — Vgl. §. 31 und Anm. 10.

12. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann durch Requisition der Gerichte oder durch das Patentamt unmittelbar erfolgen.

13. Ueber die analoge Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung vgl. §. 15 Anm. 2, 12, §. 17 Anm. 3c und das §. 27 Anm. 7 citirte Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts. In Bezug auf die Kosten vgl. §. 30 Anm. 3 unten.

Die Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung lauten:

Siebenter Titel.

Zeugenbeweis.

§. 338. Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§. 339. Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat[1]).

§. 340. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte[2]) übertragen werden:

---

[1]) §. 251 Abs. 2 D. C.P.O.

[2]) §. 158. D. G.V.G.

1) wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;

2) wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;

3) wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;

4) wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§. 341. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§. 342. Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien;

2) die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;

3) die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

§. 343. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 344. Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann [3]).

---

[3]) Diese Bestimmung ist auch für das Verfahren vor dem Patentamt maß-

§. 345. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt [4]).

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 346. Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§. 347. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtsitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthaltes am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung der Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1) der Verlobte einer Partei;

---

gebend und steht mit den Motiven nicht in Widerspruch — vgl. §. 30 Anm. 1 unten; vgl. auch §. 24 Anm. 17 oben. —

[4]) Vgl. §. 15 Anm. 2, 12 oben.

2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift [5]) geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren [6]).

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§. 349. Das Zeugniß kann verweigert werden:
1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§. 350. In den Fällen des §. 348 Nr. 1—3 und des §. 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:
1) über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3) über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

---

[5]) §. 200 D. G.V.G.; §. 300 R.StGB.; Art. 69 Nr. 5 A. D. H.G.B. Zu der nicht durch gesetzliche Vorschriften gebotenen Geheimhaltung gehört die des Fabrikgeheimnisses.

[6]) §. 358 Nr. 3.

Die im §. 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§. 352. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte[7]) nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt [8]).

§. 353. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§. 354. Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§. 355. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

---

[7]) Von dem Patentamte, nicht von dem requirirten Gerichte.

[8]) Vgl. §. 15 Anm. 2, 12 oben.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung [9]).

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt [10]).

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 356. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§. 357. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

„daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde",

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

„daß Zeuge nach bestem Wissen die Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe."

§. 358. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3) die nach §. 348 Nr. 1—3 und §. 349 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 349 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4) Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

§. 359. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

§. 360. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen

---

[9]) §. 785 ff.

[10]) Vgl. zu §. 352.

und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§. 361. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 362. Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§. 363. Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§. 364. Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§. 365. Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnißverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§. 366. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden [11].

---

[11]) §. 12 der Verordnung vom 18. Juni 1877 S. 224 oben.

Achter Titel.
Beweis durch Sachverständige[12]).

§. 367. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind[13]).

§. 368. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§. 369. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§. 370. Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

§. 371. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigten[14]), abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gerichte oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gerichte oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich.

---

[12]) Vgl. Anm. 14 unten.

[13]) Vgl. zu §. 352.

[14]) Vgl. §. 14 Anm. 5 oben.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt [15]).

§. 372. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt worden ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§. 373. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern [16]), berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattnng des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§. 374. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt [17]). Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt [18]).

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 375. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

---

[15]) Vgl. zu §. 352.

[16]) Vgl. §. 348 und zu §. 352.

[17]) Vgl. auch §. 138 d. R.St.G.B.

[18]) Vgl. zu §. 352.

§. 377. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§. 378. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch [19]).

§. 379. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

14. Anlangend die Vernehmung von Sachverständigen hat das Reichsgericht unterm 28. Februar 1880 — Patentbl. 1880 Nr. 12 — erwogen:

> Dem Antrage, über die Frage .... einen Sachverständigen zu vernehmen, ist nicht zu entsprechen, da weder sachliche Gründe gegen das technische Urtheil des Patentamts geltend gemacht sind, noch anzunehmen ist, daß dem vorgeschlagenen Sachverständigen ein höheres Maß von Sachkunde beiwohne, als den Mitgliedern des Patentamts.

und in einem Erkenntnisse vom 12. Mai 1880 — Patentblatt 1880 Nr. 24 —:

> Gegenüber dem Ausspruch des mit Sachverständigen besetzten Patentamts kann das bloße durch Gründe nicht unterstützte Bestreiten der Richtigkeit des darin enthaltenen technischen Urtheils in der Berufungsinstanz nicht berücksichtigt werden.

Sofern eine Entscheidung über technische Fragen erfolgen soll, ist es daher geboten, den Antrag auf die Vernehmung von Sachverständigen auf bestimmt artikulirte Behauptungen zu stützen. Im Allgemeinen gibt die Besetzung des Patentamts für eine sachgemäße Beurtheilung technischer Fragen hinreichend Gewähr — vgl. §. 13 Anm. 8* S. 208 und §. 14 Anm. 9*. —

15. Der Parteieneid ist in dem Verfahren vor dem Patentamte unstatthaft.

> Unter die Beweismittel, deren Gebrauch vor dem Patentamte gestattet sein soll, ist der Eid nicht aufgenommen, weil gerade in denjenigen thatsächlichen Fragen, welche in diesem Verfahren den Gegenstand des Streites zu bilden pflegen, die Betheiligten sehr leicht und unbewußt einseitigen Auffassungen ausgesetzt

---

19) Vgl. zu §. 366.

sind, deren eidliche Bekräftigung zur Klärung der Sachlage nicht beitragen kann — Mot. pag. 34 —.

— contra Klostermann §. 29 III, sic Kohler Nr. 402, Gareis §. 29 II, Dambach §. 29 3 und Patentamt 30. Januar 1879, Patentblatt 1879 Nr. 21:

Der Parteieneid bildet überhaupt kein in diesem Verfahren statthaftes Beweismittel....... Sowohl der Wortlaut des §. 29 als auch die Motive zu demselben lassen keinen Zweifel, daß der Gesetzgeber an dieser Stelle über die zulässigen Beweismittel, nicht über die Form der Erhebung des Beweises Bestimmung treffen wollte. Durch das Patentgesetz wird eine neue Behörde constituirt und ein neues prozessualisches Verfahren eingeführt. Es lag nahe und war nothwendig, auch die für Herbeiführung der Aufklärung zuzulassenden Beweismittel im Gesetze zu bezeichnen. Als solche wurden Zeugen und Sachverständige genannt, nicht auch der Parteieneid. Allerdings auch nicht die Urkunden. Die Erwähnung der letzteren bedurfte es aber nicht, da es sich bezüglich ihrer nicht sowohl um die richterlichen Befugnisse des Patentamts handelt, als um Dokumente, die schon gegeben sind und von den Parteien beigebracht werden. In welcher Weise die Gerichte nöthigenfalls Hülfe zu leisten haben, bestimmt der §. 31 des Gesetzes. An dieser Stelle, nicht im §. 29 wäre Anordnung zu treffen gewesen, hätte der Parteieneid zwar zugelassen, nur dessen Abnahme Seitens der Gerichte verordnet werden sollen. Zu Letzterem hätte aber nach dem sonstigen Inhalt des Gesetzes kein innerer Grund vorgelegen. Das Patentamt soll die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung anordnen, also demgemäß auch deren Vereidigung vornehmen. Ist aber das Patentamt hiernach zur Eidesabnahme überhaupt berechtigt, so ist kein Grund erfindlich, weshalb ihm diese Berechtigung bezüglich der Parteieneide — die Zulässigkeit der letzteren vorausgesetzt — entzogen sein sollte. Für eine derartige Abweichung hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, nicht aber, wenn die zulässigen Beweismittel im Gesetz aufgezählt wurden, eines ausdrücklichen Ausschlusses der nicht genannten, also nicht für zulässig erklärten.... Die Bestimmungen der D. C.P.O. über die Schiedsrichter bilden keine zutreffende Analogie — vgl. übrigens Anm. 13 oben —. Nach §. 861 daselbst können letztere nur Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihnen erscheinen, zur Eidesabnahme sind sie überhaupt nicht berechtigt..... Mit Unrecht werden die Motive der Regierungsvorlage als für die Auslegung des Gesetzes nicht maßgebend bezeichnet..... In keiner Weise ist ersichtlich, daß die auf den Ausschluß des Parteieneides bezüglichen Motive der Regierungsvorlage die Billigung des Reichstages nicht gefunden hätten.

16. Die Beweisverhandlungen, welche unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufgenommen werden müssen, sind nicht nur die Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen, sondern alle diejenigen Ver-

handlungen, welche zu Beweiszwecken gepflogen werden, z. B. die Anerkennung von Briefen, Urkunden u. s. w.

17. Protokollführer s. §. 14 Anm. 8, §. 17 Anm. 7 oben.

18. Der Entscheidung muß eine mündliche Verhandlung vorausgehen, vgl. §. 28 Anm. 11 oben.

Für die mündlichen Verhandlungen mit den Betheiligten vor dem Patentamte ist die Oeffentlichkeit nicht eingeführt, weil unter Umständen darin Fabrikationsverhältnisse zur Erörterung gelangen müssen, deren Verbreitung den Betheiligten nicht erwünscht ist. — Mot. pag. 34. —

Die Beweisaufnahme kann, sofern eine Verhandlung mit den Parteien dabei nach dem Ermessen des Patentamts nicht erforderlich ist, bereits vorher ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten erfolgen. Das Resultat derselben muß aber bei der mündlichen Verhandlung den erschienenen Parteien oder deren Vertreter zur Erklärung vorgelegt werden: „Anhörung" der Betheiligten. Vgl. hierzu Motive zu der Verordnung vom 1. Mai 1878 §. 32 Anm. 2 unten —.

19. Ladung [20]) vgl. §. 15 Anm. 6, 8 oben. Entsprechend der Vorschrift des §. 28 — vgl. §. 28 Anm. 8 oben — thut das Ausbleiben einer Partei der freieren Stellung des Patentamts zu den Behauptungen und Anträgen der Partei keinen Abbruch.

Betheiligte vgl. §. 15 Anm. 9, §. 11 Anm. 20, §. 19 Anm. 8, 12 oben.

20. Entscheidung, Beschlüsse und Beschwerde vgl. §. 14 oben, §§. 8 und 9 der Verordnung vom 18. Juni 1877 S. 224 oben, §. 15 Anm. 2, 12, §. 16, §. 17 Anm. 3 oben.

---

[20]) Formular:

Berlin, den . . . 1880. zu P. A. Nr. . . .

An

. . . . In dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit
. . . . des dem . . . .
P. D. S. ________ zu . . . .
Gegen Post-Zustellungs- auf . . . .
urkunde. ertheilten Patentes (Nr. . . . .) haben wir zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung Termin auf den . . ten . . . . mittags . . Uhr in unserem Geschäftsgebäude — Königgrätzerstraße Nr. 10 — hierselbst anberaumt. Wir laden Sie (als Bevollmächtigten de . . Herr . . . . . .) hierzu mit dem Bemerken vor, daß auch im Falle Ihres Ausbleibens die Entscheidung erfolgen wird.

Kaiserliches Patentamt, Abtheilung VII.

21. Ueber die Zurücknahme auf Grund des §. 11 Nr. 2 vgl. §. 28 Anm. 9, §. 11 Anm. 15, 20, 21 ff. oben. Dem Verlangen, daß das Patentamt dem Patentinhaber die Bedingungen kundgeben müsse, deren Erfüllung Seitens des Patentinhabers nach der Ansicht des Patentamts geboten sei, wurde auf den Widerspruch der Regierungskommissarien und im Einverständniß mit denselben von der Kommission nicht stattgegeben.

Die zur Entscheidung berufene Abtheilung des Patentamts habe durchaus keine Veranlassung und keine Pflicht, in solchen Streitigkeiten ex professo die Parteien zu belehren und denselben Vorschriften zu machen. Man würde sonst das Patentamt mit sehr schwierigen und oft unlöslichen Aufgaben belasten. Würde z. B. der Antrag auf Aufhebung des Patentes wegen Lizenzverweigerung gestellt ..., so habe das Patentamt bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des §. 11 lediglich zu prüfen, ob die von dem Lizenzsucher angebotenen Entschädigungen und Bedingungen angemessen seien. Verneine es die Frage, so weise es den Antrag auf Zurücknahme des Patentes zurück. Bejahe es dieselbe, so drohe es dem verklagten Patentinhaber die Zurücknahme des Patentes an. Letzterem sei es dann freigestellt, durch die Annahme der Bedingungen des Lizenzsuchers die Zurücknahme des Patentes abzuwenden.

Zweifeln der Minorität gegenüber nimmt die Majorität der Kommission mit den Regierungs-Kommissarien an, daß die Entscheidung des Patentamts im Falle der Berufung an das Reichsoberhandelsgericht unbedenklich nicht als eine definitive zu gelten hat und daß der durch diese Entscheidung beeinträchtigte Patentinhaber auch während der Verhandlungen in der Berufungsinstanz die definitive Zurücknahme seines Patentes nach Lage des speziellen Falls verhindern kann. — Komm.-Ber. pag. 39 —.

Zweifelhaft kann erscheinen, ob die der Entscheidung voraufgehende Androhung der Zurücknahme ebenfalls als Entscheidung anzusehen und daher mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar ist, oder aber ob dieselbe nur auf Grund eines Beschlusses erfolgt, gegen welchen die Beschwerde zulässig ist. Schon aus dem Wortlaute des Gesetzes geht hervor, daß die Androhung der Entscheidung vorhergehen muß, mithin selbst nicht als Entscheidung anzusehen ist, wofür auch der Wortlaut des §. 8 der Verordnung vom 18. Juni 1877 — S. 224 oben — spricht. Dieselbe stellt sich hiernach schon als eine die endgültige Entscheidung vorbereitende Prozeßverfügung dar. Dazu kommt, daß nach Sinn und Geist des Gesetzes durch die Androhung der Zurücknahme der Patentinhaber in die Lage gebracht werden soll, einer ungünstigen Entscheidung vorzubeugen, wozu dann noch der Umstand tritt, daß in der Zwischenzeit vom Zeitpunkte der Androhung bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens die Voraussetzungen der Zurücknahme in Wegfall gekommen sein können — vgl. §. 11 Anm. 23 oben —, so daß ein Erwachsen des die Androhung aussprechenden Be-

schlusses in Rechtskraft als ausgeschlossen erachtet werden muß. In diesem Sinne ist auch der Schluß-Absatz des §. 29 von der Kommission eingefügt worden; — sic Kohler Nr. 424 Gareis §. 29, I, §. 32; contra Klostermann §. 29, IV, §. 32, I —.

Gegen den Beschluß über die Androhung der Zurücknahme ist die Beschwerde zulässig — vgl. §. 16 Anm. 4 oben —.

22. Die Entscheidung über die Zurücknahme erfolgt auf wiederholten Antrag der Partei, welcher ebenso wie der ursprüngliche Antrag zu behandeln ist.

23. Theilweise Nichtigkeit vgl. §. 27 Anm. 6 oben.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

§. 30.

In der Entscheidung (§§. 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

Inhalt.

Abschriften 3.
Antrag 3.
Auslagen 3. 5.
Ausländer 10. 11.
Außergerichtliche Kosten 3. 4.
Berufung 7.
Beschluß 8. 9.
Beschwerde 8. 9.
Bevollmächtigter 5.
Einziehung 9.
Entscheidung 7.
Ermessen des Patentamts 2. 3.
Erstattung 4. 12.
Festsetzung 8.
Gerichtliche Kosten 3.
Höhe der Kosten 5.
Kaution 10. 11.
Kompensation 3.
Kostenlast 2. 3.
Kostenrechnung 8.
Kostenvorschuß 1.
Ladung 3.
Patentanwalt 5.
Rechtsanwalt 5.
Regreßpflicht 4.
Reisekosten 4.
Sachverständige Gebühren 3. 5.
Sicherheitsleistung 10. 11.
Verfahren 10.
Vertretung 4. 5. 6. 12.
Zahlung 9.
Zeugengebühren 3. 5.

1. Nach der dem Entwurfe zu Grunde liegenden Anschauung soll demjenigen, welcher durch die Ertheilung oder durch die Art der Benutzung eines Patentes sich beeinträchtigt fühlt, die Möglichkeit in keiner Weise beschränkt werden dürfen, seine Beschwerden in dem gesetzlichen Verfahren zu verfolgen; aus diesem Grunde ist davon abgesehen, den Antragsteller vor Einleitung des Verfahrens zur Zahlung eines bestimmten Kostensatzes zu verpflichten. Dagegen sollen die Betheiligten nachträglich zur Kostentragung und zwar in dem von dem Patentamte für billig erachteten Verhältnisse herangezogen werden. Bestimmtere Grundsätze über die Kostenpflicht aufzustellen, empfiehlt sich nach der Vielgestaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht — Mot. pag. 34 —.

Hiernach kann die Zahlung eines Kostenvorschusses nicht begehrt werden — vgl. jedoch §. 29 Anm. 13 zu §. 344 d. D.C.P.O. oben und Anm. 10 unten —.

2. Das Patentamt hat über die Kosten nach freiem Ermessen zu bestimmen. Es kann dieselben der unterliegenden Partei oder der obsiegenden Partei ganz — contra Gareis §. 30 (?) — oder theilweise zur Last legen.

3. Zu den Kosten des Verfahrens gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen — Mittheilung des Antrags, Abschriften, Ladungen, Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren, Porti u. s. w. — diejenigen den Betheiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren: §. 13 der Verordnung vom 18. Juni 1877. Die ersteren bezeichnet das Patentamt als die gerichtlichen, die letzteren als die außergerichtlichen Kosten. In der §. 27 Anm. 6 citirten Entscheidung vom 29. April 1880 hat das Patentamt von den Kosten die gerichtlichen jeder Partei zur Hälfte auferlegt, die außergerichtlichen dagegen kompensirt, „weil Klägerin zwar mit dem Antrage, das ganze Patent für nichtig zu erklären, zu viel forderte, eine Einschränkung desselben im Sinne der getroffenen Entscheidung aber zu verlangen sehr wohl befugt war."

Unter Kompensation der Kosten ist zu verstehen, daß von jeder Partei ihre Kosten, nicht etwa die Hälfte der sämmtlichen Kosten, getragen werden.

4. Zu den außergerichtlichen Kosten gehören vorzugsweise die Reise- und Vertretungskosten. Ueber die Kosten-Erstattung und die Regreßpflicht der Partei und ihres Vertreters vgl. Schreiben des Vereins deutscher Patentanwalte an den Vorsitzenden des Patentamts und dessen Antwort Patentblatt 1880 Nr. 21 und hierzu Rosenthal, Patentblatt 1880 Nr. 27.

5. Die Prüfung, ob eine Vertretung, sei es durch einen Rechtsanwalt, sei es durch einen „Patentanwalt" — vgl. §. 12 Anm. 22 oben — oder durch einen anderen Bevollmächtigten nothwendig war und diejenige der Höhe der liquidirten Kosten, welche Auslagen und Gebühren umfassen, unterliegt der freien Würdigung des Patentamts.

6. Maßgebend für diese Würdigung muß die Erwägung bleiben, daß durch Zubilligung oder Abweisung der begehrten Erstattung von Vertretungsgebühren die Patentabgaben nicht indirekt vermehrt werden und andererseits eine rechtsuchende Partei nicht über Gebühr belastet wird. Außerdem können die verschiedenartigsten Rücksichten faktischer Natur je nach Lage des Falles bestimmend sein — vgl. Abhandlung cit. Anm. 4 und Patentblatt 1880 Nr. 21 —.

7. Gegen die **Entscheidung**, welche den **Kostenpunkt** allgemein regelt, ist die **Berufung** zulässig.

In einer Entscheidung vom 7. November 1878 — Patentblatt 1879 Nr. 25 — hatte das Patentamt das Patent für theilweise nichtig erklärt und die Kosten des Verfahrens dem Patentinhaber auferlegt, „da der Nichtigkeitsantrag in der Hauptsache begründet war.“ Das Reichs-Oberhandelsgericht hat dagegen durch Erkenntniß vom 27. Mai 1879 — Patentblatt cit. — die Entscheidung in der Hauptsache bestätigt, die gerichtlichen Kosten beider Instanzen aber unter Kompensation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte auferlegt und hierzu erwogen:

In Betreff des Kostenpunktes ist die Beschwerde des Nichtigkeitsbeklagten begründet, indem es bei der gemäß §. 30 des Patentgesetzes nach freiem Ermessen zu treffenden Entscheidung über die Kosten des Verfahrens erster Instanz angemessen erscheint, dieselben in dem Falle, daß jede Partei theils obsiegt theils unterliegt, unter den Parteien ebenso zu theilen, wie solches in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §. 88 der D. C.P.O. in gleichem Falle geschehen soll.

Ebenso ist auch in Betreff der Kosten zweiter Instanz zu erkennen, da jede Partei in der Sache selbst hinsichtlich ihrer eigenen Berufung unterliegt und hinsichtlich der Berufung der Gegenpartei obsiegt.

8. Auf Grund der Entscheidung ist die Kostenrechnung **aufzustellen** und dem Patentamt zur **Festsetzung** einzureichen. Gegen die Festsetzung der Kosten ist die **Beschwerde** zulässig vgl. §. 15 Anm. 2 und 12, §. 16 Anm. 4 oben —; die Kostenrechnung ist daher zweckmäßig der Gegenpartei zunächst zur Erklärung binnen bestimmter Frist mitzutheilen.

9. Das Patentamt hat die **Zahlung** der Kosten gleichzeitig auf Antrag der Partei zu verfügen und durch Requisition der Gerichte eventuell einzuziehen. Auch diese Verfügung ergeht im Wege eines durch **Beschwerde** anfechtbaren **Beschlusses**; vgl. §. 15 Anm. 2 und 12.

10. Von dem **ausländischen Kläger**, welcher eines Vertreters nicht bedarf — vgl. §. 12 oben —, kann eine **Sicherheitsleistung** wegen der Kosten des Verfahrens begehrt werden. In dieser Beziehung sind die Bestimmungen der D. C.P.O. zur Sicherung der Anwendung des Patentgesetzes analog anwendbar: arg. §. 30 des Gesetzes und §§. 12, 13 der Verordnung vom 18. Juni 1877 vgl. §. 15 Anm. 2 und S. 38, 1 oben —. Ohne diese Auslegung hätte der §. 30 des Gesetzes, wonach das Patentamt über die Kostenlast zu entscheiden hat und der obsiegenden Partei kein ungerechtfertigter Verlust erwachsen soll, im gegebenen Fall nur einen theoretischen Werth. **Kohler**, welcher im Prinzip die hier vertretene Ansicht theilt, macht bezüglich der Sicherheitsstellung wegen der Kosten eine Ausnahme — Nr. 392 —, weil das Gesetz davon schweigt und dieselbe

nicht ohne Weiteres auf den Prozeß des öffentlichen Rechts übertragen werden dürfe. Diese Folgerung ist aber keine nothwendige, wenn man überhaupt die Bestimmungen der D. C.P.O. in dem Verfahren vor dem Patentamte in der hier in Rede stehenden Frage für analog anwendbar hält, wozu dann noch erwähnt sein mag, daß das Nichtigkeitsverfahren nicht als ein reiner Prozeß des öffentlichen Rechts sich darstellt — Kohler Nr. 390 —, in demselben vielmehr Maximen des öffentlich-rechtlichen (Verwaltungs-) Verfahrens und des bürgerlichen Prozesses in ganz eigenartiger Weise aus Gründen der Rechtspolitik mit einander verbunden sind — vgl. Patentamt §. 29 Anm. 15 oben —.

Für das Verfahren hiebei sind die Bestimmungen der §§. 101 ff. der D.C.P.O.[1]) maßgebend. Hierbei wäre noch zu prüfen, ob nicht, da

---

[1]) §. 101. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

§. 102. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1) wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist;
2) im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3) bei Widerklagen;
4) bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5) bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

§. 103. Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 104. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit ver-

nur eine analoge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen eintritt, auch eine ausdehnende logische Interpretation bezüglich des §. 102 Nr. 4 und 5 l. c. gerechtfertigt erscheine. Hierzu ist zu bemerken:

ad §. 102 Nr. 4. Von der Nichtigkeitsklage ist nicht anzunehmen, daß dieselbe in Folge einer öffentlichen Aufforderung eintritt. Das Aufgebotverfahren des Deutschen Patentgesetzes soll den Einspruch, nicht die Nichtigkeitsklage provoziren.

ad §. 102 Nr. 5. Allerdings ist der Eintrag in die Patentrolle einem solchen in das Grund- oder Hypothekenbuch in Bezug auf die hier erörterte Wirkung gleichzustellen. Die ratio legis wurzelt in der Erwägung, daß der Eintrag in das Grund- oder Hypothekenbuch schon eine vorgängige sachliche und rechtliche Prüfung nothwendig gemacht habe, mithin der Anspruch ein „bescheinigter" sei. Dieselbe ratio trifft bei dem Eintrage in die Patentrolle zu. Wird mithin die Nichtigkeitsklage speziell darauf gegründet, daß mit Rücksicht auf das dem Nichtigkeitskläger ertheilte deutsche Reichspatent die Erfindung nach §§. 1 oder 2 nicht patentfähig war, oder eine Entlehnung mit Rücksicht auf das dem Nichtigkeitskläger ertheilte Patent nachweisbar ist, mit anderen Worten klagt der ausländische Nichtigkeitskläger in seiner Eigenschaft als Inhaber eines deutschen Reichspatentes, so braucht er keine Kaution für die Kosten des Verfahrens zu leisten. Zu obigen prinzipiellen Gründen tritt in diesem Falle noch die faktische Erwägung, daß das Patent des Nichtigkeitsklägers, auf Grund dessen er die Nichtigkeitsklage gegen einen Andern geltend macht, ein angreifbares Vermögensobjekt darstellt.

11. Von dem beklagten ausländischen Patentinhaber kann eine Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nicht begehrt werden. Da auch dessen Vertreter für letztere nicht in Anspruch genommen werden kann, — vgl. folg. Anm. —, so ist es Sache der Betheiligten, ihre Rechte schon im Einspruchsverfahren geltend zu machen, falls sie nicht wegen der Kosten ein übrigens auch in Civilrechtsstreitigkeiten nicht zu vermeidendes Risiko übernehmen wollen.

---

langen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 105. Das Gericht hat dem Kläger bei Anwendung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären, oder wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

12. Der Vertreter ist für die Erstattung der Kosten nicht verantlich, da er nur innerhalb der Grenzen des §. 12 den Patentinhaber vertritt, im Uebrigen aber lediglich Bevollmächtigter ist, und der Vollmachtgeber unmittelbar durch denselben berechtigt und verpflichtet wird — vgl. Abhandlung Patentbl. 1880 Nr. 27 und §. 12 Anm. 11, 14, 16 oben —.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

§. 31.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

Inhalt.

Amtsgericht 2.
Beschluß 4.
Beschwerde 3. 4.
Einspruchsverfahren 1. 3.
Gerichte 2.
Kosten 3.
Parteieneid 3.
Rechtshülfe 1.
Ablehnung 3.
Sachverständige 3. 4.
Vernehmung 3.
Weigerung 4.
Straffestsetzung 4.
Verpflichtung der Gerichte 1.
Vorführung 4.
Zeugen s. Sachverständige.

1. Die Verpflichtung der Gerichte zur Gewährung der Rechtshülfe ist zwar generell ausgesprochen für das Verfahren in Patentsachen, die Rechtshülfe kann aber nur insoweit begehrt werden, als es sich um das verwaltungsgerichliche Verfahren, nicht aber insofern als es sich um das reine Verwaltungsverfahren (§§. 20—26) handelt — vgl. §. 17 Anm. 3 oben —. Die nach §. 24 anzustellenden Ermittelungen oder die nach demselben zulässige (uneidliche) Vernehmung von Sachverständigen kann beispielsweise nicht im Wege der Rechtshülfe begehrt werden — vgl. §. 24 Anm. 14 oben und unten Anm. 3 —.

2. §. 158 D. GV.: „Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll."

3. Die executorische Beitreibung der Kosten sowie die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden vorzugsweise Gegenstand der gerichtlichen Requisition außer den im §. 31 aufgeführten Fällen bilden. Einer Requisition um Abnahme eines Parteieneides oder um nicht eidliche Vernehmung eines Sachverständigen im Einspruchsverfahren

darf das ersuchte Gericht nicht entsprechen. Die Beschwerde gegen die Ablehnung wäre nach §. 160 D. GV. durch das Oberlandesgericht bez. das Reichsgericht zu erledigen — vgl. §. 29 Anm. 15 oben und Anm. 1 —.

4. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige im Falle des §. 31 und die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen muß durch die Gerichte erfolgen — vgl. hiezu §. 29 Anm. 13 oben —.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet aber das Patentamt — vgl. §. 29 Anm. 13 zu §. 352 d. CPO. oben —. Gegen den desfallsigen Beschluß ist Beschwerde zulässig — vgl. §. 15 Anm. 2 und 12 oben —.

Ausland.

Siehe §. 33.

---

§. 32.

Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§. 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

Inhalt.

(§. bezeichnet den §. der Anm. 2 cit. Verordnung.)

Anhörung der Parteien §. 6 Anm. 1.
Ansprüche, neue, Anm. 8.
Aufklärung §. 5.
Ausländer Anm. 10.
Berufung
Anmeldung Anm. 6.
Begründung Anm. 7, 8.
Unzulässigkeit §. 2.
Berufungsanträge §§. 1, 2.
Berufungsschrift §. 1.
Beschluß §. 2 Anm. 6.
Beschwerde §. 2 Anm. 6.
Beweiserhebung §§. 5. 7.
Beweismittel §§. 1. 3. 7 Anm. 8.
Contumacia §. 8.
Deutsche Sprache §. 2.
Erklärung zur Berufung §. 3.
Entscheidung Anm. 1.
Frist §§. 2. 6 Anm. 4. 6.
Gegenerklärung §. 4.
Kosten §. 10 Anm. 1. 9.
Ladung §. 6 Anm. 1.
Nichtigkeitserklärung Anm. 1.
theilweise Anm. 1.
Patentamt §§. 3. 12 Anm. 6.
Protokoll §. 11.
Rechtsanwälte §. 14 Anm. 10.
Reichsgericht Anm. 3.
Reichs-Oberhandelsgericht Anm. 3.
Sachverständige §. 9.
Schriftlichkeit Anm. 7.
Thatsachen §§. 1. 3. 7. 8 Anm. 8.
Urtheil §. 12.
Verfügungen §. 5.
Vertretung Anm. 10.
Zurücknahme §. 13 Anm. 1.
Androhung Anm. 1.
theilweise Anm. 1.
Zustellung §§. 2. 3 Anm. 5.

1. Gegen die Entscheidungen nach §. 28 ist die Berufung zulässig, wenn sofort nach dem Antrage auf Nichtigkeitserklärung oder im Falle be-

reits früher erfolgter Androhung der Zurücknahme auf letztere erkannt wurde; ferner wenn, ohne daß eine Androhung auf Zurücknahme erfolgt wäre, auf letztere sofort entschieden wurde — vgl. §. 28 Anm. 9, §. 29 Anm. 22 oben —; endlich wenn der Antrag ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten ganz oder theilweise zurückgewiesen wurde — vgl. §. 28 Anm. 10, 11 —. Außerdem kann gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt Berufung eingelegt werden.

Gegen alle nach §. 29 ergehenden Entscheidungen ist die Berufung zulässig, mag dem Antrage auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme ganz oder theilweise entsprochen worden sein oder mag derselbe ganz oder theilweise zurückgewiesen worden sein.

Ueber die Androhung der Zurücknahme vgl. §. 29 Anm. 21, 22. Hiernach kann der beklagte Patentinhaber auch noch während der Berufungsinstanz durch Ertheilung von Licenzen eine endgültige Zurücknahme abwenden, doch werden ihm eventuell die Kosten des Verfahrens zur Last fallen.

2. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.

(Reichs-Gesetzblatt 1878 S. 90.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen auf Grund des §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501 ff.) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit des §. 32 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge, sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will. [Vgl. Anm. 8 unten.]

§. 2.

Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts antragen. [Vgl. Anm. 6 unten.]

§. 3.

Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt

dem Berufungsbeklagten mit der Auflage mitgetheilt [1]), seine schriftliche Erklärung binnen vier Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§. 4.

Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichs-Oberhandelsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Parteien, unter Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger [2]).

---

[1]) Formular.

Berlin den . . . . 188 .

ad P. A. . . . .

An . . . .

Gegen Behändigungsschein.

In der Patentsache des . . . . wider Sie theilen wir Ihnen gemäß der Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren in Patentsachen vom 1. Mai 1878 §. 3 anbei Abschrift der Berufungsschrift des . . . . vom . . . . mit der Auflage mit, Ihre schriftliche Erklärung binnen vier Wochen nach der Zustellung bei uns einzureichen. Die Erklärung muß die Gegenanträge, sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche Sie geltend machen wollen.

Kaiserliches Patent-Amt.

[2]) Formular.

Berlin den . . . . 188 .

ad P. A. . . . . . .

1) An

das Reichsgericht

zu

N. D. S. Leipzig.

Dem ꝛc. ꝛc. beehren wir uns in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren in Patentsachen, vom 1. Mai 1878 die in der Patentangelegenheit des . . . . wegen Erklärung der Nichtigkeit des den Genannten auf . . . . ertheilten Patentes Nr. . . . gepflogenen Verhandlungen ꝛc. ꝛc. nebst den bezüglichen Akten erster Instauz zum gefälligen Verfahren in der Berufungsinstanz beifolgend mit dem ganz ergebensten Bemerken zu übersenden, daß die Parteien hiervon benachrichtigt, und

§. 5.

Das Reichs-Oberhandelsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen finden, soweit die Umstände nicht ein anderes erfordern, durch Vermittelung des Patentamts statt.

§. 6.

Das Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§. 7.

Die Geltendmachung neuer Thatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Thatsachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Eine noch erforderliche Beweisaufnahme erfolgt nach der Bestimmung im §. 5. [Vgl. Anm. 8 unten.]

§. 8.

Von einer Partei behauptete Thatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

---

daß dem Berufungskläger die Gegenerklärung von . . . . . . mitgetheilt ist.

2) An . . . .

In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren in Patentsachen, vom 1. Mai 1878 werden Sie ergebenst benachrichtigt, daß die in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des dem . . . . ertheilten Patentes Nr. . . . gepflogenen Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichs-Ober-Handelsgerichte zum weiteren Verfahren heute übersandt worden sind.

Abschrift der Gegenerklärung der Genannten auf die von Ihnen eingelegte Berufung wird Ihnen zur Kenntnißnahme beifolgend mitgetheilt.

An . . . . , ...

In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren in Patentsachen, vom 1. Mai 1878, werden Sie ergebenst benachrichtigt, daß die in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Ihnen ertheilten Patentes Nr. . . . gepflogenen Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichsgerichte zum weiteren Verfahren heute übersandt worden sind.

Kaiserliches Patent-Amt.

Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urtheil auf Grund der Akten.

§. 9.

Das Reichs-Oberhandelsgericht kann zu der Berathung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht Theil nehmen.

§. 10.

Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichs-Oberhandelsgericht nach §. 32 Absatz 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren. — Vgl. hiezu §. 30 oben —.

§. 11.

In dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angibt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 12.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenden Urtheils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt [3]).

§. 13.

Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des Patentamts die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des §. 29 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 14.

Die zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandelsgericht berechtigten Rechtsanwälte und Advokaten sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

---

[3]) Formular.

Berlin den . . . . 188 .

ad P. A. . . . .

Gegen Behändigungsschein.	In der Anlage erhalten Sie das bezüglich des Antrages auf Nichtigkeits-Erklärung des unter Nr. . . in die Patentrolle eingetragenen Patentes Seitens des Reichs-Gerichts zu Leipzig ergangene Erkenntniß.

Kaiserliches Patent-Amt.

§. 15.

Im übrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichs-Oberhandelsgericht normirende Regulativ maßgebend. — Vgl. §. 141 D.G.V.G. —.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Dem Erlaß der vorstehenden Verordnung haben folgende

Motive

zu Grunde gelegen:

In dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes handelt es sich nicht um bürgerliche Rechte im eigentlichen Sinne, sondern das öffentliche Interesse ist überall betheiligt.

Diesem Gesichtspunkte entsprechend, enthält das Patentgesetz für das Verfahren in erster Instanz nur ganz allgemeine, das Patentamt in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung der Thatsachen in keiner Weise beengende Vorschriften, und es wird deshalb angemessen sein, auch das Berufungsverfahren nur in seinen allgemeinsten Grundzügen zu ordnen.

Zu §§. 1, 3, 5, 6 Absatz 1, §. 7.

Das Verfahren vor dem Patentamt ist nicht ein eigentlich mündliches, die Grundlage bilden vielmehr die schriftlichen Erklärungen der Parteien, und nur in einer Schlußverhandlung werden die Parteien mit ihren mündlichen Ausführungen gehört. Es empfiehlt sich, dementsprechend auch das Berufungsverfahren zu regeln. Für eine derartige Regelung spricht auch der §. 32 Absatz 1 des Patentgesetzes, insofern danach nicht blos die Anmeldung, sondern auch die Begründung der Berufung schriftlich zu erfolgen hat.

Indessen kann das Berufungsgericht an das thatsächliche Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden werden. Zwar wird sich die Entscheidung des Berufungsgerichts ihrem Gegenstande nach innerhalb der durch die Parteianträge gezogenen Grenzen zu halten haben; denn nach §§. 27—29 des Gesetzes bildet der Antrag, wie er in erster Instanz gestellt ist, die Grundlage des ganzen Verfahrens; das Berufungsgericht wird daher so wenig, wie das Patentamt, bei einem Antrage auf Nichtigerklärung die Zurücknahme, oder bei einem Antrage auf Zurücknahme die Nichtigerklärung, oder auch nur aus einem andern als dem geltend gemachten Grunde (vergl. §. 10 des Gesetzes Nr. 1, 2, §. 11 Nr. 1, 2) die beantragte Nichtigerklärung oder Zurücknahme aussprechen können. Ebensowenig wird die zweite Instanz über die Berufungsanträge hinausgehen dürfen. Allein im Uebrigen muß das Berufungsgericht von dem Parteivorbringen unabhängig sein. Das erfordert die Wahrung des öffentlichen Interesses, welches bei der Streitverhandlung betheiligt ist, und dementsprechend ist auch das Verfahren vor-

dem Patentamt gestaltet, insofern dem letzteren nach §. 29 des Gesetzes unbeschränkt das Recht zusteht, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen zu treffen. Auch dem Berufungsgericht ist daher das Recht einzuräumen, jede ihm erheblich erscheinende Thatsache gleichviel ob und beziehungsweise in welchem Stadium des Verfahrens sie von einer Partei geltend gemacht worden ist, zu berücksichtigen und alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Beweiserhebungen vorzunehmen.

Aus diesem Prinzip folgt aber nicht mit Nothwendigkeit, daß auch den Parteien ohne Beschränkung das Recht zuzugestehen sei, neue Thatsachen und Beweismittel in zweiter Instanz bis zur Verkündung des Urtheils geltend zu machen. Dies würde nicht nur mit den für die Regelung des Berufungsverfahrens überhaupt empfohlenen Grundsätzen, wonach die Erklärungen der Parteien in den Schriftsätzen die Basis bilden sollen, in Widerspruch treten, sondern auch zu den größten Verschleppungen Gelegenheit bieten, insbesondere nicht selten mehrmalige Vertagung der terminlichen Verhandlung nothwendig machen. Zu Verhütung solcher Weiterungen ist es vielmehr unerläßlich, als Regel aufzustellen, daß neue Thatsachen und Beweismittel in den den Parteien zuständigen Schriften angegeben werden müssen und somit keiner Partei das Recht zusteht, auf Erörterung erst später vorgebrachter Thatsachen oder auf Vornahme erst später beantragter Beweiserhebungen zu bestehen. Von dieser Regel ist nur zu Gunsten des Berufungsklägers eine Ausnahme zuzulassen, damit dieser Gelegenheit erhalte, gegenüber den neuen Thatsachen und Beweisen, welche der Berufungsbeklagte etwa erst in der Erklärungsschrift (§. 3 des Entwurfs) vorbringt, seine Rechte zu wahren. In anderen Fällen ist ein Bedürfniß für die Parteien, noch nach Ablauf der für die Einreichung der Schriftsätze bestimmten Fristen mit neuen Thatsachen und Beweismitteln gehört zu werden, nicht anzuerkennen. Regelmäßig ist ihnen schon in erster Instanz Gelegenheit und Veranlassung gegeben, von allen ihnen zu Gebote stehenden Angriffs- und Vertheidigungsmitteln umfassenden Gebrauch zu machen, und selbst im Falle einer Kontumazialentscheidung nach Maßgabe von §. 28 Abs. 2 des Gesetzes kann der Patentinhaber, welcher in erster Instanz keinen Widerspruch gegen den Antrag erhoben hat, wenn er nun gleichwohl die nach dem Antrage ergangene Entscheidung anfechten will, sich nicht füglich über das zu Begründung der Berufung zu benutzende thatsächliche Material im Unklaren befinden, und zu Sammlung desselben und der Beweise steht ihm die sechswöchige Berufungsfrist zu, während andererseits dem Berufungsbeklagten zu Begründung seiner Gegenanträge eine vierwöchige Frist gegeben ist, welche wenigstens in der Regel für ihn genügen wird, über die hierzu erforderlichen Thatsachen und Beweismittel sich zu informiren. Für die ausnahmsweisen Fälle aber, in denen die Berücksichtigung eines nachträglichen Vorbringens angemessen erscheinen kann, bietet die dem Berufungsgericht zustehende Berechtigung, nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache dienlichen Verfügungen zu treffen, eine ausreichende Hülfe.

Auf vorstehenden Erwägungen beruhen die Vorschriften in §§. 1, 3, 5, §. 6 Abs. 1, §. 7.

Im Einzelnen ist nur noch zu bemerken:

a. Nach dem Entwurfe (§. 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3) sollen alle thatsächlichen Ermittelungen, welche in zweiter Instanz sich nöthig machen, regelmäßig nicht vom Gerichtshof selbst vorgenommen, sondern dem Patentamt übertragen werden. Wenn die Beweisaufnahme vor dem Berufungsrichter zu geschehen hätte, so wäre zu befürchten, daß die Betheiligten sich daran gewöhnten, die Instanz vor dem Patentamt nur als Versuchsinstanz zu betrachten und das Thatsächliche in der Berufungsinstanz in viel höherem Maße nachzubringen, als wenn das Patentamt nach wie vor die Behörde bleibt, welche die Beweisaufnahme regelmäßig leitet.

Indessen können doch Fälle vorkommen, in denen eine Beweisaufnahme vor dem Gerichtshofe selbst oder vor einem ersuchten Gerichte (§. 31 des Gesetzes) zweckmäßig erscheint. Für solche Fälle ist durch die im Absatz 2 von §. 5 des Entwurfs gemachte Einschränkung Fürsorge getroffen.

b. Für die mündliche Verhandlung vor dem Patentamt ist die Oeffentlichkeit nicht eingeführt. Die Gründe, welche hierbei maßgebend gewesen sind (vgl. die Motive zu §§. 28, 29 des Gesetzes in den stenographischen Reichstagsberichten, 1877 Bd. III S. 26), leiden auch auf die terminliche Verhandlung in zweiter Instanz Anwendung. Einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber wird es jedoch in dem Regulativ so wenig bedürfen, als solche in dem Gesetze betreffs der mündlichen Verhandlung vor dem Patentamt nöthig erachtet worden ist.

Zu §. 2.

Die Vorschrift in §. 2 bezweckt die Ersparung der Prozedur in zweiter Instanz, namentlich der terminlichen Verhandlung, wenn die Berufung wegen formeller Mängel unbeachtlich ist (vgl. §. 32 Abs. 1, §. 33 des Gesetzes, §. 1 des Verordnungs-Entwurfs).

Zu §. 4.

Die Benachrichtigung der Parteien von der Einsendung der Akten an das Reichs-Oberhandelsgericht setzt dieselben in den Stand, in Zeiten auf die bevorstehende terminliche Verhandlung sich vorbereiten und für ihre Vertretung im Termine sorgen zu können. Die Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger ist schon darum erforderlich, weil dieselbe neue Thatsachen oder neue Beweisanträge enthalten kann, welche dem Berufungskläger Veranlassung bieten, noch im Termine neue Thatsachen oder Beweismittel anzugeben (§. 7 Absatz 1 des Entwurfs).

Zu §. 8.

Die Vorschrift in §. 8 Abs. 1 des Entwurfs steht in Uebereinstimmung mit §. 28 Abs. 2 des Gesetzes. Die Gründe, aus denen von Einführung eines strengen Kontumazialverfahrens für die erste Instanz abgesehen und es dem Ermessen des Patentamts überlassen worden ist, ob die vom Antragsteller behaupteten Thatsachen, wenn der Gegner sich darüber nicht er-

klärt hat, für eingeräumt zu achten seien (vergl. den Bericht der Reichstagskommission zu §. 28, angezogene Reichstagsberichte Bd. III S. 412), haben auch für das Berufungsverfahren Geltung. Eine größere Strenge würde hier um so weniger am Platze sein, als gegen die Entscheidung der zweiten Instanz kein Rechtsmittel gegeben ist.

Zu §. 9.

Vergl. §. 14 Abs. 5 des Gesetzes.

Zu §. 10.

Vergl. §. 13 der Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts, vom 18. Juni 1877.

Zu §. 13.

Die Erwägungen, auf welchen die Bestimmung im dritten Absatz von §. 29 des Gesetzes beruht (vergl. den gedachten Kommissionsbericht a. a. O.), sind auch in dem Falle zutreffend, wenn der in erster Instanz zurückgewiesene Antrag auf Zurücknahme des Patentes mittelst Berufung weiter verfolgt wird und das Berufungsgericht zu der Ansicht gelangt, daß demselben zu entsprechen sei.

3. Gesetz,

betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879.

(Reichs-Gesetzblatt 1879 S. 157.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den Vorschriften

. . . .

des §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501),

. . . .

tritt an die Stelle des Reichsoberhandelsgerichts das Reichsgericht.

. . . .

§. 2.

Für den Ansatz der Gerichtskosten und für die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte in der von dem Reichsgerichte nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Sachen sind die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Gebühren und Auslagen zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Gerichtskosten fließen zur Reichskasse.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz [1. Oktober 1879] in Kraft.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Berlin den 16. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

4. Sechswöchentliche Frist: Berechnung vgl. §. 24 Anm. 1; sie ist eine nicht abänderliche Nothfrist — vgl. Anm. 6 und 8. —

5. Zustellung[4]) vgl. §. 15 oben.

6. Die Anmeldung der Berufung muß bei dem Patentamte erfolgen. Für die Prüfung, ob die Berufungsfrist innegehalten ist, bleibt der Eingang der Anmeldung beim Patentamte maßgebend.

Die Entscheidung über Unzulässigkeit der Berufung ergeht zunächst durch Beschluß des Patentamts. Gegen diesen Beschluß steht nicht die Beschwerde nach §. 15 des Patentgesetzes (§. 2 der Verordnung vom 18. Juni 1877), sondern diejenige an das Reichsgericht offen. Die Entscheidung bei letzterem erfolgt auf Grund eines Beschlusses.

Unterm 20. März 1880 wurde die Berufung gegen eine Entscheidung des Patentamts durch nachstehenden Beschluß des Reichsgerichts verworfen (Patentblatt 1880 Nr. 17):

In Sachen des Fabrikanten P. R. in N., Berufungsklägers, wider H. W. in B., Berufungsbeklagten, hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, in der Sitzung vom 20. März 1880, auf Antrag des Berufungsklägers, nach Einsicht des §. 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1878, beschlossen:

daß es bei der Verfügung des Kaiserlichen Patentamts vom 1. März 1880, welche die Berufung als unzulässig verwirft, zu belassen.

Gründe.

Nach §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 war die Berufung binnen sechs Wochen nach der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen. Die Frist lief, da

---

[4]) Formular.

Berlin, den . . . . . . 18 . .

3. An
a) d . . . .
. . . .
. . . .
per Insinuationsdokument.
b) . . . .
. . . .
. . . .
per Insinuationsdokument.

Anbei erhalten . . . . die bezüglich des Antrages auf Nichtigkeitserklärung des unter Nr. . . . in die Patentrolle eingetragenen Patentes ergangene Entscheidung mit dem Bemerken, daß nach §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 gegen diese Entscheidung die Berufung an das Reichsgericht binnen 6 Wochen nach der Zustellung zulässig ist. Die Berufung ist nach näherer Bestimmung des durch Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1878 festgestellten Regulativs bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Kaiserliches Patentamt.

die Zustellung am 13. Januar d. J. stattgefunden hatte, am 24. Februar d. J. ab. Die Berufungsschrift ist ausweislich des Eingangsstempels erst am 25. Februar, also zu spät bei dem Patentamte eingegangen. Berufungskläger behauptet, daß dieselbe schon am 24. Februar eingereicht worden sei, indem er sich erbietet zu beweisen, daß die Schrift am 24. Februar zwischen 7 und 8 Uhr Abends in den Briefkasten des Patentamts geworfen worden sei. Wenn man nun auch annimmt, daß gegen den durch den Eingangsstempel bewirkten Präsentationsvermerk der Gegenbeweis stattfindet,

vergleiche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band II Seite 30, — vgl. §. 3 Anm. 10 —

so ist doch der von dem Berufungskläger behauptete Vorgang nicht so beschaffen, daß durch Nachweisung desselben der Gegenbeweis gegen den Präsentationsvermerk erbracht werden würde. Zwar kann nicht angenommen werden, daß die Einreichung der Berufungsschrift am 24. Februar um deswillen unbeachtlich sei, weil sie nach Schluß der von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags dauernden Geschäftsstunden des Patentamts erst zwischen 7 und 8 Uhr Abends stattgefunden habe; denn die nach Wochen bestimmte Frist endigte der Natur der Sache nach, wie auch §. 200 der Civilprozeßordnung vorschreibt, erst mit dem Ablauf des letzten Tags der letzten Woche. Dagegen wurde die Frist durch Einwerfung der Berufungsschrift in den Briefkasten des Patentamts nur dann gewahrt, wenn dieselbe innerhalb der Frist durch Eröffnung des Briefkastens in den Besitz des Patentamts gelangte oder wenigstens Berufungskläger darauf rechnen konnte, daß sie bei regelmäßiger Geschäftsbehandlung innerhalb der Frist in den Besitz des Patentamts gelangen werde,

vergleiche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band II Seite 22, 23.

An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall. Berufungskläger konnte nicht annehmen, daß eine zwischen 7 und 8 Uhr Abends in den Briefkasten eingeworfene Eingabe noch an demselben Tage in den Besitz des Patentamts gelangen werde, da nach §. 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. Juni 1877 über die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts (Reichs-Gbl. S. 533) Geschäftssachen, welche außerhalb der Dienststunden eingehen, erst bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten mit dem Präsentationsvermerk zu versehen sind und nach der beim Patentamt bestehenden Einrichtung der Briefkasten täglich nur ein Mal und zwar beim Wiederbeginn der Dienststunden Vormittags um 9 Uhr geleert wird [5]). Berufungskläger hätte daher die Berufungsschrift, wenn er sie am 24. Februar nach Beendigung der Dienststunden noch einreichen wollte, einem Beamten des Patentamts persönlich zustellen

---

[5]) Anmerkung der Redaktion des Patentblatts (1880 Nr. 17): Während der Dienststunden hat der Portier darauf zu achten, daß nichts in den Briefkasten gelegt wird, vielmehr alle eingehenden Schriftstücke direkt im Annahmebüreau abgegeben werden.

lassen müssen. Das Patentamt hat danach die Zulassung der Berufung mit Recht versagt.

Leipzig, den 20. März 1880.

Das Reichsgericht. Erster Civil-Senat.

7. Schriftlichkeit, Begründung vgl. §. 2 der Verordnung vom 1. März 1878.

8. In einem Erkenntnisse vom 10. Dezember 1878 — Patentbl. 1879 Nr. 2 — hat das Reichs-Oberhandelsgericht in Bezug auf neue in der Erwiderung auf die Beantwortung der Berufungsschrift erst geltend gemachte Behauptungen (Thatsachen und Beweismittel) und in Bezug auf neue Ansprüche erwogen:

Der Berufungskläger hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung dieser nachträglichen Behauptungen, weil dieselben nicht innerhalb der sechswöchigen Berufungsfrist bei dem Patentamt vorgebracht sind (Verordnung cit. §. 1). Wenn es nun auch zulässig wäre, diese Behauptungen, obgleich Berufungskläger damit ausgeschlossen ist, von Amtswegen zu berücksichtigen (Verordnung cit. §. 7), so liegt doch hierzu kein Anlaß vor, da auch das nachträgliche Vorbringen eine bestimmte Angabe darüber, wann Berufungskläger mit den Vorbereitungen zur Benutzung der Erfindung begonnen habe, nicht enthält.

Die dem Berufungskläger nach §. 1 der Verordnung cit. zustehende Befugniß, zur Begründung des in erster Instanz erhobenen Anspruchs in zweiter Instanz neue Thatsachen und Beweismittel geltend zu machen, umfaßt nicht die Befugniß, einen in erster Instanz nicht erhobenen Anspruch in zweiter Instanz zuerst geltend zu machen.

In gleichem Sinne hat das Reichsgericht erkannt unterm 24. Januar 1880 — Patenbl. 1880 Nr. 9. — In dieser Sache war der Antrag in erster Instanz auf §. 10 Nr. 2, in zweiter Instanz auf §. 10 Nr. 1 gestützt worden. Das Reichsgericht erwog:

Wenn es auch nach §. 1 Verordnung cit. in Patentsachen gestattet ist, zur Rechtfertigung eines in erster Instanz erhobenen Anspruchs in der Berufungsinstanz neue Thatsachen und Beweismittel geltend zu machen, so ist es doch unzulässig, einen neuen Anspruch, über welchen in erster Instanz weder verhandelt noch entschieden worden, zuerst in der Berufungsinstanz vorzubringen.

Der Anspruch auf Nichtigkeitserklärung ist aber seinem Grunde nach ein anderer, wenn er auf §. 10 Nr. 1, als wenn er auf §. 10 Nr. 2 gestützt wird. Vgl. auch Reichsgericht 1. Mai 1880 cit. §. 28 Anm. 8.

Die Klage kann in erster Instanz wiederholt werden — vgl. §. 10 Anm. 4, §. 27 Anm. 8 oben. —

9. Ueber den Kostenpunkt vgl. §. 30 oben.

10. Eine Vertretung im Verhandlungstermin ist nicht nothwendig.

Sie kann nur durch Rechtsanwälte erfolgen, welche zur Praxis beim Reichsgerichte berechtigt sind — §. 14 der Verordnung cit. — Der beklagte ausländische Patentinhaber muß einen Vertreter nach §. 12 bestellt haben, mag er Berufungskläger oder Berufungsbeklagter sein — vgl. §. 12 Anm. 11, II. —

Ausland.

S. §. 33.

---

§. 33.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Inhalt.

(§. bezeichnet den §. des G.V.G.)

Berufungsschriften Anm. 2.
Dolmetscher §. 187 ff.
Eid §.190 ff.
Gerichtsschreiber §. 192.
Gerichtssprache §. 186.
Protokoll §. 187.
Sprache
deutsche §§. 186, 190 Anm. 2.
fremde §. 187.
Stumme §. 188.
Taube §§. 188, 189.
Uebersetzung §. 187.

1. Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes — vgl. 17 Anm. 3a oben — lauten:

§. 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§. 12 des Einführungsgesetzes: Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des §. 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt. — Vgl. §§. 11, 14 d. Gesetzes v. 14. Juli 1871 (G.B. für Elsaß-Lothr. 165); §. 1 d. Verordnung vom 17. Septbr. 1874 (G.B. für Elsaß-Lothr. 31).

§. 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann. — [Cf. §. 445 D. C.P.O. —]

§. 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist. — [In anderen Prozessen: §. 187. —]

§. 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§. 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§. 193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist. — [§. 371 D. C.P.O. —]

2. Ueber Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, vgl. §. 20 Anm. 5 oben; bezüglich der Berufungsschriften: §. 2 der §. 32 Anm. 2 cit. Verordnung.

Ausland.

(§§. 20—33.)

Amerika (Vereinigte Staaten). Der Erfinder muß sich Behufs Nachsuchung eines Patentes schriftlich in Englischer Sprache bei dem Patent-Kommissar bewerben und eine vollständige und genaue Beschreibung nebst Zeichnung unter Hervorhebung des Patentanspruches (claim) beifügen. Bei nicht gut leserlicher Schrift kann der Druck verlangt werden. Die Form der Eingaben ist durch Instruktion bestimmt. Der Anspruch, die Beschreibung und Zeichnung müssen unterschrieben und von zwei Zeugen beglaubigt sein. Auf Erfordern sind Proben (für Stoffverbindungen) und Modelle einzureichen. Die sehr ausführlichen Bestimmungen hierüber vgl. Vorschr. für das Verfahren Nr. 18—28. Die Zeichnung oder das Modell, nicht beide zugleich, können zur Berichtigung zurückgezogen werden. Die Beschreibung wird nicht zurückgegeben. Zum Nachtrag zu einem Gesuch ist ein Ergänzungseid zu leisten. (§§. 18, 26—29 Gesetz; §§. 488, 4888 —4891 Rev. Stat.; Vorschr. für das Verfahren Nr. 7—14, 17.) Der Bewerber muß eidlich erhärten, daß er der ursprüngliche und erste Erfinder ist und nicht weiß, daß die Erfindung bekannt gewesen oder ge-

braucht worden ist; zugleich muß er angeben, welchem Lande er als Bürger angehört. Der Eid kann innerhalb der Vereinigten Staaten vor jeder zur Eidesabnahme gesetzlich ermächtigten Person, im Auslande vor einem Gesandten, Geschäftsträger, Konsul oder von der Regierung angestellten Handelsagenten oder vor einem öffentlichen Notar geleistet werden. Sind die Erben des Erfinders die Bewerber, so ist die Eidesform entsprechend abzuändern (§§. 30, 34 des Gesetzes, §§. 4892, 4896 des Rev. Stat.).

Das Patentgesuch darf nur auf eine Erfindung gerichtet sein, andernfalls wird der Bewerber aufgefordert, dasjenige Patent zu bezeichnen, dem er den Vorzug gibt. — Vorschr. Nr. 16 —.

Innerhalb 2 Jahre nach der Einlegung muß das Gesuch vervollständigt und zur Prüfung vorbereitet sein oder weiter verfolgt werden. Im Unterlassungsfalle gilt es als aufgegeben, es sei denn, daß die Verzögerung als unvermeidlich nachgewiesen wird (§. 32 d. Gesetzes, §. 4894 d. Rev. Stat.).

Nach Erlegung der Gebühren veranlaßt der Kommissar die Prüfung. Die Prüfung erfolgt mit einzelnen Ausnahmen der Reihe des Einlaufs nach. Verbesserungen können bis zu definitiver Entscheidung mit Genehmigung des Kommissars erfolgen; doch dürfen dieselben kein neues Patentgesuch darstellen. Von der Verwerfung des Gesuches ist der Bewerber unter genauer Angabe von Gründen Behufs erneuerter Bewerbung oder Abänderung der Beschreibung zu benachrichtigen. Besteht derselbe mit oder ohne Abänderung seiner Beschreibung auf dem Patentgesuch, so tritt eine neue Prüfung ein (§§. 31, 41 d. Gesetzes, §§. 4893, 4903 d. Rev. Stat.; Vorschr. Nr. 29—38).

Ist ein Caveat — vgl. §. 3 Ausland S. 105 oben — eingelegt, wonach unter Angabe des Zweckes und der unterscheidenden Merkmale der Erfindung um Schutz des Rechtes bis zur Ausführung begehrt wird, so wird, wenn innerhalb eines Jahres ein kollidirendes Gesuch eingeht, letzteres im Geheimen Archive des Patentamtes wie das Caveat deponirt und demjenigen, welcher letzteres einbrachte, Nachricht gegeben. Innerhalb 3 Monaten nach Aufgabe der Benachrichtigung auf der Post zu Washington hat derselbe Beschreibung und Zeichnungen einzureichen; die Zeit der Uebersendung der Benachrichtigung ist dieser Frist zuzurechnen. (§. 40 d. Gesetzes, §. 4902 des Rev. Stat. Das Verfahren, Eid, Beschreibung ꝛc. siehe Vorschriften Nr. 92—97.)

Bei einer Kollision des Gesuches mit einem anderen Gesuche oder einem bestehenden Patente werden die Betheiligten vom Kommissar benachrichtigt und wird vom ersten Examinator die Priorität festgestellt. Binnen einer mindestens auf 20 Tage vom Kommissar zu bestimmenden Frist ist gegen die Entscheidung des Examinators bezw. des Kollegiums der Ober-Exami-

natoren Appellation zulässig (§. 42 d. Gesetzes, §. 4904 d. Rev. Stat.; Vorschr. Nr. 51—61).

Im Falle der Zurückweisung des Gesuches oder einer Kollision findet der Instanzenzug zunächst an einen anderen Examinator, von diesem an das Kollegium der Oberexaminatoren, von diesen an den Patentkommissar statt; gegen dessen Entscheidung ist, ausgenommen die Kollisionsfälle, Berufung an das Obergericht des Distrikts Columbia zulässig. Vor jeder Berufung sind die gesetzlichen Gebühren zu entrichten (§§. 46—48 d. Gesetzes, §§. 4909—4911 des Rev. Stat.; Vorschr. Nr. 42—50).

In allen beim Patentamt schwebenden Fällen können nach Vorschrift des Kommissars eidliche Versicherungen und Zeugenaussagen aufgenommen werden. Competent hierzu ist jeder Beamte des In- und Auslandes, welcher befugt ist, solche Aussagen zu gerichtlichem Gebrauche aufzunehmen. Hierfür besteht ein Zeugnißzwang, jedoch braucht der Zeuge nicht an einem Orte zu erscheinen, der weiter als 40 Meilen von seinem Wohnsitz entfernt ist. Die Zeugen erhalten die gerichtlichen Gebühren auf Verlangen im Voraus und sind von der Verpflichtung zum Zeugniß befreit, wenn sie durch dasselbe über eine eigene Erfindung Eröffnung machen müßten (§§. 42—45 d. Gesetzes, §§. 4904—4908 d. Rev. Stat.).

Von der Berufung an das Obergericht des Distrikts Columbia ist dem Kommissar Nachricht zu geben; die Rechtfertigungsschrift ist innerhalb der von diesem zu bestimmenden Frist dem Patentamt einzureichen.

Zu der Verhandlung werden die Partheien durch den Patentkommissar vorgeladen; die appellirende Parthei hat beglaubigte Abschriften aller Schriftstücke dem Gerichtshof vorzulegen; der Patentkommissar hat schriftlichen Bericht zu erstatten und kann nebst den Examinatoren über die Natur des Patentgegenstandes eidlich vernommen werden. Die Entscheidung wird dem Patentamte mitgetheilt und bildet die Grundlage des weiteren Verfahrens bei demselben. Die Betheiligten behalten jedoch das Recht, das auf Grund derselben ertheilte Patent bei jedem Gerichtshofe, von welchem dasselbe in Frage gestellt werden kann, anzufechten (§§. 49—51 d. Gesetzes; §§. 4912—4914 des Rev. Stat.).

Gegen die das Patent versagende Entscheidung des Patentkommissars oder des Obergerichts Columbia steht der Rechtsweg (im Billigkeitsverfahren) offen. Der Gerichtshof kann nach Ladung der Partheien entscheiden, daß der Bewerber berechtigt ist, ein Patent auf seine Erfindung oder einen Theil derselben zu erlangen. Ist keine Gegenparthei vorhanden, so wird die Klage gegen den Patentkommissar gerichtet. In diesem Falle hat der Bewerber stets die Kosten zu tragen (§. 52 d. Gesetzes; §. 4915 d. Rev. Stat.).

Auch für Kollisionsfälle steht der Rechtsweg im Billigkeitsverfahren

offen. Das Urtheil wirkt jedoch nur unter den Partheien, nicht gegen Dritte (§. 58 d. Gesetzes; §. 4918 d. Rev. Stat.).

Die Ungiltigkeit eines Patentes kann bei jeder Klage wegen Verletzung desselben geltend gemacht werden; vgl. §. 10 Ausland S. 175 oben.

Ueber Erneuerungen mangelhafter Patente und Verzichtleistungen vgl. §. 3 Ausland S. 105 oben. Die Gebühren siehe §. 8 Ausland S. 159 oben; die Formen der Einzahlung s. Vorschr. Nr. 109—112. Aufnahme der Zeugenaussagen: Vorschr. Nr. 113—118.

Die Korrespondenzregeln, Geheimhaltung der Gesuche bis zur Patentertheilung, unzulässige Anfragen: Vorschr. Nr. 108, Nr. 119—130. Spätere Veröffentlichungen s. §. 19 Ausland S. 256 oben.

Formulare zu Patentgesuchen, Beschreibungen, Berufungen, Uebertragungen 2c. siehe Patentbl. 1878 Nr. 33.

Aenderungen und Berichtigungen wegen Irrthümer des Patentamtes s. Vorschrift des Patentkommissars vom 27. November 1878 Patentbl. 1879 Nr. 4.

Belgien. Das Patentgesuch ist in der Kanzlei einer der Provinzialregierungen oder in dem Bureau eines der Arrondissements-Kommissariate, welches außerhalb des Provinzialhauptortes liegt, niederzulegen. Dem Gesuch sind unter versiegeltem Umschlag beizufügen: die deutliche und vollständige Beschreibung, Zeichnungen, Modelle oder Proben, ein beglaubigtes Duplikat der Beschreibung und Zeichnungen, ein Verzeichniß der niedergelegten Schriftstücke und Gegenstände, die Quittung über Zahlung der ersten Jahrestaxe. Das Gesuch ist auf Stempelpapier auszufertigen, muß den Namen, Vornamen, den Stand und das wirkliche oder gewählte Domizil des Erfinders im Königreiche enthalten und darf sich nur auf einen Hauptgegenstand beziehen. Bei Einführungspatenten muß das Originalpatent genau bezeichnet sein. Ist der Patentsucher nicht Inhaber des letzteren, so muß dessen Vollmacht beigebracht werden. Eine zweite nicht stempelpflichtige Ausfertigung des Gesuchs ist ebenfalls beizufügen und wird mit einer den Tag und die Stunde des Eingangs enthaltenden Empfangsbescheinigung zurückgegeben. Der Patentsucher erhält auf Antrag Ausfertigung eines die Hinterlegung betreffenden Protokolls.

Die Beschreibung muß in französischer, flämischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein. Ist der Urheber der Erfindung nicht in Belgien ansässig, so muß eine französische Uebersetzung der Beschreibung beigefügt werden. Dieselbe muß mit der genauen Aufzählung der wesentlichen Eigenthümlichkeiten der Erfindung (Patentansprüche) schließen (Art. 17, 18 des Gesetzes; Art. 1—4 der Verordn. v. 24. Mai 1854; Verordnung vom 12. September 1861 Patentbl. 1877 Nr. 15).

Die formellen Vorschriften über Beschreibung und Zeichnungen: Verordnung vom 24. Mai 1854 Art. 4—6, Verordnung vom 23. Juni 1877 Patentbl. l. cit.

Das Gesuch wird binnen fünf Tagen dem Ministerium des Innern eingesandt und in ein öffentliches Register eingetragen. Auslassungen und Formfehler können verbessert werden. Das Patent wird durch Beschluß des Ministers des Innern ertheilt. Die erste Ausfertigung erfolgt gebührenfrei. Der Beschluß wird im Moniteur auszugsweise veröffentlicht. Die Beschreibungen werden drei Monate nach der Ertheilung des Patentes wörtlich oder dem Hauptinhalte nach von Amtswegen oder auf Antrag des Patentsuchers und nach Hinterlegung der Kosten nach dessen Angabe in einer besonderen Sammlung (Recueil spécial des brevets) veröffentlicht. Der Antrag ist einen Monat vor Ablauf der dreimonatlichen Frist zu stellen. Nach derselben Frist kann das Publikum die Beschreibungen einsehen und Abschriften erhalten. (Art. 19, 20 d. Gesetzes; Art. 10—13, 16, 17, 21 der Verordnung vom 26. Mai 1854.)

Ueber Aufhebung und Zurücknahme vgl. §§. 10, 11 Ausländ S. 176, 191 oben.

E n g l a n d. Das Gesuch und die erforderliche Deklaration sind beim Patentamte — siehe §. 18 Ausland S. 231 — einzureichen und müssen von einer einstweiligen Beschreibung, welche von dem Patentsucher oder dessen Vertreter unterschrieben sein muß, begleitet sein. Auf allen drei Schriftstücken wird das Eingangsdatum vermerkt. Das Gesuch darf sich nur auf e i n e Erfindung erstrecken und der Titel der Erfindung muß die Beschaffenheit und den Gegenstand der Erfindung genau bezeichnen (Regeln vom 12. Dezember 1853 §§. I, II, Patentbl. 1878 Nr. 3 pag. 27).

Das Gesuch wird einem der rechtskundigen Beamten überwiesen (— der Attorney General erhält die geraden, der Sollicitor General die ungeraden Nummern der eingehenden Gesuche —). Derselbe kann zur Prüfung der einstweiligen Beschreibung sachkundige Personen auf Kosten des Patentsuchers zuziehen. Erläutert die letztere die Erfindung hinreichend, so wird dieselbe zugelassen und dem Bewerber eine Bescheinigung ertheilt, auf Grund deren die Erfindung während eines Zeitraums von 6 Monaten seit dem Tage des Gesuchs ohne Präjudiz benutzt und veröffentlicht werden kann (provisorischer Schutz). Eventuell kann der rechtskundige Beamte Abänderungen gestatten oder verlangen. Der Patentsucher kann auch statt der einstweiligen eine von ihm unterschriebene und untersiegelte vollständige Beschreibung einreichen, welche den gleichen provisorischen Schutz gewährt. Das darauf hin verliehene Patent soll anstatt der Bedingung, daß es ungültig wird, wenn die Erfindung nicht durch eine spätere (vollständige) Beschreibung erläutert und

festgestellt wird, die Bedingung enthalten, daß es als ungültig angesehen wird, wenn die vollständige Beschreibung die Beschaffenheit der Erfindung und die Art ihrer Ausführung nicht genau angibt; vgl. hierzu §. 10 Ausland S. 177 oben. — Eine Abschrift der vollständigen Beschreibung wird zur Einsicht offen gelegt (§§. 6—9 des Gesetzes).

Der einstweilige Schutz ist zu veröffentlichen. Die Erklärung des Patentsuchers, mit seiner Bewerbung weiter zu verfahren, muß wenigstens 8 Wochen vor Ablauf der provisorischen Schutzfrist erfolgen. Das Gesuch um die Ermächtigung des rechtskundigen Beamten zur Siegelung muß wenigstens 12 Tage vor Ablauf jener Frist gestellt werden. Nach Eingang vorgenannter Erklärung des Patentsuchers wird das Patentgesuch veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich einzureichen. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist werden die einstweilige oder vollständige Beschreibung sowie etwaige Einwendungen dem rechtskundigen Beamten wieder zugestellt. Derselbe kann bestimmen, wer die Kosten einer Vernehmung oder Untersuchung zu zahlen hat; dieselben werden vier Tage nach der Feststellung auf Befehl des Beamten executorisch beigetrieben. Derselbe ist befugt, nach etwaiger Vernehmung der Betheiligten nach seinem Ermessen die Ermächtigung (warrant) zur Siegelung der Patenturkunde zu ertheilen. Einschränkungen, Bedingungen und Vorbehalte können aufgenommen werden. Diese Ermächtigung gilt als Grundlage für die Ausfertigung der Patente. Gegen dieselbe ist nur die Nichtigkeitsklage (Writ of scire facias vgl. §. 40 Ausland unten) möglich. Die Rechte des Lordkanzlers, solche Ermächtigungen ebenfalls zu ertheilen und die Prärogative der Krone bleiben unverkümmert (§§. 11—16 des Gesetzes; Regeln vom 12. Dezember 1853 cit. §. 6).

Ueber die Gebühren und die Folgen der Nichtzahlung vgl. §§. 8, 9, 10 Ausland S. 160, 168, 176 oben.

Nach Ablauf der provisorischen Schutzfrist darf das Patent nicht mehr ertheilt werden, es sei denn der Antrag auf Siegelung rechtzeitig gestellt, jedoch durch einen Einspruch oder ein Gesuch an den Lordkanzler die Siegelung verzögert worden. In diesem Falle bestimmt letzterer den Zeitpunkt der Siegelung (§. 20 des Gesetzes; Verordnung vom 17. Juli 1854 Patentblatt 1878 Nr. 3 pag. 27, 28).

Die Beschreibungen zu den bewilligten Patenten werden — abgesehen von den vollständigen Beschreibungen — bei dem Hohen Kanzleigerichtshof hinterlegt. Daselbst werden alle Beschreibungen abgegeben und aufbewahrt. Abschriften aller hinterlegten einstweiligen Beschreibungen werden im Patentamte öffentlich während der von den Kommissarien bestimmten Frist ausgelegt. Von jeder Beschreibung (einstweiligen oder vollständigen) muß bei der Hinterlegung Abschrift nebst Zeichnungen, von dem Patentinhaber

oder Bewerber oder ihrem Agenten unterschrieben, eingereicht werden. Abschriften sämmtlicher Verzichtleistungen und Abänderungen werden ebenfalls in dem zur Annahme derselben bestimmten Bureau des Kanzleigerichtshofes sowie im Patentamte hinterlegt (§. 27 des Gesetzes, §§. 1—3 des Gesetzes vom 20. August 1853). Dieselben werden ferner durch Druck veröffentlicht und verkauft sowie an anderen Orten des Königreichs öffentlich ausgelegt. Vgl. hiezu §. 19 Ausland S. 258 und 259 oben.

Jeder bewilligte einstweilige Schutz und jede auf Grund der Hinterlegung einer vollständigen Beschreibung geschützte Erfindung muß sofort in dem Commissioners of Patents Journal statt wie früher in der London Gazette — Patentbl. 1879 Nr. 3 pag. 26 — veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung hat den Namen und die Adresse des Patentsuchers, den Titel der Erfindung, das Datum der Bewerbung und eventuell die Anzeige, daß eine vollständige Beschreibung hinterlegt worden, zu enthalten. Wird nach Erlangung des einstweiligen Schutzes oder nach Hinterlegung der vollständigen Beschreibung in der Bewerbung weiter verfahren, so wird dies ebenfalls in genanntem Journal veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält Namen und Adresse des Patentsuchers und den Titel der Erfindung nebst der Anzeige, daß es Jedem, der ein Interesse hat, sich der Bewerbung zu widersetzen, freisteht, spezielle schriftliche Angaben seiner Einwendungen in dem Patentamte innerhalb 21 Tagen nach dem Datum der betreffenden Nummer der Zeitung abzugeben. (§§. 3—5 der Regeln und Regulative vom 1. Oktober 1852 Patentbl. 1878 Nr. 3).

Gebühren des Einspruches, der Verzichtleistung oder eines Memorandums über Abänderungen, des Einspruches, des Befehls zur Zulassung der Verzichtleistung: Verordnung vom 1. Oktober 1852 Patentbl. l. cit. pag. 25.

Form der Beschreibungen und Zeichnungen: Verordnung vom gleichen Tage Patentbl. l. cit. pag. 26, §. 2 der Regeln vom 1. Oktober 1852 Patentbl. l. c. pag. 25, Verordnung vom 1. Juli 1871 Patentbl. l. cit. pag. 28, Regeln vom 12. Dezember 1853 Patentbl. l. cit. pag. 27 und Verordnung vom 17. Mai 1876 Patentbl. l. cit. pag. 29.

Anordnungen in Bezug auf s. g. Mittheilungen (aus dem Auslande): Verordnung vom 23. Februar 1859 Patentbl. l. cit. pag. 28.

Ueber die Veröffentlichungen des Englischen Patentamts vgl. §. 19 Ausland cit.

Der neue Entwurf enthält wesentliche Abweichungen vgl. Patentbl. 1879 Nr. 14 und 15.

Ueber Nichtigkeit und Zurücknahme des Patentes vgl. §§. 10, 11 Ausland oben.

F r a n k r e i c h. Das Gesuch an den Minister der Landwirthschaft und

des Handels ist auf der Kanzlei der Präfektur in dem Departement des wirklichen oder gewählten Domizils versiegelt niederzulegen. Demselben sind die Beschreibung in französischer Sprache, Zeichnungen oder Musterstücke und ein Verzeichniß der deponirten Sachen beizufügen. Dasselbe hat sich auf einen Hauptgegenstand zu beschränken und darf weder Einschränkungen, noch Bedingungen, noch Vorbehalte enthalten. Es muß die Zeitdauer nennen, welche der Patentsucher begehrt (Art. 4) und einen Titel angeben, welcher die summarische und genaue Bezeichnung der Erfindung einschließt. Alle Aktenstücke sind von dem Patentsucher oder einem Mandatar, dessen Vollmacht beizufügen ist, zu unterzeichnen (Art. 5, 6).

Form der Beschreibung und Zeichnung: Art. 6.

Die Bescheinigung über Einzahlung einer Summe von 100 Frcs., welche auf die Patentgebühr eingerechnet wird, muß vorgezeigt werden. Die Hinterlegung wird in einem Protokolle unter Angabe des Tages und der Stunde festgestellt, das von dem Patentsucher zu unterzeichnen ist; letzterer erhält eine Ausfertigung gegen Einzahlung der Stempelkosten (Art. 7).

Innerhalb 5 Tagen übermitteln die Präfekten die Aktenstücke unter dem Siegel des Erfinders an den Minister der Landwirthschaft und des Handels unter Beifügung der bezüglichen Schriftstücke. Die Patente werden der Reihenfolge des Eingangs nach ohne Prüfung ertheilt. Ein Erlaß des Ministers, der die Vorschriftsmäßigkeit des Gesuches constatirt und dem Patentsucher kostenfrei übergeben wird, bildet das Patent, welchem eine beglaubigte Copie der Beschreibung und Zeichnung beigegeben wird. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Frcs. können weitere Ausfertigungen von dem Patentsucher erlangt werden. Die Kosten der Zeichnung werden besonders berechnet (Art. 9—11).

Wird das Gesuch wegen formeller Mängel zurückgewiesen, so wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet; die andere Hälfte wird in Anrechnung gebracht, wenn innerhalb 3 Monaten das Gesuch wiederholt wird. Die ganze Gebühr wird zurückgezahlt, wenn die Erfindung nach Art. 3 nicht patentirbar ist, vgl. §. 1 Ausland S. 58 oben (Art. 12, 13).

Gesuche um Zusatzpatente (Abänderungen, Verbesserungen, Zusätze) sind in derselben Form anzubringen.

Aufbewahrung, Einsichtnahme, Veröffentlichungen der Beschreibungen vgl. §. 19 Ausland S. 261 oben.

Ueber Nichtigkeit und Zurücknahme vgl. §§. 10, 11 Ausland S. 177, 191 oben.

Das Verfahren auf Nichtigkeit oder Aufhebung kann von Jedem, der ein Interesse hat, im ordentlichen Rechtswege eingeleitet werden. Die desfallsigen Klagen gehören vor die Civil-Gerichte erster Instanz. Ist die

Klage gegen den Patentinhaber und gleichzeitig gegen einen Cessionar gerichtet, so ist das Gericht des Domizils des Patentinhabers competent. Die Art. 405 ff. des Code de procédure civile sind anwendbar; die Mittheilung an den Prokurator findet statt. Das öffentliche Ministerium kann interveniren, um die absolute Nichtigkeitserklärung herbeizuführen. In den Fällen des Art. 30 Nr. 2, 4 und 5 — vgl. §. 10 Ausland cit. — kann dasselbe auch eine Hauptklage zu diesem Zweck erheben. Alle Rechtsnachfolger des Patentinhabers, welche eingetragen sind — vgl. §. 19 Ausland cit. — müssen adcitirt werden. Nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils wird die Nichtigkeit oder Aufhebung auf Betreiben des Ministeriums in der Form wie die Ertheilung der Patente veröffentlicht.

In Betreff der Kolonieen vgl. Patentbl. 1877 Nr. 18.

Italien. Das Gesuch ist durch Vermittlung der Präfekturen oder Unterpräfekturen des Orts oder durch die Präfektur zu Turin als allgemeiner Dienststelle an das Ministerium des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels zu richten. Dasselbe ist von dem Erfinder oder seinem Spezial-Bevollmächtigten zu unterzeichnen und muß enthalten: Namen, Zunamen, Vaterland und Wohnort des Bittstellers sowie des etwa bestellten Mandatars; den Titel der Erfindung d. h. die summarische und genaue Angabe der Eigenschaft und des Zwecks derselben, sowie die Erklärung, ob der neue Gegenstand ausschließlich fabrizirt und verkauft oder in einem oder mehreren näher zu bezeichnenden Gewerben ausschließlich angewendet werden soll; die begehrte Dauer. In derselben Eingabe kann nur ein Patent und nur ein Patent auf eine Erfindung nachgesucht werden. Beizufügen sind: die Beschreibung, erforderliche Zeichnungen und Modelle, die Quittung über Zahlung der Abgabe und der Stempelgebühr, das etwaige Originalpatent eines ausländischen Patentes, die authentische Vollmacht eines etwaigen Mandatars oder die Privatvollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers, ein Verzeichniß der vorgelegten Schriftstücke und Gegenstände. Die Beschreibung muß in italienischer oder französischer Sprache abgefaßt und so vollständig und deutlich sein, wie es für einen Experten zur Ausführung der Erfindung nothwendig ist. Beschreibung und Zeichnung sind in drei Exemplaren, letztere in zwei Exemplaren einzureichen, falls ein Modell mit eingereicht wird. (Art. 20—22, 29 des Gesetzes, §§. 24—26, 42 des Reglements.)

Im Verlauf der ersten sechs Monate der Patentdauer vom letzten Tage des Monats März, Juni, September und Dezember nach und zunächst dem Gesuch ab gerechnet kann ein Reductions- oder Abänderungspatent — vgl. §. 3 Ausland S. 106, §. 7 Ausland S. 152 — nachgesucht werden. Dem Gesuch sind beizufügen: die Quittung über die Einzahlung der Ge-

bühr (40 Lire), die Zeichnung in drei Originalen. Die Beschreibung muß bezeichnet werden: „Beschränkende Beschreibung der Erfindung unter dem Titel u. s. w."; bei bloßen Beseitigungen formeller Mängel: „Erläuternde Beschreibung u. s. w.". Außerdem ist bei stattgehabter Uebertragung der Titel beizufügen. Gesuche Dritter um Abänderungs- (Ergänzungs-) Patente nebst Dokumenten sind in versiegeltem Packet zu deponiren und werden nach 6 Monaten eröffnet; das weitere Verfahren erfolgt nur, wenn der Gesuchsteller darauf besteht. Dem Gesuch um Verlängerung eines Patentes sind beizufügen: der Titel, die Quittung über die Abgabe — vgl. §. 8 Ausland S. 161 —, etwaige Vollmacht und Verzeichniß (Art. 23—28 des Gesetzes; §§. 28—34, 39—41 des Reglements).

Ueber die Form der Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle vgl. §§. 35—37 des Reglements.

Bei Uebergabe des Gesuchs wird ein Protokoll aufgenommen, unter Angabe des Tages und der Stunde der Uebergabe und des Gegenstandes des Gesuches, des wirklichen oder gewählten Domizils des Gesuchstellers oder seines Mandatars und, sofern es sich von einem Gesuch Dritter um ein Abänderungspatent handelt, des Titels der Haupterfindung (Art. 30, 31 des Gesetzes; §§. 43, 44 des Reglements).

Die Protokolle sind in ein fortlaufendes Register einzutragen und von der Partei und dem Beamten zu unterzeichnen. Der Gesuchsteller erhält eine gebührenfreie Abschrift. Innerhalb 5 Tagen sind alle Schriftstücke und Gegenstände nebst Abschrift des Protokolls an das Ministerium zu senden, woselbst sie in das Register eingetragen werden. Nach Ertheilung des Patentes wird dasselbe in das Register eingetragen und von dem Chef der Gewerbe- und Handelsabtheilung unterzeichnet. Eine Abschrift nebst einem visirten Exemplar der Beschreibung, der Zeichnungen und des Verzeichnisses erhält der Patentsucher gebührenfrei, für jede folgende Ausfertigung sind 15 Lire zu entrichten (Art. 32—36 des Gesetzes; §§. 45—48 des Reglements).

Die motivirte Mittheilung über Verweigerung oder Aussetzung der Patentirung wird in dem wirklichen oder gewählten Domizile zugestellt. Innerhalb der darauf folgenden 14 Tage kann eine Ergänzung oder Widerspruch (Reklamation) erfolgen. Dieselbe ist an die Präfektur oder Unterpräfektur, wo das Gesuch eingereicht wurde, zu richten. Es wird ein Protokoll aufgenommen und der Parthei Abschrift gegeben. Mit der Reklamation sind 50 Lire zu hinterlegen (Art. 40—42, 44 des Gesetzes; §§. 50—53, 58 des Reglements). Ueber die Prüfung der Reklamationen vgl. §. 18 Ausland. S. 231 oben. Die Reklamanten können der Kommission und der Sektion Denkschriften und Erläuterungen zugehen lassen und in der

Sitzung persönlich erscheinen und Erklärungen abgeben. Fällt die Prüfung zu Gunsten derselben aus, so wird das Patent ertheilt und die deponirte Gebühr zurückerstattet, andernfalls verfällt letztere der Staatskasse (§§. 61, 63 des Reglements; Art. 45 des Gesetzes).

Bei dem Ministerium ist ein Register zu führen. In dasselbe sind einzutragen: alle Vorlagen, Namen, Zunamen, Vaterland und Domizil der Gesuchsteller und ihrer Bevollmächtigten, der Gegenstand des Antrags, die Nummer der Protokolle, Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle, die Art des nachgesuchten Patentes, Dauer und Anfangstag desselben; die Eröffnung der versiegelten Packete und die Zeit derselben. In einer besonderen Spalte wird die Abänderung, Aufhebung und Uebertragung nebst Datum derselben eingetragen.

In ein zweites Register werden die Patente selbst eingetragen. Die Vollmachten verbleiben im Archiv des Ministeriums. Die sonstigen Titel werden nur dann zurückgegeben, wenn beglaubigte Abschriften hinterlegt wurden. (§§. 64—66 des Reglements.)

Ueber die Oeffentlichkeit der Register, Veröffentlichungen, Abschrift-Ertheilungen und Uebertragungen vgl. §. 19 Ausland S. 262 ff. oben.

Ueber Nichtigkeit und Zurücknahme vgl. §§. 10, 11 Ausland S. 177, 192 oben.

Die Klage auf Nichtigkeit oder Aufhebung des Patentes ist bei den Bezirksgerichtshöfen anzustellen. Die Sache ist summarisch zu behandeln; dem öffentlichen Ministerium werden die Akten mitgetheilt. Ist bereits zweimal im Instanzenwege und auf Privatklage die Nullität oder die theilweise Aufhebung erkannt worden, so kann der Königliche Prokurator des Ortes oder einer der Orte, wo die betreffende Erfindung ausgeführt wird, die absolute und peremptorische Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung verlangen. Dasselbe kann geschehen in den Art. 57 Nr. 1, 2, 3, 8 und Art. 58 des Gesetzes (§§. 83, 84 des Reglements) vorgesehenen Fällen, vgl. §§. 10, 11 Ausl. cit. Hat eine Reduktion stattgefunden, so fällt dies nicht unter die gerichtlich erkannten Aufhebungen. Alle Interessenten, soweit sie in die Register eingetragen sind, müssen adcitirt werden. Auch die Handels- und Gewerbekammern können im allgemeinen Interesse des Handels und der Gewerbe die Einleitung der öffentlichen Klage auf Nichtigkeit oder Aufhebung unter Mittheilung des Dispositivs der Erkenntnisse bei dem Königlichen Prokurator beantragen. Ausgenommen im Falle des Art. 57 Nr. 8 (unberechtigte Verlängerung) muß auf Verlangen der Parthei ein Gutachten dreier Sachverständiger Seitens des Gerichtshofs vor dem Urtheil eingeholt und in der Berufungsinstanz revidirt werden; das Gericht kann dieselbe ex officio anordnen. Die Erkenntnisse sind dem Ministerium zur Veröffent-

lichung in der Gazetta ufficiale mitzutheilen (Art. 59—63 des Gesetzes; §§. 82—93 des Reglements).

Luxemburg. Das Gesuch auf Stempelpapier ist an den König zu richten und muß enthalten: Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort des Bittstellers; die Bezeichnung des Gegenstandes, die Patentdauer, bei Einführungspatenten die Dauer des ausländischen Patentes, endlich die Erklärung, das Patent binnen 3 Monaten nach Ertheilung zu erheben und die desfallsigen Gebühren zu entrichten, und die Einwilligung, daß, falls dieses nicht geschehe, die Veröffentlichung der Erfindung erfolge. Zeichnung und Beschreibung sind in dreifacher unterschriebener Aufzeichnung beizufügen. Das Gesuch ist an den Regierungsrath einzureichen, eventuell nebst gehöriger Vollmacht. Ueber die Einreichung wird ein Protokoll aufgenommen und ein Duplikat dem Gesuchsteller behändigt (Instruktion vom 21. Februar 1876). Das Gesuch geht an den Unterrichtsminister (Reglement Art. 1). Gesuche um Verlängerungen gehen unmittelbar an letzteren (Regl. Art. 7). Im Uebrigen vgl. §§. 10, 11, 18, 19 Ausland oben.

Der neue Entwurf hat die Bestimmungen des §. 20 aufgenommen; ein Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren findet jedoch nicht statt und die Nichtigkeit sowie die Aufhebung erfolgt im ordentlichen Rechtswege.

Oesterreich-Ungarn. Patentgesuche können bei den Statthaltereien oder wo politische Kreisbehörden (Kreisämter, Delegationen, Comitatsbehörden), jetzt Bezirkshauptmannschaften, bestehen, eingereicht werden. Das Gesuch muß enthalten: Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Bewerbers bezw. seines Bevollmächtigten; den Gegenstand der Erfindung, die Anzahl der Jahre, für welche die Taxe bezahlt ist; die Erklärung, ob die Geheimhaltung gewünscht wird. Beizufügen sind: die Quittung über die Taxe; eine etwaige Vollmacht, eventuell das ausländische Patent in Original oder beglaubigter Abschrift; die deutliche und vollständige Beschreibung in versiegeltem Zustande und mit einem Umschlage, auf welchem der Gegenstand der Erfindung und die Wohnung des Gesuchstellers oder Bevollmächtigten ebenfalls zu vermerken ist. Eventuell wird das Gesuch zur Verbesserung zurückgegeben (§§. 8—10 des Gesetzes, §§. 1—4 der Vollzugsvorschrift).

Die Beschreibung muß in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, abgefaßt und unterschrieben sein, eine genaue Darstellung der Erfindung geben, so daß jeder Sachverständige sie ausführen kann, das Neue erkennbar hervorheben und darf nichts Wesentliches verschweigen (§. 12 des Gesetzes).

Auf dem Umschlage wird der Tag und die Stunde der Uebergabe unter Mitzeichnung des Patentsuchers oder seines Bevollmächtigten vermerkt und

dem letzteren ein Empfangschein ausgehändigt. Das Datum ist für die Priorität maßgebend (§. 13 des Gesetzes; §§. 2, 5 — 7 der Vollzugsvorschrift).

Das Gesuch wird längstens binnen 3 Tagen mit Bericht an die Statthalterei übersandt. Ist die Erfindung nach §§. 2 — 6 des Gesetzes zur Patentirung nicht geeignet, so wird der Patentsucher aufgefordert, Beschreibung und Taxe zurückzunehmen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe zulässig. Dieselbe ist binnen 14 Tagen anzumelden und binnen weiterer 4 Wochen zu überreichen. Formelle Mängel sind binnen bestimmter Frist zu beheben. Demnächst wird die versiegelte Beschreibung nebst allen Belegen mit Bericht dem genannten Ministerium zugefertigt (§§. 14, 15 des Gesetzes; §§. 8 — 14 der Vollzugsvorschrift).

Das Ministerium für Handel und Gewerbe prüft wiederholt alle Erfordernisse und öffnet und untersucht die versiegelte Beschreibung. Ergibt sich in formeller Beziehung und nach den gesetzlichen Voraussetzungen — ohne Rücksicht auf Neuheit und Nützlichkeit — kein Anstand, so erfolgt die Ertheilung des Patentes. Anstände, die behoben werden können, sind binnen angemessener Frist zu beheben (§§. 16—18 des Gesetzes; §§. 19—21 der Vollzugsvorschrift).

Ueber die Prüfung, Einregistrirung, Veröffentlichung und Uebertragung vgl. §§. 18, 19 Ausland S. 232, 264 oben.

Formulare siehe Patentblatt 1877 Nr. 8 S. 37 und Nr. 10 S. 48 ff.

Ueber die Nichtigkeits-Erklärung und Zurücknahme vgl. §§. 10, 11 Ausland oben.

Kompetent ist das Ministerium für Handel und Gewerbe. Anzeigen, Beschwerden, Klagen u. s. w., welche bei anderen Behörden eingereicht werden, sind jenem zu übersenden. In jedem Falle sind Sachverständige zu hören. Die Wahl und Bestellung erfolgt wie bei der Ertheilung — vgl. §. 18 Ausland cit. —. Ueber das Verfahren vgl. §§. 48 — 51 der Vollzugsvorschriften. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig. Die Patent-Urkunde soll wieder eingezogen werden (§§. 46, 47, 52, 53 der Vollzugsvorschrift).

Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1878 — Patentblatt 1878 Nr. 40 — ist das Patentgesuch bei dem Ministerium des Ländergebietes einzureichen, wo der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländer können dasselbe bei dem Ministerium der im Reichsrath vertretenen Länder oder dem der Ungarischen Krone einreichen. Das betreffende Ministerium übersendet nach vorheriger Prüfung von Amtswegen das Gesuch dem andern Ministerium zur Erwirkung der Annahme. Jedes Ministerium stellt eine Urkunde aus; beide

Urkunden haben ein Datum und werden bei dem Ministerium, wo das Gesuch eingereicht wurde, ausgehändigt. Die Verlängerung oder Ungültigkeitserklärung geschieht ebenfalls in gegenseitigem Einvernehmen. Die Taxe wird dort entrichtet, wo das Gesuch eingereicht wurde. Ueber die Registrirungsgebühr bei dem anderen Ministerium vgl. §. 8 Ausland S. 162 oben.

Portugal. Der Patentsucher hat zunächst ein Attest vom Staats-Sekretariat der öffentlichen Arbeiten, des Handels und Gewerbes zu eruiren, daß ein anderes ähnliches Patent nicht registrirt ist, und zu diesem Ende eine genaue und deutliche Beschreibung einzureichen. Dies Attest ist bei der Civilbehörde des Wohnorts nebst einer in portugiesischer Sprache abgefaßten Beschreibung der Zeichnungen und Musterstücke in duplo versiegelt mit dem entsprechenden Stempel versehen einzureichen. Der Civilgouverneur des Distriktes hat innerhalb fünf Tagen dem Deponenten eine Bescheinigung zu ertheilen, enthaltend Tag und Stunde der Uebergabe und die Angabe der Gegenstände. Die Duplikate sind sofort dem genannten Staatssecretariat einzusenden.

Der Patentsucher hat ferner dem letzteren ein Gesuch, enthaltend den Namen und Wohnort, die deutliche Bezeichnung des Gegenstandes, mit der Erklärung, ob er Erfinder oder Einführer ist, unter Beschränkung der Erfindung auf ein Objekt und Angabe der Zeitdauer ohne Bedingungen oder Restriktionen einzureichen; ferner das oberwähnte Attest, die Bescheinigung über die Deponirung beim Civil-Gouverneur des Wohnorts und die Quittung über die erlegte Abgabe. Art. 18—22 des Dekrets.

Ueber die Form der Beschreibung und Zeichnung: Art. 19 cit.

Das Patent ist innerhalb 30 Tagen nach der Deponirung des Gesuchs auszuhändigen. Bei der Aushändigung sind die beiden Exemplare der Beschreibung und Zeichnung zu eröffnen; das eine wird, von dem Chef der Abtheilung für Manufakturen beglaubigt, dem Patentinhaber übergeben, das andere, ebenfalls beglaubigt, verbleibt dem Secretariat und ist dem Gewerbe-Institut (Institut industriel de Lisbonne) zu übergeben.

Im Uebrigen vgl. §§. 18, 19 Ausland oben.

Ueber die Nichtigkeit und Aufhebung vgl. §§. 10, 11 Ausland S. 178, 192 oben.

Dieselben erfolgen im Rechtswege. Sowohl das öffentliche Ministerium, wie Diejenigen, welche an der Aufhebung ein direktes Interesse haben, können die Klage anstellen. Im ersteren Falle kann die Parthei als Assistent interveniren; das öffentliche Ministerium muß stets interveniren. Handelt es sich um Nichtigkeit wegen Identität zweier Patente, so verjährt die Klage nach Ablauf eines Jahres, sofern die Interessenten nicht Opposition erheben,

in den übrigen Fällen ist sie so lange zulässig, als das ausschließliche Recht auf die (erste) Erfindung noch besteht (Art. 634, 635).

Rußland. Das Gesuch ist in russischer Sprache bei dem Departement des Handels und der Manufakturen einzureichen. Die Patentdauer ist anzugeben, der zu erwartende Nutzen zu erklären und eine so genaue Beschreibung nebst Zeichnungen und Modellen beizufügen, daß Sachverständige in der Lage sind, die Erfindung auszuführen. Das Neue muß genau hervorgehoben werden. Wird eine Uebersetzung eingereicht, so ist das Original beizufügen. Spätestens drei Monate nach Einreichung des Gesuchs in fremder Sprache ist die russische Uebersetzung nachzuliefern. Bei Einreichung des Gesuchs ist auf Grund einer Anweisung die Taxe an die Reichsrentei zu zahlen (Art. 136).

Der Gesuchsteller erhält ein von dem Director des Departements unterschriebenes, mit dem beigedruckten Kronsiegel versehenes Zeugniß, in welchem der Zeitpunkt der Hinterlegung genau bezeichnet ist. Das Gesuch wird im Konseil für Handel und Manufakturen durchgesehen. Wird das Patent wegen Undeutlichkeit, Unbestimmtheit oder Unvollständigkeit der Beschreibung abgeschlagen, so kann ein wiederholtes Gesuch eingereicht werden (Art. 137 bis 140). Die Gebühren werden im Fall der Versagung zurückgegeben (Art. 142).

In der Patenturkunde ist enthalten: der Name des Gesuchstellers, das Datum des Gesuchs, die vollständige Beschreibung, die Patentdauer, die gezahlte Gebühr, das Zeugniß, daß vorher keinem Anderen ein Patent ertheilt worden ist, die Erklärung, daß die Regierung weder dafür bürgt, daß die Erfindung dem Patentsucher gehöre, noch daß dieselbe Erfolg haben werde, und ist mit dem Siegel des Departements und der Unterschrift des Directors versehen (Art. 149).

Im Uebrigen vgl. §§. 18, 19 Ausland oben.

Ueber Nichtigkeit und Erlöschung vgl. §§. 10, 11 Ausland oben.

Die Gründe derselben müssen gerichtlich bewiesen werden (Art. 158).

Finland. Das Gesuch ist an das Oekonomie-Departement des Senats einzureichen. Dasselbe muß enthalten: den Gegenstand unter genauer Angabe des Neuen, die Dauer, beglaubigte Angabe über Anfang und Dauer eines etwaigen ausländischen Patentes, sowie eine vollständige und korrekte Beschreibung nebst Zeichnungen und Modellen. Die Beschreibung kann binnen einem Monat nachgeliefert werden. Ist dies unterblieben, so bedarf es eines neuen Gesuchs (§. 5). In Betreff der Ausländer vgl. §. 12 Ausland oben S. 204.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung im Oekonomie-Departement ist ein Patentbrief zu ertheilen. Dessen Inhalt siehe §. 6.

Ueber die Veröffentlichung vgl. §. 19 Ausland oben.

Nichtigkeit und Aufhebung: §§. 10, 11 Ausland oben.

Binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung des Patentes kann jeder Interessent, sowie der Staatsanwalt gegen den Patentinhaber am Orte seines Domizils oder desjenigen seines Vertreters auf Aufhebung des Patentes klagen (§. 14).

Schweden. Das Gesuch ist an das Kommerz-Kollegium zu richten. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie in Finland (§§. 6, 7). Desgleichen bei Aufhebung eines Patentes.

Spanien. Das Gesuch ist bei der Kanzlei der Civil-Verwaltung irgend einer Provinz einzureichen und an den Minister der öffentlichen Arbeiten, des Handels und des Unterrichts zu richten. Dasselbe muß einen Gegenstand des Patentes bezeichnen, die Angabe, ob derselbe eigener Erfindung und neu ist oder nicht, und die Adressen des Wohnorts des Nachsuchenden oder seines Bevollmächtigten enthalten. Ueber die Vollmacht vgl. §. 12 Ausland oben. Beizufügen sind: eine Denkschrift in duplo, in welcher die Erfindung beschrieben wird und an deren Schluß „klar, deutlich und einzig und allein auszusprechen ist, welches der Theil, das Stück, die Bewegung, der Mechanismus, die Vorrichtung, das Verfahren oder der Stoff ist, welcher als Gegenstand des Patentes dargestellt wird"; dieselbe ist in spanischer Sprache abzufassen und darf keine Bedingungen, Beschränkungen oder Vorbehalte enthalten; ferner die Zeichnungen, Muster oder Modelle in duplo, die Jahresgebühr, ein Verzeichniß der Dokumente und Gegenstände (Art. 15). Ueber die Form der Beschreibung und Zeichnung vgl. daselbst.

In ein besonderes Register ist vom dem Sekretär Tag, Stunde und Minute des Eingangs zu vermerken; hiernach bestimmt sich die Priorität des Gesuchs. Das Verzeichniß wird von ihm und dem Patentsucher oder seinem Vertreter unterschrieben und letzterem ein Empfangschein ausgestellt. Der Sekretär versiegelt das Packet und versieht es mit einer Aufschrift über den Zeitpunkt der Einreichung, welche er unterschreibt und amtlich siegelt. Innerhalb 5 Tagen wird das Gesuch dem Director des Konservatoriums der Künste zu Madrid übersandt. Die Uebereinstimmung der Exemplare der Denkschrift wird in einem Protokolle festgestellt (Art. 16—19).

Mängel der Beurkundung sind durch die Interessenten selbst binnen 2, 4 oder 8 Monaten nach Einreichung des Gesuchs zu beheben, je nachdem das Gesuch in einer Provinz auf der Halbinsel oder den benachbarten Inseln oder auf den Kanarien oder Antillen oder auf den Philippinen-Inseln eingereicht wurde (Art. 19).

Der Director des Konservatoriums überreicht das Gesuch mit Bericht

dem Minister. Wird dem Gesuch stattgegeben, so wird das Patent durch den Director des Konservatoriums in der Madrider Zeitung veröffentlicht. Innerhalb Monatsfrist hat alsdann der Patentsucher die Stempelgebühr zu zahlen, widrigenfalls das Gesuch als nicht eingegangen erachtet wird. Nach geschehener Einzahlung wird das Patent durch den Minister ausgefertigt. Am Kopf des Patentes wird der Vermerk gedruckt: „Erfindungspatent ohne Bürgschaft der Regierung für die Neuheit, Zweckmäßigkeit oder den Nutzen des Gegenstandes, für welchen es ertheilt ist". Der Patentinhaber erhält ein Exemplar der Denkschrift nebst Zeichnungen, Muster oder Modellen, welche sie begleiteten; dieselben werden als ein integrirender Theil des Patentes bezeichnet (Art. 20—24).

Ueber die Einregistrirung und Veröffentlichung vgl. §. 19 Ausland S. 266 oben.

Gründe der Nichtigkeit und die Erklärung des Erlöschens: §§. 10, 11 Ausland S. 179, 193 oben.

Im Falle die Erfindung gesetz- oder sittenwidrig, gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gerichtet ist, kann das öffentliche Ministerium, andernfalls nur die Parthei, im Rechtswege die Aufhebung verlangen.

Die Erklärung des Erlöschens im Falle des Art. 46 Nr. 1, 2, 3 erfolgt durch den Minister auf Anzeige des Directors des Konservatoriums der Künste. Gegen dessen Entscheidung findet der gerichtlich-administrative Rekurs vor dem Staatsrathe innerhalb 30 Tagen statt. Die Erklärung des Erlöschens im Falle des Art. 46 Nr. 4 erfolgt im Rechtswege auf Ansuchen der Parthei (Art. 44, 47).

Bis zur Einsetzung industrieller Schwurgerichte entscheiden über die Civilklagen die ordentlichen Gerichtshöfe. Zuständig ist das Gericht des Wohnorts des Patentinhabers. An jeder Klage, welche die Nichtigkeit oder das Erlöschen eines Patentes bezweckt, nimmt das öffentliche Ministerium Theil. Alle nach dem Register Betheiligte sind beizuladen (Art. 53—57). Alle Nichtigkeitserklärungen und Erlöschungen werden ebenso öffentlich bekannt gemacht wie die Ertheilung (Art. 58).

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 34.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Inhalt.

Aktiengesellschaft s. juristische Person.
Angestellte 8.
Anstiftung 8.
Antrag 16.
Bedingung, Form, Frist 24.
Wiederaufnahme 21.
Zurücknahme 16. 21.
Ausland 5.
Ausländer 6. 17.
Aussetzung des Verfahrens 30.
Beamte 8.
Beauftragte 8. 17.
Begünstigung 8.
Benutzung 10.
Berechtigte, mehrere 16. 20.
Bereicherung 2.
Bevollmächtigte 8. 17.
Bevormundete 16.
Beweis 4. 29.
Bezeichnung „patentirt“ 2. 4.
Bürgerliches Recht 1.
Competenz 14. 26.
Concurrenz strafbarer Handlungen 13.
Confiscation 12.
Consument 19.
Contumacia 12.
Einspruch 30.
Einziehung 12.
Entschädigung 2. 22. 26. 28.
Erben 22. 29.
Erlaubniß 5.
Erloschenes Patent 31.
Fahrlässigkeit 2. 4.
Feststellung 4. 27.
Gefängnißstrafe 11. 13.
Geisteskranke 16.
Geldstrafe 11. 13. 30.
Generalvollmacht 17.
Gewinnsüchtige Absicht 8.
Guter Glaube 2.
Haft 30.
Handelsgesellschaft 22.
Hülfeleistung 8.
Incidentfeststellung 30.
Irrthum 5.
Juristische Person 7. 22. 29.
Käufer 19.
Landesgesetzliche Patente 32.
Lizenz 18.
Minderjährige 16.
Nebenklage 25.
Nichtigkeit 30.
Patentblatt 4.
Patentrolle 18.
Patentschutz definitiver, provisorischer 30.
Person, bestimmte 12.
Privatstrafklage 25.
Prokurist 17.
Rechtsirrthum 4. 5.
Rechtsnachfolger 22.
Reichsanzeiger 4.
Revision 14.
Strafhandlung 13.
Strafrecht 1.
Strafurtheil 15. 26.
Strafverfolgung 16. 22.
Strafvollstreckung 11.
Uebertragung 22.
Urtheil
Mittheilung 15.
Vollstreckung 11. 30.
Vergleich 23.
Verjährung 16.
Verletzte 18. 19. 20.
Vernichtung 12.
Versuch 9.
Vertrag 30.
Vertreter 16. 17.
Verzicht 23.
Wissentlich 2. 3. 4. 27. 29.

1. In Betreff der civilrechtlichen wie der strafrechtlichen Verfolgung etwaiger Patentverletzungen hat der Entwurf sich auf die nothwendigsten Bestimmungen beschränkt. Es erschien angemessen, den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts insoweit ihre

Geltung zu lassen, als die Natur der Rechtsverhältnisse und das praktische Bedürfniß eine Abweichung nicht unerläßlich machen — Mot. S. 35 —.

2. Wenn der Entwurf die Strafbarkeit einer Patentverletzung ebenso wie die Entschädigungspflicht ausdrücklich davon abhängig gemacht hat, daß die Verletzung wissentlich geschehen ist, so geht die Absicht dahin, den gewerblichen Verkehr vor den Belästigungen und vor der Unsicherheit zu schützen, welchen derselbe ausgesetzt sein würde, wenn die Bevölkerung und namentlich das Handel und Gewerbe treibende Publikum über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente, um der Gefahr gerichtlicher Bestrafung und einer unter Umständen sehr weit reichenden civilrechtlichen Haftung enthoben zu sein, jederzeit sich in Kenntniß zu erhalten hätte — Mot. pag. 35 —.

In der Kommission wurde beantragt, nach Streichung der Worte „und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet" als Alin. 3 und 4 hinzuzufügen:

> Wer das Recht des Patentinhabers verletzt, ist überdies denselben zu entschädigen verpflichtet.
>
> Wenn derjenige, welcher das Recht des Patentinhabers verletzt hat, auf Grund entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Grundes in gutem Glauben handelte, so haftet er für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Bereicherung.

Die jetzige Fassung entspricht dem §. 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874; die beantragte Zusatzbestimmung lehnt sich an §. 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. vom 11. Juni 1870, welcher auch in den übrigen Gesetzen betreffend den Schutz des geistigen Eigenthums vom 9., 10. und 11. Januar 1876 für anwendbar erklärt ist, mit der Maßgabe an, daß im Falle des guten Glaubens hier die Entschädigungspflicht auf die Bereicherung beschränkt werden sollte, während in jenem Gesetze in diesem Falle gleichzeitig die Bestrafung ausgeschlossen ist.

Die Kommission lehnte den Antrag mit folgender Begründung ab: Die Ausdehnung der Entschädigungspflicht über die Fälle der wissentlichen Verletzung des Patentrechtes hinaus könne zu großer Belästigung des Publikums und vielfachen Chikanen führen, da auch ein völlig gutgläubiger Benutzer des Patentes Entschädigungsklagen besorgen müsse und vor solcher nur sicher sein könne, wenn er die Tausende von Patentbekanntmachungen genau durchstudire. Auch die Beschränkung der Klage auf Bereicherung beseitige diese Bedenken um so weniger, als die Bereicherung in der Regel sehr schwer festzustellen sei und die Ermittlung der Höhe derselben zu großen Weitläufigkeiten führe. Auf der anderen Seite habe es

der Patentinhaber in der Hand, den Beweis der Wissentlichkeit der Verletzung dadurch zu erleichtern, daß er den betreffenden Gegenstand als patentirt bezeichne — Komm.-Ber. pag. 40 —.

Angesichts der Materialien des Gesetzes läßt sich nur annehmen, daß die Wissentlichkeit der Verletzung Voraussetzung sowohl zur strafrechtlichen als zur civilrechtlichen Verfolgung bildet. In diesem Punkte enthält das Patentgesetz eine dem allgemeinen Straf- und Civilrecht derogirende Spezialbestimmung; contra Klostermann §. 34, II. Die Unterscheidung, ob ein Strafverfahren eingeleitet worden oder nicht, ist für das Requisit der Wissentlichkeit eben so unbegründet wie die Annahme, daß auch bei blos fahrlässiger Patentverletzung ein Entschädigungsanspruch auf Grund der allgemeinen civilrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen (Schadensklage, Bereicherungsklage) geltend gemacht werden könne. Insbesondere ist im Rechtsgebiete des französischen Civilrechts die Anwendung der Art. 1382 ff. ausgeschlossen. Sic Kohler Nr. 532, 547 bezüglich der strafrechtlichen und Nr. 473 bezüglich der civilrechtlichen Haftbarkeit; sic Gareis §. 34, I bezüglich der strafrechtlichen, contra §. 34, IV bezüglich der civilrechtlichen Haftbarkeit.

3. Wissentlich ist die Zuwiderhandlung, wenn dem Zuwiderhandelnden bewußt ist, daß ein Patentschutz besteht und daß seine Handlung das Recht des Geschützten verletzt. Eine noch so grobe Fahrlässigkeit genügt nicht — vgl. Urtheil folg. Anm. —

4. Das Vorhandensein des Requisits der Wissentlichkeit muß bewiesen werden; jedoch ist weder der Civil- noch der Strafrichter, abgesehen von den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen, an bestimmte Beweisregeln gebunden, sondern hat nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. Nur bedarf das Vorhandensein der Wissentlichkeit der thatsächlichen Feststellung und in dem Urtheile müssen die Gründe angegeben sein, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind: §. 259 der D. CPO., §. 266 der D. StPO.

Der Beweis wird insbesondere häufig auf Grund konkludenter Handlungen zu folgern sein. Hat beispielsweise Derjenige, welcher die Erfindung in Benutzung nimmt, Einspruch erhoben, oder von dem Patentamte eine Auskunft verlangt, so wird er sich schwerlich darauf berufen können, daß ihm die spätere Patentirung unbekannt geblieben sei. Die hinreichend deutliche Bezeichnung der Erfindung als patentirt wird in der Regel hinreichen, um die Wissentlichkeit der Verletzung darzuthun, und der Beklagte wird mit dem Einwande, daß er eine Patentirung in auswärtigen Staaten angenommen habe, in der Regel nicht zu hören sein. Die Erwägung, daß der Be-

klagte ähnliche Erfindungen patentiren ließ oder eine Patentnahme versuchte, daß derselbe eine geeignete Person zur Durchsicht der Patentanmeldungen angestellt hat, frühere Verhandlungen oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Patentinhaber oder seinem Rechtsvorgänger und die mannigfachsten anderweitigen Umstände, wie sie das Verkehrsleben darbietet, können die richterliche Ueberzeugung für die Wissentlichkeit begründen.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 12. März 1879 in Sachen L./K., bestätigt durch Urtheil des k. Appellationsgerichts in Bamberg vom 24. Mai 1879 — Patentbl. 1879 Nr. 29 —, wurde der Beschuldigte von Strafe und Buße freigesprochen, trotzdem für den Oberrichter „nicht der mindeste Zweifel darüber bestand, daß keineswegs der Beschuldigte die fragliche Sicherheitsvorrichtung erfunden, sondern daß er lediglich die L.'sche Erfindung, von der er durch den Verrath des Zeugen K. Kenntniß erhalten hatte, wissentlich und ohne jede Befugniß nachgeahmt habe". Die betreffende Erfindung wurde am 21. Februar 1878 beim Patentamte angemeldet, die Bekanntmachung im Reichsanzeiger erfolgte am 23. März 1878. Daß der Beschuldigte zur Zeit der ersten unbefugten Benutzung der Erfindung, insbesondere zur Zeit einer am 8. April 1878 erlassenen Zeitungsannonce Kenntniß von jener Bekanntmachung hatte, war nach der thatsächlichen Feststellung des Gerichts nicht nachgewiesen. Erst an letzterem Tage machte der Patentinhaber selbst den Beschuldigten auf die Bekanntmachung des Patentamts aufmerksam, worauf letzterer am 25. April 1878 Einspruch erhob. Festgestellt wurde, daß der Beschuldigte weder den Reichsanzeiger noch das Patentblatt gehalten hat, daß das Patentblatt damals überhaupt von Niemand in Aschaffenburg gehalten worden ist und auch zur Zeit der Verhandlung der Sache nur von dem Patentinhaber gehalten wurde, endlich daß der Reichsanzeiger damals nur allein von zwei Personen in Aschaffenburg, von denen es übrigens ungewiß war, ob sie mit dem Beschuldigten überhaupt in einem Verkehr standen, gehalten worden ist, so daß nicht abzusehen war, wie der letztere vor dem 8. April 1878 Kenntniß von der bezüglichen Bekanntmachung des Patentamts hätte erlangen können. Das Appellationsgericht erwog, daß nach §. 34 des Patentgesetzes nur allein die wissentliche, nicht aber die fahrlässige, wenn auch noch so grob fahrlässige Patentverletzung mit Strafe bedroht ist.

Die Nichtkenntniß der Bekanntmachungen im Reichsanzeiger stellt eine Nichtkenntniß von dem Vorhandensein eines Thatbestandsmerkmals dar und der §. 59 des RStGB. findet hierauf Anwendung. Es kann in einer solchen Nichtkenntniß nicht ein die Strafbarkeit ausschließender Rechtsirrthum erblickt werden — vgl. folg. Anm. —, wie dies bezüglich der Nichtkenntniß der nach §. 20 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 erfolgenden Bekanntmachung im Reichsanzeiger über den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen im Auslande der Fall ist —

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 7. März 1879, Goltdammer, Archiv Bd. 27 S. 389 —.

Hiernach empfiehlt es sich beim Zweifel darüber, ob eine Patentverletzung wissentlich stattgefunden hat, Demjenigen, welcher die Erfindung in Benutzung genommen, in nachweisbarer Weise Kenntniß von dem provisorischen oder definitiven Patentschutze zu geben.

5. Inwiefern ein die Wissentlichkeit ausschließender Irrthum vorhanden ist, bestimmt sich nach der allgemeinen Rechtslehre.

Ein Irrthum über den Inhalt des Patentgesetzes — Rechtsirrthum — schließt die Verantwortlichkeit nicht aus. Die Annahme, daß der Absatz nachgeahmter Gegenstände nach dem Auslande nicht strafbar sei, wurde mit Recht als Einwand nicht berücksichtigt: Schmalkalden 6. Dezember 1878 — Patentbl. 1879 Nr. 4. Dagegen würde der dolus ausgeschlossen sein, wenn der Thäter sich in dem speziellen Falle, wenn auch auf Grund eines Rechtsirrthums, zur Vornahme der Zuwiderhandlung berechtigt glaubte, vorausgesetzt, daß dieser Irrthum genügend glaubhaft gemacht wird.

Ein Irrthum über die Person des Berechtigten schließt die Verantwortlichkeit nicht aus; beruft sich der Zuwiderhandelnde auf die Erlaubniß eines Andern, den er für den Berechtigten hielt, so stellt sich der Einwand als ein solcher gegen die Kenntniß des betreffenden Patentes dar und ist demgemäß zu prüfen.

Ein nachweisbarer bez. glaubhaft gemachter Irrthum über den Gegenstand des Patentes und über den Umfang einer etwa ertheilten Lizenz schließt den dolus aus. Auf Grund des ergehenden Urtheils wäre derselbe aber für spätere Fälle wirkungslos.

6. Ausländer vgl. §. 4 Anm. 4 oben.

7. Macht sich eine juristische Person der widerrechtlichen Benutzung schuldig, so kann nur eine Bestrafung der physischen Person, sei es des Inhabers beziehungsweise der Inhaber der Firma oder des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds ꝛc. erfolgen, da eine juristische Person keine strafbare Handlung begehen kann — vgl. Anm. 29 unten —.

8. In Bezug auf Thäterschaft, Theilnahme, Anstiftung, Hülfeleistung (Beihülfe) und Begünstigung ist die allgemeine Rechtslehre maßgebend. Auch diejenigen Gesellschafter, Vorstandsmitglieder ꝛc., welche von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, werden als Thäter angesehen, falls ihre Wissentlichkeit nachgewiesen erscheint. Im Wege der Einrede kann der Nachweis erbracht werden, daß sie ihre Zustimmung versagt haben.

Die widerrechtliche Benutzung kann von einem Angestellten, Beamten ohne Wissen des Prinzipals ausgehen. In diesem Falle ist der

erstere verantwortlich; eine gewinnsüchtige Absicht oder die Beschädigung eines Anderen ist zum Thatbestande nicht erforderlich.

Handelt der Auftraggeber und der Beauftragte dolos, so ist der erstere als Thäter, der letztere als Gehülfe strafbar.

Ein bloßes passives Verhalten — ein wissentliches Geschehenlassen — reicht nach einem Urtheile des Preuß. Ober-Tribunals vom 26. Febr. 1875 — Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 16 S. 161 — nicht aus (?). Vielmehr soll eine positive Thätigkeit aller als Mitthäter zusammenwirkenden Personen nothwendig sein, welche allerdings auch „in einer stillschweigenden Anordnung des die Vereinsthätigkeit leitenden Willens" gefunden werden kann.

9. Der Versuch ist straflos. Vgl. jedoch folg. Anm.

10. Ueber die widerrechtliche Benutzung vgl. §§. 4, 5 oben.

11. „Die Beseitigung der Gefängnißstrafe würde sachlich ungerechtfertigt sein, da nicht selten Patenträubereien in solcher Schwere vorkommen, daß Bestrafung mit Gefängniß allein dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entspreche . . . Die Vermögenden anders als die Unvermögenden zu behandeln widerstreite dem Rechtsbewußtsein." — Komm.-Ber. p. 40. — Für die Höhe und den Vollzug der Gefängnißstrafe, für die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe und für die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß sind die Bestimmungen des R.St.G.B. (Th. I Abschn. I) maßgebend.

12. „In Betreff . . . der Einziehung der zu den strafbaren Handlungen benutzten oder durch dieselben hervorgebrachten Gegenstände soll es nach dem Entwurfe bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Bewenden haben" — Mot. pag. 35 —. Für dieselbe sind die Bestimmungen der §§. 40, 42 des R.St.G.B. und §§. 477 ff. der D. St.P.O. maßgebend; nach der letzteren Bestimmung ist zu verfahren, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person unausführbar ist.

Die Einziehung sowohl der widerrechtlich hergestellten patentirten Produkte als die zur Herstellung derselben verwendeten Hülfsmittel kann erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob letztere patentirt sind; ferner kann auch die Einziehung derjenigen Produkte ausgesprochen werden, welche durch die widerrechtlich benutzten patentirten Hülfsmittel hervorgebracht sind, ohne daß die Produkte selbst durch das Patent geschützt wären. Auf eine Vernichtung derselben kann nicht erkannt werden; ein Entkleiden der gefährlichen Form derselben und demnächstige Rückgabe an den Eigenthümer findet nicht statt; kann eine Trennung des zu konfiszirenden Gegenstandes von einem anderen Gegenstande, mit dem er verbunden ist, erfolgen, so muß dieselbe eintreten.

Die Einziehung erfolgt zu Gunsten des Staates als Nebenstrafe. Die weitere Verfügung über die für eingezogen erklärten Gegenstände ist im Verwaltungswege herbeizuführen.

Im Uebrigen vgl. Oppenhoff, Kommentar z. R.St.G.B. zu §§. 40, 42.

13. Die Verurtheilung kann nur auf Geldstrafe oder Gefängnißstrafe gerichtet sein — vgl. jedoch §. 36 —. In Bezug auf das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen kommen die Bestimmungen des R.St.G.B. (Th. I Abschn. V) zur Anwendung.

14. Kompetent sind die ordentlichen Strafgerichte und zwar die Strafkammern: §. 73 d. D. G.V.G.; eine Kompetenz des Reichsgerichts für Patentstrafsachen ist zwar im Patentgesetze nicht statuirt, doch bildet dasselbe auf Grund §. 136 Nr. 2 d. D. G.V.G. die zuständige Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz. Im Uebrigen — Zuständigkeit der Gerichte, Gerichtsstand ꝛc. — sind die Bestimmungen des D. G.V.G. und der D. St.P.O. maßgebend.

15. Nach einer Verfügung des Königl. Preuß. Justizministers sind alle in Patentstrafsachen ergehenden Urtheile dem Kaiserl. Patentamte mitzutheilen vgl. §. 5 Anm. 17 oben.

16. In Bezug auf den Antrag auf Strafverfolgung kommen die Bestimmungen des R.St.G.B. in der durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 abgeänderten Fassung zur Anwendung, welche lauten:

§. 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hiedurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 63. Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen die Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 64. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

§. 65. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

17. Ueber die Vertretungspflicht des im Auslande wohnenden Patentinhabers vgl. §. 12 Anm. 11, II, 16, 19. Hiernach ist zur Strafverfolgung die Bestellung eines Vertreters erforderlich, jedoch ist der Vertreter ohne diesbezügliche ausdrückliche Vollmacht zur Stellung des Strafantrags nicht befugt.

Ebensowenig ist der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte hiezu befugt, da der Inhalt der Vertretungsbefugniß derselben im A. D.H.G.B. vorgezeichnet ist und dieses Recht nicht mit umfaßt — vgl. Abhandlung Patentbl. 1880 Nr. 27 —.

Dagegen ist nicht nur der Spezial- sondern auch der Generalbevollmächtigte des Verletzten zur Stellung des Strafantrags befugt; Preuß. Ober-Tribunal v. 7. März 1879, Goltdammer's Archiv Bd. 27 S. 389.

18. Für die Feststellung der Person des Verletzten ist die Patentrolle maßgebend — vgl. §. 19 Anm. 8 ff. oben —. Eine Lizenz im engeren Sinne — §. 4 Anm. 6 — berechtigt nicht zum Antrage auf Strafverfolgung, wohl aber die Lizenz im weiteren Sinne — contra Kohler Nr. 558, Klostermann §. 34, V —, welche nicht blos einen Verzicht auf das Untersagungsrecht nach §. 4, sondern eine theilweise Uebertragung des Patentrechts enthält und die Eintragung in die Rolle erfordert. Vgl. §. 19 cit.

19. Der Antrag des getäuschten Käufers, Konsumenten 2c. genügt nicht zur Strafverfolgung, cf. Meves, das Reichsgesetz über Markenschutz §. 14 Nr. 9.

20. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist die stattgehabte Verletzung des einzelnen Antragstellers nothwendige Voraussetzung; andererseits ist dessen Antrag genügend. Eine ergangene Verurtheilung wirkt auch gegen die übrigen Berechtigten, arg. §. 415 Abs. 3 d. D. St.P.O.

21. Eine Zurücknahme des einmal gestellten Antrags und die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrags ist im Hinblick auf die Bestimmungen der Novelle zum R.St.G.B. — vgl. Anm. 16 oben — unzulässig: Landgericht zu Hamburg 14. Novbr. 1879 — Patentbl. 1880 Nr. 12 —.

22. Die Strafverfolgung kann sich nur gegen den Zuwiderhandelnden richten; stirbt derselbe, ehe das Urtheil rechtskräftig wurde, oder verfällt derselbe in Geisteskrankheit, so ist eine Bestrafung nebst deren Folgen ausgeschlossen.

Das Antragsrecht auf Strafverfolgung geht nicht auf die Erben

über. Hat eine Uebertragung des Rechts aus dem Patente stattgefunden, so kann der Rechtsnachfolger des Patentinhabers den Antrag auf Strafverfolgung nicht erheben. Ist das volle Patentrecht dergestalt übertragen, daß auch das Recht auf Entschädigung wegen solcher Verletzungen, die vor der Uebertragung stattfanden, auf den neuen Erwerber übergehen soll, so kann der letztere nur im Civilwege die Entschädigung begehren, während für den früheren Patentinhaber das Recht, auf Strafverfolgung anzutragen, vorbehaltlich der Einrede der Verjährung, bestehen bleibt, vgl. auch folg. Anm. Hiernach ist das §. 12 Anm. 12 oben Gesagte zu berichtigen. Beantragt der Verletzte die Zuerkennung einer Buße, so kann sein Rechtsnachfolger in diesem Falle die Herausgabe derselben im Civilwege verlangen.

Was im Falle der Uebertragung von dem Einzelnen gilt, gilt auch von den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft, deren Inhaber zur Stellung des Strafantrags befugt sind. Bei einem vollständigen Wechsel der Mitglieder sind die späteren Inhaber zur Strafverfolgung nicht befugt — contra Kohler Nr. 563 —. Dagegen wird durch den Wechsel der Mitglieder einer Aktiengesellschaft oder einen Vorstandswechsel eine Aenderung in der Person des Verletzten nicht herbeigeführt.

23. Ein Vergleich oder Verzicht ist vor Stellung oder ohne Zurücknahme des Antrags nicht zulässig; Preuß. Ober-Tribunal 6. November 1873, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 14 S. 703.

24. Im Uebrigen, insbesondere für die Frage bedingter Anträge, der Form des Antrags, der Antragsfrist u. s. w., ist die allgemeine Rechtslehre maßgebend und auf dieselbe zurückzugehen. Ueber die Form des Antrags vgl. §. 156 Abs. 2 der D. St.P.O. Die Erhebung der öffentlichen Klage kann im Beschwerdewege geltend gemacht werden: §. 170 der D. St.P.O.

25. Die Privatstrafklage der D. St.P.O. §. 414 ff. findet im Verfahren wegen Patentverletzungen nicht statt — sic Kohler Nr. 639, contra Gareis §. 34, II in mißverständlicher Auffassung des §. 414 Abs. 2, welcher nur Klage wegen Beleidigungen und Körperverletzungen betrifft —. Ueber die Nebenklage vgl. §. 36 unten.

26. Die Entschädigung kann auch, ohne daß eine Strafverfolgung eintritt oder beantragt wird, im Civilwege geltend gemacht werden: arg. auch §. 35 „erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren". Wenn auch im Allgemeinen das Strafurtheil den Civilrichter nicht bindet, §. 14 d. Einführungsgesetzes zur D. C.P.O., so muß doch im Hinblick auf die Fassung des Gesetzes angenommen werden, daß eine Freisprechung im Strafverfahren auch für die Entschädigungsklage im Civilwege maßgebend ist, sic Meves, Markenschutz cit. §. 14 Anm. 16. Die Voraussetzungen für Straf- und Civilklage sind dieselben: vgl. Anm. 2 oben.

Kompetent für die Entschädigungsklage sind die Kammern für Civilsachen der Landgerichte beziehungsweise die Amtsgerichte, nicht die Kammern für Handelssachen, wie dies für Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Marken- und Musterschutz-Gesetzes der Fall ist; — vgl. jedoch §. 37 unten.

27. Auf Grund des §. 231 d. D. C.P.O. kann auch, ohne daß gleichzeitig eine Entschädigungsklage erhoben wird, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden; die Entscheidung ist für die Feststellung der Wissentlichkeit bei späterer Patentverletzung maßgebend. Ueber die Incidentfeststellungsklage vgl. Anm. 30.

28. Ueber den Inhalt der Entschädigung vgl. §. 39 unten.

29. Die Civil-Entschädigungsklage kann auch gegen juristische Personen gerichtet werden; die Wissentlichkeit des Vertreters derselben bildet in diesem Falle nur eine Beweisfrage. Sie kann gegen die Erben Desjenigen, welcher das Patent verletzt hat, und von den Erben des Patentinhabers erhoben werden. In allen diesen Fällen handelt es sich um eine vermögensrechtliche Aktion des Patentberechtigten; die Haftung der Erben muß unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes nach dem materiellen Civilrecht des einzelnen Landes beurtheilt werden. Die Ansicht, daß der Erbe überall nur bis zum Betrage der Erbschaft hafte, ist nicht zutreffend — sic Kohler Nr. 477, contra Gareis §. 34, IV —.

30. Sowohl im Strafverfahren als bei Erhebung der Civilklage auf Entschädigung kann die Einrede der Nichtigkeit des Patentes von besonderer Bedeutung sein.

Sofern dieselbe bei Verletzung des provisorischen Patentschutzes geltend gemacht wird, kann das Verfahren bis zur definitiven Entscheidung über Ertheilung des Patentes ausgesetzt werden — vgl. §. 5 Anm. 15, §. 6 Anm. 12, §. 10 Anm. 5 und 6, §. 22 Anm. 8, §. 26 Anm. 10 oben. —. Nothwendig ist dies nicht; der Umstand, daß der Beklagte Einspruch erhoben hat, oder die Berechtigung, Einspruch zu erheben, darthut, kann für die Aussetzung des Verfahrens maßgebend sein. Der Schutz des Patentinhabers kann unter Umständen gerade während der provisorischen Schutzfrist von Bedeutung sein. Wenn auch das strafgerichtliche Verfahren mit Rücksicht auf die zulässigen conservatorischen Maßregeln — §. 94 ff. der D. St.P.O. — in der Regel bis zur definitiven Patent-Ertheilung ausgesetzt werden kann, so geben doch die Bestimmungen der D. C.P.O. eine hinreichende Handhabe, um in denjenigen Fällen, in welchen eine sofortige Verurtheilung im Civilverfahren angezeigt erscheint, die Folgen der Vollstreckung

zu beseitigen für den Fall, daß die erhobene Einrede sich als gegründet herausstellt. In dieser Beziehung wird in einem auch auf den hier in Rede stehenden Fall anwendbaren Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Chemnitz vom 10. März 1880, durch welches die beklagte Firma verurtheilt wurde, das ausschließliche Recht der Kläger zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Gebrauch der mittelst Patenturkunde Nr. .... des Kaiserl. Patentamts geschützten Erfindung anzuerkennen und sich jeder ferneren Herstellung und des Verkaufs, sowie Gebrauchs solcher Maschinen bei einer Strafe von 1500 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu enthalten, zutreffend erwogen — Patentbl. 1880 Nr. 30 —:

Die Einrede, daß das Patent nichtig sei, wurde als unbeachtlich verworfen, weil auch dann, wenn die Voraussetzungen der Nichtigkeitserklärung eines Patentes im Sinne des §. 10 des Patentgesetzes vorhanden seien, das einmal ertheilte Patent in seinen gesetzlichen Wirkungen so lange fortbestehe, als es nicht in Gemäßheit des §. 13 des Patentgesetzes durch das Patentamt für nichtig erklärt worden sei, mithin der Patentberechtigte verlangen könne, bis zu einer etwaigen Nichtigkeitserklärung in seinen Rechten geschützt zu werden.

Aus gleichem Grunde könne auch die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens, bis über die angebliche Nichtigkeit erkannt sei, nicht verlangt werden. Sollte in derartigen Fällen jedesmal eine Aussetzung des civilrechtlichen Verfahrens eintreten, so würde dem Patentinhaber der gesetzliche Schutz versagt werden, ehe darüber, ob das Patent aufzuheben sei, Entscheidung getroffen wäre. Für den Fall dagegen, daß der von den Beklagten in Aussicht gestellte Antrag bei dem Patentamte zur Nichtigkeitserklärung führen sollte, sind besondere Vorkehrungen für das Interesse der Beklagten nicht geboten, denn es versteht sich von selbst, daß der Klageantrag und die in Gemäßheit desselben ausgesprochene Verurtheilung der Beklagten zur Anerkennung des Patentes lediglich auf den gesetzlichen Umfang und die Dauer des Bestehens des Patentes, mithin, falls eine Nichtigkeitserklärung erfolgte, lediglich auf die Zeit bis zur Nichtigkeitserklärung zu beziehen ist. Erfolgte daher später eine Nichtigkeitserklärung, so würde die gegenwärtige Entscheidung von da ab ohne Weiteres gegenstandslos werden, ohne daß die Beklagte durch diese Verurtheilung behindert wäre, sofort nach erfolgter Nichtigkeitserklärung die Erfindung ihrerseits und zwar selbst unerwartet einer anderweiten ihre frühere Verurtheilung aufhebenden gerichtlichen Entscheidung zu verwerthen. Die im §. 775 der D. C.P.O. vorgesehene Verurtheilung zu Geldstrafe oder Haft würde wegen eines nach erfolgter Nichtigkeitserklärung des Patentes geschehenen Gebrauchs der fraglichen Erfindung nicht ausgesprochen werden können, wenn die Beklagte, welche nach §. 776 d. D. C.P.O. vor der Entscheidung zu hören wäre, den Nachweis der inmittelst erklärten Nichtigkeit des Patentes erbrächte; event. würde die Beklagte wenigstens jedem Versuch einer weiteren

Geltendmachung des für nichtig erklärten Patentes auf dem im §. 686 der D. C.P.O. bezeichneten Wege begegnen können.

Wird nach definitiver Patentertheilung in dem straf- oder civilrechtlichen Verfahren die Einrede der Nichtigkeit erhoben, so kann auf Grund des §. 231 der D. St.P.O. resp. auf Grund der §§. 139, 140 der D. C.P.O. das Verfahren von Amtswegen ausgesetzt oder auf Grund des §. 253 d. D. C.P.O. die Incidentfeststellungsklage erhoben werden. Die Aussetzung des Verfahrens braucht jedoch nicht nothwendig zu erfolgen und die Incidentfeststellungsklage kann, wie in vorstehendem Erkenntnisse, abgewiesen werden. Erfolgt späterhin eine Nichtigkeitserklärung, so kann im Strafverfahren die Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 399 ff. der D. St.P.O. erfolgen; die im Civilwege zuerkannte Entschädigung wegen Patent-Verletzung kann auf Grund derselben zurückgefordert bez. der Vollstreckung derselben die Einrede der Nichtigteit auf Grund des §. 686 der D. C.P.O. entgegengesetzt werden. Doch ist dieser Fall von demjenigen, wo es sich um die Wirkung von Verträgen bezüglich des Patentrechts handelt, zu unterscheiden. Auch unter dem Reichs-Patentgesetz finden die Grundsätze der §. 12 Anm. 12 citirten Erkenntnisse analoge Anwendung. — Vgl. hiezu Patentbl. 1879 Nr. 43 (Ober-Tribunal 14. Januar 1873, Reichs-Oberhandelsgericht 25. März 1876) sowie §. 4 Anm. 2 und das dort citirte Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts.

31. Ueber die dauernde Wirkung eines erloschenen Patentes für die Zeit vor der Erlöschung desselben vgl. §. 4 Anm. 2, §. 10 Anm. 7 oben.

32. Die Verletzung von noch bestehenden landesrechtlichen Patenten fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 34 ff. München 8. August 1879, Patentbl. 1879 Nr. 50. Vgl. §. 41 Anm. 2, 3, §. 42 Anm. 21 unten.

Ausland.

Siehe zu §. 40.

---

§. 35.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Inhalt.

Antrag 1. 8.	Consument 8.	Urtheil
Bekanntmachung 2. 6.	Erben 6.	Ausfertigung 10.
Art 9. 12.	Geisteskrankheit 6.	Dispositiv 5.
Befugniß 1. 2.	Käufer 8.	Erwägungsgründe 5.
Exekution 1.	Kosten 1. 3. 10.	Rechtskraft 11.
Frist 11. 12.	Presse 4.	Verletzte 8.
Unterlassung 1.	Revision 1. 12.	Verurtheilung 5. 9.
Verzicht 7.	Tod des Beschuldigten 6.	Zeitung 4.

1. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung **muß** die Befugniß zur Bekanntmachung der Verurtheilung im Urtheil von Amtswegen ausgesprochen werden. Ein ausdrücklicher Antrag ist nicht erforderlich. Die Unterlassung bildet einen Revisionsgrund. Nach beschrittener Rechtskraft kann die unterlassene Anordnung der Befugniß zur Bekanntmachung nicht im Wege der Exekution nachgeholt werden. Auf Kosten der berechtigen Parthei kann sie erfolgen.

2. Das Gericht verordnet die Befugniß zum Bekanntmachen, nicht die Bekanntmachung; diese herbeizuführen ist Sache Desjenigen, welchem die Befugniß zu derselben zugesprochen worden ist.

3. Die Bekanntmachung erfolgt auf Kosten des Verurtheilten. Diese Kosten werden auf Antrag des Berechtigten von dem Strafgericht eingezogen, fallen aber bei Insolvenz des Verurtheilten nicht der Staatskasse zur Last.

4. Wird die Aufnahme der Bekanntmachung in eine periodische Druckschrift verweigert, so kann die Mittheilung derselben durch das Strafgericht bei letzterem beantragt und die Aufnahme der Veröffentlichung auf Grund der §§. 10, 19 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 erzwungen werden.

5. Nur die Verurtheilung, also nur der dispositive Theil des Urtheils, ist zu veröffentlichen, wenn nicht im Urtheil etwas Anderes bestimmt ist, vgl. Anm. 9. Werden, ohne daß dieses der Fall ist, die Erwägungsgründe, was statthaft ist, mit veröffentlicht, so fallen die dadurch verursachten Mehrkosten dem Verurtheilten nicht zur Last.

6. Die Bekanntmachung ist ebenfalls als Strafe zu betrachten — contra Kohler Nr. 668 —. Stirbt der Beschuldigte, ehe das Urtheil rechtskräftig geworden, oder verfällt er in Geisteskrankheit, so kann die Bekanntmachung desselben nicht auf dessen Kosten erfolgen. Die Kosten derselben können aber gegen die Erben des Verstorbenen beziehungsweise in das Vermögen des Geisteskranken vollstreckt werden, wenn die Bekanntmachung bereits früher auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils erfolgt war.

7. Nach dem Anm. 1 Gesagten ist ein Verzicht auf die Zuerkennung der Befugniß zur Bekanntmachung ausgeschlossen.

8. Die Befugniß ist dem Verletzten zuzusprechen, nicht Demjenigen, der den Strafantrag gestellt hat. Die Personen, welche als Verletzte anzusehen sind, sind auf Grund der Patentrolle im Urtheil zu bezeichnen. Die vom Gericht verordnete einmalige oder mehrmalige Bekanntmachung kann zwar von jedem der Verletzten, jedoch im Ganzen nur einmal beziehungsweise nur so oft, als es das Urtheil verordnet, auf Kosten des Verurtheilten herbeigeführt werden.

Der Käufer und Consument gilt nicht als Verletzter, vgl. §. 34 Anm. 19.

9. Die Art der Bekanntmachung kann auch eine andere sein, als diejenige der Veröffentlichung durch die Presse. Die Veröffentlichung im Reichsanzeiger und im Patentblatt wird neben derjenigen in den geeigneten Lokalblättern angezeigt erscheinen. In dem Urtheil kann die Befugniß der Bekanntmachung auf den ganzen Tenor desselben ausgedehnt oder auf einzelne Theile beschränkt werden.

10. Dem Verletzten ist eine Ausfertigung des Urtheils auf Kosten des Verurtheilten mit Rücksicht auf die im Gesetze vorgesehene Veröffentlichung zu ertheilen.

11. Als Strafe kann die Bekanntmachung erst nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheils erfolgen. Die Frist ist hiernach sowohl ihrem Beginne als ihrem Ende nach genau zu bezeichnen.

12. Die unterlassene Bestimmung der Art der Bekanntmachung oder der Frist bildet einen Revisionsgrund.

Ausland.

Siehe zu §. 40.

---

§. 36.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Inhalt.

Anwalt 8.
Ausländer 8.
Begnadigung 19.
Beschädigte 7. 8. 11.
Buße
Ablehnung 10.
Annahme 10.
Anspruch 11.
Antrag 4. 5.
Betrag 4. 14.
Charakter 1.
Conkurrenz 12.
Corporation 8.
Entschädigung 1. 2. 16.
Erben 5. 11.
Form 5.
Freisprechung 16. 18.
Frist 5.
Gehülfe 14.
Gesammtschuldner 14.
Gesellschaft 8.
Kosten 21.
Mehrheit
Beschuldigte 12.
Patentinhaber 13. 17.
Nebenklage 5.
Nebenstrafe 2.
Rechtskraft 11.
Rechtsmittel 5. 6. 18.
Regreßpflicht 14.
Richterliches Ermessen 3.
Sicherheitsleistung 5.
Solidarhaft 15.
Strafantrag 8.
Strafe 1. 9. 19.
Theilnehmer 14.
Tod 5. 11.
Unannehmbarkeit 2. 16.
Urtheil
Ausfertigung 20.
Aussetzung 9.
Verfahren 5.
Verjährung 19.
Verlangen 4.
Vertretung 8.
Verweisung 10.
Vollmacht 8.
Vollstreckung 20.
Vorbehalt 16.
Widerruf 5.
Wiederaufnahme 6.
Zeugen 6.
Zurücknahme 2. 5.

1. Die Entscheidung der vielbestrittenen Frage über den rechtlichen Charakter der Buße als einer Strafe oder einer Entschädigung oder einer Strafe und Entschädigung ist praktisch von großer Bedeutung. Die Ansicht, daß sich dieselbe sowohl als Entschädigung wie als Strafe darstelle, erscheint als die richtige; auf diese juristische Natur der Buße sind die mit ihrer Geltendmachung verbundenen rechtlichen Konsequenzen zurückzuführen. — Als reine Nebenstrafe aufgefaßt: München 12. Juli 1879 Patentbl. 1879 Nr. 50 —.

2. Auf Buße kann statt jeder Entschädigung erkannt werden. Daraus folgt nicht, daß ein Vermögensschaden schon entstanden und erwiesen sein muß, sondern daß die Verpflichtung zur Entschädigung im Allgemeinen feststeht. Dies ist durch die Bestimmung des §. 34 aber ein- für allemal ausgesprochen. Es kann daher auf eine Buße als einer Nebenstrafe erkannt werden, auch ohne daß ein solcher Vermögensschaden erwiesen ist. Die Zuerkennung der Buße hat nur die Folge, daß jeder weitere im Civilwege geltend zu machende Entschädigungsanspruch ausgeschlossen wird. Die Artikulirung bestimmter Vermögensnachtheile kann für die Bemessung der Buße relevant sein; aber die Negation des Unrechts, das in persönlicher Kränkung des Verletzten, in der Störung seines Geschäftsbetriebs, in der Nichtbeachtung der Rechtssphäre des Verletzten zu erkennen ist, genügt, um den Strafrichter auf eine Buße erkennen zu lassen. — Vgl. Anm. 5 i. f. unten. —

Eine nicht mehr zurückzunehmende Civilklage auf Entschädigung macht das Verlangen auf Zuerkennung einer Buße unannehmbar. Der

Zurücknahme der Civilklage behufs Erhebung der Bußklage steht nichts entgegen.

3. Auf die Buße kann erkannt werden. Der Strafrichter kann die Zuerkennung derselben ablehnen, falls nach seinem Ermessen keine Veranlassung für eine solche vorliegt. Im Uebrigen vgl. Anm. 10, 16 unten.

4. §. 445 der D. StP.O.:

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

Ist der Antrag auf Zuerkennung der Buße nicht ausdrücklich gestellt, so ist dieselbe ausgeschlossen.

5. §. 443 der D. St.P.O.:

Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

Das Verlangen muß also als Nebenklage realisirt werden. Andererseits kann die Nebenklage ohne Antrag auf Zuerkennung einer Buße erhoben werden.

Die Bestimmungen der §§. 435—442 der D. St.P.O. lauten:

§. 435. Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlicheu Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen. (Vgl. §. 444 unten.)

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 170) — vgl. §. 34 Anm. 24 — die Erhebung der öffentlchen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafrechtliche Handlung gegen . . . . . seine Vermögensrechte gerichtet war.

§. 436. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

§. 437. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers . . . . . .

§. 438. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§. 439. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§. 440. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

§. 441. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entschädigung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§. 442. Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

§. 444 der D. St.P.O.: Der Antrag auf Zuerkennnng einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

Hiernach kann das Verlangen auf Zuerkennung einer Buße nur bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden, nicht in jeder Lage des Verfahrens. Dagegen kann bei einer Zurückverweisung der Sache in erster Instanz durch das Revisionsgericht nunmehr nachträglich der Anschluß als Nebenkläger erfolgen, weil mit der Buße auch ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird. In einem solchen Falle würde aber der Richter erster Instanz bei Annahme oder Nichtannahme des Antrags, beziehungsweise der Zumessung der Buße nur auf diese Qualität der Buße zu achten haben, um eine reformatio in pejus (§. 398 der D. St.P.O.) zu vermeiden.

Die Erhebung der Nebenklage ohne Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann dagegen in jeder Lage des Verfahrens stattfinden. Mit derselben wird der Civilentschädigungsanspruch im Strafverfahren geltend gemacht.

6. Der Nebenkläger hat nach §. 437 cit. die Rechte des Privatklägers, mag er die Zuerkennung einer Buße verlangen oder nicht.

Er kann daher verlangen, zu Untersuchungsverhandlungen zugezogen und gehört zu werden, §§. 425, 191 der D. St.P.O., durch seinen Anwalt Akteneinsicht nehmen, §. 425 der D. St.P.O., Zeugen benennen und laden lassen, §. 426 der D. St.P.O., Rechtsmittel einlegen, §§. 430, 346 der D. St.P.O., vgl. auch §. 441 oben, und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, §. 430 der D. St.P.O. Im Uebrigen vgl. §. 414 cit. ff.

7. Der Beschädigte nach §. 36 und der Verletzte nach §. 35 sind identisch; vgl. §. 34 Anm. 19, §. 35 Anm. 8 oben.

8. Das Verlangen steht dem Beschädigten zu. Die Grundsätze, welche in Bezug auf die Vertretung für den Antrag auf Strafverfolgung gelten, finden keine analoge Anwendung, vielmehr ist der §. 414 Al. 3 der D. St.P.O. hierfür maßgebend — arg. §. 437 cit. —, wonach beim Vorhandensein eines gesetzlichen Vertreters die Befugniß zur Erhebung der Nebenklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen wird, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

Die Bestellung eines Vertreters des ausländischen Patentinhabers ist nothwendig zur Erhebung der Nebenklage, doch ist derselbe nach §. 12 zur Erhebung der Klage ohne spezielle Vollmacht, oder ohne daß er gleichzeitig Genalbevollmächtigter des Patentinhabers ist, nicht befugt, vgl. §. 34 Anm. 22 oben.

Ueber die Vertretung durch Anwälte vgl. §. 418 der D. St.P.O.

Als Nebenkläger kann auch derjenige Beschädigte auftreten, welcher den Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt hat.

9. Auf eine Buße kann nur neben der Strafe erkannt werden. Wird aus irgend einem Grunde nicht auf Strafe erkannt, so kann auch nicht auf Buße erkannt werden: Erkenntniß des Kgl. Appellationsgerichts in Bamberg vom 24. Mai 1879 cit. §. 34 Anm. 4 oben und München cit. Anm. 1 oben.

Auf etwaige Beweise rücksichtlich der Entscheidung über die Buße muß vor dem Strafurtheil erkannt werden. Eine Aussetzung des Urtheils über die Buße ohne gleichzeitige Aussetzung der strafrichterlichen Entscheidung ist unstatthaft.

10. Der Strafrichter kann das Verlangen auf Zuerkennung einer Buße nur annehmen oder ablehnen, dagegen den Antrag nicht zum Civilverfahren verweisen.

11. Die Buße ist an den Beschädigten zu erlegen. Erst nach-

dem auf dieselbe rechtskräftig erkannt ist, besteht ein Anspruch auf dieselbe, welcher sich als ein rein civilrechtlicher obligatorischer Anspruch darstellt. Für die Geltendmachung und Uebertragung desselben sind die Grundsätze des bürgerlichen Rechts maßgebend. Derselbe geht auf die Erben und gegen die Erben über.

Wird das Urtheil, z. B. durch den Tod des Beschuldigten, nicht rechtskräftig, so erwächst auch das Urtheil wegen der Buße nicht in Rechtskraft.

12. Handelt es sich von mehreren Patentverletzungen (Concurrenz), so kommen bezüglich der Strafe die Bestimmungen des R.St.G.B. zur Anwendung, vgl. §. 34 Anm. 13 oben. Dagegen ist auf die Buße wegen jeder Verletzung eines Patentes einzeln zu erkennen.

13. Sind mehrere Patentinhaber vorhanden, so kann nur auf eine an den beschädigten Antragsteller zu erlegende Buße und im Falle einer der Berechtigten den Antrag nicht gestellt hat, nicht auf das Bußmaximum erkannt werden. Das Recht des anderen Beschädigten ist zu berücksichtigen.

14. Die zur Buße Verurtheilten haften als Gesammtschuldner. Dies schließt weder aus, daß der Antrag auf Buße nur gegen einen von mehreren Theilnehmern an der Verletzung (— Thäter, Gehülfen ꝛc. —) gerichtet wird, noch daß die Buße nur gegen einzelne Theilnehmer erkannt wird, noch daß die einzelnen Beschuldigten zu verschiedenen Theilen für die Erlegung der Buße haftbar erklärt werden, nachdem dieselben zunächst zu der Gesammtbuße verurtheilt wurden. Die Regreßpflicht der Verurtheilten untereinander regelt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

15. Die Zuwiderhandelnden haften nur dann solidarisch, wenn dieselben wegen derselben Zuwiderhandlung verurtheilt sind.

16. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ohne Rücksicht auf die Erwägungsgründe des Urtheils aus. Wurde auf dieselbe aus irgend einem Grunde nicht erkannt, so bleibt das Recht, die Entschädigung im Civilwege geltend zu machen, gewahrt, d. h. die Klage ist nicht unannehmbar. Ueber das freisprechende Erkenntniß vgl. indessen §. 34 Anm. 26 oben. Vgl. auch Anm. 3 oben. Ein im Antrage auf Zuerkennung einer Buße oder im Strafurtheile gemachter Vorbehalt wegen eines Entschädigungsanspruchs ist neben einer erkannten Buße wirkungslos.

17. Diese Folge tritt ein, wenn überhaupt auf eine Buße erkannt wurde, jedoch nur dem beschädigten Antragsteller gegenüber. Ein mitbe-

rechtigter Patentinhaber kann seine Entschädigungsansprüche im Civilwege geltend machen, vgl. Anm. 13 oben.

18. Ueber Einlegung von Rechtsmitteln vgl. Anm. 5 oben (§. 441 der D. St.P.O.). Auch die Staatsanwaltschaft kann lediglich wegen der Entscheidung über die Buße ein Rechtsmittel ergreifen. Erfolgt in der höheren Instanz eine Freisprechung, so muß auch auf Freisprechung von Buße erkannt werden, vgl. Anm. 9 oben.

19. Auf die erkannte Buße findet eine etwaige Begnadigung bezüglich einer erkannten Strafe keine Anwendung. Die Bestimmungen über Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen sind ausgeschlossen, vielmehr entscheiden hierüber die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Buße ist kein Theil der öffentlichen Strafe.

20. Die Vollstreckung der Buße hat auf Betreiben des Beschädigten zu erfolgen. Demselben ist eine Ausfertigung des Urtheils auf Kosten des Beschuldigten mit Rücksicht auf die darin enthaltene Bestrafung zu ertheilen.

21. Ueber die Kostenlast vgl. §. 503 der D. St.P.O., welcher auch für die Nebenklage maßgebend ist.

Ausland.

Siehe §. 40.

---

§. 37.

Die im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

1. Das Reichsoberhandelsgericht, nunmehr das Reichsgericht, tritt nach §. 12 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 an die Stelle des obersten Landesgerichtshofs mit der Zuständigkeit des letzteren.

2. Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird, ist das Reichsgericht in oberster Instanz zuständig; die Zuständigkeit des obersten Landesgerichthofs bleibt nach §. 8 des Einführungsgesetzes zum D. G.V.G. ausgeschlossen. Zu diesen Rechtsstreitigkeiten gehören sowohl diejenigen, welche Ansprüche an und aus dem Patent-

rechte — Uebertragung des Patentanspruchs oder des Rechts aus dem Patente, Festsetzung der Vergütung nach §. 5, Licenzen, Streitigkeiten wegen Licenzgebühren — betreffen, als diejenigen wegen Patentverletzungen — vgl. §. 34 Anm. 26 —.

3. Das Reichsgericht ist nunmehr auch für die Revision gegen strafrichterliche Urtheile die zuständige Instanz, vgl. §. 34 Anm. 14 oben.

4. In Bezug auf Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen vgl. §. 41 unten.

---

§. 38.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

1. Die Kommission hält den von ihr beschlossenen §. 32b (jetzt §. 38) für eine nützliche Ergänzung des Gesetzes, weil dadurch Einheitlichkeit in dem Verjährungsrechte Deutschlands, soweit die Klagefristen bei Verletzung des Patentes in Frage kommen, hergestellt wird.

Die Majorität der Kommission lehnte es ab, die dreijährige Verjährungsfrist auch für die strafrechtliche Verfolgung von Patentverletzungen zu befürworten. Bezüglich dieser sollen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs geltend bleiben.

Hiernach bezieht sich die Vorschrift des §. 38 nur auf Civilklagen. Die Strafbarkeit der Patentverletzungen verjährt, abgesehen von der dreimonatlichen Verjährungsfrist des Antrags, in fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Handlung begangen ist: §. 67 des R.St.G.B. und die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe in fünf oder in zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urtheils ab: §. 70 des R.St.G.B. In Bezug auf das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten ebenfalls die Bestimmungen des R.St.G.B. §§. 69, 71 ff.

Die Nebenklage auf Buße verjährt jedoch schon in drei Jahren, weil sie statt jeder Entschädigung im Civilwege erhoben werden kann, also die Möglichkeit einer solchen voraussetzt, vgl. §. 36 Anm. 2 oben.

2. Beschränkungen zu Gunsten gewisser Personen finden nicht statt.

3. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Grundsätze des bürgerlichen Rechts maßgebend.

4. Die Verjährung muß im Wege der Einrede geltend gemacht werden; sie ist nicht von Amtswegen zu berücksichtigen.

5. Für Klagen, welche nicht eine Verletzung des Patentrechts, sondern Ansprüche an das Patent oder aus dem Patentrecht betreffen, kommt die Verjährungsfrist nach den civilrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten zur Anwendung.

---

§. 39.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

1. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung auch für die Höhe des Schadens ist nunmehr überhaupt für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anerkannt durch §. 260 der D. C.P.O.:

> Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze — §. 437 der D. C.P.O. —. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.
>
> Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.

Vgl. Einleitung S. 2, §. 11 Anm. 21, §. 34 Anm. 2 oben.

2. Ueber den Umfang der zu leistenden Entschädigung lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Dieselbe ist nach Lage des einzelnen Falles zu bemessen, wobei der Richter sich durch die mannigfachsten Rücksichten unter Einholung von Gutachten sachverständiger Personen, unter Einsichtnahme der Geschäftsbücher u. s. w. leiten lassen muß. Die Ausdehnung des Absatzes der nachgemachten Gegenstände beziehungsweise der durch unbefugte Benutzung des patentirten Verfahrens, der patentirten Maschine oder Betriebsvorrichtung hergestellten Fabrikate, die Höhe der dem Patentinhaber von anderen Interessenten gezahlten Abgaben, der Umstand, daß ein unter billigeren Herstellungskosten fabrizirtes schlechteres Fabrikat vertrieben wurde, die Höhe der von dem Patentinhaber oder seinem Rechtsvorgänger aufgewendeten Versuchskosten, der von demselben zur Einführung der Erfindung aufgewendeten Kosten sowie der mit der Patentirung im Inlande und im

Auslande insbesondere bei Exportartikeln verbundenen Kosten, deren Ersparniß dem Verletzenden einen größeren Gewinn ermöglichte, alle diese und ähnliche Momente können bei Arbitrirung der Entschädigung bestimmend sein.

3. In den Erwägungsgründen wird auf die der Bemessung der Entschädigung zu Grunde liegenden faktischen Verhältnisse hinzuweisen sein, damit dem mit der Sache in zweiter Instanz befaßten Gericht eine Prüfung der Angemessenheit ermöglicht wird.

---

§. 40.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Inhalt.

Anstiftung 13.
Arzneimittel 12.
Ausländisches Patent 4. 5.
Beihülfe 13.
Beschwerde 8.
Bezeichnung 1. 2. 5. 10.
erlaubte 4.
falsche 3. 4.
mehrere 11.
unerlaubte 5.
Zwang 1.
Chemischer Stoff 12.
Competenz 14.
Confiscation 13.
Datum des Patentes 1. 2.
Dolus 9.
Dritte Personen 6.
D. R. P. 2. 5.
Einspruch 8.
Einziehung 13.
Erfindung 12.
Erloschenes Patent 7.
Fahrlässigkeit 9.
Genußmittel 12.
Guter Glaube 9.
Irrthum 3. 5. 9.
Landespatent 4. 5.
Markenschutz 12.
Mündliche Mittheilung 10.
Musterschutz 12.
Nahrungsmittel 12.
Richtiges Patent 6.
Patentinhaber 6.
„Patentirt" 5.
Patentirung
frühere 9.
Privatschreiben 10.
Provisorischer Patentschutz 8.
Publikation 7.
Schädigung 3.
Strafantrag 13.
Strafbefehl 14.
Strafe
Umwandlung, Verjährung, Vollstreckung 13.
Strafzumessung 9.
Täuschung 3.
Thatbestand 3.
Uebertretung 13.
Verfahren 14.
Verkäufer 10.
Versuch 13.
Verzicht 6.
Wiederholung 11.
Zuständigkeit 14.

1. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, zwischen §§. 31a

(35) und 32 (36) einen neuen Paragraphen einzuschalten in nachstehender Fassung:

Wer patentirte Sachen herstellt oder verkauft, hat die Sachen selbst oder deren Verpackung mit der Bezeichnung „Deutsches Patent" oder „D. Patent", mit der Nummer und mit dem Datum der Verleihung zu versehen.

Im Unterlassungsfalle kann er den Patentverletzer nicht auf Schadenersatz oder auf Buße belangen, es sei denn, daß der Patentverletzer die Verletzung auch nach einer besonderen Benachrichtigung trotzdem weiter fortgesetzt hat.

Die Kommission lehnte den Antrag mit Rücksicht auf die im Kommissionsbericht pag. 41 ff. näher ausgeführten Unzuträglichkeiten, welche sich aus einer solchen Bestimmung für die betheiligten industriellen Kreise ergeben würden, ab. Da in Amerika die Dauer der Patente eine absolute sei, während dieselbe in Deutschland von der Fortzahlung der Gebühren abhänge, und da in Deutschland nur die wissentliche Patentverletzung verfolgbar sei, träfen die für die amerikanische Gesetzgebung maßgebenden Voraussetzungen hier nicht zu. Außerdem stehe die Bestimmung einer internationalen Regelung entgegen.

Dagegen erkannte die Kommission die Tendenz des Antrags, für eine bestimmtere Erkennbarkeit der Patentgegenstände Sorge zu tragen, an und hielt es mit dem Antragsteller für erstrebenswerth, daß die Erfinder „deutsche Patente" auch als solche in den Verkehr bringen.

2. . . . . Nach Erscheinen des Gesetzes ist derselbe Gedanke wieder aufgenommen und hat mannigfache Zustimmung gefunden. Soll derselbe in wirksamer Weise zur Ausführung gelangen, so muß die Bezeichnung deutscher Patente eine gleichmäßige sein, sie muß auch in abgekürzter Form geeignet sein, die Verwechselung mit den Patenten anderer Länder auszuschließen. Es wird hiernach nach Berathung im Plenum des Patentamts den Patentinhabern die Aneignung folgender Bezeichnung empfohlen:

Deutsches Reich. Patent.

oder

D. R. P.

in beiden Fällen unter Beifügung des Datums, mit welchem die Patentdauer begonnen hat.

Die Bezeichnung würde auf den Patentgegenständen selbst und, wenn dies nicht möglich, auf der Umhüllung anzubringen sein.

Berlin den 9. Oktober 1877.

Der Vorsitzende des Kaiserlichen Patentamts.

(Patentblatt 1877 Nr. 7.)

3. Die Uebertretung des §. 40 ist vorhanden, wenn eine Bezeichnung gewählt ist, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß der Gegenstand nach Maßgabe des Reichspatentgesetzes patentirt sei. Die Schä-

digung eines Dritten, die Täuschung eines Consumenten ist nicht zum Thatbestande erforderlich.

4. Erlaubt ist die Bezeichnung, wonach der Gegenstand durch ein Landespatent oder ein ausländisches Patent geschützt sei. Eine falsche desfallsige Bezeichnung fällt nicht unter das Patentgesetz, sondern unter die allgemeinen Strafvorschriften.

5. Unerlaubt ist jede Bezeichnung, welche den genannten Irrthum erregen kann: so die Bezeichnung „patentirt" ohne jeglichen Zusatz: Stadtgericht Augsburg 14. Juni 1879, Patentbl. 1879 Nr. 37; die abgekürzte Bezeichnung „pat."; im Hinblick auf die Anm. 2 cit. Bekanntmachung des Kaiserl. Patentamts auch die Bezeichnung D. R. P., da nach den Gebräuchen der betheiligten industriellen Kreise diese Bezeichnung als eine verständliche und geläufige zu erachten ist; die Verbindung des Wortes „Patent" mit der Bezeichnung des Gegenstandes, z. B. Patentbandsägen, Patent-Nachtlampen: Schöffengericht VI, Berlin 11. December 1879 und Landgericht daselbst 9. Januar 1880 — Patentbl. 1880 Nr. 15 — und Stadtgericht Berlin 12. Juli 1879, Nr. 37; die Bezeichnung „gesetzlich geschützt": Stadtgericht Berlin 21. Januar 1879, Patentblatt 1879 Nr. 17, vgl. Anm. 12 unten und „gegen Nachahmung geschützt": Schöffengericht Altona 29. Juni 1880, Patentblatt 1880 Nr. 36.

Alle diese und ähnliche Bezeichnungen sind strafbar, falls ein Reichspatent nicht verliehen worden ist; der Besitz eines Landespatentes oder eines ausländischen Patentes schließt hier die Strafbarkeit nicht aus, die Eigenschaft des Patentes als eines solchen muß in erkennbarer Weise ausgedrückt sein.

6. Ist ein Patent für nichtig erklärt oder auf dasselbe verzichtet worden, so ist für den Patentinhaber die Bezeichnung im Sinne des §. 40 von dem Tage an verboten, wo das die Nichtigkeit aussprechende Urtheil rechtskräftig geworden, beziehungsweise der Verzicht dem Patentamte angezeigt worden ist. In Bezug auf Dritte vgl. Anm. 9 unten.

7. Ist das Patent erloschen, so ist nicht nur die Bezeichnung, sondern auch die Publikation derselben strafbar; sic Kohler Nr. 684, contra Klostermann. Die Auslegung des Ausdrucks „mit einer Bezeichnung versieht" dahin, daß das Anbieten zum Verkauf der früher mit einer erlaubten Bezeichnung versehenen Gegenstände statthaft sei, widerstreitet dem Sinne und Geiste des Gesetzes. Andernfalls würden auch diejenigen Waarenvorräthe ungestraft verkauft werden können, welche mit der Bezeichnung „patentirt" auf Grund eines für nichtig erklärten Patentes versehen wurden, oder solche Waarenvorräthe, welche mit der Bezeichnung „einstweilen geschützt" oder einer ähnlichen versehen wurden, während das Patent gar nicht ertheilt wurde. Vgl. Anm. 9 und 10 unten.

8. Wegen der Bezeichnung während der provisorischen Schutzfrist vgl. §. 22 Anm. 10. In dem dort cit. Erkenntnisse des Schöffengerichts und Landgerichts zu Halle trat eine Bestrafung ein, weil der Beschuldigte nach Abweisung eines Einspruchs, aber vor Erledigung der Beschwerde gegen die Ertheilung des Patentes Circulare an Geschäftsfreunde versandte, in welchen er den betreffenden Gegenstand mit dem Bemerken empfahl, „daß diese Erfindung trotz allem Widerspruche seiner Concurrenz ihm vom Kaiserlichen Patentamte auf 15 Jahre patentirt sei". Der Berufungsrichter nahm mit Recht an, daß es darauf, ob die Beschwerde Erfolg hatte oder nicht, bei Anwendung des §. 40 Nr. 2 nicht ankomme.

9. Auf den guten Glauben des Contravenienten kommt es nicht an, sofern es sich von einer irrigen Auffassung über die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen handelt.

In den Anm. 5 citirten Erkenntnissen des Schöffengerichts und Landgerichts zu Berlin haben die Richter beider Instanzen angenommen, daß die Angeklagten sich in gutem Glauben befunden haben. (— Die Patent-Bandsägen waren von einem der Mitglieder der Firma und einem früheren Associé erfunden und früher in einzelnen deutschen Staaten und im Auslande patentirt, und der Ausdruck „Patent-Bandsägen" war zur Unterscheidung von nachgeahmten Bandsägen der Konkurrenten gewählt —). Demnach ist die Strafe bemessen worden, im Uebrigen sind aber die vorerwähnten Einwendungen zurückgewiesen. Auf die Absicht des Angeklagten komme es strafrechtlich nicht an, sondern nur darauf, ob der in der Annonce gebrauchte Ausdruck objectiv geeignet sei, in dem Publikum den Irrthum zu erregen, daß die Sägen nach Maßgabe des Reichsgesetzes durch ein Patent geschützt seien. Selbst wenn Fachkundigen der wahre Sachverhalt bekannt sei, werde hierin nichts geändert. Nachdem die früheren Patente erloschen gewesen, hätten die Bandsägen nicht mehr als patentirt bezeichnet werden dürfen. Wollte der Produzent als Grund der Empfehlung seines Erzeugnisses die frühere Patentirung desselben geltend machen, so müsse er diesen Umstand ausdrücklich erwähnen und dafür Sorge tragen, daß über das eigentliche Sachverhältniß kein Mißverständniß obwalten könne und ein Irrthum im Sinne des §. 40 des Patentgesetzes ausgeschlossen werde. Die von den Angeklagten versuchte Auslegung des letzteren (— daß bei dem Ausdruck „Patent" Niemand daran denke, das als „Patent" offerirte Objekt sei durch das Reichspatentgesetz mit einem vorzugsweisen Schutze versehen und der Ausdruck „nach Maßgabe dieses Gesetzes patentirt" deute darauf hin, daß es nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sei, zu verhindern, daß das Wort „Patent" nicht gebraucht werde, wo ein qualifizirtes Patent nicht vorhanden sei —) verstoße offenbar gegen den logischen und gram-

matischen Wortsinn. Das Gesetz bezwecke in erster Linie, die patentirten Erzeugnisse der Industrie gegen Nachahmung und Reklame Seitens der Konkurrenten in Schutz zu nehmen, auf der anderen Seite aber wolle es Diejenigen mit Strafe belegen, welche ihren nicht patentirten Erzeugnissen dadurch einen Schein der besonderen Beachtung zu verleihen suchen, daß sie wahrheitswidrig vorgeben, das Erzeugniß sei patentirt.

Dagegen findet §. 59 des R.St.G.B. auch auf die hier in Rede stehende Uebertretung Anwendung. Ist beispielsweise durch einen Irrthum eines Bediensteten eine Waare mit der unerlaubten Bezeichnung versehen worden, während eine andere Waare erlaubter Weise mit derselben versehen werden sollte, ohne daß eine Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, oder hat nach dem Erlöschen eines Patentes der Käufer patentirter Gegenstände dieselben ohne Kenntniß von der Erlöschung des Patentes weiter verkauft, so ist die Strafe ausgeschlossen.

10. Das Versehen mit einer unstatthaften Bezeichnung, sei es des Gegenstandes, sei es der Kundgebungen, ist Voraussetzung der Strafbarkeit. Der Verkäufer der Waare ist als Contravenient zu betrachten, wenn er seinen Lieferanten nicht nachzuweisen vermag. Eine unrichtige mündliche Mittheilung oder eine solche in einem Privatbriefe ist nicht nach §. 40 strafbar, fällt vielmehr unter die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen.

11. Die unerlaubte Bezeichnung einer Reihe von Waaren stellt nur eine Uebertretung dar. Die wiederholte Bezeichnung ist, nachdem eine Bestrafung erfolgte, auch dann anzunehmen und strafbar, wenn die Bezeichnung früher erfolgt war und es sich nur um den ferneren Verkauf des Vorraths handelt vgl. Anm. 7 und 10 oben.

12. Unerheblich ist, ob der Gegenstand nach §. 1 des Gesetzes sich überhaupt zur Patentirung eignet. Der Umstand, daß es sich um ein Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel oder um einen chemischen Stoff handelt, schließt die Erregung des Irrthums, daß der Gegenstand durch ein Patent geschützt sei, nicht aus.

Auch der Umstand, daß der betreffende Gegenstand mit einer geschützten Marke versehen ist oder unter dem Musterschutz ꝛc. steht, schließt die Strafbarkeit einer Bezeichnung nicht aus, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß der Gegenstand durch ein Reichspatent geschützt sei. Die Tendenz des Gesetzes geht auch dahin, Treu und Glauben im geschäftlichen Leben zu wahren, und will auch solche Umschreibungen oder allgemeinen Bezeichnungen vermieden wissen, welche geeignet sind, den Schein des Patentschutzes zu erwecken. — Vgl. Anm. 5 oben —.

13. Für die Strafe der Uebertretung, die Umwandlung, Vollstreckung und Verjährung derselben, sowie für die Anstiftung

kommen die allgemeinen Grundsätze des R.St.G.B. zur Anwendung. Der Versuch sowie die Beihülfe ist straflos; eine Einziehung findet nicht statt; ein Strafantrag ist nicht erforderlich: vgl. §§. 27 ff., 18 ff., 77 ff., 67, 70, 47 ff., 43, 49, 40 des R.St.G.B.

14. Zuständig für die Aburtheilung sind die Schöffengerichte §. 27 des D. G.V.G. Ueber das Verfahren vgl. §. 231 der D. St.P.O. (Contumacialverfahren) und folgende; die Festsetzung einer Strafe kann durch schriftlichen Strafbefehl erfolgen: §. 447 ff. der D. St.P.O.

Ausland.

(§§. 34—40.)

Amerika. (Vereinigte Staaten.) Ueber die Wirkung des Patentrechts vgl. §§. 4, 5 Ausland S. 126, 135.

Schadensersatz wegen Beeinträchtigung eines Patentes kann mittelst Rechtsklage (action at law) des Patentinhabers oder des Rechtsnachfolgers oder Lizenzinhabers begehrt werden. Wird durch die Geschworenen ein Verdikt zu Gunsten des Klägers abgegeben, so kann der Gerichtshof bis zum dreifachen Betrage des durch das Verdikt festgestellten wirklichen Schadens erkennen. Der Rechtsklage können die §. 10 Ausland S. 175 ff. bezeichneten Einreden entgegengesetzt werden (§§. 59, 61 des Gesetzes).

Im Billigkeitsverfahren (suit in equity) können ferner Einhaltsbefehle wegen Verletzung bis zur endgültigen Entscheidung unter den vom Gericht anzuordnenden Bedingungen erfolgen. Auf ein solches Dekret hin ist Kläger berechtigt, außer dem Gewinne, über welchen Beklagter Rechnung legen muß, den Ersatz des erlittenen Schadens zu fordern. Der Betrag wird vom Gericht geschätzt und kann erhöht werden. Geschworene werden hierbei nicht zugezogen (§. 55 des Gesetzes). Die Appellation geht stets an den obersten Gerichtshof der Union. Auch gegen diese Klage sind obenerwähnte Einreden zulässig.

Belgien. Vgl. §. 4 Ausland S. 126 oben. Bei wissentlicher Verletzung haben die Gerichtshöfe die Konfiskation der gefertigten Gegenstände und der Werkzeuge und Geräthschaften, welche eigens zu deren Verfertigung bestimmt sind, zum Vortheile des Patentinhabers oder seines Rechtsnachfolgers auszusprechen oder ihm eine dem Werthe der bereits verkauften Gegenstände entsprechende Entschädigung zuzusprechen. War der Beklagte in gutem Glauben, so hat das Gericht unter Androhung vorgenannter Nachtheile die Verwendung der nachgemachten Maschinen und Erzeugungsvorrichtungen zu Handelszwecken und die Anwendung der Werkzeuge und Geräthschaften in derselben Absicht zu verbieten. In beiden Fällen kann auf Schadensersatz erkannt werden (Art. 5).

Der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger kann mit Ermächtigung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, welche derselbe auf desfallsigen Antrag ertheilt, durch einen oder zwei Sachverständige zur Beschreibung der angeblich nachgemachten Vorrichtungen, Maschinen und Gegenstände schreiten. Der Präsident kann durch denselben Befehl den Inhabern der gedachten Gegenstände verbieten, sich derselben zu entledigen, und dem Patentinhaber gestatten, sie zu überwachen und selbst unter Siegel zu legen. Dieser Befehl wird durch einen damit beauftragten Gerichtsvollzieher zugestellt (Art. 6). Dem Antrage ist das Patent beizufügen und derselbe muß die Wahl eines Domizils in der Gemeinde enthalten, wo die Beschreibung stattfinden soll. Die vom Präsidenten ernannten Sachverständigen werden, bevor sie ihre Arbeiten beginnen, vor ihm oder einem dazu besonders besonders bestimmten Friedensrichter beeidigt (Art. 7 und Gesetz vom 27. März 1857). Der Präsident kann dem Patentinhaber die Verpflichtung auferlegen, eine Kaution zu leisten, welche vor dem Befehl zu bestellen ist. Der Ausländer ist stets zur Kautionsleistung verpflichtet (Art. 8). Der Patentinhaber kann auf ausdrückliche Ermächtigung des Präsidenten der Beschreibung beiwohnen. Sind die Thüren verschlossen oder wird deren Eröffnung verweigert, so wird nach Art. 587 der bürgerl. Prozeßordnung (Oeffnung durch Gerichtsvollzieher im Beisein des Friedensrichters, oder des Polizeikommissars, oder des Bürgermeisters oder dessen Vertreters) verfahren. Abschrift des Protokolls über die Beschreibung erhält der Inhaber der beschriebenen Gegenstände. Der Befehl verliert seine Wirkung, wenn nicht binnen achttägiger Frist seit der Beschreibung die Vorladung vor den Gerichtshof, in dessen Bezirk dieselbe aufgenommen wurde, erfolgt, und der Inhaber der beschriebenen Gegenstände kann die Zurückgabe des Originalprotokolles verlangen, sowie den Erlaß eines Verbotes an den Patentinhaber, von dem Inhalte des Protokolles Gebrauch zu machen und dasselbe zu veröffentlichen; alles dies jedoch unbeschadet der Ansprüche auf Schadensersatz und Zinsen. Die Gerichte haben alle Patentsachen als summarische und dringende Rechtsfälle zu behandeln (Art. 9—13).

England. Vgl. §§. 4, 5 Ausland S. 127, 136 oben.

Die Klage wegen Beeinträchtigung des Patentes und diejenige wegen Aufhebung des Patentes (Scire facias) wird bei dem Kanzleigerichtshofe (High Court of Justice), mit welchem die drei oberen Gerichte seit 1875 verschmolzen sind, angebracht und muß ebenso wie die Klagebeantwortung specielle Angaben enthalten. Keine Beweise werden bei der Aburtheilung zugelassen, wenn sie nicht in jenen speziellen Angaben enthalten sind. Es ist auch anzugeben, wo und in welcher Art die Erfindung etwa vor dem Datum des Patentes angeblich gebraucht oder veröffentlicht sein soll. Der

erkennende Richter kann nach seinem Ermessen die Abänderung und Ergänzung der übergebenen speziellen Angaben gestatten. Bei der Verhandlung über die Aufhebung im Wege des Scire facias ist der Beklagte berechtigt zu beginnen und Beweise zur Unterstützung des Patentes zu erbringen und kann auf die Beweise des Klägers repliziren. Auf Antrag des Klägers oder des Beklagten kann das Gericht oder, wenn keine Sitzungen stattfinden, einer der Richter eine vorläufige Verfügung wegen Einstellung, Besichtigung oder Rechnungslegung erlassen und das Verfahren hiezu nach seinem Ermessen anordnen (§§. 41, 42 des Gesetzes vom 1. Juli 1852). Wegen der Kosten vgl. §. 43 cit.

Ueber das Vergehen unerlaubter Bezeichnung und Patentverletzungen vgl. §§. 28, 30—38 des neuen Entwurfes.

Frankreich. Vgl. §. 4 Ausland S. 127 oben.

Die Nachahmung wird mit einer Geldstrafe von 100—2000 Franks bestraft. Wer wissentlich den nachgeahmten Gegenstand verheimlicht, verkauft, zum Verkauf ausstellt oder in Frankreich einführt, wird wie der Hersteller bestraft. Die Strafen können nicht cumulirt werden; die höchste Strafe wird allein wegen aller Thatsachen, welche vor den ersten Akt der Verfolgung fallen, ausgesprochen. Im Rückfalle wird außer der Geldstrafe auf Gefängniß von einem bis sechs Monate erkannt. Ein Rückfall liegt vor, wenn in den letzten fünf Jahren gegen den Angeklagten eine Verurtheilung wegen eines der im Patentgesetze vorgesehenen Vergehen ausgesprochen wurde. Auf Gefängniß von einem bis sechs Monaten kann auch erkannt werden, wenn der Nachahmer ein Arbeiter oder Angestellter ist, welcher in den Werkstätten oder in der Anstalt des Patentinhabers gearbeitet hat, oder wenn der Nachahmer mit einem Arbeiter oder einem Angestellten des Patentinhabers in Verbindung getreten ist und auf diese Weise von dem Betriebsmodus des im Patent beschriebenen Verfahrens Kenntniß erlangt hat. Im letzteren Falle können der Arbeiter oder der Angestellte als Gehülfen verfolgt werden. Die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs (Ermäßigung der Gefängnißstrafe und der Geldstrafe oder Zuerkennung einer der beiden Strafen, wenn der verursachte Schaden 25 Franks nicht übersteigt und mildernde Umstände vorhanden sind) ist zulässig. (Art. 40—44).

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein. Der mit einer Klage wegen unbefugter Nachahmung befaßte Richter erkennt auch über die Einrede der Nichtigkeit oder der Verwirkung des Patentes oder aus Eigenthumsfragen (Art. 45, 46).

Die Konfiskation der als nachgeahmt erkannten Gegenstände und vorliegenden Falles diejenige der Instrumente und Werkzeuge, die zu ihrer Herstellung besonders bestimmt sind, wird selbst im Falle der Freisprechung

gegen den Nachahmer, Hehler, Importeur oder Verkäufer ausgesprochen. Die konfiszirten Gegenstände werden dem Patentinhaber übergeben ohne Präjudiz für weiteren Schadensersatz und erforderlichen Falles die Bekanntmachung des Urtheils (Art. 49).

Die Aufnahme einer detaillirten Beschreibung und die Beschlagnahme kann erfolgen. Das Verfahren ist dasselbe wie in Belgien, vgl. oben. Die Klage muß im Verlaufe von 8 Tagen, zusätzlich eines Tages für je 3 Myriameter Entfernung zwischen dem Orte, wo sich die in Beschlag genommenen oder beschriebenen Gegenstände befinden, und dem Domizil des Nachahmers, Hehlers, Importeurs oder Verkäufers, sei es auf dem Civil-, sei es auf dem Kriminalwege, angebracht werden (Art. 47, 48).

Italien. Vgl. §. 4 Ausland S. 128 oben.

Das Vergehen der Patentverletzung wird mit Geldstrafe bis zu 500 Lire bestraft. Sowohl im Falle die Civilklage zugleich mit dem Strafantrage als im Falle sie getrennt angebracht wird, sind die Maschinen und sonstigen industriellen Mittel, welche bei Uebertretung des Patentrechtes angewendet worden sind, die nachgemachten Gegenstände, sowie die zu ihrer Verfertigung bestimmten Instrumente dem Nachahmer abzunehmen und dem Besitzer des Patentes als Eigenthum zu überweisen. Dasselbe ist gegen die Aufkäufer, Vertreiber, Verkäufer oder Einbringer nachgemachter Gegenstände auszuführen. Dem Verletzten verbleibt außerdem das Recht auf Ersatz des Schadens und des Interesses. Fällt dem Besitzer der Gegenstände weder dolus noch Fahrlässigkeit zur Last, so erfolgt blos Konfiskation zum Vortheil des Patentinhabers. Die Civilklage wird summarisch behandelt. Das Strafverfahren tritt nur auf Antrag des Verletzten ein (Art. 64—67 des Gesetzes; §§. 94—97 des Reglements).

Die einfache Beschreibung oder Beschlagnahme der angeblich nachgemachten Gegenstände kann erfolgen. Die Formen des Verfahrens und das Verfahren selbst sind in gleicher Weise wie nach dem Belgischen Gesetze geregelt; vgl. oben (Art. 68—71 des Gesetzes, §§. 38—101 des Reglements).

Luxemburg. Vgl. §. 4 Ausland S. 128 oben.

Die Klage wegen Verletzung ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen; mit derselben kann die Ueberweisung der angefertigten und noch nicht verkauften Gegenstände, sowie des Erlöses der verkauften Gegenstände und Schadensersatz begehrt werden (Art. 6^{b}).

Der neue Entwurf hat die Bestimmungen des deutschen Gesetzes im Wesentlichen aufgenommen. In demselben ist die Verweisung der Sache an das Civilgericht vorgesehen, wenn die Einrede der Nichtigkeit oder des Erlöschens des Patentes erhoben wird (Art. $20—22^{d}$).

Oesterreich-Ungarn. Vgl. §. 4 Ausland S. 128 oben, insbesondere auch wegen der Rechtshülfe.

Ist die Beschreibung veröffentlicht worden, so begründet schon der erste Eingriff, andernfalls erst die Wiederholung des bereits untersagten Eingriffes eine Gesetzesübertretung und ist auf Antrag des Verletzten mit einer Geldstrafe von 25—1000 fl. und der Konfiskation der nachgemachten Gegenstände zu bestrafen. Im Falle des Zahlungsunvermögens tritt Arreststrafe von je einem Tag für fünf Gulden ein. Rücksichtlich der zur Ausführung der Nachahmung ausschließlich dienenden Werkzeuge und Hülfsmittel ist beim Mangel eines Uebereinkommens zwischen den Partheien auf Zerlegung, Umstaltung oder Unbrauchbarmachung zu erkennen. Die Geldstrafe fällt dem Armenfonds des Ortes der That zu. Die konfiszirten Gegenstände sind beim Mangel eines Uebereinkommens zwischen den Partheien zu vertilgen. Der Abschluß eines Uebereinkommens soll durch das Gericht versucht werden (§. 37 d. Vollz.-Vorschr.). Hat der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Patentirten erlangte Kenntniß zu dem Eingriffe benutzt, so ist dies bei Zumessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen (§. 39). Die Patenturkunde muß beim Antrag vorgelegt werden. Ergibt sich, daß die Beschreibung geheim gehalten wird, so muß der Beweis erbracht werden, daß der behauptete Eingriff ein wiederholter und die civilgerichtliche Untersagung und Einstellung des ersten Eingriffes bereits vorausgegangen ist (§. 33 der Vollzugsvorschriften).

Will der Verletzte den Strafantrag nicht stellen, oder handelt es sich um den ersten Eingriff eines Patentes, dessen Beschreibung geheim gehalten wurde, so ist der Verletzte berechtigt, die Einstellung der ferneren Nachahmung oder des Verkaufes zu begehren und Kaution dafür zu fordern, daß die vorgefundenen nachgemachten Gegenstände, insofern sie im Inland erzeugt sind, während der Patentdauer weder gebraucht noch veräußert werden und, insofern sie aus dem Ausland eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden (§. 40).

In allen Patentstreitigkeiten ist die Beschreibung ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zu Grunde zu legen und von Amtswegen vom Ministerium einzuholen (Vollz.-Vorschriften §. 36). Ueber die Frage der Nichtigkeit und des Erlöschens erkennt ausschließlich das Ministerium für Handel und Gewerbe (§§. 41, 42). Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen erfolgt nach den für das Verfahren bei Gewerbsübertretungen (Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 §§. 147—152) bestehenden Vorschriften durch die politische Bezirksbehörde des Bezirks der That. Gegen deren Entscheidung steht der Rekurs an die vorgesetzte politische Landesbehörde und wenn kein bestätigendes oder milderndes Erkenntniß

ergeht, an das Handelsministerium innerhalb einer Rekursfrist von je 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung offen. Ergibt sich, daß die Entscheidung von einer zur Kompetenz des Civilrichters gehörigen Vorfrage abhängt, so wird die Sache an letzteren verwiesen und die Entscheidung erfolgt erst, nachdem das civilgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist. Das Strafurtheil bildet die Grundlage der vor dem Civilrichter geltend zu machenden Schadensersatzansprüche (§. 43). Die Strafbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, einen Augenschein anordnen und eventuell die Beschlagnahme verfügen, wobei eine Sicherheitsstellung durch den Verletzten gefordert werden kann (§. 44). Sind Vorfragen durch das Ministerium zu entscheiden, so wird ebenfalls das Strafverfahren bis zu deren Erledigung ausgesetzt. Das Erkenntniß des Ministeriums wird von Amtswegen eingeholt. Die provisorischen Maßregeln können aufrecht erhalten werden (§. 45; Vollz.-Vorschr. §. 35[b]).

Handelt es sich nur um Einstellung des Eingriffes (§. 40) oder um civilrechtliche Ansprüche, so entscheiden die Civilgerichte und zwar in summarischer Weise. Auch der Civilrichter kann auf glaubwürdige Bescheinigung hin die Beschlagnahme mit oder ohne Kautionsleistung verordnen, binnen acht Tagen ist zur Vermeidung der Aufhebung derselben und des Schadensersatzes die Klage auf Rechtfertigung derselben zu erheben. Vorfragen müssen auf Betreiben der Parthei ebenfalls zur Entscheidung des Ministeriums gebracht werden (§§. 46—48).

Derjenige, welcher unerlaubter Weise sich die Erfindung eines Andern anmaßt, um selbst oder durch Dritte ein Patent zu erwirken, macht sich eventuell eines Betrugs schuldig (§. 50).

Portugal. Vgl. §. 4 Ausland S. 129 oben.

Wer das Recht des Erfinders verletzt, ist schadensersatzpflichtig und wird außerdem mit 30—300 Milreis Geldstrafe sowie mit dem Verlust der Gegenstände bestraft, welche zur Ausführung des Vergehens dienten. Diese Gegenstände sowie die entgangenen Einnahmen werden dem Verletzten zur Entschädigung zugesprochen. Art. 636 des Civilgesetzbuchs; Art. 459, 460 des Strafgesetzbuchs. Der Patentinhaber oder dessen Vertreter kann im Falle des Verdachtes der Nachahmung die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände und der zu ihrer Verfertigung ausschließlich bestimmten Werkzeuge gegen Kautionsleistung beantragen. Dieselbe wird nichtig und der Gesuchsteller schadensersatzpflichtig, wenn nicht binnen 14 Tagen die Klage eingeleitet wird. Erfolgt im Civil- oder Kriminalwege eine Verurtheilung, so sind die beschlagnahmten Gegenstände dem Kläger in Anrechnung auf seinen Schaden zuzusprechen. Fernerer Schadensersatz muß im Civilwege geltend gemacht werden. Zwischen der Civilklage und der Strafklage kann

der Verletzte wählen; bei beiden ist das öffentliche Ministerium zu hören. Der Strafrichter muß die Einrede der Nichtigkeit berücksichtigen (Art. 637 —640 d. Civilgesetzbuchs).

Rußland. Vgl. §. 4 Ausland S. 129 oben.

Jede Erfindung wird als „Eigenthum" des Erfinders angesehen; jeder kann gerichtlich nachweisen, daß dieselbe ihm gehöre (Art. 125, 128). Vgl. auch §. 5 Ausland S. 136 oben. Die Verletzung verpflichtet zum Schadensersatz und wird außerdem mit einer Geldstrafe von 100—300 Rubel bestraft (Art. 130, Art. 1353 des Strafgesetzbuchs). Wo Kommerz- und Kreisgerichte bestehen, was in vielen Gouvernements der Fall ist, werden alle Patentstreitigkeiten nach Vorschrift der Civilprozeßordnung dort angebracht und entschieden, andernfalls im Konseil für Handel und Manufakturen, der Abtheilung desselben in Moskau und den Manufaktur-Komités (Art. 160).

Nach Einlauf einer Klage wegen Verletzung ordnet die betreffende Stelle unverzüglich zwei oder mehrere Mitglieder, oder mehrere Sachverständige, das Gericht eines seiner Mitglieder und drei Sachkenner ab, welche in Gegenwart des Klägers und eines Beamten der lokalen Polizei an Ort und Stelle eine Untersuchung aufnehmen. Das Protokoll wird von allen Betheiligten unterzeichnet. Auf alle verdächtigen Maschinen, Sachen und Erzeugnisse werden die Siegel der sämmtlichen Beamten und der klagenden Parthei angelegt, jedoch wird die Thätigkeit der Maschinen und des Etablissements nicht eingestellt. Das Protokoll wird der Behörde, welche die Untersuchung anordnete, zugestellt; wenn möglich werden die beschlagnahmten Gegenstände oder einige derselben mit eingeliefert; ist dieses unthunlich, so werden Zeichnungen von denselben genommen. Die Kosten fallen dem schuldigen Theil zur Last. Die streitenden Partheien wählen Vermittler in gleicher Zahl und die Angelegenheit wird alsdann durch Schiedsgericht erledigt. In den Gegenden, wo die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 eingeführt sind, tritt das freiwillige Schiedsgericht nach den Regeln der Civilprozeßordnung Art. 1367—1400 an die Stelle der bestehenden Schiedsgerichte (Art. 161—166).

Das Schiedsgericht bestimmt, ob die angebrachte Klage rechtmäßig oder unrechtmäßig sei, in beiden Fällen die Höhe der Entschädigung und die zum Besten des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge zu erlegende Buße, endlich darüber, was mit den beschlagnahmten Gegenständen zu geschehen habe. In den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind (Allg. Gouvernements-Ordnung Forts. von 1868) treten letztere an Stelle des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge. Die Urtheile der Schiedsgerichte werden nach der geltenden allgemeinen Vorschrift zur Voll-

ziehung gebracht und den Departements, aus denen die Ertheilung des Patentes erfolgte, mitgetheilt (Art. 167, 168).

Finland. Vgl. §. 4 Ausland cit.

Die Klage wegen Verletzung ist an das ordentliche Gericht des Wohnortes des Beklagten zu richten. Die erste Verletzung wird mit 100—300 finische Mark, die folgende mit 300—600 finische Mark bestraft; außerdem ist voller Schadensersatz zu leisten. Die Geldbuße fällt zur Hälfte dem Verletzten, zur anderen Hälfte dem Armen- und Arbeitshaus-Fonds des Landes zu. Die nicht beitreibbare Geldstrafe wird in Gefängnißstrafe nach den allgemeinen Vorschriften umgewandelt. Die Nichtigkeitsgründe — vgl. §. 10 Ausland S. 179 oben — sind als Einreden gegen die Klage zu berücksichtigen (§§. 15, 16 der Verordnung).

Schweden. Vgl. §§. 4, 5, 10 Ausland S. 129, 136, 179 oben.

Wie Finland. Die Strafe beträgt 100—200 Reichsthaler im ersten, 200—400 Reichsthaler in jedem folgenden Fall (§§. 13, 14 des Gesetzes).

Spanien. Vgl. §§. 4, 5, 10 Ausland S. 129, 136, 179 oben.

Die widerrechtliche Benutzung (vgl. §. 4 cit.) wird mit einer Geldbuße von 200—2000 Pesetas, beim Rückfalle mit 2001—4000 Pesetas bestraft. Rückfall ist vorhanden, insofern der Uebertreter innerhalb der fünf demselben Vergehen vorangehenden Jahre verurtheilt worden ist. Die Theilnahme (vgl. §. 4 cit.) wird mit einer Geldbuße von 50—200, beim Rückfalle mit 201—2000 Pesetas bestraft. Alle durch widerrechtliche Benutzung des Patentes erlangten Erzeugnisse werden zu Gunsten des Patentinhabers konfiszirt; außerdem ist volle Entschädigung zu leisten. An Stelle der Geldstrafe tritt subsidiarisch Gefängnißstrafe nach Vorschrift des Art. 50 des Strafgesetzbuches. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (Art. 49—52).

Für Civil- und Kriminalklagen sind die industriellen Schwurgerichte, bis zu deren Einführung die ordentlichen Gerichte kompetent (Art. 53). Diese Bestimmungen finden auch auf Verletzungen solcher Patente Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes vom 30. Juli 1878 ertheilt wurden (Art. 62).

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 41.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

1. Landesgesetzliche Bestimmungen:

a) Preußen. Publikandum des Königlich Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 14. Oktober 1815, betreffend die Grundsätze wegen Patentertheilung auf Erfindungen und Verbesserungen.

4. Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patentes wird auf sechs Monate, die längste auf fünfzehn Jahre bestimmt.

9. Wird von Seite des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen und gebührt der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium (seit 1848 an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten) die definitive Entscheidung über die Beschwerde nach der unten folgenden Bestimmung.

10. Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache, auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfall mit Konfiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche konfiszirte Objekte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

Die Vorschriften des Publikandums, welche nur im Amtsblatt erschienen, erhielten durch §. 9 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ihre nachträgliche gesetzliche Sanktion.

Die Verlängerung der ertheilten Patente bis auf das gesetzliche Maximum von 15 Jahren war nach dem Ermessen des Ministeriums zulässig.

In Schleswig-Holstein wurden die Bestimmungen des Publikandums durch die Verordnung betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten

in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 24. Juni 1867 eingeführt.

Seit der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1866 beziehungsweise seit der vorgedachten Verordnung wurden dir Erfindungspatente für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt.

In den 1866 neu erworbenen Landestheilen hatte die

Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 [1])

gesetzliche Geltung wie in Preußen.

---

[1]) **Uebereinkunft**

der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842, erneuert durch Art. 21 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 bez. Art. 40 der Deutschen Reichsverfassung.

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handelsvereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenteu und Privilegien unter dem 21. September 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patentes darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patentes innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Be-

b) Bayern. Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen

---

schreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patentes darf fortan niemals ein Recht begründen:

a. die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.

Ebensowenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,

c. den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patentes innerhalb ihres Gebiets dem Patentinhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

2) das Recht zu ertheilen,

a. eine neue Fabrikationsmethode,

oder

28 *

für das Gewerbewesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betreffend. Vom 21. April 1852.

---

b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen Denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patentes begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patentes der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patentes in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

(Das Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbewesen betreffend, läßt die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825, worauf sich die im Wesentlichen mit vorstehender Verordnung übereinstimmende Vollzugsverordnung vom 10. Februar 1842 bezog, in Kraft.)

§. 101. . . . .

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

Nach dem Gesetz vom 30. Januar 1868 Art. 28 und Art. 208 des Polizeistrafgesetzbuchs wird die wissentliche Verletzung der Rechte des Patentinhabers mit einer Geldbuße von 100 bis 500 Gulden bestraft. Die nachgemachten Gegenstände werden zum Vortheil des Patentinhabers konfiszirt. Bei fahrlässiger Uebertretung findet die Einstellung des unbefugten Gewerbebetriebes und der Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt (Verordnung vom 10. Februar 1842 §. 28).

In der Rheinpfalz hatte das französische Gesetz vom 7. Januar 1791 Geltung.

c) Sachsen. Verordnung, die Ertheilung von Erfindungsprivilegien betreffend. Vom 20. Januar 1853.

§. 8. Jedes Patent wird zunächst auf fünf Jahre ertheilt . : .

Dasselbe kann jedoch auf weitere fünf Jahre verlängert werden . .

§. 18. Dem Inhaber eines Erfindungsprivilegiums ist gegen Eingriffe in das nach §. 6 damit verbundene Ausschließungsrecht auf Anrufen obrigkeitlicher Schutz zu gewähren.

Die zu dem Ende zu verfügenden Zwangsmittel und sonst erforderlichen Maßregeln sind . . die nämlichen, welche bei Störung anderer gewerblicher Verbietungsrechte nach Maßgabe der Gesetze in Anwendung kommen . . .

d) Würtemberg. Revidirte Allgemeine Gewerbeordnung vom 5. August 1836 Art. 141—164 (Art. 67 der Neuen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862) und Gesetz, betreffend die Erfindungs- und Einführungspatente, vom 29. Juni 1842, nach welchem die Bestimmungen der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 bereits eingeführt wurden.

Die Patentdauer darf 10 Jahre nicht übersteigen. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Die Nachverfertigung patentirter Gegenstände wird mit der Wegnahme der nachverfertigten Waaren zum Vortheil des Patentinhabers bestraft. Außerdem ist letzterem der Werth der bereits abgesetzten Waaren zu erstatten. Wenn der

Contravenient in gutem Glauben handelte, so wird auf die Klage des Patentinhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Fabrikation untersagt.

e) Hessen. Art. 104 der Verfassungs-Urkunde. Verordnung, die Erfindungspatente betreffend, vom 17. November 1858. Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842. Ministerial-Verfügung vom 3. Juni 1857.

Erfindungspatente werden auf keine längere Dauer als fünf Jahre verliehen.

Patentstreitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

f) Baden. Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842. Aeußerste Patentdauer 15 Jahre. Die Verletzung zieht vorbehaltlich der Civilentschädigungsansprüche eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 300 Gulden nebst Konfiskation nach sich.

g) In allen anderen Bundesstaaten hatte die erwähnte Uebereinkunft vom 21. September 1842 Geltung mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Bremen, Hamburg und Lübeck, wo überhaupt Erfindungspatente nicht ertheilt wurden.

2. Nach dem 1. Juli 1877 konnte eine Verlängerung der Landespatente nicht erfolgen. Die bestehenden Landespatente sind in ihren Wirkungen bis zu ihrem Ablauf nach den Anm. 1 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen; vgl. jedoch in Bezug auf deren Erlöschung §. 42 unten.

In einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs zu München vom 8. August 1879 — Patentbl. 1879 Nr. 50 — ist ausgeführt, daß bei den nach landesrechtlichen Bestimmungen zur Zeit noch bestehenden — nicht in Reichspatente umgewandelten — Patenten nicht nur bezüglich der dem Inhaber daraus erwachsenden gewerblichen Befugnisse oder bezüglich der vermögensrechtlichen Wirkungen, der Uebertragung auf Dritte, des Erlöschens u. s. w., sondern auch bezüglich des dem Inhaber gewährten rechtlichen Schutzes durch Strafeinschreitung gegen widerrechtliche Angriffe Dritter die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, die Anwendung des Reichsgesetzes daher unbedingt und nach allen Richtungen hin ausgeschlossen ist, — nur daß das Verbot der weiteren Verlängerung eines Landespatentes besteht. Vgl. §§. 2 und 5 des Einführungsgesetzes zum R.St.G.B.

3. Die Geltendmachung des landesgesetzlichen Patentrechts erfolgt, sofern es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt,

nach den Bestimmungen der D. C.P.O., jedoch ist die unbedingte Kompetenz des Reichsgerichts ausgeschlossen.

Für die Strafverfolgung bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen insofern in Kraft, als es sich um das Verfahren im Verwaltungswege handelt. Das Verfahren vor den Strafgerichten regelt sich nach dem D. G.V.G. und der D. St.P.O.

4. Die Wirkungen des landesgesetzlichen Patentrechts sind auf das Gebiet des betreffenden Bundesstaats beschränkt.

---

§. 42.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 41) die Ertheilnng des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

Inhalt.

Anmeldung 11.
Antrag 2.
Form 5.
Frist 3.
Wiederholung 9.
Benutzung
offenkundige 10.
Beschreibung 5.
Beschwerde 12. 16.
Bundesstaat 5. 9. 10.
Dritte 1. 6. 12. 19.
Einspruch 6. 9. 12. 18.
Elsaß-Lothringen 5. 9.
Erfinder 1.
Ertheilung 16.
Formulare 15.
Identität 13. 17.
Inhaber 1. 6. 9. 12. 19.
mehrere 1. 9. 19.
Inland 10.
Käufer 6.

Klagefundament 14.
Landespatent
bestehende 3. 9. 12. 19.
erloschene 3. 11. 16. 18.
mehrere 10.
Licenzträger 1. 6.
Neuheit 10. 11. 14.
Nichtigkeit 1. 9—12. 14. 18.
theilweise 13.
Nießbrauch 6.
Patentfähigkeit 8. 10. 11. 12.
Patenturkunde 5. 15.
Provisorische Schutzfrist 11.
Prüfung 7. 12.
Rechtsnachfolger 1.
Rechtsweg 6. 9.
Reichspatent
neues 14.
Schadensersatz 9.
Strafe 21.
Umwandlung 9. 12. 19.
Verbesserung 4.
Verfahren 7.
Verletzung 21.
Veröffentlichung 10.
Verpfändung 6.
Versagung 2. 9—12.
Vorprüfung 7. 12.
Wirkung 9. 12. 19.
Zeichnung 5.
Zurücknahme 20.
Zurückweisung 9. 10. 11 ff.
theilweise 13.
Zusatzpatent 4.

1. Nur der Inhaber des Landespatentes bez. sein Rechtsnachfolger, nicht der Erfinder oder ein Dritter, kann die Umwandlung in ein Reichspatent verlangen; sind mehrere Berechtigte vorhanden, so bedarf es des gemeinschaftlichen Antrags sämmtlicher Betheiligten. Der Widerspruch eines Berechtigten verhindert die Umwandlung.

Der Licenzträger im weiteren Sinne ist zum Einspruche berechtigt, nicht aber der Licenzträger im engeren Sinne — §. 4 Anm. 6 —. Derselbe würde, falls das Reichspatent später für nichtig erklärt würde, nur auf Schadensersatz Anspruch haben, da er auch ohne die Umwandlung in ein Reichspatent das Erlöschen des Landespatentes nicht hindern konnte. Vgl. auch Anm. 6.

2. Die Umwandlung muß beantragt werden. Die Ertheilung kann nur aus den im Gesetze angegebenen Gründen versagt werden. Vgl. Anm. 9 ff.

3. Der Inhaber eines bestehenden Patentes kann die Umwandlung begehren. Für erloschene Patente tritt keine Umwandlung ein.

Ueber die durch die Zeit des Bestehens des Landespatentes bedingte Frist zur Umwandlung vgl. §. 43.

4. Die Ertheilung des Reichspatentes nach Maßgabe dieses Gesetzes kann beansprucht werden. Sofern die landesrechtlich geschützte Erfindung die Verbesserung einer zu Gunsten des die Umwandlung begehrenden Patentinhabers durch ein Reichspatent geschützten Erfindung betrifft, kann die Ertheilung eines Zusatzpatentes begehrt werden.

5. Ueber die Form der Anmeldung und die Beifügung der landesrechtlichen Patenturkunden nebst Anlagen bezüglich der in den deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen ertheilten Patente vgl. Bekanntmachungen des Kaiserlichen Patentamts vom 16. und 20. September 1877 S. 276 oben.

6. Hat eine Verpfändung des Patentrechts stattgefunden, oder ist ein Nießbrauch an demselben konstituirt oder eine Licenz im engeren Sinne ertheilt worden, so kann der Berechtigte nach stattgehabter Umwand-

lung die Ausübung der bisherigen Rechte mit den bisherigen lokalen und zeitlichen Schranken verlangen. Die durch das Reichspatentgesetz dem Inhaber eines Landespatentes gewährte Vergünstigung auf ein größeres Geltungsgebiet und einer längeren Schutzfrist kommen den Inhabern abgeleiteter Rechte beim Mangel entgegenstehender Vereinbarungen nicht ohne Weiteres zu Gute. Vgl. Anm. 1 oben.

Der Käufer eines Landespatentes oder ein anderer Anspruchsberechtigter ist der zum Antrage auf Umwandlung berechtigte Inhaber. Hat die Uebertragung noch nicht stattgefunden, so kann im Wege des Einspruchs die Ertheilung des Reichspatentes auf den Verkäufer und bisherigen Inhaber verhindert oder nach stattgehabter Umwandlung die Uebertragung desselben im Rechtswege erstritten werden. Ueber die Erstattung der Aufwendungen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

7. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dem Verfahren nach §. 20 ff. Vgl. Anm. 5 oben und §. 20 ff. oben.

8. Die Bestimmungen des §. 1 des Patentgesetzes über die Patentfähigkeit bleiben auch bei der Umwandlung eines Landespatentes maßgebend. Vgl. Anm. 12 unten. Ueber die hieraus mit der letzteren verbundene Gefahr vgl. Anm. 18 unten.

9. Die Bestimmung, daß die Ertheilung des Patentes zu versagen ist, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 41) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt, ist zusätzlich von der Kommission des Reichstags eingefügt und wie folgt motivirt:

> Bei der Fassung der Regierungsvorlage ist nach der Ansicht der Kommission darauf nicht genügende Rücksicht genommen, daß in Elsaß-Lothringen ein anderes System der Patentgesetzgebung als im übrigen Deutschland besteht, daß in Folge dessen auf denselben Gegenstand dort und hier verschiedene Personen ein Patent besitzen können und daß zwischen diesen Patentbesitzern bei der Nachsuchung des Reichspatentes ein Konflikt entstehen kann, dem das Gesetz vorbeugen muß. Die Kommission hielt deshalb einen Zusatz zu dem Paragraphen für nothwendig und beschloß, zur gleichzeitigen Herbeiführung größerer Deutlichkeit mehrere Aenderungen — Komm.-Ber. pag. 44 —.

Nicht nur in Elsaß-Lothringen, sondern auch in Deutschland kann trotz der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 ein solches Zusammentreffen mehrerer Patente erfolgen — vgl. Klostermann §. 42, III —.

Das bloße Bestehen eines mehrfachen Landespatentes genügt, um den

Einspruch des Berechtigten zu rechtfertigen —. Vgl. Anm. 12 unten. — Die Einrede der *Nichtigkeit* des Patentes des Einsprechenden ist nicht annehmbar; dieselbe muß vorher herbeigeführt und kann demnach der Antrag auf Umwandlung *wiederholt* werden.

Ein *Nichtigkeitsgrund* kann nur nach Maßgabe des Patentgesetzes geltend gemacht werden. Ist ein Reichspatent ertheilt worden, so tritt nur die Wirkung des Schlußabsatzes des §. ein. Ist das Reichspatent nicht dem Berechtigten ertheilt worden, so steht letzterem nur der Rechtsweg offen, um die Uebertragung herbeizuführen bezw. Schadensersatz zu verlangen: contra *Kohler* Nr. 720.

Die nachträgliche Nichtigkeitserklärung des Landespatentes kann im Nichtigkeitsverfahren nur als *Beweismittel* für das Vorhandensein eines Nichtigkeitsgrundes nach Maßgabe des Patentgesetzes geltend gemacht werden; letzterer ist aber selbstständig zu prüfen und festzustellen, wie dies in einer Entscheidung des Kaiserl. Patentamts vom 22. Januar 1880 in Sachen W. & K./S. geschehen ist.

10. Die *Neuheit* gemäß §. 2 ist nach dem Zeitpunkte zu beurtheilen, zu welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangte. Vgl. Anm. 5 oben. Ob das Landespatent in einem anderen Bundesstaate bekannt gemacht wurde, ist gleichgültig.

In einem Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts vom 10. December 1878 — Patentblatt 1879 Nr. 2 — wird in dieser Richtung erwogen:

> Da es sich um Verwandlung von Reichspatenten in ein Landespatent handelt, so ist der Zeitpunkt entscheidend, in welchem die Erfindung im *Inlande, das ist in irgend einem Theile des Reichsgebiets* zuerst einen Schutz erlangte. Nach diesem Zeitpunkt hat das Patentamt die Neuheit der Erfindung zu beurtheilen.... Hieraus folgt, obgleich §. 42 im §. 10 Nr. 1 nicht in Bezug genommen ist, daß auch bei der Verfügung über einen Antrag auf *Nichtigkeitserklärung* die Neuheit der Erfindung nach demselben Zeitpunkt beurtheilt werden muß..... Das Patentamt hat daher seine Entscheidung mit Recht davon abhängig gemacht, ob die Erfindung am 21. Januar 1877, an welchem Tage sie zuerst durch das Bayerische Patent im Inland einen Schutz erlangte, neu war oder nicht.

Sind *mehrere* Landespatente auf dieselbe Erfindung ertheilt worden, so empfiehlt es sich, die Umwandlung auf Grund des ältesten zu begehren. Auf den Zeitpunkt, an welchem ein älteres *nicht mehr bestehendes* Landespatent zuerst ertheilt worden, kann sich Derjenige, welcher die Umwandlung eines bestehenden Patentes verlangt, nicht berufen.

> Behufs der Umwandlung soll ferner die durch das Landespatent *geschützte* Erfindung zwar im Allgemeinen derselben Prüfung wie der Inhalt jeder neuen Anmeldung unterliegen, doch soll sie durch eine *Veröffent-*

lichung oder offenkundige Benutzung, die erst nach der Ertheilung des Landespatentes eingetreten ist, den Charakter der Neuheit nicht verlieren — Mot. pag. 35 —.

11. Der Zeitpunkt, zu welchem die Erfindung zuerst einen Schutz erlangte, ist maßgebend; da die provisorische Schutzfrist des Reichspatentgesetzes den Landesgesetzen unbekannt war, so ist unter diesem Zeitpunkte der in dem Landespatente angegebene Zeitpunkt, nicht der der Anmeldung der durch Landespatent geschützten Erfindung zu verstehen. Dies kann zu einer um so größeren Härte führen, als nach der Nichtigkeitserklärung eines in ein Reichspatent umgewandelten Landespatentes auch das Landespatent definitiv erloschen bleibt.

Durch Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 15. August 1878 in Sachen N./M. wurde ein in ein Reichspatent umgewandeltes Preußisches Patent vom 9. Januar 1877 für nichtig erklärt, weil die Erfindung im Monat Oktober 1876 in Dingler's Journal veröffentlicht war, trotzdem die Patentanmeldung bereits am 12. September 1876 erfolgt war.

In gleichem Sinne wurde entschieden unterm 19. Juni 1879 in Sachen T./G., in welcher es sich um einen Zeitraum von nur einigen Wochen vor der Ertheilung des Landespatentes handelte.

12. Für das Verhältniß der §§. 42, 24, 25 und 10 zu einander ergibt sich Folgendes:

a) Die Einspruchs- und Nichtigkeitsgründe des §. 24 und §. 10 des Patentgesetzes können vor Ertheilung des Reichspatentes, bez. bei der Anfechtung eines in ein Reichspatent umgewandelten Landespatentes mit der Maßgabe geltend gemacht werden, daß die mangelnde Patentfähigkeit nach §. 2 (mangelnde Neuheit) nach dem Anm. 10 und 11 Gesagten zu beurtheilen ist.

b) Jeder Dritte, nicht blos der Inhaber eines Landespatentes für dieselbe Erfindung, kann diese Einspruchs- und Nichtigkeitsgründe geltend machen.

c) Der Besitz eines identischen Landespatentes bildet keinen Nichtigkeitsgrund, sondern nur einen Grund zum Einspruch beziehungsweise zur Beschwerde. Ist trotzdem die Ertheilung eines Reichspatentes erfolgt, so kann auf jene Thatsache keine Nichtigkeitsklage gestützt werden, da der §. 10 des Gesetzes die Nichtigkeitsgründe erschöpft; mit der Ertheilung des Reichspatentes ist nur die Wirkung des Schlußabsatzes des §. 42 verbunden. Dagegen enthält das dem Inhaber eines identischen Landespatentes nach §. 42 zustehende Einspruchsrecht keine Abweichung von der Bestimmung des §. 10 Nr. 2 (§. 3 Abs. 2) des Reichspatentgesetzes.

In dieser Richtung wird in einer Entscheidung des Patentamts vom

8. Januar 1880 in Sachen P./Sch. & Z. — Patentbl. 1880 Nr. 22 — zutreffend erwogen:

> §. 22 bestimmt nicht, daß die Umwandelung nur dann zu versagen ist, wenn der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Landespatentes Einspruch erhebt. Im Gegentheil wird ganz generell bestimmt, daß die Prüfung des Gesuchs dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahren unterliegt. Demnach kann daher auch z. B. der Mangel der Neuheit an dem nach §. 42 maßgebenden Tage von jedem Dritten im Wege des Einspruchs gerügt werden und nur zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften wird auch dem Inhaber eines anderen Landespatentes als solchem ein Einspruchsrecht gegeben. Wenn es sich aber bei der Nichtigkeitserklärung darum handelt, dieselbe Prüfung, welche schon bei der Anbringung des Patentgesuchs von Amtswegen anzustellen ist (§. 22 Abs. 2), nach der Patentertheilung auf Antrag eines Betheiligten (§. 27) wieder aufzunehmen und auf Grund dieser nachträglichen Prüfung eine nicht gerechtfertigte Patentertheilung rückgängig zu machen, so ist nicht abzusehen, warum ein Umwandelungspatent einem auf Grund des §. 10 Nr. 2 gemachten Angriff entzogen sein soll, während jedes andere Reichspatent demselben ausgesetzt ist.

13. Die Frage, ob eine Identität des dem Einsprechenden zustehenden Landespatentes und des zur Umwandlung angemeldeten Landespatentes vorhanden sei, ist ebenso wie die Neuheit nach den für die Patentirbarkeit einer Erfindung auf Grund des Reichspatentgesetzes geltenden Grundsätzen überhaupt zu beantworten. Hiernach kann auch eine theilweise Zurückweisung bez. Nichtigkeit eintreten. Vgl. §. 27 Anm. 6 oben und die dortigen Citate und hierzu das Anm. 14 citirte Urtheil des Reichsgerichts und Patentamts.

14. Der Umstand, daß für eine Erfindung bereits ein Landespatent bestand, schließt die Nachsuchung eines neuen Reichspatentes — im Gegensatz zu einem s. g. Umwandelungspatent — für dieselbe Erfindung nicht aus, vorausgesetzt, daß die durch das Gesetz bezeichneten Erfordernisse der Neuheit noch zutreffen. — Reichsgericht 22. Mai 1880, Patentamt 4. September 1879, Patentblatt 1880 Nr. 33 —. Vgl. auch oben S. 178 Anm. * und §. 23 Anm. 8.

In einem solchen Falle ist die Neuheit nicht nach dem Zeitpunkte einer früheren Patentirung, sondern nach dem der Anmeldung zu prüfen und zwar von Amtswegen, sofern die Neuheit auf Grund des §. 2 des Patentgesetzes überhaupt bestritten ist, wie dies in der §. 27 Anm. 13 citirten Entscheidung des Patentamts vom 10. Juni 1880 ausgesprochen wurde. Vgl. wegen der Aenderung des Klagefundaments §. 27 Anm. 13, 14.

15. Patenturkunde und Formulare siehe §. 26 Anm. 5 oben.

16. Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß Landespatente, welche in Reichspatente umgewandelt werden, mit „Ertheilung" der letzteren erlöschen (§. 42), d. h. mit diesem Zeitpunkte alle auf die Landespatente als solche bezüglichen Rechte und Verpflichtungen in Wegfall kommen. Unter der Ertheilung wird auch hier der Tag der Zufertigung des Beschlusses des Patentamts zu verstehen sein und bleiben auch hier daneben nur die Fälle zu berücksichtigen, wenn von dem Patentsucher selbst oder einem Einsprechenden gegen jenen Beschluß noch eine Beschwerde eingelegt wird. — Patentblatt 1878 Nr. 24 —.

Vgl. hierzu Anm. 1 und 6 oben.

17. Die Landespatente des Inhabers des Reichspatentes bleiben insoweit in Kraft, als der Gegenstand nicht identisch ist. Ob dieses der Fall, ist eventuell unter Einholung eines Gutachtens des Patentamts (§. 18) von dem ordentlichen Richter zu entscheiden.

18. Die Umwandlung in ein Reichspatent kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des Schlußabsatzes dem Inhaber sehr nachtheilig werden. Die Nichtigkeit kann auch in solchen Fällen eintreten, in denen das Landespatent zu Recht bestehen bleiben konnte, ohne daß letzteres wieder auflebt. Dabei ergibt sich die weitere Gefahr, daß der Nichtigkeitsgrund nicht im Wege des Einspruchs geltend gemacht wird, sondern erst nach Ertheilung des Patentes, nachdem das Landespatent unwiderruflich erloschen ist, oder daß im Einspruchsverfahren der Einspruch als unbegründet irrthümlich zurückgewiesen wurde, während er im Nichtigkeitsverfahren für begründet erachtet wird.

19. Bestehen andere identische Landespatente zu Gunsten Dritter, so treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst nach Ablauf der letzteren ein. Für den Ausschluß der Wirkung des Reichspatentes ist stets die Untersuchung allein maßgebend, ob der Gegenstand der Erfindung unter das Landespatent fällt; vgl. Anm. 17. Unerheblich ist alsdann, welche Wirkungen mit dem Landespatente verbunden sind, oder ob die Einrede, daß ein solches Landespatent besteht und daher dem Reichspatente gegenüber eine unerlaubte Benutzung nicht vorliege, mit oder ohne Zustimmung des Inhabers des Landespatentes erfolgt. Der Auffassung, daß nur der letztere durch die Schlußbestimmung des §. 42 geschützt werden sollte, widerstreitet die Fassung derselben und die Erwägung, daß der Inhaber des Reichspatentes auf einen Schutz innerhalb jenes Geltungsgebietes keinen Anspruch hatte.

20. Für die Zurücknahme eines in ein Reichspatent umgewandelten Landespatentes gelten die allgemeinen Grundsätze. Die Frist läuft vom Tage der Umwandlung ab.

21. Die Verletzung eines Landespatentes ist stets nach dem Inhalte der desfallsigen landesrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen, mag eine Umwandlung in ein Landespatent erfolgt sein oder nicht. Vgl. §. 34 Anm. 32, §. 41 Anm. 2, 3 oben.

---

§. 43.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

1. Der Antrag auf Umwandlung kann bis zum letzten Tage der Dauer des Landespatentes erfolgen, vorausgesetzt, daß am Tage der Beschlußfassung über die Ertheilung des begehrten Reichspatentes noch keine 15 Jahre seit dem Tage des zuerst im Inlande erlangten Schutzes verstrichen sind. Vgl. §. 42 Anm. 3.

2. Das Landespatent muß am Tage der Anmeldung, d. h. an dem Tage, wo der Antrag auf Umwandlung gestellt wird, noch bestehen. Dieser Antrag ist wie die Anmeldung zu beurtheilen; vgl. §. 3 Anm. 11, §. 21 Anm. 2, §. 22 Anm. 1 oben.

3. Ist ein älteres Landespatent bei der Umwandlung in ein Reichspatent unbekannt geblieben und deshalb das Reichspatent auf eine längere als die gesetzlich zulässige Dauer ertheilt worden, so ist eine Remedur weder durch die Nichtigkeitsklage, noch in anderer Weise zulässig. Die Nichtigkeitsgründe sind im §. 10 erschöpft und die Nichtigkeit kann nicht im Rechtswege, sondern nur auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes erfolgen — contra Kohler Nr. 726 und Klostermann §. 43, I —. Als Erlöschungsgrund eines Patentes sind nur die mangelnde Gebührenzahlung und ein Verzicht zu erachten: §. 9 des Reichspatentgesetzes enthält in diesem Punkte eine Lücke.

4. Ueber die Gebührenzahlung vgl. §. 8 Anm. 2 sowie die Bekanntmachung des Kaiserl. Patentamts vom 23. December 1879 Patentblatt 1879 Nr. 52 und die Veröffentlichung daselbst unter „Nichtamtliches"; ferner §. 26 Anm. 5 (Formulare). Das Patentjahr läuft von dem Tage des Datums des ältesten Landespatentes, nicht von dem des Reichspatentes. Für das erste Patentjahr ist die volle Gebühr auch dann zu entrichten, wenn dasselbe einen geringeren Zeitraum als ein Jahr umfaßt.

---

§. 44.

Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

1. Die Motive lauten — pag. 36 — dahin:

Endlich soll das neue Patent, wenn ein anderer als der Patentinhaber die Erfindung bereits vor der Ertheilung dieses Patentes ohne Rechtsverletzung in Benutzung genommen hatte, statt der im §. 5 Absatz 1 bezeichneten Wirkung, die beschränkte Folge haben, daß jener trotz des Patentes befugt bleibt, diejenige Art der Benutzung fortzusetzen, in welcher er sich bereits befindet, nicht aber berechtigt ist, zu einer anderen Art der Benutzung zu greifen. Auch hierfür ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Regel nach die Erfindung erst auf Grund der durch die Verwerthung des Patentes ihr gegebenen Verbreitung zur Kenntniß des Anderen gelangt sein wird, ohne daß diesem ein Verdienst an derselben zufällt.

Die Fortsetzung der bisherigen Benutzung der Erfindung ist für den Fall es sich um ein in ein Reichspatent umgewandeltes Landespatent handelt, eine beschränktere, als in dem Falle, wo es sich um ein selbstständiges Reichspatent handelt. Vgl. hierzu §. 5 Anm. 1 oben; contra auch hier Kohler Nr. 721 und Klostermann §. 44.

2. Die Benutzung kann ohne Wissen oder Erlaubniß des Patentinhabers, jedoch ohne Verletzung eines Patentrechtes in einem anderen Bundesstaate stattgefunden haben.

3. Die Ansprüche aus §. 44 sind, wie diejenigen aus §. 5, vor den

ordentlichen Gerichten geltend zu machen: Reichs-Oberhandelsgericht 10. December 1878, Patentblatt 1879 Nr. 2.

4. Die im §. 5 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung der Wirkung eines Reichspatentes ist nach §. 42 („nach Maßgabe dieses Gesetzes") für die umgewandelten Landespatente nicht ausgeschlossen.

---

§. 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Abänderung s. Aenderung, Verbesserung.
Abbildung 62. 75 120.
Abgabe s. Gebühren.
Ablehnung 212 ff. 217.
Abschriften 225. 301. 307. 363.
Abstimmung 224.
Abtheilung des Patentamts 211 ff. 221. 222 ff. 228.
Abtretungsurkunde 276.
Abwesenheit 218.
Action at law 425.
Aenderung 236 s. Anmeldung.
Aktiengesellschaft s. juristische Person.
Aktivlegitimation 335.
Aluminium 52.
Amerika 23. 57. 68. 105.
Amtsgericht 367.
Anbieten 123 s. Annonce.
Andere 186.
Androhung der Zurücknahme s. dort.
Anfertigung s. Herstellung.
Angebot s. Anbieten.
Angestellte s. Beamte.
Anilin 14. 52.
Anmelder 76.
- Mehrheit 94. 96.
- Handlungsfähigkeit 81.
- Rechtsfähigkeit 81.
- beim Umwandlungspatent 441.
- beim Zusatzpatent 147.

Anmeldung 59. 61.
- Abänderung 289. 291 ff.
- Anlagen 275.
- Annahme 216.
- Bekanntmachung 300.
- Beschränkung 94.
- Bestimmungen über dieselbe 275 ff.
- Bezeichnung des Gegenstands 275.
- Einsichtnahme 301 ff.
- Erfordernisse 290. 292.
- Erläuterung 275.
- Erneuerung 293.
- Form 280.
- frühere 317. 441. 443. 446.
- Gegenstand 273. 295. s. auch Erfindung.
- gehörige 294.
- gemeinsame 94. 96.
- gleichzeitige 96. 441.
- Inhalt 100. 103.
- Mängel 293. 316.
- mechanische Herstellung 268. 280.
- Modifikation 291 ff.
- Präsentatum 97.
- Priorität 96.
- rechtzeitige 97. 99.
- Schriftlichkeit 268.
- Uebersetzung 268.
- Unterzeichnung 275.
- verbesserte 97.

Anmeldung
veröffentlichte 114.
vervollständigte 97.
vorläufige 274.
Wiederholung 293.
Wirkung 114. 291.
Zeit 132. 146.
Zurückweisung 216. 292. 293. 298. 321.
Zurückziehung 301.
Annonce 123. 420. s. Anzeige.
Anordnung der Theile 269.
Anschluß s. Nebenklage.
Anspruch auf Ertheilung des Patents 76.
Geltendmachung 195 ff.
Inhalt 119.
Schutz 114.
theilweiser 101.
Uebertragbarkeit 137.
Uebertragung 79.
Vermögensrecht 81.
Vertretung 196.
Wegfall 100.
s. auch Patentanspruch.
Anstellungsvertrag 84.
Anstiftung 402. 424.
Antrag auf Ertheilung des Patents 269. 275. auf Strafe s. dort.
Anwachsung 95.
Anwaltszwang 202.
Anzeige öffentliche 123. 420.
Arbeitgeber 82 ff. s. Bevollmächtigter.
Arbeitsgeräthe s. Geräthe.
Arbeitsmaschine 13. 22.
Arbeitsmittel 113.
Arzneimittel 41. 48 ff. 317. 424. für Thiere 51.
Association for the Reform and Codification of the Law of Nations 190.
Atomgewichte 279.
Attest 337.
Attorney General 231. 385.
Aufgebot 29 ff. 268. 313.
Aufklärung 348. 371.
Ausfuhr s. Export.
Ausführung 180. 181.
Aushängeschild 420.
Auslagen 363.
Ausländer 81. 103. 114. 140. 319. 321. 333. 337. 338. 364 ff. 380. 402. 405. 415.
Ausländisches Patent 166. 295. 422.
Auslegung 238. 301. 311. 314.
Außergerichtliche Kosten 363.
Ausschließung 221. s. Ablehnung.
Aussetzung des Verfahrens 217. 296. 407 ff. 415.
Ausstellung 66. 125.
Auszüge 225. 240.
Autographie 62.

Baden 438.
Bayern 435.
Beamte 67. 82 ff. 194. 402.
des Patentamts 94. 207 ff. 225.
Bearbeitung 121.
Bedingung 269.
Bedürftigkeit 158.
Befangenheit 212 ff.
Beglaubigung 225. 236.
Begnadigung 417.
Begünstigung 402.
Behörde 82. 336. 337.
Beihülfe 402. 425.
Bekanntmachung 235 ff. 294 ff. 297. 300 ff. 311. 314. 325 ff. 330. 410 ff.
Bekleidungsindustrie 21.
Belgien 57. 68. 106.
Benutzung 64. 66. 132. 168. 447.
geheime 64. 66.
im Inland 62. 64.
Möglichkeit 67.
offenkundige 64. 66. 294. 333. 338. 443.
widerrechtliche 398. 403.
s. auch Gebrauch.
Berathung 221.

Bereicherung 399.
Bergbau 113.
Berichterstatter 224.
Berichtigung 319. 321.
Berufung 227. 364. 368 ff. s. Anmeldung, Antrag, Frist.
Beschädigter 415.
Beschädigung 403. 421.
Beschlagnahme 167. 296.
Beschluß des Patentamts 206. 216. 224. 217. 225. 314. 317. 320. 322. 324. 344. 348 ff. 364. 368. 377 ff.
Beschlußfassung 221.
Beschränkte Wirkung s. Wirkung.
Beschränkung 269.
Beschreibung 30. 62. 78. 103. 119.
Abschrift 301. 307. 331.
Auslegung 100. 238. 295.
ausreichende 274 ff.
Bedeutung 118 ff. 289.
Druck 100.
Einsicht 238. 301. 318. 324.
hinterlegte 96.
unvollkommene 273. 274. 289.
Veröffentlichung 100. 239 ff. 330.
Vertrieb 120.
vorläufige 274.
bei Umwandlung 440.
Zurückgabe 331.
Beschwerde 217. 219 ff. 318. 321. 423.
Begründung 323.
bei Eintragungen 237.
des Einsprechenden 321.
im engeren Sinne 321.
formelle Mängel 323.
Frist 321. 322. 325.
Instanz 220. 222 ff.
im Nichtigkeitsverfahren 348 ff. 364. 367 ff. 377 ff.
des Patentsuchers 321.
Rechtsnachfolger 321.
bei Umwandlung 443.
Verfahren 324.
Vertretungszwang 196.
Beschwerde
Verzicht 323. 325.
bei Zurückweisung der Anmeldung 293. 298.
bei Zurückweisung der Nichtigkeit 344.
Bessemerprozeß 26. 51.
Betheiligte 218. 314. 360. 369 ff.
Betriebsvorrichtung 47. 108. 126.
Betrug 317.
Bevollmächtigter 403. 405. s. Vertreter.
Bevormundete 405.
Beweis 2. 315. 317. 318. 344. 348. 358 ff. 360. 371. 419.
Beweisstücke 347. 369 ff.
Bezeichnung falsche 125. 296. 400. 420 ff. 422. 424.
Bibliothek des Patentamts 225.
Billigkeitsverfahren 425.
Bleiweißfabrikation 18.
Bolletino industriale 263.
bona fides 399. 423.
Bremen 6. 438.
Brief 360. 424.
Bundesrath 206. 221.
Bundesstaat 134. 238. 440. s. Landesgesetze.
Büreaus des Patentamts 227.
Bürgerliches Recht 39. 398. 439.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 417.
Buße 411.
Ablehnung 415.
Annahme 415.
Anspruch 416.
Antrag 413.
Betrag 413. 416.
Charakter 412.
Form 413.
Frist 414.
Rechtskraft 416.
Rechtsmittel 413 ff. 417.
Regreßpflicht 416.
Unannehmbarkeit 412. 416.
Urtheil 415. 417.

Buße
Verfahren 413.
Vertretung 197. 200. 202. 415.
Verjährung 418.

C (Siehe auch K und Z).
Caveat 105. 159. 203. 274. 382.
Celsius 278.
Cementstahl 14.
Chemische Erfindung 51. 172. 222. 279. 284. 294. 317. 424.
Chemische Reaction 52.
Chemisches Verfahren s. Verfahren.
Chlor 17.
Claim 381.
Commissioner of Patents 229. 231. 383.
Journal 261. 387.

Dänemark 59.
Darstellungen bildliche 275.
Datum 97. 421.
Dauer 40. 145. 149 ff. 155. 157. 295. 322. 446.
Deutsche Sprache 268. 369. 380.
Deutscher Zollverein 6. 434. 441.
Dichtigkeitsangaben 278.
Dienststunden 97. 225.
Dienstverhältniß 82 ff. 402 ff.
disclaimer 105. 106. 159.
Dolmetscher 380.
dolus 61. 67. 75. 80. 133. 423.
Domizil 194. 202.
D. R. P. 421. 422.
Druckschrift 62. 63. 100. 174. 294. 299. 317. 333. 338.
Duplikate 316. 323. 337. 345.

Ehefrau 212. s. Handlungs-, Rechtsfähigkeit.
Eid 319. 358. 367. 381.
des Erfinders 105. 381.
Eigenthumsrecht 83.
Einfuhr s. Import.
Einführungspatent 41. 98. 166. 333.
Eingaben an das Patentamt 225.
Einrichtungen 103.
Einschreibebrief 218.
Einsicht s. Anmeldung, Beschreibung, Patentrolle, Zeichnung.
Einspruch 77. 78. 103. 104. 148. 169.
Ausländer 319.
Begründung 316.
Entscheidung 320.
Frist 313. 314. 317.
Schriftlichkeit 316.
Theil 319.
Vertretung 196. 219.
Verzicht 317.
Wirkung im Strafverfahren 407. 423.
Einstweiliger Schutz s. provisorischer Schutz.
Eintheilung der Erfindungen s. Erfindung.
Eintragung 141. 148. 234. 236 ff. 300.
Beschwerde 237.
Vertretung 198.
Einwilligung 104. 115. 117. 124. 179. 189 ff. 402. 441. 443. 445.
Einziehung der Kosten 364. s. Konfiskation.
Eisenbahn 124.
Eisenindustrie 24.
Elemente 279.
Elsaß-Lothringen 276. 440. 441.
Empfangschein 218.
Empfehlungskarte 430.
Ende 149.
England 57. 68. 106.
Enquete 10. 38.
Entdeckung 44.
Enteignung s. Expropriation.
Entlehnung 77. 99. 104. 174. 294. 333.
Beweis 104.
mittelbare 103.
Möglichkeit 104.
Notorietät 104.

Entschädigung 2. 40. 134. 135. 171. 399. 406 ff. 409. 412. 416. 419. 442.
Entscheidung des Patentamts 216. 219. 224. 332. 344. 360 ff. 364.
Entwährung 142.
Entwürfe 11.
Erbe 80. 95. 137. 405. 407. 410. 413. 416.
Erfinder 76. 77. 440.
  Erben 80. 95.
  Mehrheit 94. 96.
Erfinderrecht 78.
  Uebertragung 78.
  Vermögensrecht 80.
  Zwangsvollstreckung 81.
Erfindung 41 ff.
  Anwendung s. Gebrauch.
  Begriff 42. 172. 294. 424.
  Eintheilung 47. 108.
  Gegenstand 118.
  Inhalt 100.
  Theilbarkeit 101.
  Theile 121.
  unmögliche 47.
  zufällige 44.
Erfindungsbesitz s. Erfinderrecht.
Erfindungsgewinn 13. 20.
Erfindungsprivilegium 40.
Erlaubniß s. Einwilligung.
Erlöschung 163.
  Beweis 167.
  des Landespatents 440. 443. 445.
  Nichtigkeit 171.
  bei Umwandlung 446.
  Wirkung 114. 135. 166. 409. 422.
  Zeitpunkt 166.
Ermessen des Patentamts 363.
  richterliches 413, 419.
Erndtemaschinen 23.
Erneuerung der Anmeldung 293.
Erstattung der Kosten 363. 367.
Ertheilung des Patents 216. 235. 267. 269. 295. 445.
  s. auch Anspruch.
Erzeugnisse der Industrie 47.
Essenzen 49.
Etablissement 130.
Etat des Patentamts 250 ff.
Eviktion 142.
Exekution 131. 142.
  der Gebühren 159.
Explosivstoffe 48.
Export 124. 402.
Expropriation 133.
  Vertretung 197.
  s. auch Zurücknahme.

Fabrik 194.
Fabrikationsmethode 47. 108. 125 ff.
  s. auch Verfahren.
Fabrikgeheimniß 67. 352.
Fahrlässigkeit 399 ff. 423.
Fahrzeuge 115. 124. 135.
Feiertag 313. 322.
Feilhalten 109. 125. 132. 135.
Festsetzung der Gebühren und Kosten 217. 364.
Feststellung eines Rechtsverhältnisses 407.
Finland 69.
Fischerei 115.
Fiskus 82. 134. 137.
Fleischextrakt 53.
Flotte 129. 238. 312.
Forderungsrecht 198.
Formänderung 269.
Form beweisende 236.
Formelle Mängel s. Anmeldung, Beschwerde, Nichtigkeit.
Formelle Vorschriften s. Anmeldung, Beschwerde, Nichtigkeit.
Forstwirtschaft 113.
Frankreich 58. 68. 106.
Freisprechung 416. 417.
Frist 269. 293. s. Berufung, Beschwerde, Einspruch, Nichtigkeit, Zurücknahme.
Fristenlauf 217. 219.
Fristenversäumniß 324.

Frühere Patentirung 422. 441 ff. 446.
s. auch Identität.

Gasmotoren 15. 43.
Gazetta ufficiale 263. 392.
Gebrauch 108 ff. 111. 116. 126.
früherer 131 ff.
Gebrauchsmuster 53. 70 ff.
Gebrauchsgegenstände allgemeine 112.
Gebühren 33. 153 ff.
der Anmeldung 97.
Beitreibung 159.
der Bekanntmachung 235.
Betrag 154. 228.
Dritter 165.
der Eintragung 235.
Erinnerung 166.
Erlaß 158 ff.
Fälligkeit 166.
Festsetzung 217. 363 ff.
Frist 166.
Irrthum 165.
für Lizenzen 143.
Reichseinnahme 157.
Stundung 158. 166.
Umwandlungspatent 446 ff.
Unmöglichkeit der Zahlung 165.
Unterlassung der Zahlung 167.
Verpflichtung 158.
des Vertreters 225. 363 ff.
Vertretung 198.
Verweigerung der Annahme 165.
Vorauszahlung 158.
Zahlung 155. 157. 159. 166.
Zurückzahlung 171.
Gefängnißstrafe 403 ff.
Gegenstand s. Anmeldung, Erfindung.
Geheimhaltung 67.
Gehülfe 402. 416.
Geisteskranke 405. 410.
Geldstrafe 403 ff. 420. 424.
Gemeinschaft 137. 141. 148. s. Mehrheit.
Generalbevollmächtigter 405.
Genußmittel 48. 50. 294. 317. 424.
Geräthe 47. 103. 108. 126.
Gericht s. Kompetenz, Rechtsweg.
Gerichtskosten 363. s. Kosten.
Gerichtsstand 134. 202.
Gerichtsverfassung Deutsche 319.
Gesammtschuldner 416.
Geschäftsanweisung 225.
Geschäftsgang s. Patentamt.
Geschäftsleitung s. Patentamt.
Geschäftssprache 226. 380.
Geschäftsvertheilung 223. 225. 226.
Geschmacksmuster 53. 70 ff.
Gesellschaft 82. 149. s. juristische Person.
Gesetzwidrigkeit 48. 294. 317.
Gesuch 96. s. Patentgesuch.
Gewährleistung 142. 171. 180. 188. 363.
Gewerbe 113.
Gewerbliche Verwerthung 44 ff. 47. 109 ff. 172. 294. 317.
Gewerbsmäßigkeit 109 ff. 122.
Gewerbsprivilegium 40.
Gewicht 278.
Gewinnsüchtige Absicht 122. 123. 403.
Gift 48.
Gleichzeitige Anmeldung 96. 441.
Gutachten des Patentamts 118. 228.
Guter Glaube 399. 423.

Hamburg 6. 438.
Handelsgesellschaft s. juristische Person.
Handlungsbevollmächtigter 405.
Handlungsfähigkeit 81.
Häuslicher Gebrauch s. Gebrauch.
Hauptpatent 147. 149 ff. 275.
Heer 129. 238. 312.
Heimfallsrecht 137.
Herstellung 109. 116. 122. 132. 135.
Hessen 438.
High Court of Justice 426.
Hofmann'scher Ringofen 51. 143.
Holland 25.
Hülfeleistung 402. 416.

Jahr 146. 158.
Identität 100 ff. 120. 178. 441. 443 ff. 445.
Import 113. 115. 123.
Incidentpunkt 214 ff. 217. 348. 407.
Inhalt der Anmeldung s. dort.
Inland 63. 64. 114. 133. 194. 218. 442.
Inländer 81. 114. 333. 337.
Institut industriel de Lisbonne 265. 394.
Interesse 134. 335.
öffentliches 134. 179. 185 ff.
Internationale Gesetzgebung 8. 34. 63. 81.
Interpretation 38 ff.
Intervention 181. s. Nebenklage.
Inverkehrbringeu 109. 122. 124. 132. 135.
Journal des Ministeriums der Reichsdomänen 265.
Journal Commissioners of Patents 260.
Journalisirung 275.
Irrthum 165. 402. 421 ff.
Italien 58. 68. 106.
Juristische Person 82. 149. 402. 406. 407. 415.

Kalenderjahr 158.
Kauf 140.
Käufer 405. 424. 441.
Kasse des Patentamts 225.
Kaution s. Sicherstellung.
Klagefundament s. Nichtigkeit.
Kochofen 54.
Kombination 121.
Kompensation der Kosten 363.
Kompetenz
der Gerichte 121. 171. 404. 407. 425. 448.
des Patentamts 121. 206.
des Reichsgerichts s. der Gerichte.
s. auch Rechtsweg.
Konfiskation 403. 425.
Konkurrenz strafbarer Handlungen 404. 416.
Konkurs 142.
Konservatorische Maßregeln 167. 296.
Konserven 53.
Konsument 405.
Kontravention 424.
Kontumazialverfahren 345. 371. 403.
Korporation s. juristische Person.
Kosten 154. 158. 217. 224 ff. 235. 276. 289. 293. 319. 324. 335. 363. 367. 369. 372. 379. 410. 417.
Kostenvorschuß 362.

Ladung 217. 225. 360. 363. 369. 371.
Landesgesetze 6. 38 ff. 433. 438.
Landesrechtliche Patente 409. 422. 433. 438. 439 ff. 445.
s. auch Umwandlung.
Landwirthschaftliche Maschinen 23. 113.
Lebensmittel 48.
Licenz s. Lizenz.
Lieferung 123.
Lizenz 116. 131. 165. 198. 200. 236. 405.
Lizenzgebühren 143.
Lizenzprinzip 31 ff.
Lizenzträger 148. 165. 167. 181. 188. 440.
Lizenzzwang 133.
Lokomotive 135.
London Gazette 387.
Lübeck 6. 438.
Luxemburg 68. 106.
Luxusartikel 46.

Maaße 269. 278.
Madrider Zeitung 266. 397.
Nähmaschine 23.
Manuscript 63.
Markenschutz 424.
Martin'scher Prozeß 51.
Maschine 47. 108 ff. 116. 126.
Master of the Rolls 231.

Materialänderung 269.
Materialien des Gesetzes 38.
Mechanische Technik 222. 280.
Mecklenburg 6. 438.
Meer 115.
Mehrheit von Berechtigten 164. 416 ff.
Vertretung 202.
s. auch Gemeinschaft, Gesellschaft, Konkurrenz, Miterben, Nichtigkeit, Strafantrag.
Memoiren der Kais. Russischen techn. Gesellschaft 265.
Methode s. Verfahren.
Miethe 140.
Militärpersonen 194.
Minderjährige 404. s. Handlungsfähigkeit, Rechtsfähigkeit.
Miterben 137.
Mitglieder des Patentamts s. dort.
Mittheilung als Entlehnungsgrund 104. s. mündliche Mittheilung.
Modell 53. 70. 103. 275 ff.
Modifikation der Anmeldung 291 ff.
Molekular-Formeln 279.
Mündliche Mittheilung 104. 424.
Mündliche Verhandlung 360. 390. s. Nichtigkeit, Verhandlung.
Muster 46. 53 ff. 70 ff. 424.
Musterbuch 317.

Nachahmung s. Verletzung.
Nachdruck 303.
Nähmaschine 20 ff. 113.
Nahrungsmittel 41. 48. 49. 50. 51. 294. 317. 424.
Nebenklage 413, 415. 418.
Vertreter 202.
s. Buße.
Nebenstrafe 412.
Neuheit 41. 42 ff. 59. 60. 104. 294.
Beschwerde 61. 67.
Einspruch 61. 67. 316.
Feststellung 61. 67.
Nichtigkeit 61. 67. 118. 172. 333.
Neuheit
theilweise 61. 67.
bei Umwandlung 442 ff.
Nichtigkeit
Abtheilung kompetente 212. 222. 224. 232.
Aenderung der Klage 343.
Aenderung des Klagefundaments 338.
Antrag 174. 337. 338. 346 ff. 348.
Ausdehnung 343.
Behörde 336. 337.
Einleitung 340. 344.
Einrede der Nichtigkeit 170. 407.
Eintragung 233.
Entscheidung 360 ff.
Erklärung 345 ff.
exceptio rei judicatae 337.
Formelle Mängel 341.
Frist 345.
Gründe 169. 214. 275. 312.
Hauptpatent 341.
heilbare 77.
Incidentpunkt 348.
Klagefundament 333. 337 ff. 444.
Kläger 335 ff.
Kontumazialverfahren 345.
Mehrere Patentinhaber 345. 348.
Passivlegitimation 342.
Prozessualische Geltendmachung 171.
Substantiirung 174. 338.
theilweise 101. 169. 170. 333. 362.
bei Umwandlung 442 ff. 444 ff. 446.
unheilbare 77.
Verhandlung 360.
Vertretung 195. 197. 201.
Verzicht 337.
Widerklage 343.
Wiederholung 170. 337.
Wirkung 114. 135. 143. 171. 422.
Zurückweisung 332. 341.
des Zusatzpatents 149. 150. 170. 341.
s. auch Neuheit.
Niemand 114.

Nießbrauch 141. 440.
Norddeutscher Bund 4.
Norwegen 59.
Nützlichkeit 45.
Nützlichkeitsmuster s. Gebrauchsmuster.
Nutznießer 188. s. Nießbrauch.

Oeffentliche Urkunde 236. 360.
Oesterreich 58. 69. 107.
Offenkundige Benutzung s. dort.
Offenlegung der Beschreibung s. dort.
Official Gazette of the United States Patent Office 257.

Papier 277. 279.
Parfüms 49.
Passivlegitimation 342.
Patent 41.
  Ablauf 145.
  Anfang 324.
  Arten 41. 47.
  Begriff 42.
  Dauer s. dort.
  Einführungspatent s. dort.
  Eintheilung s. dort.
  Erlöschen s. dort.
  Gegenstand 41. 118. 225. 289.
  Rechtsbeständigkeit 337.
  Umwandlung s. dort.
  Voraussetzungen 121.
  Wirkung 114. 121. 129.
    beschränkte 130. 134. 447.
Patentamt 269.
  Abtheilungen 206.
  Aufhebung 205.
  Aufsicht 206.
  Beamte s. dort.
  Einrichtung 222.
  Geschäftsgang 222. 226.
  Geschäftsleitung 223. 225.
  Gutachten 118.
  Kompetenz 206.
  Mitglieder 205.
    Ablehnung 214.
Patentamt Mitglieder
    Abwesenheit 223.
    Erkrankung 223.
    Erneuerung 206. 207.
    nicht ständige 206 ff. 208.
    Qualifikation 206 ff.
    Reichsbeamte 207.
    richterliche 207.
    ständige 206 ff. 208.
    Tod 223.
    Veränderung 206.
    Vereidigung 207.
    Vernehmung 228.
    Zahl 206.
  Plenarversammlung s. dort.
  Verfahren s. dort.
  Verwaltungsbehörde 206 ff.
  Vorsitzender 209. 221. 223.
Patentanspruch
  Bekanntmachung 300. 311.
  Beschränkung 321.
  Eintragung 235.
  Fassung 321.
  Formulirung 269. 273. 275. 287.
  Mangel 273.
  theilweise Genehmigung 321.
  theilweise Nichtigkeit 333.
  Undeutlichkeit 273.
  s. auch Anspruch.
Patentagent 203. 363. s. Vertreter.
Patentanwalt s. Patentagent.
Patentblatt 239. 300. 401.
Patentdauer s. Dauer.
Patentfähigkeit s. Patentirbarkeit.
Patentgesetz
  Anwendung 2. 13. 14. 38 ff.
  Aufgebot 29 ff.
  Beschreibung 30.
  Charakteristik 27.
  Deutscher Ingenieur-Verein 7.
  Deutscher Patentschutz-Verein 9.
  Enquete 10.
  Entwürfe 11.
  Gebühren 33.

Patentgesetz
Handelskammern 7.
Internationaler Pariser Kongreß 34.
Internationaler Wiener Kongreß 8.
Interpretation 38 ff.
Landesgesetze 6.
Lizenzprinzip 31 ff.
Materialien 38.
Norddeutscher Bund 4.
Rechtsweg 30.
Schutzzoll 6.
Veröffentlichung 30.
Vorgeschichte 3.
Volkswirthschaftlicher Kongreß 7.
Vorprüfung 28 ff.
Wirthschaftliche Bedeutung 12.
Zollverein 6.
Patentgesuch 96. 268. s. Anmeldung.
Patentjahr 158.
Patentinhaber 108. 181. 187. 188. 344 ff. 422. 440 ff. 443. 445.
Patentirbarkeit 41. 42. 121. 146. 147. 172. 441. 442 ff.
„Patentirt" 400. 422.
Patentklassen 242.
Patentkommissar s. Commissioner.
Patentrecht 40. 137. 139. 141.
Geltendmachung 195 ff. 200 ff.
Patentrolle 141. 165. 167. 233. 234 ff. 236. 300. 405.
Einsicht 238 ff.
Patentschrift 118. 241.
amtliche 63. 75.
Patentschutz 337. 407.
Patentschutz-Verein 9. 38.
Patentsucher 98. s. Anmelder.
Patenttitel 273. 300.
Patenturkunde 118. 326. 440. 445.
Ausfertigung 330.
Berichtigung 330.
Ergänzung 330.
Pfandgläubiger 188. s. Verpfändung.
Pfandvertrag 141. s. Verpfändung.
Pflugmaschine 23.
Photographie 275. s. Abbildung.
Photolithographie 275.
Plenarversammlung 221. 224. 228.
Portugal 69. 107.
Post 218.
Pottasche 19.
Präsentatum 97. 225.
Presse 410.
Priorität 96. s. frühere Patentirung, Identität.
Privatstrafklage 404.
Vertretung 202.
Privaturkunde 336. 360.
Proben 75.
Probestücke 275.
Produktion s. Ausführung.
Prokurist 405.
Protokollführer 215. 221. 360.
Provisional Specification 274.
Provisorischer Schutz 295. 407. 422. 443.
Dauer s. dort.
Wirkung s. dort.
Prozeßfähigkeit 81. 195. 198.
Prüfung
bei Ertheilung des Patents 102.
im Nichtigkeitsverfahren 102.
bei Umwandlung 441. 443.
s. auch Vorprüfung.
Publikandum v. 14. Oktober 1815 433.
Publikation 422. s. Veröffentlichung.
Puddelofen 28.

Ramehpflanze 65.
Reaktion chemische 52.
Rechtsanwalt 363. 372. 380. 415.
Rechtsfähigkeit 81.
Rechtsfragen 228.
Rechtsgeschäft
Auslegung 40.
Form 40.
Wirkung 40.
Rechtshülfe s. Requisition.
Rechtsirrthum 401 ff.

Rechtskraft 362. 411.
Rechtsmittel 220. 298. s. Buße.
Rechtsnachfolger 78. 98. 297. 300. 321. 406. 440.
Rechtsstreitigkeiten bürgerliche 115. Vertretung 200.
Rechtsweg 30 ff. 89. 121. 133. 134. 141. 171. 212. 337. 342. 441. 448.
Recueil des brevets d'invention 262.
Recueil spécial des brevets d'invention 257. 385.
Regenerativofen 14.
Regreßpflicht s. Buße, Gewährleistung, Uebertragung.
Reich 134.
Reichsanzeiger 250. 401.
Reichsbeamtengesetz 207.
Reichsdienst 205.
Reichsgericht 376. 417.
Reichsgesetzgebung 38.
Reichskanzler 134.
Reichsoberhandelsgericht 376. 417.
Reichspatent 444. s. Patent.
Reichsverwaltung 239. 312.
Reisekosten 363.
Reissue 105. 159.
Rentabilität 47.
Reparatur 122.
Requisition der Gerichte 217. 319. 349. 364. 367.
res judicata 337.
Restitution 324.
Revision 404. 410. 411. 418. s. auch Beschwerde.
Rheinpfalz 437.
Richteramt 40. 206.
Richterliches Ermessen 2. 413. 419.
Rolle s. Patentrolle.
Rückwirkung 145. 171. 180.
Ruhen des Patentrechts 165.
Rußland 59. 69. 107.
Sachsen 437.
Sachverständige 67. 213. 215. 217. 224. 228. 274. 319. 349 ff. 358. 363. 367 ff. 372.
Salicylsäure 43. 45.
Sammlungen des Patentamts 225.
Schadensersatz s. Entschädigung.
Schenkung 140.
Schiedsrichter 228.
Schiffe 115. 124. 135.
Schleswig-Holstein 433.
Schmelzofen 51.
Schönheitsmittel 50.
Schriftstücke 225. 277. 337. 379.
Schriftzeichen 62.
Schuhfabrikation 20. 22.
Schutzzoll 6.
Schweden 59. 69. 107.
Schwefelsäure 16. 17.
Schwefelsaures Natron 16.
Schweiz 25.
Scire facias 386. 426.
Sicherstellung 188 ff. 364 ff. 413.
Siegel des Patentamts 226.
Siegelung 386.
Siemens'scher Prozeß 51.
Sittenwidrig 48. 294. 317.
Sitzung 224.
Soda 17. 18. 43.
Solidarhaft 416.
Sollicitor General 231. 385.
Sonntag 313. 322.
Spanien 69. 108.
Spielwaare 45. 70.
Sprache s. Deutsche Sprache.
Sprengmittel 52.
Spedition 124. 125.
Staatsanwaltschaft 228.
Staatsdienst 205.
Staßfurter Salze 19.
Statistik 36.
Stempelgebühren 289.
Stereotypie 62.
Stoffe chemische 51. s. chemische Erfindung.

Strafe 368. 398. 412. 415. 417. 418. s. Gefängnißstrafe, Geldstrafe, Landesgesetze, Vollstreckung.
Strafantrag
Bedingung 406.
Form 406.
Frist 406.
Mehrheit von Berechtigten 404. 405.
Nebenklage 415.
Uebertretung 425.
Vertretung 197. 200. 202.
Wiederaufnahme 405.
Zurücknahme 405.
Strafbefehl 425.
Strafrecht 398.
Strafurtheil 404. 406. 410 ff. s. Aussetzung des Verfahrens.
Strafzumessung 423.
Stumme 381.
Stundung s. Gebühren.
Vertretung 198.
Subalternbeamte s. Beamte.
Substantiirung s. Nichtigkeit.
Suit in equity 425.

Tabak 49.
Tagegelder 207.
Taubheit 381.
Tausch 140.
Täuschung 422.
Telegraphie 14.
Temperaturangaben 278.
Territorialität 114. 115.
Theile der Erfindung 121. 137.
Theilnahme s. Gehülfe.
Theilung 137. 141.
Theilungsklage 199.
Theilweise Ertheilung, Nichtigkeit, Zurücknahme s. dort.
Thierarzneimittel 51.
Tinte 280.
Tod 405. 410. 414. 416.
Transit 124. 135.

Uebereinkommen der Zollvereinsstaaten s. Zollverein.
Uebersetzung s. Deutsche Sprache.
Uebertragung
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus derselben 418.
Bekanntmachung 236. 300.
dolus 80.
Eintragung 236. 300.
der Erfindung 79.
Form 39. 140.
Geltendmachung 141.
Gewährleistung 39. 80.
Haftung 39. 80.
bei Nichtigkeit 174. 342.
des Patentrechts 39. 115. 130. 137. 141. 147.
Strafverfahren 406.
Vertretung 198. 199. 200.
Verzicht 165. 167.
Wirkung 148. 236.
des Zusatzpatents 149.
Uebertretung 424.
Uhrenfabrikation 24.
Umwandlung der Landespatente 275 ff. 439. 440. 446.
Antrag 440.
Dauer 446.
Form 440.
Frist 440.
Gebühren 446.
neues Patent 444.
Nichtigkeit 440 ff. 444 ff.
Wiederholung 442.
Wirkung 445.
Zurücknahme 446.
Zurückweisung 441 ff.
Umwandlung der Strafe s. Vollstreckung.
Umzugskosten 208.
Unterbeamte s. Beamte.
Untersagungsrecht 108 ff.
Unterschrift 275.
Untheilbarkeit 164.
Urheberrecht 303.

Urkunde s. öffentliche=, Patent=, Privat=Urkunde.
Urtheil 237 s. Buße, Strafurtheil.
Usufruktus 141 s. Nutznießung.

Veränderung s. Aenderung.
Veranstaltungen 132. 447.
Verarbeitung 121.
Veräußerung 122.
unentgeltliche 123.
Verbesserung 121. 145 ff. 190. 274.
Verbesserungspatent 41. 98. 100. 146. 440.
Verfahren 108. 125 ff. 200. 222. 226. 268. 441.
chemisches 49. 51 ff.
s. auch Fabrikationsmethode.
Verfälschung 48.
Verfrachtung 123. 125.
Verfügung
des Patentamts 217. 219. 294. 348 ff.
des Reichsgerichts 371.
von Todeswegen 137. 141.
Vergleich 406.
Vergütung 134. 135. 188 ff. 197.
Verhältnisse 269.
Verhandlung 223 s. mündliche Verhandlung, Nichtigkeit.
Verjährung 404. 417. 418 ff. 424.
Verkauf 109. 116. 424.
Verkäufer 424.
Verlängerung 438.
Verletzter 405. 411.
Verletzung 115. 121. 336. 337. 418. 446. 447.
Vermittelung 123.
Vermögensrecht 137 ff.
Vernichtung 403.
Veröffentlichung 30. 294. 299. 314. 443.
Art 61.
der Beschreibung s. dort.
Veröffentlichung
Umfang 63.
Zeit 61. 62.
s. Bekanntmachung.
Verordnung vom 18. Juni 1877 222 ff.
Verpackung 420.
Verpfändung 140. 141 440.
Versagung des Patentes 217. 330.
bei Umwandlung 440. 441 ff.
Verständigung 134.
Versuch 403. 425.
Versuchskosten 13. 20. 419.
Vertrag 137 ff. 409.
s. Anstellungsvertrag.
Vertreter
Befugniß 200.
Berufung 379.
Beschwerde 197.
Bestellung 195. 199. 276.
Beweis 199.
Einspruch 197. 319.
Eintragung 236.
Gebühren s. Kosten.
Handlungsfähigkeit 195.
Kosten 363. 367.
Mangel 195. 196 ff.
Mehrheit 202.
Nebenklage 415.
Nichtigkeit 197. 338. 345.
Regreßpflicht 363.
Strafverfahren 404. 405.
Verpflichtung 200 ff.
Vollmacht 199 ff.
Wegfall 195. 199.
Vertretung s. Vertreter.
Verwaltung 225.
Verwaltungen 82.
Verwaltungsbeamte 40. 205 ff.
Verwaltungsgericht 206. 212.
Verwaltungsverfahren 206. 212.
Verwandtschaft 212.
Verweisung 415.
Verwerthung, gewerbliche 44 ff. 172.
Verzeichniß der Patente 248 ff.

Verzicht 138. 142. 150. 163.
allgemeiner 164.
amtliche Feststellung 163.
eines Anmelders 94.
Beschränkung 164.
Beweis 164.
Einspruch 317.
Nichtigkeitsklage 337.
des Patentsuchers 94.
Strafantrag 406.
Subjekt 165.
theilweiser 164. 165.
Versprechen 164.
Vertretung 198. 200.
Wirkung 167. 422.
Volkswirthschaftliche Bedeutung 12. 112. 126 ff.
Volkswirthschaftlicher Kongreß 7.
Vollmacht s. Vertreter.
Vollstreckung 403. 417. 424.
Vorbehalt 269. 416.
Vorführung von Zeugen 368.
Vorgeschichte des Gesetzes 3.
Vorladung s. Ladung.
Vorläufige Anmeldung 274.
Vorläufige Beschreibung 274.
Vorläufiger Schutz 114. 118. s. Aussetzung des Verfahrens.
Vormund 405.
Vorprüfung 28 ff. s. Prüfung.
Vortrag 224.
öffentlicher 60. 65. 74.

Waare 47. 108.
Waffen 279.
Warrant 386.
Werkzeuge 47. 108. 126. 403.
Wesentlicher Inhalt 100. 175. 300. 312.
Widerklage 343.
Widerruf 414.
Widerspruch 348.
Wiederaufnahme des Verfahrens 409. 415.
Wirkung des Patentes 108 ff. 439. 442. 443. 445.
beschränkte 130. 448.
Wirthschaftliche Bedeutung 12. 112 ff. 126.
Wissentlichkeit 399 ff.
Beweis 400 ff. 407.
Wissenschaftlicher Zweck 126.
Woche 313. 321.
Wohlfahrt öffentliche 134.
Wohnsitz 194. 202. 313.
Wohnungswechsel 218.
Writ of scire facias 386. 426.
Würtemberg 437.

Zeichnung 62. 103. 118 ff. 120. 275. 277. 279. 440. s. Beschreibung.
Zeitung 410.
Zession 140.
Vertretung 198.
Zeuge 212. 217. 224. 349 ff. 363. 367 ff. 415.
Zirkular 123. 420.
Zivilprozeßordnung 217. 219. 318. 349.
Zollfreie Niederlage 125.
Zollverein 6. 434. 441.
Zurücknahme
Abtheilung kompetente 212. 221. 224.
Androhung 346. 361. 362. 369. 372.
Antrag 180 ff. 189. 346.
Befugniß 180. 184. 186.
Beschluß 217. 244.
der Civilklage s. Zivilklage.
Eintragung 233.
der Nebenklage 414.
theilweise 180. 187. 333.
des Umwandlungspatentes 446.
Verfahren 227.
Wirkung 180.
Zeitpunkt 180.
der Zivilklage 412.

Zurücknahme
des Zusatzpatentes 150. 180.
s. Nichtigkeit.
Zurückweisung s. Anmeldung, Nichtigkeit, Umwandlungspatent.
Zusammensetzungspatent 274.
Zusatzpatent 41. 145. 289.
Anmeldung 275. 290.
Gebühren 157.
Nichtigkeit 150. 170. 341.
Nothwendigkeit 289.
Zusatzpatent
Umwandlung 440.
Wirkung 147. 148.
Zurücknahme 150. 180.
Zuständigkeit s. Kompetenz.
Zustellung 202. 217 ff. 225. 314. 319. 344. 377.
Zustellungsbeamter 215.
Zwangsvollstreckung 81. 141.
Zweigniederlassung 194.

H. Heinrich
BUCHBINDEREI · EINRAHMUNGEN
84056 Rottenburg
Telefon 08781/1577

510+

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Bezold, Ernst / Völderndorff und Waradein, Otto <<von>>,

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen

Bd.: 3,3

1881

J.publ.g. 92 f,3-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11635400-3